Hannover's
Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,
früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben.

Erste Hälfte.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1854.

Vorwort.

Die Bearbeitung des zweiten Theils hat sich gegen den Wunsch des Verfassers verzögert und wird kaum früher als in Jahresfrist vollendet werden. Je unangenehmer dies dem Verfasser ist, desto lieber hat er sich auf die Anforderung einiger Freunde entschlossen, die fertige erste Hälfte des zweiten Theils, welche allenfalls als kleineres Ganze betrachtet werden kann, vorab erscheinen zu lassen. Möge sie mit gleicher Nachsicht wie der erste Theil aufgenommen werden.

Den Dank für die dem ersten Theile widerfahrene Gunst glaubt der Verfasser nicht besser bethätigen zu können, als daß er einige Irrthümer, die meistens durch seine Schuld sich darin eingeschlichen haben, bemerklich macht.

Seite 13, Zeile 10 von oben, steht das Komma sinnentstellend hinter Ständeversammlung, während es hinter Schreiben stehen muß.

Weit schlimmer sind die auf unerklärliche Weise entstandenen Fehler Seite 49 und 50 in den Angaben über die

Erträge des Domaniums. Es müssen nämlich S. 49 die drei letzten Zeilen des Textes — wie die gleich auf der nächsten Seite folgenden Zahlen ergeben — so lauten: Die jährliche Brutto-Einnahme beläuft sich über 2,500,000 ℛ︀ und der in die General-Casse fließende reine Ueberschuß auf 1½ bis 2 Millionen Thaler. Seite 50, Zeile 9—13 von oben, aber muß der Satz so gelesen werden: Die Brutto-Einnahmen von $18^{50}/_{51}$ waren daher zwar etwa 91,000 ℛ︀ höher als die von $18^{34}/_{35}$, doch blieben sie, wie überhaupt die jährlichen Brutto-Einnahmen in der Periode von $18^{38}/_{50}$, hinter denen des Jahres $18^{37}/_{38}$ zurück. Diese Abnahme, trotz bedeutender Zunahme einzelner Einnahmezweige, besonders der Forsteinnahmen, ist vornämlich Folge der Ablösung ꝛc.

Seite 107, Anmerkung 2, heißt es, daß der Herr Geh. Hofrath Hausmann zu Göttingen der erste Bergamts-Auditor, welcher nicht die Rechte studirt habe, gewesen sei. Dies ist irrig, wie der Verfasser belehrt ist; aber fast freut er sich des begangenen Irrthums, da er ihm Kenntniß von einem auch für weitere Kreise gewiß anziehenden Umstande verschafft hat, daß nämlich der berühmte Mineralog und Geognost, als er sich 1803 der Bergamts-Auditoren-Prüfung in Clausthal unterwarf, zwar ein ausgezeichnetes juristisches Examen machte, dagegen in der Prüfung über Chemie, Mineralogie, Geognosie und Metallurgie nicht bestand. Ohne Zweifel übersah nicht

nur schon damals der Examinandus weit seinen Examinator, sondern der letztere mochte auch von dem ersteren bald ganz in Schatten gestellt zu werden fürchten und deshalb seine Anstellung als Bergamts-Auditor zu vereiteln wünschen. Glücklich, daß der Candidat durch diesen Ausfall der Prüfung sich nicht von der Bahn ableiten ließ, die er nun seit länger als funfzig Jahren zu eben so großem Gewinne für die Wissenschaft und das Leben, als zu eignem hohen Ruhme gegangen ist.

Seite 148 sind die Angaben über die Lehrbacher Hütte dahin zu vervollständigen, daß diese Hütte von 1812 bis 1840 kalt gestanden hat, und daß seit dem zuletzt genannten Jahre, nach völligem Neubaue derselben, abwechselnd Hohofen- und Cupoloofengießerei dort betrieben wird.

Seite 148 Note 1. Das Emaillirwerk ist 1852 verbessert.

Seite 149 ist der Proceß des Warmfrischens nicht ganz richtig beschrieben, indem dabei das Roheisen nicht halb, sondern völlig eingeschmolzen und nach mehrmaligem Aufbrechen und wiederholtem Niederschmelzen mittelst Einwirkung des Sauerstoffs der Gebläseluft vom Kohlenstoffe befreiet und dann unter den Hammerwerken verschmiedet wird. Auch bei dem Puddelproceß wird das Roheisen in der Regel vollständig eingeschmolzen.

Ebendaselbst Seite 149, Zeile 15, ist die Vertheilung der Frischfeuer in der Rothehütter Administration unrichtig

angegeben. Es befinden sich nämlich deren 2 zu Rothehütte, 2 zu Elend und 3 zu Mandelholz.

Seite 150, Zeile 4 und folgende, hätte — statt daß gesagt ist, die Puddelöfen müßten eine bedeutende Größe haben — vielmehr gesagt werden sollen, daß der Puddelofenbetrieb, also die Zahl der mit Walzwerken verbundenen Puddel- und Schweißöfen bedeutend sein müsse, um Vortheil abzuwerfen.

Die Torfmoore in der Zellerfelder Forst-Inspection sind noch ausgedehnter und reichhaltiger als die in der Elbingeroder Inspection, wonach die Angabe Seite 150, Zeile 8 von unten, zu berichtigen ist.

Seite 151, Zeile 1 und 2 von oben. Die Halberstädter Braunkohlen sind noch nicht auf Gaserzeugung untersucht, sondern erst einem Calcül unterworfen worden.

Die Einrichtung eines allgemeinen Magazins — wovon Seite 155, Zeile 15 von unten, die Rede — ist zwar noch nicht erfolgt; doch ist 1852 ein Magazin für die Altenau-Lehrbacher Hütte zu Zellerfeld erbauet.

Seite 216, Note 1, wird irrig gesagt, daß der den Makler-Rabatt regelnde Vertrag bis 1854 in Kraft bleibe. Derselbe ist aber auf die Dauer des Brunshäuser Zoll-Regulativs von 1844 geschlossen, und dies kann nur mit allseitiger Zustimmung der contrahirenden (d. h. sämmtlicher Elbufer-) Staaten geändert werden.

Seite 306, Zeile 4—7, muß der mit den Worten: Von dem Reste ꝛc. anfangende Satz so lauten: Der Rest (nämlich des Ueberschusses der Eisenbahnaufkünfte) gebührt der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse. Denn wenngleich allerdings der §. 1 № 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1845 nur die eine Hälfte jenes Ueberschusses der Tilgungs-Casse zuspricht, so überweiset doch der §. 2 № 3 ihr auch die andre Hälfte, da Actionaire, welche darauf Anspruch hätten, nicht vorhanden sind. Darnach ist denn der Anführung in Note 2 noch hinzuzufügen: §. 2 № 3.

Sehr dankbar würde der Verfasser sein, wenn er auf sonstige Irrthümer aufmerksam gemacht und ihm dadurch die Gelegenheit zu deren Berichtigung verschafft würde.

Hannover im April 1854.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben nach ihren Haupt-Classen.

Seite

Einleitung.

Die Ausgaben der Königl. General- und der General-Steuer-Casse haben seit 1815 wohl noch mehr Veränderungen als die Einnahmen erfahren, mag man ihren absoluten oder ihren gegenseitig verhältnißmäßigen Betrag, ihre Behandlung und die Gunst oder Ungunst, welche wechselsweise der einen und andren im Laufe der Zeit bewiesen ist, oder die Bewilligungsart ins Auge fassen. Es sind dabei die vier Zeiträume von $18^{15}/_{34}$, $18^{34}/_{41}$, $18^{41}/_{49}$ und seit $18^{49}/_{50}$ zu unterscheiden.

In der Periode von $18^{15}/_{34}$ trug die Königl. General-Casse vorzugsweise die Ausgaben für den Hofhalt, die Cammer-Schulden, den größten Theil der Landes-Verwaltung, besonders an Besoldungen und Pensionen, sodann für einzelne Landes-Anstalten, ganz oder zum Theil, und endlich einen Beitrag zu den Kosten des Militairs. Sie betrugen insgesammt $18^{19}/_{20}$ [1]) = 1,992,000 ℔, und um die Zeit der ersten Cassen-Vereinigung gegen 2,920,000 ℔ Conv.-Münze, oder nach Abzug der 184,000 ℔, welche der König auf die Kron-Dotation vorläufig übernommen hatte, 2,736,000 ℔, und unter Hin-

[1]) Nämlich die Ausgaben der Haupt-Cammer-Casse 239,699 ℔ Caff.-Mze.
und die unmittelbaren Ausgaben der General-Casse .. 1,553,255 „ „

zusammen 1,792,954 ℔ Caff.-Mze.
oder 1,992,171 „ Conv.-Mze.

zurechnung der Ausgaben der General=Salarien=Casse 2,832,000 ℛ︎ Conv.=Münze.

Die General=Steuer=Casse dagegen hatte während jener Zeit hauptsächlich die Kosten des Militairs, die Ausgaben für die Landesschuld und für einige Landes=Anstalten, ebenfalls ganz oder zum Theil, so wie für die Stände und außerdem einige Besoldungen, namentlich für das Ober=Appellations=Gericht, das Schatz=Collegium u. s. w. zu bezahlen. Die Gesammtsumme belief sich 1819 auf 2,962,000 ℛ︎, und 18³³/₃₄ auf 3,620,000 ℛ︎ Conv.=Münze.

Wie viel aber für einen bestimmten Gegenstand in einem bestimmten Zeitraume verwendet wurde, ist sehr schwierig, zuweilen gar nicht mit Sicherheit zu ermitteln, weil die Verwendungen nicht nur oft zum Theil aus der Königl. General=Casse, zum Theil aus der General=Steuer=Casse, und nicht selten daneben noch aus andren Cassen, z. B. aus der General=Salarien= oder der Haupt=Kloster=Casse geleistet wurden, sondern außerdem auch, so weit sie aus einer und derselben Casse erfolgten, unter den Ausgaben der Haupt= und der Unter=Cassen oder unter mehreren Ausgabezweigen zerstreuet und mitunter selbst unter solchen Rubriken versteckt waren, wo man sie nicht vermuthen sollte, z. B. die Kosten der Karren=Anstalten und ein Theil der Legationskosten unter dem Beitrage der Landes=Casse zu dem Militair=Etat. Zur Aufstellung eines Ausgabe=Budgets für die Königl. General=Casse ward der erste schwache Versuch $18^{19}/_{20}$ gemacht, und dann dauerte es noch 4 Jahre, ehe man zur Herstellung einer irgend genügenden Uebersicht gelangte. In Betreff der General=Steuer=Casse hätte der Beschluß von 1815 über Vereinigung aller Schulden und Lasten zu einem Ganzen, natürlicher Weise zur Aufstellung eines General=Budgets der Ausgaben führen müssen; allein er that dies nicht. Das bei Einführung des Rechnungsjahrs von Juli zu Juli auf Anheimgabe der Regierung von Ständen aufgestellte Budget für $18^{20}/_{21}$ ist das erste, welches einigermaßen diesen Namen verdient. Dasselbe theilte die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche. Erstere zerfielen wieder in allgemeine (Militair=Etat, Landdragoner=

Corps, Justizkosten, allgemeine Landes-Anstalten, Schuldenwesen, verschiedene Ausgaben) und in besondre, d. h. für die einzelnen provinziallandschaftlichen Bezirke, wobei zum Theil wieder die nämlichen Rubriken wie bei den allgemeinen Ausgaben vorkamen. Die außerordentlichen dagegen waren theils solche, die noch einige Jahre währen sollten, theils solche, die nur für Ein Jahr bewilligt waren.

Die Cassen-Vereinigung von 1834 brachte eine wesentliche Besserung, indem sie nicht allein die wechselseitigen Zahlungen der beiden Haupt-Cassen beseitigte, sondern auch die Zusammenstellung der gleichartigen Ausgaben unter Einer Rubrik ermöglichte; und wenn schon diese noch nicht sofort überall durchgeführt wurde, vielmehr noch manche Unzuträglichkeiten blieben, so vervollkommnete sich doch die Einrichtung mit jedem Jahre, und wäre sicher in nicht gar langer Zeit zu einem erwünschten Stande gediehen, wenn nicht das Jahr 1837 zur Wiedertrennung der Cassen geführt hätte. Doch trat in Folge der 1840 vereinbarten Ausgaben-Vertheilung zwischen der Königlichen und der Landes-Casse der frühere Zustand in Bezug auf das Ausgabe-Budget nicht wieder ein; und wie nachtheilig, ja gefährlich dies auch in vielen und den überwiegend wichtigsten Rücksichten sein mochte, so war es doch für die Uebersichtlichkeit und Ordnung des Budgets ein Gewinn. Außerdem wurde durch jene Vereinbarung und durch einige damit in Verbindung stehende Vorschriften des Landesverfassungsgesetzes von 1840 (§§. 139—144) dem älteren nachtheiligen Streite, von welcher Casse eine neue Ausgabe übernommen werden müsse, so wie den bedenklichen Folgen, welche jedesmal entstanden, es mochte nun der Streit durch Einigung gehoben werden oder unentschieden bleiben, ziemlich vorgebeugt [1]). Vor der ersten Cassen-Vereinigung hatte man das richtige Princip, demzufolge die Landes-Casse nur subsidiarisch eintreten mußte, wohl einige Mal zur

[1]) Daß die Regierung 1842 eine Bewilligung für die Celler Trainiranstalt, zu Rennpreisen u. s. w. aus der Landes-Casse beantragte, hatte wohl nicht in Undeutlichkeit der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen seinen Grund.

Sprache gebracht, aber niemals entschieden anerkannt und noch weniger folgerecht angewandt; vielmehr Anfangs dasselbe meistens umgangen und über eine Theilung, bei welcher gewöhnlich auf das angebliche oder wirkliche, aber doch meistens nur zufällige ältere Beitragsverhältniß der Königlichen und der Landes-Cassen Bezug genommen zu werden pflegte, sich zu einigen gesucht. Auf diesem Wege war man endlich dahin gekommen, als Grundsatz zu betrachten, daß neue Ausgaben von jeder Casse zur Hälfte übernommen werden müßten. Dabei wurde auf die Mittel der Königlichen Casse, obwohl diese nicht in gleichem Maße wie die Mittel der Landes-Casse im Nothfalle vermehrbar waren, keine Rücksicht genommen [1]), und die Königliche Casse hätte daher bei ihrem beständigen Deficit und bei dem steten Wachsen der Ausgaben bald ihre Last nicht mehr tragen oder doch mindestens jenes Verfahren auf die Dauer nicht dulden können. Dann aber wäre nichts übrig geblieben, als die Unzulänglichkeit ihrer Mittel den Ständen nachzuweisen; und diese Maßregel mußte die Regierung in der Finanz-Verwaltung und damit bald in der gesammten Staats-Verwaltung von den Ständen abhängig machen oder im günstigsten Falle zur Cassen-Vereinigung führen. Dies letztere geschah 1834. Daß aber die Regierung trotz der früher gemachten schweren Erfahrung dennoch 1840 die Cassen-Trennung mit Mühe herstellte, läßt sich nur daraus erklären, daß man theils, ohne genaue Sachkenntniß und von Vorurtheil gegen das Staatsgrundgesetz geleitet, seit 1837 übereilt eine Richtung verfolgt hatte, die man, als ihre Gefährlichkeit klar zu werden anfing, nicht wieder verlassen konnte, theils die Wendung der Sache in den Ständen, welche die vorgeschlagene dauernde Ausgaben-Vertheilung nicht annahmen und den subsidiären Zuschuß für die Königliche Casse nur auf 6 Jahre bewilligten, durchaus nicht vorausgesehen haben mochte. Die hierdurch der Königlichen Casse aufgelegte Nothwendigkeit, nach 6 oder längstens 8 Jahren den Beweis

---

[1]) Dies war vornämlich Folge des Geheimnisses, worin man den Zustand der Königlichen Casse hüllte.

der Unzulänglichkeit ihrer Mittel den Ständen zu führen, mußte unausbleiblich wieder dieselben Folgen wie vor 1834 nach sich ziehen, und es konnte daher für die Regierung nichts Erwünschteres geschehen, als daß die Ereignisse des Jahres 1848 zur Wiedervereinigung der Cassen führten, ohne daß die Regierung dazu Schritte zu thun oder gar weitern Beschränkungen, als das Staatsgrundgesetz aufgestellt hatte, sich zu unterwerfen brauchte.

Ueber den Zustand der Königlichen und der Landes-Casse, zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung, so wie der General-Casse von $18^{34}/_{41}$ und der wiedergetrennten Cassen von $18^{41}/_{49}$ ist in der Einleitung zum 1. Theile dieses Werks Nachricht gegeben, auf welche hier Bezug genommen werden kann. Jetzt wird es nur nöthig sein, noch Einiges, was besonders die Ausgaben betrifft, hinzuzufügen.

1. Allgemeine und provinzielle Lasten.

Der Beschluß vom 17. Januar 1815 über die Vereinigung aller Schulden und Lasten des Königreichs in Ein Ganzes war nicht unbedingt. Die Stände erklärten selbst (26. März 1816), daß die besondern und größtentheils örtlichen Lasten, welche auf den innern Zustand der Provinz und ihre durch Natur und Verfassung begründete Lage sich beziehen, nicht der allgemeinen Landes-Casse aufgelegt werden könnten, sondern durch Provinzial-(Neben-)Anlagen gedeckt werden müßten [1]). Als sie nun die Regierung um gesonderte Verzeichnung der allgemeinen und der provinziellen Lasten ersuchten, so erwiederte jene, daß die Lasten der letzteren Art sich demnächst von selbst ergeben würden, und das Ministerium für ihre Bestreitung, unter Zuziehung der Provinzial-Landschaften auf solche Art sorgen werde, daß dadurch kein Eingang zu einer separaten Finanz-Verwaltung einzelner Provinzen gemacht werde, welche mit der beschlossenen Vereinigung der gesammten Finanz-Angelegenheiten des Königreichs

1) Actenstücke I. 4. S. 4.

sich nicht vertragen würde [1]). Auf diesen Gesichtspunkt gingen Stände ein und bewilligten nun grundsätzlich aus der Landes-Casse alles Dasjenige, was bis 1803 verfassungsmäßig aus den Landes-Cassen einzelner Provinzen bestritten worden war [2]). Doch wurde nicht nur hinsichtlich der auf eine gewisse, schon abgelaufene Zeitdauer ausgesprochenen früheren Bewilligungen eine Ausnahme von jener Regel gemacht, sondern auch wiederholt erklärt, daß die Bewilligung nur erfolge, bis über die Provinzial-Lasten ein Regulativ getroffen sein werde [3]). Dies geschah mehrmals sowohl im Allgemeinen, wie auch bei besondern Ausgabe-Bewilligungen. Letzteres war namentlich der Fall bei Bewilligung der Besoldungen, Pensionen und Wartegelder der provinziallandschaftlichen Collegien und ihrer Bedienten, welche Bewilligung von den Ständen ohne Anforderung der Regierung gemacht wurde und bei der sie ausdrücklich anerkannten, daß diese Ausgaben sich zu Provinzial-Lasten qualificiren und nur vorjetzt und bis zur Regulirung der Provinzial-Bedürfnisse auf die allgemeine Landes-Casse anzuweisen sein dürften [4]). Grundsätzlich erklärten sich Stände darüber noch wieder bei dem von ihnen aufgestellten ersten geordneteren Budget für $18^{20}/_{21}$, bei dessen Uebersendung sie ausdrücklich zu bemerken nöthig fanden: „So wie Stände bei einstweiliger Uebernahme mehrerer Ausgaben auf die allgemeine Landes-Casse in ihren desfallsigen speciellen Erwiederungen und Vorträgen an das Königliche Cabinets-Ministerium ausdrücklich den Vorbehalt demnächstiger Regulirung der Provinzial-Lasten hinzugefügt haben, so entspricht es dieser ihrer Ansicht, daß die aus der General-Landes-Casse

---

1) Actenstücke I. 1. S. 245.

2) Actenstücke I. 2. S. 196. Dabei gingen sie so weit, die Regierung zu ersuchen, dieselbe möge die von Ständen bewilligten Ausgabe-Posten mit den Provinzial-Registern vergleichen, und was darnach bei jenen etwa übergangen oder darin irrig aufgenommen sei, nachträglich hinzufügen oder beziehungsweise streichen, und die Berichtigungen den Ständen demnächst zur Nachricht mittheilen; das. S. 165.

3) Actenstücke I. 2. S. 221.

4) Actenstücke I. 2. S. 166.

zu bestreitenden ordinairen Ausgaben in dem Verzeichnisse (Budget), vorläufig und unbeschadet der demnächst darüber zu nehmenden Beschlüsse, abgetheilt worden in allgemeine, welche das ganze Königreich betreffen, und in besondere, welche sich auf frühere Provinzial-Verfassung und Bewilligung gründen und größtentheils auf provinzielle Zwecke beschränken [1]." Diesen Vorbehalt haben Stände niemals, weder bei der ersten oder zweiten Cassen-Vereinigung, noch bei der Cassen-Trennung von 1840 aufgegeben, und es unterliegt wohl keinem gegründeten Zweifel, daß sie jederzeit davon Gebrauch machen können, wenngleich allerdings zu wünschen ist, daß, falls es geschehen soll, die vom Cabinets-Ministerium schon 1816 hervorgehobene wichtige Rücksicht nicht außer Acht gelassen werde, daß nämlich durch Verweisung der bis jetzt aus der General-Casse getragenen Provinzial-Lasten auf Provinzial-Fonds keine nachtheilige Provinzial-Finanzverwaltung herbeigeführt werde. In dieser Hinsicht ist zu bedauern, daß die Bestimmung im §. 81 des Staatsgrundgesetzes, der zufolge Beschlüsse der Provinzial-Landschaften über provinzielle Abgaben zur Kenntniß der allgemeinen Stände-Versammlung gebracht werden sollen, damit diese darüber wachen könne, daß dadurch dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe, in das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. 1848 nicht wieder aufgenommen worden ist. Ihre Weglassung beruhet aber nicht darauf, daß man sie für unnöthig oder gar für unzulässig hielt, sondern darauf, daß eine neue Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse durch die allgemeine Gesetzgebung vorgeschrieben wurde, welcher man durch Aufnahme einzelner Bestimmungen in das Landesverfassungsgesetz vorzugreifen weder nöthig noch angemessen fand. Die Stände werden also diesen Punkt bei der gesetzlichen Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse oder aber bei dem etwa vorher eintretenden einzelnen Falle im Auge zu behalten haben. Uebrigens sind einige Male bereits im Anfange vorläufig auf die Landes-Casse übernommene provinzielle Lasten späterhin von jener wieder

[1]) Actenstücke II. 1. S. 413.

abgelehnt, z. B. in der Zeit vor der ersten Cassen-Vereinigung mehrere Ausgaben der vormaligen Osnabrückschen Stifts-Casse für Armenverpflegung, bei Epidemieen u. s. w., Ausgaben im Bentheimschen für Raubwild, zu Unterstützungen u. dgl.; so wie seit der zweiten Cassen-Vereinigung die Prämien für die Schützenkönige im Lüneburgschen und die Zahlungen für mehrere Armenanstalten und zu ähnlichen Zwecken [1]). Eine verwandte Maßregel ergriffen Stände, als sie 1848 die provinziallandschaftlichen Besoldungen unter die transitorischen Ausgaben versetzten und ihre Wiederbewilligung bei etwaigen Erledigungen sich für jeden einzelnen Fall vorbehielten [2]).

Von dem Uebergange des Vermögens der Provinzial-Landschaften auf die General-Casse in Folge der Vereinigung aller Lasten zu Einem Ganzen wird unten bei den Provinzial-Landschaften die Rede sein.

2. Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und ähnliche Zahlungen.

Die Grundsätze über Bewilligung der Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und ähnlicher Zahlungen sind in den verschiedenen Perioden unsres Finanzwesens sehr verschieden gewesen. Hier soll jedoch, was die Zeiten der Cassen-Trennung betrifft, nicht davon die Rede sein, welche Grundsätze oder Rücksichten darüber entschieden, ob die Königliche Casse oder die Landes-Casse eine solche Zahlung zu übernehmen hatte, sondern es sollen nur die Grundsätze erörtert werden, nach welchen die Bewilligung sich richtete, wenn feststand, aus welcher Casse sie erfolgen müsse, falls sie überhaupt erfolgen solle.

Von $18^{15}/_{34}$ war es bei erstmaliger Bewilligung einer Ausgabe jener Art lediglich Sache des freien Ermessens, ob sie bewilligt werden sollte oder nicht. War aber die Bewilligung erfolgt, so galten über

---

1) Actenstücke I. Bd. 2. S. 221, 233; II. 1. S. 376, 396; II. 4. S. 297; III. 2. S. 28; XI. 2. S. 282; XI. 4. S. 241.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1096; XI. 4. S. 960.

ihre Fortdauer oder Erneuerung die civilrechtlichen Normen. Eine Ausnahme machten nur die Pensionen und ähnliche Zahlungen, welche in Folge von reichsgesetzlichen Bestimmungen, Bundesbeschlüssen oder Staatsverträgen geleistet werden mußten. Im Uebrigen stand denen, welche eine derartige Zahlung empfangen sollten, kein Recht zu, sie zu verlangen. Den Ständen gegenüber nahm zwar das Ministerium 1822 das Recht in Anspruch, solchen Steuerbeamten, deren Versetzung in Ruhestand der Dienst fordere, auch ohne vorgängige ständische Bewilligung Pensionen aus der Landes-Casse beizulegen; indeß räumten Stände dasselbe nicht ein, wenn sie auch aus Gründen für das Beste des Dienstes geschehen lassen zu wollen sich bereit erklärten, daß die vom Ministerium bestimmten Pensionen einstweilen bis zu definitiver Bewilligung der Stände gezahlt würden [1]). Dabei blieb es bis zur Cassen-Vereinigung von 1834, wiewohl über den Grundsatz keine Verständigung erreicht ward. Die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes brachten in zwiefacher Beziehung eine Aenderung. Einerseits nämlich bestimmte §. 140, im Verhältnisse der Regierung den Ständen gegenüber, daß letztere diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König, einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen würde, nicht sollten verweigern dürfen. Andrerseits aber gaben die §§. 162 und 164 nicht nur den Staatsdienern, deren Entlassung aus dem Dienste wegen Veränderung in der Organisation nothwendig werden würde, Anspruch auf angemessenes Wartegeld oder billige Entschädigung, sondern auch denen, welche wegen Altersschwäche oder andrer Gebrechen als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt werden müßten, ein Recht auf Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und Diensteinnahme. Diese letzteren Vorschriften wurden jedoch nicht völlig anwendbar, da die zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze und Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen in Folge der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht zu Stande

[1]) Actenstücke II. 2. S. 507; II. 3. S. 89, 273; II. 4. S. 217, 360.

kamen. Zwar wiederholten die §§. 174 und 175 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 fast wörtlich die angeführten Bestimmungen der §§. 162 und 164 des Staatsgrundgesetzes; allein von weiteren Vorschriften, um sie anwendbar zu machen, war nicht mehr die Rede; und was das Verhältniß der Regierung und der Stände hinsichtlich des Bewilligungsrechtes anlangt, so trat ziemlich wieder der Zustand ein, welcher bis 1834 geherrscht hatte. Namentlich machte die Regierung wieder auf das Recht Anspruch, Pensionen und Wartegelder, und zwar nicht bloß Steuerbeamten, sondern Angestellten aller Art, deren Besoldung aus der General-Steuer-Casse erfolgte, auch ohne vorgängige ständische Bewilligung beizulegen und deren Anweisung auf die Landes-Casse sub spe rati statuum vom Schatz-Collegium zu fordern. Stände aber wollten dies nur zugestehen, wenn dem Schatz-Collegium lediglich die Befugniß ertheilt, nicht die Pflicht auferlegt würde, die Zahlung sub spe rati statuum anzuweisen. Dagegen wandte die Regierung mit Recht ein, daß ein solches, wenn auch nur vorläufiges Bewilligungsrecht dem Schatz-Collegium, welches kein ständischer Ausschuß sei oder werden dürfe, nicht eingeräumt werden könne. Endlich kam man bei der Verständigung über die Dienstanweisung des Schatz-Collegiums überein, daß die Zahlungsanweisung vom Schatz-Collegium zwar nicht solle abgelehnt werden dürfen, das Cabinet aber den Ständen bei deren nächster Zusammenkunft die Ausgabe zur nachträglichen Bewilligung vorlegen, und falls sie verweigert werde, das Gezahlte an die Landes-Casse aus der Königlichen Casse erstatten lassen solle [1]). Das Verfassungsgesetz von 1848 gab keine neue Bestimmungen; dagegen wurden durch das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852, §§. 70—114 die zur Ausführung der schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen getroffen [2]). Darnach hat zwar der Staatsdiener, ab-

---

1) Staatshaushalt I. S. 12. Actenstücke VIII. 2. S. 1044.

2) Actenstücke XI. 1. S. 607; XI. 2. S. 966, 1095, 1188. XI. 4. S. 946. Bis das Staatsdienergesetz erschienen und in Kraft getreten war, wurden auf ständischen Antrag von 18⁴⁹/₅₀ die im Jahre 1847 vereinbarten Grundsätze,

gesehen von den Vorständen und General-Secretairen der Ministerien, kein Recht, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt zu fordern; wenn jedoch die Regierung in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen seine Versetzung in Ruhestand oder auf Wartegeld ausgesprochen hat, so steht nicht nur dem Staatsdiener ein Rechtsanspruch auf eine Pension oder ein Wartegeld von gewissem Betrage zu [1]), sondern die Regierung hat auch das Recht, diesen Betrag ohne vorgängige ständische Bewilligung auf die General-Casse anzuweisen; und wenngleich beim nächsten Budget die ständische Bewilligung nachgesucht werden muß, so darf diese doch nach §. 91 des Verfassungsgesetzes nicht verweigert werden. Hinsichtlich der Besoldungen aber steht die Sache wie vor 1834 bei den aus der General-Steuer-Casse erfolgenden Besoldungen, d. h. ob eine Besoldung neu bewilligt oder, falls sie zur Zeit, wo die Wiederbewilligung in Frage kommt, erledigt ist, fortbewilligt werden soll, hängt vom Ermessen der Stände ab [2]); ist sie aber bewilligt, so sind Stände sie zu verweigern nicht befugt, so lange sie nicht dem Staatsdiener, welchem sie beigelegt worden, im gesetzlichen Wege entzogen ist. Die Besoldungs-Etats, welche besonders seit $18^{50}/_{51}$ für fast alle Zweige des Staatsdienstes von der Regierung vorgelegt und von den Ständen genehmigt sind, haben daher rechtlich nicht die Bedeutung der Dienst-Regulative, deren Auf-

---

dann aber von $18^{50}/_{52}$ die Bestimmungen des Entwurfs zum Staatsdienergesetze, namentlich hinsichtlich des Betrages der Pensionen rc., im Verwaltungswege zur Anwendung gebracht. Actenstücke IX. 1. S. 1077. 1211; XI. 1. S. 2145. Auch von $18^{37}/_{40}$ waren gewöhnlich die Grundsätze von 1837 befolgt.

1) Sofern nicht derselbe verwirkt ist. Die Pension beträgt der Regel nach vom vollendeten 10ten Dienstjahre an 30 Procent und für jedes folgende Dienstjahr 2 Procent, jedoch nicht über 80 Procent der Diensteinnahme und nicht über 2000 ₰. Das Wartegeld soll als Regel $^2/_3$ der Diensteinnahme, jedoch auch nicht über 2000 ₰ betragen und nicht über 5 Jahre dauern. Statt der Pension oder des Wartegeldes kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung bis zum vierfachen Betrage der Diensteinnahme zugestanden werden.

2) Daß die Stände-Versammlung dabei nicht nur das Staatswohl, sondern auch die Vorschrift des §. 91, Abs. 1 zu berücksichtigen hat, wird kaum erst ausdrücklicher Bemerkung bedürfen. Auch giebt es einzelne Ausnahmen, z. B. die Besoldungen der nach §. 100 gewählten Schatzräthe.

stellung das Staatsgrundgesetz vorschrieb, obwohl sie sich von diesen thatsächlich in der Wirkung, wenigstens was die bei jedem Budget wiederkehrende Berathung und Bewilligung betrifft, nicht eben sehr unterscheiden [1]).

Durch das Staatsdienergesetz wurden zugleich über die s. g. Sterbe- und Gnadenzeit, hinsichtlich deren bis dahin sehr verschiedenartige Grundsätze befolgt waren, für alle nach jenem Gesetze zu beurtheilende, noch im Dienste oder auf Wartegeld stehende oder in Ruhestand versetzte Staatsdiener übereinstimmende Vorschriften getroffen [2]); doch sind dadurch bereits erworbene größere Rechte nicht aufgehoben, wie dergleichen z. B. bei den reichsdeputationshauptschlußmäßigen Pensionen bestehen [3]). Ueber den Endpunkt der Zahlungen des Services, der Portionen und der Rationen der Officiere gilt noch die 1834 getroffene Vereinbarung [4]).

Noch verdient eine andre Bestimmung, welche, wenngleich sie ihre ursprüngliche Bedeutung jetzt größtentheils verloren hat, doch in einigen Fällen noch Anwendung findet, hier angeführt zu werden. Als nämlich 1834 bei Einführung des Vierzehnthalerfußes gesetzlich angeordnet ward, daß alle Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche durch Zahlung in Conv.-Münze, aber in keinen gröberen Sorten als in $^1/_{12}$ Stücken erfüllt werden müßten, künftig dadurch sollten erfüllt werden können, daß für 1 ℛ Conv.-Münze 1 ℛ 8 ₰ Cour. gegeben

---

1) Auch die Vorschrift im §. 150 des Landesverfassungsgesetzes von 1840, daß in Bezug auf die Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben die gegenwärtig (1840) feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur dienen sollen, bis ein Andres zwischen König und Ständen vereinbart sein werde, ist im Verfassungsgesetze von 1848 nicht beibehalten.

2) Das Gehalt wird nicht nur bis zum Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall erfolgt, sondern auch, wenn eine Wittwe oder ein Kind nachgeblieben ist, noch 3 Monate länger; die Pension oder das Wartegeld aber bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats bezahlt (vergl. 14. Abthl. №. 3, Zahlungen an die Wittwen-Casse ꝛc.).

3) Wegen der Besoldungen des provinziallandschaftlichen Personals s. auch Actenstücke II. 5. S. 68, 174.

4) Actenstücke V. 2. S. 19, 771.

würde, und dieser Vergütungsgrundsatz auch auf alle Gehalte und sonstige Emolumente der Staatsdiener erstreckt ward: bevorworteten Stände, daß bei neuen Anstellungen, so wie bei eintretender Veränderung in den Dienstverhältnissen, womit eine den Agiobetrag übersteigende Gehaltsvermehrung oder Zulage verbunden sei, so wie bei Bestimmung von Pensionen und Wartegeldern, keine Agiovergütung gegeben werden solle [1]).

Die Gesammtsumme aller Besoldungen und der die Stelle von Besoldungen vertretenden Diensteinnahmen [2]) läßt sich für die frühere Zeit nur annähernd berechnen. Eine genaue Ermittelung ist wegen der versteckten Berechnungsweise mancher Besoldungen, wegen der Ungewißheit des Belaufs der Gebühren und Accidenzien, der oft den Bestallungsbehörden nicht einmal zur Kenntniß und in der Regel nicht zur Berechnung kam, wegen der Unbestimmtheit des Werthes der Dienstwohnungen u. s. w. gar nicht oder doch nicht ohne ganz unverhältnißmäßige Weitläufigkeit thunlich. Für das Jahr $18^{19}/_{20}$ kann sie angeschlagen werden

I. soweit die Besoldungen ꝛc. aus der Königlichen General-Casse, und zwar

1) entweder aus dieser selbst oder aus der Haupt-Cammer-Casse erfolgten, zu 320,000 ₰ Cassen-Münze oder	373,000 ₰ Cour.
2) die aus den Unter-Cassen der General-Casse erfolgenden Besoldungen für die Beamten und Amtsunterbedienten im engeren Sinne, für die Angestellten der Landbau-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Zoll-, Post- und Cassen-Verwaltung, zu	930,000 „ „
	1,303,000 ₰ Cour.

1) Actenstücke V. 1. S. 434; V. 5. S. 539.

2) Eine Zusammenstellung derselben findet sich im Budget nicht; daher sie hier gegeben wird. Anders verhält es sich mit den Pensionen, Wartegeldern und ähnlichen Zahlungen, deren Uebersichten in den Abthl. XIV. und XV. vorkommen.

Uebertrag....1,303,000 ₰ Cour.

Dazu sind noch hinzuzurechnen:

3) an Sporteln der Oberbehörden, welche als Fiscus von gewissen Angestellten bezogen wurden und 1832 als Einnahme der General-Salarien-Casse betrugen 116,000 ₰ Conv.-Münze oder .... 122,000 " "

4) an Sporteln der Unterbehörden, welche im Jahre 1832, so weit sie zur Casse gezogen waren, etwa 121,000 ₰, und soweit sie damals noch erst eingezogen werden sollten, etwa 64,000 ₰ Conv.-Münze betrugen, oder 195,000 " "

5) sonstige Sporteln, namentlich der Postbeamten und der Amtsunterbedienten, etwa .... 170,000 " "

1,790,000 ₰ Cour.

Außerdem müßte noch der Gewinn der Beamten bei den s. g. Haushaltungspachtungen in Anschlag gebracht werden; doch läßt sich derselbe mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht berechnen.

II. soweit sie aus der General-Steuer-Casse bestritten wurden, und zwar

1) unmittelbar .... 186,000 ₰ C.-M.

2) mittelbar (für die Steuerbeamten) .... 254,000 " "

440,000 ₰ C.-M. oder 462,000 ₰ Cour.

Ueberhaupt = 2,252,000 ₰ Cour.

Am 1. Juli 1832 beliefen sich die Besoldungen und Diensteinnahmen

I. soweit sie berechnet wurden

1) bei den Haupt-Cassen auf = 1,189,000 ₰

2) bei den Unter-Cassen auf = 905,000 "

2,094,000 ₰ Cour.

II. an sonstigen Sporteln etwa........... 180,000 " "

Ueberhaupt = 2,274,000 ₰ Cour.

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ wurden gezahlt

I. aus der Königlichen General-Casse		
1) unmittelbar	= 1,151,000 ℛ	
2) mittelbar	= 596,000 „	
		1,747,000 ℛ Cour.
II. aus der General-Steuer-Casse		
1) unmittelbar	= 186,000 ℛ	
2) mittelbar [1])	= 743,000 „	
		929,000 „ „
		2,676,000 ℛ Cour.
Dazu kamen		
III. an Sporteln etwa [2])		200,000 „ „
		2,876,000 ℛ Cour.

Bei diesen Angaben für die Jahre 1832 und $18^{48}/_{49}$ sind die Accidenzien, soweit ein Bezug von solchen noch Statt fand, zwar mit in Ansatz gebracht, doch hat dies nicht durchgängig geschehen können, und es mögen für nicht mitberechnete Dienstwohnungen, Gebühren u. s. w. immerhin noch 50 bis 100,000 ℛ hinzuzurechnen sein; allein auch für $18^{19}/_{20}$ sind aus den oben schon berührten Gründen manche Diensteinnahmen ganz außer Rechnung geblieben, und die meisten Accidenzien nur in dem Betrage angerechnet, in welchem sie späterhin zur Casse kamen, aber nicht zu demjenigen, in welchem die Angestellten sie genossen. Hierdurch wird das, was die Angaben für 1832 und $18^{48}/_{49}$ zu wenig enthalten mögen, längst ausgeglichen. Bei der in den letzten 30 Jahren eingetretenen Steigerung von mehr als 600,000 ℛ darf man aber nicht unbeachtet lassen, daß dieselbe nicht sowohl in Erhöhung der Besoldungssätze, sondern vorzüglich darin liegt, daß manche Dienstzweige ganz neu hinzugekommen, und andre, welche $18^{19}/_{20}$ für die Casse noch wenig Bedeutung hatten, seitdem eine

---

[1]) für die Steuer- und Eisenbahn-Verwaltung.

[2]) Seit 1833 waren besonders die Sporteln in Ablösungssachen hinzugekommen.

solche Ausdehnung gewonnen haben, daß sie jenen ersteren fast gleich geachtet werden müssen, und endlich noch andre auf das Doppelte ihres Umfanges von $18^{19}/_{20}$ erweitert sind. Die hauptsächlichsten sind

unter den ganz neuen Dienstzweigen die Eisenbahn-Verwaltung, deren Besoldungs-Etat mit ..... angesetzt ist;	242,000 ℛ
unter den Dienstzweigen der zweiten Art der Straßen- und der Chaussee-Bau, die Linnenleggen und die Renteien, für welche die Erhöhung über .... beträgt;	100,000 "
und unter den Dienstzweigen der dritten Art vor allen die Steuer-Verwaltung, bei welcher die Ausgabe für Besoldungen seit $18^{19}/_{20}$ von 254,000 ℛ auf mehr als 500,000 ℛ, also um	246,000 "
sich erhöht hat, so daß diese beispielsweise genannten Dienstzweige allein .... =	588,000 ℛ
austragen.	

Nach dem Anschlage für $18^{53}/_{54}$ werden an Besoldungen zu zahlen sein

I.	aus den Haupt-Cassen	1,723,100 ℛ Cour.
II.	aus den Unter-Cassen	1,519,900 " "
		3,243,000 ℛ Cour.
	Dazu kommen	
III.	an Sporteln und ähnlichen Bezügen, welche einige Angestellte noch genießen, etwa	75,000 " "
	Ueberhaupt =	3,318,000 ℛ Cour.

Diese Steigerung von etwa 442,000 ℛ im Vergleich mit dem Jahre $18^{48}/_{49}$ ist zum Theil, aber längst nicht allein, Folge der neuen Einrichtungen in der Rechtspflege und Verwaltung, welche 1852 ins Leben getreten sind; außerdem fallen davon auf die Landforst-, die

Harz-, die Post-, die Eisenbahn- und die Steuer-Verwaltung über 186,000 ₰ und auf mehrere andre Dienstzweige, z. B. die Wasser-, die Wegbau-, die Kohlenbergwerks- und die Salinen-Verwaltung, kleinere Summen, so daß hierfür insgesammt mindestens 200,000 ₰ gerechnet werden müssen. Allein auch die dann noch bleibende Summe ist längst nicht völlig als Mehraufwand für die neuen Organisationen anzusehen, wie aus der 5ten Abtheilung sich näher ergeben wird. Zum Theil ist die Steigerung auch überall nur scheinbar, indem nicht allein alle Diensteinnahmen der Angestellten für 18⁵³/₅₄ viel schärfer haben berechnet werden können als für die früheren Jahre, sondern auch viele Sporteln und ähnliche Bezüge, welche dieselben ehemals genossen, ihnen fast ohne Ausnahme genommen und großen Theils zur Casse gezogen sind. Diesen letztern Umstand muß man bei Vergleichung der Besoldungs-Ausgaben in den verschiedenen Zeiträumen überhaupt berücksichtigen, um zu einem richtigen Urtheile über die dadurch für die Casse erwachsende Belastung zu gelangen. Denn diese letztere stellt sich etwas anders als die vorhin angegebenen Summen. Die zur Casse gezogenen Emolumente der Angestellten mögen nämlich etwa veranschlagt werden für 1832 zu 235,000 ₰, für 18⁴⁸/₄₉ ungefähr zu 213,000 ₰, für 18⁵³/₅₄ aber, mit Einschluß der von ihnen zu leistenden Vergütung für Dienstwohnungen, auf wenigstens 400,000 ₰, so daß die Rechnung in Bezug auf die Last der Casse sich folgender Maaßen stellt:

	Ausgabe der Casse	Einnahme der Casse Thaler	bleibt Last
18¹⁹/₂₀	1,765,000	—	1,765,000
1832	2,094,000	235,000	1,859,000
18⁴⁸/₄₉	2,676,000	213,000	2,463,000
18⁵³/₅₄	3,318,000	400,000	2,918,000.

Endlich ist noch zu bemerken, daß bei allen obigen Angaben sowohl die Besoldungen, welche aus der Kriegs-Casse erfolgen [1]), als

[1]) s. Abthl. II. und Abthl. VII. Einleitung.

auch die Ausgaben dieser Art für die Universität, die Geistlichkeit und die Schulen außer Rechnung geblieben sind, weil erstere von den eigentlichen Militair-Ausgaben nicht wohl zu trennen sind, letztere aber regelmäßig entweder nur mit sonstigen Pauschsummen als Zuschüsse in andre Cassen gezahlt oder aber als Reallast des Kronguts getragen werden.

Zweiter Theil.

Ausgaben.

Zweiter Theil.

A u s g a b e n.

Erste Abtheilung.

Das Königliche Haus.

Der §. 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 wiederholt die Bestimmung des Grundgesetzes von 1833, daß zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, Seiner Gemahlin und Seiner minderjährigen Kinder als Kron-Dotation dienen sollen

1) die Zinsen eines in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals von 600,000 £, und
2) eine Summe von 500,000 ℛ Conv.-Münze oder 513,888 ℛ 21 ggr 4 ₰ Cour.

Da letztere nach verfassungsgesetzlicher Vorschrift aus dem Ertrage des Kronguts zu bezahlen ist, dessen Einnahmen insgesammt in die Königliche General-Casse fließen (§. 86): so steht diese Ausgabe auch im Budget der Königlichen General-Casse, wogegen die Zinsen der 600,000 £ von der Königlichen Kron-Casse unmittelbar bezogen werden.

Sonstige Ausgaben für das Königliche Haus enthält zur Zeit das Budget der Königlichen General-Casse nicht; doch können solche vorkommen, theils an Jahrgeldern, Apanagen und Deputaten für Prinzen und Prinzessinnen, an Mitgaben und Witthümern, nach näherer Vorschrift des Königlichen Hausgesetzes vom 19. Novbr. 1836,

dessen Bestimmungen, mit einer aus dem Landesverfassungsgesetze von 1840 herübergenommenen Modification, durch §. 87 des Verfassungsgesetzes von 1848 ausdrücklich für maßgebend erklärt sind [1]); theils für Erbauung und Erwerbung Königlicher Schlösser. Dies letztere war durch das Grundgesetz namentlich ausgesprochen; da aber nichts desto weniger Alles auf vorgängige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen gestellt, die Vorschrift also der That nach nichtssagend, eben deshalb aber mißlich war: so hat man sich beim Verfassungsgesetze von 1848 darauf beschränkt, das auszusprechen, was als Verpflichtung der Kron-Casse anzusehen sei, nämlich die Unterhaltung der Königlichen Schlösser. Während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{49}$ lag die Ausgabe für Schloßbauten, vorausgesetzt daß eine solche überhaupt bewilligt wurde, der General-Steuer-Casse ob, und aus dieser sind demgemäß von $18^{41}/_{47}$ überhaupt 560,000 ℛ bezahlt [2]).

Die übrigen Einnahmen des Königlichen Hauses, deren die §§. 82, 87 und 89 des Verfassungsgesetzes von 1848 erwähnen,

---

[1]) Verhandlungen über das Königliche Hausgesetz. Actenstücke V. 4. S. 2, 642; V. 1. S. 1. — Wenn Jahrgelder u. s. w. zu zahlen sind, so sollen dazu die sonst der Schuldentilgungs-Casse zufallenden Zinsen auf eingelösete Landesschuld-Obligationen benutzt werden. Actenstücke V. 4. S. 636. Dies ist jedoch von $18^{37}/_{51}$ bei den damaligen fast immer höchst günstigen Cassen-Verhältnissen nicht geschehen. — Die Prinzessin-Ausstattung, welche 1844 auf Antrag der Regierung bewilligt wurde, konnte nach den Vorschriften des Verfassungs- und des Königlichen Hausgesetzes nicht gefordert werden, sondern ward aus andren Rücksichten bewilligt. Actenstücke VIII. 2. S. 4, 592. Fälle von Prinzessinnen-Steuer aus der Zeit vor dem Hausgesetze s. ebendaselbst und Actenstücke Bd. I. S. 102—104.

[2]) Die von $18^{37}/_{41}$ verwandten 370,000 ℛ wurden bei Auseinandersetzung der Cassen $18^{40}/_{44}$ der Königlichen General-Casse zur Last gelegt. Staatshaushalt I. S. 15. Außerdem sind von $18^{41}/_{47}$ zu gleichen Zwecken aus der Königlichen General-Casse 135,400 ℛ, und bis 1849 zum Bau des neuen Hoftheaters nahe an 300,000 ℛ, wovon etwa 224,000 ℛ, durch Anleihen aufgebracht, jetzt zu den Landesschulden gehören, verwandt. Actenstücke IX. 1. S. 912. und X. 1. S. 308. — Eine Nachweisung der auf die Königlichen Schlösser von $18^{17}/_{51}$ verwandten Summen s. Hannov. Zeitung vom 2. Oct. 1851. Darunter befinden sich bedeutende Summen auch für Neubauten, namentlich für das Mausoleum zu Herrenhausen und in den Königlichen Gärten, welche aus den Privatmitteln Sr. Majestät des Königs bestritten sind.

bilden keinen Gegenstand des Budgets der Königlichen General-Casse [1]).

Der Vorschrift im §. 81 haben Gegner des Verfassungsgesetzes von 1848, ähnlich wie der gleichen Vorschrift des Grundgesetzes die Widersacher desselben, oftmals den Vorwurf gemacht, daß sie dem Könige eine Civilliste, gewissermaßen eine Besoldung, die das Land ihm gebe, anweise. Schon eine flüchtige Betrachtung der Vorschriften des Gesetzes von 1848 über das Krongut und namentlich der §§. 78 und 80 muß eine solche Behauptung widerlegen. Denn darnach verbleiben dem Könige und dessen Nachfolgern am Krongute alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben, und die Aufkünfte des Kronguts sollen, nächst den Ausgaben zur Bezahlung der Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Schulden desselben, vor allen gerade zu den Zwecken, für welche die Kron-Dotation bestimmt ist, verwandt, und namentlich sollen die zur Kron-Dotation angewiesenen 500,000 ℔ Conv.-Münze aus dem Ertrage des Kronguts gezahlt werden. In der That hat auch die grundgesetzliche und die jetzige verfassungsgesetzliche Vorschrift im Wesentlichen nur die Wirkung hervorgebracht, daß der König zu den Ausgaben, welche der Kron-Dotation obliegen, eine weit größere Summe verwenden kann, als er ohne Cassen-Vereinigung und ohne die dadurch hervorgerufene Bestimmung des §. 81 nach den Zuständen des Kronguts und der getrennten Königlichen General-Casse würde haben verwenden können, und daß für diese Möglichkeit von dem Lande die Garantie übernommen ist [2]). Eher noch konnte mit Anschein während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{48}$ behauptet werden, daß der König eine Civilliste, und zwar zum ansehnlichen Theile vom Lande beziehe. Denn damals ließen sich allenfalls die Königliche Casse und die Landes-Casse als getrennte juristische Persönlichkeiten betrachten,

---

1) Das verfassungsgesetzlich den Ständen mitzutheilende Verzeichniß der dem Könige vorbehaltenen Schlösser ꝛc. s. Actenstücke X. 1. S. 121; vergl. XI. 1. S. 1547.

2) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, S. 261.

und da jene die zu den Ausgaben der Kron-Casse bestimmte Summe von 500,000 ₰ nur dadurch herzugeben im Stande war, daß das Deficit der Königlichen General-Casse von der Landes-Casse gedeckt wurde, so konnte man jedenfalls eher als jetzt sagen, daß der Form nach dem Könige eine Civilliste vom Lande gegeben werde. Die Bezeichnungen Kron-Dotation und Kron-Casse sind allerdings erst seit 1833 üblich geworden; indeß ist nicht nur schon vorher, wenigstens seitdem die Aufstellung eines Budgets bei der Königlichen General-Casse eingeführt worden, als Regel befolgt, für die Ausgaben, welche gegenwärtig der Kron-Dotation obliegen, eine bestimmte Summe auszusetzen, sondern es hat auch eine besondere Kron-Casse sogar während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{48}$ bestanden und ist von der Königlichen General-Casse erst 1850, als diese in ein andres Gebäude verlegt wurde, räumlich geschieden, ohne daß übrigens dazu von Ständischer Seite irgend Anlaß gegeben wäre.

Eben so aber wie in gewissen Kreisen die Kron-Dotation als eine ungerechtfertigte Beschränkung des Königs betrachtet wird, ist in andren die gleich unbegründete Meinung verbreitet, daß das Maß der Kron-Dotation zu reichlich gegriffen sei. Allein man übersieht dabei, abgesehen von andren wichtigen Rücksichten, daß unsre Fürsten länger als ein Jahrhundert durch freigebige Verwendung ihrer Privatmittel für das Land sich einen großen Theil der Einkünfte entzogen haben, welche ihnen sonst ohne Zweifel zu freier Verfügung zustehen würden. In dieser Beziehung, namentlich über die Summen, welche unsre Landesherrn während ihrer Residenz in England von hieraus bezogen, sind so durchaus falsche Ansichten selbst bei Personen, denen man richtigere Kunde zutrauen sollte, im Schwange, daß es nicht an unrechter Stelle sein möchte, zu ihrer Berichtigung hier einige wesentliche und vollkommen zuverlässige Thatsachen anzuführen [1]).

[1]) Die handgreiflichsten Unwahrheiten enthält z. B. Vehse's Geschichte der Deutschen Höfe, Bd. 19, S. 32 und an mehreren andren Stellen. Als Gewährsmann dafür soll meist Horace Walpole gelten, dessen Memoiren indeß bekanntlich ganz andre Zwecke als Verbreitung der Wahrheit haben. Die mitgetheilten Nachrichten, welche trotz ihrer Ungereimtheit von einem un-

Da das in den Englischen Stocks belegte Capital von 600,000 £ und die Schatull-Casse die wichtigsten Gegenstände sind, welche hierbei in Betracht kommen, und über sie fast die meisten und größten Irrthümer herrschen, so soll von ihren Verhältnissen das Nähere angegeben werden; von dem vielbesprochenen Kriegsgewölbe aber, welches zu jenen in mehrfacher Beziehung steht, wird unten bei den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums die Rede sein.

1. Das Capital von 600,000 £.

In den Jahren 1745 bis 1754 wurden dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, gegen antichretische Verpfändung mehrerer kursächsischer Aemter, aus der Haupt-Cammer-Casse gegen $3^1/_2$ Proc. Zinsen $3^1/_2$ Millionen Thaler Conv.-Münze vorgestreckt, und da die Haupt-Cammer-Casse schon 1710 durch Cession der Stadt Nordhausen eine verzinsliche Forderung an Kursachsen von 16,152 ℔ 18 *mgr* 8 ₰ erworben hatte, so betrug nun die ganze Schuld Kursachsens 3,516,152 ℔ 18 *mgr* 8 ₰. Im Jahre 1750 traf Georg II. die in der pragmatischen Sanction von 1755 wiederholte Bestimmung, daß dieses Capital zwar der Cammer verbleiben, die Zinsen desselben (jährlich 123,065. 8. 4) aber dem Kriegsgewölbe zur Unterhaltung des Militair-Etats zufließen sollten. Demgemäß hat das Kriegsgewölbe die Zinsen von 1751 bis 1783 zum vollen Betrage, von 1783 bis 1793 aber in so weit erhalten, als sie in dieser Periode noch bezahlt wurden. Von $17^{84}/_{94}$ nämlich zahlte Kursachsen das Capital allmählig zurück, welches nun, so wie es erstattet ward, Königlichen Befehlen gemäß dem Kriegsgewölbe als Vorschuß gegeben wurde. Dieses benutzte, nach Maßgabe der vom Könige ertheilten Bestimmungen, die nach und nach eingehenden Gelder zum An-

kundigen und auf ärgerliche Geschichten begierigen Publicum leicht geglaubt werden, hat schon ein Kundiger (nicht der Verf. dieses Werks) in der Augsb. Allgem. Zeitung als leere Erfindungen charakterisirt; allein auch ihre Widerlegung glaubt Herr Vehse mit der untrüglichen Autorität H. Walpole's niederschlagen zu können.

kaufe von Englischen dreiprocentigen Stocks, zu eben welchem Zwecke auch die darauf allmählig erhobenen Dividenden (Zinsen) verwendet wurden. Dergestalt wurden, mit Hülfe eines Zuschusses von etwa 17,500 ℔ Cassen=Münze aus dem sonstigen Vermögen des Kriegs=gewölbes, von 1784 bis 1790 im Ganzen 1,100,000 £ Nominal=Capital angekauft, dessen Dividenden (Zinsen) von jährlich 33,000 £ das Kriegsgewölbe von 1791 bis 1800 bezog. Als aber im letzteren Jahre das Kriegsgewölbe aufgehoben wurde, so ward das Capital von 1,100,000 £ der damals errichteten General=Casse überwiesen, welche von solcher Zeit an dessen Zinsen bezog, dagegen aber den bis dahin von der Cammer entrichteten Beitrag ad statum militiae leistete. So blieb die Sache, mit Ausnahme der Unterbrechungszeit, bis 1824. Damals genehmigte König Georg IV. den Verkauf von 500,000 £, mit deren Erlöse die Cammer=Schulden auf einen Zinsfuß von 3 Procent gebracht oder zurückgezahlt werden sollten. Theils zu diesem Zwecke, theils zur Zins=Reduction der Schulden der General=Steuer=Casse, welcher gegen Ausantwortung landschaftlicher Obligationen 412,000 ℔ überwiesen wurden, sind von 1824 bis 1829 Stocks zum Nominalbetrage von 460,000 £ verkauft. Fernere 40,000 £ wurden 1830 zur Deckung der damaligen außerordentlichen Bedürfnisse der General=Casse veräußert. Im Jahre 18³¹/₃₂ wurden zu gleichem Zwecke zwar noch 20,000 £ verkauft, ein gleich großer Betrag aber ward bald nachher wieder erworben, so daß 600,000 £ vollständig geblieben sind, deren Zinsen sowohl nach dem Grundgesetze als nach dem Gesetze vom 5. September 1848 einen Theil der Kron=Dotation bilden.

2. Die Schatull=Casse.

Wenn irgend etwas, so liefert die Verwendung der Mittel der Schatull=Casse sprechende Beweise für die Liberalität unsrer Herrscher gegen das Land. Die Schatulle hat ihren Anfang schon in der Zeit des Kurfürsten Ernst August, der (1688) den Grund dazu mit seinen „besondern Privatgeldern“ und seinen „Properkuxen“ auf dem Harze

legte. Die von ihm getroffene Einrichtung dauerte unter Georg I. fort, der ebenfalls seine Privatgelder hatte und dazu aus der Cammer-Casse, neben den Kosten des Hofhalts, jährlich bis 1709 = 20,000 ℛ︎, von 1710 bis 1723 aber 26,000 ℛ︎ zahlen ließ. Ihre festere Bestimmung erhielt die Schatull-Casse von Georg II., der ihr ein, aus der Erbschaft seiner Eltern und seines Oheims, des Bischofs Ernst August von Osnabrück, und aus eignem Vermögen herrührendes Capital von 1,100,000 ℛ︎ Cassen-Münze überwies, welches er der Rent-Cammer zur Abtragung ihrer Schulden vorstreckte, die dasselbe der Schatulle mit 5%, also jährlich mit 55,000 ℛ︎ verzinsen mußte. Die vornämlichste Einnahme, welche sie außerdem bezog, waren die, ursprünglich für die persönlichen Bedürfnisse des Regenten bestimmten sogenannten Handgelder, welche seit 1727 auf jährlich 100,000 ℛ︎ erhöhet waren. Die sonstigen Einnahmen bestanden in Prinzessinnen-Steuer, den unbedeutenden Wildprets-Geldern, deren Zahlung jedoch schon 1765 ganz aufhörte, und einigen andren von unerheblicher Art. Die Zahlung der Zinsen und Handgelder an die Schatulle dauerte aber nur bis 1756, zu welcher Zeit der König diese Einnahmen an das Kriegsgewölbe überwies, wie unten bei den Nachrichten über dieses weiter vorkommen wird. Die Ausgaben von $17^{32}/_{56}$ hatten 179,500 ℛ︎ betragen, darunter 112,500 ℛ︎ für Prinzessinnen-Aussteuern und nur 64,285 ℛ︎ zu des Königs persönlichen Ausgaben. Mit dem im Jahre 1756 vorhandenen Cassen-Vorrathe von .... 4,273,111 ℛ︎

wurde ein in Hannover befindlicher sogenannter Fundus secretus vereinigt, der aus 670,000 £, welche Georg II. von $17^{38}/_{46}$ aus seinem Vermögen hierher gesandt hatte und die meist im Auslande belegt waren, so wie aus den Zinsen derselben bestand. Er enthielt 1756, außer einem beim Grafen von der Lippe zinsbar belegten Capitale von $296,666^{2}/_{3}$ ℛ︎, baar ..... 3,778,123 ℛ︎

so daß die Schatulle baar = 8,051,234 ℛ︎

und unter Hinzurechnung der bei der Cammer und bei dem Grafen

von der Lippe stehenden Capitalien ein Vermögen von $9,447,900^{2}/_{3}$ ℛ besaß.

Beim Tode Georgs II. hatte sich der Cassenvorrath auf 670,333 ℛ vermindert, weil, wiewohl auf die Forderung an den Grafen von der Lippe 10,000 ℛ abgetragen worden, dem Wolfenbüttelschen Hause 2 Millionen Thaler dargeliehen und dem Kriegsgewölbe gar 6,129,987 ℛ vorgeschossen waren [1]). In der Periode von 1760 bis 1803 wurden die Schulden des Wolfenbüttelschen Hauses und des Grafen von der Lippe zurückgezahlt, dagegen der Cammer, der Grubenhagenschen Landschaft, der Calenbergschen Wittwen-Casse, dem Fürsten von Bentheim und der Stadt Ratzeburg Darlehne zum Gesammtbelauf von 1,782,064 ℛ gegeben, und dem Kriegsgewölbe noch weiter 2,398,160 ℛ vorgeschossen. Die Ausgaben für das Königliche Haus betrugen während dieser 43 Jahre 539,305 ℛ, also im Durchschnitte jährlich nur 12,542 ℛ. Die gesammten Vorschüsse an das Kriegsgewölbe zum Betrage von 8,528,147 ℛ, so wie ein unter jenen Darlehnen nicht steckender Vorschuß an die Cammer von 141,895 ℛ, und an rückständigen Zinsen auf die Darlehne an die Cammer 286,800 ℛ, überhaupt also fast 9 Millionen (8,956,842) Thaler Cassen-Münze wurden 1803 vom Könige erlassen. Damals blieben als Vermögen der Schatull-Casse nur die belegten Capitalien von .. 2,882,064 ℛ
und der Cassenvorrath .... 351,238 ℛ

im Ganzen = 3,233,302 ℛ
Cassen-Münze.

Bei der Französischen Besetzung des Landes 1803 wurde der Cassen-Vorrath mit der General-Casse nach Schwerin geflüchtet und bei der dortigen Reluitions-Casse verzinslich belegt. Die davon bis 1813 aufgekommenen Zinsen sind theils in die General-Casse geflossen, theils zu Unterstützungen verwendet. Auf die übrigen Capitalien

---

1) Außerdem hatte das Kriegsgewölbe (s. unten Abthl. VIII. Einleitung) von $17^{28}/_{61}$ aus dem Privatvermögen der Könige Georg I., II. und III. fast 12 Millionen Thaler Zuschüsse erhalten.

wurden von $18^{03}/_{13}$ weder Abträge geleistet noch Zinsen bezahlt, auch kamen während dieser Zeit weder Einnahmen noch Ausgaben bei der Schatull-Casse vor. Erst 1819 ward auf Verfügung des Prinz-Regenten die Schatull-Casse und die von Georg III. 1760 sistirte Zahlung der Handgelder von jährlich 100,000 Thlr. hergestellt; die von $18^{03}/_{13}$ rückständigen Zinsen, etwa 450,000 Thlr. wurden erlassen; die Zinsen von $18^{13}/_{19}$ aber allmählig eingezogen. Das Mecklenburgische Capital von 350,000 Thlr. ward zurückgenommen und 1819 der Cammer zum Ankaufe der Grafschaft Spiegelberg gegen 3 Procent jährlicher Zinsen vorgestreckt [1]). Die Handgelder erhöhete 1823 Georg IV. auf 30,000 Pistolen, ließ darauf jedoch die Zinsen der Cammer- und der Spiegelbergschen Capitalien anrechnen, so daß an Handgeldern und Zinsen von $18^{19}/_{30}$ im Durchschnitt jährlich nur 121,800 Thlr. in die Schatulle flossen. Von dem Darlehne an die Calenbergsche Wittwen-Casse (500,000 Thlr. in Golde) wurden 200,000 Thlr. erlassen [2]). So blieb der Zustand im Wesentlichen bis zum Staatsgrundgesetze. Als dasselbe zu Stande kam, erließ König Wilhelm IV. zum Besten des Landes nicht nur das bei der Cammer stehende Capital von 1,100,000 Thlr. Cass.-Münze unter der Bedingung, daß ein der Cammer $17^{74}/_{75}$ gegebenes Darlehn von 384,000 Thlr. Gold, auf welches bis dahin die Zinsen erlassen waren, in Zukunft mit 3 Proc. verzinset werde [3]), sondern erklärte auch, zu Seinem persönlichen Gebrauche nur 6000 £ jährlich aus dem Krongute entnehmen, außerdem aber jährlich 150,000 Thlr. Conv.-Münze von der Kron-Dotation zur Verwendung von Landesbedürfnissen überweisen, und endlich noch die Kosten der Deutschen Canzlei (des Hannoverschen Ministers rc.) in London, mit Ausnahme der Besoldungen, aus der Schatull-Casse

---

1) Staatshaushalt I. S. 337.

2) Actenstücke II. 1. S. 293; II. 3. S. 108. und unten dritte Abtheilung, № II. Provinzial-Stände.

3) Erst von 1837 an wurde der Zinsfuß der bei der General-Casse belegten Schatullcasse-Capitalien auf $3^1/_2$ Procent erhöhet. Staatshaushalt I. S. 406.

bestreiten lassen zu wollen [1]). So ist also bei weitem der größte Theil des Schatull- und sonstigen Privatvermögens unsrer Fürsten (über 22½ Millionen Thaler Cass.-Münze) [2]) für Zwecke und Ausgaben des Landes verwendet; der noch verbliebene Bestand der Schatull-Casse aber (im Jahre 1832 zu 2,400,000 ℔ Conv.-Münze angegeben) [3]) wurde durch das Königliche Hausgesetz von 1836 mit mehreren dem Lande günstigen Nebenbestimmungen zum Kron-Fideicommiß erklärt, und diese Verfügung hat mittelbar durch §. 87 des Gesetzes vom 5. September 1848 Bestätigung erhalten.

---

1) Actenstücke IV. 1. S. 20, 105.

2) Außerdem wurden von 1760 bis 1819 keine Handgelder bezogen, was der Cammer eine Zahlung von 5 bis 6 Millionen Thaler ersparte.

3) Actenstücke IV. 1. S. 105.

Zweite Abtheilung.

Das Gesammt-Ministerium.

Das Königliche Edict über die Bildung der Staatsverwaltung vom 12. October 1822, welches als oberste Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militairischen, das Staats- und Cabinets-Ministerium unter Leitung des General-Gouverneurs anordnete, setzte zugleich als Abtheilungen desselben an die Stelle der Provinzial- die Real-Departements; doch sollten mindestens alle wichtigeren Sachen im Cabinets-Ministerium berathen und entschieden werden. Als aber am 22. Februar 1831 der General-Gouverneur zum Vicekönige ernannt war, wurden nicht nur seine wie des Cabinets-Ministeriums Befugnisse, dem Könige gegenüber, erweitert, sondern auch die Ministerial-Departements unabhängiger gestellt, so daß sie nur noch Sachen von besondrer Wichtigkeit an das Gesammt-Ministerium zu bringen hatten [1]). Diese Einrichtungen blieben im Wesentlichen bestehen, als das Grundgesetz von 1833 die Minister-Verantwortlichkeit aussprach. Dagegen änderte sich die, thatsächlich freilich schon seit 1831 anders gewordene Stellung des Ministers der Deutschen Canzlei in London. Bis dahin hatte dieser die Regierung des Landes geführt oder doch zu führen versucht; jetzt ward er im Wesentlichen nur der aus den Berichten des Cabinets-Ministeriums

[1]) Auch die Kriegs-Canzlei, welche 1823 dem Ministerium untergeordnet war, wurde aufgehoben, und statt ihrer und des bisherigen Militair-Departements das Kriegs-Ministerium errichtet, dem eine besondere Militair-Entlassungs-Commission untergeben ward. Verordnung vom 5. Juli 1831.

dem Könige vortragende Rath [1]). Das Patent vom 31. Octbr. 1837 hob das Cabinets-Ministerium auf und ließ nur die einzelnen Ministerien bestehen, deren Vorstände außerdem durch das Patent vom 1. November, welches die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärte, von der Verantwortlichkeit gegen das Land befreiet wurden. Die Deutsche Canzlei in London hörte mit der Residenz des Königs im Lande auf. Das neu geschaffene Cabinet aber, welches Anfangs mit der Person des Königs identificirt werden zu sollen schien, ward bald theils in Folge ausdrücklicher Anordnungen, theils durch stillschweigende Erweiterung seines Geschäftskreises das wirkliche Ministerium, wogegen die Departements-Ministerien zu einer Art wenig bedeutsamer Mittelinstanzen herabgedrückt wurden [2]). Die vorgeschriebenen Minister-Conferenzen gaben ihnen keine größere Kraft, sondern schienen nur bestimmt, die Einwirkung des Cabinets-Ministers und allenfalls des Cammer-Directors zu verstärken [3]). Dies änderte sich auch weder in Folge des Landesverfassungsgesetzes von 1840, noch selbst dann, als nach dem Tode des Cabinets-Ministers im Jahre 1844 kein andrer wieder ernannt wurde. Auch die übrigen, allmählig alle bis auf eine zur Erledigung kommenden Ministerstellen wurden nicht mit Ministern wieder besetzt, sondern meistens nur commissarisch verwaltet. Diesem Zustande machte die Verordnung vom 22. März 1848 ein Ende, welche das Cabinet aufhob, die dem Könige unmittelbar untergebene und verantwortliche oberste Landesverwaltung wieder den Vorständen der Departements-Ministerien übertrug und aus ihnen das Gesammt-Ministerium bildete. Ihre Vertretung wurde, wie es auch von $18^{33}/_{37}$ gewesen war, den General-Secretairen wieder anvertraut. Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 machte hierin keine Aenderung nöthig, und die damals getroffenen Einrichtungen bestehen noch jetzt mit den geringen

---

1) Patent vom 26. September 1833.
2) Cabinets-Verordnungen vom 14. November 1837 und 9. Februar 1839.
3) Cabinets-Instruction vom 20. Januar 1838.

Modificationen, welche die Verordnungen vom 4. und 24. November 1850 herbeigeführt haben. Die Zahl der Ministerial=Vorstände und General=Secretaire, welche vor 1848 kleiner als die Zahl der Ministerial=Departements zu sein pflegte, ist seitdem mit dieser übereinstimmend auf 6 gebracht [1]). Die Zahl der Referenten, Ministerial=Räthe und Hülfsarbeiter steht nicht fest; die des Registratur=, Canzlei= und Boten=Personals aber ist 1850 bestimmt.

Die den Ministerien unmittelbar bei= oder untergeordneten Institute, deren Kosten unter den Ausgaben für das Gesammt=Ministerium mitberechnet werden, sind

1) der Staatsrath,
2) die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen [2]),
3) die Commissionen zur Prüfung für den Justizdienst und zur Prüfung der Verwaltungsbeamten,
4) die Gesetzsammlungs=Commission,
5) das Archiv,
6) das statistische Büreau,
7) das Finanz=Büreau.

Statt des Geheimeraths=Collegiums wurde durch Verordnung vom 21. Januar 1839 ein Staatsrath, zur Berathung wichtiger Regierungs=Angelegenheiten, errichtet, und eine Abtheilung desselben demnächst (Verordnung vom 8. Januar 1841), in Folge der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen von 1840, zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmt. Der Präsident bezog ein Jahrgehalt von 6000 ₰, der Protocollführer von 300 ₰; von den übrigen Mitgliedern sollten höchstens drei Besoldung erhalten, doch hat keins eine solche bekommen.

---

1) Das neben den Ministerien für die Staatsverwaltung im engeren Sinne bestehende Ministerium des Königlichen Hauses war von 1848 bis 1853 dem Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ist jetzt aber dem Finanz=Minister anvertraut, wodurch freilich die hauptsächlichste Bedeutung, welche jenes Ministerium haben kann, aufgehoben zu sein scheint.

2) Die Abtheilung desselben für Wegbausachen ist seit 1. Januar 1850 aufgehoben.

Die durch das Verfassungsgesetz von 1848 nöthig gemachte Neubildung des Staatsraths erfolgte durch die Verordnung vom 14. Februar 1849; zum Präsidenten wurde der jedesmalige Vorsitzende des Gesammt-Ministeriums ernannt. Weder er noch ein andres Mitglied als solches bezieht eine Besoldung; die auswärtigen Mitglieder aber erhalten, wenn sie berufen werden, Reisekosten und Tagegelder aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien.

Die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen ward als höchste Instanz für die Entscheidung in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen nach Vorschrift im §. 46 des Ablösungsgesetzes vom 10. November 1831 und in Folge der Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums durch die Bekanntmachung vom 12. October 1833 eingesetzt. Später wurde ihre Zuständigkeit auf Ent- und Bewässerungs-Sachen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. August 1847, so wie auf das Entschädigungsverfahren wegen Expropriationen in Folge der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Schifffahrts-Canälen und Häfen, so wie der Schiffbarmachung von Flüssen ausgedehnt (Gesetz vom 28. December 1850). Seit dieser Zeit hat die Abtheilung für Berufungen die Bezeichnung in Ablösungs- und Theilungs-Sachen verloren. Sie ist collegialisch mit gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder organisirt; den Vorsitz führt der Minister des Innern, wenn er will; außer ihm bestand die Behörde anfangs aus 4, jetzt besteht sie aus 6 Mitgliedern, unter denen, in Folge eines von Ständen ausgesprochenen Wunsches, regelmäßig einige Personen, die ein Richteramt bekleiden, sich befinden. Sie erhalten keine Besoldung, sondern, mit Ausnahme des Ministers, nur eine Vergütung [1]).

Commissionen zur Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Beamten-Laufbahn widmen wollten, und der Amtsauditoren bestanden beim Ministerium schon seit 1767 und beziehungsweise 1819, Commissionen zur ersten und zweiten Prüfung der Advocatur-Candidaten

---

1) Actenstücke IV. 1. S. 585, 1093; 695, 1209; X. 1. S. 252; XI. 1. S. 1657.

aber bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Celle seit 1819 und 1832. In Folge der neuen Organisation der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden aber sind bei dem Justiz-Ministerium zur Prüfung für den Justizdienst zwei Commissionen, jede aus drei Personen bestehend, die eine zur ersten, die andre zur zweiten juristischen Prüfung angeordnet. Bei dem Ministerium des Innern aber ist eine dritte Commission, gleichfalls von drei Personen, zur Prüfung der Verwaltungsbeamten, niedergesetzt [1]. Die Mitglieder dieser Commissionen erhalten (aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien) eine Remuneration.

Die durch die Verordnung vom 16. Januar 1818 ins Leben gerufene Gesetzsammlungs-Commission besorgt die Zusammenstellung, den Druck und die Herausgabe der Gesetzsammlung. Mit Leitung der Geschäfte pflegt ein Ministerial-Referent, gewöhnlich des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dem die Gesetzsammlungs-Commission zunächst untergeordnet ist, beauftragt zu sein und dafür eine Remuneration zu erhalten. Die Behörden, viele Angestellte und die Gemeinden bekommen die Gesetzsammlung, entweder vollständig oder die erste Abtheilung derselben, welche die allgemeinen Gesetze, Verordnungen u. s. w. enthält, unentgeltlich [2]; außerdem wird sie (das Exemplar eines Jahrganges zu 20 gr) verkauft. Soweit die Kosten hierdurch nicht gedeckt werden, wird der erforderliche Zuschuß aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien geleistet.

Das Archiv, dessen Urkunden früher mit einer sprüchwörtlich gewordenen Aengstlichkeit geheim gehalten wurden und auch noch jetzt der Benutzung weniger als zulässig und zu wünschen sein möchte, zugänglich zu sein scheinen, war seit der Berufung seines berühmten Vorstandes (jetzigen Geheimen Regierungsrathes Pertz), als Ober-

[1] Bekanntmachung vom 15. September 1852, Verordnung vom 16. September 1852.

[2] Bekanntmachung vom 8. Februar 1843, die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend.

bibliothekar nach Berlin, ziemlich verwaiset; neuerlich aber ist es, nachdem die unentbehrlichsten Geldmittel für dasselbe bewilligt worden, neu organisirt, und gleich der Königlichen Bibliothek, deren Vorstand zugleich Archiv-Vorstand ist, dem Ministerium des Königlichen Hauses untergeordnet [1]).

Das statistische Büreau ward 1848 ins Leben gerufen, als erster Versuch zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, auf welches Stände schon 1820 die Regierung aufmerksam gemacht hatten. Eine genügende Einrichtung ließ sich damals nicht treffen und ist auch später dadurch, daß man für den Vorstand des Büreaus und nachher auch noch für einen zweiten Arbeiter (jedoch nur für die Person des zeitig Angestellten) feste Besoldungen bewilligt hat, noch längst nicht geschaffen; vielmehr ist dringend zu wünschen, daß Regierung und Stände der Anstalt ferner ihre Aufmerksamkeit und Gunst zuwenden, damit sie wenigstens nach und nach, mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstet, den unerläßlichsten Anforderungen zu genügen in Stand gesetzt werde [2]).

Das Finanz-Büreau ist das Rechnungs- und Revisions-Büreau für alle Ministerien, mit Ausnahme des Kriegs-Ministeriums, dem Finanz-Ministerium speciell untergeordnet. Ursprünglich und zum Theil noch bis 1848 war seine Stellung eine beschränktere.

1. Besoldungen.

Die Ausgaben dieser Rubrik befassen jetzt die Besoldungen und Remunerationen für das gesammte Personal aller Ministerien und der vorhin genannten 7 Institute, so weit dies dabei oben angeführt

---

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 272, 340, 1198; XI. 4. S. 235, 941. Gesetzsamml. von 1851. I. S. 183.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1191, 1828; XI. 2. S. 272, 339, 1198. Wonach man zu streben habe, entwickelt ein vom damaligen Minister des Innern herrührender Aufsatz im Sonntagsblatte zu № 98 der Hannoverschen Zeitung vom 22. April 1849. Von den bisherigen Leistungen des Büreaus zeugen die veröffentlichten Hefte zur Statistik des Königreichs Hannover (bis jetzt leider nur erst drei).

ist. Ausnahmen finden nur hinsichtlich des Justiz-Ministeriums in so weit Statt, daß die Besoldungen (nicht die etwaigen Remunerationen) für höchstens 4 Referenten, welche aus den Mitgliedern der Obergerichte zeitweilig berufen werden, aus dem Etat für die Obergerichte erfolgen [1]); und hinsichtlich des Kriegs-Ministeriums in der Weise, daß nur die Besoldungen des Ministers und des General-Secretairs unter den Ausgaben für das Gesammt-Ministerium, alle übrigen aber unter den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums (Abtheil. 7. Einleitung) enthalten sind [2]). Sämmtliche hierher gehörige Ausgaben betrugen

$18^{34}/_{35}$	119,245 ₰;
$18^{40}/_{41}$	132,598 "
$18^{46}/_{47}$	144,598 "
$18^{48}/_{49}$	119,338 "

und nach dem Anschlage für

$18^{53}/_{54}$	121,407 "

Sie vertheilten sich folgender Gestalt

		$18^{34}/_{35}$	$18^{53}/_{54}$
1)	für die Minister	41,806 ₰	27,000 ₰
2)	" " General-Secretaire	12,780 "	15,000 "
3)	" " Referenten und Hülfsarbeiter .	35,493 "	42,458 "
4)	" " Abtheilung für die Berufungen	1,542 "	1,542 "
5)	" das statistische Büreau	—	2,200 "
6)	" " Finanz-Büreau	5,961 "	9,300 "
7)	" die Subalternen (Registratoren, Canzlisten und Boten)	19,203 "	20,677 "
8)	" das Archiv	2,460 "	3,230 "
		= 119,245 ₰	121,407 ₰.

Der Anschlag für $18^{34}/_{35}$ war (bei den Referenten-Besoldungen) 1500 ₰ höher, also dem Anschlage für $18^{53}/_{54}$ fast ganz gleich.

---

1) Actenstücke XI. 2. S. 143. 231.

2) Ueberhaupt anschlagsmäßig 29,414 ₰ 10 gr 8 ₰. Actenstücke V. 1. S. 207.

Die wirkliche Ausgabe für $18^{53}/_{54}$ aber wird, selbst wenn man die für 3 Referenten des Justiz-Ministeriums aus dem Etat für die Obergerichte erfolgenden 2300 ₰ hinzuzählt, die Ausgabe des Jahrs $18^{34}/_{35}$ kaum erreichen, da mehrere vacante Stellen vorerst schwerlich werden besetzt werden. Daß die Gesammt-Ausgabe nicht gewachsen ist, ungeachtet die Ausgabe für das statistische Büreau ganz neu hinzugekommen, die Ausgabe für Referenten-Besoldungen aber fast um $^1/_5$, die für das Finanz-Büreau fast um die Hälfte und die für das Archiv um $^1/_3$ gestiegen ist, hat in Verminderung der Besoldungen der Minister und Geheimen Cabinetsräthe (General-Secretaire), trotz der Vermehrung ihrer Zahl, seinen Grund. Im Jahre $18^{34}/_{35}$ waren nämlich in Hannover und London 5 Minister, 3 Geheime Cabinetsräthe und 1 General-Secretair, $18^{53}/_{54}$ aber 6 Minister und 6 General-Secretaire vorhanden [1]). Die Besoldung eines Ministers war 1848 um reichlich die Hälfte, auf 4000 ₰, herabgesetzt. Zwar beantragte 1851 die Regierung ihre Wiedererhöhung auf 5000 ₰; allein Stände lehnten sie ab, bewilligten dagegen für Einen Minister (den der auswärtigen Angelegenheiten) als Repräsentations-Aufwand jährlich 3000 ₰ [2]).

Der Etat für die General-Secretaire ward 1850 festgestellt, der für die Referenten aber nur vorläufig genehmigt, bis das dauernde Bedürfniß an Arbeitskräften sich genauer werde übersehen lassen; 1853 aber bezeugten Stände den Wunsch, daß auch bei diesem Etat künftig feste Normen in Anwendung kommen möchten, und ersuchten um Mittheilung darüber in nächster Diät [3]). Uebrigens betrug die Zahl der Referenten (die erledigten Stellen mitgerechnet) $18^{34}/_{35}$ 20, $18^{53}/_{54}$ aber 35; und die der Hülfsarbeiter im ersteren Jahre 4, im andren 6.

---

1) Die Diäten der Deutschen Canzlei hatte der König 1833 auf die Schatull-Casse übernommen; aus der General-Casse erfolgten nur die Besoldungen.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1191, 1830; XI. 2. S. 272, 338, 1197.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1192, 1828 und, so viel die Besoldung des Referenten für das Volksschulwesen betrifft, S. 2038.

Für das Finanz-Büreau, dessen Personal seit $18^{34}/_{35}$ von 9 auf 13 hat vermehrt werden müssen, ist der Etat gleichfalls erst provisorisch geordnet; dagegen ist der Etat für die Subalternen definitiv, jedoch hinsichtlich der Canzlisten-Besoldungen nur mit Ermäßigung des Ministerial-Vorschlages bewilligt. In der dafür ausgesetzten Summe ist eine vorübergehende Ausgabe begriffen, welche für $18^{53}/_{54}$ zu 1852 ₰ veranschlagt war [1]).

2. Büreau- und Commissionskosten.

Die sämmtlichen hier in Frage stehenden Ausgaben, ohne die gleich zu erwähnenden geheimen Verwendungen, betrugen $18^{34}/_{35}$ 31,250 ₰, stiegen allmählig, besonders von $18^{37}/_{40}$, auf 45,589 ₰, gingen dann aber etwas wieder zurück, $18^{50}/_{51}$ auf 39,162 ₰, und $18^{51}/_{52}$ auf 42,485 ₰. Der Anschlag für $18^{53}/_{54}$ verlangt 38,000 ₰, nämlich

			Dafür wurden verausgabt $18^{36}/_{37}$
1)	Büreaukosten der Ministerien	18,200 ₰	13,475 ₰
2)	" des Archivs	300 "	283 "
3)	Remunerationen für außerordentliche Arbeiten	8,000 "	6,870 "
4)	Couriere und Estafetten	1,000 "	220 "
5)	Diäten und Commissionskosten	4,000 "	6,103 "
6)	" " Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des Staatsraths .	500 "	375 "
7)	Kosten der Gesetzsammlung	6,000 "	3,407 "
		= 38,000 ₰	30,733 ₰.

Die Büreaukosten begreifen die Ausgaben für Heizung, Erleuchtung, Druckkosten, Schreiberarbeit, Schreibmaterialien, das Inventar, Bücher und ähnliche Bedürfnisse für die Ministerien, den Staatsrath, das statistische Büreau, das Finanz-Büreau und das Archiv. Unter den Büreaukosten des Gesammt-Ministeriums sind auch die etwaigen Zu-

1) Actenstücke XI. 1. S. 1192, 1829.

schüsse für die Hannoversche Zeitung enthalten. Dieses im Jahre 1832 begründete Blatt ist zwar kein amtliches im strengen Sinne des Wortes, wird aber von der Regierung benutzt und erhält nöthigenfalls einen Zuschuß zu seinen Ausgaben, was die Stände selbst als unvermeidlich anerkannt haben. Es bedarf aber einer Beihülfe nicht immer [1]; in einzelnen Jahren hat es selbst einen Ueberschuß geliefert und damit die Mehrausgabe in späteren Jahren zum Theil gedeckt. Durchschnittlich erfordert es jedoch einigen Zuschuß, der z. B.

$18^{34}/_{35}$	2317 ₰,
$18^{49}/_{50}$	1318 "
$18^{50}/_{51}$	3718 "
$18^{51}/_{52}$	6562 "

betragen hat.

Ferner kommen entweder unter den Büreaukosten [2]) oder unter den Remunerationen die üblichen Verehrungen beim Abschlusse von Staatsverträgen zur Berechnung. Ehemals wurden hier auch die Trauergelder, d. h. Vergütungen an Subalterne für Trauerkleider im Falle einer Landestrauer berechnet. Sie werden aber jetzt nicht mehr gegeben [3]). Hinsichtlich der Remunerationen haben Stände neuerlich die Zahlung derselben an Staatsdiener, welche weder bei den Ministerien angestellt, noch für diese zu außerordentlichen Dienstleistungen benutzt sind, als zulässig nicht anerkannt [4]). Der Hauptgrund zu Remunerations-Bewilligungen pflegt in ungewöhnlich vielen und umfassenden Gesetzgebungs-Arbeiten zu liegen. Unter den Commissionskosten sind besonders von $18^{35}/_{42}$ die Ausgaben für Voruntersuchungen behuf der Eisenbahnen bedeutend gewesen.

---

[1]) Ursprünglich ward die Nothwendigkeit eines Zuschusses durch den, auf Wunsch der Stände von der Zeitung übernommenen Abdruck der ständischen Verhandlungen herbeigeführt. Der Grund hat aufgehört, seit die ständischen Verhandlungen auf Kosten des ständischen Büreau-Fonds durch ein besondres Blatt veröffentlicht werden; s. unten dritte Abthl. № I. 2.

[2]) Actenstücke V. 4. S. 50; XI. 1. S. 1830; XI. 2. S. 273.

[3]) $18^{37}/_{38}$ wurden an Trauergeldern für die Subalternen aller Landes-Collegien 17,260 ₰ verausgabt.

[4]) Actenstücke XI. 5. S. 931.

Die Druckkosten des statistischen Büreaus sollen in Einem Jahre 800 ℛ nicht übersteigen [1]); eine Beschränkung, die man zu machen nicht nöthig hatte oder im entgegengesetzten Falle nicht hätte machen sollen.

Die Kosten der Gesetzsammlung sind in den einzelnen Jahren, je nach dem Maße der erforderlichen Ausgaben für Druck und Papier, von sehr verschiedenem Betrage. Sie betrugen z. B.

$18^{34}/_{35}$	8748 ℛ,
$18^{35}/_{36}$	2341 "
$18^{37}/_{38}$	5036 "
$18^{39}/_{40}$	4170 "
$18^{49}/_{50}$	2933 "
$18^{50}/_{51}$	5636 "
$18^{51}/_{52}$	2971 "

Bis $18^{51}/_{52}$ kamen unter den Büreaukosten des Gesammt-Ministeriums auch

3. die Ausgaben auf Specialbefehl

zur Berechnung. Das Staatsgrundgesetz (§. 149) gab nämlich der Regierung das Recht, Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden dürfe, zu machen, wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Ministern zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet würden. Daher der Name Ausgaben auf Specialbefehl. Ausgaben dieser Art wurden nun gemacht, die Form aber, unter der sie als gerechtfertigt anzusehen gewesen wären, nicht beobachtet [2]). Das Verfassungsgesetz von 1848 stellte, wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf die 1833 vorgeschriebene Rechtfertigungsform, die Bestimmung des Grundgesetzes nicht her; nichts desto weniger erkannten Stände die Unvermeidlichkeit solcher Ausgaben

---

1) Actenstücke XI. 2. S. 1198.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1337.

ohne Schwierigkeit an, bewilligten dazu jährlich — weil im Durchschnitte der letzten Jahre mehr nicht erforderlich gewesen war — 10,000 ℔ und wünschten nur die Trennung dieser Ausgabe von den übrigen Büreau- und Commissionskosten [1]). Die geheimen Ausgaben betrugen in den 3 Jahren $18^{34}/_{37}$ = 14,206 ℔, 10,767 ℔, 12,081 ℔; in den 3 folgenden $18^{37}/_{40}$ sogar noch etwas weniger, nämlich = 13,223 ℔, 10,937 ℔, 11,975 ℔ und sind seitdem noch weiter vermindert; $18^{50}/_{51}$ auf 9973 ℔, $18^{51}/_{52}$ auf 9956 ℔.

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1829.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

I. Die allgemeinen Stände.

Bis 1803 hatte das Kurfürstenthum keine allgemeinen, sondern nur Provinzial=Stände (Landschaften). Ihnen machte die Fremdherrschaft ein Ende. Nach Abschüttelung derselben suchte die Regierung den alten Zustand durchweg im Staats= und Privatrechte, wenigstens dem Grundsatze nach und so weit es ohne zu schreiende Mißstände gehen wollte, wiederherzustellen. Manche Aenderungen waren indeß unvermeidlich, und darunter namentlich solche, welche die Verfassung und das Ständewesen betrafen. Die Vereinigung des Landes zu Einem Königreiche führte, da man Stände haben wollte und mußte, von selbst zur Schaffung der allgemeinen Stände des Königreichs, zu deren erster provisorischer Versammlung die sämmtlichen Stände aller zum Kurfürstenthume gehörigen Staaten [1]) auf den 15. December 1814 berufen wurden. Dabei ward erklärt, daß künftig alle allgemeinen Landes=Angelegenheiten, in sofern sie nach der frühern Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurft hätten, einer Versammlung von Ständen aus allen Provinzen vorgelegt und von diesen zum Schlusse gebracht, die Provinzial=Stände aber, unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen, beibehalten werden sollten. Letztere wurden jedoch nicht gleichzeitig hergestellt; vielmehr ward

---

[1]) Worte des Königlichen Berufungspatents, welches an demselben Tage (12. August 1814) erlassen wurde, an welchem die Erhebung zum Königreiche erfolgte. Actenstücke Bd. I. S. 1.

zunächst mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung nicht nur über die Zusammensetzung, die Rechte und den Geschäftsgang der definitiven allgemeinen Ständeversammlung, sondern auch über eine große Zahl der wichtigsten Gesetzgebungs- und Staatshaushalts-Gegenstände verhandelt [1]. Erst nachdem die Vereinigung aller Provinzen zu Einem Staate und die Vereinigung des Steuer- und Schuldenwesens aller früherhin getrennten Provinzial-Cassen erfolgt, so wie der Grundsatz, daß alle das ganze Land betreffenden Angelegenheiten nur mit der allgemeinen Ständeversammlung zu berathen seien, mit Zuziehung der provisorischen Ständeversammlung festgestellt worden war, wurden durch landesherrliche Rescripte vom 19. October 1818 die Provinzial-Landschaften unter den vom Regenten nöthig erachteten Modificationen wieder ins Leben gerufen, und darauf der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung durch ein landesherrliches Rescript vom 5. Januar 1819 die Entschlüsse des Regenten über die Einrichtung und die Rechte der künftigen allgemeinen Ständeversammlung mitgetheilt. Gegen die darin vorgezeichnete Bildung der Ständeversammlung, insbesondere gegen das Zweikammersystem, zumal beim Mangel der Oeffentlichkeit, gegen die erbliche Stimmberechtigung der Majoratsherren, gegen die zu geringe Vertretung des Grundbesitzes in zweiter Cammer, und gegen die Mitgliedschaft des Präsidenten und der Räthe des Schatz-Collegiums, machten die provisorischen Stände zwar Vorstellung; allein der Regent nahm darauf in den Hauptpunkten keine Rücksicht, sondern lösete am 26. October 1819 die provisorische Ständeversammlung auf, erließ am 7. December desselben Jahres das bekannte Patent über die Verfassung des Königreichs, wobei die oben erwähnten Bestimmungen festgehalten waren, und berief die erste definitive Ständeversammlung auf den 28. December 1819. Was bei diesem Verfahren in der Form auffällt, ist, daß das Rescript vom 26. October 1819, welches neben der Auflösung

---

[1] Zu den letzteren gehörte besonders die Vereinigung aller Provinzial-Lasten und Schulden, so wie die Einführung eines allgemeinen Steuersystems. Staatshaushalt I. S. 331.

der provisorischen Stände auch die Gründe der Entschließungen des Regenten aussprach, an die Provinzial-Landschaften gerichtet war, ungeachtet dabei ausdrücklich erklärt wurde, daß diese nicht auf eine Provinz sich beschränkende Angelegenheit nicht zur Berathung der Provinzial-Stände gehöre. Als Motiv ward angegeben, daß zu einer ferneren Berathung mit der provisorischen Ständeversammlung über diesen Gegenstand kein Anlaß vorgelegen habe, da derselbe in seinen Hauptbestimmungen als unwiderruflich beschlossen anzusehen, und daher ein andrer Erfolg als der erzielte von neuen Berathungen nicht zu erwarten gewesen sei. Der neuen allgemeinen Ständeversammlung wurde jedoch sofort bei ihrem Zusammentritt von den Beschlüssen und Gründen der Regierung und von den Eröffnungen an die Provinzial-Stände Kenntniß gegeben, worauf sie mit einer Dankadresse antwortete [1]).

Die provisorischen Stände hatten nur eine einzige ungetrennte Versammlung gebildet; die Stände nach der Verfassung von 1819 bestanden aus zwei Cammern, von welchen dem bei weitem größten Theile nach die erste aus Abgeordneten der Ritterschaft, die zweite aus Abgeordneten der Städte bestand. Zwar gab die Verfassung auch zwei Abgeordneten des Landes Hadeln und Einem Abgeordneten der Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim, so wie 20 nicht zur Ritterschaft gehörigen Deputirten der freien Gutsbesitzer Sitz in der zweiten Cammer; allein es beschränkte sich nicht nur dies Repräsentationsrecht der Freien auf Diejenigen, welche auf den Provinzial-Landtagen zur Stimmführung zugelassen waren, sondern es wurden auch vorerst weder die Freien in der Grafschaft Bentheim bei den Wahlen zugezogen, noch die Deputirten der Hoya- und Diepholzschen Freien, so weit sie nicht in der Rittermatrikel standen, und eben so wenig die Deputirten der Calenberg-Grubenhagenschen, der Lüneburgschen und der Hildesheimschen Freien berufen, weil deren Verhältnisse noch nicht geregelt waren. Erst 1829, als die Stände darauf drangen,

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 1, 30, 49, 53, 65, 68, 75, 86, 91; II. 1. S. 1—36.

wurden die erforderlichen Anordnungen zur Vertretung der Freien für Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen getroffen und für Bentheim eingeleitet. Hinsichtlich der übrigen aber erfolgten sie erst, als 1831 die Repräsentation der Grundbesitzer in zweiter Cammer überhaupt ausgedehnt ward, indem auf einen von Ständen erweiterten Antrag der Regierung für die Zukunft Abgeordnete des gesammten bisher noch nicht vertretenen, sowohl freien als pflichtigen Bauernstandes berufen wurden [1]). Das Staatsgrundgesetz von 1833 änderte in der Zusammensetzung erster Cammer nichts Erhebliches, da Stände auf die von der Regierung vorgeschlagene Bildung einer aus erblichen Majoratsherren bestehenden Cammer nicht eingingen; berief dagegen in zweite Cammer ein die Zahl der städtischen Deputirten (36) noch übersteigende Anzahl (38) von Abgeordneten der nicht ritterschaftlichen und nicht städtischen Grundbesitzer (der Freien und des Bauernstandes). Das Verfassungsgesetz von 1840 ließ die Zusammensetzung der Cammern in der Hauptsache unberührt; die einflußreichste Aenderung war, daß es die Schatzräthe, welche das Grundgesetz beseitigt hatte, wieder in die Cammer brachte [2]). Das Verfassungsgesetz von 1848 dagegen bildete die erste Cammer gänzlich um, indem es die ritterschaftlichen Deputirten als solche völlig ausschied, und eine Vertretung der Hauptrichtungen und Interessen des Lebens der Jetztzeit (des größern Grundbesitzes, des Handels- und Gewerbestandes, der Kirche und Schule, und des Standes der Rechtsgelehrten) schuf, so wie die Bestimmung traf, daß die Cammer unauflöslich sein, jedoch, so viel die gewählten Mitglieder betreffe, alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden solle. In der zweiten Cammer aber setzte die Verfassung, unter Vermehrung der Zahl der städtischen

---

[1]) Actenstücke III. 4. S. 229. 479; III. 5. S. 93; III. 6. S. 237, 715. Bekanntmachung vom 7. und 31. Decbr. 1829; Verordnung vom 22. Febr. 1832, und Ausschreiben der Landdrosteien Osnabrück und Stade vom 2. März 1832.

[2]) Die vorbehaltene Vermehrung der Abgeordnetenzahl auf 37, durch Verleihung des Rechts an die Stadt Hannover zur Wahl zweier Deputirten, erfolgte im März 1848.

Abgeordneten auf 38, an die Stelle der 38 Deputirten der Grundbesitzer 41 Abgeordnete der Landgemeinden und der zur Wahl städtischer Deputirten nicht berechtigten Städte und Flecken, und erweiterte sowohl das Wahlrecht als auch die Wählbarkeit für alle Abgeordnete [1]).

Was die Rechte der Stände angeht, so sagte das Patent von 1819 (§. 6), daß sie im Wesentlichen dieselben Rechte auszuüben haben sollten, welche früher den einzelnen Provinzial-Landschaften und zuletzt der provisorischen Ständeversammlung zugestanden hätten. Namentlich hervorgehoben wurde das Recht der Verwilligung und Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Zuratheziehung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände an den Landesherrn zu bringen. Diese Rechte sind in den späteren Verfassungsgesetzen wohl mit andren Worten bezeichnet, aber in wesentlichen Punkten kaum geändert. Das Grundgesetz erweiterte zwar den Wirkungskreis der Stände, nicht aber ihre Rechte, schränkte dieselben vielmehr ein und würde dies besonders hinsichtlich des Bewilligungsrechts noch mehr gethan haben, wenn seine Vorschriften vollständig zur Ausführung gekommen wären [2]). Das Verfassungsgesetz von 1840 stellte ungefähr den Zustand vor 1833, und das Verfassungsgesetz von 1848 den Zustand der Jahre $18^{34}/_{37}$ wieder her [3]). Obwohl das Patent von 1819 den Worten nach bei der Gesetzgebung den Ständen nur das Recht der Zuratheziehung gab, so äußerte sich doch dessen Wirksamkeit in gleicher Weise wie das durch die späteren Verfassungsgesetze ihnen beigelegte Zustimmungsrecht [4]).

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 1164.

2) Gründlichere Belehrung giebt die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 165 folg.

3) Ueber die Abweichungen s. Staatshaushalt I. S. 30.

4) Vergl. z. B. wegen der Verordnung über die Fortdauer der provisorischen Steuern von 1817, Actenstücke Bd. III. S. 211, 212; wegen des Gesetzes über die Einkommensteuer von 1817, Actenstücke Bd. III. S. 276, 277; wegen der Militairgerichte, das. Bd. I. S. 348, auch unten 7. Abtheil. Abschn. 1. №. I. 1.

Von der Initiative bei der Gesetzgebung durch Aufstellung förmlicher Gesetzentwürfe hatten Stände, obwohl sie ihnen durch das Patent von 1819 nicht ausdrücklich eingeräumt war, dennoch in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht; von $18^{34}/_{37}$ übten sie dieselbe nicht, ungeachtet das Grundgesetz §. 88 sie ihnen zugesprochen hatte. Dagegen übten sie dieselbe einige Male während der Herrschaft des Verfassungsgesetzes von 1840, wiewohl dieses sie ihnen versagte; und die Regierung stand nicht an, die von Ständen vorgelegten Entwürfe zu sanctioniren [1]). Ueber die Ausübung des Bewilligungsrechts haben Stände von jeher mit großer Sorgfalt, ja Eifersucht gewacht, vornämlich aber dann, wenn ihm eine Schranke gezogen werden sollte. Von Anfang an war es keineswegs auf die Steuern beschränkt, sondern wurde unbedenklich in gleichem Maße wie bei den Einnahmen, so auch bei den Ausgaben angewandt. Selbst die Verfügungen der Regierung über die Königliche Casse in den Zeiten der Cassentrennung waren nicht ganz unabhängig von dem ständischen Bewilligungsrechte, und konnten es nicht mehr sein, seit die Königliche General-Casse ihre Ausgaben zu bestreiten außer Stande und daher von der General-Steuer-Casse Zuschüsse in Anspruch zu nehmen genöthigt war [2]). Endlich das Petitionsrecht der Stände ist in den

---

A. von dem Militair-Justizwesen; wegen des Militair-Aushebungsgesetzes, Actenstücke II. 1. S. 131 und II. 2. S. 132. Vertheidigung S. 205. — Im Jahre 1846 lehnten die Stände es ab, der Regierung die Befugniß zu authentischer Erklärung von Taxbestimmungen zu ertheilen; 1850 und 1853 gaben sie ihr dieselbe. Actenstücke VIII. 1. S. 1225; XI. 1. S. 2169; XI. 5. S. 1006.

1) Zu Umgehung des Verbots rückten Stände den ganzen Entwurf in ihr Schreiben ein. Beispiele 1) von Gesetzentwürfen, welche die Stände aus eigner Bewegung aufstellten und vorlegten: 1824 die Gesetzentwürfe über die Mortification landschaftlicher Obligationen, und über die Legitimation bei Namenobligationen, Actenstücke II. 5. S. 227, 241; 2) von Gesetzentwürfen, welche die Stände statt der vom Ministerium vorgelegten aufstellten: zum Ablösungsgesetze von 1831, Actenstücke III. 6. S. 685; zum Gesetze von 1842 über die Bestätigung der Contracte, Actenstücke VIII. 1. S. 841; zum Gesetze von 1846 über die Verwendung der Schuldentilgungsmittel, Actenstücke VIII. 3. S. 1039.

2) Beispiele für die vorhergehenden Sätze, aus der Zeit der provisorischen Ständeversammlung: Bewilligungen für den Fürst-Bischof und die Landesbedienten

Verfassungsgesetzen von 1819, 1833, 1840 und 1848 fast ganz gleichmäßig bestimmt gewesen; und wenn etwa das Verfassungsgesetz von 1840 die Absicht es einzuengen gehabt haben sollte, dadurch daß es dasselbe nicht ausdrücklich (wie die Gesetze von 1833 und 1840) hinsichtlich aller Landes-Angelegenheiten einräumte, so wurde wenigstens der Zweck nicht erreicht; denn es möchte schwerlich ein Beispiel aufzufinden sein, daß von $18^{42}/_{48}$ die Stände deswegen eine Vorstellung in irgend einer Landes-Angelegenheit unterlassen hätten, weil sie sich verfassungsmäßig dazu nicht befugt gehalten.

Die Ausgaben für die allgemeinen Stände bestehen in den Besoldungen der ständischen Beamten, den Büreaukosten und den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

1. Besoldungen.

Die ständischen Beamten, welche nicht Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung sind und Besoldung aus der General-Casse beziehen, sind für jede Cammer je ein General-Secretair, ein Regi-

---

zu Hildesheim, Actenstücke Bd. II. S. 109; für die Verwaltungen von Meppen und Emsbühren, das. S. 110 und II. 2. S. 46, 251; für den Emscanal, Staatshaushalt I. S. 231; aus der Zeit von $18^{19}/_{33}$: die Bewilligung von Pensionen für Staatsdiener und deren Angehörige, Actenstücke II. 2. S. 507; II. 3. S. 89, 273 (oben S. 9), Bewilligungen für den Militair-Etat, II. 3. S. 375; IV. 1. S. 922, 948, 1014; aus der Zeit von $18^{33}/_{37}$: Bewilligung von Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten zur allgemeinen Ständeversammlung, V. 1. S. 333, 425; Bewilligung für die ständischen Commissarien beim Landesschuldenwesen, V. 2. S. 724; aus der Zeit von $18^{42}/_{48}$: Nachbewilligung des Budgets für $18^{41}/_{42}$, Actenstücke VIII. 1. S. 607, 802, 1050; Verwendungen aus dem Fonds der Steuerverwaltungskosten, VIII. 3. S. 1240; Remunerirung von Beamten für Wahrnehmung der gerichtlichen und Baugeschäfte bei den Karrenanstalten, das. S. 1233, 1241; Zahlung der Kosten der Militair-Augmentation aus der Königlichen General-Casse, Staatshaushalt I. S. 14, wo auch noch manche andre Belege sich finden, daß Stände ihr Bewilligungsrecht nie ausgedehnter und schärfer übten als $18^{42}/_{48}$, wo die Regierung ihm beständig Schranken zu setzen suchte. Auch die neueste Zeit hat es bestätigt, daß die Stände ihr Bewilligungsrecht sofort auf das eifersüchtigste üben, wenn die Regierung es irgend schmälern zu wollen Miene macht, im entgegengesetzten Falle aber mit der äußersten Willfährigkeit zu Werke gehen; z. B. Actenstücke XI. 4. S. 960; XI. 5. S. 925.

strator, ein Gehülfe desselben und ein Pedell. Ihre Zahl beträgt überhaupt also acht. Die Registratoren und Registraturgehülfen sind zugleich Canzlisten. Die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Ständeversammlung (vom 7. Februar 1850, §§. 4—7) enthält Bestimmungen über ihre Dienstverhältnisse.

Die Nothwendigkeit bleibender General-Secretaire wurde schon von der provisorischen Ständeversammlung erkannt und ihre Anstellung durch das beim Eintritte der Verfassung von 1819 erlassene Geschäftsreglement ausgesprochen. Sie wurden damals und werden noch jetzt durch Wahl der Cammern bestellt, sind als solche Mitglieder des Schatz-Collegiums, dürfen aber kein andres Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann. Ihr Gehalt wurde anfangs auf 2500 ℔ Conv.-Münze bestimmt, 1832 aber für die Zukunft auf 2000 ℔ herabgesetzt [1]).

Als Subalterne wurden 1820 ein Registrator, welcher zugleich Stellvertreter der General-Secretaire und Secretair des Schatz-Collegiums war, zwei Canzlisten als Gehülfen desselben, zwei Copiisten, die gleichfalls Dienst beim Schatz-Collegium zu versehen hatten, und zwei Pedellen angestellt. Nachdem jedoch 1834 das Schatz-Collegium aufgehoben und der Secretair desselben beim Finanz-Ministerium angestellt war: so wurde 1835 auf Antrag und mit Genehmigung der Regierung von Ständen beschlossen, ihn seiner Dienstleistungen bei der allgemeinen Ständeversammlung ganz zu entheben, die Stellvertretung der General-Secretaire aber besondern, vom Ministerium zeitweilig beauftragten und aus der General-Casse remunerirten

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 39, 46, 81, 95; Bd. II. S. 235, 238; IV. 1. S. 479, 532; Verf.-Gesetz v. 1848, §. 100; Gesetz über das Schatz-Collegium v. 12. Sept. 1848. Dem zeitigen General-Secretair zweiter Cammer, Schatzrath Merkel, ist jedoch wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistungen, seit 1848, eine persönliche Besoldungszulage beigelegt. Actenstücke IX. 1. S. 1037. Was 1819 über die Pensionirung etwaiger Wittwen der General-Secretaire bestimmt wurde, hat für die Zukunft keine Wichtigkeit mehr. Actenstücke Bd. I. S. 81, 95; IX. 1. S. 1037.

Hülfsbeamten anzuvertrauen. Diese Einrichtung ist seitdem beibehalten und durch die Geschäfts-Ordnung von 1850, §. 6 näher geregelt. Die ständischen Registratur-Arbeiten wurden 1835 den beiden bisherigen Gehülfen übertragen, und zu ihrer Unterstützung zwei Copiisten angestellt, da die früher angestellten gegen die ursprüngliche Bestimmung ganz an das Schatz-Collegium übergegangen und nach dessen Aufhebung anderweit verwandt waren. Späterhin sind die Copiisten zu Canzlisten und Registraturgehülfen befördert. Hinsichtlich aller Subalternen aber wurde 1842 beschlossen, daß künftig Keiner derselben ohne ständische Genehmigung einen andren öffentlichen Dienst übernehmen solle [1]). Die etatmäßigen Besoldungen betragen jetzt für jeden Registrator 700 ℔ (woneben die beiden zeitigen Angestellten, in Rücksicht auf ihre eifrige und umsichtige Dienstführung und um ihre Hingebung zu erhalten, eine persönliche Zulage genießen); für jeden Registraturgehülfen 500 ℔, und für jeden Pedellen 300 ℔ nebst freier Wohnung im Ständehause oder einer Entschädigung von 50 ℔ [2]).

2. Büreaukosten.

Bis zur ersten Cassen-Vereinigung waren die Büreaukosten, jedoch einschließlich der Ausgaben für Heizung und Erleuchtung des landschaftlichen Hauses, worin neben der allgemeinen Ständeversammlung auch die damalige Eigenthümerin, die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, ferner das Schatz-Collegium und die General-Steuer-Casse Sitz hatten, auf jährlich etwa 8000 ℔ gestiegen. Für $18^{34}/_{35}$ wurden 12,000 ℔ veranschlagt, indem die Kosten der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen durch die Hannoversche Zeitung mit 4000 ℔ hinzugesetzt wurden [3]). Durch den hohen Betrag

1) Actenstücke II. 1. S. 46—50; II. 2. S. 131; V. 3. S. 4, 265, 280; VIII. 1. S. 1042.

2) Actenstücke IV. 1. S. 950; V. 3. S. 270, 387; VIII. 1. S. 935, 1042; IX. 1. S. 1249; XI. 1. S. 1829.

3) Actenstücke V. 4. S. 49.

veranlaßt, ließen die Stände von den General=Secretairen einen Ersparungsplan entwerfen, den sie annahmen und in dessen Folge sie, unter Verweisung der Heizungs= und Erleuchtungskosten mit etwa 1000 ℛ auf die Büreaukosten der General=Casse, von $18^{35}/_{36}$ an die Position auf 6500 ℛ ermäßigten; indem nämlich für das Inventar 200, die Bibliothek 250, den Druck der Actenstücke 900, sonstige Druckkosten und Buchbinderlohn 500, Schreibmaterialien 450, Copialien 900, Porto und Insgemein 174, so wie für etwaige Ueberschreitungen und zur Abrundung 626 ℛ, für die eigentlichen Büreau=Ausgaben also 4000 ℛ, als Zuschuß für die Hannoversche Zeitung wegen der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen aber 2500 ℛ angesetzt wurden. Bei Wiedertrennung der Cassen wurde der Zuschuß für die Zeitung auf die Königliche General=Casse gelegt, jedoch von $18^{42}/_{43}$ an für diesen Zweck wiederum 1000 ℛ unter die ständischen Büreaukosten aufgenommen. Seit 1848 mußte aber der Büreaukosten=Anschlag erst auf 9000 ℛ und dann auf 12000 ℛ erhöhet werden. Da jedoch auch hierbei nur auf eine etwa viermonatliche Dauer der Ständeversammlung gerechnet war, so mußten die Ausgaben sich weit höher belaufen, wenn die Ständeversammlung, wie z. B. $18^{49}/_{50}$, erheblich länger währte. Die Steigerung der Ausgaben ist hauptsächlich durch Vermehrung der Kosten für die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und in geringerem Grade auch für den Druck der ständischen Actenstücke herbeigeführt. Anlangend nämlich den ersteren Gegenstand, so wurden im Jahre 1848 ausführlichere Berichte über die Cammer=Verhandlungen auf Grund der von Schnellschreibern gemachten Aufzeichnungen in der Hannoverschen Zeitung veröffentlicht; von 1849 an ward stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen und deren vollständiger Abdruck in einem besondern Landtagsblatte beliebt. Von dieser kostspieligen Maßregel ging die erste Cammer schon am 3. Januar 1850, die zweite vom 21. Februar 1851 an wieder ab, zumal die stenographischen Mittheilungen den Erwartungen der Mehrzahl durchaus nicht entsprachen. Statt ihrer

wurde die frühere Art der Aufzeichnung und Veröffentlichung wieder eingeführt [1]).

Die Kosten der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen betrugen [2])

1848	= 3848 ℛ	oder für jeden Sitzungstag rund	48 ℛ
$18^{49}/_{50}$			
für erste Cammer	5914 „	„ „ „ „ „	23 „
„ zweite „	9927 „	„ „ „ „ „	38 „
zusammen	= 15,841 ℛ		61 ℛ
1851			
für erste Cammer	2100 „	„ „ „ „ „	20 „
„ zweite „	2870 „	„ „ „ „ „	27 „
zusammen	= 4970 ℛ		47 ℛ
1852			
für erste Cammer	897 „	„ „ „ „ „	18 „
„ zweite „	1033 „	„ „ „ „ „	21 „
zusammen	= 1930 ℛ		39 ℛ.

Die Kosten für den Druck der ständischen Actenstücke sind in den einzelnen Jahren je nach Dauer der Diäten, so wie nach Umfang der Vorlagen und ihrer Behandlung sehr ungleich. Sie haben z. B. betragen:

$18^{49}/_{50}$	= 2351 ℛ,
$18^{50}/_{51}$	= 1770 „
$18^{51}/_{52}$	= 1218 „
$18^{52}/_{53}$	= 1066 „

---

1) Vergl. auch ständische Geschäfts-Ordnung vom 7. Februar 1850, §. 94 und 95.

2) Nach Absatz des Erlöses für verkaufte Landtagsblätter, jedoch mit Ausnahme derer, welche 1849 und 1850 die Hannoversche Zeitung erhielt und ihren Abonnenten unentgeltlich zugab. Denn obwohl diese von der Zeitung bezahlt wurden, so kann deren Preis doch nicht mit in Anrechnung kommen, weil er aus dem Büreaukosten-Fonds der Ministerien, aus welchem die Zeitung Zuschuß erhielt, bezahlt wurde. Actenstücke XI. 1. S. 1830; XI. 2. S. 273.

durchschnittlich also im Jahre = 1600 ℛ oder 700 ℛ über den Anschlag von $18^{35}/_{36}$. Ein Theil der Kosten wird durch Verkauf von Exemplaren (jetzt in Commission der Helwing'schen Hof-Buchhandlung zu Hannover) gedeckt. Nach den 1835 gefaßten ständischen Beschlüssen sollen nämlich von den Actenstücken jeder Diät 1000 Exemplare gedruckt, davon 250 für die Stände zurückbehalten, und die übrigen, zum Preise von 1 ℛ für das Exemplar, verkauft werden [1]).

3. Diäten und Reisekosten.

Während der provisorischen Ständeversammlung von $18^{14}/_{19}$ erhielten die Mitglieder derselben Ersatz der aufgewandten Reisekosten und, je nachdem sie außerhalb oder in Hannover wohnten, täglich 4 oder 2 ℛ Cassen-Münze Diäten. Für die Zukunft wollte die Regierung dies nicht fortdauern lassen, sondern die Abgeordneten wegen ihrer Entschädigung an die Wahlkörperschaften verweisen, ungeachtet die Stände das Gegentheil dringend wünschten und mindestens die Bewilligung einer Pauschvergütung für jede Diät von beziehungsweise 100 oder 300 ℛ für jeden Deputirten, je nachdem er in oder außerhalb Hannover wohne, beantragten [2]). Im März 1822 beschlossen die Stände, den außerhalb Hannover wohnenden, nicht persönlich berechtigten Abgeordneten Diäten und Reisekosten aus der Landes-Casse zahlen zu lassen, allein die Regierung versagte ihre Genehmigung, indem sie als Folge der Diätenzahlung angeblich theils eine bedeutende Verlängerung der Dauer der ständischen Versammlungen, theils eine zu erhebliche Belastung der Landes-Casse fürchtete, welche sie um so weniger gestatten könne, als Stände unmittelbar vorher zur Er-

---

[1]) Actenstücke V. 3. S. 312. Vergl. ständische Geschäfts-Ordnung von 1850, §. 93.

[2]) Actenstücke Bd. I. S. 10. 56, 84, 96; II. 1. S. 16. Im Jahre 1821 bewilligte die Regierung den nach einer Vertagung wieder berufenen Abgeordneten Reisekosten aus der Landes-Casse; dies erregte anfangs bei den Ständen Bedenken, weil ohne ihre vorgängige Zustimmung keine Ausgabe verfügt werden dürfe; doch hielten sie es ausnahmsweise nachträglich genehm. Actenstücke II. 2. S. 326, 544, 564.

leichterung der Steuerpflichtigen den Beitrag zum Militair=Etat um jährlich 100,000 ₰ heruntergesetzt hätten [1]). Als aber am Schlusse der Diät von 1831 Stände ihren Antrag erneuerten, genehmigte ihn die Regierung [2]) für die Dauer des vierten Landtags, für die Zukunft aber nur widerruflich und unter der Bedingung, daß den in Hannover wohnenden Deputirten die Hälfte der Diäten für die auswärts wohnenden, also $1\frac{1}{2}$ ₰ gezahlt würden. Dies Letztere lehnten Stände ab, indem sie die Diätenzahlung nur als eine Entschädigung für Kostenaufwand, nicht als Belohnung für Arbeit betrachtet wissen wollten, wohl aber auch die verstärkte und erfolgreichere Bewerbung von Bewohnern der Stadt Hannover fürchten mochten. Den bei den Verhandlungen über die ständische Geschäfts=Ordnung in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes erneuerten Antrag genehmigte nun zwar die Regierung für den nächsten (fünften) Landtag, forderte aber über die dauernde Regelung dieser Sache weitere Vorschläge von den Ständen, indem sie dabei zu deren Erwägung stellte, ob nicht etwa zur Verhütung eines zu großen Kostenaufwandes ein höchstes Maß festzusetzen sein möchte. Hierauf einzugehen fanden wieder die Stände Bedenken, und so blieb es vorerst für die Dauer des fünften Landtags dabei, daß alle nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigten und nicht am Orte der Versammlung wohnenden Deputirten an Reisekosten, einschließlich der Reisediäten, 1 ₰ 8 gr für jede Meile, und an täglichen Diäten 3 ₰ erhalten, die Wahlcorporationen aber ferner keine Vergütung mehr zahlen sollten [3]). Nach Aufhebung des Grundgesetzes beantragte der König und genehmigte die Ständeversammlung für die Dauer des sechsten Landtags Zahlung von

---

[1]) Actenstücke II. 3. S. 239; II. 4. S. 344.

[2]) unter Hervorhebung des Grundes, daß bei der neuerlich eingetretenen Erweiterung des Wahlrechts die Unbilligkeit, welche ehemals gegen die Steuerpflichtigen in der Diätenzahlung aus der Landes=Casse gelegen haben würde, jetzt nicht mehr Statt finden werde.

[3]) Actenstücke III. 6. S. 721; IV. 1. S. 98, 539; V. 1. S. 66, 333, 425; V. 2. S. 192.

Reisekosten und Diäten nach den 1834 festgestellten Grundsätzen. Daß Gleiches auch für die Folge geschehen solle, wurde auf ständischen Antrag sogar in das Wahlgesetz von 1840, §. 15 aufgenommen [1]). Ungeachtet nun dies letztere 1848 beseitigt, und weder in dem Wahlgesetze vom 26. October 1848 noch sonst eine ausdrückliche Vorschrift darüber gegeben ist, so wird doch noch immer nach den 1834 getroffenen Bestimmungen verfahren, nur mit der Ausnahme, daß seit 1848 die Reisekosten für die Meile auf 8 ggr, wenn die Abgeordneten die Eisenbahnen zur Reise benutzen können, sonst aber auf 16 ggr herabgesetzt sind [2]). In neuerer Zeit ist die Bewilligung von Diäten für die in Hannover und dessen nächster Umgegend wohnenden Abgeordneten zwar einige Male, besonders in zweiter Cammer, zur Sprache gebracht, indeß nicht beschlossen, weil der Grundsatz, daß durch die Diäten nur Ersatz für vermehrten Kostenaufwand, nicht für etwaige Erwerbsversäumnisse, und keine Vergütung für Arbeit geleistet werden solle, fortwährend als richtig betrachtet, außerdem aber auch die Besorgniß gehegt wird, daß die Diätenbewilligung für Bewohner der Stadt und Umgegend ungefähr dieselbe Wirkung, als die Verweisung der Abgeordneten wegen ihrer Entschädigung an die Wahlkörperschaften, haben könne, die nämlich, daß zur zweiten Cammer mehr noch wie jetzt vorzugsweise in der Residenz und deren Nähe wohnende Personen zu Abgeordneten würden erwählt werden, was leicht eine nachtheilig-einseitige Richtung der Stände zur Folge haben könnte.

Die Ausgaben an Diäten und Reisekosten für Ständemitglieder haben betragen:

		also in jedem Rechnungsjahre durchschnittlich	Dauer der Diäten in dieser Periode	Durchschnittl. Kostenbetrag für jeden Tag
	₰	₰		₰
in den 3 Jahren v. 1. Juli $18^{34}/_{37}$ =	$113.071^2/_3$	$37.690^1/_2$	429 Tage	264 (fast)
" " 4 " " " " $18^{37}/_{41}$ =	$82.852^2/_3$	$20.713^1/_6$	318 "	$260^1/_2$
" " 7 " " " " $18^{41}/_{48}$ =	$226.041^2/_3$	32.263	775 "	305 (fast)
" " 4 " " " " $18^{48}/_{52}$ =	$180.668^1/_6$	45.167	519 "	348

[1]) Actenstücke VI. 1. S. 56, 80; VI. 3. S. 432, 464, 606.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 1069, 1121. Vergl. auch VIII. 1. S. 498, 534 als authentische Erklärung über die Diätenzahlung für Sonn- und Festtage.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Zeiten der Verfassungswirren von $18^{37}/_{40}$ viele Abgeordnete, besonders zur zweiten Cammer, zu fehlen pflegten, und daß seit 1849 nicht nur die Zahl der zum Bezuge von Reisekosten und Diäten berechtigten Abgeordneten sich vermehrt hat [1]), sondern durchschnittlich auch weniger als sonst Bewohner der Stadt Hannover und ihrer Vorstädte gewählt worden sind, und endlich während der Vertagung zahlreiche Commissionen ihre Arbeiten fortzusetzen pflegten.

4. Lasten des Ständehauses.

Obwohl diese Rubrik jetzt nicht mehr im Budget vorkommt, so wird doch zur Erläuterung aus der Vergangenheit hier Einiges anzuführen sein.

Die provisorische Ständeversammlung hielt in Ermangelung eines andren geeigneten Gebäudes ihre Sitzungen im Königlichen Schlosse. Da aber diese Einrichtung dauernd nicht beibehalten werden konnte, so ward, um den durch das Patent von 1819 ins Leben gerufenen Ständen, so wie den ständischen Behörden ein angemessenes Unterkommen zu schaffen, das der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörige, 1809 theilweise niedergebrannte Gebäude mit Hülfe des noch verfügbaren Theils der Brandcassengelder (etwa 21,000 ₰ Cassen-Münze) und eines Zuschusses aus der General-Steuer-Casse (von etwa 15,000 ₰) in den Jahren $18^{16}/_{19}$ wieder in Stand gesetzt. Die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft behielt das Eigenthum und, so weit es ohne Schmälerung des Mitgebrauchs der allgemeinen Stände geschehen konnte, auch das Benutzungsrecht; das Schatz-Collegium aber, welches von 1820 an nebst der General-

[1]) Die Zahl der Abgeordneten, welche, wenn sie außerhalb Hannover wohnen, auf Reisekosten und Diäten Anspruch haben, betrug nach den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen

	von 1833	1840	1848
für erste Cammer	37	36	57
„ zweite „	82	82	79
überhaupt	119	118	136.

Steuer=Casse gleichfalls in dem Gebäude untergebracht war, wurde mit der Aufsicht über dasselbe beauftragt. Als 1831 die Mitgliederzahl der zweiten Cammer sich vermehrte, die Zulassung von Zuhörern bei den Verhandlungen für die Zukunft in Aussicht stand, und auch übrigens die Raumbedürfnisse, zumal für die Casse, sich vergrößerten, mußte man zu einer Erweiterung des Gebäudes schreiten, welche in den nächsten Jahren mit einem Aufwande von mehr als 40,000 ₰ ausgeführt wurde [1]). Bei Auflösung des Schatz=Collegiums 1834 ging die Aufsichtsführung an die General=Secretaire der allgemeinen Stände über. Nach Herstellung des Schatz=Collegiums 1841 sollte sie diesem wieder übertragen werden; allein die Calenberg=Grubenhagensche Landschaft widersprach nicht nur, sondern bestritt sogar dem Schatz=Collegium die fernere Mitbenutzung des Hauses, und nahm für sich selbst größere Räumlichkeiten in Anspruch. Diese und ähnliche Streitigkeiten, welche schon früher mit der Calenbergschen Landschaft entstanden waren, veranlaßten auf Wunsch der Ständeversammlung Unterhandlungen über die völlige Abtretung des Hauses an die allgemeinen Stände, welche denn auch zu dem gewünschten Ziele führten. Das Gebäude nebst allem Zubehör ward für den Preis von 65,000 ₰ Gold, von 1845 an, Eigenthum der Stände. Nun erhielt wieder das Schatz=Collegium die Aufsicht und Sorge für dasselbe, und behielt diese auch nach seiner Neubildung auf Grund des Gesetzes von 1848. Doch wurden von $18^{51}/_{52}$ an die Kosten der baulichen Unterhaltung wie bei andren Staatsgebäuden auf den Landbau=Etat, die sonstigen Ausgaben für das Haus aber auf den Büreaukosten=Fonds des Schatz=Collegiums gelegt [2]).

---

[1]) Behuf des Baues wurde ein kleiner Platz erworben; zwei anstoßende Gärten waren schon früher zugekauft. Actenstücke III. 3. S. 188, 202; IV. 1. S. 134.

[2]) Actenstücke von $18^{15}/_{19}$ Bd. I. S. 96; Bd. II. S. 167; Bd. III. S. 194; III. 3. S. 188, 202; III. 6. S. 607, 613, 620; IV. 1. S. 134, 769; V. 2. S. 125, 713; VIII. 1. S. 4, 539; VIII. 2. S. 632, 1073; VIII. 3. S. 624 (Kaufvertrag von 1845); X. 1. S. 4; XI. 1. S. 592. Staatshaushalt I. S. 87, 92.

III. Die Provinzial-Stände.

Die Provinzial-Stände hatten schon 1803 keine große Bedeutung mehr. Nach ihrer Herstellung im Jahre 1818, welche ausdrücklich nur in so weit geschah, als die Verhältnisse zur allgemeinen Ständeversammlung es gestatteten, waren sie nahezu bedeutungslos, da fast alle ihre Rechte, jedenfalls ihre wesentlichsten Rechte in Bezug auf Steuerbewilligung, Gesetzgebung und Verwaltung den allgemeinen Ständen vorbehalten und durch das Patent vom 7. December 1819 übertragen wurden. Allerdings war noch eine weitere Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse vorbehalten, welche, außer bei der Ostfriesischen Landschaft, nie erfolgt ist; allein man darf mit Grund zweifeln, daß, wenn sie auch zur Ausführung gekommen wäre, den Provinzial-Ständen dadurch, abgesehen von dem Organisationsplane von 1849, größere Bedeutung oder größere Befugnisse wieder beigelegt sein würden. Anfangs äußerten zwar Regierung und allgemeine Stände die Absicht, alle provinzielle Lasten demnächst den einzelnen Provinzen aufzulegen; doch ward hiebei nicht nur sogleich bevorwortet, daß dadurch kein Eingang zu einer separaten Finanz-Verwaltung der einzelnen Provinzen gemacht werden dürfe; sondern man kam auch, ohne übrigens ausdrücklich jene Absicht aufzugeben oder auf ihre Ausführung für immer zu verzichten (vergl. oben S. 7), von derselben je länger desto mehr zurück, und von einer Steuer- oder Abgaben-Bewilligung der Provinzial-Stände ist seit 1818 wohl kein Beispiel vorgekommen [1]. Auch zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung haben sie äußerst selten und immer nur verhältnißmäßig unbedeutende Gelegenheit gehabt. Einige Male wollten freilich sogar die allgemeinen Stände in Angelegenheiten, wo der Einfluß erster Cammer sich vorwiegend geltend machte, wenn auch nicht sowohl aus dem Wunsche, die Provinzial-Stände zu heben, als vielmehr in der Hoff-

[1] Actenstücke Bd. I. S. 245. Die Cavallerie-Verpflegungs-Cassen in den Fürstenthümern Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim wurden jedoch nach vorgängiger Verhandlung mit den dortigen Provinzial-Ständen eingerichtet. Actenstücke IV. 1. S. 789.

nung, dadurch die Interessen, welche man in der allgemeinen Ständeversammlung nicht genügend wahren zu können fürchten mochte, besser zu sichern, den Provinzial-Ständen die Mitwirkung zu gesetzlichen Anordnungen zuweisen, z. B. die Entscheidung über das Beitragsmaß der Exemten zur Grundsteuer; allein die Regierung ging nicht darauf ein [1]). Doch fehlt es nicht ganz an Provinzial-Gesetzen, welche unter Mitwirkung der Provinzial-Stände erlassen worden sind. Am folgenschwersten haben sich die in den Jahren 1838 und 1840 erlassenen Jagd-Ordnungen für Ostfriesland, Lüneburg und Osnabrück erwiesen, da dieselben fast mehr wie irgend eine andre Maßregel in der Periode nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Unzufriedenheit und selbst Haß erregt haben [2]). Neben ihnen und den Brandversicherungs-Ordnungen sind etwa noch aus der früheren Zeit die Landstraßen- und Gemeindewege-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 18. December 1829, und aus der jüngsten Zeit die wichtige Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853 zu nennen. Von Verwaltungs-Geschäften ist den Provinzial-Ständen, da ihnen die Steuer-Angelegenheiten nicht überwiesen wurden, kaum etwas Andres als die Verwaltung der Brand-Cassen geblieben. Außerdem haben sie noch das Recht zur Präsentation einiger Richterstellen, welches indeß seit der neuen Gerichts-Organisation im October 1852 auf 16 Rathstellen beim Ober-Appellations-Gerichte beschränkt ist und ganz aufgehoben werden soll [3]).

---

1) Staatshaushalt I. 336.

2) Die Stände hatten wiederholt auf ein allgemeines Jagdgesetz angetragen. Actenstücke III. 4. S. 477. Uebrigens sind die Provinzial-Jagd-Ordnungen durch die Gesetze vom 25. August 1848 und 29. Juli 1850 wieder aufgehoben.

3) Actenstücke X. 1. S. 254, auch Abthl. VIII. Den Beweis, daß zu einer durch Zeitumstände und Verhältnisse oder aus Zweckmäßigkeitsgründen für angemessen zu erachtenden Aenderung oder selbst Aufhebung dieses Präsentationsrechts weder von der Regierung noch von den Ständen Zustimmung der betheiligten Landschaft für nöthig gehalten wurde, geben die Actenstücke Bd. I. S. 394, 395.

Uebrigens waren die Provinzial-Stände weder über die Einrichtung und Rechte der allgemeinen Ständeversammlung noch über ihre eigne Herstellung und die dabei vorgeschriebenen Aenderungen ihrer Verfassung und Befugnisse befragt. Von einer Zustimmung, die sie etwa dazu gegeben hätten, kann also auch keine Rede sein, wie denn diese damals und bis auf die neueste Zeit hin so wenig von ihnen selbst als von der Regierung und den allgemeinen Ständen für nöthig gehalten ist. Vielmehr nahmen letztere entschieden das Gegentheil an, wie oben (S. 43) schon erwähnt ist. Aber Regierung und Stände sprachen dies auch noch bei einer andren Gelegenheit aus, indem sie die den Vollmachten der Ostfriesischen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung von $18^{19}/_{20}$ inserirte Verpflichtung, nur mit Vorbehalt der vertragsmäßigen provinzialständischen Gerechtsame an den Verhandlungen Theil zu nehmen, für unstatthaft erklärten, und die Stände eine von den Abgeordneten darauf überreichte Verwahrung nicht annahmen. In Folge hievon traten die Deputirten zwar aus, aber mit Ausnahme der Deputirten 3ten Standes traten sie auch wieder ein, als ihnen das Ministerium eröffnete, daß dadurch den Anträgen hinsichtlich der Verfassung Ostfrieslands nicht präjudicirt werden solle. Auch wurden statt der ausgeschiedenen Abgeordneten des 3ten Standes andre ohne jenen Vorbehalt gewählt und von der Ständeversammlung zugelassen [1]).

Die Neubildung der Provinzial-Stände wurde schon von der provisorischen Ständeversammlung und nachmals unter der Herrschaft aller folgenden Verfassungsgesetze von den allgemeinen Ständen

---

[1]) Actenstücke II. 1. S. 26, 37, 40—44, 167—173; II. 3. S. 35, 185. Was über dieses von den Provinzial-Landschaften jetzt in Anspruch genommene Zustimmungsrecht sich sagen läßt, ist in der kleinen gründlichen Schrift: „Die Reorganisation der Provinzial-Landschaften des Königreichs Hannover, ein Wort zur Versöhnung, 1851,“ enthalten. — Daß begründete provinzialständische Rechte nicht hintangesetzt würden, dafür sorgten auch die allgemeinen Stände nach Kräften bei mehreren Gelegenheiten, z. B. Actenstücke VIII. 1. S. 1011; VIII. 2. S. 1022, 1084; zuweilen selbst für Wahrung von Rechten, die als sehr zweifelhaft gelten müssen VIII. 1. S. 936.

vielfältig beantragt, auch die Bezahlung der Kosten, welche dadurch veranlaßt werden würden, aus der General-Steuer-Casse bewilligt [1]). Als bis 1833 die Reorganisation nicht erfolgt, die Ansicht aber immer entschiedener geworden war, daß die Provinzial-Landschaften, wenn sie bestehen bleiben sollten, reformirt werden müßten: so griff man in der Ueberzeugung, daß ohne Mitwirkung der allgemeinen Gesetzgebung die Reform schwerlich je bewirkt werden würde, zu dem Auskunftsmittel, im Staatsgrundgesetze selbst (§§. 73—82) die Hauptzüge der äußern und innern Organisation der Provinzial-Landschaften aufzustellen und nur die fernere innere Organisation derselben einer weitern Verhandlung zwischen der Regierung und ihnen zu überlassen. Allein auch auf diesem Wege kam man nicht zum Ziele. Innerhalb der durch das Grundgesetz für die Ausführung der Organisationen bestimmten dreijährigen Frist wurde darüber zwar viel bei der Regierung und in Commissionen verhandelt, den Provinzial-Landschaften aber nicht einmal eine Vorlage gemacht; und nach Aufhebung des Grundgesetzes war davon nicht weiter die Rede. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 bestimmte nur, für welche Landestheile Provinzial-Landschaften bestehen und welche Rechte sie mindestens haben sollten; schwieg aber übrigens von einer Reorganisation derselben und von der Art, wie diese zu bewirken sei. Bei einigen Landschaften wurden indeß Versuche dazu gemacht, doch hatten sie nur bei der Ostfriesischen Landschaft Erfolg [2]), für welche, auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit derselben, aber ohne daß die Regierung den allgemeinen Ständen auch nur einmal Kenntniß davon gab, am 5. Mai 1846 eine Verfassungs-Urkunde veröffentlicht wurde, durch deren §. 71 den Provinzial-Ständen nicht nur das Recht der Zustimmung zu Abänderungen der Verfassung zugestanden, und bei

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 166; Bd. II. S. 220; IV. 1. S. 939; VIII. 1. S. 106, 937; VIII. 2. S. 787; VIII. 3. S. 1173, 1367, 1493; XI. 1. S. 1196, 1840.

[2]) Die Reformbestrebungen der Lüneburgschen Landschaft suchten auch die allgemeinen Stände zu fördern. Actenstücke VIII. 3. S. 1367.

jedem neuen Regierungs=Antritte die Bestätigung der Verfassungs=Urkunde versprochen, sondern sogar für den Fall, daß die den allgemeinen Ständen beigelegten Rechte denselben zuzustehen aufhören sollten, das Wiederaufleben der alten Verfassung Ostfrieslands vor dessen Vereinigung mit Hannover vorbehalten wurde [1]).

Größeren Erfolg hatten die Bestrebungen der Ritterschaften, neue Statute für ihre Corporationen zu machen, wozu ihnen das Recht durch das Verfassungsgesetz von 1840 ausdrücklich eingeräumt war. Davon Gebrauch machten die Bremen= und Verdensche, die Osnabrücksche und die Calenberg=Grubenhagensche Ritterschaft, deren Statute, sämmtlich im Jahre 1847 sanctionirt und verkündigt, wesentlich die Richtung verfolgen, die Ritterschaften abzuschließen und von den übrigen Grundbesitzern zu sondern [2]). Daher wurde denn die Bestimmung des Verfassungsgesetzes von 1840 durch das Verfassungsgesetz von 1848 wieder beseitigt, und damit auch die besondre Garantie, unter welche die ritterschaftlichen Corporationen gestellt gewesen waren [3]).

Hinsichtlich der Provinzial=Stände aber ging das Verfassungsgesetz von 1848 nicht lediglich, unter Aufhebung der Bestimmungen von 1840, auf die grundgesetzlichen Vorschriften zurück. Denn da eine genügende Reform der Landschaften aus sich selbst heraus als unerreichbar sich erwiesen hatte, eine solche aber nicht nur schon aus den früheren Gründen nothwendig blieb, sondern auch durch die ausgesprochene Aufhebung der Vertretung des ritterschaftlichen Adels in

[1]) Daß durch die Zusage des Zustimmungsrechts den Rechten der allgemeinen Stände kein Eintrag geschehen konnte, ist eben so klar, als daß die in der Verfassungs=Urkunde den provinziallandschaftlichen Abgeordneten zugesicherte Zahlung von Diäten und Reisekosten aus der General=Steuer=Casse unwirksam bleiben mußte, bis die Bewilligung der allgemeinen Stände erlangt war. Actenstücke XI. 1. S. 1197, 1841.

[2]) Gesetzsamml. von 1847, III. S. 119, 137, 225. Die Statute der Osnabrückschen Ritterschaft fordern zur Aufnahme in die Matrikel, daß der Besitzer des Guts Sohn nicht nur eines adlichen Vaters, sondern auch einer adlich gebornen Mutter sei.

[3]) Actenstücke IX. 1. S. 1162.

der allgemeinen Ständeversammlung und durch Aufhebung der Mannsstifter noch unabweislicher geworden war: so bestimmte der §. 33 des Verfassungsgesetzes von 1848, daß die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, ihre Zusammensetzung sowohl als ihr Wirkungskreis, nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Landschaften, durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten. Die Grundzüge dazu wurden 1849 von der Regierung den Ständen vorgelegt und von diesen 1850 genehmigt. Nachdem sie sodann noch, in Folge der mit den Provinzial-Landschaften zugelegten Verhandlungen und eines bei der Regierung mittlerweile eingetretenen theilweisen Wechsels der Ansichten, einige nicht unwesentliche Aenderungen erlitten hatten, wurden sie durch das Gesetz vom 1. August 1851 sanctionirt. Darnach sollen für den Landdrostei-Bezirk Hannover zwei Landschaften, die Calenbergsche und die Hoya-Diepholzsche; für den Landdrostei-Bezirk Hildesheim ebenfalls zwei Landschaften, die Hildesheimsche und die Göttingen-Grubenhagensche, vorbehältlich einer gewissen Verbindung zwischen der Calenbergschen und der Göttingen-Grubenhagensche Landschaft; für jeden der übrigen 4 Landdrostei-Bezirke aber je Eine Landschaft bestehen. Zusammengesetzt sein soll jede Landschaft aus Abgeordneten der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken und aus Abgeordneten des Landes, nämlich der großen Grundbesitzer und der Landgemeinden (Amtsvertretungen). Anlangend aber den Wirkungskreis, so sollen die Provinzial-Landschaften nicht nur ihre bisherigen Rechte in Bezug auf Gesetzgebung und Steuerwesen behalten, sondern noch wesentlich erweiterte Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung, namentlich in den wichtigen Landstraßen- und Gemeindewege-Sachen erhalten. Das Gesetz vom 1. August 1851 ist aber noch nicht zur Ausführung gekommen, weil die Regierung wegen des Beschlusses, welchen der Deutsche Bund auf die von mehreren Ritter- und Landschaften erhobene Beschwerde am 3. October 1851 faßte, sich als gehindert betrachtete, in der Sache weiter fortzuschreiten, und die nachherigen Versuche der Regierung und der allgemeinen Stände zur

Beseitigung des in dem Bundes-Beschlusse gefundenen Hindernisses bis jetzt (März 1854) das Ziel nicht erreicht haben [1]).

In Folge der Vereinigung aller Provinzial-Schulden und provinziellen Lasten in Eine der General-Casse des Königreichs auferlegte Masse wurde von Ständen der Grundsatz angenommen, daß auch alles und jedes Vermögen der Provinzial-Landschaften, was sie bis zur Zeit der Vereinigung erworben, auf die Landes-Casse übergegangen sei [2]). Allein er ist nicht immer folgerichtig durchgeführt, vielmehr nur in wenigen und verhältnißmäßig unbedeutenden Fällen zur Anwendung gebracht. Schon oben ward angeführt, daß 1844 die allgemeinen Stände der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft deren Gebäude in Hannover abkauften [3]), und unten Abtheilung VIII. № 3 wird noch vorkommen, daß 1818 die Regierung von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die vormaligen Waisenhausgebäude zu Moringen auf Kosten der General-Steuer-Casse käuflich erwarb. Von den übrigen Fällen mögen noch Erwähnung verdienen:

Auf Credit der Calenbergschen Landschaft war 1766 ein Wittwencasse-Institut errichtet, aber auf so unhaltbarer Grundlage, daß es kaum 20 Jahre später schon gänzlich umgestaltet werden mußte, wenn es nicht ganz untergehen sollte. Die neue Einrichtung begann am 1. August 1783. Den bis dahin entstandenen Wittwen wurden zu den Pensionszahlungen die Zinsen des noch gebliebenen Vermögens der Anstalt, und da diese nicht ausreichten, auch die Zinsen eines vom Könige Georg III. aus der Schatull-Casse vorgestreckten Darlehns von 500,000 ℔ Gold überwiesen. Aus den 1783 noch lebenden Genossen aber wurde, so weit sie dazu bereit waren, eine neue Societät gebildet. Zugleich über-

---

1) Actenstücke X. 1. S. 253; XI. 1. S. 84, 1658; XI. 2. S. 471, 1161; XI. 3. S. 12, 96; XI. 5. S. 18.

2) Zuerst bestimmt ausgesprochen Actenstücke II. 2. S. 255.

3) oben S. 58.

nahm die Calenbergsche Landschaft Rechte und Pflichten, Vermögen und Lasten der ältern wie der neuen Societät, und beides ging durch den Beschluß von 1815 auf die General=Steuer=Casse über. Das eingezogene Vermögen, welches in die Landrenterei (das Licent=Ueberschuß=Register) der Calenbergschen Landschaft geflossen war, betrug 1783 überhaupt 253,596 ℛ 11 ggr 5 ₰ in Golde (287,409 ℛ 8 ggr 2 ₰ Cour.), hatte sich aber bis 1824, als das Ministerium den allgemeinen Ständen auf deren Ersuchen über diese Angelegenheit Nachricht gab, durch die Pensionszahlungen bedeutend vermindert. Da die General=Steuer=Casse die dem Wittwenpflege=Institute obliegenden Zahlungen leistete, so entrichtete sie für das eingezogene Vermögen desselben keine Zinsen. Die den Interessenten gebührenden Zahlungen betrugen 18¹⁴/₁₈ fast 18,000 ℛ in Golde, 18³⁴/₃₅ waren sie bis auf etwa 5000 ℛ gesunken, und 1851 haben sie durch den Tod der letzten Wittwe ganz aufgehört. Das aus der Schatull=Casse dargeliehene Capital war ursprünglich zinsfrei gegeben; von demselben wurden 1820 und 1822, als die Stände auf einen Beitrag des Domaniums zu den Landesschulden antrugen, 200,000 ℛ erlassen; der Rest sollte mit je 100,000 ℛ am 1. Januar 1825, 1827 und 1829 zurückgezahlt werden; da dies aber nicht geschah, so wurde die Schuld von jenen Fälligkeitsterminen an mit jährlich 4 Procent verzinset [1]). Ob von dem eingezogenen Vermögen noch etwas geblieben ist, wird noch zu ermitteln sein, da jetzt der Zeitpunkt eingetreten ist, bis zu welchem früher diese Erörterung verschoben wurde.

Die Grubenhagensche Landschaft hatte 1815 einige unbedeutende Vermögensgegenstände, die der General=Steuer=Casse zufielen und von dem Schatz=Collegium verwaltet wurden. Nach den im Jahre 1832 dabei eingetretenen Veränderungen blieben noch eine Braugerechtigkeit, welche damals einen Werth von 3 bis 400 ℛ haben mochte, später aber fast werthlos wurde, und ein Geldcapital von

---

[1]) oben S. 29. Actenstücke II. 3. S. 370; II. 5. S. 14; II. 6. S. 556; XI. 4. S. 465.

400 ℛ Gold, welches $18^{45}/_{46}$ eingezogen und im Capitalienfonds der General-Steuer-Casse vereinnahmt ward [1]).

Ob die Lüneburgsche Landschaft 1815 Vermögen besaß, ist noch nicht aufgeklärt; da der s. g. Mecklenburgsche Güterfonds, den das erste Schatz-Collegium als Eigenthum der Landes-Casse reclamirte, von der Lüneburgschen Ritterschaft als Eigenthum in Anspruch genommen wird, und über die anscheinend sehr verdunkelte Rechtsfrage noch nicht entschieden ist. Der Fonds, welcher theils aus Gütern im Mecklenburgschen, theils aus Geldcapitalien besteht, lieferte 1830 eine Netto-Einnahme von mehr als 4600 ℛ, und es möchte daher wohl die Mühe lohnen, die nicht zu Ende geführte Erörterung, wessen Eigenthum der Fonds sei, wieder aufzunehmen [2]).

In den Herzogthümern Bremen und Verden wurden bis 1803 die s. g. Tabacksaccise-Aequivalentgelder erhoben, eine Steuer, die abgesondert von den übrigen Steuern verwaltet wurde, und deren Ertrag zunächst zur Ergänzung des durch die Contribution aufzubringenden quantum ordinarium ad statum militiae diente, so weit er aber dazu nicht erforderlich war, einen besondern Fonds bildete, der unter Aufsicht der Regierung zu Landeszwecken bestimmt war. Bei der feindlichen Besetzung des Landes entzog man diesen Fonds dadurch der Ablieferung an die fremdherrlichen Cassen, daß man Besoldungen daraus berichtigte, welche die Königliche General-Casse hätte bezahlen müssen und nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung erstattete. Zum Theil ward der so wiedergewonnene Vorrath zum Wegbau im Bremen- und Verdenschen benutzt, zum Theil aber zinslich belegt, etwa 16,000 ℛ Conv.-Münze in landschaftlichen Obligationen und 2000 ℛ bei Privatpersonen. Als nun das Schatz-Collegium die landschaftlichen Obligationen als der Landes-Casse heimgefallen und durch Confusion erloschen behandeln wollte, machte das Ministerium, obschon dem Grundsatze nach dies als richtig anerken-

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 293.

2) Actenstücke III. 6. S. 533.

nend, bei den allgemeinen Ständen den Antrag, daß der Vorrath wie bisher zum Wegbau verwandt werden dürfe. Hierauf gingen Stände auch ein, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nur die Verwendung des Cassenbestandes und der rückständigen so wie der laufenden Zinsen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1832 genehmigten, aber die Ueberweisung des Capitalvermögens an die General-Steuer-Casse bevorworteten [1]).

Dagegen verzichteten Stände auf das Vermögen der landschaftlichen Casse des Herzogthums Verden unter der Bedingung, daß die nach früheren Bestimmungen daraus zu bestreitenden Ausgaben nie der allgemeinen Landes-Casse zur Last fallen sollten. Jenes landschaftliche Vermögen bestand theils aus dem Ueberschusse des Verdenschen Landschatzes, welcher bei dessen Aufhebung im Jahre 1726 geblieben war und eigentlich an die Kriegs-Casse hätte abgeliefert werden müssen, von der Regierung aber der Landschaft gelassen war, um aus den Aufkünften desselben die von Zeit zu Zeit in Landes-Angelegenheiten vorfallenden Ausgaben zu bestreiten. Theils bildeten das landschaftliche Vermögen die Ueberschüsse zweier Lotterien, welche in den Jahren 1767—1771 dem Oberstlieutenant v. Scheither, zur Entschädigung für seine Verluste als Commandant eines Truppencorps im siebenjährigen Kriege, und der Verdenschen Landschaft bewilligt worden waren. Das Gesammtvermögen betrug nach Abzug der daran eingetretenen Verluste 1830 noch etwa 11,700 ℔ in Golde; die Zinsen desselben wurden zur Besoldung des ritterschaftlichen Landrathes und zu den Diäten der beiden Landräthe des Herzogthums Verden, so wie zu Beihülfen behuf gemeinnütziger Unternehmungen verwandt. Das Ministerium war der Ansicht, daß jenes Vermögen der Landes-Casse nicht zugefallen sei, weil die Verdensche Landschaft hinsichtlich des Finanzhaushaltes in neuerer Zeit nur einen Theil der Bremen- und Verdenschen Landschaft ausgemacht habe, und bei Ver-

---

[1]) Actenstücke III. 4. S. 16; III. 5. S. 81, 200; IV. 1. S. 152, 542, 704, 847, 938.

einigung aller Provinzial-Schulden zu Einer Masse keine besondre Verdensche Schulden übernommen seien. Wiewohl die allgemeinen Stände diesen Grund nicht anerkannten, sahen sie doch von einem Anspruche der Landes-Casse ab aus Rücksicht auf die dem Vermögen obliegenden Incumbenzen und auf die früher demselben verfassungsmäßig gegebene specielle Bestimmung [1]).

Bedeutender war das Vermögen der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft, welches theils aus Grundeigenthum, dem Bunderpolder und dem Friedrichsgroden, theils aus Actien der Treckschuiten-Anstalt und einigen, derselben vorgeschossenen Capitalien bestand. Die Nachrichten über den Bunderpolder sind schon früher mitgetheilt [2]); den Friedrichsgroden hatten die Stände 1766 für 26,100 ℛ Courant gekauft. Die Treckschuiten-Anstalt, eine vom Landesherrn 1798 octroyirte Actiengesellschaft, hatte den mit 15—20lastigen Schiffen fahrbaren Canal von Aurich nach Emden gebauet, der jedoch keinen Reinertrag lieferte, vielmehr die Eigenthümer in schwere Schulden brachte. In den Jahren 1804 und 1806 hatte die Landschaft der Societät zwei Capitalien von zusammen 45,000 ℛ dargeliehen, aber nicht nur keine Zinsen darauf erhalten, sondern noch bedeutende Zubuße geben müssen, da sie 40 Actien besaß und die übrigen 295 Actionaire meistens zahlungsunfähig waren, aber alle Actionaire solidarisch hafteten. Doch auch das Grundvermögen war sehr mit Schulden und Lasten beschwert; indem auf dem Bunderpolder ein verzinsliches Capital von 240,000 ℛ radicirt war und von beiden Poldern neben der Grundsteuer auch die Entschädigung der Erbpächter für deren verlorene Grundsteuerfreiheit bestritten werden mußte. Der Reinertrag belief sich daher 1820 nur auf etwa 5000 ℛ, welche zu landschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wurden, wozu ehemals der s. g. Dispositionsfonds von 5000 ℛ, welche den Ständen aus der Landes-Casse alljährlich überwiesen waren, gedient hatte. Die Regie-

[1]) Actenstücke III. 4. S. 17; III. 5. S. 82, 201.

[2]) Staatshaushalt I. S. 324.

rung war nun der Ansicht, daß, da die Ostfriesische Landschaft als Corporation unzweifelhaft die Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze von Privateigenthum habe, die Verwaltung von Grundeigenthum aber für die allgemeine Ständeversammlung oder für die Steuerverwaltung mit besondren Schwierigkeiten verbunden sein würde, der Provinzial-Landschaft die Verwaltung und Nutzung ihres Eigenthums ferner zu lassen sei. Die allgemeinen Stände dagegen hielten den Grundsatz, daß durch Vereinigung der Provinzial-Schulden in Eine Masse alles zur Zeit der Vereinigung vorhandene Vermögen der Provinzial-Landschaften auf die General-Landes-Casse übergegangen sei, an sich auch auf das Vermögen der Ostfriesischen Landschaft für anwendbar; aus Rücksicht auf die dem Vermögen obliegenden Lasten beschlossen sie jedoch, der Landschaft die Benutzung desselben, gegen Erfüllung aller darauf haftenden Verbindlichkeiten, und mit Vorbehalt der Ansprüche der Landes-Casse, vorläufig zu überlassen. Auf die 40 Actien der Treckfahrt-Gesellschaft und die Darlehnsforderung von 45,000 ₰ verzichteten die allgemeinen Stände aber nachmals gänzlich unter der Bedingung, dadurch auch von allen Verbindlichkeiten als Actionaire frei zu werden. Es hatte nämlich die Gesellschaft der Regierung die Uebertragung ihres ganzen Activ- und Passiv-Vermögens angeboten, und diese war darauf einzugehen geneigt, weil sie die Anstalt zu erhalten wünschte, was indeß bei deren Ueberschuldung nur ausführbar schien, wenn zuvor die Schuldenlast erheblich gemindert würde. Als nun die allgemeinen Stände dem Anspruche der Landes-Casse auf die Treckfahrts-Capitalien entsagt hatten, übernahm die Regierung die Anstalt, welche seitdem auf Kosten der General-Casse unterhalten und besonders zu einer Post-Treckfahrt benutzt wird [1]).

Die zur Zeit noch aus der General-Casse erfolgenden Zahlungen für die Provinzial-Landschaften bestehen in den Besoldungen, so wie in den Kosten für die Versammlungen und die Versammlungslocale.

---

[1]) Actenstücke II. 1. S. 411; II. 2. S. 70. 255; II. 4. S. 305. 400.

1. Besoldungen.

Bei vorläufiger Uebernahme der provinziallandschaftlichen Besoldungen auf die General-Steuer-Casse im Jahre 1817 (oben S. 6) wurden sie zu dem bis 1803 verfassungsmäßig hergebrachten Beträgen bewilligt. Den anfänglichen Bewilligungen kamen 1820 und 1823 noch einige hinzu [1]). In dem Budget für $18^{20}/_{21}$ bevorworteten jedoch Stände, daß die Besoldungen sämmtlich nur ad dies vitae bewilligt sein, so daß, falls eine der besoldeten Stellen aussterbe und nicht wieder besetzt werden möchte, dann auch die Zahlung wegfalle. Als sie aber erkannten, daß diese Ausdrücke Mißverständnisse herbeiführen könnten, änderten sie 1822 die Bemerkung mit dem ausdrücklichen Bezeugen, daß es keineswegs ihre Absicht sei, für die dermalen noch besetzten Stellen, deren Wiederbesetzung nach der neuen Organisation nicht erforderlich, die bisherigen Besoldungen 2c., wenn der jetzige Inhaber einer solchen Stelle abgehe, fort zu bewilligen. Demzufolge gaben sie nicht nur der Budget-Note die Fassung, daß die landschaftlichen Besoldungen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, die in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlich, nur ad dies vitae bewilligt sein; sondern ersuchten auch die Regierung, ihnen in nächster Diät einen Etat der in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlichen Stellen und deren Besoldungen mitzutheilen, damit auch dieser Ausgabe-Posten die wünschenswerthe Bestimmtheit und Sicherheit erlangen möge. Da das Ministerium in der nächsten Diät diesem Wunsche nicht nachkam, so erneuerten die Stände denselben, und nun legte die Regierung 1824 ihnen einen Etat der künftigen Besoldungen vor, indem sie als Grund der Verzögerung anführte, daß theils die Organisation der Provinzial-Landschaften noch nicht beendigt, theils über die Besoldungen der landschaftlichen Bedienten eine Bestimmung noch nicht getroffen worden sei. Damit verband sie den Antrag auf allgemeine

---

1) Besoldung für den Syndicus Landes Hadeln und Diäten für die Ostfriesischen Ordinair-Deputirten. Actenstücke II. 1. S. 365; II. 4. S. 315, 347.

Bewilligung eines Sterbe- und Gnaden-Quartals, statt der bei einzelnen Landschaften observanzmäßigen Gnadenzeiten. Mit diesem letzten Vorschlage erklärten sich Stände einverstanden, hinsichtlich des Etats aber antworteten sie, daß sie sich dessen Inhalt zur Nachricht dienen ließen [1]). Demgemäß wurde denn auch die bisherige Note im Budget ferner unverändert beibehalten, ja selbst nach der Cassen-Vereinigung von 1834 ward sie, wie Stände ausdrücklich erklärten, mit Absicht fortgeführt, und als nach Wiedertrennung der Cassen das Cabinet im Budget für $18^{42}/_{44}$ sie wegließ, nahmen Stände sie wieder auf, obwohl sie zu derselben Zeit, in Bezug auf die Besoldung des marschländischen Consulenten, zum ersten Male den Etat von 1824 als ein Regulativ, aus welchem eine darin stehende Besoldung nicht ohne Einwilligung der betreffenden Provinzial-Landschaft weggelassen werden dürfe, bezeichneten. Das Irrige dieser Aeußerung ergiebt sich aus der bisherigen Darstellung; der Grund derselben aber kann nur in dem damaligen eifersüchtigen Streben der Stände, einer geargwöhnten Schmälerung ständischer Rechte von Seiten der Regierung zuvorkommend entgegenzuwirken, gefunden werden. Indeß war dem Cabinete dieser Irrthum anscheinend völlig genehm; denn nicht allein machte es sich den Ausdruck Regulativ gleich selbst zu eigen, sondern zog $18^{46}/_{47}$ daraus auch Consequenzen, gegen deren Anerkennung nun die Stände sich sträubten, da sie die mögliche Bedeutsamkeit derselben wahrnahmen. Zu weitern ausdrücklichen Erörterungen darüber kam es jedoch nicht, weil Stände 1848 den Beschluß faßten, die Ausgaben

---

[1]) Actenstücke II. 5. S. 67 und 174; vergl. II. 3. S. 384; III. 4. S. 358. Eine Ergänzung erhielt der Etat $18^{32}/_{33}$ durch Bewilligung einer Besoldung für den Deputirten der Stadt Hannover zum engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft; Actenstücke IV. 1. S. 152, 938; V. 1. S. 90, 394; und $18^{46}/_{47}$ durch Bewilligung einer Besoldung für den Syndicus Landes Hadeln. Actenstücke VIII. 2. S. 961; VIII. 3. S. 1283. Dagegen wurde die Regierungsseitig beantragte Besoldungserhöhung für den Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft von Ständen nicht bewilligt. Actenstücke VIII. 2. S. 556. Der Antrag erregte, zumal in der zweiten Cammer, solchen Anstoß, daß die Regierung denselben auf sich beruhen ließ.

für die Provinzial-Landschaften unter die künftig wegfallenden Ausgaben zu versetzen und die Bewilligung der Besoldungen etwa zur Erledigung kommender Stellen für jeden einzelnen Fall sich vorzubehalten [1]). Im Laufe der folgenden 5 Jahre wurden 8 provinziallandschaftliche Stellen erledigt und $18^{50}/_{53}$ sämmtlich wieder besetzt, aber erst 1853 machte die Regierung den allgemeinen Ständen davon Anzeige mit dem Bemerken, daß sie drei von den Neuangestellten (zwei Syndiken und einem Registrator) entsprechende Remunerationen bewilligt habe, jedoch für die Folge freie Hand zur Beilegung der etatmäßigen Gehalte zu haben wünschen müsse, weshalb die Weglassung des Vorbehalts von 1848 beantragt wurde. Allein Stände lehnten dies ab und genehmigten nur, daß den bezeichneten drei Angestellten fernerhin widerrufliche Remunerationen gegeben würden, über deren Betrag Stände in nächster Diät Mittheilung entgegensehen wollten [2]).

Als 1817 die Besoldungen auf die General-Steuer-Casse gelegt wurden, beliefen sie sich auf mehr als 33,000 ℛ︁ Cassen-Münze oder gegen 39,000 ℛ︁ Cour. Bis 1824, wie der Etat vorgelegt ward, hatten sie sich um etwa 10,000 ℛ︁ Cour. vermindert. Zur Zeit der Cassen-Vereinigung von 1834 betrugen sie, einschließlich der neuhinzugekommenen Besoldung für den Deputirten der Stadt Hannover und der bis dahin aus der Königlichen Casse gezahlten Besoldungstheile für 4 Osnabrückische Landräthe von überhaupt 120 ℛ︁ Conv.-Münze, im Ganzen 23,500 ℛ︁ Cour. Für $18^{53}/_{54}$ sind sie zu 20,764 ℛ︁ veranschlagt, doch fallen davon wegen Vacanzen etwa 3000 ℛ︁ aus, wogegen einige Remunerationen für Wahrnehmung der Geschäfte der vacanten Stellen hinzukommen.

Die Gesammtsumme vertheilt sich folgendergestalt:

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 936; VIII. 2. S. 556; VIII. 3. S. 630. 2004; IX. 1. S. 1060; XI. 4. S. 960.

2) Actenstücke XI. 5. S. 238, 948.

Landschaft.	Etat von 1824 bisheriger			künftiger			Anschlag für 1853/54		
	Conventions-Münze.						Courant.		
	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰
1) Calenberg-Grubenhagensche ..	5966	16	—	3366	16	—	3460	23	8
2) Lüneburgsche	6854	10	8	3866	16	—	4011	7	—
3) Hoyasche	1281	16	—	1381	16	—	1401	20	4
4) Bremen- und Verdeusche	3503	8	—	3377	18	8	3383	20	—
5) Syndicus des Landes Hadeln	333	8	—	166	—	—	160	—	—
6) Osnabrücksche	1380	—	—	1195	—	—	1291	22	8
7) Hildesheimsche	2486	20	—	2400	—	—	2628	3	4
8) Ostfriesische	5769	18	9	3800	—	—	4426	4	4
Zusammen =	27576	1	5	19547	18	8	20764	5	4

Dabei sind die 120 Rthlr Conv.-Münze, welche ehemals aus der Königlichen Casse gezahlt wurden, so wie die 1833 und 1846 nachbewilligten Besoldungen, als wären sie schon 1824 bewilligt worden, mitgerechnet, und zwar die Besoldung für den Hadelnschen Syndicus ohne Reduction des Courants auf Conv.-Münze. Daß die Besoldungen der Osnabrückschen Landschaft verhältnißmäßig gering sind [1], gleicht sich ziemlich dadurch aus, daß die dortige Landschaft eine bedeutende feste Summe statt Diäten bekommt, wovon gleich noch die Rede sein wird. Unter den Ausgaben für die Bremen- und Verdensche Landschaft ist eine Besoldung für den Verdenschen Landrath nicht enthalten, da dieselbe aus der Verdenschen Special-Casse erfolgt (oben Seite 68).

[1] Zum Theil rührt dies auch daher, daß die Besoldungen des Syndicus und des Secretairs der dritten Curie (der freien Gutsbesitzer) nicht von der General-Casse, sondern von den wahlberechtigten Grundeigenthümern getragen werden. Gleiches ist mit den Versammlungskosten der dritten Curie der Fall. Ohne Zweifel entspricht dies der ursprünglichen Absicht des Ministeriums und der allgemeinen Stände nicht, und würde ohne die Abneigung zur Uebernahme bisher nicht getragener provinzialständischer Lasten wahrscheinlich schon geändert sein.

2. Versammlungskosten und für Versammlungslocale.

Die Versammlungskosten begreifen die Büreaukosten, so wie die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Provinzial-Landschaften oder ihrer Ausschüsse; jedoch kommen solche weder allen Mitgliedern noch in allen Fällen zu. Diäten erhalten nämlich nur die nicht besoldeten Deputirten der Stifter und Städte des Lüneburgschen landschaftlichen Collegiums; die Mitglieder (auch die besoldeten Landräthe) des engeren und des größeren Ausschusses der Hoyaschen Landschaft; der Präsident, die Landräthe und die Deputirten der Bremenschen Landschaft bei landschaftlichen Conferenzen, nicht aber bei den ordentlichen Sitzungen [1]; so wie die 17 Ostfriesischen Ordinair-Deputirten [2]. Uebrigens gilt in Bezug auf diese Kosten der 1844 zwischen der Regierung und den allgemeinen Ständen vereinbarte Grundsatz, daß sie für alle Versammlungen, die entweder von der Regierung berufen sind oder kraft des den Provinzial-Ständen zustehenden Rechts Statt finden, aus der Landes-Casse gezahlt werden sollen [3].

Die Diäten betragen nach Verschiedenheit der Provinzen und des Standes der Deputirten täglich 2, 3 oder 4 ₰ Cassen-Münze, in Ostfriesland 3 ₰ Cour. Im Osnabrückschen aber erhalten die Mitglieder der beiden ersten Curien (wegen der Versammlungskosten der 3ten Curie s. S. 74 Note 1) statt Diäten die feste Summe von 1182 ₰ Conv.-Münze, wovon 900 ₰ der Ritterschaft zufallen, welche, nach Abzug von 50 und 2 ₰ für ihren Syndicus und ihren Secretair,

---

1) Der Präsident und die Landräthe sind besoldet. Die Verdenschen Landräthe und Deputirte erhalten die Diäten aus ihren besondern Fonds. s. oben S. 68.

2) Der nicht besoldete Präsident erhält Diäten aus dem landschaftlichen Dispositionsfonds.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 488. 981. Wegen der Kosten provinziallandschaftlicher Commissionen Actenstücke XI. 1. S. 1196, 1840; auch oben S. 62. Dagegen ist der Antrag der Regierung, daß auch die durch Berathung ritterschaftlicher Angelegenheiten erwachsenden Ausgaben als provinziallandschaftliche Versammlungskosten behandelt und aus der Landes-Casse bestritten werden dürften, von den Ständen abgelehnt. Actenstücke VIII. 3. S. 146, 1231.

den Rest unter die zur Versammlung erschienenen Mitglieder nach Köpfen vertheilt. Die der Städte-Curie gebührenden 282 ℔ werden in Beträgen von 16 bis 49 ℔ den städtischen Abgeordneten zu Theil.

An Reisekosten erhalten die Ordinair-Deputirten der Ostfriesischen Landschaft die Extrapostitaxe für 2 Pferde, die landschaftlichen Beamten und Abgeordneten in den andren Provinzen aber, falls sie auf Reisekosten überall Anspruch haben, was sich nach den in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedenen älteren verfassungsmäßigen Einrichtungen bestimmt, nur dieselbe Vergütung wie die Abgeordneten zur allgemeinen Ständeversammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte Einzelner ein andres mit sich bringen [1]).

Veranschlagt wurden für $18^{21}/_{22}$ bei dem ersten detaillirten Budget die Versammlungskosten

für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft zu	800 ℔
für die Lüneburgsche zu	300 "
für die Hoyasche zu	500 "
für die Bremen- und Verdensche zu	200 "
für die Hildesheimsche zu	350 "
für die Ostfriesische zu	500 "
für die Osnabrücksche zu	1182 "
zusammen zu	3382 ℔;

doch haben sie durchschnittlich diesen Betrag nicht erreicht. Während der Herrschaft des Verfassungsgesetzes von 1840, als die Provinzial-Stände selten und nur auf kurze Zeit versammelt zu werden pflegten, betrugen die Kosten kaum die Hälfte des Anschlages und noch weniger; seit 1849 sind sie, in Folge der Organisations-Verhandlungen, wieder höher gewesen, $18^{50}/_{51}$ sogar auf die Summe von 9663 ℔ gestiegen, dann aber auf ungefähr die anschlagsmäßige Summe zurückgegangen.

Was die **Versammlungslocale** der Provinzial-Landschaften betrifft, deren Kosten zur Zeit ebenfalls aus der General-Casse bestritten werden, so sind die Verhältnisse des frühern und des jetzigen

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1197, 1841; und oben S. 56.

Gebäudes der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft (oben S. 57) schon erörtert. Außerdem sind noch Gebäude für die Lüneburgsche Landschaft in Celle, für die Bremen- und Verdensche zu Stade, und für die Hildesheimsche Landschaft zu Hildesheim vorhanden. Das Gebäude in Celle, welches noch aus älterer Zeit herrührt, ist in neueren Jahren ausgebaut. Die Bremen- und Verdensche Landschaft hielt sonst ihre Versammlungen in einem ursprünglich von der Ritterschaft erworbenen, aber von jeher von der gesammten Landschaft mitbenutzten Gebäude zu Stade, in welchem dem Ritterschafts-Präsidenten und, falls dieser sie nicht benutzte, dem Land-Syndicus eine Dienstwohnung zustand. Dies Gebäude ward auf Kosten der General-Steuer-Casse unterhalten [1]. Wegen Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit desselben beantragte 1846 die Regierung bei den allgemeinen Ständen die Bewilligung von 14,000 ₰ zur Erwerbung eines Geschäftslocals für die Land- und Ritterschaft und einer Dienstwohnung für den Ritterschafts-Präsidenten; allein Stände bewilligten nur 12,000 ₰, indem sie eine Verpflichtung zur Anschaffung einer Dienstwohnung für den Präsidenten oder Syndicus nicht anerkannten. Doch fanden sie nichts dagegen zu erinnern, daß die für dienstliche Zwecke der Landschaft nicht erforderlichen Räume in dem neu anzuschaffenden Hause einstweilen als Wohnung für den Präsidenten oder den Syndicus benutzt würden; nur sollte der General-Casse nie die Last der Instandsetzung oder Erhaltung dieser Wohnräume auferlegt werden [2]. Das landschaftliche Gebäude zu Hildesheim stammt aus der Zeit vor Vereinigung des Fürstenthums mit Hannover. In Bentheim ist ebenfalls ein landschaftliches Haus vorhanden, was auf Kosten der General-Casse unterhalten, jedoch schon seit mehreren Jahren zu andren Zwecken benutzt wird, da die Bentheimsche Landschaft noch nicht wieder hergestellt ist. Die Hoyasche Landschaft hat kein eigenes Haus; zur Aufbewahrung ihres Archivs ist auf Kosten der

[1]) Das ritterschaftliche Gebäude zu Basdahl ist nie auf Kosten der General-Steuer-Casse unterhalten. Actenstücke II. 6. S. 19.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 631, 1791.

General-Casse ein Local gemiethet. Die Osnabrückische Landschaft hält ihre Versammlungen im dortigen Capitelhause, und die Ostfriesische Landschaft im Königlichen Schlosse zu Aurich.

Der Anschlag der Ausgaben für die Versammlungslocale befaßte $18^{21}/_{22}$

für das Calenbergsche	743 ₰	7 ggr	2 ₰
für das Cellesche	254 „	10 „	8 „
für das Bentheimsche	34 „	6 „	1 „
für das Stader	100 „	— „	— „
für das Hildesheimsche Gebäude	200 „	— „	— „
für Ermiethung des Hoyaschen Archivs	55 „	13 „	4 „
überhaupt	1387 ₰	13 ggr	3 ₰

Conv.-Münze.

Nachher wurde der Anschlag für das Haus zu Hannover, bei dessen Vergrößerung für die Zwecke der allgemeinen Stände, etwas erhöhet, seit $18^{46}/_{47}$ aber, in Folge der Erwerbung dieses Gebäudes für die Ständeversammlung des Königreichs, von dieser Position ganz ausgeschieden. Verausgabt ist durchschnittlich etwas mehr, in einzelnen Jahren bis zum Doppelten des Anschlages; doch ist in neuerer Zeit sowohl aus dem eben angeführten Grunde, als auch in Folge der Erwerbung des besseren Gebäudes in Stade, und weil man diese Ausgaben überhaupt wohl zu beschränken gesucht hat, weniger verwandt; z. B. $18^{50}/_{51}$ nur 710 ₰.

Seit $18^{34}/_{35}$ sind die Ausgaben für Versammlungen und Versammlungslocale in eine Position zusammengezogen. Statt der damals angesetzten 5414 ₰ ward $18^{36}/_{37}$ die runde Summe von 5400 ₰ in das Budget aufgenommen, und $18^{46}/_{47}$ auf 4500 ₰ ermäßigt, von $18^{48}/_{49}$ an aber erst auf 5000 ₰ und dann auf 5200 ₰ wieder erhöhet. Ausgegeben ist im Durchschnitte der sechs Jahre $18^{34}/_{40}$ jährlich 4160 ₰ 22 ggr 3 ₰ Conv.-Münze; $18^{49}/_{50}$ = 4646 ₰ 12 ggr 10 ₰; $18^{50}/_{51}$ 10,373 ₰ 14 ggr 5 ₰; $18^{51}/_{52}$ = 4365 ₰ 2 ggr 5 ₰.

Vierte Abtheilung.

Die Landdrosteien.

Durch das Edict über die Bildung der Staatsverwaltung vom 12. October 1822 wurden statt der bisherigen Provinzial-Regierungen 6 Landdrosteien angeordnet, die am 15. Mai 1823 in Wirksamkeit traten [1]. Ihr Geschäftskreis umfaßte, zufolge des Reglements vom 18. April 1823, die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung in höherer Instanz, mit Ausnahme der Consistorialsachen, so wie einen Theil der Domainenverwaltung, welchen letzteren sie aber nur bis Ende 1838 behielten [2]. Bei Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums wurden vom 1. Januar 1834 an die Geschäfte desselben den Landdrosteien zu Hannover, Lüneburg und Hildesheim überwiesen; die Landdrosteien zu Osnabrück und Stade waren schon früher in Marken- und Gemeinheitstheilungssachen zuständig gewesen; die Landdrostei zu Aurich aber wurde es durch das Gesetz vom 30. Juni 1842, welches zugleich allen Landdrosteien die Competenz in Verkopplungssachen übertrug, dagegen sie hinsichtlich der Gemeinheitstheilungssachen auf die zweite Instanz beschränkte [3]. Durch die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833, so wie durch das Lehnsallodificationsgesetz vom 13. April 1836 waren sie auch zur zweiten Instanz in Ablösungs-

---

1) Ihr Wirkungskreis erstreckte sich jedoch nicht auf den Harz, für den vielmehr die vorhandenen besondern Behörden bestehen blieben. Staatshaushalt I. S. 107.

2) Staatshaushalt I. S. 44.

3) Die Zuständigkeit der Landdrostei zu Osnabrück in Markentheilungssachen ward jedoch nicht geändert.

und Lehnsallodificationssachen erklärt, und dasselbe geschah durch das Gesetz vom 22. August 1847 hinsichtlich der Ent- und Bewässerungssachen und der Stauanlagen [1]). Andrerseits entzogen ihnen die Gesetze vom 4. Juli 1848 und 22. November 1850 die Competenz in Polizeistrafsachen, welche die Verordnung über das Verfahren gegen Landstreicher vom 9. Mai 1826, das Gesetz über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern vom 27. Juni 1838, und das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840 ihnen beigelegt hatte. Dagegen wurde ihre Zuständigkeit in Chausseebau-Angelegenheiten, welche ihnen bei Aufhebung der General-Wegbau-Commission seit dem 1. October 1843 zugewiesen waren, durch die Verordnung vom 11. December 1849 sehr erweitert und hinsichtlich der Wegbau-Angelegenheiten überhaupt durch die Gesetze über den Chausseebau vom 20. Juni 1851, und über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 noch ferner in einigen Stücken ausgedehnt.

Nach dem Reglement von 1823 sollte jede Landdrostei mit einem Landdrosten, drei Regierungsräthen, einem oder zwei Secretairen und dem nöthigen Unterpersonale besetzt sein, etwa weiter erforderliche Arbeitshülfe aber durch sup. Amtsassessoren geleistet werden. Die Zuziehung dieser letzteren erfolgte bald und in ausgedehntem Maße; dagegen ließ man die unzweckmäßigen Secretairstellen meistens unbesetzt oder nach und nach eingehen. Beim Hinzukommen der Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs- und Ablösungssachen wurde das Personal der Landdrosteien vorübergehend durch Mitglieder des aufgehobenen Landesöconomie-Collegiums, dauernd durch Regierungs-Assessoren, und seit 1838 besonders durch außerordentliche Räthe vermehrt. Später hat aus Rücksicht auf die Landesöconomie- und Wegbausachen das Subalternpersonal noch verstärkt werden müssen.

Nach den Organisationsplänen von 1849 sollte der Wirkungs-

[1]) Vergl. Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852, §§. 3, 54.

kreis und vorerst auch die Besetzung der Landdrosteien im Wesentlichen unverändert bleiben, dagegen eine innigere und ausgedehntere Verbindung derselben theils mit technischen Beamten des Bezirks und mit Deputationen von Sachverständigen, theils mit den zu reorganisirenden Provinzial-Landschaften hergestellt, und die Collegialität der Hauptsache nach auf die s. g. Justiz-Administrativ-Angelegenheiten beschränkt werden [1]). Die Ausführung dieser Pläne ist indeß der Hindernisse wegen, welche die Reorganisation der Provinzial-Landschaften erfahren hat, zum Theil bis jetzt unthunlich gewesen; allein auch in den Punkten, wo sie wohl hätte erfolgen können, ist sie unterblieben oder nur unvollständig geschehen. Denn die neue Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852 läßt den Landdrosteien ihre bisherige collegialische Organisation, und wenngleich sie denselben einen Wegbau-, einen Landbau- und einen Medicinalbeamten, auch wo die Geschäfte es nöthig machen, einen Wasserbau-, einen Landesöconomie- und einen Forstbeamten zuordnet, so schweigt sie doch nicht allein von der Verbindung der Landdrosteien mit den Provinzial-Landschaften, sondern auch gänzlich von den den Landdrosteien beizugebenden Deputationen Sachverständiger. Am meisten zu bedauern ist die Beibehaltung des collegialischen Verfahrens in allen Sachen, weniger weil der wünschenswerthe rasche, einfache und einheitliche Geschäftsbetrieb dadurch erschwert wird, wie vielmehr weil dabei von persönlicher Verantwortlichkeit der Landdrostei-Mitglieder — durch welche wiederum die persönliche Verantwortlichkeit der Minister vielfältig bedingt ist — kaum die Rede sein kann.

1. Besoldungen.

Nach dem Reglement von 1823 sollte die Besoldung der Landdrosten in jedem einzelnen Falle vom Könige bestimmt werden. Sie pflegte 3000 ₰, zuweilen aber auch mehr bis 5000 ₰, zu betragen; und daneben erhielt der Landdrost gewöhnlich freie Wohnung oder

1) Actenstücke X. 1. S. 259; XI. 1. S. 1656.

Miethentschädigung, die zuweilen bis 600 ℛ und höher sich belief. Außerdem wies ihm das Reglement 70 Malter Weißhafer zu, deren Preis nach der Cammer-Taxe den Renteien mit 157 ℛ 12 ggr Conv.-Münze vergütet ward, wogegen er Dienstreisen in seinem Bezirke ohne Vergütung von Diäten und Reisekosten zu machen hatte. Der bei Bereisung der Aemter, namentlich bei den periodisch vorzunehmenden Amtsvisitationen, den Beamten erwachsende Kostenaufwand für Bewirthung des Landdrosten und solcher Personen, die er zu sehen wünschte, wurde nach einer festgesetzten, die üblich gewordenen Verwendungen in der Regel längst nicht deckenden Taxe von 20—30 ℛ für jeden Fall vergütet. Die Regierungsräthe sollten 1200—1500 ℛ und bei Dienstreisen Diäten von täglich 4 ℛ und Reisekosten erhalten. Es ward jedoch häufig sowohl der höchste wie der geringste Betrag nicht innegehalten, indem manche Regierungsräthe, zumal bei längerem Dienstalter oder aus Rücksicht auf besondre Verhältnisse mehr, dagegen jüngere, besonders außerordentliche, weit weniger bekamen. Auch die für das Subalternpersonal im Reglement bestimmten Besoldungssätze von 300—600 ℛ wurden oft überschritten, in einzelnen Fällen aber auch wohl nicht gegeben. Für die Zukunft ist durch einen von der Regierung angenommenen ständischen Beschluß das Diensteinkommen eines Landdrosten auf überhaupt 3000 ℛ festgesetzt, wovon, wenn er Dienstwohnung erhält, eine angemessene Summe (jetzt 300 ℛ) abgerechnet werden muß. Dagegen soll dem Landdrosten für Dienstreisen gegen Liquidation Entschädigung bis höchstens 300 ℛ gegeben werden. Der Etat für die übrigen Mitglieder und die Subalternen ist noch nicht definitiv geregelt. Für die Regierungsräthe hatten Stände 1850 als höchsten Besoldungsbetrag 1500 ℛ beschlossen; nachher aber ist auf Gegenvorstellung des Ministeriums bis zur demnächstigen Feststellung der Normalsätze das höchste Maß für die ältesten Regierungsräthe auf 1800 ℛ gesetzt [1]).

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1192, 1830; XI. 2 S. 155, 273, 1199, 1251; XI. 4. S. 236; vergl. X. 1. S. 260.

Bei Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums im Jahre 1834 wurden zur Bezahlung der neu heranzuziehenden Arbeitskräfte für die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen 2000 ℛ, und außerdem für etwaige Hülfsarbeiter in diesen Angelegenheiten 2400 ℛ in den Etat aufgenommen. Mit Einschluß dieser letztern Summe betrug der Dispositionsfonds für Hülfsarbeiter überhaupt im Jahre 18³⁴/₃₅ = 10,000 ℛ, jetzt ist er auf 7700 ℛ ermäßigt. Dagegen wurde, als die Organisationspläne von 18⁴⁹/₅₀ in Ausführung gebracht und jeder Landdrostei ein Landesöconomie-Commissair oder eine sonstige ausreichende Hülfe zur technischen Prüfung der Theilungspläne beigegeben werden sollte, die im Jahre 1834 für ähnliche Zwecke in den Etat aufgenommene Summe von 2000 ℛ um 2700 ℛ erhöhet, für die Zukunft aber eine Ersparung an ersterer zum Belaufe von 800 ℛ in Aussicht gestellt, die sich bis jetzt jedoch auf 45 ℛ beschränkt hat, so daß noch 4655 ℛ im Etat stehen [1]). — Ebenso kamen 1843 für Arbeitshülfe in Wegbausachen 2400 ℛ dem Etat hinzu; doch ward bei der neuen Organisation der Chausseebau-Verwaltung 18⁵⁰/₅₁, trotz der Arbeitsvermehrung, die Verminderung dieser Summe auf 1400 ℛ für zulässig erkannt [2]).

Der Besoldungs-Etat begreift:

	18³⁴/₃₅			18⁵³/₅₄		
1) Für 6 Landdrosten	22,885 ℛ	18 ggr	2 ₰	20,909 ℛ	17 ggr	4 ₰
2) „ 23 Räthe und Assessoren	29,364 „	15 „	5 „	31,955 „	13 „	4 „
3) „ 4 Secretaire	4,032 „	6 „	11 „	— „	— „	— „
4) „ Hülfsarbeiter	10,000 „	— „	— „	7,700 „	— „	— „
5) „ Subalterne	20,246 „	15 „	10 „	29,988 „	8 „	1 „
6) „ Arbeitshülfe in Wegbausachen	— „	— „	— „	1,400 „	— „	— „
7) „ die beigeordneten Landesöconomie-Beamten	— „	— „	— „	4,655 „	— „	— „
im Ganzen =	86,529 ℛ	41 ggr	8 ₰	96,608 ℛ	14 ggr	9 ₰

---

1) Actenstücke V. 2. S. 288, 785; XI. 1. S. 1192, 1830.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1193.

Die Erhöhung liegt fast ganz in den Ausgaben für die Subalternen, deren Zahl von 45 auf 77 gestiegen ist, was vornämlich in Vermehrung der Calculatoren seinen Grund hat.

Die den Landdrosteien beigeordneten Bau-, Medicinal- und Forstbeamten erhalten ihre Besoldung nicht aus dem Etat der Landdrosteien, bei welchen ihre Geschäfte verhältnißmäßig gering sind, sondern aus dem Etat des Dienstzweiges, dem sie vorzugsweise angehören.

Die wirkliche Ausgabe ist in Folge zeitweiliger Stellenerledigung regelmäßig etwas kleiner als die Etatsumme gewesen. Sie betrug

$18^{34}/_{35}$	82,254 ₰
$18^{39}/_{40}$	76,194 "
$18^{41}/_{42}$	80,290 "
$18^{43}/_{44}$	88,706 "
$18^{46}/_{47}$	90,081 "
$18^{49}/_{50}$	92,658 "
$18^{50}/_{51}$	89,643 "
$18^{51}/_{52}$	90,139 "

2. Büreaukosten.

Diese Position begreift ($18^{53}/_{54}$) im Anschlage

1)	für Büreau-Ausgaben	14,000 ₰
2)	" Visitationsreisen der Landdrosten	3,500 "
3)	" Reisen der Regierungsräthe in Wegbausachen ..	2,300 "
		19,800 ₰

$18^{34}/_{35}$ war der Anschlag für die Büreau-Ausgaben um 6500 ₰ höher, indem man ihn besonders wegen der den Landdrosteien überwiesenen Landesöconomiesachen erheblich gesteigert hatte [1]). Die wirkliche Ausgabe belief sich auf 19,417 ₰ und wurde vornämlich erst seit $18^{42}/_{43}$ bis auf etwa den jetzigen Betrag gemindert. Die jährliche Ausgabe für Visitationsreisen hat seit $18^{34}/_{35}$ zwischen 1500 und 2500 ₰ geschwankt, künftig wird sie höher sein, da den Landdrosten für Dienst-

---

[1]) Actenstücke V. 2. S. 292.

reisen Ersatz des gemachten Aufwandes geleistet werden soll. Die dritte Position ist seit 1843 hinzugekommen, und 1851/52 von 1000 ℛ︁ auf 2300 ℛ︁ erhöhet. Die Gesammtausgabe für Büreaukosten betrug

1834/35	....	20,650 ℛ︁
1839/40	....	22,907 "
1842/43	....	12,364 "
1843/44	....	13,427 "
1846/47	....	15,886 "
1849/50	....	19,145 "
1850/51	....	18,648 "
1851/52	....	20,290 "

Fünfte Abtheilung.

Die Aemter und Amtsgerichte.

Obgleich seit dem 1. October 1852 die Rechtspflege von der Verwaltung auch in der untersten Instanz getrennt, und seit 18⁵³/₅₄ die Etats beider Dienstzweige geschieden sind, so kann doch die Darstellung derselben nicht gesondert werden, wenn der Einblick in die Verhältnisse nicht nur der Vorzeit, sondern auch der Gegenwart erhalten bleiben soll.

In den althannoverschen Provinzen war Rechtspflege und Verwaltung in höherer Instanz schon seit langer Zeit getrennt [1]); in unterster Stufe aber blieb die Vereinigung derselben bei den Aemtern und Patrimonialgerichten bis auf unsre Tage bestehen [2]). Die alte Amts-Verfassung hat ihre Grundlage in der Verwaltung des Landesherrlichen Domanialguts, welcher die Justiz- und die Regiminal-Verwaltung zugesellt wurde [3]). In Justizsachen gingen zwar die Appel-

---

1) Dies gilt namentlich in Bezug auf das Oberappellationsgericht und die Hofgerichte. Hinsichtlich der Canzleien bestand eine Verbindung derselben mit den Regierungsbehörden; doch waren beide nicht identisch, sondern die Mitglieder der Regierungsbehörden traten nur in gewissen Fällen als Mitglieder in die Canzleien, wie das Regierungsreglement Herzogs Ernst August von 1680 näher ausweiset. Spittler, Gesch. von Hannover, II. S. 238 u. Beil. S. 115. Siehe auch Kaiserliche Bestätigung vom 5. August 1559 für das von Herzog Heinrich dem Jüngeren „angerichtete fürstliche und beständige Hofgericht".

2) Nur in den Städten, welche eine neue Verfassung erhielten, trat regelmäßig die Trennung ein.

3) Amtsordnung vom 18. Juni 1674 und Ergänzung vom 18. Mai 1683. Erstere macht noch den Beamten zur Pflicht, bei den Amtshaushaltungen den

lationen an die oberen Gerichte, welche auch das Erkenntniß in Criminalsachen fällten, während die Aemter nur die Untersuchung zu führen hatten; allein nicht nur war die Zuständigkeit der Gerichte in vielen und höchst wichtigen Justizsachen, insbesondere auch in allen Polizeistrafsachen, ganz ausgeschlossen [1]), sondern es standen auch, selbst in so weit dies nicht der Fall war, die Aemter in allen übrigen Beziehungen unter der Rentcammer. Jedes Amt war ursprünglich nur mit Einem Beamten (Drost oder Amtmann) besetzt; der bei größeren Aemtern oder bei zahlreicheren Geschäften daneben angestellte Amtschreiber war ihm noch nach der Amtsordnung von 1674 subordinirt. Zur Ausbildung und etwa erforderlichen weiteren Arbeitshülfe waren zuerst seltener, je länger aber desto häufiger und zuletzt regelmäßig supernumeraire Drosten und Amtschreiber, so wie Amtsauditoren angestellt. Der Amtsauditor pflegte nach ein bis zwei Jahren zum Supernumerair befördert zu werden, der Adlige zum Drosten, der Bürgerliche zum Amtschreiber. Jener wurde dann ohne Zwischenstufe erster Beamte, sobald eine für ihn geeignete Stelle erledigt ward, und erhielt später gewöhnlich den Titel Oberhauptmann; der Bürgerliche wurde zunächst wirklicher Amtschreiber und erst demnächst Amtmann, als welcher er bei langer Dienstzeit den Titel Oberamtmann zu bekommen pflegte. Der adlige stand dem bürgerlichen Beamten auf derselben Stufe nicht nur im Range, sondern meistens auch in der Dienstеinnahme sehr bedeutend voran. Die Diensteinkünfte der Beamten waren, wenngleich sehr verschieden, doch mit wenigen Ausnahmen sehr ansehnlich und stiegen in einzelnen Fällen auf 10,000 ℘ und mehr. Denn wenn auch die Besoldungen nur unbedeutend zu sein pflegten, so warfen dagegen die Haushalts-

---

Ackerbau und die Viehzucht fleißig zu fördern, auf das Molken- und Käsewerk gute Aufsicht zu haben, bei dem Buttern, Käsen und deren Umwendung zugegen zu sein, und fleißige Acht zu haben, daß Alles zu Nutz gebracht werde.

[1]) Verordnung vom 17. Decbr. 1663; Göhrder Constitution vom 19. Octbr. 1719; Staatshaushalt I. S. 48, Note 3; Verordnung über das Verfahren in Landesöconomie-Angelegenheiten vom 22. Novbr. 1768 u. m. a.

pachtungen, welche den Beamten für ein sehr mäßiges, oft höchst geringes Pachtgeld überlassen waren, so wie die Sporteln, welche von den Beamten bezogen wurden, desto mehr ab.

Der Unterbedienten pflegten bei jedem Amte, je nach seiner Größe, 2 bis 6 zu sein; zuweilen stieg ihre Zahl noch höher. Einer oder einige derselben waren für die mehr körperlichen Verrichtungen bestimmt, z. B. die Amtsdiener und die Gefangenwärter, andre hatten mehr als Vollstrecker der amtlichen Anordnungen und selbst als Gehülfen der Beamten zu handeln. Sie führten regelmäßig den Namen Voigte, doch in verschiedenen Gegenden auch andre Namen. Die größeren Aemter waren in mehrere Voigteien getheilt, und gewöhnlich hatte der einer jeden vorgesetzte Voigt innerhalb derselben seinen Sitz. In einigen Gegenden waren die Amtsunterbedienten wenigstens zum Theil aus den Gemeindebeamten hervorgegangen, und nicht nur dort, sondern fast überall hatten sie auch in bald ausgedehnterem, bald geringerem Umfange Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen. Andrerseits aber wurden in vielen Bezirken auch manche Amtsunterbedienten-Geschäfte von Gemeindebeamten verrichtet. Die Unterbedienten bezogen als Diensteinnahme entweder nur Sporteln und andre Leistungen, welche ihnen von den Amtseingesessenen gewährt werden mußten, oder daneben eine Besoldung aus der Königlichen Casse, welche indeß verhältnißmäßig unbedeutend zu sein pflegte. Uebrigens war auch ihr Diensteinkommen von sehr ungleichem Betrage, indem es zuweilen nur als eine Beihülfe zum Lebensunterhalte anzusehen war, in den vielfältigsten Abstufungen aber bis auf 500, ja 1000 ℔ und noch höher stieg.

Die Französisch-Westphälische Herrschaft beseitigte die Aemter-Einrichtung; aber sofort, als jene aufgehört hatte, wurde auch diese hergestellt (November und December 1813), und für die neuerworbenen Landestheile: Osnabrück, Hildesheim, das Eichsfeld, Ostfriesland und Lingen, so bald als möglich (1814, 1815, 1816, 1817 und 1819), einige Jahre später aber für Bentheim und Arenberg-Meppen (1824 und 1828), mit den durch die dortigen besondren Verhältnisse gebo-

tenen Abweichungen, ebenfalls eingeführt. Wurden aber auch anfangs und in den ersten 10 Jahren nachher nicht viele und bedeutende Aenderungen in der Verfassung und Verwaltung der Aemter ausdrücklich vorgeschrieben, so brachten doch die neuen Zeitumstände und Ansichten, so wie die Richtung der Regierung von selbst allmählig eine wesentliche Umgestaltung hervor. Das Edict über die Organisation der Staatsverwaltung vom 12. October 1822 führte dieselbe in der Hauptsache auf der schon betretenen Bahn weiter. Es stellte als zu erstrebendes Ziel auf, den Umfang der Aemter wo möglich so zu vergrößern, daß bei jedem wenigstens zwei wirkliche Beamte angestellt sein könnten; den Beamten die Domanial-Cassen- und Rechnungsführung abzunehmen [1]), und die Diensteinnahme derselben ferner nicht in Pachtgewinn, Sporteln und dergleichen, sondern in festen Besoldungen bestehen zu lassen [2]). Dieser letztere Grundsatz wurde auf die Amtsunterbedienten als Regel nicht angewandt, vielmehr bestand deren Diensteinnahme nach wie vor durchschnittlich zur Hälfte wenigstens in Sporteln und ähnlichen Bezügen. Die Amtsordnung vom 18. April 1823 regelte darauf die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Aemter und der Beamten. Als Regel wurden sie den Landdrosteien zunächst untergeordnet. Die Organisation war eine collegialische, wenn auch die Geschäfte nach bestimmten Dienstzweigen unter die mehreren Beamten desselben Amts im Allgemeinen vertheilt, und jeder Beamte für die ihm zugewiesenen Sachen zunächst verantwortlich gemacht war. Der Geschäftskreis blieb im Wesentlichen der frühere; nur ward es noch entschiedener Regel, daß für alle nicht ausdrücklich ausgenommene Verwaltungsgeschäfte in unterster Instanz die Aemter zuständig seien. Viele Aemter wurden nach und nach durch Vereinigung mit andren Aemtern und durch

---

1) Staatshaushalt I. S. 48, 76.

2) Doch behielten die Beamten regelmäßig einige Gebühreneinnahmen, so in Gemeinheitstheilungs-, Steuervergehens-, Steuerbeschreibungs- und Kirchencommissionssachen, desgleichen bekamen sie manche Vergütungen für besondre Aufträge. Auch fiel ihnen der Gewinn von der Schreiberei zu u. s. w.

Einverleibung von Patrimonialgerichten, welche von den Gerichtsherren immer häufiger an die Landesherrschaft freiwillig abgetreten wurden, bedeutend vergrößert [1]). Auch wurde durch die zuerst in den neuen Landestheilen eingeführte, seit den 30er Jahren aber auf die übrigen Provinzen ausgedehnte Einrichtung von Criminalämtern, d. h. solchen Aemtern, welche nicht nur in den eignen, sondern auch in den ihnen zugelegten fremden Amtsbezirken die Untersuchung in Criminalsachen entweder ausschließlich oder doch in wichtigeren Fällen, besonders in solchen, bei denen Verhaftung der Angeschuldigten nothwendig war, zu führen hatten [2]), der Umfang und der Geschäftskreis vieler Aemter immer ausgedehnter. Mit Zunahme der Bevölkerung, des Verkehrs, der Oberbehörden, der Controle u. s. w. mehrten sich auch übrigens die Geschäfte der Aemter, und so kam es, daß bald bei fast jedem Amte nicht nur, wie das Edict von 1822 es als wünschenswerth bezeichnet hatte, zwei Beamte, sondern regelmäßig wenigstens drei, und nicht selten noch mehr, selbst bis 6, 7 wirkliche (etatmäßig besoldete) Beamte angestellt waren. Die Zahl der Supernumeraire und Auditoren wuchs in ähnlichem Grade und weit über das richtige Verhältniß hinaus. Je größer aber die Amtsbezirke, und je vielartiger und verwickelter die Amtsgeschäfte wurden, desto schwerer war für die Bestallungsbehörde das wahre Arbeitsbedürfniß zu übersehen. Viele der wirklichen Beamten hatten früher als Supernumeraire lange und viel gearbeitet; Manche von ihnen mochten es nicht für unbillig halten, nun auch Supernumeraire wieder für sich arbeiten

---

1) Die Zahl der Aemter und der ihnen gleichstehenden Behörden, wenn auch unter andren Namen, jedoch ohne die Behörden dieser Art in Hadeln, Meppen, Bentheim und auf dem Harze, betrug 1823 = 155; 1852 = 147, doch würde diese letztere Zahl in Folge der Einziehung älterer Aemter kleiner gewesen sein, wenn nicht in Folge der Abtretung von städtischen und Patrimonialgerichten mehrere Aemter neu errichtet wären. An Patrimonialgerichten waren vorhanden: geschlossene 1823 = 62, 1852 = 14; ungeschlossene 1823 = 63, 1852 = 13.

2) Hinsichtlich der Patrimonialgerichts-Bezirke war diese Einrichtung schon in Folge der Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit der gutsherrlichen Patrimonialgerichte eingetreten. Verordnung vom 13. März 1821, §. 23.

zu lassen, vollends wenn die eigne Arbeitskraft abnahm. Die Regierung aber konnte auf solche Wünsche durch Anstellung von Supernumerairen leicht eingehen, da der Zudrang zu dem Beamtendienste, obwohl dessen Vortheile geschmälert waren, doch sehr groß blieb, ja fast ununterbrochen stieg, so daß die Zulassung immer noch als Gunst erschien; und sie ging um so lieber darauf ein, als sie dadurch nicht nur Viele verpflichtete, sondern auch der General-Casse ansehnliche Ersparungen verschaffte, indem die sonst nöthig gewesene Verwilligung von neuen Besoldungen und von Pensionen vermieden wurde. Anfangs ward mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen die Zuordnung eines Supernumerairs den Beamten der Nothwendigkeit überhob, sich in Ruhestand setzen zu lassen, ihm die Verabreichung einiger Vortheile (Wohnung, Beköstigung, Geldremuneration ꝛc.) an den Arbeitsgehülfen wohl von der Bestallungsbehörde zur Pflicht gemacht; je leichter aber bei der anwachsenden Zahl der Supernumeraire die Erlangung einer Hülfe ward, desto mehr kam es dahin, daß die Bereitwilligkeit eines Beamten zur Verabreichung solcher Vortheile als etwas Verdienstliches angesehen wurde und vor jeder schärferen Nachforschung nach dem wirklichen Bedürfnisse einer Arbeitshülfe zu bewahren pflegte. So lag denn bald ein sehr großer, wo nicht der größte Theil der Amtsgeschäfte sowohl bei der Justizpflege als bei der doch vorzugsweise Reife und Erfahrung fordernden Verwaltung in den Händen von Supernumerair-Beamten und Auditoren. Das hieraus entspringende Uebel ward durch zwei Umstände noch bedenklicher. Theils nämlich blieben die Supernumeraire selten lange genug bei demselben Amte, um sich die nöthige Kenntniß der besondren Rechte und Verhältnisse, der Oertlichkeiten und der Personen zu verschaffen, theils mußten sie, trotz der vermehrten Zahl besoldeter Beamtenstellen, in der Regel eine sehr geraume Zeit ohne feste Einnahme oder nur gegen die vorhin bezeichneten Vortheile, welche ihnen die Beamten zufließen ließen, also im Wesentlichen auf Hoffnung dienen und, wenn sie endlich zur Besoldung gelangten, anfangs doch mit einer geringen Besoldung sich begnügen. Sie sahen daher die bis dahin vergehende

Zeit nicht als eine, wesentlich zu ihrer dienstlichen Ausbildung bestimmte Vorbereitungszeit, sondern als ein dem Staate gebrachtes Opfer an, für welches sie Belohnung, jedenfalls wenigstens Nachsicht fordern könnten. Noch manches Andre trug zur Verschlimmerung dieser Zustände bei. Zunächst die häufige Versetzung nicht nur der Supernumeraire, sondern auch der wirklichen Beamten, indem die Verheißung des Edicts von 1822, daß die Verbesserung der Diensteinnahmen künftig nicht sowohl durch Versetzung auf einträglichere Stellen, als vielmehr durch Zulagen auf der alten Stelle geschehen solle, nur sehr wenig in Erfüllung gegangen war. Dann die dem Namen nach bestehende Collegial-Verfassung, welche die in unterer Instanz besonders fühlbaren Mängel derselben (thatsächliche Aufhebung der Verantwortlichkeit, Schwächung des persönlichen Interesses u. s. w.) ohne die Vortheile derselben (gründlichere Behandlung der Geschäfte u. s. w.) im Gefolge hatte. Ausfluß theils hiervon, theils andrer Quellen war die Erschlaffung der Disciplin, so daß das berüchtigte Wort: „Es sei zwar schwer, in die Hannoversche Beamtenlaufbahn zu kommen, aber fast unmöglich, daraus wieder entfernt zu werden,“ eine traurige Wahrheit blieb, und nur der vortreffliche Geist, welcher fast ohne Ausnahme unsre Beamten belebte, es erklärlich macht, daß der Mangel der Disciplin nicht noch weit größere Uebel bewirkte. Ferner hatte die Vereinigung der Rechtspflege und Verwaltung besonders den Nachtheil, daß die Beamten gewöhnlich erst bei Gelangung zu einer ersten Stelle, also in vorgerücktern Jahren, nachdem sie bis dahin allein oder vorzugsweise Justizsachen betrieben hatten, die Verwaltungsgeschäfte übernahmen und sie überdies gewöhnlich in einem den Personen und der Oertlichkeit nach ihnen unbekannten Bezirke übernehmen mußten. Endlich ist als erheblich mitwirkende Ursache noch hervorzuheben, daß ein immer größerer und wichtigerer Theil der Amtsgeschäfte und des Einflusses auf die Voigte überging, welche zuletzt bei manchen Aemtern fast zu einer förmlichen neuen Instanz, mit der regelmäßig schriftlich verhandelt wurde, sich ausbildeten. Hiezu wirkten viele und nach Verschiedenheit der Fälle verschiedenartige

Umstände. Im Allgemeinen aber wuchs die Bedeutung der Voigte in eben dem Verhältnisse, als die Beamten durch Größe der Bezirke, Trennung der Haushaltspachtungen von dem Beamtendienste, — wodurch die wahre Grundlage der alten Aemter-Verfassung hinweggeräumt war, — durch Zunahme der Schreibereien u. s. w. dem unmittelbaren Verkehre mit den Amtseingesessenen mehr und mehr entfremdet wurden, diese aber je länger desto entschiedener sich gewöhnt hatten, bei den Beamten nicht nur in öffentlichen, sondern selbst in häuslichen und andren Privat-Angelegenheiten Rath und Hülfe zu suchen.

Das Bedürfniß einer Verbesserung der Aemter-Einrichtung hatte sich daher schon geraume Weile fühlbar gemacht; aber durch die Organisationspläne von 1837 würde sie wohl schwerlich bewirkt sein [1]), und nach 1840 scheint man daran überhaupt nicht mehr gedacht zu haben. Es steht also dahin, ob und wann sie ohne das Jahr 1848 zur Ausführung gekommen sein würde. Da bestimmte das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, daß die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden solle, und schon diese Vorschrift hätte eine völlige Umgestaltung der Aemter nöthig gemacht, weil von der Gesammtthätigkeit der Beamten etwa zwei Drittheile auf die Rechtspflege und nur ein Drittheil auf die Verwaltung zu rechnen war. Aber sie wurde auch durch die übrigen Veränderungen in den öffentlichen Zuständen des Landes und insbesondere durch die verfassungsmäßig verheißene sebstständigere Stellung der Gemeinden erforderlich. Der Plan zur neuen Regelung der Landesverwaltung, welchen die Regierung im Februar 1849 den Ständen vorlegte, begriff daher auch die Grundzüge zur Einrichtung der Aemter; und so wie die neue Organisation im Allgemeinen auf Theilnahme des Volks an der Verwaltung, auf Oeffentlichkeit der letzteren, auf möglichst freie Thätigkeit der Gemeinden und möglichste Selbstständigkeit der Behörden nach oben sich gründete: so ging der Plan in Bezug auf die Aemter-Einrichtung mit Rücksicht auf die bisherigen Mängel derselben zugleich

[1]) Staatshaushalt I. S. 4.

von den Grundsätzen aus, daß erstlich ein Amtsbezirk in der Regel nicht größer sein solle, als daß Ein Beamter ihm vorstehen könne, weil es nur dann, wenn thunlichst alle Verwaltungsgeschäfte des Bezirks in der Hand Eines Mannes liegen, und dieser zugleich in der Lage sich befindet, der Regel nach Alles durch directe Verhandlung mit den Amtseingesessenen zu erledigen, dem Beamten möglich sein wird, sich durch eigne Anschauung von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Untergebenen genügend zu unterrichten, das Vertrauen zu gewinnen und so seinem höchsten Ziele näher zu kommen, das Nothwendige weniger durch Zwang als durch geistigen und sittlichen Antrieb, durch Ueberzeugung und Förderung eigner Einsicht und freier Thätigkeit zu erreichen. Deshalb sollten denn auch nicht nur die Supernumeraire, sondern ebenfalls die Amtsvoigte wegfallen, und dem neben dem Beamten anzustellenden Amtsgehülfen ein möglichst fest abgegränzter Wirkungskreis gegeben werden. Zugleich aber sollte dem Amte eine Amtsvertretung, in ähnlicher Weise wie der Landdrostei die Provinzial-Landschaft, in den geeigneten Fällen berathend und mitwirkend zur Seite stehen [1]). Die Stände billigten durchweg den Plan der Regierung, machten jedoch zu der Verordnung über die Aemter-Einrichtung ein paar Aenderungen, welche den Keim zu einer bedenklichen Entartung der neuen Aemter-Verfassung legten, wenn sie auch schwerlich diese Absicht hatten. Die Stände verlangten nämlich, daß der Beamte der Rechte kundig, und der Amtsgehülfe ihm untergeordnet sein solle. Schon 1851 aber, als die Stände Kenntniß von den Vorbereitungen der Regierung zur Ausführung der Organisations-Entwürfe erhielten, glaubten sie Anlaß zu der Besorgniß zu haben, daß die s. g. Beamten-Carriere und das System der Supernumeraire nicht beseitigt, und der Amtsgehülfe durch Ausschluß von der Beförderung zum Beamten etwa in die

---

[1]) Unsre Gesetze seit Errichtung des Königreichs fordern bei vielen öffentlichen Verwaltungsgeschäften Theilnahme der Gemeinden, ohne indeß zur Bewirkung derselben eine genügende Handhabe zu geben. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 78.

Stellung eines Voigts wieder herabgedrückt werden würde; weshalb sie sich sehr entschieden hierüber erklärten [1]). Die Verordnung vom 16. September 1852 über die Prüfung der Verwaltungsbeamten ist jedoch durch ihre Bestimmungen sehr geeignet, wieder eine geschlossene Beamten-Carriere und Supernumeraire zu schaffen.

Die Amtsvertretung hat in den drei bis vier Jahren, welche seit der ersten Regierungsvorlage bis zur Ausführung verstrichen, gleich den meisten übrigen Plänen zur Organisation der Verwaltung, mehrere Aenderungen erlitten, deren wesentlichste sich auf die Zusammensetzung der Amts-Versammlungen bezieht, welche anfangs durch Wahl gebildet werden sollten, jetzt aber durch die Gemeinde-Vorsteher gebildet werden [2]).

Die Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen, mit Beschränkung der Competenz auf Gegenstände bis zum Werthe von 100 ₰, die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit ward den Amtsgerichten, die der Regel nach nur mit je Einem Richter besetzt sein sollen, anvertraut. Die Untersuchung in peinlichen Sachen wurde an die Obergerichte verwiesen [3]).

Die Patrimonialgerichte sowohl der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit als der Städte wurden aufgehoben; indeß behielten letztere, insofern die Städteordnung vom 1. Mai 1851 auf sie Anwendung findet, nicht nur die Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten, sondern auch die obrigkeitliche Verwaltung.

Vom 1. October 1852 an traten die neuen Einrichtungen, mit Ausnahme der neuen Provinzial-Landschaften, in Wirksamkeit. Für die Verwaltung waren zu jenem Zeitpunkte vorhanden:

---

1) Actenstücke X. S. 254, 268; XI. 1. S. 1662; XI. 2. S. 1252. Verordnung über die Einrichtung der Aemter vom 4. Mai 1852 (ergänzende Verordnung vom 28. Septbr., desgleichen über die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen vom 29. August, und im Lande Hadeln vom 1. September 1852), Amtsordnung vom 16. September 1852.

2) Actenstücke X. 1. S. 269; XI. 1. S. 1665; XI. 2. S. 991, 1190; XI. 4. S. 29, 931. Gesetz vom 27. Juli 1852.

3) Was sonst noch über die Gerichtsverfassung zu bemerken sein möchte, wird in der Abtheil. VIII., vom Justiz-Ministerium, vorkommen.

47 Städte und Flecken mit selbstständiger Verwaltung;
151 Königliche Aemter und ihnen gleichstehende anders benannte Behörden;
4 standesherrliche Aemter im Herzogthum Arenberg=Meppen;
12 Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln, und
27 (nämlich 14 geschlossene und 13 ungeschlossene) Patrimonialgerichte.

An ihre Stelle traten:

45 Städte mit selbstständiger Verwaltung,
170 Königliche Aemter,
4 standesherrliche Aemter,
1 vorläufig gemeinschaftlich Königliches und Herzoglich=Arenbergsches Amt (Papenburg) [1]).

Die 12 Hadelnschen Kirchspielsgerichte blieben bestehen und erhielten einige Zweige der unteren Verwaltung, während sie im Uebrigen dem Amte Otterndorf untergeben wurden.

An die Stelle der 236 ordentlichen Untergerichte sind 168 Amtsgerichte (163 Königliche, 4 standesherrliche und 1 gemeinschaftliches) getreten.

1. Besoldungen der Beamten und Amtsrichter.

Die Kosten der Aemter lassen sich für die frühere Zeit mit einiger Sicherheit nicht veranschlagen, da die Beamten neben einer gewöhnlich nur geringen Besoldung besonders auf Sporteln und mancherlei Leistungen der Amtseingesessenen, so wie auf Naturalien und auf den Gewinn von den Haushaltspachtungen angewiesen waren. Aehnlich steht die Sache bei den Amtsunterbedienten. In den ersten Jahren nach Vertreibung der Fremdherrschaft betrugen die in den Registern zur Berechnung kommenden Besoldungen der Beamten in den älteren

---

[1]) Von den 175 neuen Aemtern sind, dem Bezirke und Sitze nach, 39 ganz unverändert geblieben; 55 haben einige, 81 dagegen durchgreifende Veränderungen erlitten; 31 sind ganz neu geschaffen; 10 alte aber sind aufgehoben, ohne daß an ihrem Sitze ein neues Amt errichtet ist.

Provinzen etwa 155,000 ₰ und der Unterbedienten ungefähr 50,000 ₰ Cassen=Münze, zusammen etwa 240,000 ₰ Cour. Die ihnen überwiesenen Sporteln machten sich, so weit sie nachmals zu Casse gezogen wurden, für die Beamten auf 200,000 ₰ und für die Unterbedienten auf 100,000 ₰, zusammen etwa auf 350,000 ₰ Cour. belaufen. Durch die Kosten der Aemter in den neuen Provinzen kamen an Besoldungen für Beamte etwa 165,000 ₰ Conv.=Münze und für Amtsunterbediente an 50,000 ₰ hinzu. Von den Maßregeln in Folge des Organisationsedicts von 1822 brachte die Trennung der Haushaltspachtungen von den Beamtenstellen der Casse ansehnlichen Vortheil; die übrigen aber waren ihr anfangs eher nachtheilig. Nach dem bis dahin befolgten Systeme, welches abgeschafft werden sollte, waren die Diensteinnahmen zuerst gering, späterhin aber bedeutend, ja zum Theil ganz übermäßig hoch. Nun fing man an, das Diensteinkommen der jüngeren Beamten zu vermehren, während die älteren das hohe Einkommen auf Zeit Lebens oder des Dienstes fortbezogen. Ja es ward sogar mehreren von den mit höheren Gehalten versorgten jüngeren Beamten das Recht zum Eintritte in jene übertriebenen Vortheile zugesprochen. Außerdem erhielt die Casse an Sporteln nur ungefähr die Hälfte bis drei Fünftel der Summen, welche die Beamten bezogen hatten. Neben den Besoldungen der Beamten mußten nun aber noch die Besoldungen der Rentmeister bezahlt werden. Im Jahre 18²⁵/₂₆ schon betrug daher die Summe der Besoldungen für Beamte 411,000 und für Rentmeister 20,000 ₰, zusammen 431,000 ₰, wogegen jedoch etwa 110,000 ₰ an eingezogenen Sporteln abzurechnen sind.

Für das Jahr 1832 wurden ermittelt [1]) die Diensteinnahmen

I. der Beamten

1) an Besoldungen (369,000 ₰ Conv.=Münze) und Werth der Dienstwohnungen	408,500 ₰ Cour.
2) an Sporteln und ähnlichen Bezügen	70,000 „ „
	478,500 ₰ Cour.

[1]) Actenstücke V. 5. S. 24. Hannov. Portfolio II. S. 261.

	Uebertrag =	478,500 ₰ Cour.
II. der Amtsunterbedienten 223,500 ₰ Conv.-Münze, wovon etwa die Hälfte in Sporteln bestand	....	234,500 „ „
III. der Rentmeister und rechnungsführenden Beamten		51,000 „ „
		764,000 ₰ Cour.
wovon an Sporteln, die zur Casse gezogen worden, wieder abgehen	....	127,000 „ „
	so daß noch bleiben =	637,000 ₰ Cour.

Nach dem 1823 festgestellten Etat sollten 130 erste Beamtenstellen vorhanden sein und davon $^1/_5$ = 2000 ₰, $^1/_5$ = 1800 ₰ und $^3/_5$ = 1500 ₰ Conv.-Münze nebst Dienstwohnung oder eine Geldentschädigung (gewöhnlich 200 ₰) erhalten. Die Besoldungen der zweiten und dritten Beamtenstellen, deren Zahl noch nicht ganz fest stand, war in Abstufungen für jene auf 900 bis 1200 ₰ nebst Dienstwohnung oder einer Vergütung für dieselbe (gewöhnlich 100 ₰), für letztere hingegen auf 300 bis 600 ₰, wozu nur ausnahmsweise eine Dienstwohnung kam, bestimmt. Es waren aber 1832 angestellt: 133 erste Beamte, von welchen 8 weniger als 1500 ₰, 71 von 1500—2000 ₰, 34 von 2000—3000, 16 von 3000—4000 und 4 über 4000 ₰ bezogen. Ihre Besoldungen insgesammt betrugen 282,000 ₰, statt der etatmäßigen 213,000 ₰ Conv.-Münze. Außerdem hatten 217 von ihnen Dienstwohnungen, und 22 auch noch Haushaltspachtungen [1]). Von den dritten Beamten hatten 31 bis 600 ₰ (unter ihnen 28 = 300 und 400 ₰), 51 von 600 bis 800 ₰ (unter ihnen 48 = 600—700 ₰); ferner mit Inbegriff der Dienstwohnung oder der Entschädigung dafür 43 = 1000 ₰, 60 = 1100—1500 ₰ und 11 = 1500—2000 ₰. Ueberdies bezogen die ersten Beamten regelmäßig und von den zweiten und dritten wenigstens 61 Fourrage oder eine Vergütung dafür.

[1]) Außerdem hatten 7 andre Beamte Hauptpachtungen der Kloster-Cammer.

Die s. g. Dienstregulative von 1837 bezweckten nun die Zahl der besoldeten Beamten auf 360 (122 erste, 123 zweite und 115 dritte) zu vermehren, so wie die Besoldungssätze zum Theil zu erhöhen, und die Zahl der Angestellten in den höheren Besoldungsclassen zu vergrößern. Ungeachtet die damaligen Organisationspläne übrigens unausgeführt blieben, so wurden doch nach hergestellter Cassentrennung, bei welcher die Kosten der Aemter auf die Königliche Casse gelegt wurden, die Etats von 1837 in der Hauptsache zur Anwendung gebracht, indem die Zahl der ersten Beamten auf 131 (25 zu 2000, 52 zu 1800 und 54 zu 1500 ₰), die der zweiten Beamten auf 118 (23 zu 1200, 46 zu 1000 und 49 zu 900 ₰), die der dritten Beamten auf 113 (27 zu 600, 28 zu 500, 28 zu 400 und 30 zu 300 ₰), überhaupt also auf 362 mit 392,700 ₰ Besoldung und 8000 ₰ Miethentschädigung, im Ganzen auf 400,700 ₰ festgesetzt ward. Die Gesammtzahl der etatmäßigen Beamten stieg aber bis 1849 auf 394 und die Gesammtsumme der Besoldungen und sonstigen festen Bezüge auf 442,600 ₰. Außerdem verbesserten sich die Einnahmen der Beamten im Ganzen dadurch, daß ziemlich viele den Dienst eines Klostercammer-Beamten, Patrimonialrichters oder eines Ablösungs-Commissairs, der meistens ansehnliche Gebühren abwarf, als Nebengeschäft mit versahen.

Als in Folge des Verfassungsgesetzes von 1848 die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung beschlossen war, wurden die ersten Beamtenstellen in der Regel nur vorläufig wieder besetzt und den Beauftragten ein Gehalt von nur 1200 ₰, daneben jedoch eine persönliche Zulage bis 300 ₰ bewilligt [1]). Im Jahre 18⁴⁸/₄₉ wurden die Diensteinnahmen folgendermaßen ermittelt [2]):

I. der Beamten

1) Besoldungen (412,000 ₰) und sonstige feste Bezüge, mit Einschluß des Werths der Dienst-

[1]) Actenstücke X. 1. S. 260; XI. 1. S. 1831.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 370.

wohnungen		442,600 ℛ
2) Sporteln (25,000 ℛ) und ähnliche Vortheile		39,000 „
		481,600 ℛ
II. der Unterbedienten		
1) Besoldungen (112,800 ℛ) und Aehnliches	116,300 ℛ	
2) Sporteln ꝛc.	113,300 „	
		229,600 „
III. der Rentmeister		56,200 „
		767,400 ℛ
davon waren jedoch an zur Casse gezogenen Sporteln zurückzurechnen		130,000 „
so daß noch blieben		637,400 ℛ

Bei der ersten Aufstellung der neuen Organisationspläne von 1849 konnte die Regierung den Kostenbedarf, zumal für die künftigen Verwaltungsämter, nur sehr im Allgemeinen veranschlagen. Es wurden berechnet [1]):

I. für die Verwaltungsämter		275,000 ℛ
II. „ „ Amtsgerichte		
1) für 280 Amtsrichter	224,000 ℛ	
2) „ 200 Actuare	70,000 „	
3) „ 400 Gerichtsvoigte ..	60,000 „	
		354,000 „
	zusammen =	629,000 ℛ

Dabei war vorausgesetzt, daß die Beamten der Verwaltungsämter (Amtmänner) und die Amtsrichter eine Besoldung von 400 bis 1500 ℛ, durchschnittlich aber von 800 ℛ, die Actuare und Amtsgehülfen eine solche von 350 ℛ, und die Gerichtsvoigte von 150 ℛ erhalten würden. Nachdem die näheren Einleitungen zur Ausführung der Pläne getroffen waren, stellte 1851 das Ministerium folgenden Anschlag auf [2]):

[1]) Actenstücke X. 1. S. 370.

[2]) Actenstücke XI. 2. S. 994. 1255.

I. für Verwaltungsämter

1) für 220 Beamte......	176,00 ₰	
2) Fourragegelder für 200 Beamte.............	30,000 „	
3) für 200 Amtsgehülfen..	70,000 „	
		276,000 ₰

II. für Amtsgerichte

1) für 290 Amtsrichter...	232,000 ₰	
2) „ 250 Actuare......	87,500 „	
3) „ Gerichtsvoigte und deren Gehülfen......	60,000 „	
		379,500 „
		655,500 ₰

Dabei war der geringste Besoldungssatz für Beamte und Amtsrichter auf 300 ₰ heruntergesetzt, der Fourragegeldersatz aber auf 200 und 100 ₰, durchschnittlich also auf 150 ₰, bestimmt.

Bald nachher glaubte jedoch die eingetretene neue Regierung zur Verminderung der Kosten nicht allein mehrere Aenderungen der Organisationspläne, sondern auch die Vereinigung der getrennten Etats für die Verwaltungsämter und Amtsgerichte den Ständen empfehlen zu müssen; allein diese lehnten den Antrag ab. Als er jedoch in der folgenden Diät mit Beschränkung auf eine 10jährige Dauer der Vereinigung erneuert wurde, so bewilligten Stände, um die sehr dringend gewünschte Ausführung der Organisation nicht noch wieder verzögert zu sehen, die Zusammenziehung der Etats für alle bis zum 1. Juli 1853 erfolgenden Anstellungen [1]). Nun schritt die Regierung am 1. October 1852 zur Ausführung der neuen Einrichtungen und kam durch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ansicht, daß die Zahl der Angestellten erheblich kleiner, als 1851 angenommen worden, werde sein können; daß dagegen der Durchschnittsbetrag der Besoldungen für Beamte und Amtsrichter auf 900 ₰ erhöhet, und die

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 236, 957.

Zahl der Beamtenstellen, denen 200 ℛ︁ Fourragegelder beizulegen, etwas vermehrt werden müsse. Demgemäß, und von der Nothwendigkeit einer ferneren vorläufigen Vereinigung beider Etats ausgehend, machte sie ihre Vorschläge den Ständen, welche dieselben auch im Wesentlichen genehmigten, jedoch die Trennung der Etats vom 1. Juli 1853 an beschlossen [1]). Darnach stellten sie folgenden Anschlag auf [2]):

I. Verwaltungsämter		
1) für 200 Beamte.....	180,000 ℛ︁	
2) „ 182 Amtsgehülfen	63,700 „	
3) Fourragegelder zu durchschnittlich 165 ℛ︁.....	33,000 „	
		276,700 ℛ︁
II. Amtsgerichte		
1) für 250 Amtsrichter...	225,000 ℛ︁	
nach Bedarf für noch 3..	2,700 „	
2) für 250 Actuare......	87,500 „	
3) „ 250 Gerichtsvoigte und 19 Gehülfen.....	30,000 „	
		345,200 „
III. für sonstige Unterbediente..............		80,000 „
IV. zu Remunerationen..................		10,000 „
	im Ganzen =	711,900 ℛ︁

Von den hier benannten Stellen waren, außer den nur für den Fall eines weiteren Bedarfs bewilligten 3 Amtsrichterstellen, vorläufig

[1]) Durch die Vereinigung der Etats war zwar an dem Transitorium eine Ersparung von etwa 12,000 ℛ︁ bewirkt, dagegen die Folge herbeigeführt, daß durchschnittlich der etatsmäßige Besoldungssatz der Verwaltungsbeamten auf 942 ℛ︁, der Amtsrichter aber auf 696 ℛ︁ gekommen war, ohne daß in langer Zeit ein besseres Verhältniß für die letzteren sich erwarten ließ. Im Jahre 1832 betrug der Durchschnittssatz für die Beamten etwa 1120 ℛ︁ Conv.-Münze; 1837 sollte er auf 1300 ℛ︁ Courant erhöhet werden; 1848 stand er fast auf diesem Satze (1222 ℛ︁). Bei den neuen Organisationen wurde der durchschnittliche Besoldungssatz für Obergerichtsräthe auf 975 ℛ︁ festgesetzt; für die Justizräthe hatte er etwa 1140 ℛ︁ betragen.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 232, 932.

6 Amtsgehülfen- und 51 Actuarstellen offen gehalten; doch ließ sich noch nicht übersehen, ob sie dauernd würden unbesetzt bleiben können. Den Gerichtsvoigten war nur eine feste Besoldung von je 25 ₰, übrigens aber der Bezug von Sporteln beigelegt und ihnen eine Diensteinnahme von 200 ₰ garantirt. Da nun wahrscheinlich in den meisten Fällen die Sporteln den zur Ergänzung nöthigen Betrag aufbringen werden, so läßt sich an dem Anschlage von 30,000 ₰ noch eine namhafte Ersparung hoffen.

Die Ausgaben für sonstige Unterbediente befassen

1)	für die noch beibehaltenen Voigte	23,836 ₰
2)	„ Amtsdiener	25,940 „
3)	„ Gefangenwärter und Gerichtsdiener.......	25,793 „
4)	„ Bauermeister und ähnliche Personen	986 „
	überhaupt =	76,555 ₰

Während man hoffen muß, daß die Ausgaben für noch beibehaltene Voigte und Bauermeister ꝛc. jedenfalls allmählig wegfallen werden, ist dagegen eine erhebliche Verminderung der Ausgaben für Amtsdiener, Gefangenwärter und Gerichtsdiener kaum zu erwarten, ja von der Regierung selbst schon auf deren Vermehrung hingedeutet, falls es sich ergeben sollte, daß die Einrichtung, wornach bei 30 kleinen Aemtern und Amtsgerichten der Dienst eines Amtsdieners, Gefangenwärters und Gerichtsdieners von Einer Person versehen wird, dauernd nicht aufrecht erhalten werden könne.

Die Nothwendigkeit des Remunerationsfonds ist von der Regierung besonders mit Gründen, welche auf den Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand Bezug haben, gerechtfertigt und eben deshalb von Ständen anerkannt. Ob er aber dauernd ganz zu entbehren sein wird, muß man nach der Erfahrung in ähnlichen Fällen bezweifeln.

Mit Sicherheit aber läßt sich schon sagen, daß die wirkliche Ausgabe jedenfalls etwas durch den Zuschuß, welchen der Herzog von Arenberg zu geben hat, gemindert werden wird. Durch Vertrag der Regierung mit dem Herzoge und nach Maßgabe der darauf sich

gründenden Verordnung vom 8. August 1852 wird nämlich die bis dahin von den Standesherrlichen Behörden im Herzogthume Arenberg-Meppen geübte Rechtspflege und Verwaltung seit 1. October 1852 von einem gemeinschaftlichen Königlichen und Herzoglichen Obergerichte (zu Meppen) [1]), 4 Herzoglichen Amtsgerichten und eben so vielen Herzoglichen Aemtern, und einem gemeinschaftlichen Königlichen und Herzoglichen Amtsgerichte und einem eben solchen Amte (Papenburg) wahrgenommen. Die Kosten dieser Behörden werden aus der General-Casse bestritten, doch giebt der Herzog von Arenberg einen Zuschuß dazu, welcher aus einem Beitrage desselben von jährlich 10,000 ₰ und aus den ihm gebührenden Sporteln und sonstigen Aufkünften der Gerichtsbarkeit und Verwaltung besteht [2]).

Bei Ausführung der neuen Organisationen hatte die Regierung sowohl für die Verwaltungsbeamten als für die Amtsrichter 10 Besoldungs-Classen angenommen, welche stufenweise mit je 100 ₰ von 300 bis 600, von 800 bis 1000 und von 1200 auf 1300 und 1500 ₰ stiegen. Hierin war der bei den Amts-Cassen als Einnahme in Rechnung kommende Werth der Dienstwohnungen begriffen, und zwar für die beiden obersten Besoldungs-Classen 200 ₰, für die dritte, vierte und fünfte = 100 ₰, für die sechste = 80, für die siebente = 60, für die achte = 50, und für die neunte = 40 ₰, jedoch mit einzelnen durch die Beschaffenheit der Dienstwohnung und ähnliche Verhältnisse gebotenen Abweichungen. Diejenigen Angestellten, welche am 1. October 1852 eine höhere Diensteinnahme hatten, als sie bei den neuen Organisationen etatsmäßig bekommen konnten, erhielten den Mehrbetrag einstweilen als besondre persönliche Zulage,

---

1) Dasselbe erstreckt sich auch über Bentheim, Lingen und Emsbühren.

2) Auch die vorhandenen Dienstlocale und Dienstwohnungen hat der Herzog der Regierung zur Benutzung überlassen. Die Kosten der Meppenschen Aemter und Amtsgerichte sind in dem obigen Gesammt-Anschlage begriffen. Sie betragen etwa 15,000 ₰ und die anschlagsmäßigen Kosten des dortigen Obergerichts gegen 18,000 ₰, beide zusammen also ungefähr 33,000 ₰. Da nun aber der ganze Zuschuß des Herzogs auf 15,000 bis 18,000 ₰ anzunehmen sein mag, so sind davon etwa 7000 bis 8000 ₰ auf die Kosten der Aemter und Amtsgerichte zu rechnen.

welche unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet wird. Diese transitorischen Ausgaben würden durch Erhöhung des durchschnittlichen Besoldungsbetrages von 800 auf 900 ℳ um mehr als 16000 ℳ herabgedrückt worden sein, wenn nicht die gleichzeitige Trennung der Etats für die Aemter und Amtsgerichte sie fast auf demselben Stande erhalten (um 169 ℳ erhöhet) hätte.

Nachstehende Uebersicht dürfte die Wirkung der bisher geschilderten Gehaltsregelungen am leichtesten anschaulich machen. Nach Zeit ihrer Anstellung kamen 1853:

in die Besoldungs-Classe	von ℳ	Verwaltungsbeamte Zahl	Verwaltungsbeamte aus den Anstellungsjahren	Amtsrichter Zahl	Amtsrichter aus den Anstellungsjahren
1	1500	18	1799—1814	25	1807—1822
2	1300	18	1814—1818	28	1823—1826
3	1200	18	1818—1820	30	1826—1828
4	1000	24	1821—1824	30	1828—1831
5	900	44	1824—1829	30	1831—1834
6	800	24	1829—1835	30	1834—1838
7	600	18	1835—1838	20	1838—1841
8	500	12	1838—1841	15	1841—1842
9	400	12	1842—1845	20	1843—1845
10	300	12	1846	22	1845

Für die Amtsgehülfen und die Actuare wurden 1852 sechs Besoldungs-Classen von 250 ℳ an, stufenweise um 50 ℳ steigend, bis höchstens 500 ℳ angenommen.

Den Gerichtsvoigten ward, wie schon oben erwähnt, durchgängig ein Einkommen von 200 ℳ garantirt, wovon 25 ℳ in fester Besoldung bestehen. Die Diensteinnahme der Gefangenwärter (Gerichtsdiener) ist auf 120 bis 300 ℳ in vielfachen Abstufungen festgesetzt. Die Amtsdiener erhalten Besoldungen von 130 bis 170 ℳ.

Fourragegelder beziehen nur die Verwaltungsbeamten, und zwar planmäßig 130 je 200 ₰, und 70 je 100 ₰, mit der Verpflichtung, dafür die nöthigen Transportmittel zu halten, und ohne Anspruch auf Vergütung für Reisen innerhalb Amts. Auch müssen sie den Hülfsbeamten, falls diese keine Fourragegelder erhalten, die Transportmittel liefern [1]).

Gebühren beziehen regelmäßig weder die Beamten und Amtsrichter, noch die Amtsgehülfen und Actuare. Für Ausrichtung besonderer Aufträge können sie jedoch Diäten und nach Umständen auch Reisekosten, so wie eine sonstige Vergütung erhalten [2]).

Ausnahmsweise erhalten die Beamten für Beschreibung der persönlichen directen Steuern die dafür ausgesetzten Procente [3]), und die Amtsrichter für Erhebung und Berechnung der Gerichtssporteln 3 Procent der Einnahme, so wie die Gebühren im Ermäßigungs-Verfahren bei Steuer- und Zoll-Contraventionssachen. Den Actuaren aber ist regelmäßig der Bezug der Schreibgebühren bei den Amtsgerichten gegen die Verpflichtung, die vorfallende Schreiberei auf ihre Kosten zu besorgen, überwiesen.

Die den Gerichtsvoigten zukommenden Gebühren, welche den hauptsächlichsten Theil ihres Einkommens ausmachen, sind durch die Proceß-Ordnungen und das Gesetz über die Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. September 1853 bestimmt [4]).

---

1) Amtsordnung von 1852, §. 48.

2) Als ein solcher besondrer Auftrag ist auch die Ernennung zum Theilungs- und Verkoppelungs- oder Ablösungs-Commissair zu betrachten, in welcher Eigenschaft der dazu bestellte Beamte oder Amtsrichter die gesetzlich bestimmten Gebühren bezieht. Im Uebrigen sind die Personalgebühren für die Gerichtspersonen festgesetzt durch die Gebührentaxe vom 8. November 1850, № 15, und das Gesetz vom 18. September 1853. Die Diätensätze für Angestellte bei den Aemtern bestimmt die Bekanntmachung vom 11. April 1853; die Vergütung der Reisekosten für alle Angestellte im Civildienste das Ausschreiben vom 29. September 1848.

3) Gesetzsamml. von 1852, II. S. 88, 89. Staatshaushalt I. S. 395.

4) Vergl. Dienstreglement für die Gerichtsvoigte vom 17. September 1852, §. 59.

Die bisher gegebenen Berechnungen machen jedoch eine Vergleichung der Kosten der ehemaligen und jetzigen Einrichtungen noch nicht möglich, da einerseits die Geschäfte der aufgehobenen gutsherrlichen und zum Theil auch der geistlichen und städtischen Patrimonialgerichte auf die Aemter und Amtsgerichte gelegt; andrerseits aber ein Theil der von den Aemtern und Gerichten wahrgenommenen Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen auf die Obergerichte, dagegen manche Geschäfte der ehemaligen Justiz-Canzleien und Pupillen-Collegien auf die Aemter und Amtsgerichte übertragen sind [1]. Man muß daher die Kosten der Justizbehörden theilweise mit in Rechnung ziehen, wodurch man zu folgenden, jedoch nur annäherungsweise richtigen Ergebnissen gelangt:

I. Verwendungen der Königlichen General- und General-Steuer-Casse $18^{48}/_{49}$ [2])

1) für die Justiz-Canzleien und die Pupillen-Collegien 130,094 ℛ

2) für die Aemter, Besoldungen und andre feste Bezüge, einschließlich des Werthes der Dienstwohnungen .... 442,574 „

3) für die Unterbedienten, desgleichen .... 116,347 „

689,015 ℛ.

Außerdem bezogen die Angestellten an Sporteln

a. die Beamten .... 39,024 ℛ

b. „ Unterbedienten .... 113,342 „

152,366 ℛ.

Wären dieselben eingezogen, so hätten den Angestellten an Zulagen vielleicht 140,000 ℛ gegeben und, da nach den sonstigen Erfahrungen

= 689,015 ℛ

[1]) Selbst ein Theil der Geschäfte der Consistorien und der Landdrosteien ist seit 1848 durch Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit und des befreieten Gerichtsstandes auch in Verwaltungssachen auf die Aemter und Amtsgerichte übergegangen; doch kann darauf hier keine Rücksicht genommen werden, damit die Berechnung sich nicht zu sehr verwickele.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 370.

Uebertrag	= 689,015 ℔
nur etwa 90,000 ℔ zur Casse gekommen sein würden, von dieser letzteren zugeschossen werden müssen	50,000 "
also wäre die Gesammtverwendung gewesen	= 739,015 ℔.
II. Verwendungen der Königlichen General-Casse nach dem Anschlage für $18^{53}/_{54}$ [1])	
1) für die Obergerichte	295,675 "
2) " " Amtsgerichte und Verwaltungsämter . .	711,900 "
	1,007,575 ℔.
Da aber durch diese Behörden auch die Rechtspflege im Herzogthume Arenberg-Meppen, in den Städten und in den vormaligen Patrimonialgerichten, so wie ebenfalls die Verwaltung in diesen Bezirken (außer in den selbstständigen Städten) wahrgenommen wird: so ist dafür ein Absatz zu machen, der nach Verhältniß der Bevölkerung nicht zu hoch angeschlagen zu werden scheint, auf	150,000 "
so daß noch bleiben . . .	= 857,575 ℔.
Darauf ist ferner ein Absatz zu machen wegen der Sporteln, welche $18^{48}/_{49}$ von den Angestellten bei den Königlichen Aemtern und Gerichten bezogen wurden. Wären dieselben alle zur Casse gezogen, so würde diese nach obigem Anschlage zwar etwa 90,000 ℔ erhalten haben. Da aber einigen Angestellten bei den neuen Behörden (Amtsdienern, Gerichtsvoigten 2c.) ein Theil der Sporteln verblieben ist, so werden als die Summe, welche bei unveränderter Taxe zur Casse gekommen sein würde, nur gerechnet werden können	70,000 ℔
so daß sich ergeben	= 787,575 ℔.

[1]) Actenstücke XI. 5. S. 958 und oben S. 102.

Eine Vergleichung der Kosten für die Bezirke, in welchen Rechtspflege und Verwaltung $18^{48}/_{49}$ von Königlichen Behörden wahrgenommen ward, giebt also für $18^{53}/_{54}$ einen Mehrbetrag von 48,560 ℛ.

Zieht man aber die sämmtlichen Bezirke, sowohl die der Königlichen als die der Standesherrlichen und Patrimonialgerichts-Behörden in Betracht, und nimmt man an, daß bei Fortdauer der älteren Taxen die Gebühren sowohl der Königlichen als der Patrimonialgerichts-Beamten zur Casse gezogen wären [1]), so erhält man folgendes Ergebniß:

I. Verwendungen für die neuen Behörden $18^{53}/_{54}$ = 1,007,575 ℛ.
Davon geht ab
1) der muthmaßliche Ertrag für die Casse von den älteren Sporteln .... 120,000 ℛ
2) der Zuschuß des Herzogs von Arenberg, etwa .... 15,000 „
135,000 „

bleiben...... = 872,575 ℛ

II. Verwendungen für die Königl. Behörden $18^{48}/_{49}$, mit Einschluß der Zulagen für die eingezogenen Sporteln .... 739,000 „

Folglich beträgt der Mehraufwand für die neuen Behörden, **einschließlich der Kosten für die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg und in den Patrimonialgerichtsbezirken** .... = 133,575 ℛ.

Doch muß man, um Alles in Anschlag zu bringen, noch die Vermehrung der Büreaukosten und die transitorischen Ausgaben in Folge der neuen Organisationen hinzurechnen. Die Vermehrung der **Büreaukosten** kann, höchstens, bei den Obergerichten 5000 ℛ und

[1]) Bei den Patrimonialgerichten wurde erhoben $18^{48}/_{49}$ = 113,424 ℛ.

bei den Aemtern und Amtsgerichten 10,000 $ jährlich betragen, wie sich unten näher darlegen wird.

Bedeutender dagegen sind die vorübergehenden Ausgaben. Zu diesen können vielleicht einige der oben unter den dauernden Kosten der Aemter und Amtsgerichte erwähnten Ausgaben, namentlich für die bisherigen Unterbedienten und der Remunerationsfonds, theilweise gezählt werden. Abgesehen aber von ihnen, ist darunter ein beträchtlicher Theil derjenigen Ausgaben zu verstehen, welche budgetmäßig im Pensions-Etat (Abtheilung XIV.) und unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet werden (Budget für $18^{53}/_{54}$ laufende № 131, 147, und 148); nämlich

1) Pensionen in Folge der neuen Organisationen [1]	83,088 $
2) Persönliche Besoldungs-Zulagen aus gleichem Grunde [2]	94,619 "
3) Dispositionsfonds zu persönlichen Besoldungs-Zulagen für Verwaltungsbeamte, welche durch die Etatstrennung unbillig getroffen sind, jedoch nur unter ganz bestimmt ausgesprochenen Bedingungen [3]	4,500 "
4) Wartegelder in Folge der neuen Organisationen	32,058 "
überhaupt...... =	214,265 $.

Die Dauer dieser Ausgaben läßt sich kaum annähernd bestimmen. Die Wartegelder müssen, den Vorschriften des Staatsdienergesetzes gemäß, nach 5 Jahren, wenn nicht die Betheiligten schon früher eine Anstellung wieder erhalten, in Pensionen verwandelt werden. Die persönlichen Zulagen werden zum Theil sehr rasch erlöschen, zum

[1]) Nach Abzug der in Folge der neuen Organisationen ausgefallenen älteren Pensionen von 4000 $.

[2]) Nach Abzug der in Folge der Organisationen ausgefallenen älteren persönlichen Besoldungs-Zulagen von 2718 $. Unter den persönlichen Zulagen für Beamte und Amtsrichter stecken übrigens 20,300 $, welche diesen nicht gezahlt, sondern durch Ueberweisung von Dienstwohnungen gewährt werden.

[3]) Actenstücke XI. 5. S. 902.

Theil aber lange währen; nach 15 Jahren möchte jedoch wohl der beträchtlichste Theil derselben aufgehört haben. Die Pensionen werden kaum vor Ablauf von 25—30 Jahren aussterben; ihre Abnahme wird voraussichtlich erst langsam, späterhin schneller gehen. Uebrigens fallen von den Pensionen mehr als die Hälfte (über 48,000 ℛ) auf Beamte und Patrimonialrichter (Stadtrichter ꝛc.); etwa 5500 ℛ auf Secretaire des Tribunals und der Justiz-Canzleien (stimmführende Mitglieder dieser Behörden sind nicht pensionirt worden); und der Rest mit etwa 33,000 ℛ auf Amts- und Gerichtsunterbediente. Von den persönlichen Besoldungs-Zulagen kommen fast zwei Drittel (über 64,000 ℛ) auf Beamte und Amtsrichter, fast 8000 ℛ auf Actuare und Amtsgehülfen, über 15,000 ℛ auf Gerichtsvoigte, gegen 5000 ℛ auf sonstige Unterbediente, fast 3000 ℛ auf Angestellte bei vormaligen Patrimonialgerichten, so weit solche unter den vorbezeichneten Classen nicht begriffen sind, und gegen 2000 ℛ auf Angestellte bei den Obergerichten. Endlich von den Wartegeldern fällt über ein Drittel (etwa 11,500 ℛ) auf vormalige Beamte, fast ein Sechstel (5400 ℛ) auf vormalige Stadtrichter, und beinahe die ganze übrige Summe von rund 15,000 ℛ auf Amts- und Patrimonialgerichts-Unterbediente und Bauermeister.

2. Büreaukosten der Aemter und Amtsgerichte.

Die Büreaukosten der Aemter sind seit 1823, besonders aber seit $18^{34}/_{35}$ in beständigem allmähligem Steigen gewesen. Sie betrugen

$18^{34}/_{35}$	47,816 ℛ,
$18^{40}/_{41}$	56,465 "
$18^{48}/_{49}$	62,873 "
$18^{51}/_{52}$	65,396 "

Der Grund liegt in dem Zunehmen des Umfangs und der Geschäfte der Aemter aus den oben erörterten Ursachen. Die Gesammtsumme hat sich in den einzelnen Jahren von $18^{34}/_{52}$ etwa so vertheilt, daß verausgabt sind:

1) für Registraturbedürfnisse	2,100	bis	3,000	ℛ
2) " Utensilien der Amtsstuben	2,700	"	5,000	"
3) " Schreiberei	21,000	"	28,000	"
4) " Feuerung	14,000	"	18,000	"
5) " Porto und Botenlohn	5,000	"	6,000	"
6) " außerordentliche Bedürfnisse	1,600	"	2,400	"
7) " die unmittelbar aus der General-Casse bezahlten Bedürfnisse, als Dienstsiegel, Ersatz gestohlener oder unterschlagener Depositengelder, Umzugskosten der Beamten ꝛc.	1,000	"	3,000	"
	47,400	bis	65,400	ℛ.

Nach Ausführung der neuen Organisationen ist, besonders wegen Aufhebung aller Patrimonialgerichte, vorläufig die Summe von 75,000 ℛ im Budget für $18^{53}/_{54}$ veranschlagt.

Sechste Abtheilung.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes.

Diese Ausgaben ruheten bis zur ersten Cassen-Vereinigung auf der Königlichen Casse, von $18^{41}/_{49}$ aber auf der General-Steuer-Casse. Sie sind theils feststehende oder doch solche, welche eine Zeitlang alljährlich wiederkehren, theils ungewisse. Wenn letztere einen so hohen Betrag erreichen, daß sie nicht ohne Störung des regelmäßigen Haushalts auf das laufende Budget gelegt werden können, so pflegen sie im Capitalienfonds berechnet zu werden. Die ständigen Ausgaben befassen die Beiträge zum Baue und zur Dotation der Bundesfestungen, zur Bundescanzlei- und zur Matricular-Casse. Bis 1843 waren nur Beiträge zur laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg zu leisten [1]), die jährlich auf etwa 3300 sich beliefen; dann aber kamen die bedeutenden Beiträge zum Baue von Ulm und Rastadt hinzu, welche durch den Bundesbeschluß vom 26. April 1843 zunächst für 10 Jahre festgesetzt wurden und für Hannover jährlich 78,427 fl. 18 kr. Rheinisch (etwa 44,900 ℞) betrugen [2]). Ueber die Fortdauer der Zahlungen ist noch kein Be-

[1]) Die Kosten der laufenden Dotation von Landau trägt Baiern allein, was dagegen zu den Dotationskosten von Mainz und Luxemburg nichts beiträgt.

[2]) Im Jahre $18^{47}/_{48}$ hat jedoch der Beitrag zweimal geleistet werden müssen; Actenstücke X. 1. S. 40, und die Leistung hat daher vorerst ein Jahr früher, als bestimmt war, aufgehört.

schluß des Bundes gefaßt. Als der Bau einigermaßen vorgerückt war, mußten von $18^{51}/_{52}$ an auch Beiträge zur Dotation gezahlt werden. Zur Bundescanzlei-Casse, aus welcher die Büreaubedürfnisse des Bundestages bestritten werden, hat jede der 17 Stimmen im engern Rathe, also auch Hannover, bei jeder Umlage 2000 fl., etwa 1150 ₰ beizutragen, was einmal, zuweilen auch zweimal im Jahre der Fall zu sein pflegt. Aus der Matricular-Casse sollen alle übrigen vom Bunde gemeinsam zu tragenden Ausgaben bestritten werden. Jetzt gilt wieder die durch den Bundesschluß vom 14. April 1842 festgestellte Matrikel, nachdem die Preußischen Provinzen, welche 1848 in den Bund aufgenommen waren, wieder ausgeschieden sind und in Folge davon die s. g. neue Matrikel außer Kraft gesetzt ist [1]).

Unter den ungewissen Ausgaben, welche hauptsächlich von $18^{48}/_{51}$ vorgekommen sind, waren weit die bedeutendsten die außerordentlichen Militair-Ausgaben, insbesondere für den Krieg mit Dänemark, von denen des Zusammenhangs wegen unten beim Budget des Kriegs-Ministeriums die Rede sein soll; und hiernächst die Zahlungen behuf der Deutschen Flotte. Außer diesen aber sind noch die Beiträge für die Centralgewalt und die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung zu erwähnen.

Für eine Deutsche Flotte haben unsre Regierung und Stände immer ein lebhaftes Interesse gehegt und bethätigt, indem sie dieselbe mit Recht theils als nothwendig zum Schutze des Deutschen Handels und zur Abwehr von Angriffen auf die Deutschen Küsten, theils als unerläßliches Ergänzungsglied des Deutschen Vertheidigungssystems betrachteten. Schon in den Jahren 1844 und 1846 wiesen Stände bei ihrer Erklärung über die damals in Frage stehenden handelspolitischen Maßregeln [2]) auf die Bedeutung einer Flotte hin, und als 1848 der Krieg mit Dänemark den Mangel derselben in empfindlicher Weise fühlbar machte, ersuchten Stände die Regierung dringend, beim

---

1) v. Meyer's Staats-Acten II. S. 92, 307, 604.

2) Staatshaushalt I. S. 237.

Bunde auf schleunigste Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Abhülfe dieses Bedürfnisses hinzuwirken, und bewilligten im Voraus die dazu für den Hannoverschen Antheil erforderlichen Geldmittel. Diese Stimmung erhielt sich in allen Wechselfällen der nächsten Jahre, und Regierung wie Stände benutzten jede Gelegenheit, den Versuch der Reichsgewalt zur Schaffung einer Kriegsflotte nach Kräften mit Rath und That zu fördern. Denn wenn sie sich auch die mancherlei Bedenken, welche dagegen zu machen sein mochten, durchaus nicht verhehlten [1]), so mußten dieselben doch vor der Betrachtung zurücktreten, wie wichtig es sei, daß die Flotte als eine organische Bundeseinrichtung ins Leben gerufen werde. Man bedauerte daher nicht nur die unglückliche Wendung, welche die Flotten-Angelegenheit seit 1851 nahm, sondern die Regierung suchte auch nach allen Kräften den der Flotte drohenden Untergang aufzuhalten und abzuwenden. Als es ihr nicht gelang, den Bundesbeschluß wegen Auflösung der Flotte zu verhindern, schlug sie den letzten noch übrigen Weg ein, die Flotte vor dem Untergange zu schützen. Ueberzeugt, daß dieselbe nicht vom Bunde losgelöset werden dürfe, daß aber auch Oesterreich und Preußen, welche schon Flottillen hatten oder zu schaffen im Begriff und dieselben im geeigneten Falle für Bundeszwecke zu verwenden bereit waren, zu einer andren Flotte nicht concurriren würden, bemühete sich unsre Regierung, die übrigen Deutschen Staaten zur Bildung eines Flottenvereins zu bewegen. Auf ihre Einladung versammelten sich im März 1852 Abgeordnete von 20 Bundesstaaten in Hannover [2]); allein alle Anstrengungen blieben erfolglos. Theils waren die zur Erhaltung einer Flotte durchaus nothwendigen Geldmittel nicht zu erlangen, ungeachtet Hannover, Oldenburg und die Hansestädte zu so hohen Beiträgen, wie ihre materiellen Kräfte nur irgend

---

[1]) En marine rien ne se fait vite, et c'est ce que ne savent pas assez les nations, qui aspirent à se créer une puissance navale. Thiers: histoire du consulat V. 219.

[2]) Oesterreich, Preußen, Holstein und Luxemburg waren nicht eingeladen; Würtemberg, Baden und Kurhessen gaben der Einladung keine Folge.

gestatteten und den andren, namentlich den Mittel- und Süddeutschen Staaten längst nicht angesonnen wurden, sich erboten [1]); theils wurde von einigen Seiten die Bereitwilligkeit zum Beitritte und zu (überdieß ungenügenden) Beiträgen an unerfüllbare Bedingungen geknüpft. Die Verhandelnden schieden sich in drei Gruppen; neun Staaten (Hannover, Oldenburg, die Hansestädte, Braunschweig, Nassau, Dessau mit Köthen und Schaumburg-Lippe) erklärten sich für die Hannoverschen Vorschläge ohne Bedingungen oder doch unter solchen, deren Erledigung keine Schwierigkeiten gemacht haben würde; fünf andre (Weimar, Altenburg, Sondershausen, Bernburg und Lippe-Detmold) wollten nur beitreten, wenn Preußen sich betheiligte; sechs andre (Baiern, Sachsen, Darmstadt, Schwerin, Meiningen und Koburg-Gotha) verlangten dagegen nicht nur, daß weder Oesterreich noch Preußen Theil nehme, sondern auch daß zuvor die Deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse in befriedigender Weise geordnet würden, was als geschehen nicht angenommen werden könne, so lange nicht die das Binnenland von der Nordsee trennenden Zollgränzen durch Herstellung eines gemeinschaftlichen Zollgebiets beseitigt sein [2]), und so lange zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland die Trennung der Zoll- und Handelsverhältnisse fortdauere. Als solchergestalt die Bemühungen der hiesigen Regierung gescheitert waren, mußte sie sich darauf beschränken, beim Bundestage feierliche Verwahrung gegen die beabsichtigte Veräußerung der Flotte einzulegen und jeder Mitwirkung bei

---

[1]) Das jährliche Bedürfniß war auf 1 Million Thaler veranschlagt und wäre mit einem matricularmäßigen Beitrage von 2 Sgr. für den Kopf gedeckt worden. Statt dessen boten Hannover, Oldenburg und die Hansestädte 5 Sgr., Braunschweig 2, Nassau und Detmold 1 1/2, die übrigen 1 oder nicht völlig 1 Sgr. für den Kopf der matricularmäßigen Bevölkerung.

[2]) Baierischer Seits ward als nothwendig zur Erfüllung dieser Bedingung erklärt, daß Hannover sich mit Baiern über die Fortdauer des Zollvereins verständige, also namentlich auf das durch den Vertrag mit Preußen vom 7. September 1851 ihm zugesicherte Präcipuum verzichte und den andren Forderungen Baierns nachgebe. — Dabei muß man sich der Wiener und Darmstädter Beschlüsse über die zoll- und handelspolitischen Verhältnisse aus dem ersten Drittel des Jahrs 1852 erinnern.

den Auflösungsmaßregeln sich zu enthalten. Dafür bezeugten ihr die Stände den lebhaftesten Dank und ersuchten sie zugleich, zum Beweise ihres ungeschwächten Interesses und in Hinblick auf das große Gewicht, welches der Wehrhaftigkeit Deutschlands zur See beizulegen sei, unter Aufbietung ihres ganzen Einflusses auf die Herstellung einer Deutschen Flotte mit der bisherigen Energie hinwirken zu wollen, indem sie sich fortwährend bereit erklärten, zur Erreichung dieses Zweckes die erforderlichen Mittel für den Antheil Hannovers zur Verfügung zu stellen [1]).

Die gesammten diesseitigen Beiträge zur Deutschen Flotte haben sich bis 1853 auf 258,914 ℔ belaufen.

Die vorhin erwähnten sonstigen ungewissen Ausgaben sind ebenfalls durch die Ereignisse der Jahre $18^{48}/_{49}$ veranlaßt. Als im April 1848 durch Bundesbeschluß die Nationalversammlung nach Frankfurt berufen war, bewilligten Stände die erforderlichen Geldmittel zur Zahlung von Diäten und Reisekosten an die Hannoverschen Abgeordneten, so wie zur Entschädigung der Wahlcommissaire und deren Protocollführer [2]). Die Gesammt-Ausgabe dafür hat 44,480 ℔ 21 ggr 8 ₰ betragen.

Für die Centralgewalt aber sind in den Rechnungsjahren $18^{47}/_{49}$ überhaupt 7918 ℔ 23 ggr 1 ₰ beigetragen.

Der Budget-Anschlag für die ständigen Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes betrug $18^{34}/_{35}$ = 5350 ℔ und stieg in den beiden folgenden Jahren auf 6200 und 7600 ℔. Da aber die wirkliche Ausgabe regelmäßig etwas größer war, so wurde er $18^{38}/_{39}$ auf 10,900 ℔ gesetzt und hielt sich in diesem Betrage, bis er $18^{44}/_{45}$ wegen der hinzugekommenen Festungsbaukosten auf 55,800 ℔ erhöhet

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 989, 1070; X. 1. S. 493; XI. 1. S. 1831; XI. 4. S. 237, 943; XI. 5. S. 935. Nachrichten über die Flotten-Angelegenheit: Hannov. Zeitung von 7.—10. October 1853.

2) Actenstücke IX. 1. S. 702, 1077. Die Bestimmung des Diätensatzes blieb der Regierung überlassen, welche ihn auf 4 ℔ Gold festsetzte, was ihr bei den damals hochgespannten Ansprüchen vielfältige Anfechtungen zuzog.

wurde. Ungeachtet auch diese Summe zu Zeiten nicht ausgereicht hat, so ist man doch dabei stehen geblieben, weil ein zuverlässigerer Anschlag bis jetzt sich nicht hat machen lassen [1]). Wirklich verausgabt sind:

	$18^{50}/_{51}$.	$18^{51}/_{52}$.
1) behuf der Flotte für das zweite Halbjahr 1851	—	12,515 ₰
2) behuf der Centralverwaltung und der Bundescanzleibedürfnisse	1,154 ₰	2,557 "
3) behuf des Baues von Ulm und Rastadt	42,635 "	44,928 "
4) behuf der Hospital-Einrichtungen zu Rastadt..................	— "	1,248 "
5) behuf der Dotation von Ulm und Rastadt	— "	2,479 "
6) behuf der Dotation von Mainz und Luxemburg..................	5,772 "	3,313 "
7) behuf sonstiger Bundesbedürfnisse in dem ersten Halbjahr 1851	21,408 "	— "
	70,969 ₰	67,040 ₰.

2. Kosten für Gränzberichtigungen, auswärtige Commissionen, diplomatische Geschenke und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten.

Die Ausgaben dieser Art betrugen bis zur Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover gewöhnlich zum höchsten 5 bis 6000 ₰; seit $18^{37}/_{38}$ stiegen sie anfangs sehr erheblich, besonders durch die Kosten außerordentlicher Missionen [2]) und für diplomatische Geschenke [3]), wurden dann aber wieder geringer und sind jetzt (für

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1193.

[2]) Dafür wurden ausgegeben $18^{37}/_{38}$ = 5461 ₰, $18^{38}/_{39}$ = 15.410 ₰, $18^{39}/_{40}$ = 2212 ₰.

[3]) Die Ausgaben dafür betrugen $18^{37}/_{38}$ = 3725 ₰, $18^{38}/_{39}$ = 3125 ₰, $18^{39}/_{40}$ = 14.415 ₰ in Golde.

$18^{53}/_{54}$) auf 12,000 ℛ veranschlagt. In den 18 Jahren von $18^{34}/_{52}$ haben sie überhaupt = 188,089 ℛ, im Durchschnitte also jährlich rund 10,450 ℛ betragen. Die höchste Ziffer erreichten sie $18^{38}/_{39}$ mit 21,714 ℛ, und $18^{39}/_{40}$ mit 22,830 ℛ; die niedrigste $18^{48}/_{49}$ mit 4577 ℛ, und $18^{49}/_{50}$ mit 6751 ℛ. Für Gränzberichtigungen sind etwa 40,000 ℛ ausgegeben [1]).

Von $18^{41}/_{49}$ ruheten diese Ausgaben auf der Königlichen General-Casse.

Unter denselben befindet sich auch die fortlaufende Beihülfe, welche auf Anregung der Bundesversammlung von allen Deutschen Regierungen zur Unterstützung der Zwecke der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichte, zunächst zur Herausgabe der Quellenschriften für die Deutsche Geschichte des Mittelalters, geleistet wird, und von $18^{35}/_{48}$ jährlich 300 ℛ betragen hat, für die 10 Jahre $18^{45}/_{55}$ aber jährlich 350 ℛ beträgt [2]).

3. Gesandtschaften.

a. Besoldungen und Emolumente.

Mit den Ausgaben für die Gesandtschaften ist es ähnlich wie mit den eben erwähnten Commissions- und sonstigen Kosten gegangen. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betrugen sie etwa 55,000 ℛ,

---

[1]) Die wichtigsten Verträge über Gebietsabtretungen und Gränzberichtigungen sind:

1) Die Verträge mit Preußen vom 29. Mai 1815 (Actenstücke II. 1. S. 305), vom 23. September 1815 (Actenstücke III. 6. S. 575, 596, vergl. Bd. I. S. 105—108) und vom 25. November 1837 (Gesetzsamml. von 1838, Abthl. III. S. 101 und Actenstücke IX. 1. S. 11, 1010);
2) Vertrag mit Oldenburg vom 4. Februar 1817 (Actenstücke Bd. I. S. 108);
3) Vertrag mit Braunschweig vom 24. Juni 1824 (bezeichnend Gränz-Irrungs-Receß benannt, nicht veröffentlicht);
4) Vertrag mit Kurhessen vom 23. December 1831 (Actenstücke IV. 1. S. 357, cf. V. 1. S. 397, 419).

[2]) Actenstücke V. 3. S. 131, 314; XI. 1. S. 1207, 1805. Von dem auch in typographischer Hinsicht ausgezeichneten Werke: Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500, edidit Pertz, sind in der Hahn'schen Hofbuchhandlung von $18^{26}/_{51}$ zwölf Bände erschienen.

doch wurde beim Budget für $18^{34}/_{35}$ von der Regierung, mit Hindeutung auf den etwaigen Fall einer Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover, schon bevorwortet, daß bei eintretendem Bedürfnisse die Vermehrung der Gesandtschaften und eine andre Bestimmung des Personals vorbehalten werden müsse. Diese Vermehrung trat $18^{37}/_{38}$ und theilweise auch noch $18^{38}/_{39}$ ein, indem die Gesandtschaften zu London und im Haag hinzukamen, die Gesandtschaft in Berlin aber besser ausgestattet wurde. Dadurch stiegen die Jahres-Ausgaben erst auf 76,500 ₰, dann auf 86,000 ₰. In dieser Höhe ungefähr hielten sie sich bis $18^{42}/_{43}$, wo sie auf 91,400 ₰ kamen, blieben dann wieder einige Jahre ziemlich ständig, wuchsen aber $18^{45}/_{46}$ auf 98,500 und $18^{46}/_{47}$ auf 100,000 ₰ an. Damit hatten sie ihre größte Höhe erreicht. Als nun die Bedrängniß der Königlichen Casse Einschränkungen dringend nöthig machte, bewirkte die Regierung 1848 auch bei diesem Dienstzweige einige Verminderung der Ausgaben, und machte in Folge ständischer Anträge auf noch weiter gehende Ersparungen selbst dazu, durch Einziehung der Gesandtschaften im Haag und in Rom, so wie durch Beschränkung derjenigen in Wien, den Versuch, jedoch mit Vorbehalt davon zurückzukommen, wenn der Erfolg ihn nicht als zweckmäßig bewähre. Dadurch wurden die Ausgaben in den Jahren $18^{48}/_{51}$ auf 89,400 ₰, 67,100 ₰, und 66,400 ₰ herabgedrückt. Die Erfahrung zeigte indeß bald das Bedürfniß einer ausgedehnteren gesandtschaftlichen Vertretung, und die Regierung legte daher den Plan zu einer solchen den Ständen mit dem Budget für $18^{51}/_{52}$ vor. Er ging auf 9 diplomatische Agenturen, nämlich 5 Gesandtenstellen zu London, Paris, Wien, Berlin und Frankfurt a. M., und 4 Geschäftsträgerposten zu München, Dresden, Hamburg und im Haag, nebst 6 Legations-Canzlistenstellen. Der Geldbedarf dafür an Besoldungen, Diäten und Wohnungsgeldern war auf jährlich 75,700 ₰ berechnet; doch erklärte die Regierung, mit der im vorhergehenden Jahre bewilligten Summe von 68,500 ₰ sich begnügen zu wollen, wenn ihr die freie Verfügung darüber in der Art gewährt werde, daß sie die Summe zu den Besoldungen, Emolumenten, Umzugs- und

Einrichtungskosten des Gesandtschaftspersonals verwenden könne, ohne weiteren Beschränkungen unterworfen zu sein, als daß die für Gesandtschafts- oder Geschäftsträgerposten festgesetzten höchsten Besoldungssätze nicht überschritten, und für Legations-Canzlisten nicht über 7700 ℛ verwendet werden dürften. Hierauf gingen Stände ein, und sprachen ihre Bewilligung zuerst für das Jahr $18^{51}/_{52}$, nachmals aber auch für die Jahre $18^{52}/_{54}$ aus [1]).

Dabei genehmigten sie noch einen Vorschlag des Ministeriums. Bis 1848 hatte die Entschädigung für den diesseitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Commission auf dem gesandtschaftlichen Besoldungs-Etat geruht. Bei Einrichtung der Reichsministerien und der von ihnen abhängigen Behörden ging diese Ausgabe auf die Reichs-Cassen über. Als dies aber $18^{50}/_{51}$ wieder aufhörte, die Beibehaltung des Bevollmächtigten jedoch zur Zeit unerläßlich schien, so wurde für denselben eine widerrufliche Remuneration von jährlich 3875 ℛ bewilligt [2]).

Die Gesammt-Ausgabe an Besoldungen und Emolumenten war veranschlagt für die Gesandtschaft

	$18^{34}/_{35}$	$18^{50}/_{51}$	$18^{53}/_{54}$
1) zu Wien	14,269 ℛ	6,680 ℛ	9,680 ℛ
2) „ St. Petersburg [3])	2,284 „	— „	— „
3) „ Berlin	10,536 „	11,583 „	10,838 „
4) „ Paris	3,734 „	8,845 „	6,000 „
5) „ Rom	3,863 „	— „	— „
6) „ Frankfurt a. M. .	11,345 „	3,200 „	7,050 „
7) „ München	2,251 „	5,000 „	5,000 „
	48,282 ℛ	35,308 ℛ	38,568 ℛ

1) Doch müssen die Disponibilitätsgehalte für zwei, früher dem Gesandtschafts-Etat Angehörige mit 2000 und 1200 ℛ, so lange die Berechtigten auf diese Bezüge Anspruch haben — jetzt noch resp. 400 und 1200 ℛ — aus der Pauschsumme von 68,500 ℛ bezahlt werden. Actenstücke XI. 4. S. 960.

2) Actenstücke XI. 2. S. 274, 1200.

3) Der Gesandte, auf unbestimmte Zeit beurlaubt, bezog nur ein Wartegeldsähnliches Gehalt.

Uebertrag...	48,282 ℛ	35,308 ℛ	38,568 ℛ
8) zu Hamburg........	2,529 "	4,645 "	4,820 "
Agentur zu Ritzebüttel	571 "	— "	— "
9) Militair-Commissair zu Frankfurt........	2,844 "	—[1]) "	3,875 "
10) zu London..........	— "	25,591 "	18,702 "
11) im Haag...........	— "	— "	3,000 "
12) Disponibilitäts-Gehalt	— "	2,000 "	1,200 "
	54,226 ℛ	70,004 ℛ	70,165 ℛ
Dazu Wechsel- und Uebermachungskosten, imgleichen Dispositionsfonds........	775 "	296 "	2,210 "
	55,001 ℛ	70,300 ℛ	72,375 ℛ.

b. Expensen.

Die unter obigem Namen vorkommenden Ausgaben der Gesandtschaften an Büreaukosten, für Couriere, zur Unterstützung von Hannoveranern im Auslande und zu ähnlichen Zwecken beliefen sich $18^{34}/_{37}$ auf jährlich 3500 bis 4000 ℛ, stiegen dann, wie die Gesandtschaftskosten überhaupt, bis $18^{41}/_{42}$ auf fast 10,000 ℛ, hielten sich bis $18^{47}/_{48}$ im Betrage von 8—9000 ℛ, und gingen hierauf von $18^{48}/_{52}$ allmählig auf ungefähr den alten Betrag zurück (6270, 4633, 3648, 4432 ℛ). Daher wurde der Anschlag für $18^{53}/_{54}$ von 7000 ℛ auf 4000 ℛ ermäßigt.

---

[1]) Die Remuneration desselben erfolgte $18^{50}/_{54}$ aus dem Commissionskosten-Fonds des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Siebente Abtheilung.

Das Kriegs-Ministerium.

Die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums sind von besondrer Wichtigkeit, nicht nur weil der ständige Betrag derselben ein Viertheil der budgetmäßigen Gesammt-Ausgaben der General-Casse ausmacht, sondern auch weil die Verhandlungen darüber zwischen Regierung und Ständen in älterer wie in neuerer Zeit sehr oft von großer principieller Bedeutung gewesen sind und mehrmals zu heftigen Zusammenstößen geführt haben.

Die Braunschweigschen Fürsten hielten seit Jahrhunderten, vornämlich in und nach dem dreißigjährigen Kriege, eine verhältnißmäßig bedeutende Kriegsmacht. Dies führte, bei der starken Verschuldung des Domaniums, zu der Nothwendigkeit, zugleich aber auch wohl zu der Möglichkeit, die gesammten Kosten und Lasten des Militair-Etats grundsätzlich dem Lande aufzulegen [1]).

Diese Kosten und Lasten bestanden aber nur zum Theil in den Ausgaben, welche die Kriegs-Casse zu bestreiten hatte; denn daneben mußten die Landes-Unterthanen noch bedeutende Leistungen für das Militair unmittelbar beschaffen. Abgesehen nämlich selbst von dem persönlichen Militairdienste und manchen Hand- und Spanndiensten zu militairischen Zwecken, z. B. Festungsarbeiten und Kriegerfuhren, lag ihnen schon seit Ende des 17. Jahrhunderts nicht nur die Be-

[1]) Trotz der berühmten Kaiserlichen Resolution vom 3. Februar 1671 und obwohl Braunschweig-Wolfenbüttel und Celle dem Beschlusse der beiden höheren Reichscollegien, welchem jene Resolution die Bestätigung versagte, nicht beigestimmt hatten.

quartierung, sondern auch theilweise die Verpflegung der Truppen und der Pferde ob; ja nach und nach wurden manche dieser Leistungen in Geldabgaben an die Kriegs-Casse oder die Regiments-Cassen oder auch an die Bequartierten verwandelt, von denen die meisten sogar dann entrichtet werden mußten, wenn vom Militair die Leistungen, deren Abkauf mit Gelde man forderte, nicht benutzt werden konnten oder absichtlich nicht verlangt wurden, damit ihre Geldlösung in Anspruch genommen werden könnte. Eine namhafte Leistung dieser Art war die Lieferung des Proviant- (Magazin-) Korns und der (glatten) Fourrage, welche 1770 (zuerst auf 10 Jahre) zu Gelde gesetzt ward, dergestalt daß bis 1803 jährlich für jenes 51,600 ℛ, für diese 96,500 ℛ Cassen-Münze an die Kriegs-Casse bezahlt werden mußten.

Die Kriegs-Casse erhielt die Mittel zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Ausgaben ursprünglich und bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz aus den Landes-Cassen der einzelnen Provinzen. Zur Bestreitung derselben waren fast die gesammten Landes-Steuern erforderlich [1]), so daß einige andre Ausgaben, welche ebenfalls daraus bestritten werden mußten, z. B. die Kosten der Reichs- und Kreis-Legationen, als Anhang der Militairkosten behandelt wurden, und Kriegs-Casse mit Landes-Casse gleichbedeutend war. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden aber die außerordentlichen Ausgaben zu Kriegs- und militairischen Zwecken zum Theil aus dem sogenannten Kriegsgewölbe geleistet, von welchem nachher noch die Rede sein wird; und seit 1750 trug das Domanium indirect einen Theil der gewöhnlichen Militair-Ausgaben dadurch, daß nach einer Bestimmung Georgs II. die Zinsen der der Haupt-Cammer-Casse zustehenden Forderung an Kursachsen mit jährlich 123,065 ℛ 8 *mgr* 4 ₰ (s. oben S. 25) dem Kriegsgewölbe behuf der Kriegs-Casse gezahlt werden mußten. Durch die pragmatische Sanction von 1755 aber verfügte Georg II., daß die Kriegs-Casse in Zukunft,

---

[1]) 1803 mußten von den alten Provinzen zum Militair-Etat einschließlich der Magazinkorn- und Fourragegelder 1,011,836 ℛ, zum Civil-Etat 154,788 ℛ Cassen-Münze aufgebracht werden.

außer den Beiträgen der **Landschaften**, jährlich 500,000 ℛ beziehen solle, nämlich

1) aus der Mecklenburgschen Hypothek [1] .. 56,000 ℛ Cass.-M.
2) aus der Kursächsischen Hypothek ...... 122,500 „ „ „
3) die bisher in die Schatull-Casse geflossenen [2])
   a. Handgelder von jährlich .. 100,000 ℛ
   b. Zinsen auf das bei der Rent-Cammer belegte Capital von 1,100,000 ℛ 55,000 „
   155,000 „ „ „
4) aus der Cammer-Casse .... 166,500 „ „ „

500,000 ℛ Cass.-M.

Nach dem Tode Georgs II. sistirte Georg III. die Zahlung der Handgelder und Zinsen und verfügte, da auch die Mecklenburgsche Schuld allmählig erstattet wurde, daß aus der Cammer- an die Kriegs-Casse jährlich .... 180,000 ℛ Cass.-M. gezahlt werden sollten. Dies geschah vom 1. December 1763 bis 1. Juli 1768. Als damals der Rest der Mecklenburgschen Schuld getilgt war, erhöhete der König den jährlichen Beitrag der Cammer um .... 40,000 „ „ „
also die ganze jährliche Zahlung derselben auf = 220,000 ℛ Cass.-M.

Dazu kamen die Sächsischen Zinsen mit = 123,000 „ „ „
so daß die Gesammtsumme betrug .... = 343,000 ℛ Cass.-M.
welche, nachdem auch die Sächsische Schuld getilgt war, aus der Haupt-Cammer-Casse, nach deren Aufhebung aber aus der General-Casse gezahlt wurde. Diese Zahlung dauerte fort bis zur Französisch-Westphälischen Herrschaft und nach deren Beendigung bis zur Cassen-Vereinigung von 1834, und erneuerte sich während der Cassen-

[1]) Die Schuld Mecklenburgs bestand in der Vergütung, welche dasselbe an Kurbraunschweig wegen der von diesem in den Jahren 1728—1734 vollstreckten Reichs-Execution zu leisten hatte. Sie war ursprünglich auf Mecklenburgsche Aemter radicirt.

[2]) s. oben S. 27.

Trennung von $18^{41}/_{49}$; doch ward sie damals um etwa 45,000 ℛ außerordentlicher Weise erhöhet [1]).

Neben der Kriegs-Casse bestand seit Anfang des vorigen Jahrhunderts das vielbesprochene und, wegen des Geheimnisses, worin dasselbe gehüllt war, viel beargwöhnte **Kriegsgewölbe** für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben zu militairischen und Kriegszwecken. Von 1708 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1800 haben die gesammten Einnahmen und Ausgaben desselben betragen [2])

I. Einnahmen.

1) Subsidien aus dem Spanischen Successionskriege bis 1714, aus den Kriegen am Rhein und in den Niederlanden 1742, 1745 u. 1747, aus dem siebenjährigen Kriege, aus den Kriegen auf Minorca und Gibraltar von 1776—1785, und aus den Französischen Revolutionskriegen von 1793—1798 überhaupt		30,060,991 ℛ
2) Zuschüsse, welche die Könige Georg I., II. u. III.		
a. aus der Schatull-Casse vorschossen, aber 1800 niedergeschlugen	8,528,147 ℛ	
b. aus ihnen gehörigen sonstigen Privatmitteln von 1728 bis 1761 aus England dem Kriegsgewölbe überwiesen........	11,942,255 „	20,470,402 ℛ
3) aus Hannoverschen Cassen (der Haupt-Cammer-Casse), acquirirten oder occupirten Provinzen ...		26,180,200 „
4) Zinsen		7,057,627 „
5) angeliehene Capitalien		2,160,074 „
6) verschiedene Einnahmen		488,237 „
		86,417,531 ℛ.

---

1) Staatshaushalt I. S. 14.

2) Seit 1708 sind darüber Rechnungen geführt.

II. Ausgaben.

1)	Besoldungen, Pensionen und Gratificationen	11,476 ₰
2)	für das Militair und Subsidien	48,943,219 "
3)	an Hannoversche Cassen (Kriegs-Casse)........	27,943,685 "
4)	für Acquisitionen und Occupationen	2,272,365 "
5)	zurückgezahlte Capitalien	2,153,455 "
6)	Ausleihungen	4,210,522 "
7)	Zinsen	231,254 "
8)	verschiedene Ausgaben	819,865 "
		86,585,841 ₰.

Fast also $^1/_4$ der sämmtlichen Einnahmen stammt aus dem Privatvermögen der Landesherren und etwa $^1/_{10}$ allein aus deren Schatull-Casse (oben S. 28).

Unter den Ausgaben für Acquisitionen befinden sich für Erwerb der Herzogthümer Bremen und Verden 862,133 ₰ [1]), die Ausleihungen aber befassen lediglich die zum Ankaufe Englischer dreiprocentiger Stocks gemachten Ausgaben (oben S. 25).

Die Kosten der Demarcationslinie von 1795 an und der Bewaffnung von 1803 erschöpften die Mittel der Kriegs-Casse fast völlig. Die Französische Besitznahme des Landes machte dem Heere als solchem und daher auch allen Zahlungen der Landes-Cassen für dasselbe ein Ende. Indeß behandelte die Landesherrschaft das Mili-

[1]) Für diesen Erwerb sind überhaupt gezahlt:

a.	an Dänemark in Folge der Copenhagener Convention vom 26. Juni 1715	695,773 ₰	2 mgr	7 ₰
b.	an Schweden in Folge der Friedens-Tractate vom $^{11}/_{22}$. Juli und $^9/_{20}$. November 1719, so wie des Hamburger Liquidations-Recesses vom $\frac{\text{12. September}}{\text{3. November}}$ 1729	1,185,476 "	3 "	2 "
		1,881,249 ₰	6 mgr	1 ₰.

Dazu hat beigetragen:

a.	das Kriegsgewölbe	862,133 ₰	12 mgr	1 ₰
b.	die Rentcammer	1,019,115 "	30 "	— "
		1,881,249 ₰	6 mgr	1 ₰

Cassen-Münze.

tair bis Ende des Jahres 1806 als in seiner alten Verfassung völlig fortbestehend und wußte für die Bezahlung der ihm Angehörigen wenigstens bis März 1806 ziemlich vollständig Rath zu schaffen. Später traten Viele derselben, wie Manche auch schon früher gethan hatten, in die Englisch-Deutsche Legion oder in ähnliche andre Verhältnisse, wodurch ihre Subsistenz gesichert ward. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl aber war dies nicht der Fall, und diese geriethen meist in große Bedrängniß. Nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung beantragten deshalb die Stände im Jahre 1815, daß die während der feindlichen Occupationszeit rückständig gebliebenen Militair-Gagen und Pensionen so weit als möglich nachgezahlt werden möchten. Die Regierung, dazu bereit, legte den Ständen einen Plan vor, welchen diese billigten und wornach auf Officier-Gagen und Pensionen etwa 344,000 ℛ Cassen-Münze, an Unterofficiere und Soldaten aber etwa 400,000 ℛ gezahlt worden sind. Die Mittel dazu gewährten die Cassen der aufgehobenen Regimenter mit etwa 342,000 ℛ, die Einnahmen an Steuerrückständen des Jahrs 1813 und der Vorzeit mit 68,000 ℛ, eine Bewilligung des Prinz-Regenten von 30,000 ℛ und die Ersparungen, welche am ordentlichen Militair-Etat 1817 und 1818 mit etwa 304,000 ℛ dadurch gemacht wurden, daß die Kosten des in Frankreich gebliebenen Truppen-Corps von dem besetzten Lande getragen werden mußten. Da die Mittel indeß zum Theil nicht so schnell, wie der Zweck es wünschenswerth machte, herbeigeschafft werden konnten, so kam König Georg IV. mit einer weitern Bewilligung von etwa 80,000 ℛ zu Hülfe, die von den außerordentlichen Geldmitteln entnommen wurden, welche er sich durch Verträge mit seinen Verbündeten verschafft hatte und nach Bestreitung der Zwecke, wozu sie zunächst bestimmt waren, zur Erleichterung des Landes verwenden konnte [1]).

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 305--315; III. 2. S. 281. An Civilbesoldungs-Rückständen von 1803 bis (zur Aufhebung der Landesverfassung) 1. September 1810 wurden $18^{15}/_{16}$ aus der Landes-Casse 145,800 ℛ, und an Civilpensions-Rückständen 3000 ℛ nachgezahlt; das. S. 307.

Die Kosten der Verpflegung ꝛc. des Französischen Besatzungsheeres von $18^{03}/_{10}$ gehören nicht zu den Militair-Ausgaben, von denen in dieser Abtheilung die Rede ist. Wohl aber sind hierher die Kosten für Verpflegung der alliirten Truppen im hiesigen Lande während der Jahre 1813 bis 1817 zu rechnen, da sie, wenngleich allerdings nur zum geringern Theile, bis Herbst 1814 auch Verpflegungskosten für Hannoversche Truppen enthalten. Sie beliefen sich überhaupt auf 6,436,857 ℛ Cassen-Münze, wovon durch die verbündeten Mächte für ihre Truppen 1,682,048 ℛ erstattet, 676,658 ℛ von den hiesigen Unterthanen durch nicht bezahlte Naturallieferungen oder durch Geldreluition solcher Lieferungen, und 2,122,039 ℛ durch Steuern getragen wurden, während der Rest von 1,956,112 ℛ mittelst der Kriegs-Contributionen und der sonstigen außerordentlichen Geldmittel, von denen vorhin die Rede war, getilgt ward [1]).

Da übrigens in Folge der Ereignisse von 1803 nicht nur das Heer aufgelöset, sondern auch das ganze Armee-Materiell verloren war, so mußte 1813 Alles neu geschaffen werden. Die bedeutenden Kosten hiefür wurden aus Englischen Subsidien bezahlt, und mit eben dieser Hülfe wurden auch die übrigen Kosten der Feldzüge von 1813 bis 1815 fast ganz bestritten. Die Landes-Cassen trugen dazu bis 1. Juli 1815 nichts bei, dann bis 31. März 1816 nur 540,000 ℛ, und in den folgenden 9 Monaten bis zum Schlusse des Jahrs 1816 = 997,200 ℛ [2]). Nach dem zweiten Pariser Frieden aber mußte

---

[1]) Der diesseitige Antheil an den Französischen Kriegs-Contributionen betrug nach der Aachener Verminderung 925,180 ℛ 15 *mgr* 1 ₰ Cassen-Münze; die oben erwähnten außerordentlichen Geldmittel, so weit sie nach Bestreitung der Zwecke, für welche sie zunächst bestimmt waren, zur Erleichterung des Landes und der Unterthanen verwendet wurden, 1,279,209 ℛ. Actenstücke III. 2. S. 260—288.

[2]) Actenstücke III. 2. S. 281. Von den Hannoverschen Truppen standen 16,400 Mann ganz in Englischem Solde, 10,000 Mann wurden hauptsächlich durch Subsidien unterhalten. — Zur Erinnerung an den ruhmreichen Antheil der Hannoveraner an dem großen Siege bei Waterloo wurde $18^{26}/_{32}$ in Hannover ein Denkmal (die Waterloosäule) errichtet, anfangs aus freiwilligen Geldbeiträgen und, als diese nicht ganz genügten, mit Zuhülfenahme von 7000 ℛ.

auf eine andre Einrichtung Bedacht genommen werden. Bei der ersten Schilderhebung im Jahre 1813 war neben dem stehenden Heere eine Landwehr errichtet, welche jedoch mit zu Felde gezogen war und treffliche Dienste geleistet hatte. Es wurde daher ihre Beibehaltung beschlossen, und über ihre Organisation und sonstigen Verhältnisse die erforderliche Anordnung getroffen [1]). Zugleich stellte die Regierung einen Plan zur Bildung des übrigen Heeres auf. Dasselbe sollte neben einem Generalstabe von 5 Personen ein Artillerie- und Ingenieur-Corps von 1279 Mann und 210 Pferden, 8 Cavallerie-Regimenter von 3696 Mann und 3224 Pferden, ein Feldjägercorps von 327 Mann, 4 Garde- und 6 Feld-Bataillons von 6000 Mann, überhaupt also 11,307 Mann und 3434 Pferde halten. Die Landwehr aber sollte aus 30 Bataillons zu 602 Mann, im Ganzen aus 18,060, das gesammte Heer also aus 29,367 Mann bestehen. Eine Reduction hieran erklärte das Ministerium für ganz unzulässig. Zum Landwehrdienste sollte jeder waffenfähige Mann vom 19. bis 25. und nöthigenfalls bis zum 30. Jahre verpflichtet, Stellvertretung jedoch mit einigen Beschränkungen gestattet sein [2]). Die eingestellte Mannschaft sollte jährlich Einen Monat in den Waffen geübt, eine gewisse Zahl (78 von jedem Bataillon) aber beständig bei den Fahnen gehalten werden. In Kriegszeiten sollte die Landwehr auch außer Landes, aber nach einem Antrage der Stände niemals über See zu dienen schuldig sein. Diesen Antrag genehmigte der Regent zwar nicht, gab

---

welche die Stände aus freier Bewegung zum Zeichen der Dankbarkeit des Vaterlandes bewilligten. Actenstücke III. 4. S. 505.

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 137—190. Verordnung vom 26. November 1816, welcher die Verordnungen vom 27. November, 24. und 31. December 1813 zum Grunde liegen.

[2]) Aus gewissen Gründen trat jedoch Versetzung in die Reserven oder auch völlige Befreiung ein. — Unter den Personen, welchen Stellvertretung gestattet sein sollte, führte der Regierungs-Entwurf auf: Söhne von Adlichen, Königl. Bedienten und sonstigen Personen, welche Officiersrang haben; doch sollte von mehreren Söhnen Einer dem Landwehr- oder wenigstens dem Militairdienste gewidmet werden. Die Stände fanden indeß doch Bedenken, auf solche Bestimmungen einzugehen. Actenstücke Bd. I. S. 151, 177.

aber die Zusicherung, daß, wenn etwa die Umstände eine Einschiffung der Landwehr nothwendig machten, dies nie für ein dem Königreiche fremdes Interesse geschehen solle. Das übrige Heer sollte sich durch Werbung, die Infanterie nöthigenfalls auch durch Einstellung aus der Landwehr ergänzen.

Hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung der Truppen hatte die Regierung nach der Rückkehr des Heeres aus dem Felde die bis 1803 bestandenen Einrichtungen im Wesentlichen hergestellt. Den übrigen Geldbedarf des Militair-Haushalts, d. h. den Betrag der bei der Kriegs-Casse ordonnancirten regelmäßigen Ausgaben, veranschlagte sie auf jährlich 1,809,006 ℛ Cassen-Münze (2,010,000 ℛ Conv.-Münze); doch waren hierin die aus der General-Steuer-Casse noch überher zu leistenden Zahlungen an Landwehr-Service, für Portionen der Landwehrmänner während der Exercierzeit und für die Landwehr-Commissarien nicht mitbegriffen. So lange indeß in Frankreich ein Hannoversches Corps (erst 5000, dann 4000 Mann) als Theil des Besatzungsheers der verbündeten Mächte stehen werde, sollten jährlich 151,566 ℛ erspart und zur Bezahlung der Gagen- und Pensionsrückstände von $18^{03}/_{13}$ verwendet werden (oben S. 128). Zur Deckung der Kriegs-Casse-Ausgaben erbot sich der Landesherr den bis 1803 gezahlten jährlichen Beitrag von 343,000 ℛ Cassen-Münze zu leisten, welcher nicht erhöhet werden könne, weil die Domainen, auf ständischen Wunsch, der Grundsteuer unterworfen werden würden. Als Beitrag des Landes aber, als s. g. quantum ordinarium ad statum militiae wurden 1,480,380 ℛ Cassen-Münze gefordert [1]). Die den berechneten Bedarf überschreitenden 14,374 ℛ wurden als Ersatz für die Legationskosten bezeichnet, welche mit 14,400 ℛ in dem von den alten Provinzen bis 1803 gezahlten Beitrage begriffen

---

[1]) Von der Grafschaft Bentheim mußten, bis die Verhältnisse des dortigen Fürstlichen Hauses zum Königreiche geordnet sein würden, außerdem jährlich 13,000 ℛ Holländisch (15,575 ℛ Cassen-Münze) aufgebracht werden. Von 1819 an aber wurde der Bentheimsche Beitrag in das Quant. ordin. mit aufgenommen. Actenstücke I. S. 195. 240.

gewesen waren. Die Stände aber wollten definitiv noch gar nichts und für das Jahr 1817 nur 1,200,000 ₰ Cassen-Münze bewilligen, theils weil über die Größe der von Hannover zu haltenden Militairmacht nicht eher dauernd beschlossen werden könne, bis der Bund darüber eine Bestimmung getroffen haben werde, theils weil sie vermeinten, daß die durch den Zuwachs der neuen Provinzen ansehnlich vergrößerten Domainen trotz der Besteuerung wohl einen erheblicheren Beitrag als früher leisten könnten. Als indeß das Ministerium ihnen vorstellig machte, daß die beabsichtigte Stärke des Heeres vom Regenten für jedenfalls nothwendig erklärt sei und, falls der Bund demnächst eine Vermehrung derselben beschlösse, dies den Ständen immer noch eröffnet werden könne, eine Erhöhung des Beitrags der Königlichen Casse aber nicht thunlich erscheine, ohne dieser selbst die Mittel zur Befriedigung höchst nothwendiger Landesbedürfnisse zu entziehen: so bewilligten Stände nicht nur die für den zeitweiligen Bedarf des Heeres geforderten 1,328,314 ₰ Cassen-Münze (1,476,460 ₰ Conv.-Münze) und die zur Bezahlung der Gagen- und Pensionsrückstände bestimmten 151,566 ₰ Cassen-Münze (168,407 ₰ Conv.-Münze), sondern auch 3300 ₰ Cassen-Münze zu Portionsvergütungen [1]), und 5000 ₰ Cassen-Münze zur Besoldung von 10 Landwehr-Commissarien, welche die Aushebungsgeschäfte zu besorgen haben sollten [2]). Für das Jahr 1818 wurden dieselben Summen, und außerdem für den Landwehr-Service (Quartiergeld), welchen bis dahin die Bataillons-Districte durch Nebenanlage hatten aufbringen müssen (jährlich zu 80,000 ₰ Conv.-Münze veranschlagt) vom 1. Mai an 66,860 ₰ bewilligt. Nach der Rückkehr des Besatzungscorps aus Frankreich

---

[1]) Diese Summe wurde von 1819 an auf 9000 ₰ Conv.-Münze erhöhet, damit nicht nur die Brod- sondern auch die Fleisch-Portionen in Natur verabreicht werden könnten. Actenstücke Bd. I. S. 218, 226.

[2]) Diese Commissarien wurden jedoch nicht angestellt, ihre Geschäfte vielmehr durch besonders Beauftragte besorgt, welche Diäten und Reisekosten erhielten. Von 1819 an wurden für die Kosten des Aushebungsgeschäfts, so weit sie aus der General-Steuer-Casse bezahlt werden mußten, 12,000 ₰ Conv.-Münze in das Budget aufgenommen. Actenstücke Bd. I. S. 218; II. 4. S. 80.

beantragte die Regierung bei den Ständen die Erneuerung der Bewilligungen für das Jahr 1819 mit der Erklärung, daß ein Plan zur definitiven Organisation der Armee noch nicht habe aufgestellt werden können, weil ein Beschluß über die Heeres-Einrichtung des Bundes und der Bundesstaaten noch nicht gefaßt sei. Allein Stände erklärten, daß die während des Kriegszustandes und in den darauf zunächst folgenden Jahren gemachten Bewilligungen nicht fortgesetzt, daß vielmehr, da eine Bemessung der für den Militair-Etat erforderlichen Kosten nach den Bedürfnissen noch nicht thunlich sei, einstweilen nur die Observanz Maß geben dürfe, also nur das bis 1803 Hergebrachte und, so weit einzelne neuere Landestheile vormals nichts beigetragen hätten, für diese nur eine verhältnißmäßige Summe bewilligt werden könne. Darnach berechneten sie den jährlichen ordentlichen Beitrag zum Militair-Etat auf 1,250,000 ₰ Conv.-Münze und bevorworteten, daß nicht nur die Legationskosten, sondern auch die Kosten für die Karren-Anstalten, welche bis 1803 aus dem Militair-Etat bestritten, seit 1815 aber auf Antrag der Regierung von den Ständen zum Theil wenigstens auf die General-Steuer-Casse übernommen waren, in jener Summe, die sie für eine Aversionalzahlung erklärten, begriffen sein sollten. Damit indeß die Reductionen im Militair, welche in Folge der verminderten Geldbewilligung voraussichtlich eintreten mußten, nicht etwa Verlegenheiten herbeiführten, wollten Stände die bisherigen Bewilligungen außerordentlicher Weise noch für die ersten 6 Monate des Jahres 1819 fortdauern lassen. Obwohl nun die Regierung den Ständen das Unrichtige ihres Verfahrens begreiflich zu machen versuchte und namentlich hervorhob, daß in Ansehung des Landesbeitrages zum Militair-Etat seit Vereinigung der Landschaften zu Einem Königreiche nicht mehr von Beiträgen einzelner Provinzen und dem Herkommen die Rede sein könne, sondern der Bedarf nach den jetzigen Verhältnissen bestimmt werden müsse: so hatte dies doch keinesweges den gehofften Erfolg. Denn im Grundsatze beharrten Stände bei ihrem Beschlusse, und nur um durch plötzliche Verminderung des bisherigen Beitrages nicht Veranlassung zu

eiligen Maßregeln zu geben, durch welche den am Bunde und bei der Regierung obschwebenden Verhandlungen über die künftige definitive Militairverfassung vorgegriffen oder gegen einzelne Militairs Härten geübt werden würden, die mit dem Dankgefühle des Landes gegen das Heer nicht zu vereinigen wären, bewilligten sie für 1819 nochmals den bisherigen Beitrag für das im Lande gebliebene Militair mit 1,476,460 ₰ Conv.-Münze, dagegen von den ferner verlangten 168,407 ₰ nur die Hälfte, da solche bisher zwar zur Bezahlung von Gage- und Pensionsrückständen, aber niemals als Beitrag zum Militair-Etat bewilligt worden sein. Auch zu Bewilligungen für die Karren-Anstalten wollten sie der wiederholten Anträge des Ministeriums ungeachtet sich nicht weiter als für das erste Halbjahr 1819 verstehen. Das Ministerium nahm diese Bewilligungen für das Jahr 1819 an und behielt sich nur vor, den Ständen weitere Eröffnungen zu machen, wenn es die erbetene Entscheidung des Prinz-Regenten empfangen haben werde [1]).

Sowohl diese ständischen Beschlüsse als auch die Verhandlungen am Bunde über die Bundes-Kriegsverfassung, so wie die Erfahrung hinsichtlich der bisherigen Einrichtungen führten die Regierung zu dem Entschlusse einer veränderten Organisation der Infanterie. Die Landwehr war nach der Verordnung von 1816 nicht, wie in andren Staaten, ein vom stehenden Heere abgesondertes Corps, sondern ein integrirender Bestandtheil desselben, und nur weniger disciplinirt, weniger geübt und geringer bezahlt. Nach den (im April 1821 zum Bundesbeschlusse erhobenen) Verhandlungen in Frankfurt aber sollte kein Bundescontingent zum größten Theil aus Landwehr bestehen, die ihm angehörige Landwehr aber gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, und die Officiere derselben bei der Linie gebildet sein. Ueberdies hatte die Erwartung, daß die Feldbataillons durch Freiwillige würden ergänzt werden können, sich nicht erfüllt, und die dadurch nöthig gewordene Beorderung Einzelner zum Dienste große

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 191—238.

Ungleichheit der Behandlung mit sich geführt. Es wurde daher durch das Gesetz vom 14. Juli 1820 der bisherige Unterschied zwischen Feld- und Landwehr-Bataillons ganz aufgehoben, dagegen jedes in die Infanterie freiwillig eintretende oder eingestellte Individuum in der ersten Zeit seines Dienstes bis zu erlangter Schlagfertigkeit in die Verhältnisse eines Soldaten gesetzt, nach Ablauf derselben aber, mit Ausnahme der jährlichen Exercierzeit, wie die bisherigen Landwehrmänner seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückgegeben. Die Werbung für die Infanterie ward beseitigt, die Annahme von Ausländern untersagt. Statt deren wurde die Einstellung der nöthigen Ergänzungsmannschaft aus allen dienstpflichtigen und waffenfähigen männlichen Einwohnern des Königreichs nach dem Loose eingeführt [1]), Stellvertretung blieb in der Regel erlaubt, die Anschaffung der Stellvertreter aber, welche bis dahin die Kriegsverwaltung besorgt hatte, ward den einzelnen Betheiligten überlassen [2]). Die Militairpflicht sollte in Friedenszeiten vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 26sten Lebensjahre, in Kriegszeiten und außerordentlichen Fällen aber nöthigenfalls vom 19ten bis 30sten Jahre, und die Dienstzeit sechs Jahre (in der Garde vier Jahre) dauern. Während dieser Zeit sollte der Eingestellte das erste Mal 13 Monate, nachher aber jährlich 4 Wochen bei den Fahnen gehalten und eingeübt werden [3]).

---

1) Die Gründe der völligen oder vorläufigen Befreiung und der einstweiligen Zurücksetzung blieben im Wesentlichen dieselben wie bisher beim Landwehrdienste. — Die Juden wurden auf Antrag der Stände einstweilen factisch vom Dienste freigelassen; 1842 aber erklärten Stände dies für unvereinbar mit dem Landesverfassungsgesetze. Actenstücke II. 1. S. 201; II. 2. S. 139 VIII. 1. S. 807.

2) Der von den Stellvertretungsgeldern gebliebene Ueberschuß von 49,135 ℔ wurde zur Entschädigung für die Exercierplätze, nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1829, verwendet. Actenstücke III. 4. S. 131, 491.

3) Actenstücke II. 1. S. 123—206; II. 2. S. 132. Das Gesetz von 1820 hat nach und nach sehr viele Aenderungen erlitten und ist am 23. Februar 1843, neu abgefaßt, abermals publicirt. Die wesentlichsten Aenderungen hinsichtlich der im Texte besprochenen Bestimmungen bestehen darin, daß 1843 die Dienstzeit bei der Infanterie allgemein auf 7 Jahre, vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre festgesetzt ward, dergestalt daß jetzt der

Die Zusicherung, daß das Heer nie für ein dem Interesse des Königreichs Hannover fremdes Interesse gebraucht werden solle, wurde auf Wunsch der Stände erneuert.

Die Zahl der jährlich Eingestellten hatte bis 1820 = 3560, die der Dienstthuer 4460 betragen; von Ausführung der neuen Einrichtungen an ward jene auf 2600 [1]), diese auf etwa 3300 Mann vermindert.

Planmäßig hielt nun das Heer, außer dem Generalstabe von 5 Köpfen, 1311 Mann Artillerie mit 210 Pferden, 3688 Mann (8 Regimenter) Cavallerie mit 3224 Pferden, und 15,912 Mann (12 Regimenter oder 24 Bataillons) Infanterie, worunter 2652 Mann (2 Regimenter) Garden.

Die Gesammt-Ausgabe dafür [2])
war auf .... 1,886,666 ₰ 16 ggr Conv.-M.

Infanterist unmittelbar nach seiner Einstellung 16 Monate bei den Fahnen bleiben, im 3ten Dienstjahre nicht, im 4ten nur Einen Monat, im 5ten nur im Falle des Bedürfnisses Einen Monat, im 6ten aber in der Regel nicht zum Dienste einkommen muß, und im 7ten Jahre nur im Falle eines Krieges zum Dienste wiederherangezogen werden kann. Die eventuelle Verpflichtung vor dem 20sten und bis zum 30sten Lebensjahre ist aufgehoben, der Anfangspunkt der Dienstpflicht aber das vollendete 20ste Lebensjahr geblieben, indem Stände den Antrag der Regierung, welche ihn auf das vollendete 21ste Jahr setzen wollte, ablehnten. Actenstücke VIII. 1. S. 171, 806. In den Jahren 1850 und 1851 hat das Gesetz von 1843 wieder einige Aenderungen und Erläuterungen erfahren. Actenstücke XI. 1. S. 1027, 2042; XI. 2. S. 1047, 1109. Die Verhandlungen über das Gesetz von 1820 enthalten viel Wichtiges für die Geschichte unsrer Verfassung und der Stände, was indeß hier nach dem Zwecke dieses Werks nicht näher entwickelt werden kann.

1) Bei der Reduction von 1833 auf 2360.

2) Hier wie überall, wo nicht das Gegentheil gesagt ist, sind unter den Ausgaben nur die bei der Kriegs-Casse ordonnancirten gewöhnlichen Ausgaben, zu welchen das Quant. ordin. ad stat. milit. geleistet wird, zu verstehen. Indeß ist seit 1820 in jener Gesammtsumme die bis dahin neben dem ordentlichen Beitrage aus den Steuer-Cassen gezahlte Vergütung für Portionen, so wie die Ausgabe für die Karren-Anstalten und das Aversum für die Legationskosten, obwohl von diesem letzteren bei dem Anschlage nicht ausdrücklich die Rede war (Acenstücke V. 1. S. 209), mit enthalten.

		Uebertrag	= 1,886,666 ₰ 16 ggr C.-M.
berechnet, und es sollten davon aus den Königlichen Cassen wie bisher	381,111. 2. 8.		
aus eignen Einnahmen der Kriegs-Casse, z. B. für eingezogene Commandantur-Gefälle, verkaufte Mondirungsstücke u. s. w.	5,555. 13. 4.		
			386,666 „ 16 „ „
der Rest aber von			= 1,500,000 ₰ — ggr C.-M.

aus der Landes-Casse bestritten werden.

Hinsichtlich der Cavallerie-Lasten sollte es vorerst beim Alten bleiben; die übrigen Leistungen, welche in der Gesammtsumme nicht enthalten waren, sollten dagegen nach dem Antrage der Regierung von der General-Steuer-Casse neben dem Beitrage von $1^1/_2$ Mill. Thaler getragen werden, der Service jedoch nur in so weit, als er nicht observanz- oder verfassungsmäßig von den Garnisonorten bezahlt werden müßte.

Den Quartierwirthen ward für die Verpflegung (nicht aber für das Quartier) der Infanterie-Recruten in dem Einstellungsmonate und der Truppen überhaupt bei Märschen und Concentrirungen außerhalb ihrer gewöhnlichen Standquartiere, während der allgemeinen Exercierzeit, eine Vergütung nach bestimmten Sätzen zugesprochen. Diese sollte nach Absicht der Regierung durch Nebenanlagen aufgebracht werden; Stände aber fanden dies mit der Natur der Leistung als allgemeiner Landeslast unvereinbar, und übernahmen sie deshalb auf die General-Steuer-Casse [1]).

An die Stelle der Landwehr-Commissarien traten 10 Districts-Commissaire, je Einer für jeden Regiments-District, indem die Garde-Regimenter keinen eignen District erhielten. Ihre Remuneration erfolgte,

[1]) Actenstücke II. 1. S. 171, 203; II. 2. S. 20, 136, 249; II. 4. S. 416.

gleich der ihrer Vorgänger, aus der General-Steuer-Casse, von welcher auch, wie schon in der Landwehr-Verordnung von 1816 vorgeschrieben gewesen war, die Diäten und Reisekosten der bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen anwesenden Militair-Commissaire, Aerzte und Wundärzte, so wie die sonstigen aus der Einstellung und aus der Untersuchung gegen ausgetretene Militairpflichtige entspringenden Kosten getragen wurden.

Durch die neue Organisation ward die Reduction von 356 Officieren und Aerzten nothwendig; 70 derselben erhielten als Abfindung eine zweijährige Gage, überhaupt 31,386⅔ ₰, die übrigen Wartegeld oder Pension, zuerst überhaupt jährlich etwa 60,000 ₰.

Um den Ständen die Unmöglichkeit zu beweisen, daß die Königliche Casse einen größeren als den bisherigen Beitrag zu den Kosten des Militair-Etats leisten könnte, gab das Ministerium ihnen nicht allein die amtliche Versicherung, sondern theilte ihnen auch, wenngleich mit vielen Verwahrungen, daß den Ständen darauf ein Recht weder zustehe noch eingeräumt werden solle, einen summarischen Etat der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen General- und der Haupt-Cammer-Casse mit, der allerdings nicht ohne erhebliches Interesse ist und Manches aufklärt oder wenigstens ahnen läßt, indeß den Beweis, welchen er liefern sollte, durchaus nicht führen konnte. Auch enthalten die ständischen Acten nicht, daß weiterer Aufschluß gegeben sei; doch muß man das Gegentheil wohl annehmen, da Stände die Ueberzeugung gewonnen zu haben versicherten, daß die Königlichen Cassen gegenwärtig einen größeren Beitrag zu leisten nicht im Stande sein. Da Stände indeß nichts desto weniger die Hoffnung hegten, daß Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Cassen künftig in ein günstigeres Verhältniß kommen würden, so fügten sie den Vorbehalt hinzu, daß der König einen erhöheten Beitrag und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem bis 1803 von den Königlichen und den Landes-Cassen concurrirt worden, zu geben geruhen möge, sobald die Kräfte der Domainen dies erlaubten. Uebrigens bewilligten sie nicht nur alle von der Regierung geforderten Summen, sondern sogar noch

eine kleine Erhöhung des Besoldungssatzes für die Districts-Commissaire und — aus einem anzuerkennenden ehrenwerthen Gerechtigkeitsgefühle — eine außerordentliche Zulage für diejenigen reducirten Officiere, die derselben vorzüglich bedürfen möchten [1]).

Die Ausgabe der General-Steuer-Casse für das Militair betrug nun also, ohne die einmaligen Abfindungszahlungen für Officiere und Aerzte,

I. dauernd		
1) an ordentlichem Beitrage ad statum militiae............	1,500,000 ₰	Conv.-Münze
2) Außerordentliche Verpflegungskosten, nach Bedarf.........	30,000 "	"
3) Zuschuß zum Infanterie-Service desgleichen................	32,389 "	"
4) für die Districts-Commissaire und die sonstigen Aushebungskosten, zuerst 12,000, dann...	14,000 "	"
	1,576,389 ₰	Conv.-Münze
II. einstweilen		
Wartegelder und Pensionen für reducirte Officiere und Aerzte, nach Bedarf....................	60,000 " [2])	"
	1,636,389 ₰	Conv.-Münze.

Allein die Sache blieb nicht lange so. Schon 1821, als zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben die Steuern erhöhet werden mußten [3]), kamen die Stände auf den vorhin erwähnten Vorbehalt zurück und beantragten mit einer Entschiedenheit, wie sie bis dahin noch kaum gezeigt hatten, die Verminderung des,

1) Actenstücke II. 1. S. 71—120; II. 2. S. 18. 249.

2) Der Budget-Anschlag für $18^{53}/_{54}$ enthält noch 8220 ₰, welche unter den transitorischen Ausgaben für das Militair begriffen sind (Abth. XV. № 6).

3) Staatshaushalt I. S. 334.

die Hälfte aller Einnahmen der General-Steuer-Casse bedeutend übersteigenden ordentlichen Beitrages zum Militair-Etat durch Theilung der Gesammtkosten nach dem Verhältnisse, in welchem dieselben ehemals (bis 1803) von der Königlichen und den Landes-Cassen getragen sein. Zugleich beantragten sie eben so dringend, daß auch die Kosten des Landdragoner-Corps von 85,500 ℔ mindestens zur Hälfte auf die Königliche Casse übernommen werden möchten. Das Ministerium erwiederte im nächsten Jahre zwar, daß ein solches festes Beitragsverhältniß für die Königliche und die Landes-Casse, wie Stände es voraussetzten, niemals bestanden habe, jedenfalls aber jetzt nicht mehr anwendbar sein würde; daß die Königliche Casse einen erhöheten Beitrag zu leisten nicht vermöge, und daß alle irgend zulässigen Ersparungen beim Militair-Etat schon bei der Organisation von 1820 gemacht sein, wobei damit so weit gegangen worden, als es sich mit den Verpflichtungen gegen den Bund, so wie mit den Rücksichten auf die Ehre und die Sicherheit des Landes und die Verdienste des Heeres nur irgend vereinbaren lasse. Allein die Stände ließen sich dadurch nicht beschwichtigen; sie erklärten, daß bei der fast allgemeinen Lähmung des Handels und der Gewerbe, bei der Preislosigkeit, ja fast gänzlichen Unabsetzbarkeit der Erzeugnisse des Ackerbaues das Land die drückende Steuerlast nicht mehr tragen könne, daß alle Ersparungen bei denjenigen Ausgaben, deren Einschränkung thunlich sei, eintreten müßten, und daß eine Einschränkung des Landesbeitrages zum Militair-Etat einerseits nach dem ehemaligen observanzmäßigen Concurrenz-Verhältnisse sich rechtfertige, andrerseits aber auch völlig statthaft erscheine, weil durch die mittlerweile erfolgten definitiven Bundesbeschlüsse das Contingent des Königreichs auf ein geringeres Maß, als 1819 unterstellt worden, bestimmt sei. Demzufolge setzten Stände den ordentlichen Beitrag zum Militair-Etat für $18^{22}{}_{23}$ um 100,000 ℔ herab, und zwar noch unter der Voraussetzung, daß die vom Ministerium kurz vorher in Aussicht gestellte Ersparung von 40,000 ℔ an den Kosten des Landdragoner-Corps werde verwirklicht werden, indem sonst der Absatz von dem ordentlichen Beitrage zum Militair-

Etat 140,000 ℛ betragen solle. In Anerkenntniß jedoch, daß die Reductionsmaßregeln einige Zeit erfordern würden, bewilligten die Stände einen außerordentlichen Zuschuß von 100,000 ℛ, aber nur für $18^{22}/_{23}$. Obwohl nun diese Beschlüsse, der Rückäußerung des Ministeriums zufolge, vom Könige als den Verhältnissen keineswegs angemessen erachtet wurden, weil der Beitrag von 1,500,000 ℛ erst vor kaum 2 Jahren ohne Terminsbestimmung bewilligt sei, und ein größerer Zuschuß aus der Königlichen Casse nachhaltig nicht erfolgen könne: so wurden sie doch aus Rücksicht auf den Wunsch, im gegenwärtigen Augenblicke dem bedrückten Lande einige Erleichterung zu gewähren, genehmigt [1]). Dabei ward jedoch als sich von selbst verstehend ausgesprochen, daß die an dem Fonds für Karren-Anstalten, welcher in dem ordentlichen Beitrage begriffen sei, künftig zu machenden Ersparungen der Kriegs-Casse verbleiben würden, und daß der Beitrag von 1,400,000 ℛ von jetzt an als unverändert feststehend zu betrachten sei. Mit der ersteren Voraussetzung erklärten sich Stände einverstanden, hinsichtlich der zweiten aber sprachen sie nur die Ueberzeugung aus, daß jener Beitrag, wenngleich der jährlichen Bewilligung bedürftig, doch ohne besondre, in wesentlich veränderten Verhältnissen liegende Gründe einem Wechsel nicht ausgesetzt sein könne [2]). Zehn Jahre lang trat denn auch keine wesentliche Aenderung ein; dann aber erneuerte sich der Vorgang von 1822. Schon 1831 hatten Stände die Hoffnung ausgedrückt, daß ruhigere Zeiten die lang ersehnten Ersparungen am Militair-Etat ausführbar machen würden. Als nun bald nachher, in Folge des ständischen Antrages auf Erlassung eines Staatsgrundgesetzes, der König über die Hauptgrundsätze, nach welchen die Verfassung zu regeln sein werde, sich aussprach, einer der wichtigsten dieser Grundsätze aber, die Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse, wegen des Deficits in beiden

---

1) Da die geforderte Ersparung bei dem Landdragoner-Corps ebenfalls bewirkt wurde, so kam der ordentliche Beitrag ad stat. milit. für die Zukunft auf 1,400,000 ℛ zu stehen.

2) Actenstücke II. 2. S. 559; II. 3. S. 49, 375; II. 4. S. 17, 295.

Cassen nicht ohne Erhöhung der Steuern oder Beschränkung der Ausgaben von etwa 300,000 ₰ jährlich ausgeführt werden konnte [1]); so erkannte auch das Ministerium die Nothwendigkeit einer Ersparung beim Militair-Etat an, wollte sie jedoch bis zur Verwirklichung der Ersparungspläne überhaupt aussetzen. Allein Stände waren der Meinung, daß die Ersparung an den Militair-Ausgaben jedenfalls, selbst ohne Rücksicht auf etwaige Cassenvereinigung und ohne Aufschub, eintreten müsse; und als der Plan dazu nicht so rasch, wie erwartet sein mochte, vorgelegt wurde, vielmehr das Ministerium, wenn auch unter beruhigenden Zusagen, vorerst noch die Fortbewilligung der bisherigen Zahlungen für $18^{32}/_{33}$ beantragte: so setzten die Stände doch schon für dieses Jahr den ordentlichen Beitrag auf 1,300,000 ₰ herab und bewilligten daneben nur außerordentlicher Weise für einmal 100,000 ₰, um Verlegenheiten zu verhüten. Damit erklärte sich die Regierung zufrieden, weil für das nächste Jahr nach den vom Könige mittlerweile genehmigten Organisationsplänen doch eine noch größere Summe gespart werden solle [2]). Allein die Ausführung hatte größere Schwierigkeiten als in dem früheren Falle, da man den Effectivbestand des Heeres nicht wesentlich vermindern konnte oder wollte, und die Ersparung, welche $18^{22}/_{23}$ hätte gemacht werden sollen, in Wahrheit nicht gemacht hatte, also noch jetzt neben der versprochenen neuen und gleich großen Ersparung erst machen mußte. Vor zehn Jahren nämlich hatte man, um neue Reductionen zu vermeiden, die Ordonnanz-Anschläge, besonders für Verpflegung, ansehnlich herabgesetzt, was bei den damaligen niedrigen Getreidepreisen unbedenklich schien, und das durch Ersparungen gegen die bisherigen Anschläge und aus sonstigen Quellen erworbene Vermögen der Kriegs-Casse zinslich belegt, wodurch das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben einstweilen her-

---

1) Staatshaushalt I. 1.

2) Actenstücke IV. 1. S. 149. 700. 841. 922. 947. 1013. An dem Transitorium von 100,000 ₰ wurden noch fast 45,000 ₰ erspart, wovon die Abfindungssummen für die 1833 reducirten Officiere mit etwa 9000 ₰ und die Umzugs- und ähnlichen Kosten der ohne Avancement versetzten Officiere mit 5400 ₰ bestritten wurden. Actenstücke V. 1. S. 256.

gestellt war. Indeß die Ermäßigung der Ordonnanz=Anschläge hatte sich als nachhaltig unzulässig ergeben, und das Vermögen der Kriegs=Casse war in Folge der Ereignisse von 1830 und 1831 aufgezehrt [1]). Man mußte daher jetzt zu wahrhaften Ersparungsmaßregeln und also, da hierzu kein andrer Weg sich darbot, zu einer wesentlichen Aenderung der Heeres=Organisation schreiten [2]). Eine Verminderung des Bestandes an Unterofficieren und Mannschaft hielt die Regierung für unvereinbar mit den militairischen Verhältnissen und Verpflichtungen des Königreichs, eine Verminderung des Officier=Corps aber, welche zumal bei der Cavallerie nach der numerischen Stärke der Armee wohl zulässig erschien, wurde durch eine Aufhebung des bisherigen Systems der Cavallerie=Bequartierung bedingt, welche nicht ohne erhebliche Aenderungen auch bei den übrigen Waffengattungen getroffen werden konnte. Die Regierung beschloß demnach der Armee eine neue, nur auf die Erfordernisse des militairischen Dienstes berechnete Organisation zu geben. Dieser zufolge sollten künftig auch bei dem Ingenieur= und dem Artillerie=Corps, so wie bei der Cavallerie ein Theil, etwa die Hälfte, des jährlichen Mannschaftsbedarfs durch Einstellung Militairpflichtiger geliefert, die Dienstzeit in der Fußgarde auf 5 Jahre erstreckt, die im Ingenieur= und Artillerie=Corps eingestellte Mannschaft hinsichtlich der Dienstzeit und Beurlaubung eben

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 371; VIII. 2. S. 570. Das Vermögen der Kriegs=Casse bestand Michaelis 1830 rund

in einem Baarvorrathe von	450,000 ℛ	Conv.=Münze,
in Hannov. Landesschuldverschreibungen über	414,000 „	„ „
in einem Vorschusse an die Cavallerie=Regiments=Cassen zum Casernenbau von	100,000 „	„ „
zusammen.....	964,000 ℛ	Conv.=Münze.

Im April 1831 war dies Vermögen bis auf 250,000 ℛ, einschließlich des Vorschusses von 100,000 ℛ, zusammengeschmolzen, und Ende Februar 1848 bis auf diesen Vorschuß gänzlich verzehrt. Actenstücke XI. 1. S. 653. Die Regiments=Cassen besaßen 1831 zwar an verzinslich belegten Capitalien 6000 ℛ Gold und 69,908⅓ ℛ Courant, waren aber der Kriegs=Casse die erwähnten 100 000 ℛ schuldig.

2) Actenstücke V. 1. S. 201, 413.

so wie die Infanterie behandelt, die bei der Cavallerie eingestellte Mannschaft aber zuerst 3 Jahre hintereinander bei den Fahnen gehalten und dann 3 Jahre lang unbesoldet beurlaubt werden [1]). Ferner sollte in Zukunft der Generalstab, dessen Mitglieder aus dem Regimenter-Etat ganz ausrangirt wurden, aus 15 Personen bestehen; das Ingenieur-Corps 2 Compagnien von 198 Mann, die Artillerie-Brigade 10 Compagnien, worunter 2 Compagnien reitender Artillerie, 1368 Mann und 275 Pferde, die Cavallerie 1 (schweres) Cuirassier- und 3 (leichte) Dragoner-Regimenter, jedes zu 6 Schwadronen (statt der bisherigen 2 Cuirassier-, 2 Uhlanen- und 4 Husaren-Regimenter, jedes von 4 Schwadronen) 3340 Mann und 2444 Pferde, die Infanterie aber statt der bisherigen 12 Regimenter von 24 Bataillons nur überhaupt 16 Bataillons (2 Garde-, 2 leichte und 12 Linien-Bataillons, jedes zu 5 Compagnien) 15,580 Mann halten. Gegen den bisherigen Bestand der activen Armee von 20,597 Mann mit 3114 Pferden wurde also der künftige Sollbestand auf 20,501 Mann mit 2719 Pferden, und da in der Folge auch von der Cavallerie während der letzten drei Dienstjahre 720 Mann, und von der Fußgarde während des fünften Dienstjahrs 420 Mann mit Vorbehalt der Einberufung in außerordentlichen Fällen völlig beurlaubt werden sollten, der active Bestand auf 19,361 Mann und 2719 Pferde herabgesetzt, so daß die Reduction der activen Armee 1236 Mann und 395 Pferde betrug. Die Zahl der Officierstellen ward um 152, darunter 52 bei der Cavallerie vermindert. Dagegen wurden die Officiergagen verbessert, theils um für die geschmälerte Aussicht auf Avancement, theils um für die Entziehung bisheriger Neben-Einnahmen, welche durch eine, den Dienstbedarf überschreitende Zahl von Rationen und Portionen, durch Vergütung auf Unkosten und dergleichen gewonnen waren, einige Entschädigung zu gewähren.

---

[1]) Die Einstellung in die Cavallerie und folgeweise die Beurlaubung nach den ersten 3 Dienstjahren ward aber schon 1834, angeblich wegen Unzuträglichkeiten für den Dienst, wieder aufgegeben. Actenstücke VIII. 1. S. 184.

Die Gesammtsumme der aus der Kriegs=Casse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben ward von der Regierung auf 1,598,031 Rthlr 3 ggr veranschlagt, von den Ständen aber auf die Summe von 1,590,000 Rthlr abgerundet. Darin waren jetzt diejenigen Ausgaben nicht begriffen, welche, obwohl nicht zu den Militair=Ausgaben gehörig, doch bisher aus der Kriegs-Casse bestritten waren. Um die Ersparung zu übersehen, muß man daher folgende Berechnung machen:

I. Die Einnahmen der Kriegs=Casse hatten seit $18^{22}/_{23}$ betragen		
1) aus der General=Steuer=Casse	1,400,000 Rthlr — ggr — ₰	
2) aus der Königlichen Casse	381,111 " 3 " — "	
3) an eignen Einnahmen nach dem Anschlage von 1819	5,555 " 13 " 4 "	
	1,786,666 Rthlr 16 ggr 4 ₰	
Davon mußten indeß an Ausgaben, die nicht zum Militair=Etat gehören, bestritten werden		
a. Legationskosten 16,000 Rthlr		
b. für die Karren=Anstalten ..... 34,000 "		
c. für das Land=dragon.=Corps 24,481. 18. 8.		
	74,481 " 18 " 8 "	
mithin blieben zu den Militair=Ausgaben		1,712,184 Rthlr 21 ggr 8 ₰
II. Die Ausgaben der Kriegs=Casse für das Militair nach dem neuen Plane sollten betragen = 1,590,000 Rthlr		
davon jedoch durch die eignen Einnahmen der Kriegs=Casse gedeckt werden ... 15,220 "		
		1,574,780 "
Die Ersparung betrug also		137,404 Rthlr 21 ggr 8 ₰
Da aber hiervon auf die anschlagsmäßige Verbesserung der eignen Einnahmen der Kriegs=Casse fielen....		9,664 " 10 " 8 "
so betrug die Ersparung für die General=Casse nur		127,740 Rthlr 11 ggr [1]).

[1]) Die Regierung berechnete sie auf 123,818 Rthlr 5 ggr 4 ₰. Dies beruht theils auf dem von Ständen gestrichenen Mehranschlage von 8031 Rthlr 3 ggr, theils auf unzutreffender Anrechnung der eignen Einnahmen der Kriegs=Casse. Actenstücke V. 1. S. 210. Auch rechnet die Regierung offenbar nicht richtig, wenn sie, um eine Ersparung der General=Steuer=Casse von 182,300 Rthlr oder nach Abzug der darin noch steckenden Ausgaben für die Karren=Anstalten und das Landdragoner=Corps von 123,818 Rthlr 5 ggr 4 ₰ nachzuweisen, anführt,

Was nun an der in Aussicht gestellten Ersparung von 140,000 ℛ︎ noch fehlte, sollte durch Verminderung des Services und der außerordentlichen Verpflegungskosten während der Exercierzeit gedeckt werden. Der Zuschuß der General-Steuer-Casse zum Infanterie-Service hatte bisher anschlagsmäßig zum höchsten 36,700 ℛ︎, und sollte künftig höchstens 34,500 ℛ︎ betragen, wodurch eine Minderausgabe von 2200 ℛ︎ entstand. Für außerordentliche Verpflegungskosten aber waren bisher im Budget 30,000 ℛ︎ veranschlagt gewesen; für die Zukunft sollte die Kriegs-Casse sie gegen Empfang einer jährlichen Aversionalzahlung von 16,000 ℛ︎ bestreiten, was als eine Ersparung von 14,000 ℛ︎ angerechnet ward. Indeß war diese doch wohl kaum und gewiß nicht ganz als eine Ersparung zu betrachten, da die Verpflegungskosten nur nach Bedarf zahlbar, und nicht die vollen 30,000 ℛ︎ erforderlich gewesen waren. Eben so wenig zweifellos dürfte sein, ob es, wie das Ministerium meinte, als eine weitere bedeutende Ersparung anzusehen war, daß nach Einführung des Vierzehnthalerfußes, vom 1. Juli 1834 an, die gesammte Zahlung an die Kriegs-Casse, abgesehen von der gleich zu erwähnenden kleinen Agiovergütung, nur in der leichteren Münzsorte beschafft zu werden brauchte. Denn mit Ausnahme der Gagen der Unterofficiere und Mannschaften waren die übrigen Ausgaben der Kriegs-Casse in der neuen Ordonnanz schon nach Courant, mithin gleich so weit nöthig höher als bisher veranschlagt; den Unterofficieren und Mannschaften aber, deren Gagen nominell dieselben blieben, sollte eine Entschädigung dadurch zugewandt

---

daß die Landes-Casse bis 1833 gezahlt habe	1,400,000 ℛ︎
künftig aber nur zahlen solle	1,217,700 „
also weniger geben werde =	182,300 ℛ︎.

Denn in den 1,400,000 ℛ︎ steckten 16,000 ℛ︎ Legationskosten, nicht aber in den 1,217,700 ℛ︎; und weil die General-Casse dieselben nun nicht mehr erhielt, so ward deren Beitrag von 381,111 ℛ︎ 3 ggr auf 365,111 ℛ︎ 3 ggr herabgesetzt. Die Stände mochten dies 1833 nicht beachten oder wegen der beschlossenen Cassen-Vereinigung für gleichgültig halten; bei der Cassen-Trennung 1840 aber hatte es die Folge, daß der Landesbeitrag zum Militair nach dem früheren Concurrenz-Verhältnisse zu hoch bestimmt wurde.

werden, daß ihnen die bisherigen Abzüge von 8 ₰ auf jeden Thaler zum Besten der Hospital-Casse und der Nebenkostenrechnungen der Regimenter vom 1. Juli 1834 an nicht mehr gemacht würden. Da nun aber der der Hospital-Casse und den Regiments-Rechnungen hieraus entstehende Ausfall durch Zuschüsse der Kriegs-, also der General-Casse gedeckt werden mußte, so konnte von einer Agioersparung in Wahrheit wohl nicht die Rede sein. Allein wie man auch die Ersparungen von 1833 berechnen mag, jedenfalls wurde ein großer Theil derselben vorerst und noch auf lange Zeit durch transitorische Ausgaben, deren Gesammtsumme sich $18^{33}/_{34}$ auf fast 85,000 ₰ Courant belief, wieder hinweggenommen [1]), so daß der Hauptgewinn vorerst beinahe nur darin bestand, daß die Ersparung, welche $18^{22}/_{23}$ gemacht werden sollte, aber nicht gemacht war, jetzt wirklich gemacht und gesichert ward. Den größten Theil dieser einstweiligen Ausgaben bildete die Entschädigung der außer Activität gesetzten Officiere. Denn obwohl in Voraussicht der Reduction die zur Erledigung gekommenen Stellen so viel als thunlich nicht wieder besetzt waren, so mußte doch bei Ausführung der neuen Einrichtungen noch eine große Zahl von Officieren aggregirt oder entlassen werden. Das erstere Loos traf 15 Cavallerie-Officiere; von denen aber, die außer Dienst treten mußten, wurden Einige mit einer vierjährigen Gage abgefunden, und 80 pensionirt [2]). Ferner gehören dahin die Gagen und Wartegelder mehrerer vormaligen Militair-Verwaltungsbeamten, welche, weil sie künftig nicht wieder erforderlich waren, zu dem ordentlichen Haushalte nicht gerechnet werden konnten. Sodann ein Zuschuß zu den Ausgaben für das Armee-Materiellwesen. Für diesen Dienstzweig waren zwar in die General-Ordonnanz der Kriegs-Casse nahe an 34,000 ₰

---

[1]) Nämlich 77,821 ₰ 17 ggr 8 ₰ Conv.-M. = 79,983 ₰ 10 ggr 10 ₰ Cour. nach der Specification in den Actenstücken V. 1. S. 254. und Agiovergütung 4781 ₰ 9 ggr 4 ₰ Cour. $18^{52}/_{53}$ mußten noch ungefähr 20,000 ₰ gezahlt werden.

[2]) Die Officiere vom Rittmeister und Capitain 1ster Classe aufwärts wurden sämmtlich und zwar, wenn sie nicht schon auf höhere Pension Anspruch hatten, mit dem Pensionssatze für 45 Dienstjahre entlassen.

aufgenommen; da aber in den nächsten Jahren noch eine etwas größere Summe verwandt werden mußte, so war unter die transitorischen Ausgaben bis Ende 1839 der erforderliche jährliche Zuschuß von erst 5000 und dann 3000 ₰ aufgenommen. Ferner sollte, so lange das Bedürfniß es erheischte, ein Zuschuß zu den Ausgaben der Militair-Hospital- und Unterstützungs-Casse von anfänglich 18,367 ₰, und zu der Officier-Wittwen-Casse von 1200 ₰ geleistet werden, worüber unten noch das Nöthige zu sagen sein wird. Endlich mußte, von Einführung des Vierzehnthalerfußes an, auf die in Conventions-Münze bereits bewilligten Besoldungen der Militair-Verwaltungsbeamten, Wartegelder, Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen die gesetzliche Agiovergütung mit anfangs 4781 ₰ außerordentlicher Weise auf die General-Casse übernommen werden. Alle diese vorübergehenden Ausgaben sind jetzt bis auf einen Theil der Pensionen und der Agiovergütung erloschen [1]).

Außer den bisher besprochenen Ersparungen wurde freilich noch eine andre namhafte Ersparung an den Militair-Ausgaben durch die in Folge der Reductionen eintretende Verminderung der Leistungen für die Artillerie und Cavallerie, welche den Quartierwirthen oblag, und des Infanterie-Services, welchen die Garnisonstädte zu zahlen hatten, bewirkt. Sie kann auf jährlich beziehungsweise 60,000 und 7000 ₰ veranschlagt werden. Doch kam sie nicht der Casse zu Gute, vielmehr ward dieser durch Uebernahme aller jener und noch einiger andren Leistungen behuf des Heeres eine bedeutende Mehrausgabe auferlegt. Des Zusammenhanges wegen muß aber die nähere Darlegung dieser Verhältnisse noch verschoben und zunächst die Geschichte des Militair-Etats überhaupt fortgesetzt werden.

Die im Jahre 1833 erfolgte Feststellung des Militair-Etats wurde demnächst, wie das Staatsgrundgesetz in Kraft trat, als

---

[1]) Der Budget-Anschlag für $18^{53}/_{54}$ enthält:

1) an Pensionen rc. in Folge der Reduction von 1833	20,855 ₰.
2) an Agiovergütung, nach Bedarf	1,200 ₰.
	= 22,055 ₰.

die im §. 140 desselben vorgeschriebene dauernde Regulirung dieses Hauptdienstzweiges behandelt, und obwohl nach Beseitigung des Grundgesetzes die Vorschrift desselben über die Dienstregulative in das Landesverfassungsgesetz von 1840 übrigens nicht wieder aufgenommen wurde, so ward doch hinsichtlich der Militair-Ausgaben eine Ausnahme gemacht und im §. 150 bestimmt, daß die dafür festgestellten Summen und bestehenden Grundsätze so lange unverändert bleiben sollten, bis ein andres zwisches König und Ständen vereinbart sein würde. Das Verfassungsgesetz von 1848 aber, obwohl rücksichtlich der Bestimmungen über das Finanzwesen im Ganzen zu den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes zurückkehrend, nahm doch den §. 140 nicht wieder auf, und es gelten also für die ständische Bewilligung der Militair-Ausgaben jetzt ganz dieselben Verfassungs-Bestimmungen wie für die Ausgabe-Bewilligungen überhaupt [1]).

Des Versuchs der Regierung im Jahre 1842, eine bedeutende Vermehrung des Militairs und des Landesbeitrages zu den Kosten desselben zu erreichen, ist gelegentlich früher schon erwähnt [2]). Die Heeres-Einrichtungen von 1833 hatten sich nie des Beifalls Sr. Maj. Königs Ernst August zu erfreuen gehabt, welcher vielmehr die Ansicht hegte, daß die vormalige Regierung nicht nur in der Reduction des Armee-Etats, besonders des Officiercorps und der Cavallerie, zu weit gegangen sei, sondern auch eine unzweckmäßige Organisation vorgenommen habe. Bald nach seinem Regierungsantritte, noch während der Verfassungswirren, wurden daher mehrere Aenderungen getroffen, namentlich die Cavallerie wieder in 8 Regimenter, aber jedes nur zu 3 Schwadronen, eingetheilt und um 8 Officierstellen vermehrt [3]). Die kriegerischen Aussichten des Spätjahrs 1840 aber wurden, ungeachtet der wenige Monate zuvor erst vereinbarten Be-

---

1) Staatshaushalt I. S. 31. 39. und oben S. 11.

2) Staatshaushalt I. S. 14.

3) Die Husaren, welche 1833 der Kostenersparung wegen in Dragoner umgewandelt waren, wurden hergestellt. Actenstücke V. 1. S. 207. und sind auch $18^{50}/_{51}$ beibehalten.

stimmung im §. 150 des Landesverfassungsgesetzes, ohne vorgängige Verhandlung mit den Ständen als Grund benutzt, den Bestand der Cavallerie um 800 Mann und 600 Pferde zu vergrößern. Dem bald aufgelöseten Landtage von 1841 machte die Regierung nur vorläufige Andeutungen über die Forderungen für den Militair-Etat, welche sie stellen würde; erst in der Diät von 1842 wurden sie eingebracht. Darnach sollten der Stab und alle Waffengattungen, vorzüglich aber die Cavallerie und deren Officiercorps verstärkt, die Formation von 1833 wesentlich umgestaltet, die Cavallerie in 8 Regimenter zu 4 Schwadronen, die Infanterie in 8 Garde-, Leib- und Linien-Regimenter zu je 2 Bataillons und in 4 leichte Bataillons eingetheilt werden u. s. w. Die Zahl der in die Infanterie jährlich einzustellenden Mannschaft sollte sich in Zukunft von 2360 auf 2848 erhöhen. Der jährliche Mehrbedarf war für die ordentlichen Ausgaben der Kriegs-Casse auf 243,000 ℛ, für außerordentliche Verpflegung der Infanterie während der Exercierzeit auf etwa 700 ℛ, für Infanterie-Service auf 7300 ℛ und für Cavallerie-Verpflegung auf etwa 60,000 ℛ, überhaupt also auf 311,000 ℛ berechnet; doch wollte die Regierung zur Erleichterung des Landes sich versuchsweise mit ungefähr 64,500 ℛ weniger für den ordentlichen Beitrag, überhaupt also mit etwa 246,000 ℛ begnügen. Gestützt waren die Anträge theils auf Bundesbeschlüsse, besonders den Beschluß vom 24. Juni 1841, theils auf Gründe der Zweckmäßigkeit. Allein die Stände überzeugten sich so wenig davon, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften, als daß innere Gründe die beabsichtigte Vermehrung oder die neue Formation des Heers erforderten, und lehnten nicht nur sofort jede Augmentation der Cavallerie mit dem Ersuchen um baldigste Reduction der bereits vorgenommenen Vermehrung, sondern nach weiterer Prüfung der Sache auch die übrigen Forderungen der Regierung ab, und bewilligten lediglich für die, nach dem Bundesbeschlusse von 1841 für nöthig erkannte längere Uebungszeit der Infanterie, der Artillerie und des Ingenieur-Corps, mit Einschluß des Services für letztere, jährlich 13,516 ℛ 3 *ggr* 8 ₰, so wie für eine

kleine Augmentation der Fuß-Artillerie, deren Erforderniß nach dem Bundesbeschlusse allenfalls angenommen werden mochte, 664 ℛ 14 ggr 6 ₰ und vorübergehend bis längstens 1. Juli 1846 für den Generalstab und die Cavallerie 20,282 ℛ 13 ggr 10 ₰, um aus den bestehenden Zuständen keine zu erhebliche Uebelstände hervorgehen zu lassen. Nun wollte die Regierung zwar (vertrauliches Schreiben vom 2. Juli 1842) ihre Anforderungen auf das, was sie das unumgänglich Nothwendige und Unerläßliche nannte, beschränken; allein die Stände beharrten bei ihrer Ansicht, und da geschah, was die Stände geradezu als dem durch das Verfassungsgesetz bestätigten Regulative von 1833 entgegenstehend bezeichneten, ohne daß die Regierung darauf etwas erwiedert hätte. Der König nahm doch eine Vermehrung des Heeres, wenn auch in beschränkterem Maße vor [1]) und erklärte, unter Ablehnung der von Ständen angebotenen dauernden Bewilligung von 664 ℛ 14 ggr 3 ₰ für Augmentation der Artillerie und der einstweiligen Bewilligung von 20,282 ℛ 13 ggr 10 ₰ für den Generalstab und die Cavallerie, die jährlichen Mehrkosten von 90,087 ℛ 10 ggr 1 ₰ etwa zur Hälfte (mit 44,850 ℛ 10 ggr 1 ₰) aus den für zulässig erkannten Ersparungen an den ordentlichen Mitteln des Militair-Haushaltes, und zum übrigen Theile durch einen Zuschuß der Königlichen General-Casse bestreiten lassen zu wollen [2]). Als die Stände hiervon in Kenntniß gesetzt wurden, ersuchten sie nochmals dringend, davon abzustehen, behielten sich aber eventuell vor, auf diese

---

[1]) Der Stab wurde um 5 Officiere und 2 Unterofficiere, die Cavallerie um 20 Officiere, 704 Mann und 244 Pferde, die Infanterie um 8 Officiere und 168 Mann, die Artillerie um 98 Mann und 25 Pferde vermehrt. Vom 1. Juli 1843 an trat die neue Eintheilung der Armee ein in ein Ingenieur-Corps und eine Artillerie-Brigade, 8 Cavallerie-Regimenter zu je 3 Schwadronen, und 8 Regimenter und 4 leichte Bataillons Infanterie. Daß die Bildung der Cavallerie-Regimenter aus je 3 Schwadronen mit der Bundes-Kriegsverfassung im Widerspruche stehe, hatten Stände ausdrücklich, jedoch erfolglos, bemerklich gemacht.

[2]) Außerordentlicher Weise wurden 18$^{42}/_{43}$ für die neue Formation der Armee überher noch 60,000 ℛ aus den damaligen Ueberschüssen der Königlichen General-Casse verwendet. Actenstücke IX. 1. S. 912.

Belastung der Königlichen Casse bei anderweiter Theilung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der §§. 139 und 140 des Verfassungsgesetzes zurückzukommen [1]). Die Aenderung der Verhältnisse im Jahre 1848, namentlich die Cassen-Vereinigung, machte dies jedoch unnöthig. Da mit dieser Aenderung indeß auch der bisherige außerordentliche Zuschuß der Königlichen General-Casse — zu welchem ihr ohnehin schon in den letzten Jahren die Mittel gefehlt hatten und durch dessen Zahlung nur ihr Deficit vermehrt war — aufhören mußte, und die als Ersparung bezeichnete Beschränkung mancher gewöhnlichen Ausgaben der Kriegs-Casse erfahrungsmäßig auf die Dauer nicht durchzuführen war [2]), so hätte die Reduction bereits 1848 oder doch bald nachher eintreten müssen, wenn nicht die Kriegsereignisse des Jahres $18^{48}/_{49}$ den Anlaß und die Möglichkeit geboten hätten, sie einstweilen noch zu vermeiden. Die zu den außerordentlichen Militair-Ausgaben jener Zeit von Ständen bewilligten Mittel setzten die Regierung in den Stand, den Ausfall zu decken, der durch Aufhören des außerordentlichen Zuschusses der General-Casse und der bezeichneten Ausgabebeschränkungen entstanden war. Allein es war der Zeitumstände wegen nicht nur die ältere Augmentation beibehalten, sondern noch eine weitere Vermehrung des Heeres vorgenommen. Nach hergestelltem Frieden aber drangen Stände darauf, die Einrichtungen baldigst so zu treffen, daß mit den ordentlichen Mitteln für den Militair-Haushalt auszureichen sei, nahmen die der Regierung 1848 für die Kriegszeit gegebene Ermächtigung zu außerordentlichen Verwendungen, vom 1. Juli 1850 angerechnet, zurück und knüpften die von der Regierung dringend gewünschte Bewilligung eines Zuschusses zu der Officier-Pensions-Casse — von welcher unten noch die Rede sein wird — ausdrücklich an die Bedingung, daß zu der Reduction des Heeres auf den in dem Regulative von 1833 zum Grunde gelegten Bestand sofort geschritten werde. Dies geschah

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 177, 517, 810; VIII. 2. S. 20, 906.

2) Im Februar 1848 hatte die Kriegs-Casse, obwohl sie den Rest ihres Vermögens zugesetzt, ein Deficit von etwa 7400 ℔. Actenstücke XI. 1. S. 653.

denn auch, wenngleich die Störung des Friedens, welche im Herbste 1850 drohete, die Verzögerung der Maßregel bis zum December dieses Jahres rechtfertigen mußte. Doch konnte die Kriegs-Augmentation nicht auf der Stelle gänzlich, sondern mußte erst nach und nach, namentlich durch Einreihung der überzähligen Officiere und Unterofficiere, wieder beseitigt werden, wodurch eine außerordentliche Verwendung entstand, welche anfangs monatlich 2652 ℔ betrug, $18^{53}/_{54}$ aber schon bis auf weniger als 300 ℔ monatlich gesunken war [1]).

Abschnitt I.

Gewöhnliche Ausgaben.

I. Dauernde Ausgaben.

1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.

Die Ausgaben der Kriegs-Casse sind theils ordonnancirte d. h. mehr oder minder ständige Ausgaben, zu deren Bestreitung die festen Mittel der Kriegs-Casse dienen; theils nicht ordonnancirte [2]). Letztere betreffen die Cavallerie und sind zwar für den gewöhnlichen Haushalt der Regimenter dauernd erforderlich [3]); aber sie sind in

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1635, 1832, 2146; XI. 2. S. 33, 232. Die Eintheilung der Infanterie von 1843 ist beibehalten; die Cavallerie besteht aus 6 (2 Cuirassier-, 2 Husaren- und 2 Dragoner-) Regimentern, jedes aus 4 Schwadronen. Von der Gendarmerie steht die (12 Köpfe haltende) Königsgendarmerie nicht auf dem Budget der Landes-Casse, die Landgendarmerie (das ehemalige Landdragoner-Corps) aber nicht auf dem Militair-Budget, sondern auf dem Budget des Ministeriums des Innern.

2) Eine Aufzählung dieser Ausgaben s. Actenstücke IV. 1. S. 781.

3) Denn von den Zahlungen, die früherhin den Regiments-Cassen zu andren Zwecken vorerst aufgelegt waren, hat die erheblichste, nämlich die für das Landdragoner-Corps, seit 1833 aufgehört, und die Zahlung an den allgemeinen Cavallerie-Casernements-Baufonds wird, wahrscheinlich seit 1843, nicht mehr geleistet.

ihrem Vorkommen und Betrage meistens ungewisser, und zu ihrer Deckung sind oder waren wenigstens sonst keine so feststehende Mittel wie zu den ordonnancirten Ausgaben verfügbar. Es dienen nämlich dazu theils die Zahlungen, welche bis 1834 aus den Quartierständen erfolgten und jetzt aus der General-Casse geleistet werden, wovon nachher die Rede sein wird; theils die Nebeneinnahmen für verkaufte Absetzer, abgängige Equipagestücke u. dgl.; theils endlich die Ersparungen, welche die Regimenter dadurch machen, daß sie zu ihren Ausgaben die dazu bei der Kriegs-Casse ordonnancirten festen Summen nicht völlig gebrauchen [1]).

Die festen Mittel der Kriegs-Casse zur Bestreitung ihrer ordonnancirten Ausgaben gewährt der ordentliche Beitrag der General-Casse zum Militair-Etat, das ehemals s. g. quantum ordinarium ad statum militiae. So wie derselbe seit 1849 im Budget steht, setzt er sich aus folgenden Summen zusammen:

1. Beitrag der General-Steuer-Casse	
a) nach dem Regulative von 1833	1,209,668 ℛ 21 ggr — ₰
b) Bewilligung von 1842 für verlängerte Dienstzeit bei der Infanterie und Artillerie [2])	13,138 " 18 " — "
c) im Jahre 1842 bewilligter Service wegen verlängerter Dienstzeit beim Ingenieur-Corps und der Artillerie [3])	188 " 21 " 4 "
	1,222,996 ℛ 12 ggr 4 ₰
2. Beitrag der Königlichen General-Casse	
a) der alte Beitrag von 381,111 ℛ 3 ggr, nach	

1) Doch müssen von diesen Ersparungen zunächst 1000 ℛ von jedem Regimente an den allgemeinen Reservefonds der Kriegs-Casse zurückgeliefert werden.

2) Darin stecken an Verpflegungsgeldern und Selbstbeköstigungszulage 2058 ℛ 8 ggr.

3) Diese 188 ℛ 21 ggr 4 ₰ wurden 1846 von Ständen hier irrthümlich abgesetzt, 1848 aber mit Zustimmung derselben wieder in die Position aufgenommen. Actenstücke IX. 1. S. 540, 1096.

Uebertrag = 1,222,996 ℛ 12 ggr 4 ₰

Abzug der Legationskosten von 16,000 ℛ 365,111. 3. —

b) Entschädigung für aufgehobene Commandantur-Gefälle, welche bei Regelung der Weserzölle auf die Zoll-Cassen, nachmals aber direct auf die General-Casse gelegt und dem ordentlichen Beitrage für das Militair zugesetzt wurden [1] .... 759. —. 11.

365,870 „ 3 „ 11 „

1,588,866 ℛ 16 ggr 3 ₰

Die Ausgaben sind veranschlagt:

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant. ℛ	ggr	₰	Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze. ℛ	ggr	₰
1) Gagen und fixirte Geld-Vergütungen [2]:						
a. für den Armeestab	55750	—	—	28288	21	4
b. „ das Ingenieur-Corps..	12270	—	—	} 125500 (b. und c.)	—	—
c. „ die Artillerie	90010	2	—			
d. „ „ Cavallerie	240798	22	—	344262	21	4
e. „ „ Infanterie	385279	—	—	436577	22	5
2) Rationen und Portionen, mit Ausschluß derer, welche bis 1834 aus den Quartierständen der						

[1] Actenstücke V. 4. S. 345. 552.

[2] Die Gesammtsumme beträgt jetzt = 784,108 ℛ. und betrug 1820 = 934,629 ℛ 17 ggr 1 ₰. Die einzelnen Sätze s. Actenstücke V. 1. S. 206. 225.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant. Thlr.	ggr	₰	Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze. Thlr.	ggr	₰
Cavallerie und reitenden Artillerie erfolgten, jetzt aus der General-Casse gezahlt werden (s. unten № 2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen [1])						
a. für den Armeestab	12694	—	—	3706	16	—
b. „ das Ingenieur-Corps ..	3617	16	—	25360	—	—
c. „ die Artillerie	36549	9	—			
d. „ „ Cavallerie	115804	—	—	147786	16	—
e. „ „ Infanterie	163761	16	—	174444	14	—
3) Große Mondirung	98441	11	10	149950	—	11
4) Kleine Mondirung	30102	18	—			
5) Service für den Generalstab, das Ingenieur-Corps und die Artillerie (wegen des Services für die Cavallerie u. Infanterie s. unten № 2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen)	21391	16	—	15455	13	4
6) Divisions- und Brigade-Exercice [2]), Truppen-Inspicirungen, zum extraord. Dienst commandirte Officiere, Schreibmaterialien und Porto, soweit dafür eine Vergütung nicht anderweit ordonnancirt ist	22947	2	8	—	—	—
7) Nebenkosten des Ingenieur-Corps, der Artillerie und In-						

[1]) Die Gesammtsumme beträgt jetzt = 332,426 Thlr. 17 ggr. und betrug 1820 = 351,297 Thlr. 22 ggr. Die Zahl der Rationen und Portionen für die verschiedenen Chargen und deren Geldwerth s. Actenstücke V. 1. S. 206. 240.

[2]) Wegen der Exercierplätze vergl. Actenstücke III. 4. S. 128. 488 und oben S. 135. Note 2.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant.			Nach dem Regulative von 1820 Conv.-Münze.		
	Thlr.	ggr	₰	Thlr.	ggr	₰
fanterie, extraord. Ausgaben für das Heer, Apparate zu den Recruten-Uebungen u. s. w. . . .	6650	—	—	—	—	—
8) Besoldungen &c. und Büreaukosten für das Kriegs-Ministerium und das demselben unmittelbar untergeordnete Rechnungs- und Revisionspersonal (s. oben S. 37)	29414	10	8	61370	11	5
9) Kosten des Militair-Justiz- und Medicinalwesens [1]), der Geistlichkeit [2]), der Kleidungs-Commission und für besondre Aufträge	42531	10	1			
10) Militair-Bau-, Proviant- und Commandantur-Personal [3]), gewöhnl. Unterhaltungskosten der Gebäude [4]), Fortificationswerke, Wachen [5]) u. s. w. . . .	38975	4	11	102022	16	7
11) Direction des Armeematerielles, des Zeughauspersonals, Unterhaltung und Ergänzung des Armeematerielles und der Munition	33978	1	10			

[1]) Zum Baue eines General-Hospitals bewilligten Stände 1852 auf Antrag der Regierung, statt der geforderten 139,000 Thlr., aus den Ueberschüssen 113,000 Thlr. Actenstücke XI. 2. S. 231, 1009.

[2]) Gesetz vom 23. Februar 1843, §§. 79, 80; wegen der Heirathsconsense Actenstücke V. 4. S. 341.

[3]) Im Etat von 1820 standen die Ausgaben für dies Personal mit auf der vorhergehenden Position 9, dagegen die Kosten der Hospitäler auf der Position 10.

[4]) Nachrichten über die Militair-Bauten s. Actenstücke VIII. 2. S. 568.

[5]) §. 102 des Militair-Aushebungsgesetzes von 1843.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant. ℛ	ggr	₰	Nach dem Regulative von 1820. Conv.=Münze. ℛ	ggr	₰
12) Militair=Bildungsanstalten..	20535	—	—	4051	2	8
13) Beitrag zur Officier=Pensions=Casse	75000	—	—	126072	5	4 1)
14) Zuschuß zu der Hospital= und Unterstützungs=Casse	37800	—	—			
15) Zuschuß zu der Officier=Wittwen=Casse 2)	8800	—	—	—	—	—
16) Wartegelder u. Gnadenmonate	3256	21	4	—	—	—
17) Reservefonds, Insgemein und Extraordinair 3)	25000	—	—	59274	17	3
18) Invalidenbesatzungen zu Clausthal und Neustadt u./H.	—	—	—	2233	8	—
Zusammen....	1598031	3	—	1806357	15	—

Der ordentliche Beitrag zum Militair=Etat ist eine Pauschzahlung, und die Regierung an Innehaltung der einzelnen Anschläge nicht gebunden, welche ohnehin durch die Belastung der Kriegs=Casse mit einem Theile der Augmentationskosten, wovon oben die Rede gewesen ist, und nachmals der Officier=Pensionen, manche Aenderungen erlitten haben. Nur die Bewilligungssumme im Ganzen darf nicht überschritten werden, wofür der Kriegsminister verantwortlich ist. Die

[1] Davon fielen ungefähr 66 000 ℛ auf die Position 13. und 60.000 ℛ auf die Position 14. Für die 1820 reducirten Officiere mußten aber die Pensionen noch überher (als Extraordinarium) bezahlt werden.

[2] Außerdem jährlich 1200 ℛ als außerordentlicher transitorischer Zuschuß der General=Steuer=Casse. Nachrichten über den Zustand der Officier=Wittwen=Casse s. Actenstücke V. 1. S. 219.

[3] Auf dieser Position standen 1820 die Büreaukosten und ähnliche Ausgaben, welche jetzt auf andre Positionen, besonders 6 und 8, gelegt sind.

Ersparungen sollen baar im Schatze niedergelegt werden, bis sie die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen; dann soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Stände verfügt werden [1]). Allein bis jetzt ist es zur Ansammlung eines Kriegsschatzes nicht gekommen; der vorhandene Kriegsschatz ist, wie sich nachher ergeben wird, durch außerordentliche Bewilligungen aus der General-Steuer-Casse entstanden.

Zur Erläuterung der einzelnen Ausgabe-Positionen des Etats, so weit sie nicht schon oben gegeben ist oder in den nächsten Abschnitten noch gegeben wird, mag Folgendes angeführt werden.

A. Militair-Justizwesen.

Die gerichtlichen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs, sind durch die Verordnung vom 20. Juli 1821 geordnet, deren Grundzüge durch die mit ständischem Beirathe erlassene Verordnung über die Verpflichtung zum Militairdienste vom 14. Juli 1820 festgestellt waren [2]). Darnach gehören die Criminal- und Injuriensachen, jedoch mit Ausnahme der nicht militairischen Vergehen und Verbrechen der Eingestellten während des elfmonatlichen Urlaubs, so wie diejenigen streitigen Civilsachen, welche in einem Dienstverhältnisse ihren Ursprung haben, vor die Militairgerichte. Diese sind in oberster Instanz das General-Kriegsgericht, dessen Einrichtung und Zuständigkeit durch die Verordnungen vom 30. Juli 1821 und 14. December 1845 bestimmt ist [3]); und unter demselben die Regi-

---

1) §§. 67 und 68 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

2) Die Stände beantragten, daß ihre Zustimmung im Eingange des Gesetzes ausdrücklich erwähnt werde; die Regierung aber wollte, weil die Verordnung auch Vieles enthalte, was keiner ständischen Zustimmung bedürfe, sich nur zu dem Ausdrucke: nach gepflogener Communication mit den Ständen, verstehen. Actenstücke II. 2. S. 132. Die neue Redaction von 1843 bestätigt die Verordnung von 1821.

3) Die collegialische Organisation des General-Kriegsgerichts hatten Stände dringend empfohlen. Actenstücke Bd. I. S. 381.

ments= (Bataillons=, Corps=) und die Garnisonsgerichte, so wie für schwerere Strafsachen die Kriegsrechte [1]). Das Verfahren ist theils durch das Militair=Justiz=Reglement vom 1. December 1736, das Dienst=Reglement vom 25. August 1786 und die General=Ordre und Instruction vom 11. November 1815, nebst zahlreichen Declarationen, theils durch viele besondre Verfügungen und durch die erwähnten Verordnungen von 1821 vorgeschrieben. Das Gesetz über die Gerichts=verfassung vom 8. November 1850 ändert hinsichtlich der Militair=gerichte nichts, erklärt aber, daß deren Gerichtsbarkeit durch Gesetz anderweit geordnet werden solle.

Das Militair=Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841, durch welches die älteren Kriegsartikel ersetzt sind, ist ohne ständische Mitwirkung erlassen. Dies konnte nach dem Verfassungsgesetze vom 1840 geschehen, da durch §. 118 desselben die Vorschrift des Grundgesetzes, wornach Militair=Strafgesetze mit Ständen berathen werden sollten, aufgehoben war. Das Verfassungsgesetz von 1848, §. 67 hat dagegen Militair=Strafgesetze den Gesetzen überhaupt hinsichtlich der ständischen Mitwirkung gleichgestellt.

B. Armee=Materiell [2]).

Nach der Rückkehr des Heeres aus Frankreich befand sich das Armee=Materiell in vielfältig mangelhaftem Zustande; und wenn auch dessen Ergänzung und Vervollständigung durch die Thätigkeit der für dieses wichtige Erforderniß der Marsch= und Schlagfertigkeit der Armee bestellten Direction sehr gefördert wurde, so fehlte doch noch Manches, und es mußten für die Rüstung erhebliche Summen aufgewendet werden, als $18^{30}/_{32}$ die Folgen der Juli=Revolution erst die Auf=

[1]) General=Ordre vom 1. Mai 1819. Die Regierung wollte über die Gerichts=Organisation und das Verfahren eine umfassendere Verordnung erlassen, deren Entwurf sie den Ständen zur Berathung mittheilte. Da diese aber Bedenken äußerten, welche die Regierung anscheinend nicht theilte, so unterblieb die Verkündung. Actenstücke Bd. I. S. 346.

[2]) Actenstücke V. 1. S. 208; VIII. 1. S. 368, 631, 735, 998; VIII. 2. S. 15, 885, 1051, 1135.

stellung eines Observations-Corps an der Hessischen Gränze und den Marsch nach Göttingen, etwas später aber die Mobilhaltung einer Truppen-Abtheilung als Contingent zu den vom Bunde aufgebotenen 24,000 Mann zum Schutze von Luxemburg nothwendig machten. Bei Feststellung des Regulativs von 1833 war nach Ansicht der Regierung das Armee-Materiell in solchem Stande, daß die gesammten Verwendungen dafür nachhaltig mit jährlich 33,978 ℛ bestritten werden konnten, wenn auch in den nächsten $6\frac{1}{2}$ Jahren noch ein außerordertlicher jährlicher Zuschuß von anfangs 5000, nachher 2000 ℛ für erforderlich gehalten wurde. Allein die Erfahrung zeigte, daß der Normal-Anschlag zu gering war, indem während der 9 Jahre von $18^{34}/_{43}$ über denselben aus den ordentlichen Mitteln der Kriegs-Casse noch 51,559 ℛ, also jährlich etwa 5728 ℛ verwendet werden mußten. Indeß reichte auch das noch längst nicht aus. Wenigstens veranschlagte die Regierung, als sie Ende 1840 sich zum Kriege rüstete und dazu ohne ständische Bewilligung große Verwendungen aus den Ueberschüssen machte, den Bedarf [1])

zum Zwecke der Mobilmachung des verstärkten Bundescontingents auf	703,458 ℛ
und zur Ergänzung des zwar schon im Frieden, aber lediglich behuf des Krieges vorräthig zu haltenden Armee-Materiells auf	425,524 „
überhaupt auf =	1,128,982 ℛ
Davon waren, als den Ständen die erste Mittheilung gemacht wurde, auf Grund der Vorschrift im §. 163 des Landesverfassungsgesetzes, bereits ausgegeben beziehungsweise 662,986 und 44,997 ℛ.............	707,983 „
also noch unverwendet =	420,999 ℛ.

Als die Stände gegen die Bewilligung Schwierigkeiten machten, versprach die Regierung, daß alle sowohl für die Mobilmachung als

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 737; VIII. 2. S. 1051. Zuerst war der Bedarf noch um 32,000 ℛ höher berechnet.

auch für das Armee-Materiell und die Feldhospitäler angeschafften Gegenstände zum Gesammtwerthe von 589,718 ℛ einen Kriegsschatz bilden und in gleicher Größe und in felddiensttauglichem Zustande fortwährend unterhalten werden sollten. Darauf beschlossen Stände, nach vorgängiger Beseitigung noch einiger Bedenken, die Nachbewilligung der verwendeten Summen unter Annahme des von der Regierung gegebenen Versprechens und unter der Bedingung, daß ihnen in jeder ordentlichen Diät eine Mittheilung über den Bestand, Abgang und Zugang dieses Kriegsschatzes gemacht werde. Das ist denn auch 1846 und 1852 geschehen [1]). Im ersteren Jahre ward der

Bestand des Kriegsschatzes zu		592,399	ℛ
nachgewiesen, bis zum Februar 1848 hatte er sich auf		581,493	"
vermindert. In Folge der Rüstungen in den Jahren 1848 und 1849 aber mußte ein erheblicher Theil der Vorräthe an die Truppen abgegeben werden, und etwa 1/3 des Kriegsschatzes wurde dadurch seiner Bestimmung gemäß verbraucht [2]). 1852 enthielt derselbe noch			
1) Bekleidungs-Gegenstände, werth	=	142,856	"
2) Tornister, "	=	11,820	"
3) Materiell-Gegenstände, "	=	222,266	"
4) Feldmedicinal-Gegenstände, "	=	29,948	"
überhaupt	=	406,926	ℛ
so daß unter Hinzurechnung des zu ersetzenden Deficits aus den Jahren 1846/48, jedoch nach Abzug einer der Kriegs-Casse zu erstattenden Verwendung von 246 ℛ		10,660	"
der künftige Werth-Sollbestand bleibt	=	417,586	ℛ.

Der Gesammtwerth aller 1844 vorhandenen, im felddiensttüchtigen Zustande befindlichen Ausrüstungs-Gegenstände betrug nach mäßiger Schätzung, wie die Regierung erklärte, 2,700,000 ℛ.

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 633. 1171; XI. 2. S. 1050. 1848 war es im Drange der Ereignisse mit stillschweigender Zustimmung der Stände unterblieben.

[2]) Außerdem wurden 1848/49 noch extraordinair für das Armee-Materiell verwendet 95,878 ℛ 9 gr 10 ₰. Actenstücke XI. 1. S. 660.

Ein großer Theil des Armee-Materiells wird in dem $18^{44}/_{49}$ erbauten Zeughause zu Hannover aufbewahrt. Da das ältere Zeughaus baufällig und ungenügend geworden war, und die Kriegs-Casse zur Anschaffung eines geeigneten Gebäudes keine Mittel besaß, so beantragte die Regierung 1844 bei den Ständen die Bewilligung für den Neubau

1) eines Haupt-Zeughauses ...	277,910 ₰
2) zweier Neben-Zeughäuser ...	67,274 „
3) von Office-Werkstätten-Gebäude und Schoppen ..	96,959 „
zusammen =	442,143 ₰

Allein Stände bewilligten nur, die Dringlichkeit der Erbauung eines Zeughauses und die Unthunlichkeit der Herbeischaffung des Geldbedarfs durch die ordentlichen Mittel des Militairhaushalts anerkennend, die für das Hauptgebäude veranschlagten 277,910 ₰, welche auf die 5 Jahre $18^{44}/_{49}$ vertheilt wurden. Von der Nothwendigkeit der Neben-Zeughäuser aber konnten sie sich nicht überzeugen, erklärten vielmehr, daß, falls dieselben gebaut werden sollten, die Geldmittel aus den Ersparungen der Kriegs-Casse gewonnen werden müßten, so wie denn auch die Erbauung der lediglich im Interesse einer zweckmäßigeren Leitung des Materiellwesens projectirten sonstigen Zubehörungen jedenfalls bis dahin ausgesetzt bleiben könnten, daß der ordentliche Militairhaushalt dazu die Mittel darböte. Die Nachweisung über die bewilligungsmäßige Ausführung des Baues ist demnächst den Ständen, wie sie zur Bedingung gemacht hatten, gegeben worden [1]).

C. Militair-Bildungsanstalten.

Unter den Militair-Bildungsanstalten ist des Cadettenhauses in Hannover zu erwähnen. Bei Feststellung des Militair-Etats im Jahre 1833 äußerten nämlich die Stände, daß das Bedürfniß einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für Militairs, bei den gesteigerten Ansprüchen der Neuzeit, immer allgemeiner gefühlt würde, und wünsch-

1) Actenstücke VIII. 2. S. 568, 1081; XI. 2. S. 14.

ten, daß eine Cadettenschule eingerichtet werden möchte, so weit dies ohne Erhöhung des Bedarfs für den Militair-Etat möglich sein sollte. Diesem Wunsche kam die Regierung bereitwillig nach. Im Jahre 1848 aber machten sich andre Ansichten in den Ständen als 15 Jahre früher geltend und veranlaßten den Wunsch, daß die Cadettenanstalt aufgehoben werden möge. Indeß ward nicht hierauf unmittelbar ein Antrag gerichtet, sondern der Regierung zur Erwägung empfohlen, ob nicht die militairische Ausbildung in andrer entsprechenderer Weise zu erreichen sei. Die Regierung erwiederte jedoch (1851), daß die Anstalt den davon gehegten Erwartungen in sehr erwünschter Weise entsprochen und sehr brauchbare Officiere geliefert habe, und die Heranbildung von solchen durch eine andre Einrichtung schwerlich besser und sicherer erreicht werden könne [1]). Dabei beruhigten sich Stände, deren Bedenken gegen die Cadettenanstalt wohl mit dem Wunsche zusammenhing, daß zu Officieren auch befähigte Unterofficiere befördert werden möchten. Diesen Wunsch, welchen Stände der Regierung aussprachen, hat dieselbe in einzelnen Fällen nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden erfüllt; die Erfahrung dürfte jedoch dafür sprechen, daß eine solche Beförderung in der Regel den Unterofficier selbst am wenigsten befriedigt, da er zu dem untersten Officiergrade gewöhnlich schon zu weit in Jahren vorgerückt ist, und die neuen Verhältnisse, in die er versetzt wird, ihm selten zusagen werden. Einige sonstige Wünsche, welche die Stände in Bezug auf das Avancement der Officiere, und gewiß mit Recht, ebenfalls 1848 aussprachen, haben nach Versicherung der Regierung vollständige Berücksichtigung finden können [2]).

In andrer Weise ward schon 1820 die Begünstigung der Unterofficiere von Ständen empfohlen. Um nämlich die, wie man damals fürchtete, nicht hinreichend vorhandene Neigung zum Unterofficierdienste zu wecken und zu erhalten, ersuchten Stände die Regierung, die An-

[1]) Actenstücke V. 1. S. 417; IX. 1. S. 1022, 1070; XI. 1. S. 1832 XI. 2. S. 275.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 1151; XI. 2. S. 276.

nahme der Unterofficiere als Stellvertreter zu erleichtern und die Unterofficiere aller Waffengattungen, wenn sie 12 Jahre gedient und vollkommen gute Zeugnisse hätten, zu geeigneten Civildienststellen vorzugsweise zu befördern. Die Regierung nahm dies beifällig auf und verfuhr darnach. Als aber 1848 viele Schreiber bei den Aemtern rc. über ihre, dadurch herbeigeführte Zurücksetzung Klage führten, erklärten Stände der Regierung, daß die allgemeine Bevorzugung der Unterofficiere für die Zukunft eben so wenig wie andrerseits der Ausschluß der Unterofficiere vom Avancement in der Armee gerechtfertigt und durchzuführen sein werde [1]).

D. Officier-Pensions-Casse.

Bis 1831 wurden die Officier-Pensionen nach Bedarf aus der Kriegs-Casse gezahlt. Man unterschied gewöhnliche und erhöhete; der Tarif für jene war im Anfange, der für letztere am Ende des vorigen Jahrhunderts festgestellt. Bei der Reduction des Officiercorps 1820 wurden die den damals außer Dienst tretenden Officieren zu zahlenden Pensionen außerordentlicher Weise auf die General-Steuer-Casse übernommen (s. oben S. 139); die übrigen aus der Kriegs-Casse erfolgenden Officier-Pensionen betrugen jährlich etwa 50,000 ℛ. Allmählig aber stieg einerseits die Zahl der Fälle nothwendiger Pensionirungen, und andrerseits stellte sich immer entschiedener heraus, daß die Pensionen sowohl an sich als im Verhältniß zu den Gagen zu gering waren. Allein die Kriegs-Casse konnte kaum die in Zukunft erforderlichen Pensionen nach dem bisherigen, geschweige denn nach einem höheren Tarif nachhaltig leisten. Man beschloß daher, bei Einführung eines angemessenen Tarifs, zur Zahlung der Pensionen eine vom Haushalte der Kriegs-Casse völlig gesonderte Officier-Pensions-Casse zu errichten, welche einen jährlichen Zuschuß aus der Kriegs-Casse erhalten, der vom 1. Juli 1830 anfangen und zuerst 70,000 ℛ betragen, in einer nicht langen Reihe von Jahren aber auf 93,000 ℛ steigen sollte. Daneben hoffte man während der

1) Actenstücke II. 1. S. 202; II. 2. S. 139; IX. 1. S. 1022.

Uebergangsperiode ein Vermögen sammeln zu können, dessen Zinsen die Mittel zu etwaigen Mehrausgaben, besonders auch zur Erhöhung der ungenügenden Pensionssätze für die Generalität geben würden. Die neue Einrichtung trat am 1. März 1831 in Kraft. Als nun in Folge des Regulativs von 1833 das Officiercorps um etwa $^1/_4$ vermindert wurde, so glaubte man, den auf 87,328 ₰ gestiegenen jährlichen Zuschuß der Kriegs-Casse auf 75,000 ₰ um so mehr herabsetzen zu dürfen, als die reducirten Officiere, deren Pensionen wiederum außerordentlicher Weise auf die General-Steuer-Casse übernommen wurden, zum größeren Theile solche waren, die doch zunächst hätten pensionirt werden müssen, und man daher die Hoffnung hegen durfte, das ungefähr 50,000 ₰ betragende Vermögen der Pensions-Casse noch ansehnlich zu vermehren. Diese Erwartung erfüllte sich auch bis 1837, indem bis dahin das Vermögen auf 150,000 ₰ wuchs, und würde noch länger erfüllt worden sein, wenn nicht damals eine Erhöhung des Tarifs für die Generalität vorgenommen wäre. Man verhehlte sich zwar die daraus zu fürchtenden finanziellen Schwierigkeiten nicht; nahm aber nach angestellten Wahrscheinlichkeits-Rechnungen an, daß die Casse genügend dotirt sein werde. Dabei hoffte man theils auf ewigen Frieden, theils brachte man nicht in Anschlag, daß eine geraume Zeit hindurch vorzugsweise nach dem älteren geringeren Tarif bestimmte Pensionen heimfallen, dagegen Pensionen nach dem höheren Tarif zu bewilligen sein würden. Hierdurch allein entstand von $18^{37}/_{47}$ eine Mehrausgabe von 26,400 ₰. Schon 1839 erkannte man, daß die Casse nachhaltig nicht zahlungsfähig sein werde, und um ein Deficit abzuwenden, ohne den erhöheten Tarif wieder aufzugeben, verstand sich das Officiercorps zu einer Beitragsleistung von jährlich 1 Procent der Gagen, welche überhaupt etwa 4000 ₰ austrug, und der vom Könige noch 1000 ₰ aus der Schatull-Casse hinzugefügt wurden. Nichts desto weniger betrug die Ausgabe mehr wie die Einnahme, und am Schlusse des Jahres 1847 belief sich das Deficit auf 17,778 ₰. Da trat noch das Jahr 1848 und mit ihm die Nothwendigkeit ein, ungewöhnlich viele Officiere, die

zum Feldbienste nicht mehr im Stande waren, zu pensioniren. Ein Mittel zu augenblicklicher Hülfe bot sich der Kriegsverwaltung dadurch an, daß die 45,000 ₰, welche bis dahin zur theilweisen Deckung der Augmentationskosten von 1841 aus der Kriegs-Casse gezahlt waren, zu diesem Zwecke einstweilen nicht verwandt zu werden brauchten [1]). Man überwies sie also der Pensions-Casse. Allein bald war auch diese Quelle erschöpft. Nun legte man in der Verlegenheit des Augenblicks die ferner zu bewilligenden Pensionen auf den außerordentlichen Kriegskostenfonds. Da aber dies nach geschlossenem Frieden keinen Bestand haben konnte: so machte man, um in den dringendsten Fällen noch Pensionirungen vornehmen zu können, von dem bei Einrichtung der Pensions-Casse ausgesprochenen Vorbehalt fernerer Gagenabzüge im Falle des Bedürfnisses Gebrauch, und zwar in der Art, daß die beförderten Officiere so lange nicht die Gagen der höheren Chargen erhalten sollten, bis die Bedürfnisse der Pensions-Casse die Beilegung derselben gestatten würden. Dieser Nothbehelf, wie die Regierung selbst ihn nannte, mußte bald wieder aufgegeben werden, und die Stände boten bereitwillig dazu die Hand, indem sie auf Antrag der Regierung als außerordentlichen Zuschuß (Budg. Abtheil. XV. Nr. 8.) nicht nur die aus den extraordinairen Bewilligungen für Kriegskosten gezahlten 6307 ₰ 6 gr, sondern auch noch ferner 16,000 ₰ jährlich bis zum allmähligen Aussterben der Pensionaire bewilligten. Andrerseits erfüllte aber auch die Regierung bereitwillig die Bedingungen, an welche die Stände ihre Bewilligung geknüpft hatten, namentlich — abgesehen von der oben schon erwähnten Bevorwortung wegen Reduction des Militair-Etats auf den regulativmäßigen Stand von 1833 — die Bedingung, daß bei Officier-Pensionen künftig der für die Civil-Pensionen nach den neuern Bestimmungen zulässige höchste Satz (oben S. 11, Note 1) nicht überschritten, das Pensionsreglement strenger als bisher, namentlich im Falle der Anstellung von Pensionairen im Civil-

---

1) oben S. 152.

dienste, innegehalten und den Ständen jährlich beim Budget die Rechnung der Pensions-Casse vorgelegt werden solle [1]).

E. Hospital- und Unterstützungs-Casse.

Zur Pensionirung der Unterofficiere, Musiker und Soldaten besteht seit Alters die Hospital- und (Invaliden-) Militair-Unterstützungs-Casse. Der Pensionstarif ist durch die Verordnung vom 31. December 1844 neu festgestellt und im Vergleich gegen früher erhöhet. Die Gesammtsumme der Pensionen betrug 1820 etwa 60,000 ₰, stieg aber bis 1833 auf mehr als 82,000 ₰ und ward damals für die Zukunft in Friedenszeiten auf 64,000 ₰ beschränkt. Das zeitige Mehrbedürfniß von etwa 18,000 ₰ im Jahre 1833 übernahm die General-Steuer-Casse in gleicher Weise wie die General-Casse nach den Feldzügen von 1848 und 1849 den weitern Bedarf von etwa 4000 ₰ als vorübergehenden außerordentlichen Zuschuß bis zum Absterben der Pensionaire. Die Einnahmen der Hospital- und Unterstützungs-Casse bestehen

1) in dem ordentlichen Zuschusse der Kriegs-Casse, welcher 1833 auf jährlich 37,800 ₰ festgesetzt ist;
2) in den Zinsen ihres Vermögens;
3) in gewissen Anfällen, welche ihr die Verordnung vom 13. December 1709, deren Ausdehnung auf die neuen Provinzen durch die landesherrliche Declaration vom 15. December 1825 verfügt ist, beigelegt hat, nämlich
   a. die dem Fiscus vermöge des Jus albinagii, detractus oder sonstiger Titel gebührenden Erbschaften und Anfälle [2]);

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 353, 2146; XI. 2. S. 33, 232; XI. 4. S. 794 959, wo auch Nachrichten über das Vermögen der Officier-Pensions-Casse gegeben sind, welches 1853 rund 17,000 ₰ Gold und 118,000 ₰ Cour. betrug. Den Tarif s. XI. 1. S. 360.

[2]) Der Anspruch des Fiscus auf den Nachlaß der ohne eheliche Nachkommenschaft versterbenden unehelichen Personen in den Herzogthümern Bremen und Verden ist 1848 auf ständischen Antrag aufgehoben, und die Hospital- rc. Casse für den durchschnittlich 91 ₰ im Jahre betragenden Verlust durch ein

b. die Hälfte der Strafgelder, welche von den Oberbehörden erkannt worden [1]);

c. die Duodecimalgelder d. h. den Einmonatlichen Betrag aller neu beigelegten Besoldungen oder Besoldungszulagen der Civilbeamten, und aller Officiergagen, die durch Avancement erlangt werden. Den Antrag der Regierung, diesen Abzug von den Gehalten der Civilstaatsdiener gegen Entschädigung der Hospital-Casse aufzuheben, lehnten Stände ab [2]).

4) in außerordentlichen Zuschüssen der General-Casse:

a. in dem Reste des 1833 transitorisch übernommenen Zuschusses;

b. in einer 1852 bis zum Aussterben der Pensionairs übernommenen und daher allmählig sich mindernden jährlichen Zahlung von 4250 ℛ︀ zur Zahlung der reglementsmäßigen Pensionen der in den Feldzügen von 1848 und 1849 invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten [3]).

Die übrigen Einnahmen, welche die Verordnung von 1709 der Hospital- rc. Casse zuweiset, sind solcher Art, daß sie wohl nicht mehr vorkommen werden. Die einjährigen Revenuen heimgefallener landesherrlicher Lehne, wenn sie wieder verliehen werden, können ihr nicht mehr zufallen, nachdem die Wiederverleihung heimgefallener landesherrlicher Lehne untersagt ist und alle Exspectivirte befriedigt sind.

Verwandte Zwecke haben die Zahlungen, welche im Budget unter den künftig wegfallenden Ausgaben (Abthl. XV. № 4) mit jetzt 6500 ℛ︀ als Beihülfen theils für die Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsgesellschaft, theils zur Unterstützung armer Legio-

---

Capital von 2275 ℛ︀ aus der General-Steuer-Casse entschädigt. Actenstücke IX. 1. S. 341, 882.

[1]) Staatshaushalt I. S. 327. Diese Zahlung war im Budget bis 1851 mit der Zahlung an die Militair-Wittwen- und Waisengesellschaft zusammengefaßt, welche letztere jetzt davon getrennt unter den künftig wegfallenden Ausgaben steht. Abthl. XV. № 4.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 607; XI. 2. S. 968.

[3]) Actenstücke XI. 4. S. 245, 958.

nairs aufgeführt stehen [1]). Nach der Schlacht von Waterloo bildete sich in Hannover zur Unterstützung der in den Kriegen von 1813 bis 1815 Verwundeten und der Angehörigen der damals Gebliebenen eine Gesellschaft, welche die Casse und Verpflichtungen des 1793 zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Unterofficiere und Soldaten gestifteten Vereins übernahm. Sie erhielt jährlich aus der Königlichen General-Casse 2000 ℛ Cassen-Münze oder .... = 2283 ℛ 23 ggr — ₰ Cour.
und aus der General-Steuer-Casse 2000 ℛ Conv.-Münze oder ..... = 2055 " 13 " 4 " [2]) "

= 4339 ℛ 12 ggr 4 ₰ Cour.

Als aber die Unterstützungsbedürftigen aus der Zeit der Befreiungskriege mehr und mehr ausstarben, andre dagegen aus den Feldzügen von 1848 und 1849 hinzukamen, so erklärte auf Wunsch der Regierung die Gesellschaft sich bereit, ihre Mittel zur Unterstützung der in dem Kriege gegen Dänemark invalide gewordenen Krieger und der Angehörigen der damals Gefallenen mit zu verwenden, und die Stände genehmigten 1851 dies, soweit dabei die Zuschüsse der General-Casse in Frage kamen, bereitwilligst um so lieber, als sie sich 1848 schon zur Bewilligung der für jenen Zweck erforderlichen Geldmittel erboten hatten. Zugleich erhöheten sie die bisherige Bewilligung um ... = 1543 " 19 " 8 " "

den ganzen Zuschuß also auf = 5883 ℛ 8 ggr — ₰ Cour.

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 325; XI. 2. S. 283, 1206.

[2]) Von $18^{42}/_{48}$ unter den temporairen Ausgaben für das Militair mitbegriffen. Actenstücke VIII. 1. S. 215.

Uebertrag = 5883 ₰ 8 ggr — ₰ Cour.

damit die bis October 1850 von der Schleswig-Holsteinschen Regierung gezahlten, dann aber eingezogenen Unterstützungen für Hannoversche Officiere, Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Angehörige ferner gezahlt werden könnten [1]).

Außerdem bezieht die in Hannover bestehende Gesellschaft zur Unterstützung von Invaliden der vormaligen Englisch-Deutschen Legion den, bis 1849 aus der Königlichen General-Casse ihr gezahlten Zuschuß von 600 ₰ Conv.-M. oder .... = 616 " 16 " — " "

so daß beide Gesellschaften zusammen erhalten .... = 6500 ₰ — ggr — ₰ Cour.

Unter ungewöhnlichen Verhältnissen sind ähnliche Unterstützungen an bedürftige Angehörige von Militairs auch wohl unmittelbar aus der General-Casse bezahlt, z. B. als 1848 die Mobilmachung des 10. Bundes-Armeecorps auf unbestimmte Zeit die Angehörigen eines Theiles der unter den Fahnen stehenden Mannschaft in große Bedrängniß setzte, wurde den bedürftigen Familien eine monatliche Unterstützung von $^2/_3$ bis $1^1/_3$ ₰ gegeben. Actenst. IX. 1. S. 1112, 1215; IX. 1. 1023, 1185 (überhaupt 27,625 ₰.) In den früheren Kriegszeiten war auch wohl eine solche Unterstützung bewilligt, aber durch Nebenanlagen aufgebracht.

---

[1]) Die zur Unterhaltung und Erziehung dürftiger, besonders verwaiseter Soldatenkinder bestimmte s. g. Sperr-Casse hat ihren Namen von der Thorsperr-Abgabe zu Hannover, welche sie bezog, bis dieselbe nach Georgs IV. Besuch der Hauptstadt 1821 aufgehoben wurde. Jetzt bezieht sie noch die durch Verordnung vom 5. Juli 1822 bestimmten Gebühren in den durch die Bekanntmachung vom 1. August 1822 bezeichneten Fällen einer Titel- oder Rang-Verleihung.

2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen [1]).

In den schon vor 1803 zum Kurstaate gehörigen, den s. g. alten Provinzen, hat von jeher in Bezug auf die Leistungen der Unterthanen behuf der ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Truppen in ihren Friedensgarnisonen und Standquartieren eine völlige Trennung zwischen Stadt und Land in der Art bestanden, daß die Bequartierung der Infanterie einem Theile (den nicht eximten Einwohnern) der Garnisonstädte, die der Cavallerie und Artillerie [2]) einem (dem nicht eximten) Theile der Landbewohner oblag. Die Einrichtungen hinsichtlich der Cavallerie scheinen im Wesentlichen schon während des dreißigjährigen Krieges von den Schweden getroffen oder in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts aus dem Bremen- und Verdenschen hierher verpflanzt zu sein; wenigstens sind für das Cellesche schon durch eine Verordnung von 1684 Bestimmungen darüber erlassen. Nach der Vereinigung des Lüneburgschen und Calenbergschen machte der Kurfürst Georg Ludwig unterm 26. Mai 1707 ausführliche Anordnungen, welche die Grundlage für diese Verhältnisse bis auf unsre Tage geblieben sind [3]). Darnach soll die Infanterie in den Städten, die Cavallerie auf dem Lande mit Quartier versehen werden; die Officiere sollen, falls ihnen nicht etwa auf Wunsch der Quartierpflichtigen Naturalquartier von vorgeschriebener Beschaffenheit gegeben wird, nach Verschiedenheit des Ranges monatlich bei der Infanterie $1\frac{2}{3}$ bis 6 ₰, bei der Cavallerie $2\frac{1}{2}$ bis 8 ₰ Cassen-Münze an Quartier-, Bett- und Servicegeld erhalten; die Unterofficiere von

---

1) Actenstücke Bd. I. S. 253, 258, 273, 291, 293; II. 1. S. 74; IV. 1. S. 779, 1214; V. 2. S. 16, 768; V. 3. S. 131.

2) Ungeachtet in den Verordnungen bis zur neuesten Zeit hin die Artillerie nie ausdrücklich erwähnt ist, so scheinen doch schon früh die für die Cavallerie bestehenden Einrichtungen auch auf sie angewendet zu sein, so weit sie mit Königlichen Pferden versehen war.

3) Theilweise Erweiterungen, Aenderungen und Erläuterungen enthalten die Verordnungen vom 26. December 1713, 10. September 1720, 10. Februar und 18. März 1724. Für die Städte Hannover, Hameln, Göttingen und Northeim bestanden noch besondre Vorschriften.

der Cavallerie Naturalquartier [1]) nebst dem s. g. kleinen Service (dem Bedarf an Salz, Sauer und Pfeffer) und monatlich 22 *mgr* oder ohne Naturalquartier das Doppelte, also 1 ℔ 8 *mgr*; die Reuter aber entweder Naturalquartier und den kleinen Service oder monatlich 22 *mgr*; die Unterofficiere von der Infanterie mit der Frau monatlich 24 *mgr*, ohne dieselbe 20 *mgr*, und endlich die Soldaten Naturalquartier nebst dem kleinen Service oder nach gleicher Unterscheidung monatlich 15 oder 12 *mgr*. Den Frauen der im Felde stehenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten soll Naturalquartier oder die Hälfte des ihren Männern gebührenden Quartier- und Servicegeldes gezahlt werden.

Die Verpflegung des Militairs lag den Quartierwirthen ordentlicher Weise in Friedenszeiten nicht ob. Die Infanterie mußte selbst dafür sorgen und konnte es, da sie neben der Gage und dem Service Portionen, d. h. Brod und Fleisch oder statt dessen eine Geldvergütung erhielt. Der Cavallerie aber, welche keine Portionen bekam, würde es ohne sonstige Hülfe sehr schwer gefallen sein, zumal auch die Vergütung für Fourrage, welche die Kriegs-Casse ihr zahlte, regelmäßig zu deren Anschaffung nicht ausreichte. Es sollte nämlich der Cavallerist, wie seine Beköstigung, so auch die Fourrage selbst kaufen; nur im Celleschen und Hoyaschen mußte in Folge der Anordnungen aus dem 17ten Jahrhundert der Quartierwirth letztere unentgeltlich liefern; und nach der am 6. April 1718 wiederholten Verordnung vom 25. Juni 1717, welche aber angeblich nur einen früher schon bestandenen Zustand herstellte und regelte, sollte der Cavallerist (jedoch nicht der Officier) jährlich im Sommer 3 Grasmonate haben, d. h. von dem Quartierwirthe die nöthige Gräserei für sein Pferd erhalten [2]), und zwar unentgeltlich, wo ihm das wäh-

---

[1]) Dazu gehört außer Schlafkammer und Stallung auch Mitgebrauch von Feuer und Licht des Wirthes und Verabreichung der nothwendigen Kochgeräthschaften, wenn der Bequartierte seine Kost selbst bereitet. Im Wesentlichen stimmen damit überein die Vorschriften vom 22. Juni 1835.

[2]) Da hierzu oft besondre Wiesen bestimmt waren, so pflegten diese den Namen Reuterwiesen zu bekommen.

rend der Grasmonate dann nicht zu liefernde Rauhfutter unentgeltlich verabfolgt werden mußte, in den andren Landestheilen aber gegen Bezahlung von monatlich 1 ₰. Wollten die Quartierwirthe die Gräserei nicht geben, so mußten sie, falls sie das Rauhfutter unentgeltlich zu liefern hatten, nicht nur dieses, sondern daneben noch während der Grasmonate monatlich 22 ggr für das Pferd zahlen; wenn sie hingegen zur unentgeltlichen Lieferung des Rauhfutters nicht schuldig waren, sich mit einer Zahlung von monatlich 8 ggr für das Rauhfutter begnügen. Dem Reuter vergütete die Kriegs-Casse für Fourrage auf jedes Pferd monatlich 2 ₰ 20 ggr Cassen-Münze oder, wenn er die rauhe Fourrage vom Quartierwirthe unentgeltlich erhielt, 1 ₰ 14 ggr. Aber in der Regel leistete der Quartierwirth mehr als ihm oblag; denn nicht nur speisete er fast ohne Ausnahme den Reuter, welcher dafür bei der Arbeit half, aber nichts oder — zu Zeiten im Calenbergschen und Göttingenschen — höchstens bis 1 ₰ monatlich bezahlte oder auch allenfalls einmal im Jahre, mit andren Cameraden gemeinschaftlich, den Bauern im Dorfe ein „Reuterbier“ gab, sondern lieferte ihm auch gewöhnlich, und sogar nicht selten unentgeltlich, die Fourrage und das Streustroh, besonders da er den Dünger erhielt. Indeß würde selbst dies kaum genügt haben, den Cavalleristen zur Bestreitung seiner nothwendigen Bedürfnisse mit seiner Gage und der Fourragevergütung in Stand zu setzen, wenn er nicht jährlich einen längeren Urlaub erhalten hätte, gewöhnlich 7 Monate, die ganze Zeit außer der Exercice, und dadurch in der Lage gewesen wäre, diese Zeit hindurch sammt seinem Pferde bei Angehörigen zuzubringen, wo ihm der Aufenthalt wenig oder nichts kostete. Damit er aber dies könnte, mußte man bei Werbung der Cavallerie darauf sehen, daß möglichst Söhne von Bauern oder solche, die für ihre Bedürfnisse wenigstens zum Theil aus eignen Mitteln zu sorgen vermöchten, angenommen würden.

Uebrigens war die Cavallerie-Bequartierungslast nach dem Contributionsfuße vertheilt, was die Verordnung von 1707 schon als meistens bestehende Einrichtung behandelt, aber ausdrücklich allgemein

vorschreibt; und es regelte sich nach jenem Fuße nicht allein der Quartierstand des Regiments und der Schwadron, sondern auch der des einzelnen Reuters. In der Regel mußten daher mehrere Höfe nach einer gewissen Reihefolge Einen Reuter aufnehmen. Der Inbegriff alles dessen, was ein solches Rott dem Einquartierten zu leisten hatte, hieß Quartiersportion. Außer diesen Leistungen hatte aber auch der Regiments- und beziehungsweise der Schwadrons-Quartierstand gewisse Leistungen zu beschaffen. Man legte ihm nämlich nicht nur die Bezahlung des Services und eines Standarten- oder Pauken-Wachegeldes — dessen Dasein die Verordnung vom 10. Februar 1724, welche seine Vertheilung nach dem Contributionsfuße vorschreibt, schon voraussetzt — sondern auch die Geldreluition aller Quartiersportionen auf, welche das Militair nicht in Natur benutzte. Nun mußten die Officiersportionen immer, jedoch mit verschiedenen Preisen, je nachdem die Portion wegen Vacanz der Charge, oder weil der Officier beurlaubt oder commandirt war, nicht benutzt wurde, die Quartiersportionen der Unterofficiere und Mannschaft aber in allen Fällen, wo sie wegen Vacanz, Beurlaubung oder Commandos nicht in Natur belegt werden konnten, mit Gelde abgekauft werden.

Diese Verhältnisse bestanden im Wesentlichen bis 1803, so jedoch, daß fast alle, ursprünglich mehr oder minder freiwillige Leistungen der Quartierwirthe nach und nach Pflichten geworden waren. Nach Beendigung der Französischen Kriege ward der frühere Zustand, indeß mit mehreren wichtigen Aenderungen und namentlich mit nicht unbedeutender Erweiterung der Pflichten hergestellt. Noch während der Feldzüge wurden die Service-Verordnungen hinsichtlich des Frauen-Services wieder in Kraft gesetzt; bei der bevorstehenden Rückkehr der Truppen aus Frankreich aber zunächst hinsichtlich der Infanterie, und zwar hinsichtlich der Feldbataillons, das alte Verhältniß der Garnisonorte erneuert, und hinsichtlich der Landwehr ein ganz ähnliches Verhältniß vom 1. October 1814 an eingeführt [1]). In Bezug auf die

---

1) Verordnung vom 24. September 1814.

Cavallerie aber stellte das Ausschreiben des Cabinets-Ministeriums vom 28. December 1815 nicht allein den früheren Zustand für die alten Provinzen her, sondern traf auch — um, wie es heißt, die früherhin nicht durchgehends Statt gefundene Gleichförmigkeit festzusetzen — eine Reihe von Anordnungen, welche die sonst zweifelhaften oder vom guten Willen der Wirthe abhängigen Leistungen in bestimmte Pflichten verwandelte. Im Einzelnen wurde aufgezählt, was in der Quartiersportion enthalten sein solle, und dazu jetzt außer Quartier und Stallung auch die unentgeltliche Lieferung der rauhen Fourrage mit täglich 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh, so wie des Streustrohes, wogegen der Wirth den Dünger behalten solle, ausdrücklich gerechnet. Auch die Speisung des Reuters gegen eine von diesem zu zahlende und durch Vereinbarung festzusetzende mäßige Vergütung, ward dem Quartierwirthe auferlegt, dem Einquartierten aber verstattet und empfohlen, seinem Wirthe bei dessen Arbeit zu helfen, so weit es der Dienst erlaube. Könnten sich Wirth und Reuter nicht vereinigen, so sollte dieser sein Essen selbst bei des Wirthes Feuer bereiten und dazu von dem Wirthe den kleinen Service und die nöthigen Kochgeräthschaften erhalten. Die Grasgelder sollten, „wie vorhin", wenn das Gras nicht in Natur angewiesen werde, 3 Monate hindurch auf jede Quartiersportion mit 22 *ggr* neben der rauhen Fourrage berichtigt werden. Der Preis einer nicht belegten Quartiersportion ward auf monatlich 1 ₰ 21 *ggr* Cassen-Münze, der einer Officiersportion auf 4 ₰ Cassen-Münze bestimmt, außer wenn sie wegen Vacanz nicht belegt war, in welchem Falle sie einer ordinairen Quartiersportion gleichgestellt wurde. Die Officiersportionen aber sollten immer reluirt, und das Geld dafür vom ganzen Quartierstande aufgebracht werden. Diesem wurde außerdem die Bezahlung des Officier- und Unterofficier-Services, dessen durch die Verordnung von 1707 bestimmte Sätze um ein Drittel erhöhet wurden, so wie der Grasgelder für die Officiere und Unterofficiere und der Ordonnanz-Hausgelder von monatlich 20 ₰, welche an die Stelle des Standarten-Wachgeldes getreten zu sein scheinen, auferlegt. In den neuen Landestheilen Hildesheim,

Ostfriesland und Osnabrück mit Lingen, Meppen und Bentheim wurden, nach Verhandlung darüber mit den betheiligten Provinzial-Landschaften, etwas andre Einrichtungen getroffen. Diejenigen Städte, welche dazu geeignet schienen, wurden mit Infanterie-Garnisonen belegt und mußten dafür dieselben Leistungen wie die Garnisonstädte in den älteren Provinzen übernehmen. Alle übrigen Städte und Flecken, so wie das platte Land aber wurden zu der, bis dahin als ordentliche Last unbekannten Cavallerie-Bequartierung herangezogen. Jeder Gemeinde ward eine gewisse Zahl von Naturalquartieren zugetheilt, welche nach einer bestimmten Reihefolge belegt werden sollten. Der Quartierwirth mußte dem Reuter sowohl Beköstigung als (rauhe und glatte) Fourrage liefern, erhielt aber dafür eine, in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Bezahlung aus den zu diesen Zwecken eingerichteten Provinzial-Verpflegungs-Cassen, welche auch die in den alten Provinzen den Quartierständen und den einzelnen Portionspflichtigen obliegenden baaren Zahlungen an die Regiments-Cassen leisteten. Im Fürstenthume Hildesheim fanden jedoch, obwohl es am schwächsten belegt war, und die Fourragelieferungen statt von den Quartierwirthen durch Lieferanten beschafft wurden, die geschilderten Einrichtungen so viele Schwierigkeiten, daß die dort stationirten zwei Schwadronen seit Frühjahr 1821 in einem Gebäude, was der König dazu überwiesen, und die Provinzial-Landschaft mit einem Aufwande von etwa 30,000 ₰ hatte in Stand setzen lassen, casernirt wurden. Die den Verpflegungs-Cassen nöthigen Geldmittel wurden nach dem Fuße der cumulirten sämmtlichen directen Steuern, im Fürstenthume Hildesheim jedoch nur der cumulirten Grund- und Personensteuer aufgebracht.

Als den Ständen 1816 von der Regierung die getroffenen Anordnungen zur Kenntniß gebracht wurden, genehmigten sie deren einstweilige Beibehaltung bis zur definitiven Regelung des Militair-Etats. Zwar beschwerten sie sich über die neue Belastung der Wirthe und Quartierstände in den alten Provinzen und beantragten, daß wenigstens die rauhe Fourrage dem Wirthe bezahlt, und die Erhebung

von Reluitionsgeldern für nicht belegte Quartiere aufhören möchte, indem sie die Mehr-Ausgaben hierfür auf die Landes-Casse zu übernehmen sich erboten. Das Ministerium jedoch suchte die unentgeltliche Lieferung der Fourrage und die Zahlung der Reluitionsgelder als rechtmäßig und nothwendig zu rechtfertigen und bezeichnete die ständischen Anträge als bis dahin unausführbar, daß die erforderlichen Geldmittel wirklich angewiesen werden würden; beantragte aber seinerseits, wenn die Stände den Pflichtigen eine Erleichterung verschaffen wollten, die Bezahlung des Services und der Officiersportionen ihnen abzunehmen und auf die General-Steuer-Casse zu legen. Obwohl nun Stände die Gründe des Ministeriums für wenig durchschlagend halten mochten [1]), so fanden sie doch auch, daß die Landes-Casse zu neuen Ausgaben für das Militair vorerst nicht im Stande sei, und beschränkten sich daher einstweilen auf den Wunsch, daß die Angelegenheit durch landesherrliche und ständische Commissarien weiter geprüft werden möge, was denn auch geschah, aber ohne die Ereignisse der Jahre $18^{30}/_{33}$ wohl schwerlich den gehofften Erfolg gehabt haben würde.

Die erste bedeutende Aenderung in diesen Verhältnissen war, daß vom 1. Mai 1818 an der Landwehr-Service, und von Zeit der neuen Heeres-Organisation im Jahre 1820 der gesammte Infanterie-Service, so weit er nicht von den Garnisonstädten zu tragen war, auf die General-Steuer-Casse übernommen wurde (oben S. 132 und 137) [2]).

---

[1]) Welcher Art diese Gründe waren, mag man aus folgenden Proben schließen. Das Ministerium gestand zu, daß die Erhebung der Quartiergelder durch die Verordnung von 1713 ausdrücklich untersagt sei, meinte aber, daß sie nichts desto weniger mit Recht geschehe, da das (der Cavallerie ertheilte) Haushalts-Reglement von 1784 und die Formulare zu den Compagnie- und Reithaus-Rechnungen Rubriken für jene Einnahme enthielten. Die Reluition der nicht belegten Portionen aber werde durch Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die belegten Quartiere geboten, weil diese sonst gegen die unbelegten sehr fühlbar prägravirt werden würden! Actenstücke Bd. I. S. 277.

[2]) Der durch die Landwehr-Verordnung ansehnlich erhöhete Service-Tarif wurde 1820 für die Subaltern-Officiere, die Unterofficiere und die Mannschaft beibehalten, für die Oberofficiere aber auf die in der Stadt Hannover üblichen Sätze ermäßigt.

Ein bestimmtes Maß an Serviceleistung für jede einzelne Garnisonstadt hatte vor 1803 und bis 1820 nicht bestanden, vielmehr war dasselbe, abgesehen von Ausnahmsfällen, in welchen es durch Verträge dauernd festgesetzt war, bei bleibenden Aenderungen des Garnisonbestandes einer Stadt immer von neuem geregelt. Im Jahre 1820 ward die Gesammtsumme des Services auf höchstens 78,760 ℛ 5 ggr 10 ₰, und der Zuschuß aus den damaligen 15 Garnisonstädten auf höchstens 41,733 ℛ 13 ggr bestimmt [1]), so daß die General-Steuer-Casse höchstens 37,026 ℛ 16 ggr 10 ₰ zu zahlen hatte. Andrerseits aber legte die Verordnung von 1820, Art. 75 den Quartierwirthen die Verpflichtung auf, während der jährlichen Exercierzeit, wenn es verlangt wurde, die Recruten und die einberufenen Beurlaubten, gegen Ablieferung der Brod- und Fleischportionen und eine Geldvergütung, zu beköstigen. Dieselben Bestimmungen wurden auch (Art. 75 und 76) bei Truppenmärschen und bei Zusammenziehung größerer Truppen-Abtheilungen während der Exercierzeit für anwendbar erklärt. Die Kosten dieser außerordentlichen Truppenverpflegung während der Exercierzeit trug die General-Steuer-Casse (oben S. 137). Uebrigens suchte die Militairverwaltung nun immer mehr die Casernirung der Infanterie, wenigstens der Dienstthuer, zu bewirken, wozu die Garnisonstädte regelmäßig einmalige oder fortlaufende Geld- oder sonstige Leistungen übernahmen. Auch für die Cavallerie wurden an den Stabsquartierorten im Laufe der folgenden Jahre allmählig Casernements-Einrichtungen getroffen, welche sich jedoch meistens auf Eine Schwadron beschränkten.

In der nun folgenden Periode ($18^{20}/_{34}$) spielen die Befreiungen von der Einquartierungslast eine große Rolle. In den Garnison-

[1]) Der Service ward von der Garnisonstadt nur nach Bedarf, d. h. so weit sie wirklich belegt war, gezahlt. Hildesheim gab nur Frauen- und Kinder-Service; Emden dagegen keinen Frauen- und Kinder-Service, und Hameln zahlte Service überhaupt nur für 1 Bataillon. Actenstücke IV. 1 S. 827, wonach zu berichtigen ist Actenstücke II. 1. S. 108. In den alten Provinzen concurrirten die Städte, auch wenn sie nicht belegt waren, nie zu den Cavallerielasten.

städten der alten Provinzen bestanden mancherlei Personal-Exemtionen, weit mehr und weit über das Maß hinaus, welches die Verordnung von 1713 zugelassen hatte. Noch ausgedehnter waren die Exemtionen von der Cavallerie-Einquartierungslast, da sie sich, in Folge der Vertheilung dieser Last nach dem Contributionsfuße, auf alles steuerfreie Grundeigenthum erstreckten, und zugleich hatten sie, wegen der Bedeutsamkeit der Last, eine große Wichtigkeit. In den neuen Provinzen wurden bei Einführung der dort neuen Last anfangs keine Befreiungen zugestanden; als aber — wie bei Darstellung der Verhandlungen über die Grundsteuer-Befreiungen erzählt ist [1]) — das Königliche Rescript vom 18. Januar 1822 die hergebrachten Exemtionen in den alten Provinzen aufrecht erhielt, wurden gleiche Befreiungen auch dem bisher steuerfreien Grundeigenthume der neuen Provinzen zugesprochen, dergestalt daß die Besitzer desselben ihre Beiträge zu den dortigen Cavallerie-Verpflegungs-Cassen an der neuen Grundsteuer zu kürzen berechtigt sein sollten. Allein diese Entscheidung kam während der nächsten 10 Jahre in Hildesheim und Ostfriesland gar nicht, im Osnabrückschen Landdrosteibezirke aber nur vorläufig zur Ausführung, wogegen hier mehrere Personal-Befreiungen von den Beiträgen zu den Provinzial-Verpflegungs-Cassen eingeräumt wurden [2]). Als nun aber die neue Grundsteuer einige Jahre hindurch erhoben, das Ablösungsgesetz von 1831 erschienen und seine rasche Durchführung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, ferner eine abermalige Verminderung des Heeres und in Folge davon eine neue Organisation desselben beschlossen, und endlich die Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht nur überhaupt, sondern selbst schon in seinen wesentlichen Grundzügen, zu denen auch die Beseitigung der Exemtionen von allgemeinen Staatslasten gehörte, vom Könige genehmigt war, sonach aber die Aufrechterhaltung des Königlichen Rescriptes von 1822 eben so große Schwierigkeiten in den alten Provinzen

[1]) Staatshaushalt I. 336.

[2]) Zu Gunsten der Militairpersonen, der Prediger und Schullehrer, der geringeren Heuerleute u. s. w. Actenstücke IV. 1. S. 800.

fand, wie seine Ausführung in den neuen: so erkannte die Regierung, daß der bisherige Zustand nicht bleiben könne. Indeß mochte sie sich zu völlig durchgreifenden Maßregeln nicht entschließen; vielmehr schlug sie den Ständen vor, den Infanterie-Service, so weit er von den Garnisonstädten getragen werden müsse, unter Verminderung der Gesammtsumme im Verhältnisse zu der Erleichterung, welche für das platte Land aus der Verminderung der Quartiersportionen hervorgehen werde, auf alle Garnisonstädte nach dem Fuße der directen Steuern und des Licents zu vertheilen; hinsichtlich der Cavallerie aber die in Osnabrück und Ostfriesland bestehenden Einrichtungen, mit unbedeutenden Aenderungen, auf die alten Provinzen auszudehnen, und zugleich alle bis dahin bestandenen Exemtionen sowohl von der Servicepflicht, wie von der Einquartierungslast in den Garnisonorten und in den Quartierständen aufzuheben, jedoch nicht nur den bisher Befreieten das Recht zur Ablehnung der Natural-Einquartierung zu belassen, sondern auch nach Umständen die im Osnabrückschen bestehenden Personal-Befreiungen allgemein zuzugestehen. Die Stände glaubten aber diese Vorschläge nur als einstweilige Aushülfe für das Jahr 1834 genehmigen zu dürfen, da mittlerweile durch die Beschlüsse über das Staatsgrundgesetz festgestellt war, daß künftig alle Landeseinwohner gleichmäßig zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet sein und zu diesen Lasten auch die gesammten Lasten der Unterhaltung des Heeres gerechnet werden sollten. Daher vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, daß alle Leistungen der Landeseinwohner für die Truppen vom 1. Juli 1834 an auf die Landes-Casse zu übernehmen sein. Nachdem nun die neue Heeres-Organisation vollendet, und jener Grundsatz zum Gesetze erhoben war, wurde das gesammte Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesen durch das Gesetz vom 21. October 1834 — dessen Bestimmungen rückwirkend bis 1. Juli 1834 angewandt wurden — neu geregelt. Die damals getroffenen und noch gültigen Anordnungen, welche der Hauptsache nach darauf hinausgehen, daß die Zahlungen der Garnisonorte und Quartierstände, so wie die unentgeltlichen Leistungen der

Quartierwirthe für die Truppen aufhören sollen, sind im Wesentlichen folgende:

I. in Bezug auf die ordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen; und zwar

1. der Infanterie.

Da die dienstthuende Mannschaft in der Regel casernirt ist oder Service und neben der Gage auch Portionen [1]) erhält, so kommt eine ordinaire Bequartierung und Verpflegung derselben von Seiten der Garnisonorte nicht vor, sondern es wird nur ausnahmsweise nach Art. 71 des Militair-Aushebungsgesetzes Naturalquartier ohne Verpflegung geleistet. Dafür erhält der Quartierwirth statt des Services eine tägliche Vergütung von 8 ₰.

Die Zahlung nicht nur des ordinairen Infanterie-Services, sondern auch des gesammten übrigen Services, z. B. für die Stadtcommandanten und Auditeure, so wie des Frauen- und Kinder-Services [2]) wird den Städten abgenommen und auf die General-Casse gelegt. Dagegen verbleiben den Garnisonstädten vorerst die ihnen obliegenden Leistungen behuf der Casernements, so wie andrer Militair-Bauwerke und Einrichtungen [3]).

2. der Artillerie und Cavallerie.

Das Quartiersportions-System wird aufgehoben; die Pflicht zur Bequartierung und Verpflegung verbleibt den bisher Quartierpflichtigen, doch soll darauf Bedacht genommen werden, die erforderlichen Quartiere, wie in den Landdrosteien Osnabrück und Aurich,

---

[1]) Täglich $1\frac{1}{2}$ ℔ Brod und das ordonnanzmäßige Fleischgeld (monatlich $1\frac{1}{4}$ ℛ).

[2]) Dieser ist 1852 gleichmäßig tarifirt und theilweise erhöhet. Actenstücke XI. 2. S. 984. 1108.

[3]) Stände ersuchten jedoch, weil sie die Vereinbarkeit der Fortdauer dieser Nebenleistungen mit der verfassungsgesetzlichen gleichmäßigen Tragung der Staatslasten nicht zu übersehen vermochten, die Regierung zur Anstellung der erforderlichen Nachforschungen und um geeignete Mittheilung des Ergebnisses; wobei sie sich zu der etwa zu leistenden Entschädigung im Voraus bereit erklärten. Dies Ersuchen, obwohl 1851 erneuert, hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Actenstücke V. 2. S. 29, 775 vergl. Bd. I. S. 230.

auf die einzelnen quartierfähigen Einwohner, mit Ausschluß der vormals exemten Grundbesitzer, verhältnißmäßig zu vertheilen. In den neuen Provinzen bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen [1]).

An Vergütung erhält der Quartierwirth

1) für das Quartier des Mannes täglich 8 ₰,
2) „ die Beköstigung desselben 30 ₰,
3) „ die Stallung eines Königlichen Pferdes und das Streustroh (täglich mindestens 3 ℔) 2 ₰ nebst dem Dünger,
4) für die Ration (täglich 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh) Bezahlung nach den Marktpreisen, welche die Landdrosteien monatlich festsetzen.

Gleiche Vergütung erhält der Unterofficier oder Reuter, welcher die obigen Leistungen nicht vom Quartierwirthe empfängt. Ist er zum Dienste in Königlichen Casernen an Regiments- und Divisions-Stabsquartierorten untergebracht, so wird für Quartier und Stallung nichts vergütet. Alle diese und die gleich zu erwähnenden Zahlungen, welche bis dahin den Quartierständen oder den Quartierwirthen oblagen, erfolgen von jetzt an aus der General-Casse; nämlich

a. die Ordonnanz-, Haus-, die Unterofficierquartier- und die Grasgelder (jährlich für die Artilleriebrigade 1225 ℛ︁ 19 ggr 5 ₰ und für jedes Cavallerieregiment 3010 ℛ︁ 15 ggr 9 ₰);
b. der Service für die Officiere, jedoch nur nach dem effectiven Bestande, aber nach erhöheten Sätzen (jährlich beziehungsweise 120, 96 und 72 ℛ︁);
c. die Portionen und Rationen der Officiere, und zwar jährlich für eine Portion 27 ℛ︁ und für eine Ration 40 ℛ︁, woneben die Kriegs-Casse die bei ihr ordonnancirten Hartfuttergelder mit jährlich 40 ℛ︁ zahlt;

---

[1]) Die im Grundgesetze den vormals Befreieten vorbehaltene Exemtion von der Naturaleinquartierung ist durch §. 8 des Verfassungsgesetzes von 1848 aufgehoben, aber noch nicht durchweg thatsächlich beseitigt.

d. das Service- und Quartiergeld für die reglementsmäßig zulässigen Frauen der Unterofficiere und geworbenen Mannschaft (für jede Frau monatlich 2 ₰ 2 ggr), wogegen dieselben künftig nicht mehr mit in das Quartier gebracht werden dürfen;

e. die Vergütung für die wegen Vacanz oder Beurlaubung (jedoch nicht wegen des allgemeinen Urlaubs der eingestellten Mannschaft) verfügbar bleibenden Portionen und Rationen der Unterofficiere und Mannschaft, so wie für jede Officier-Vacanz, monatlich 15 ggr für den Mann und 1 ₰ 11 ggr für das Pferd.

II. In Bezug auf die extraordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen.

Hierbei kommen hinsichtlich der Pflicht zur Leistung des Naturalquartiers und der Verpflegung der Infanterie während der Einstellungsmonate und der alljährlichen einmonatlichen Exercierzeit die Bestimmungen im Art. 75 des Militair-Aushebungsgesetzes, übrigens aber dieselben Grundsätze wie bei der ordinairen Bequartierungslast zur Anwendung; nur muß auch den außerhalb ihres Standquartiers befindlichen Officieren auf Verlangen Naturalquartier, jedoch ohne Beköstigung, geleistet werden. Die Vergütungssätze betragen bei der Infanterie täglich 10 ₰ für das Quartier und 30 ₰ für die Beköstigung, falls aber der Quartierwirth Brod- und Fleischportion erhält, 8 und 12 ₰ weniger; bei der Artillerie und Cavallerie sind sie dieselben wie bei der ordinairen Bequartierung. Für ein Officier-Quartier erfolgt durchweg eine Vergütung von täglich 4 ggr [1]). Woher die Zahlung erfolgt, ist nach Verschiedenheit der Umstände verschieden. Die außerordentlichen Verpflegungskosten während der beiden Einstellungsmonate und der jährlichen einmonatlichen Exercierzeit müssen aus der Kriegs-Casse bestritten werden, welche dafür eine jährliche Pauschzahlung von 16,000 ₰ aus der General-

[1]) Diese Bestimmungen sind aus dem Gesetze von 1834 in das Militair-Aushebungsgesetz von 1843, Art. 75—77, übertragen.

Casse erhält [1]). In andren Fällen werden die erforderlichen Geldmittel außerordentlicher Weise entweder auf die Kriegs-Casse übernommen oder aus der General-Casse besonders bewilligt, wie z. B. wenn die Zusammenziehung durch einen Bundesbeschluß oder zum Schutze der bedroheten oder gestörten Sicherheit im Innern oder an den Gränzen des Landes nothwendig wird, und weder die Kriegs-Casse noch der Kriegsschatz die Ausgabe zu leisten im Stande ist [2]); oder die Kosten werden aus den für Zwecke der Civilverwaltung angewiesenen Fonds bezahlt, wenn z. B. eine Truppenabtheilung von einer Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde zur Aufrechthaltung und Vollstreckung ihrer Anordnungen requirirt wird [3]). In solchen besondren Fällen sind, wenn die Billigkeit zur Ausgleichung eines unverhältnißmäßigen Drucks es empfahl, auch wohl höhere Vergütungssätze, als die Bestimmungen von 1834 und 1843 enthalten, gezahlt worden, z. B. auf ständischen Antrag im Jahre 1848, als die Zeitverhältnisse mehrmals eine sehr starke und lang dauernde Zusammenhaltung größerer Truppenabtheilungen an demselben Orte nothwendig machten [4]).

Gleichzeitig mit dem Einquartierungswesen wurde eine verwandte Angelegenheit, nämlich die Bezahlung der Kriegerfuhren, geregelt. Bis 1834 hatten dieselben von den contributionspflichtigen spannhaltenden Einwohnern des platten Landes, in der Regel mit Ausschluß der Städte und der Exemten, unentgeltlich geleistet werden

---

1) Wegen der nachträglichen Bewilligung von 1842, die jedoch nicht hier, sondern unter dem ordentlichen Beitrage zum Militair-Etat berechnet wird, vergl. oben S. 154, Note 2 und Actenstücke XI. 1. S. 659.

2) So bewilligten Stände zu den Kosten der Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps im Lager bei Lüneburg 1843 aus der General-Steuer-Casse 50,000 ₰, während die Königliche Casse die übrigen Kosten mit 51,048 ₰ trug. Actenstücke VIII. 3. S. 654. Desgleichen die Kosten der Truppenaufstellung an der Kurhessischen Gränze im Herbste 1850. Actenstücke XI. 2. S. 16, 655.

3) z. B. die Kosten der militairischen Einlager während der Verfassungskämpfe von 18³⁸/₄₀, welche aus dem Büreaukosten-Fonds des Ministeriums des Innern bezahlt wurden.

4) Actenstücke IX. 1. S. 1218; vergl. auch XI. 2. S. 1081, 1259.

müssen. Auf Antrag der Stände ward von 1834 an, unter einstweiliger Beibehaltung der bisherigen Dienstpflicht, eine Vergütung von 4 gr für den Wagen und von eben so viel für jedes Pferd auf jede Meile bewilligt, was nachher dahin erweitert wurde, daß auch für die Zeit, welche zur Fahrt vom Wohnorte des Pflichtigen bis zum Abgangsorte der Kriegerfuhr verwandt oder aber an diesem letzteren Orte gewartet werden muß, eine Vergütung nach ähnlichen Grundsätzen erfolgen soll [1]). Ungeachtet diese Vergütung nur eine mäßige zu nennen ist, so kann doch der Zweck, zu welchem die Kriegerfuhren vorzugsweise in Anspruch genommen werden müssen, die Fortschaffung von Militairgegenständen, häufig auf wohlfeilere Weise, besonders durch Benutzung von Frachtfuhren, erreicht werden. Die Kriegsverwaltung fing daher sehr bald an, nachdem Bezahlung der Kriegerfuhren eingeführt war, sich solcher sonstigen Transportgelegenheiten zu bedienen, und die Stände genehmigten dies um so lieber, als die Leistung der Kriegerfuhren trotz der dafür bewilligten Vergütung von vielen Pflichtigen als eine Last angesehen wird [2]).

Nach Absicht der Regierung sollten die 1834 von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bequartierung und Verpflegung der Truppen bleibende Anordnungen werden; allein Stände waren damit nicht einverstanden, weil sie dieselben, und insbesondere die Natural-Einquartierungslast mit der, aus den verfassungsgesetzlichen Vorschriften über gleichmäßige Tragung aller Staatslasten durch sämmtliche Landeseinwohner sich ergebenden Forderung auf Umwandlung der Pflicht zur ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Truppen in eine allgemeine Staatslast nicht für völlig übereinstimmend hielten. Sie genehmigten daher die Vorschläge des Ministeriums überall nur mit mehreren Aenderungen, um sie jener Forderung anzunähern, die Vorschläge in Bezug auf Bequartierung und

---

[1]) Ausschreiben vom 7. Januar 1835 und 9. November 1844. Actenstücke V. 2. S. 33, 777; VIII. 2. S. 13, 624.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 489, 982.

Verpflegung der Cavallerie und Artillerie insbesondere aber nur vorerst bis 30. Juni 1837, damit während dieser Zeit weitere Untersuchungen über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Casernirung jener Waffengattungen angestellt, und Erfahrungen über die Wirkung der den Quartierwirthen bewilligten Vergütungen gemacht werden könnten. Die Regierung nahm darauf weitere Ermittelungen vor, fand sich durch dieselben aber in ihrer Ansicht bestärkt und beantragte demgemäß in der ersten Hälfte des Jahres 1837 bei den Ständen die Fortdauer der 1834 getroffenen Einrichtungen [1]). Wegen der nach dem Thronwechsel im Juni plötzlich eintretenden Vertagung und späteren Auflösung der Stände konnten diese keine Erwiederung auf jenen Antrag geben, und in der folgenden Zeit ward er weder erneuert noch ein andrer Vorschlag von der Regierung gemacht. Da indeß Stände nicht nur 1834 anerkannt hatten, daß, falls vor dem 1. Juli 1837 keine Vereinbarung zwischen der Regierung und ihnen zu Stande komme, die einstweilige Fortbewilligung der erforderlichen Geldmittel zur Bezahlung der zunächst auf drei Jahre genehmigten Vergütungen für Bequartierung und Verpflegung der Cavallerie und Artillerie nach den im §. 140 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmungen werde erfolgen müssen, sondern auch im §. 150 des Verfassungsgesetzes von 1840 ausdrücklich vorgesehen war, daß in Bezug auf die Ausgaben für das Heer die bestehenden Vorschriften und Grundsätze so lange, bis ein Andres vereinbart sein würde, zur Richtschnur dienen sollten; und endlich der §. 91 des Verfassungsgesetzes von 1848 den §. 140 des Grundgesetzes hergestellt hat: so besteht das Gesetz vom 21. October 1834 nebst den Ausschreiben über

---

1) Dabei empfahl sie die Bewilligung einer höheren Beköstigungs-Vergütung für die Quartierwirthe während der Exercierzeit. Da Stände auf die Ministerial-Vorschläge sich überhaupt nicht mehr erklären konnten, so erhielt auch jener Vorschlag ihre Genehmigung nicht, und als sie 1840 das Erforderniß einer Erleichterung der Quartierwirthe während der Exercierzeit zur Erwägung der Regierung stellten, erklärte diese 1841 sie für unnöthig. Actenstücke VI. 3. S. 288; VII. 1. S. 214.

Bezahlung der Kriegerfuhren noch immer fort. Doch läßt sich daraus keineswegs schließen, daß die Stände der Beibehaltung desselben irgend geneigt wären; vielmehr gehen ihre Wünsche seit langer Zeit auf Casernirung der Cavallerie und Artillerie. Schon 1819 ersuchten sie die Regierung um Erwägung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel, welche sie auch in ihrer eignen Mitte mehrmals zum Gegenstande reiflicher und umfassender Untersuchung machten [1]), und wiederholten diesen Antrag in bald mehr bald minder dringender und umfassender Weise sowohl 1834 als auch insbesondere 1842, 1846 und 1848, indem sie sich selbst im Voraus zur Uebernahme der Kosten erboten. Die Regierung dagegen sprach sich bis 1850 beständig, sowohl aus militairischen wie aus finanziellen Rücksichten, gegen die Casernirung der Cavallerie und Artillerie aus [2]); im Februar 1850 aber bezeugte sie den Ständen, daß, sobald die (damals) der Deutschen Kriegsverfassung bevorstehenden organischen Aenderungen, welche auch auf die Friedensstärke, Formation und Dislocation der Hannoverschen Cavallerie und reitenden Artillerie wesentlichen Einfluß haben könnten, erfolgt sein würden, unverzüglich auf die Verlegung jener Waffengattungen in kleine Städte und Flecken Bedacht genommen werden

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 293; besonders die ständischen Commissionsberichte S. 262 und 295.

[2]) Die Hauptgründe der Stände sind: Eine irgend gleichmäßige Vertheilung der Naturallast sei bei den auf günstige Oertlichkeiten und die Quartierfähigkeit zu nehmenden Rücksichten unmöglich, der Druck der Last also ein höchst ungleicher; die jetzige Vergütung ungenügend, aber selbst eine weit höhere keine Entschädigung für die gar nicht nach Gelde zu schätzende häusliche Belästigung; und endlich die jetzige Einrichtung von sittenverderblichem Einflusse. Als Gegengründe hat die Regierung besonders hervorgehoben: Die Casernirung schade der Tüchtigkeit der Cavallerie, erschwere zu sehr ihre nothwendige Umlegung, mache die freiwilligen Werbungen im bisherigen Maße und damit das jetzige Beurlaubungssystem unmöglich, in Folge wovon denn auch der hierauf vorzüglich beruhende innere Haushalt der Regimenter nicht fortbestehen könne. Hieraus würden der General-Casse neue dauernde Ausgaben erwachsen; noch andre aber durch die Einrichtung und Unterhaltung der Casernen, deren Bau einen Aufwand von mehr als 1 Million Thaler verursachen werde. Actenstücke V. 2. S. 137; IX. 1. S. 990.

solle, vorausgesetzt daß dort auf Landeskosten die nöthigen Gebäude zu gemeinschaftlichen Kochanstalten für die Mannschaft und zur Unterbringung der Königlichen Pferde vorgerichtet werden würden. Allein bis jetzt ist dies nicht geschehen, vielmehr hat die Regierung 1851 den Ständen noch erst den Entwurf zu einem Gesetze über die bessere Vertheilung der ordinairen Bequartierung der Cavallerie und reitenden Artillerie vorgelegt, welches für die Zeit bis nach erfolgter Ausführung jener 1850 in Aussicht gestellten Maßregel zur Anwendung kommen sollte. Stände aber haben den Entwurf nicht erledigt, theils weil sie überhaupt auf eine solche Zwischenmaßregel, durch welche sie nur Verzögerung der immerfort vornämlich gewünschten Casernirung befürchteten, einzugehen wenig geneigt waren, theils weil über mehrere Hauptpunkte die Ansichten der Cammern sehr von einander abwichen. Sie haben daher 1853 den Antrag auf Vorlagen wegen eines allgemeinen Casernements erneuert [1]).

Die Geldleistungen, welche durch das Gesetz vom 21. October 1834 auf die General-Casse gelegt wurden, veranschlagte das Ministerium auf jährlich rund 333,000 ℔; indeß sind sie fast immer und zu Zeiten bedeutend unter diesem Anschlage geblieben [2]). Ein Theil der Zahlungen ist nämlich zwar fest bestimmt, ein andrer und der bedeutendste, der für die Cavallerieverpflegung, aber sehr schwankend, indem auf dessen Größe sowohl die Zahl der in Natur belegten Quartiere, als auch der Fourragepreis von entscheidendem Einflusse ist. In Folge der neuen Heeres-Organisation war die Zahl der Quartiersportionen (nach dem Soll-Etat) auf 3779, nämlich 426 Officiersportionen und 3353 ordinaire Portionen, festgesetzt, denen vorerst noch für aggregirte Officiere und Pferdeärzte 15 Portionen hinzu-

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1026; XI. 2. S. 1104; XI. 4. S. 945.

2) In den 18 Jahren von $18^{34}/_{52}$ sind sie nur 4 mal, $18^{43}/_{44}$ in Folge der Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps bei Lüneburg, und in den theuren Jahren $18^{45}/_{46}$ überschritten, am beträchtlichsten $18^{46}/_{47}$, um etwa 77,000 ℔. Aehnliches wird wohl $18^{53}/_{54}$ geschehen.

kamen [1]). Von $18^{34}/_{37}$ betrug der Soll=Etat (die 208 Quartiers=portionen im Hildesheimschen, welche mittelst Casernirung geleistet werden, ungerechnet) nur 2556, und von diesen wurden durchschnittlich nur die Hälfte in Natur belegt, also 1278 mit Gelde reluirt, während der Anschlag von 1834 nur 641 in Rechnung gestellt hatte. Ferner war in demselben die tägliche Ration zu 6 ggr berechnet, ein Preis, der dem Durchschnitte in den 15 Jahren $18^{17}/_{31}$ (6 ggr $2^{1}/_{2}$ ₰) fast gleichkommt, aber in den einzelnen Jahren sich bedeutend anders stellt, was zu Zeiten von großer Erheblichkeit ist, da schon ein Preisunterschied von Einem Pfennig für die Ration nach dem 1833 festgestellten geringsten Bestande der diensthuenden Königlichen Pferde jährlich über 2600 ₰ beträgt.

Im Einzelnen waren die auf die General-Casse übernommenen Leistungen folgendermaßen veranschlagt:

---

[1]) Es hatten jährlich geleistet werden müssen:

von den althannoverschen Provinzen

(ausschließlich der Artillerie)....	1748—1758	5590	Portionen,
	1763	5048	„
	1780—1793	4758	„
	1795—1800	4977	„
(einschließlich der Artillerie)......	1802—1803	4955	„

1815—1833

für die Cavallerie....................	4152	Portionen,
für die Artillerie....................	264	„
	4416	„

nämlich

von den alten Provinzen	3258	Portionen,
von den neuen Provinzen..............	1158	„

Die Zahl der bis 1833 jährlich von den einzelnen Quartierwirthen in Natur geleisteten oder mit Geld reluirten Quartiere ward 1837 von der Regierung zu nur 2719 für die alten und 967 für die neuen Provinzen, überhaupt also zu 3686 angegeben. Actenstücke V. 2. S. 143.

A. **Infanterie-Service.** Die Gesammtsumme desselben beträgt 76,306 ₰. Davon hatte die General-Casse schon zu tragen 38,151 ₰ 19 ggr, und mußte also 1834 noch übernehmen .... 38,154 ₰ 5 ggr — ₰

B. **Zahlungen für die Artillerie und Cavallerie:**

	für die Artillerie ₰	ggr	₰	für die Cavallerie ₰	ggr	₰	überhaupt ₰	ggr	₰	
I. Fixirte Geldvergütungen.										
1) Ordonnanz-, Haus-, Unterofficierquartier- und Grasgelder .	1225	10	9	12042	15	—	13268	10	9	
II. Sonstige Prästationen.										
2) Service für Officiere	1176	—	—	12768	—	—	13944	—	—	
3) Officiers-Portionen und Rationen [1])										
20 und 209 Portionen, jede zu 27 ₰	540	—	—	5643	—	—	6183	—	—	
37 und 389 Rationen, jede zu 40 ₰ (außer den aus der Kriegs-Casse zahlbaren Hartfuttergeldern)	1480	—	—	15560	—	—	17040	—	—	
4) Ordinaire Portionen und Rationen										
243 und 1880 Portionen, jede zu 37 ₰ 12 ggr	9112	12	—	70500	—	—	79612	12	—	
214 und 1864 Rationen, jede zu 91 ₰ 6 ggr, wovon jedoch das aus der Kriegs-Casse erfolgende Hartfuttergeld von 40 ₰ abgeht, so daß nur 51 ₰ 6 ggr bleiben	10967	12	—	95530	—	—	106497	12	—	
5) Frauen-Quartiergeld für höchstens 33 und 218 Frauen, zu 25 ₰	825	—	—	5450	—	—	6275	—	—	
6) Reluition für 61 und 580 disponible Quartiere, jedes zu 25 ₰	1525	—	—	14500	—	—	16052	—	—	
										258,845 ₰ 10 ggr 9 ₰
										= 296,999 ₰ 15 ggr 9 ₰

[1]) Die erste Ziffer enthält die Zahl der Portionen und Rationen für die Artillerie.

	₰	ggr	₰	
Uebertragung =				296,999 ₰ 15 ggr 9 ₰
C. Zahlungen für Service und Quartier, die auf Antrag der Stände vom 8. August 1834 auf die General=Casse übernommen sind [1]):				
1) für Quartier der reitenden Artillerie und Cavallerie, auf 1600 Dienstthuer (außer den Königlichen Casernen) zu $12^1/_2$ ₰	20000	—	—	
2) Frauen= und Kinder=Service, für jedes Bataillon 350 ₰	5600	—	—	
3) für Quartier der dienstthuenden Infanterie, täglich 8 ₰ für den Mann	1000	—	—	
4) Vergütung von täglich 10 ₰ per Mann für einberufene Beurlaubte der Infanterie, welche Quartier ohne Verpflegung erhalten	600	—	—	
5) extraordinairer Service für casernirte einberufene Beurlaubte der Infanterie	3500	—	—	
6) Service der Commandanten und Auditeure, so weit derselbe früher aus städtischen Cassen erfolgte	800	—	—	31,500 „ — „ — „
7) für Naturalquartier der Officiere	500	—	—	500 „ — „ — „
D. Vergütung für Kriegerfuhren	.....	..	..	4,000 „ — „ — „
Im Ganzen =				332,999 ₰ 15 ggr 9 ₰

---

1) Actenstücke V. 3. S. 131.

Die für den Infanterie-Service 1833 festgesetzte höchste Summe von 76,306 ₰ wurde 1842 auf den jetzigen Betrag von 77,956 ₰ gebracht [1]). Sie darf nicht überschritten und nur nach Bedarf für den 1833 vereinbarten Bestand der Infanterie verwendet werden [2]). In der Regel sind aber jährlich 2000 bis 4000 ₰ weniger, als hätte geschehen können, verbraucht; und in den Kriegsjahren, als ein großer Theil des Heeres mehrere Monate lang außer Landes war, wurden 1848 fast 50,000 ₰ und 1849 über 21,000 ₰ erspart.

Die übrigen im Jahre 1833 auf die Casse übernommenen, in der obigen Zusammenstellung unter B. und C. aufgeführten Ausgaben dürfen ebenfalls nur, so weit sie nicht in festen Summen bestehen, für den 1833 vereinbarten Bestand des Heeres und nach Bedarf gezahlt werden, ohne jedoch übrigens auf ein innezuhaltendes höchstes Maß beschränkt zu sein. Die wirklichen Verwendungen sind in den einzelnen Jahren aus den oben schon angedeuteten Gründen sehr ungleich gewesen. Daß sie aber regelmäßig unter dem Anschlage geblieben sind, obwohl die unter B. aufgeführten Ausgaben in 17 Jahren 8 Mal den Anschlag überschritten haben, rührt hauptsächlich daher, daß die unter C. benannten Ausgaben um das Dreifache zu hoch veranschlagt sind.

Die Ausgabe für Fortschaffung von Militair-Effecten durch Krieger- oder Frachtfuhren hat im Durchschnitt der Jahre $18^{34}/_{52}$ den Anschlag zwar etwas überstiegen; dies hat jedoch lediglich in den beträchtlichen Ausgaben des Jahres $18^{43}/_{44}$ wegen des Lagers bei Lüneburg und der Kriegsjahre 1848 und 1849 seinen Grund; scheidet man dieselben aus, so haben auch diese Ausgaben den Anschlag nicht erreicht.

---

1) Von 1839 bis 1842 standen im Budget nur 75,726 ₰, weil die Anschlagssumme nie ganz gebraucht war; 1842 forderte die Regierung eine Erhöhung von 7298 ₰ gegen die Bewilligung von 1833, Stände aber bewilligten nur eine solche von 1650 ₰.

2) Actenstücke V. 1. S. 211, 216, 416; V. 2. S. 717; V. 3. S. 315; VIII. 2. S. 982.

Die nachfolgende Uebersicht weiset die Ausgaben genauer nach[1]). Unter der Rubrik: Cavallerie-Verpflegungskosten sind alle unter B. veranschlagten Ausgaben, unter der Rubrik: Außerordentliche Serviceleistungen alle unter C. aufgeführten Ausgaben begriffen.

---

[1]) Für das Jahr $18^{40}/_{41}$ fehlen dem Verfasser die Nachweisungen; doch bietet dasselbe schwerlich viel Abweichendes von dem zunächst vorhergehenden und nachfolgenden Jahre dar.

Rechnungsjahr.	1. Cavallerie-Verpflegung.			2. Außerordentliche Service-Leistungen.			3. Officier-Quartier-Vergütungen.			4. Für Fortschaffung von Militair-Effecten durch Kriegerfuhren			4. Fracht			5. Im Ganzen.		
	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
$18^{34}/_{35}$	229016	14	1	11066	22	8	—	—	—	3107	3	4	—	—	—	243190	16	1
$18^{35}/_{36}$	229552	4	9	10006	7	2	216	16	—	3295	10	8	—	—	—	243150	21	6
$18^{36}/_{37}$	217354	9	10	8859	22	8	251	16	—	3414	6	3	201	14	10	230081	21	7
$18^{37}/_{38}$	217951	15	2	8560	1	8	487	5	10	4164	16	11	948	14	3	232130	5	10
$18^{38}/_{39}$	249642	17	9	9541	7	5	20	12	—	1850	7	9	688	1	4	261743	6	9
$18^{39}/_{40}$	245888	13	2	10771	5	9	152	12	—	1957	13	6	907	22	9	259677	19	2
$18^{41}/_{42}$	248168	8	7	—	—	—	—	—	—	3190	13	6	—	—	—	251358	22	1
$18^{42}/_{43}$	291433	15	6	—	—	—	—	—	—	940	16	6	—	—	—	292374	8	—
$18^{43}/_{44}$	308530	16	6	10805	—	4	—	—	—	10123	10	6	—	—	—	329459	3	4
$18^{44}/_{45}$	254188	2	9	11505	4	11	192	5	—	1439	11	6	—	—	—	267324	—	2
$18^{45}/_{46}$	289463	3	4	12143	7	3	36	16	—	2133	7	6	1083	—	10	304859	10	11
$18^{46}/_{47}$	354100	16	5	13585	1	10	299	22	4	2685	13	—	1475	5	4	372146	10	11
$18^{47}/_{48}$	294177	10	6	9707	20	1	2171	9	6	4800	13	—	1780	13	4	312637	18	5
$18^{48}/_{49}$	229957	2	5	—	—	—	9405	4	4	7338	1	6	3997	17	10	250698	2	—
$18^{49}/_{50}$	244299	13	4	8726	13	5	5632	5	2	4762	21	8	2792	4	—	266213	9	7
$18^{50}/_{51}$	260533	14	—	8605	4	4	210	12	—	2344	9	0	1646	9	7	273340	1	5
$18^{51}/_{52}$	259458	2	1	13359	—	2	61	20	—	1537	20	2	1342	5	7	275759	—	—

Im Durchschnitte haben also jährlich betragen:

1) die Cavallerie-Verpflegungskosten = 266,250 ₰;
2) die außerordentlichen Serviceleistungen = 10,467 ₰;
3) die Officierquartier-Vergütungen = 1367 ₰, oder nach Ausscheidung der Kriegsjahre 18⁴⁸/₅₀, in welchen der Durchschnitt 5736 ₰ gewesen ist, nur 175 ₰;
4) die Vergütungen für Fortschaffung von Militair-Effecten = 4468 ₰, oder nach Ausscheidung des Lagerjahrs 18⁴³/₄₄ und der Kriegsjahre 18⁴⁸/₅₀, in welchen sie durchschnittlich 8899 ₰ betragen haben, nur 3104 ₰.

3. Militair-Aushebungs-Commissionen.

Die Kosten für die Landwehr- und seit 1820 für die s. g. Militair-Commissionen waren bis $18^{32}/_{33}$ zu jährlich 14,000 ₰ veranschlagt und nach Bedarf zahlbar, so jedoch daß die festgesetzten Gehalte der Commissaire nicht überschritten werden durften (oben S. 132). Bei der Militairreduction von 1833 beantragten Stände die Verminderung dieser Position, worauf sie $18^{33}/_{34}$ auf 11,000 ₰ Conv.-M. und im folgenden Jahre auf 11,300 ₰ Cour. gesetzt ward. Es wurden damals und werden noch jetzt davon die Vergütungen für das Personal der Militairaushebungs-Commissionen bestritten. Diese Commissionen sollen (§§. 25 und 26 des Milit.-Gesetzes von 1843) aus einem Districts-Commissair, einem Militair-Commissair (in der Regel einem Stabsofficier) und dem Verwaltungsbeamten des obrigkeitlichen Bezirks, in welchem das Aushebungsgeschäft vorgenommen wird, gebildet sein und bei den vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen einen Militairarzt zuziehen. Von den 15 Districts-Commissairen [1]) erhält jeder eine jährliche Remuneration von 300 ₰. Die Militair-Commissaire und Aerzte aber erhalten Diäten nach den 1840

[1]) Von den überhaupt vorhandenen 20 Bataillons haben die 5 Bataillons der Garde und des Leibregiments keinen besondern Aushebungs-District, sondern ihre Recruten werden, wie die für die Artillerie und das Ingenieur-Corps, aus allen 15 Districten entnommen.

und 1848 darüber getroffenen Bestimmungen. Außerdem werden die Reisekosten der Aushebungs-Commissionen, Lokalmiethen, Druckkosten und ähnliche kleine Ausgaben, so wie endlich die Kosten des Untersuchungsverfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige davon bestritten (§§. 98 bis 100 des Gesetzes von 1843). Von $18^{36}/_{37}$ an wurden auf ständischen Antrag auch die Kosten der Ablieferung des Contingents am Einstellungsorte, welche bis dahin nach dem Militair-Aushebungsgesetze von 1820 jeder obrigkeitliche Bezirk für die ihm angehörigen Militairpflichtigen zu tragen gehabt hatte, auf die General-Casse übernommen, da jenes nach der grundgesetzlichen Vorschrift über die gleichmäßige Tragung aller Staatslasten nicht ferner zulässig schien. Sie begreifen die Vergütung für den Unterbedienten, welcher das Contingent bis zum Einstellungsorte begleiten muß (§. 101 des Gesetzes von 1843), die Ausgaben für etwa nothwendige Transportmittel, Wege-Brückengelder u. dgl. Die Budgetsumme wurde deshalb anfänglich nicht erhöhet, aber für eine plus-minus-Position, deren Maß nur durch den wirklichen Bedarf beschränkt ist, erklärt. Als jedoch nach der Cassen-Trennung die Regierung sie für $18^{42}/_{44}$ auf 12,000 ₰ setzte, fügten Stände bei der Bewilligung die Note hinzu, daß 1000 ₰ zur Bestreitung der Ablieferungskosten zwar als plus-minus-Position, dagegen 11,000 ₰ zur Bestreitung der übrigen Kosten der Aushebungs-Commissionen nur als pro maximo-Position, auf welche zwar nach Bedarf, aber nicht über jenen Betrag hinaus angewiesen werden dürfe, zu betrachten sein sollten. Hierbei ist es bis jetzt geblieben, ungeachtet die Regierung 1852 die Erhöhung der Position und ihre Verwandlung in eine plus-minus-Position beantragte [1]). Sie vertheilt sich auf die einzelnen Ausgaben etwa so:

1) Remunerationen der Districts-Commissaire	4500 ₰
2) Diäten und Reisekosten der Aushebungs-Commissionen	6000 „
3) Untersuchungskosten, Büreaukosten ꝛc.	500 „
4) Ablieferungskosten	1000 „
	12,000 ₰

[1]) Actenstücke II. 1. S. 71, 115; IV. 1. S. 949; V. 1. S. 344; V. 3.

Im Zusammenhange hiemit stehen

4. die Vergütungen an Soldaten für Reisekosten von und nach dem Garnisonorte.

Bei der völligen Mittellosigkeit eines Theils der Recruten gaben einige Gemeinden den Bedürftigen ein kleines Zehrgeld, um zur Einstellung nach dem Garnisonorte und bei Beurlaubungen von dort nach der Heimath gelangen zu können. Schon 1836, als die Ablieferungskosten des Contingents auf die General-Casse übernommen wurden, stellten Stände die Abhülfe der hieraus erwachsenden Beschwerden zur Erwägung des Ministeriums, und erboten sich 1848, die aus Bewilligung eines angemessenen Reisegeldes entstehenden Ausgaben auf die General-Steuer-Casse zu übernehmen. Demgemäß erhält seit $18^{51}/_{52}$ jeder eingestellte Militairpflichtige, welcher nach dem Garnisonorte oder der Heimath mehr als 6 Meilen zurückzulegen hat, für jede Meile 1 *ggr*. Die jährliche Ausgabe dafür beträgt etwa 4100 ₰, wovon die Kriegs-Casse 500, und die General-Casse 3600 ₰ zu tragen hat [1]).

5. Zuschuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen.

Durch Art. 6 des Wiener Vertrags vom 29. Mai 1815 räumten Hannover und Preußen sich gegenseitig Militairstraßen ein, hinsichtlich deren das Nähere durch den Vertrag vom 6. December 1816 bestimmt wurde. Von den beiden Straßen, welche Hannover gestattet hatte, verzichtete Preußen auf den Gebrauch der einen (aus der Altmark über Gifhorn und Celle nach Minden) in Friedenszeiten gänzlich, und wenngleich ihm dafür eine dritte (von Heiligenstadt über Nörten, Einbeck, Alfeld und Coppenbrügge nach Minden) zugestanden ward, so wurde doch zugleich festgesetzt, daß diese Straße nur

S. 315; V. 4. S. 50, 552; V. 5. S. 298, 533; VIII. 1. S. 938; XI. 4. S. 238, 945.

[1]) Actenstücke V. 4. S. 552; IX. 1. S. 1070; XI. 2. S. 276, 1200; XI. 4. S. 238, 945.

selten und nie zum Marsche starker Truppencorps gebraucht werden sollte, weshalb auch auf den dortigen Etappenorten dauernde Einrichtungen nicht getroffen zu werden brauchten. Dagegen mußten solche auf der Straße von Halberstadt nach Minden an den diesseitigen Etappenorten im Fürstenthume Hildesheim und in den Aemtern Coppenbrügge und Hameln gemacht, namentlich Baracken zur Aufnahme der Truppen errichtet, in Hildesheim ein Etappen-Commissair und ein Rechnungsführer bestellt werden u. s. w. Die Kosten fallen der hiesigen Regierung zur Last, mit Ausnahme der Vergütungen, welche vertragsmäßig die Königlich Preußische Regierung für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen, so wie für die Leistung des Vorspanns und der Stellung von Fußboten zu zahlen hat. Da diese Vergütungen aber keine völlig ausreichende Entschädigung gewähren, so wird den Quartierwirthen, welche die Verpflegung und jene sonstigen Leistungen zu beschaffen haben, eine Zulage nach festen Sätzen aus der General-Casse gegeben, welche, was die Vergütung für Beköstigung der Unterofficiere und Mannschaft betrifft, alsdann erhöhet wird, wenn der Himten Rocken 1 ℛ oder mehr kostet [1]).

Die Ausgaben für diesen Gegenstand beliefen sich in den ersten Jahren, wegen der starken Truppenbewegungen und der hohen Lebensmittelpreise, gewöhnlich auf 12 bis 14,000 ℛ; nachher sanken sie, wenn auch nicht immer gleichmäßig, meistens auf 4 bis 5000 ℛ, und seit Mitte des vorigen Jahrzehends betragen sie in der Regel nur noch die Hälfte dieser Summe, da die meisten Preußischen Truppen auf den Eisenbahnen befördert werden [2]).

II. Künftig wegfallende Ausgaben.

Von den künftig wegfallenden Ausgaben für das Militair, welche im Capitel XV. № 4—8 des Ausgabe-Budgets aufgeführt stehen,

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 327; II. 1. S. 310.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 710.

ist oben bei andren Gelegenheiten schon die Rede gewesen, und daher hier nur darauf zu verweisen:

1. Beihülfen für Militair-Wittwen und Waisen, und für arme Legionairs (S. 169).
2. Zuschuß zur Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse (S. 168).
3. Zahlungen in Folge der Reductionen von 1820 (S. 139) und 1833 (S. 147).
4. Zahlungen wegen der Augmentationen von 1848 und 1849 (S. 153).
5. Zuschuß zu den Ausgaben der Officier-Pensions-Casse (S. 165).

Abschnitt II.

Außerordentliche einmalige Ausgaben.

Einige außerordentliche einmalige Ausgaben sind oben ebenfalls schon erwähnt, z. B. die Bewilligungen für das Armee-Materiell und den Bau des Zeughauses (S. 161, 163), für den Bau des General-Militairhospitals (S. 157, Note 1), für das Lüneburger Lager (S. 185, Note 2) u. s. w.; einige andre aber müssen hier noch erläutert werden, da sie auf den Haushalt nicht nur ihrer Zeit Einfluß geäußert haben, sondern in den Folgen noch immer von Bedeutung für denselben sind. Dahin gehören die Ausgaben für die Kriegsrüstungen in den Jahren $18^{30}/_{33}$ und $18^{40}/_{42}$, so wie die Kriegskosten der Jahre $18^{48}/_{49}$.

1. Die Ereignisse der Jahre $18^{30}/_{31}$ (S. 160) veranlaßten eine außerordentliche Ausgabe von mehr als 1,100,000 ₰, wovon ein beträchtlicher Theil zu den Kosten der Approvisionirung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg [1]), und der Rüstung und Bereithaltung des diesseitigen Contingents zum Schutze der Bundesfestung

[1]) Dazu mußte Hannover bis Mai 1831 = 65,581 ₰ 18 ggr beitragen.

Luxemburg verwendet wurde [1]). Zur Deckung dieser letztern Kosten bewilligten Stände aus der General-Steuer-Casse 350,000 ₰ [2]). Hiervon wurden 220,000 ₰ durch Anleihen 18³¹/₃₂ herbeigeschafft, 130,000 ₰ aber von der Königlichen General-Casse vorgeschossen. Mit der Cassen-Vereinigung von 1834 erlosch dieser Vorschuß, bei der Cassen-Trennung von 1840 aber lebte er wieder auf und wurde der Landes-Casse auf die zur Verwandlung von Schulden der früheren Königlichen General-Casse verwandten Mittel angerechnet [3]). Von dem Aufwande wurden bei der Bundesversammlung 552,383 Fl. Rhein. als Kosten der Luxemburger Expedition liquidirt, aber von ihr nur 342,961 Fl. als zur Erstattung geeignet anerkannt, wovon Hannover für seinen Theil 40,851 Fl. zu tragen hatte. Die von den andren Bundesstaaten zu erstattenden 302,110 Fl. sind in den folgenden Jahren bezahlt und, nach Abzug der Uebermachungskosten, zur Schuldentilgung verwandt worden [4]).

2. Die Rüstungen des Jahres 1840 und die Vermehrung des Heeres, besonders der Cavallerie, hatten außer den oben (S. 161) erwähnten Verwendungen für Materiellvorräthe auch noch ansehnliche Ausgaben für die Augmentation herbeigeführt, von denen Stände, meist erst nach längeren Verhandlungen, den Haupttheil bewilligten, wogegen der Rest, soweit er nicht durch Wiederverkauf der angeschaff-

---

[1]) Anfangs sollte Hannover fast sein ganzes Bundes-Contingent stellen; auf Gegenvorstellung aber wurde seine Leistung auf eine Division von etwa 6500 Combattanten herabgesetzt.

[2]) Die Regierung hatte 600,000 ₰ gefordert; davon bewilligten Stände 250,000 ₰ als Credit für den Fall, daß bis zu ihrer Wiederversammlung mit den zunächst bewilligten 350,000 ₰ nicht auszureichen sein sollte (Schreiben vom 31. Mai und 23. Juni 1831).

[3]) Actenstücke V. 1. S. 78; VI. 3. S. 572. Die rechtliche Verpflichtung der General-Steuer-Casse zur Uebernahme dieser 130,000 ₰ scheint 1840 nicht in Frage gekommen, wahrscheinlich weil man übersah, daß 1831 bei der Bewilligung der 350,000 ₰ die Concurrenzpflicht der Königlichen Casse ausdrücklich nur wegen der in Aussicht stehenden Cassen-Vereinigung mit Stillschweigen übergangen war.

[4]) Actenstücke VI. 3. S. 592, 599; VII. 1. S. 28, 29.

ten Gegenstände gedeckt wurde, von der Kriegs-Casse getragen werden mußte. Es wurden nämlich:

	verausgabt	also aus der General-Steuer-Casse bezahlt
1) für die große Mondirung der Augmentationsmannschaft	43,767 ₰	
worauf jedoch zur Erstattung kamen	14,000 „	29,767 ₰
2) für 539 Augmentations-Pferde....	67,697 ₰	
worauf zur Erstattung kamen ...	40,980 „	26,717 „
3) für Unterhaltung der Augmentationsmannschaft bis 30. Juni 1842	167,366 ₰	
wovon Stände die Kosten für Unterhaltung der Augmentations-Cavallerie im Juni 1842 nicht bewilligten	10,186 „	157,180 „
	überhaupt =	213,664 ₰,

welche bei Auseinandersetzung der Cassen in den Jahren $18^{40}/_{44}$ der General-Steuer-Casse auf den ihr gebührenden Theil der Ueberschüsse von $18^{39}/_{41}$ angerechnet wurden [1]).

3. Die kriegerischen Ereignisse der Jahre $18^{48}/_{50}$ und besonders der Krieg mit Dänemark haben einen außerordentlichen Aufwand von fast 3 Millionen Thaler veranlaßt [2]). Derselbe läßt sich in folgende Theile zerlegen:

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 735. 996; VIII. 2. S. 15. 885; Staatshaushalt I. S. 402.

2) Als die Stände 1846 der Regierung ihre lebhafteste Theilnahme an dem Schicksale der Herzogthümer Schleswig-Holstein, so wie ihren Dank für die Mitwirkung der Regierung zu dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 bezeugten, ersuchten sie dieselbe zugleich, kräftig fortzufahren, auf vollständige Ausführung jenes Bundesbeschlusses und damit auf Erhaltung der Selbstständigkeit und deutschen Nationalität in den erwähnten Ländern, und folgeweise der Unverletzlichkeit des gemeinsamen Vaterlandes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken. Das Land und die Stände — so schlossen diese ihr Schreiben vom 26. November — werden, so viel an ihnen ist, alle in dieser Richtung liegenden Maßregeln der Königlichen Regierung jederzeit mit Freuden zu unterstützen bereit sein. Actenstücke VIII. 3. S. 1451.

I. Außerordentliche Kosten der Rüstungen, so wie der Feldzüge von 1848 und 1849 und der Sendung eines Truppencorps nach Altenburg 18⁴⁸/₄₉, desgleichen der Kriegsbereitschaft bis zum Schlusse des Jahres 1850 [1]).

A. Verwendungen für die Hannoverschen Truppen

1) vom 1. März 1848 bis 31. October 1849, nach Abzug der für wieder verkaufte Artillerie- und Trainpferde gelöseten 66,134 ℛ 3 ggr 8 ₰ und der von der Kriegs-Casse getragenen 30,000 ℛ [2])	2,300,043 ℛ	6 ggr	6 ₰
2) vom 1. November 1849 bis 30. Juni 1850 [3])	416,120 "	— "	— "
3) nachträglich für die Zeit vom 1. März 1848 bis 30. Juni 1850 [4])	24,626 "	13 "	4 "
4) vom 1. Juli bis 31. December 1850, nach Abzug von 22,670 ℛ 1 ggr 3 ₰ für verkaufte Pferde [5])	24,783 "	2 "	7 "
	2,765,572 ℛ	22 ggr	5 ₰
B. Für Transport und Verpflegung Dänischer Kriegsgefangenen zu Stade 18⁴⁸/₄₉ [6])	5574 "	20 "	— "
=	2,771,047 ℛ	18 ggr	5 ₰

[1]) Außerdem die vom 1. Januar 1851 an auf das Budget übernommenen temporairen Zahlungen (s. oben S. 153).

[2]) Für die Augmentation von 18⁴⁰/₄₂ verwendete die Kriegs-Casse (oben S. 151) jährlich etwa 90,000 ℛ. Da diese Kosten vom 1. März 1848 an auf den außerordentlichen Kriegskosten-Fonds übergingen, so gab zu diesem die Kriegs-Casse den viermonatlichen Antheil der Ersparung = 30,000 ℛ. Actenstücke XI. 1. S. 653, 1634.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 996.

[4]) Actenstücke XI. 4. S. 556, vergl. XI. 2. S. 671.

[5]) Actenstücke XI. 2. S. 17.

[6]) Actenstücke XI. 2. S. 671.

Uebertrag =	2,771,047 ₰ 18 ggr 5 ₰
C. Matricularbeitrag zu der durch Verordnung des Reichsverwesers vom 27. November 1848 ausgeschriebenen Umlage von 1 Million Thaler zur Verpflegung der Reichstruppen [1] ..	41,066 „ 12 „ 4 „
D. Zahlungen an Dänemark in Folge des Malmöer Waffenstillstandes [2] ..	6775 „ 23 „ 7 „
	2,818,990 ₰ 6 ggr 4 ₰
II. Kosten der Aufstellung eines Truppencorps an der Kurhessischen Gränze in den letzten Monaten des Jahres 1850 [3] ..	11,593 „ 7 „ 8 „
III. Kosten der militairischen Sicherheitsmaßregeln, welche in den Elbprovinzen auf Anlaß der Auflösung des Schleswig-Holsteinschen Heeres im Januar und Februar 1851 ergriffen wurden [4]	6202 „ 9 „ 1 „
überhaupt =	2,836,785 ₰ 23 ggr 1 ₰

Außerdem ist für Verpflegung nicht-Hannoverscher Deutscher Truppen im hiesigen Königreiche bei ihrem Durchzuge nach oder von Holstein eine beträchtliche Summe vorgeschossen, aber zum größten Theile bereits erstattet. Ob der Rückstand noch zu erlangen sein wird, ist nicht zweifellos.

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 349.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1186. 1620. Außerdem wurde denjenigen Hannoveranern, welche für die auf Grund des Malmöer Waffenstillstandes erfolgte Freigebung ihrer Schiffe an die Dänische Prisen-Commission Unkosten hatten bezahlen müssen, oder welche für ihre Dänischer Seits lediglich wegen der Condemnirung verkauften Ladungen nicht den vollen Facturawerth erstattet erhalten hatten, das Gezahlte und beziehungsweise zu wenig Empfangene vergütet (im Ganzen etwa 3400 ₰).

3) Actenstücke XI. 2. S. 17, 756.

4) Actenstücke XI. 2. S. 1081, 1250.

1. Als 1848 und 1849 mehrmals Deutsche Truppen im Reichsdienste durch das hiesige Land nach Holstein oder wieder zurück marschirten, mußte denselben auf Verfügung des Reichsministeriums Quartier, Verpflegung und manche andre Leistung gewährt werden. Da die Quartierwirthe hierfür nur auf Anordnung der Reichsgewalt ausgegebene Bons erhielten, deren Einlösung nicht zu erwirken war, so wurde ihnen aus Billigkeitsgründen von unsrer Regierung mit ständischer Genehmigung vorschußweise aus der General-Casse Bezahlung geleistet, wofür 66,696 ℛ 9 ggr 3 ₰ nach und nach verausgabt wurden. Alle Versuche, die Erstattung des auf das Jahr 1848 fallenden Theils dieser Vorschüsse (31,136 ℛ 3 ggr 11 ₰) von der Reichsgewalt zu erlangen, blieben fruchtlos, indem durch eine Verfügung des Reichsministeriums vom 15. Januar 1849 alle derartige Aufwendungen einzelner Staaten für Restsache erklärt und ihre Liquidation einer spätern Zeit vorbehalten wurde, welche noch immer nicht erfolgt ist. Von den Staaten, für deren Truppen der Vorschuß geleistet war, erstatteten ihn jedoch die Großherzoglich Hessische und die Bremensche Regierung (zusammen 4293 ℛ 22 ggr 11 ₰), so daß jetzt nur noch gegen 27,000 ℛ ausstehen. Die Vorschüsse von 1849 und 1850 dagegen zum Betrage von 35,560 ℛ 5 ggr 4 ₰ sind (1853) bis auf die Summe von 11,400 ℛ, welche Kurhessen zu zahlen hat, erstattet worden [1]).

2. Eben so wurden die Kosten für Bequartierung und Verpflegung der Oesterreichischen Truppen, welche am Ende des Jahrs 1850 und 1851 durch das hiesige Königreich nach Holstein marschirten, auf Antrag der Stände den Quartierwirthen vorschußweise bezahlt, was eine Ausgabe von etwa 84,000 ℛ veranlaßte, die jedoch schon im April 1853 bis auf einen Betrag von 1000 ℛ, über welchen die Liquidation noch schwebte, ersetzt waren [2]).

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 396. 532; XI. 2. S. 2022. 2143; XI. 1. S. 351. 396. 532; XI. 5. S. 545.

2) Actenstücke XI. 4. S. 555. 1022; XI. 5. S. 546.

Die Geldmittel zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgaben sind — abgesehen von den Zahlungen in Folge des Malmöer Waffenstillstandes, welche $18^{50}/_{51}$ aus den Ueberschüssen der Vorjahre geleistet wurden — durch Anleihen gedeckt, nämlich durch die 5- und $4^1/_3$procentige von 1848, welche schon 1850 in eine 4procentige verwandelt wurde, und durch die später als Darlehn verbrieften Vorschüsse aus dem Domanial-Ablösungsfonds [1]).

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 349; XI. 2. S. 163, 165. — vergl. auch Staatshaushalt I. S. 35.

Achte Abtheilung.

Das Justiz-Ministerium.

Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts bis zum 1. October 1852 haben in den hiesigen Landen für die Rechtspflege drei Instanzen bestanden. Die höchste war und ist noch das Ober-Appellationsgericht zu Celle; die zweite bildeten Mittelgerichte verschiedener Art; die unterste Instanz waren die Aemter oder ihnen gleichstehende landesherrliche Behörden andren Namens und die Patrimonialgerichte [1]).

Das Ober-Appellationsgericht, 1711 gestiftet, erhielt 1713 seine gesetzliche Begründung und wurde durch ein Kaiserliches Privilegium vom 16. August 1716, welches die Appellationen an die Reichsgerichte untersagte, bestätigt. Es war damals mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, neun Räthen, einem Protonotar und drei andren Secretairen besetzt. Nachdem sein Wirkungskreis durch Vergrößerung der Kurlande sich erweitert hatte, wurde ihm 1733 eine verbesserte Einrichtung gegeben. Neben Vermehrung seiner Mitglieder um zwei Räthe und einen Secretair ward bestimmt, daß, während bis dahin alle Geschäfte in einer ungetrennten Versammlung,

---

[1]) Es ist hier nur von den weltlichen bürgerlichen, aber weder von den geistlichen noch von den militairischen Gerichten die Rede. Ueber die ersteren s. Abtheil. IX. № 3, und über die letzteren Abtheil. VII. № I. 1. A. Auch von einigen besondren Gerichtsbarkeiten, z. B. über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses, über die Standesherren, von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts und der Universität Göttingen, so wie von der abweichenden Gerichtsverfassung einiger Gegenden, z. B. des Landes Hadeln, ist hier abgesehen.

im Plenum, betrieben waren, sie künftig bis auf das Urtheil nach erkannten Processen in Abtheilungen (Appellationssenaten), deren zwei eingerichtet wurden, behandelt werden sollten. Schon 1740 aber wurde das Gericht durch noch einen Vice-Präsidenten und drei Räthe verstärkt und blieb in dieser Verfassung bis zur Französisch-Westphälischen Herrschaft. Während derselben bestand es als Appellationshof gewissermaßen fort; nach ihrer Beseitigung aber wurde es ganz in seiner früheren Verfassung hergestellt und seine Competenz auf die seit 1803 neu erworbenen Landestheile erstreckt. Dadurch ward eine Erweiterung und Verbesserung erforderlich, welche es 1818 erhielt [1]). Die Zahl seiner Räthe wurde um vier vermehrt; und statt der bisherigen zwei Appellationssenate wurden drei errichtet, von denen je zwei einen Urtheilssenat bildeten, welcher regelmäßig an die Stelle des Plenums trat. Im Jahre 1840 wurde für die Berufungen in peinlichen Strafsachen ein besondrer (Criminal-) Senat beim Ober-Appellationsgerichte geschaffen, der anfangs aus 5, von $18^{47}/_{52}$ aber aus 7 Räthen bestand und seit Einführung der neuen Gerichts-Verfassung einen Vice-Präsidenten erhalten hat, wogegen Einer der Räthe ausgefallen ist. Das Gericht zählt also jetzt 1 Präsidenten, 3 Vice-Präsidenten und 24 Räthe, wovon 16 durch die Landschaften präsentirt werden, was jedoch nach der von der Regierung wiederholt ausgesprochenen und von den Ständen gebilligten Absicht aufgehoben werden soll [2]). Außerdem ist dem Ober-Appellationsgerichte seit

[1]) Darüber ward mit den provisorischen allgemeinen Ständen verhandelt, wie über die ursprüngliche Einrichtung und über die Verbesserung von 1733 mit den damaligen Landschaften berathen war.

[2]) Es ist immer dahin gestrebt, daß möglichst gerade zu Zweidrittheilen der Rathstellen den Landschaften das Präsentationsrecht zustehe. Jetzt präsentiren dieselben zu 12 Rathstellen in den Civilsenaten und zu 4 im Criminalsenate. Von jenen ersteren präsentiren die Calenberg-Grubenhagensche, die Lüneburgsche und die Bremensche Landschaft je zu zwei Stellen, die Hoya-Diepholzsche, die Verdensche, die Osnabrücksche (unter Theilnahme von Meppen, Bentheim und Lingen), die Hildesheimsche und die Ostfriesische je zu einer Stelle. Zu den 4 Stellen im Criminalsenate wird von allen Landschaften nach einer durch das Loos bestimmten Reihefolge präsentirt. Actenstücke I. S. 388. 406; VI. 2. S. 45; VI. 3. S. 279; VIII. 3. S. 958, 1396, 1494, 1995; s. auch oben S. 60.

1. October 1852 die Ober=Staatsanwaltschaft beigeordnet, wovon nachher die Rede sein wird. Das Unterpersonal aber besteht jetzt aus 4 Secretairen, 6 Gerichtsvoigten und vorläufig noch 5 Canzlisten.

Die in der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung von 1713 sich gründende Eintheilung der Mitglieder des Tribunals in eine adliche und in eine gelahrte Bank, die letzte gesetzliche Ausnahme von der Regel, daß bei Besetzung der Staatsämter der Unterschied der Geburt nicht in Betracht kommen soll, ward 1848 aufgehoben [1]).

Auch der die freie Wahl bei Besetzung der Stellen beschränkende, durch ein landesherrliches Rescript vom 13. Juni 1778 festgestellte Grundsatz, daß die Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts regelmäßig nur aus den Mitgliedern der höheren Justiz=Collegien genommen werden sollen, scheint nach dem von den Ständen 1847 ausgesprochenen Wunsche nicht mehr zur Anwendung gebracht zu werden [2]).

Eine vorübergehende Einrichtung bei dem Ober=Appellationsgerichte war der Retardatensenat, eine demselben lediglich zu dem Zwecke zeitweilig beigeordnete Abtheilung, um die allmählig angewachsenen Rückstände zu erledigen, welche von den regelmäßig vorhandenen Mitgliedern des Gerichts nicht bewältigt werden konnten, zu deren Aufarbeitung aber die bei andren Behörden üblichen Mittel nicht anwendbar waren, weil beim Ober=Appellationsgerichte gesetzlich keine außerordentliche Räthe oder Assessoren (und Auditoren) angestellt sein dürfen. Der Retardatensenat hat vom October 1842 bis Mai 1844 bestanden und seinen Zweck rasch, vollständig und zu großem Vortheile einer pünktlichen Rechtspflege erfüllt [3]).

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 972, 1046. Uebrigens hatte schon die Ober=Appellationsgerichts=Ordnung von 1713 bestimmt, daß die adlichen Räthe nicht weniger als die gelahrten mit genugsamer und zu gehöriger Verwaltung ihres Amts erforderlicher Erudition versehen sein sollten.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1998.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 637, 991; VIII. 2. S. 842. Die Stände hatten schon 1837 Maßregeln zur Erledigung der Rückstände bringend empfohlen. Actenstücke V. 5. S. 523.

Mittelgerichte waren vor 1803 die Justiz-Canzleien und die Hofgerichte zu Hannover, Celle, Stade und Hildesheim; die Land- und Justiz-Canzlei zu Osnabrück und das Ober-Landesgericht zu Aurich. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft wurden 7 Justiz-Canzleien, zu Hannover, Göttingen, Celle, Stade, Hildesheim, Osnabrück und Aurich angeordnet; die Hofgerichte zu Hannover, Celle und Hildesheim, welche mit den dortigen Canzleien concurrirende Jurisdiction gehabt hatten, blieben aufgehoben; das Stader Hofgericht dagegen wurde einstweilen wieder ins Leben gerufen, jedoch 1832 mit der Justiz-Canzlei verschmolzen. Die Canzleien hatten vormals mit den Regierungsbehörden, deren Mitglieder in gewissen Fällen in jene stimmführend eintraten, in mehr oder minder genauer Verbindung gestanden; dies hörte bei Errichtung der Justiz-Canzleien ganz auf. Bei den Hofgerichten hatte es nie Statt gefunden [1]).

Nach Regelung der standesherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim und im Herzogthume Arenberg-Meppen wurden 1824 und 1827 für diese Bezirke, welche bis dahin zum Sprengel der Osnabrücker Justiz-Canzlei gehört hatten, besondre standesherrliche Justiz-Canzleien errichtet, von welchen die Bentheimsche 1848 nach Abtretung der standesherrlichen Regierungsrechte an die Landesherrschaft in eine Königliche Behörde verwandelt wurde [2]).

Die Justiz-Canzleien waren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Appellations-Instanz, und für Personen und Sachen, welche eines befreieten Gerichtsstandes genossen und nicht unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, die erste Instanz. Der bevorzugte Gerichtsstand sollte nach den Vorschriften des Grundgesetzes und des Verfassungsgesetzes

---

[1]) Zu den Stellen der Hofgerichts-Assessoren (Räthe) hatten die Provinzial-Landschaften zu präsentiren gehabt, welches Recht nun auf Rathsstellen bei den Justiz-Canzleien übertragen und zum Theil auch den Provinzial-Ständen in den neuerworbenen Landestheilen gleichfalls beigelegt wurde. Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung hat es aufgehört.

[2]) Die Gräflich Stolbergsche Canzlei der Grafschaft Hohnstein war eine zwischen der Justiz-Canzlei zu Göttingen und den Hohnsteinschen Untergerichten stehende Mittelinstanz.

von 1840 beschränkt werden; es geschah dies aber erst 1847 und überdieß nur unvollständig und vorläufig, da die Regierung die verfassungsgesetzlichen Vorschriften in möglichster Beschränkung auffaßte, und die Cammern über den Umfang, in welchem der befreiete Gerichtsstand beibehalten werden sollte, sich nicht einigen konnten. Dagegen wurde er 1848 ganz aufgehoben [1]), und damit zugleich die Aufhebung der 1823 den Justiz-Canzleien beigeordneten Pupillen-Collegien für die Vormundschaften und Curatelen Canzleisässiger, so wie für die Güterverwaltung in Concursen derselben im Grundsatze ausgesprochen [2]).

In Polizei-Straffachen wurden, unter gleichzeitiger Aufhebung des in diesen Sachen bis dahin bestandenen befreieten Gerichtsstandes, durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 die Justiz-Canzleien statt der Landdrosteien zur Berufungs-Instanz erklärt [3]).

In peinlichen Sachen waren die Justiz-Canzleien regelmäßig die erkennenden Behörden, während die Untersuchungen von den Untergerichten geführt wurden. Ausnahmsweise waren sie für Canzleisässige auch die Untersuchungsbehörden, und die Stadtgerichte, welchen Criminaljurisdiction zustand, auch die erkennenden Behörden in allen Straffällen, wenn sie mit wenigstens drei rechtsgelehrten Richtern besetzt waren, sonst nur in Fällen, welche keine härtere als 14 tägige Gefängnißstrafe nach sich zogen. Dagegen hatten die Patrimonialgerichte der Gutsbesitzer und Geistlichkeit keine peinliche Gerichtsbarkeit, selbst nicht die Untersuchung [4]).

Appellation in Criminalsachen war nur in wenigen Ausnahms-

---

[1]) Auch die den Consistorialbehörden zustehende streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen, wurde vom 1. September 1848 an auf die weltlichen Untergerichte übertragen.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 381, 1628, IX. 1. S. 914, 1104. Die wirkliche Aufhebung erfolgte im nächsten Jahre, so wie die Geschäftslage es gestattete. Bei der Justiz-Canzlei zu Aurich hatte kein Pupillen-Collegium bestanden.

[3]) Actenstücke IX. 1. S. 876, 1046.

[4]) Eine Ausnahme machten die bundesgesetzlich gesicherten Gerichte der Standesherrn und die Gerichte der Grafen zu Stolberg im Hohnsteinschen, deren Canzlei den städtischen Gerichten gleichgesetzt war.

fällen gestattet; wurde eine weitere Vertheidigung gegen das Straf-erkenntniß zur Hand genommen, so hatte dieselbe Behörde, welche das angefochtene Urtheil gefällt hatte, auch das zweite zu sprechen. Erst von 1823 an wurde ein förmliches Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingeführt, über welches, wenn das erste Erkenntniß von einem Stadtgerichte oder der Hohnsteinschen Canzlei gesprochen war, die vorgesetzte Justiz-Canzlei, wenn es aber von einer Justiz-Canzlei gefällt war, eine andre Justiz-Canzlei zu erkennen hatte. Dagegen wurde die Bestätigung des Justiz-Departements des Cabinets-Ministeriums, welche bis dahin bei allen Straf-Erkenntnissen nöthig gewesen war, beschränkt. Allein das Rechtsmittel, weit entfernt den davon gehegten Erwartungen zu entsprechen, erwies sich geradezu als nachtheilig für die Criminal-Rechtspflege, und das Bedürfniß seiner Wiederbeseitigung wurde nach Vollendung des neuen Criminal-Strafgesetzbuchs von 1840 unabweislich. Man führte daher zugleich mit diesem ein neues Rechtsmittelsystem ein, dessen wesentlichster Theil darin bestand, daß gegen die auf eine schwere Strafe (nach Art. 8 des Strafgesetzbuchs) [1]) lautenden Erkenntnisse der Justiz-Canzleien die Appellation und unter gewissen Voraussetzungen die Nichtigkeits-beschwerde an das Ober-Appellationsgericht, bei welchem für diese Strafsachen eine besondre Abtheilung (der Criminalsenat) errichtet wurde, zur Hand genommen werden durfte. Für andre Straf-erkenntnisse dieser Behörden blieb die weitere Vertheidigung bestehen, über welche jedoch von derselben Justiz-Canzlei, welche das angefochtene Urtheil gefällt hatte, entschieden wurde, außer wenn es von einer standesherrlichen Justiz-Canzlei gesprochen war, in welchem Falle das erkenntniß nach wie vor von der Justiz-Canzlei zu Osnabrück abgegeben werden mußte. Bei den untersuchenden und erkennenden Unter-gerichten trat die Appellation an die vorgesetzte Justiz-Canzlei in allen Fällen an die Stelle der weiteren Vertheidigung. Die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung ward, wenn eine Königliche Justiz-

[1]) Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung.

Canzlei das Erkenntniß abgegeben hatte, auf Verurtheilungen zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe beschränkt.

Untergerichte waren die Aemter und die Patrimonialgerichte. Von ersteren ist in der 5ten Abtheilung schon das Nöthige gesagt. Die Patrimonialgerichte wurden nach Vertreibung der Fremdherrschaft in den alten Provinzen vorerst nur so weit, als sie geschlossen waren, in den neu erworbenen Landestheilen aber nicht hergestellt [1]). Indeß ging die Absicht auf ihre durchgängige Herstellung, wenn auch in verbesserter Gestalt, von Anfang an, und es wurde darüber schon mit dem provisorischen und später mit dem ersten definitiven Landtage verhandelt [2]). Die Frucht war die Verordnung vom 13. März 1821, durch welche auch die ungeschlossenen Gerichte mit gewissen Beschränkungen hergestellt wurden [3]). Allein wiewohl sie Verbesserungen allerdings bewirkte, so schuf sie doch keineswegs befriedigende Einrichtungen, außer etwa bei den genügend besetzten Stadtgerichten, wo indeß der Grund mehr in den städtischen Verhältnissen als in der Verordnung zu liegen pflegte. Aber es wurden nicht nur die Anforderungen an tüchtige Rechtspflege und Verwaltung von den Patrimonialgerichten nicht erfüllt, sondern auch die Erwartungen der Gerichtsherren von Herstellung derselben nicht befriedigt. Manche der letzteren machten daher sogleich, Mehrere im Laufe der Zeit von der durch die Verordnung erleichterten und gesicherten Befugniß zur Abtretung ihrer Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft Gebrauch, und diese ging, selbst wenn sie deshalb Opfer zu bringen hatte [4]), dennoch gern darauf ein,

---

[1]) Im Osnabrückschen gab es in Folge der glücklichen Entwickelung der dortigen Gerichtsverfassung keine gutsherrliche Patrimonialgerichte. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 461. Wenn nichts desto weniger nach 1821 einige ihnen ähnliche Gerichtsbarkeiten anerkannt und hergestellt wurden, so lagen dabei wohl besondre Rücksichten zum Grunde.

[2]) Actenstücke I. S. 427; II. 1. S. 208; II. 2. S. 423; II. 3. S. 282.

[3]) Die Aufhebung aller Criminal-Jurisdiction der Patrimonialgerichte der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit wurde für einen Verfassungsgrundsatz erklärt und als solcher 1840 bestätigt; doch blieben einige Ausnahmen davon bis auf die neueste Zeit bestehen.

[4]) Auch die Stände genehmigten nach der ersten Cassen-Vereinigung bereit-

weil sie die Mängel der Patrimonialgerichte nur durch deren Beseitigung heben zu können einsehen mochte, zur gesetzlichen Aufhebung derselben aber sich nicht entschließen wollte, welche auch, vor 1848 und ohne gleichzeitige gründliche Verbesserung der Gerichtsverfassung überhaupt, selbst in den Ständen wahrscheinlich entschiedenen Widerspruch gefunden hätte [1]).

Die nach Vorschrift im §. 9 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 durch das Gesetz vom 8. November 1850 geordnete [2]), am 1. October 1852 in Wirksamkeit getretene Gerichtsverfassung hob, mit Ausnahme des Ober-Appellationsgerichts, alle übrigen Gerichte auf und bestimmte, daß in Zukunft die Rechtspflege nur durch das Ober-Appellationsgericht, durch Obergerichte, bei welchen auch die Schwurgerichte abzuhalten seien, und durch Amtsgerichte geübt werden solle [3]).

Das Ober-Appellationsgericht ist im Wesentlichen unverändert geblieben; zu den früheren Senaten ist jedoch ein neuer hinzugekommen, der Cassationssenat, mit zwei Abtheilungen, die eine für Civil-, die andre für Criminalsachen, an deren Entscheidungen je 2 Präsidenten und 5 Räthe Theil nehmen müssen [4]).

---

willig die Uebernahme der durch Erwerbung von Patrimonialgerichten entstehenden Kosten auf die General-Casse. Actenstücke V. 2. S. 61; V. 3. S. 134. 318.

[1]) Daß die Regierung auch die Abtretung der Gerichtsbarkeit und selbst eines Theils der öffentlichen Verwaltungsrechte der Städte zu befördern suchte, hatte vorzugsweise politische Gründe. Die Geneigtheit mancher Städte dazu aber entsprang meistens aus dem Wunsche nach Ersparung, in Folge finanzieller Bedrängniß der Cämmerei-Cassen.

[2]) Das Verfassungsgesetz §. 9 bestimmte auf ständischen Antrag, daß die Regelung der Gerichtsverfassung im Wege der Gesetzgebung geschehen müsse. Actenstücke IX. 1. S. 1156. Ueber die Neubildung der Gerichtsverfassung s. Actenstücke X. 1. S. 367; XI. 1. S. 1802. 1973. 2044. Einige Aenderungen der ursprünglichen Pläne von 1849 und 1850, welche die Regierung im Februar 1851 beantragte, gaben die Stände zu; die durchgreifenden wesentlichen Aenderungen aber, welche sie im December 1851 beantragte, lehnten dieselben ab. Actenstücke XI. 2. S. 139. 231; XI. 3. S. 7. 94.

[3]) Die Bildung von Handels- und Gewerbsgerichten kann gesetzlich angeordnet, und die Einrichtung von Friedens- und Vergleichsgerichten soll befördert werden. — Desfallsige ständische Anträge XI. 1. S. 1802; XI. 2. S. 232; XI. 5. S. 945.

[4]) Die Zahl der Mitglieder ist deshalb nicht vermehrt.

Die Obergerichte sind theils große (12), theils kleine (4); jene sollen in der Regel mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 8 besoldeten Richtern, die kleinen Obergerichte dagegen mit einem Präsidenten und 4 oder 5 Richtern besetzt sein [1]). Letztere haben keine Abtheilungen, die großen Obergerichte aber einen großen und einen kleinen Senat, dem nach Bedarf noch ein zweiter kleiner Senat hinzugefügt werden kann, in welchem Falle die Richterzahl entsprechend vermehrt werden soll [2]). Außerordentliche Assessoren, welche in der Regel nur berathende Stimme haben, sollen nach wiederholt ausgesprochener Erklärung, besonders der Stände, überhaupt nur während der Uebergangszeit und mit Beschränkung auf das äußerste Bedürfniß zugelassen werden [3]). Dagegen muß jedem Obergerichte die erforderliche Zahl von Secretairen und sonstigen Subalternen beigeordnet sein [4]).

Den Amtsgerichten sollen Einzelnrichter vorstehen und, wo aus besondren Gründen, wie namentlich in größeren Städten, bei demselben Gerichte mehrere Richter angestellt sind, soll Jeder in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise selbstständig zu handeln haben. Außerdem soll das Amtsgericht mit einem Actuar oder nach Bedarf mehreren Actuaren und einem Gerichtsvoigte, dem erforderlichen Falls ein Gehülfe beigegeben werden kann, besetzt sein.

Gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung wurde nach der Verheißung des Verfassungsgesetzes auch das gerichtliche Verfahren neu geordnet. Die Versuche zur Verbesserung unsres peinlichen und bürgerlichen Processes ziehen sich vom provisorischen Landtage an bis zu dem

---

1) Die großen Obergerichte haben ihren Sitz zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Osterode, Stade und Verden; die kleinen zu Dannenberg, Goslar, Hameln und Lehe.

2) §. 35 des Gesetzes vom 8. November 1850, vergl. jedoch §. 39.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1812; XI. 2. S. 1253. Ueber die Bedingungen der Anstellung als Richter s. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, §§. 78—83.

4) Einstweilen sind auch noch unter verschiedenen Namen Canzlisten zur Besorgung der Schreibarbeiten angestellt, was nach §. 64 des Organisationsgesetzes von 1850 künftig in der Regel nicht Statt finden, indem vielmehr für Besorgung der Schreiberei eine Aversional-Vergütung gegeben werden soll.

letzten Landtage hindurch. Schon 1816 beantragten die Stände die Erlassung eines neuen Strafgesetzbuchs und einer neuen Straf-Proceßordnung in peinlichen Sachen, namentlich auch die Abschaffung der Tortur [1]). Folge davon war die Verordnung vom 25. März 1822, welche die Tortur für aufgehoben erklärte und einen Beweis durch Anzeigen zuließ; ferner die Verordnung über den veränderten Geschäftsgang in Criminalsachen vom 22. December 1822, wodurch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingeführt ward; und die Verordnung vom 22. Februar 1823 über die Zählung der Stimmen in Criminalsachen zu Gunsten des Angeschuldigten. Aber erst am Ende des Jahrs 1830 legte die Regierung den Ständen die Entwürfe zu einem allgemeinen Criminal-Strafgesetzbuche und zu einer allgemeinen Strafproceß-Ordnung vor. Die Berathung über den ersteren dieser Entwürfe, durch die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz, die Ablösungsgesetze und viele andre wichtige und dringliche Gegenstände häufig unterbrochen, kam erst 1838 zum Schlusse [2]);

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 485, 486. Die Grundlage für den Criminalproceß war die Criminal-Instruction von 1736, von der die Bremensche von 1748 besonders nur durch das ganz entartete Institut des öffentlichen Anklägers, welches 1838 aufgehoben wurde, abwich, und in Ostfriesland und Lingen die Preußische Criminalordnung von 1805.

[2]) Actenstücke III. 6. S. 1; VI. 1. S. 385. Das Gesetz wurde erst zwei Jahre später, am 8. August 1840, verkündet. Ständische Anträge auf Declaration der Artikel 143, 159 und 289; Actenstücke VIII. 3. S. 1516, 1517, 1530. Besondre Gesetze wurden erlassen: a. über Bestrafung des Wild-Diebstahls, am 8. September 1840. Der ständische Antrag auf Beschränkung des berüchtigten Artikels 22 über den Gebrauch der Waffen gegen Wilddiebe &c. wurde erst mittelst Gesetzes vom 3. April 1848 durch gänzliche Aufhebung jenes Artikels erfüllt. Actenstücke VI. 1. S. 332; VI. 3. S. 381; VIII. 3. S. 2005; b. über Bestrafung des Fisch- und Krebs-Diebstahls, am 8. September 1840, Actenstücke VI. 1. S. 341; VI. 3. S. 389; c. über Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, am 8. August 1846, Actenstücke VIII. 3. S. 1183, 1318; d. desgleichen des Telegraphenbetriebes, am 24. December 1849; Actenstücke XI. 1. S. 166, 596. — Als Ergänzung des Criminalgesetzbuchs ist auch anzusehen das Gesetz vom 16. April 1848 über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei Aufläufen angerichteten Schadens; Actenstücke IX. 1. S. 13, 607. Das im Grundgesetze von 1833 vorgesehene Gesetz über die Maßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wurde, obwohl Stände

der Strafproceß-Entwurf aber ward aus Zeitmangel gar nicht in Berathung genommen, und Stände selbst trugen schon 1836 darauf an, daß vorerst die wichtigsten Bestimmungen desselben zur Verbesserung des alten Verfahrens zu einem vorläufigen Gesetze verarbeitet werden möchten. Demgemäß legte die Regierung 1838 hiezu einen Entwurf vor, dessen wesentlichste Bestimmungen das Rechtsmittelsystem betrafen und zur Errichtung des Criminalsenats beim Ober-Appellationsgerichte führten [1]. Bei dieser Gelegenheit wollte die Regierung, zur Verminderung der Rechtsmittel und folgeweise der durch sie entstehenden Kosten, die Zulässigkeit der Abänderung eines Erkenntnisses in zweiter Instanz zum Nachtheile des Angeschuldigten (einer reformatio in pejus) feststellen. Dies lehnten die Stände in der beantragten Allgemeinheit ab; indeß erklärten sie sich doch einverstanden, daß wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Criminalgerichts auf Anweisung des Justiz-Ministeriums durch einen öffentlichen Anwalt angefochten und zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne. Diese durch Gesetz vom 16. Februar 1841 ins Leben gerufene Einrichtung erwies sich aber als so großen Mißbrauchs fähig und so gefährlich, daß sie auf ständischen Antrag durch das Gesetz vom 19. Juli 1848 wieder beseitigt wurde [2]. Allein auch abgesehen von diesem Uebel waren die Gebrechen unsres Strafverfahrens und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform desselben immer fühlbarer geworden, so daß die Stände jede Gelegenheit benutzten, darauf hinzuweisen, und namentlich 1847, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts, die geeignete Gesetzesvorlage beantragten [3]. Die Antwort darauf waren die Zusagen des Verfassungs-

---

den von der Regierung vorgelegten Entwurf annahmen, nach dem Thronwechsel von 1837 nicht verkündet. Actenstücke V. 4. S. 290; V. 5. S. 122.

[1]) Actenstücke V. 4. S. 640; VI. 1. S. 342; VI. 3. S. 260. Gesetz vom 8. September 1840.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 1039.

[3]) Actenstücke VIII. 3. S. 1583; vergl. die Verhandlungen über Beseitigung der Provocationen beim Ober-Appellationsgerichte. Actenstücke VIII. 3. S. 956. 1396, 1494, 1995.

gesetzes von 1848 über die Neugestaltung des peinlichen Strafprocesses.

Das Verfahren in Polizei-Strafsachen wurde durch das Gesetz vom 19. November 1840 geregelt [1]), welches im Vergleich mit den höchst verschiedenartigen, schwankenden und mangelhaften Zuständen der vorausgegangenen Zeit zwar Vieles besserte, aber auch einige wesentliche Mängel hatte und besonders in sofern einen üblen Zustand schuf oder befestigte, als es die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden selbst in oberer Instanz (der Landdrosteien) allgemein begründete. Seinen Hauptmängeln wurde vorläufig wenigstens zum Theil durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 abgeholfen, welches den bevorzugten Gerichtsstand in diesen Sachen aufhob und die Berufungen an die Obergerichte wies [2]). Fast das Gleiche gilt von dem Gesetze über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern vom 27. Juni 1838, dessen Art. 1 durch die Königliche Proclamation vom 14. Juli 1841 eine so gefahrdrohende Auslegung erhielt, daß Stände dagegen Verwahrung einlegten und auf eine die persönliche Freiheit sichernde authentische Erklärung desselben antrugen, die aber erst durch das Gesetz vom 29. März 1848 erfolgte [3]).

Auf Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stellten die Stände ebenfalls schon während des ersten provisorischen Landtages mehrere Anträge, und erneuerten dieselben nachher sehr häufig bei verschiedenen Anlässen und in verschiedener Art [4]).

[1]) Das Verfahren gegen Vagabonden war schon durch die Verordnung vom 9. Mai 1826 bestimmt.

[2]) Actenstücke V. 4. S. 295; VI. 3. S. 367; VIII. 3. S. 1572, 1640; IX. 1. S. 876, 1145. Ein (treffliches) allgemeines Polizei-Strafgesetzbuch wurde am 25. Mai 1847 erlassen, Actenstücke VIII. 3. S. 557, 1506; und ein Forst-Strafgesetzbuch an demselben Tage, Actenstücke VIII. 3. S. 604, 1600. Als Ergänzung des ersteren ist das Preßgesetz vom 27. April 1848 zu betrachten; Actenstücke IX. 1. S. 7, 703.

[3]) Actenstücke V. 4. S. 318; V. 5. S. 124; VI. 1. S. 62, 97; VIII. 3. S. 1509.

[4]) Actenstücke I. S. 485; III. 5. S. 208; VIII. 1. S. 319, 993; VIII. 2. S. 593; VIII. 3. S. 1869. Für jede Stufe von Gerichten und zum Theil für

Die Regierung verkannte die Nothwendigkeit von Reformen nicht und war auch bereit, sie im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, doch kam es zu bestimmten Entwürfen anfangs nur sehr stückweise und langsam. Am 5. October 1827 wurde für die Untergerichte, mit Ausnahme derer, bei welchen das Preußische Proceßrecht galt, eine allgemeine Proceßordnung erlassen, über deren Werth die Stimmen sehr verschieden von Anfang an gewesen und bis zuletzt geblieben sind, und welche durch die Aenderungen von 1834 wohl nicht viel gebessert wurde. Erst 1846 legte die Regierung den Entwurf zu einer allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung für alle Gerichte des ganzen Königreichs vor, welcher in der Ständeversammlung zu ausführlichen Berathungen und Kämpfen besonders über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit Anlaß gab, die zwar mit Annahme des Entwurfs in seinen Grundprincipien endigten, aber auch ziemlich zweifellos machten, daß die neue Proceßordnung keine lange Dauer haben würde, was denn auch eintraf. Sie wurde am 4. December 1847 verkündet, aber bereits am 22. April 1848 wieder aufgehoben [2]).

die Gerichte derselben Stufe galten verschiedne Proceßgesetze; für das Tribunal die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 mit ihren späteren Aenderungen und für die Untergerichte seit 1827 die Untergerichts-Ordnung; von den Mittelgerichten aber hatte fast jedes seine eigne oder sogar mehrere Proceßordnungen. Eine weitere Verschiedenheit war noch, daß in Ostfriesland und Lingen die Preußischen Proceßgesetze, indeß vielfältig modificirt, zur Anwendung kamen.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 395, 1831; IX. 1. S. 9. 706. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs wurde 1819 und 1847 von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt; 1851 kamen sie auf den Gegenstand zurück, wiederholten aber den Antrag vorerst nicht, indem sie, obschon das Bedürfniß eines solchen Gesetzbuches fortwährend und mehr selbst noch wie früher als dringend anerkennend, doch theils die jetzige Uebergangs- und Entwickelungszeit für nicht geeignet zu einem solchen Werke hielten, theils die Hoffnung auf das Zustandekommen eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland noch nicht aufgaben. Sie beschränkten sich daher einstweilen auf das Gesuch, die Regierung möge auf eine gemeinsame Gesetzgebung in der Art, wie damit beim Wechselrechte der Anfang gemacht worden, ferner hinwirken, und die Zusammenstellung und Herausgabe der Particular-, Local- und Gewohnheitsrechte befördern, auch an die besonders nöthige Regelung einzelner Rechtsinstitute durch organische Gesetze baldigst Hand legen.

Allein wenn auch diese Bestrebungen zur Verbesserung des Processes ihren nächsten und Hauptzweck nicht oder nur sehr unvollständig erreichten, so war doch die darauf verwandte Zeit und Kraft nicht vergeblich aufgewendet, trug vielmehr besonders dadurch reichliche Frucht, daß eben durch das Mißlingen so vielfältiger, ernstlich gemeinter Versuche zuletzt bei Regierung und Ständen die Ueberzeugung sich unwiderstehlich aufdrang und befestigte, daß von bloßer Verbesserung des alten Proceßsystems keine gründliche Hülfe zu erwarten sei, sondern daß zu diesem Zweck dem Processe eine ganz neue Grundlage gegeben werden müsse. Das geschah denn durch die Gesetzgebung von 1850, und insbesondere durch die beiden allgemeinen Proceßordnungen vom 8. November 1850 für die Strafsachen und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie gründeten das Verfahren auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie in Strafsachen auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Anklage und auf die Zuständigkeit von Schwurgerichten für die wichtigeren Straffälle. Auch ward in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das System der drei Instanzen verlassen und regelmäßig für jede Sache nur Eine Berufung gestattet [1]). Demzufolge ist die Zuständigkeit jetzt folgendermaßen be-

---

Actenstücke I. S. 488; VIII. 3. S. 1871; XI. 2. S. 257. Wegen der allgemeinen Wechselordnung vom 7. April 1849 s. Actenstücke IX. 1. S. 10 und XI. 1. S. 119. 367. — Versuche zur Entscheidung einiger Streitfragen des gemeinen Rechts wurden 18²²/₂₃ und in Folge des auf ständischen Antrag im Jahre 1838 erlassenen Gesetzes über die verbindliche Kraft der Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts gemacht; aber statt die Rechtsunsicherheit zu vermindern, vermehrten sie zum Theil noch dieselbe, und einzelne von den 18⁴⁰/₄₈ getroffenen Entscheidungen waren selbst so gefährlich, daß dieser Weg der Controversen-Entscheidung durch das Verfassungsgesetz von 1848 wieder verschlossen ward. Actenstücke VI. 1. S. 304; IX. 1. S. 166. Auf die Nothwendigkeit der ganz unterbliebenen Fortbildung des Preußischen Rechts in den Theilen des hiesigen Landes, wo solches Gesetzkraft hat, machten Stände die Regierung wiederholt, aber — nach der Natur der Sache — ziemlich ohne Erfolg aufmerksam. Actenstücke VIII. 1. S. 732, 852.

[1]) Das schwurgerichtliche Verfahren war schon vorläufig 1850 durch das provisorische Gesetz vom 24. December 1849 und durch das Gesetz vom nämlichen Tage über die Bildung der Schwurgerichte eingeführt. Actenstücke X. 1. S. 171, 159; XI. 1. S. 175, 593, 595, 1175, 1188. Das letztere Gesetz ist beibehalten. Ueber die Straf-Proceßordnung vom 8. November 1850 s. Acten-

stimmt. In Civilsachen sind die Amtsgerichte competent für alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand einen Werth bis 100 ℔ einschließlich hat, und für gewisse andre Arten derselben, ohne Rücksicht auf den Werth ihres Gegenstandes, welche ein abgekürztes oder eiliges Verfahren erfordern; ferner für Concurssachen, und endlich für die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie bis dahin von den Gerichten geübt war [1]). Die Obergerichte sind zuständig in erster Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören (mit Ausnahme einstweilen der Ehe- und Verlöbnißsachen), und in zweiter Instanz zur Entscheidung über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte [2]) und über Beschwerden gegen das Verfahren derselben. In Sachen bis 300 ℔ an Werth hat der kleine Senat, in andren der große Senat in erster Instanz zu entscheiden; die Berufungen in diesen gehen an das Ober-Appellationsgericht, in jenen an den großen Senat [3]), und bei kleinen Obergerichten an ein im Voraus bestimmtes andres Obergericht. Das Ober-Appellationsgericht ist zuständig für alle Berufungen gegen die von den großen Senaten [4]) in erster Instanz

stücke XI. 1. S. 177, 1931, 2138, 2148; über das Gesetz vom 8. November 1850, betreffend das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen, Actenstücke XI. 1. S. 1641, 2132; über das Gesetz vom 4. Mai 1852, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen betreffend, Actenstücke XI. 2. S. 236, 1017; über die allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 683, 1975, vergl. 1701, 2103; über das Gesetz vom 27. Juli 1852, das Mahnverfahren in geringen Schuldsachen betreffend, Actenstücke XI. 4. S. 225, 1013; über die Gebührentaxe vom 8. November 1850 in Strafsachen, Actenstücke XI. 1. S. 1760, 2170, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Actenstücke XI. 1. S. 1712, 2167.

[1]) Mit Ausnahme des Vormundschafts-, Curatel-, Depositen- und Hypothekenwesens besteht jedoch hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Concurrenz der Notarien mit den Amtsgerichten, s. unten S. 224.

[2]) In Sachen, deren Werth nicht über 10 ℔ beträgt, ist jedoch keine Berufung zuläßig. Vergl. jedoch §. 10 des Verfassungsgesetzes von 1848.

[3]) An den großen Senat gehören auch die Nichtigkeitsbeschwerden gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse.

[4]) Also auch gegen die von den kleinen Obergerichten, insofern sie als große Senate erkannt haben, gesprochenen Erkenntnisse.

abgegebenen Erkenntnisse und für Beschwerden über die Obergerichte, so wie (als Cassationssenat) für alle Nichtigkeitsbeschwerden.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für die Polizei-Strafsachen [1]) und die Steuer- und Zoll-Contraventionssachen; die Obergerichte zur Untersuchung und Urtheilsfällung in allen Criminalsachen, so jedoch daß die wichtigeren Fälle vor den Schwurgerichten verhandelt werden müssen. Auch sind sie als zweite Instanz competent für Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte in Polizei-, Steuer- und Zoll-Strafsachen [2]). Für die Berufungen in diesen Strafsachen ist der große Senat, als erste Instanz in allen peinlichen Strafsachen aber der kleine Senat (die Straf-Cammer) zuständig; zur Leitung des Verfahrens besteht eine besondre Abtheilung (Raths-Cammer), und mit Führung der Untersuchungen sind bei jedem Obergerichte ein oder mehrere Obergerichtsräthe beauftragt, welche zwar einem Senate beigeordnet sein sollen, aber in den von ihnen untersuchten Criminalsachen kein Stimmrecht auszuüben haben. Die Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte und die Berufungen gegen Erkenntnisse der kleinen Senate in den nicht vor die Schwurgerichte gehörenden peinlichen Strafsachen gehen an den großen Senat oder, wenn ein kleines Obergericht gesprochen hat, an ein im Voraus bestimmtes andres Obergericht. Die

---

[1]) Die Aburtheilung derselben erfolgt jedoch nicht von dem Amtsrichter allein, sondern von ihm und zwei Gerichtsschöffen. Anhang I. zur Strafproceß-Ordnung. Diese Einrichtung hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon als vorzüglich bewährt. — Bei dem Verfahren gegen Vagabonden erleidet die Regel indeß Ausnahmen. Gesetz vom 22. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 331, 2131. Auch für die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern und über die als außerordentliche Maßregel zu verhängende gerichtliche Strafe des Werkhauses sind sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden als hinsichtlich des Verfahrens abweichende Bestimmungen getroffen durch das Gesetz vom 22. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 319, 2125.

[2]) Die Berufung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Amtsgericht nur auf Geldbuße von 1 ₰ oder weniger erkannt hat.

Schwurgerichte, deren überhaupt 7 bestehen, sind aus einem Präsidenten, 4 Richtern und 12 Geschwornen, denen ein Secretair beigegeben ist, zusammengesetzt und werden in der Regel vierteljährlich gehalten [1]). Es gehören vor sie diejenigen Strafsachen, welche eine schwere Strafe (Art. 8 des Strafgesetzbuchs) nach sich ziehen, so wie gewisse Classen von Staats- (sog. politischen) Verbrechen und von Preßvergehen [2]). Berufung gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe ist nicht statthaft, sondern nur in gewissen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde. Das Ober-Appellationsgericht endlich hat, und zwar der Criminalsenat, die Functionen der Anklage-Cammer hinsichtlich der an die Schwurgerichtshöfe zu verweisenden Fälle auszuüben und über die Berufungen der Staatsanwaltschaft gegen Entscheidungen der Raths-Cammern der Obergerichte zu erkennen, so wie über Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu entscheiden. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden erkennt der Cassationssenat, regelmäßig die Abtheilung für Criminalsachen; falls aber ein Erkenntniß oder eine Verfügung des Ober-Appellationsgerichts selbst als nichtig angefochten wird, so haben die beiden Abtheilungen des Cassationssenats vereinigt darüber zu entscheiden.

Die Annahme des Anklage-Processes und die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens machte die Schaffung der Staatsanwaltschaft nothwendig, welche den Arm der Regierung bei der Justizverwaltung bildet, und von deren zahlreichen und wichtigen Geschäften das hervorstechendste darin besteht, die Befolgung der Gesetze, und besonders der peinlichen und polizeilichen Strafgesetze zu überwachen und deren Uebertreter zu verfolgen [3]). Sowohl bei dem Ober-Appellationsgerichte wie bei jedem Obergerichte besteht eine Staatsanwaltschaft; bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte derselben entweder

---

1) Bei den Obergerichten zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Stade.

2) Strafproceß-Ordnung von 1850, §. 9.

3) Näher angegeben im Gesetze über die Gerichtsverfassung, §§. 52—56. Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft vom 25. September 1852.

von dem Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts oder von dessen Gehülfen für die gerichtliche Polizei (den Amtsgehülfen, Polizei-Commissairen ꝛc.) wahrgenommen. Bei dem Ober-Appellationsgerichte fungirt ein Ober-Staatsanwalt nebst 3 Stellvertretern, welchen ein Secretair beigeordnet ist; bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt, und bei den großen Obergerichten ein oder nach Bedürfniß auch noch ein zweiter Stellvertreter desselben. Der Ober-Staatsanwalt ist definitiv angestellt; die Staatsanwälte und die Stellvertreter üben ihr Amt nur kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrages. Sie stehen auf dem Besoldungs-Etat der Richter, aus denen sie genommen werden und in deren Reihe sie nach Beendigung des Auftrages wieder eintreten. Während der Dauer ihres Auftrages erhalten sie eine Besoldungszulage.

In Folge der neuen Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens wurde auch eine neue Organisation der Advocatur und des Notariats erforderlich. Das Bedürfniß einer Reform dieser beiden Institute war ebenfalls schon auf dem provisorischen Landtage zur Sprache gebracht; aber die deshalb gestellten und nachmals oft wiederholten Anträge konnten ohne die nothwendige Reform des Gerichts- und Proceßwesens keinen Erfolg haben [1]). Die Versuche zur Besserung des Advocatenstandes, welche durch die Verordnung vom 9. April 1832 über die Prüfung und Anstellung der Advocaten und durch das (am 23. November 1836 vervollständigte) Regulativ vom 31. Januar 1833 über die Einrichtung von Advocaten-Deputationen zur Handhabung der Disciplin gemacht wurden, blieben allerdings nicht ohne gute Wirkung, doch genügten sie zu gründlicher Besserung nicht. Diese muß erst von den jetzigen Gerichts- und Proceß-Einrichtungen gehofft werden. Durch §. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Handhabung der Disciplin über Advocaten und Anwälte einem aus ihrer Mitte gewählten Disciplinar-Rathe übertragen. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist das Gesetz über

---

[1]) Actenstücke I. S. 466; III. 6. S. 642; VIII. 3. S. 1992.

die Anwalts-Cammern vom 8. November 1850 erlassen, welches jedoch die Thätigkeit dieser Cammern nicht lediglich auf Handhabung der Disciplin beschränkt, sondern sie überhaupt zu Anstalten zu machen sucht, welche auf die Hebung und Entwickelung des gesammten Advocatenstandes hinzuarbeiten vorzugsweise berufen sind, und denen im weitesten Umfange Alles überlassen ist, was zur Erfüllung dieses Berufs wesentlich dienen kann [1]).

Zur Ordnung des Notariatswesens legte die Regierung den Ständen 1852 einen Entwurf vor, gegen den besonders der Einwurf erhoben wurde, daß er den im Gesetze von 1850 ausgesprochenen obersten Grundsatz der gleichen und freien Concurrenz zwischen den Amtsgerichten und Notaren bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beeinträchtige. Aus Rücksicht hierauf beschlossen Stände mehrere Aenderungen und ermächtigten zugleich die Regierung zu einer noch erforderlichen näheren Regelung der Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten, welche denn auch, nachdem die Notariats-Ordnung unterm 18. September 1853 verkündet war, durch das Gesetz vom nämlichen Tage getroffen wurde [2]).

Die Hannoverschen Gerichte haben seit Alters wegen ihrer Tüchtigkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in verdienter hoher Achtung gestanden. Wie sehr auch den Landesherren die Begründung und Erhaltung dieser wichtigsten Eigenschaften der Gerichte am Herzen lag, beweiset unter andren die berühmte Einleitung zur Oberappellations-Gerichtsordnung von 1713 [3]), worin der Landesherr, nachdem er sich über den Zweck der Errichtung des Tribunals und die für dasselbe entworfene Gerichtsordnung erklärt hat, dem Ober-Appellations-

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 637. 2154. Ueber die Bedingungen der Anstellung als Advocat oder Anwalt s. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, §§. 78—83.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 883; XI. 5. S. 994.

[3]) Dieselbe stellte übrigens nicht sowohl neues Recht auf, wie sie vielmehr nur das alte Recht wiederholte und bestätigte, was in den zuletzt vorhergegangenen 50 Jahren etwas verdunkelt zu werden angefangen hatte.

gerichte vollkommne Macht und Gewalt giebt, an Seiner Statt und in Seinem Namen alle die an dasselbe gehörigen und erwachsenen Sachen anzunehmen, darin zu procediren und den Rechten gemäß zu erkennen; hierauf aber hinzusetzt: Auch wollen Wir, und Unsre Successores sollen dieselben (Präsident und Oberappellations-Räthe) an gedachten Erkenntnissen nicht hindern oder die anhängige oder dahin gehörige Sachen avociren, sondern der Justiz allerdings ihren Lauf lassen. Um die Freiheit und Unparteilichkeit des Gerichts desto mehr zu sichern, werden dessen Mitglieder in allen Sachen, welche den Landesherrn, dessen Cammer, Aemter und Jura oder Officialen einigermaßen betreffen, oder dabei der Landesherr und seine Nachfolger irgend ein Interesse haben könnten, der auf Beförderung und Respicirung des landesherrlichen Besten und Interesse geleisteten Pflichten und Verbindung erlassen, damit sie auch bei solchen Sachen, wie überall bei Administration ihres Amts, auf nichts als Gott und eine ganz unparteiische Justiz sehen sollen. Am Schlusse aber fügt der Gesetzgeber noch ausdrücklich hinzu: Wenn aber den ergangenen Anordnungen zuwider dennoch geschähe, daß ein oder andrer in Sachen, die vor das Ober-Appellationsgericht gehören oder an dasselbe erwachsen, oder worin gar Erkenntnisse von demselben bereits ergangen, und die also daselbst rechtshängig wären, eine Verordnung, von wem das auch sein möge, erhielte und den weltlichen oder geistlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vorbrächte: so soll dergleichen Verordnung nicht anders als per sub- et obreptionem oder als aus einem Irrthum und Mißverstand ausgebracht considerirt und deren ungeachtet bei den gerichtlichen Erkenntnissen es gelassen werden; „maaßen denn ein vor alle Mal Unser Wille und Meinung ist, daß wie Wir Unsrerseits der Administration der Justiz stets in Allem ihren ungehinderten Lauf lassen wollen, also von Unsern Successoren, auch allen von Uns Dependirenden desgleichen geschehen soll.“ Gewiß hat diese treffliche Vorschrift für die Rechtspflege weitreichende heilsame Folgen gehabt, und es ist nur zu beklagen, daß der so entschieden und kräftig ausgesprochene Wille des Gesetzgebers im Laufe der Zeiten nicht immer

strenge Folge fand. Denn wenn auch Cabinets-Justiz bei uns eine seltene Erscheinung blieb, so kamen doch Beispiele davon vor, und allmählig bildete sich, wohl nicht ohne Schuld der Gerichte und der Rechtsgelehrten selbst, mehr und mehr der Satz aus, daß, wenn es zweifelhaft sei, ob eine Sache nach ihrer Natur oder nach bestehenden Vorschriften vor die Gerichte gehöre, hierüber nicht von den Gerichten entschieden werden dürfe. Anfangs hielt man dabei noch den Gesichtspunkt fest, daß in solchen Fällen ein Act der Gesetzgebung eintreten müsse, indem nur dadurch die Cognition der Gerichte ausgeschlossen werden könne; und in diesem Wege wurden denn auch, zum Theil schon bald nach Erlassung der Oberappellations-Gerichtsordnung, ganze Classen höchst wichtiger Rechtssachen der gerichtlichen Zuständigkeit entzogen, z. B. durch die Göhrder Constitution von 1719[1]). Da diese legislatorischen Acte aber regelmäßig ohne ständische Zuziehung getroffen wurden, und daher nicht nur zahlreiche und lebhafte Beschwerden hervorriefen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit angefochten wurden: so ließ sich auf jenem Wege der Zweck der Regierung nicht immer und jedenfalls nicht ohne Schwierigkeit erreichen. Dies aber ward um so unangenehmer von ihr empfunden, als sie, in bester Absicht bei immer zunehmender Regierungsthätigkeit, je länger desto mehr Sachen der gerichtlichen Erörterung, für welche dieselben nicht geeignet schienen, entziehen zu müssen glaubte. So kam man denn mit mehr oder minder klarem Bewußtsein nach und nach dahin, für einfache landesherrliche Entscheidungen, ja für bloße Regierungsverfügungen Gesetzeskraft in Anspruch zu nehmen. Demzufolge wurde denn auch durch ein Rescript vom 23. Mai 1775 das Ober-Appellationsgericht angewiesen, bei Competenzstreitigkeiten mit dem Geheimeraths-Collegium (Ministerium) die eigne Entscheidung des Landesherrn einzuholen. Diese wurde nun, so oft die Regierung in irgend einer Sache gerichtliches Verfahren nicht gestatten zu dürfen glaubte, regelmäßig in Form eines rescriptum ad mandatum regis

[1]) Staatshaushalt I. S. 48 und oben S. 87.

et electoris speciale erlassen, und verlor damit selbst die äußere Gestalt eines gesetzlichen Actes um so mehr, als sie häufig nur für einen bestimmten Fall und an das einzelne Gericht, bei dem dieser verhandelt wurde, erging ohne öffentlich verkündet zu werden. Nur wenn für ganze Classen von Sachen die Competenz der Gerichte ausgeschlossen werden sollte, pflegte die Form einer landesherrlichen Verordnung gebraucht zu werden. Dies geschah noch, als schon die provisorischen Stände des Königreichs berufen und versammelt waren, durch die Verordnungen vom 9. April 1818 über die Wiedererhebung der Ostfriesischen s. g. suspendirten Gefälle, und vom 10. November 1818 über die während der feindlichen Occupation aufgelaufenen Rückstände von Cammer- und Landesschulden [1]). Vergebens beschwerten sich die Stände, daß diese Verordnungen ohne ihre Zuziehung erlassen sein, und vergebens suchten sie das Ministerium zu bewegen, den beschwerdeführenden Ostfriesen den Rechtsweg wieder zu eröffnen [2]). Auch während der Verfassung von 1819 kamen einige Fälle vor, wo das Ministerium auf jene Weise den Rechtsweg verschloß, wenn man gleich anzuerkennen hat, daß dies selten und gewiß immer in wohlmeinender Absicht geschah. Als nun aber durch das Grundgesetz von 1833 für die Acte der Gesetzgebung eine bestimmte Form, namentlich ständische Zustimmung vorgeschrieben, und dadurch die Ausschließung der gerichtlichen Competenz durch landesherrliche Rescripte für die Zukunft unthunlich wurde, die Regierung aber das Zurückgehen auf den alten richtigen Weg um so mehr für bedenklich halten mochte, als das Grundgesetz §. 37 Jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges freiließ: so machte sie, nach dem in manchen deutschen Staaten nachgeahmten Beispiele der Französischen Einrichtungen, den Vorschlag, die zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Com-

---

1) Actenstücke IV. S. 139. Staatshaushalt I. S. 334.

2) Actenstücke II. S. 136; II. 1. S. 273; II. 4. S. 118; II. 6. S. 613.

petenzconflicte durch den zur Berathung wichtiger Landes-Angelegenheiten bestimmten Regierungsbeistand, das Geheimeraths-Collegium, entscheiden lassen. Die Stände gingen auf diese Einrichtung überall ungern und nur unter der Voraussetzung ein, daß für die Entscheidung der Competenzconflicte eine besondre Section des Geheimeraths-Collegiums aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd bestellter, und zur Hälfte den höheren Justiz-Collegien angehöriger Mitglieder — denen nachmals der Justiz-Minister als Präsident hinzugefügt wurde — gebildet werde [1]). Außerdem suchte man durch Vorschriften über das Verfahren dieser Section die getroffene Einrichtung zu vervollkommnen und zu sichern. Dennoch erfüllte sie ihren Zweck nicht. Denn da eine solche zur Entscheidung von Competenzconflicten angeordnete besondre Behörde nicht vermitteln, sondern urtheilen, d. h. einen vorliegenden einzelnen Fall nach den bestehenden Rechtsnormen entscheiden soll: so kann sie im besten Falle nichts andres sein als ein tüchtiges Gericht. Warum dann aber eine besondre Behörde? Der wahre Zweck bei Schaffung derselben muß also ein andrer sein und ist es auch in der That, nämlich der, durch das Mittel dieser Behörde die Entscheidung des Competenzconflictes, mithin die Ausschließung des Rechtsweges in jeder Sache, wo solcher unwillkommen erscheint, der Regierung in die Hand zu geben. Daher muß der Staatsgerichtshof entweder von Anfang an von der Regierung abhängig sein, oder diese muß, wenn nicht die ganze Einrichtung eine nutzlose und verfehlte sein soll, ihn von sich abhängig zu machen suchen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde daher bei der Verfassung von 1840 die zur Entscheidung der Competenzconflicte bestimmte Abtheilung des an die Stelle des Geheimeraths getretenen Staatsrathes gebildet [2]).

---

[1]) Actenstücke IV. 1. S. 1287; V. 1. S. 309, 391.

[2]) Verfassungsgesetz von 1840. §. 171. und Verordnung vom 8. Januar 1841. Die Stände hatten zwar versucht, einige Sicherheit dagegen zu erlangen, und die Regierung nahm auch die von ihnen gebrauchten Worte in das Gesetz auf, wußte aber durch die Art der Ausführung die Absicht der Stände vollständig zu vereiteln. Actenstücke VI. 3. S. 483.

Der daraus entsprungene Zustand wäre auch ohne die Veränderungen von 1848 schwerlich noch lange ertragen und trug wesentlich dazu bei, daß man bei der Verfassung von 1848 nicht auf die Einrichtung von 1833, sondern auf das natürliche und richtige Verhältniß zurückging und durch §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 unter den geeigneten näheren Bestimmungen den Gerichten die Befugniß wiedergab, über die Gränzen ihrer Zuständigkeit selbst zu erkennen. Diese Vorschrift hat von manchen Seiten heftige Anfechtung erlitten, indem man sie nicht nur als unzweckmäßig und gefährlich, sondern auch als dem monarchischen Principe und dem Bundesrechte widerstreitend dargestellt hat [1]). Was den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit betrifft, so wird man sich zu dessen Widerlegung einfach auf die Erfahrung berufen dürfen [2]). Die andren Vorwürfe aber beruhen auf einer zweifachen Verwechselung, indem einestheils gesetzgebende und gesetzanwendende (richterliche) Gewalt nicht unterschieden werden, andrentheils aber vorausgesetzt wird, daß die Gerichte auch über die Rechtmäßigkeit, ja selbst über die Angemessenheit der von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügungen zu urtheilen, und dieselben im Falle vermeintlicher Unrechtmäßigkeit oder Unangemessenheit wieder aufzuheben für befugt erklärt sein. Unterscheidet man aber gesetzgebende und gesetzanwendende Gewalt, so springt leicht in die Augen, daß alle aus dem monarchischen Principe und dem Bundesrechte hergenommenen Einwürfe gegen das Recht der Gerichte zur Entscheidung

---

[1]) Dies ist selbst in der Regierungsvorlage vom 24. Mai 1852 geschehen, durch welche die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 1848, auch des §. 10, beantragt wurde, die aber nachmals, wegen des entschiedenen Widerstandes, den die Anträge bei den Ständen fanden, auf sich beruhen blieb. Actenstücke XI. 4. S. 13, 221.

[2]) Man muß nur nicht Unzweckmäßigkeit und Gefahr für gleichbedeutend halten mit Unzufriedenheit einiger Verwaltungsbeamten, welchen — wie schon Strube: Unterricht von Regierungs= und Justizsachen, §. 5 mit Recht hervorhebt — es empfindlich zu sein pflegt, wenn ihre Verfügungen auf Anrufen der Betheiligten von den Gerichten aufgehoben werden.

über die Gränzen ihrer Zuständigkeit in ganz gleichem Maße auch den Staatsgerichtshof treffen, wenn dieser nämlich nicht als gesetzgebende, sondern als unparteiische richterliche Behörde sein Amt üben soll. Sollen die Einwürfe also Bedeutung haben, so müssen sie dahin führen, daß die Entscheidung der Competenzconflicte nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen dürfe. Gegen diese Art ihrer Erledigung ist nichts einzuwenden; nur wird man auch anzuerkennen haben, daß die gesetzliche Entscheidung in der verfassungsmäßigen Weise und Form erfolgen müsse; aber man wird nicht zu dem Schlusse kommen können, daß sie — wenn sonst zur Gesetzgebung ständische Mitwirkung, Verkündung in bestimmter Form u. s. w. erforderlich ist — in jenen Fällen einseitig von der Regierungsgewalt ausgehen dürfe. Die Behauptung endlich, daß die Gerichte durch den §. 10 zu Eingriffen in die Sphäre der Verwaltungsbehörden ermächtigt worden sein, entbehrt aller thatsächlichen Begründung. Denn nicht nur haben sie nach jener verfassungsgesetzlichen Vorschrift durchaus keine Cognition über die Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit der von einer Verwaltungsbehörde innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen, sondern müssen sich auch aller Verhandlung und Entscheidung in allen den Sachen gänzlich enthalten, welche gesetzlich dem Verfahren bei den gerichtlichen Behörden entzogen sind, sollten sie auch ihrer Natur nach zweifellos wahre Justizsachen sein. Solcher Sachen aber giebt es bei uns eine große Zahl und viele höchst wichtige, z. B. die Domicil-, Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs-, Ent- und Bewässerungssachen, viele Gewerbe-, Expropriations-, Deich- und Wasserbausachen u. s. w. Nie aber ist es wohl, seitdem und so weit diese Angelegenheiten gesetzlich den Verwaltungsbehörden überwiesen sind, einem Gerichte zulässig erschienen, darüber zu urtheilen, ob z. B. eine Gemeinheitstheilung statthaft oder zweckmäßig, ob die Anlegung eines Deichs nöthig oder rathsam sei u. s. w. Es fehlt daher auch nicht nur an allen triftigen Gründen zur Abänderung des §. 10, sondern die dringendsten Gründe sprechen für seine Aufrechterhaltung,

und er wird gewiß mit Recht als eine der wichtigsten Bestimmungen unsrer Verfassung hochgehalten [1]).

Die dem Budget des Justiz-Ministeriums angehörigen Ausgaben sind folgende.

1. Besoldungen.

a. des Ober-Appellationsgerichts.

Die Besoldungen des Ober-Appellationsgerichts haben wie vor 1803 auf den Cassen der einzelnen Landestheile, so nach 1813 bis 1833 und von $18^{40}/_{49}$ auf der General-Steuer-Casse geruht [2]). Sie wurden im Jahre 1818 auf diejenigen Beträge gebracht, welche sie bis zur neuesten Zeit hin behalten haben, nämlich [3])

für den Präsidenten	4000 ℛ	Cass.-M.,	abgerundet in	Cour. =	4400 ℛ	
" " ersten und zweiten Vice-Präsidenten	3000 "	"	"	"	3300	"
für jeden Rath	2000 "	"	"	"	2200	"
" den Protonotar höchstens	1000 "	"	"	"	1200	"
" jeden der 4 Secretaire .	750 "	"	"	"	830	"
" den Registrator	700 "	"	"	"	770	"

Als bei Errichtung des Criminalsenats im Jahre 1840 das Ober-Appellationsgericht um 5, und einige Jahre später um noch 2 Rathstellen vergrößert ward, wurde zu den neuen Besoldungen nur die Summe von 14,000 ℛ Cour. neu bewilligt, und dabei bestimmt, daß die Besoldungen eines jeden der 5 (7) jüngsten Räthe nur 2000 ℛ betragen, im Falle der Erledigung einer etatsmäßig höher besoldeten Rathstelle aber ein Aufrücken in die höhere Besoldung Statt

---

1) Stüve: An die Wahlmänner der Stadt Münden S. 54 (1852).

2) Nur die Livree-Aequivalentgelder der Boten (für jeden 50 ℛ jährlich) trug die Königliche General-Casse. Die Büreaukosten erfolgten, wie auch die der Mittelgerichte, ebenfalls aus der Königlichen Casse (Position Büreau- und Commissionskosten des Königlichen Justiz-Ministeriums).

3) Die Besoldungen der Räthe, ursprünglich von ungleichem Betrage, wurden 1733 auf 1200 ℛ, 1753 aber auf 1600 ℛ Cassen-Münze gesetzt. Die Besoldungen der Subalternen waren 1720 verbessert, dann aber bis 1818 unverändert geblieben. Actenstücke I. S. 402.

finden solle [1]. Bei den Verhandlungen über die neue Gerichtsverfassung, welche zur Schaffung einer dritten Vice-Präsidentenstelle unter Einziehung der jüngsten Rathstelle führten, wurde die Besoldung für den neuen Vice-Präsidenten auf 2500 ℔ festgesetzt. Bei eben jener Gelegenheit beantragten Stände die Ermäßigung der Besoldungen beim Tribunale überhaupt, worauf die Regierung jedoch nur so weit einging, daß sie vorschlug, für die Zukunft die Besoldung des Präsidenten auf 4000 ℔, des ersten und des zweiten Vice-Präsidenten auf 3000 ℔, und eines Rathes auf 2000 ℔ Cour. zu bestimmen, so daß die damals (1851) schon angestellten Räthe das Recht zum Aufrücken in die höheren Besoldungen behalten sollten. Damit erklärten Stände sich einverstanden, und zwar gleich, so weit die Gehalte der Räthe in Frage kamen, dagegen erst 1853, so weit es die Gehalte der Präsidenten betraf. Auch behielten sie sich vor, die Frage, ob diese Besoldungen noch weiter zu ermäßigen, demnächst wiederaufzunehmen [2]. Nach der im Jahre 1848 getroffenen Bestimmung soll das Gehalt des Protonotars 1200 ℔, das der Canzlisten 350 bis 500 ℔ betragen [3].

Das Gehalt des Ober-Staatsanwalts beträgt 2500 ℔, und das seines Secretairs, gleich dem Gehalte der Obergerichts-Secretaire, 300 bis 1000 ℔, durchschnittlich 600 ℔ [4].

Das Gehalt der 6 Gerichtsvoigte (ehemaligen Pedellen und Boten), deren Gebührenbezug aufgehört hat, ist auf durchschnittlich 300 ℔ angenommen [5].

Der Besoldungs-Etat des Ober-Appellationsgerichts betrug bis 1803 = 35,363 ℔ Cassen-Münze, stieg durch die Besoldungs-Erhöhungen und die Vermehrung der Stellen im Jahre 1818 auf

---

1) Actenstücke VI. 3. S. 279; VIII. 3. S. 1998.

2) Actenstücke X. 1. S. 368; XI. 1. S. 1814; XI. 2. S. 137, 1250; XI. 5. S. 936.

3) Actenstücke IX. 1. S. 541, 1070.

4) Actenstücke XI. 5. S. 227, 937, 959.

5) Actenstücke XI. 5. S. 937.

58,514 ℛ Conv.=Münze (rund 60,240 ℛ Cour.), nach Errichtung des Criminalsenats 1840 auf 70,153 ℛ, nach Vermehrung der Mitglieder desselben im Jahre 1847 auf 73,925 ℛ, und steht seit der neuen Gerichtsverfassung auf 76,194 ℛ Cour.

Als einer Eigenthümlichkeit ist hier noch zu erwähnen, daß bis zum Jahre 1833 stets die volle Summe des Besoldungs=Etats gezahlt werden mußte, auch wenn sie zu den Besoldungen nicht ganz erforderlich war. Bis 1746 wurde von Zeit zu Zeit der Ueberschuß unter die Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts vertheilt, nachher aber in die damals errichtete Wittwen=Casse für das Tribunal gezahlt, in welche auch die beim Ober=Appellationsgerichte aufkommenden Gebühren flossen. Auf diese Weise gewann die Wittwen=Casse so reiche Mittel, daß sie nicht nur ihren nächsten Zweck über das ursprünglich bestimmte Maß hinaus erfüllen konnte, sondern auch seit 1821 mit landesherrlicher Genehmigung jedem der beiden ältesten Räthe sowohl auf der adlichen als auf der gelahrten Bank eine Besoldungs=Zulage von jährlich 250 ℛ leistete. Mit Rücksicht auf diesen Zustand der Wittwen=Casse knüpften Stände seit 1833 die Bewilligung der Gehalte für das Ober=Appellationsgericht an die Bedingung, daß die vacanten Besoldungen der Landes=Casse verbleiben sollten. Da ein Gleiches hinsichtlich der Sporteln nicht thunlich war, weil dieselben damals noch, falls sie eingezogen wären, in die Königliche General=Casse geflossen sein würden: so mußten sie sich auf den Antrag, daß diese künftig ebenfalls der General=Casse anheimfallen möchten, beschränken; doch ward demselben Regierungsseitig erst 1852 bei Ausführung der neuen Gerichtsverfassung Statt gegeben [1]).

b. der Obergerichte.

Die Besoldungen der weltlichen Mittelgerichte betrugen 130,000 bis 134,000 ℛ und nach Aufhebung der Pupillen=Collegien etwa 128,000 ℛ. Davon wurden bis zur ersten Cassen=Vereinigung gegen

[1]) Actenstücke IV. 1. S. 247. 949. 1014; V. 1. S. 335. Staatshaushalt I. S. 316.

17,000 ℛ von der General-Steuer-Casse getragen, weil ungefähr eben so viel bis 1803 zu den Kosten der Hofgerichte zu Hannover, Celle und Hildesheim und der Justiz-Collegien in Osnabrück und Ostfriesland hatte beigetragen werden müssen [1]).

Der Besoldungs-Etat für die seit 1. October 1852 bestehenden Obergerichte ist für jetzt folgendermaßen festgesetzt [2]):

		durchschnittlich	überhaupt
für 16 Präsidenten von	2000 — 3000 ℛ	2500 ℛ	40.000 ℛ
„ 12 Vice-Präsidenten	1600 — 2400 „	2000 „	24,000 „
„ 156 Räthe und Assessoren [3])	400 — 1600 „	975 „	152,100 „
„ 29 Untersuchungsrichter Zulage von je 100 ℛ	— —	—	2,900 „
für 32 Staatsanwälte und Vertreter derselben, Remunerationen von	100 — 300 „	200 „	6,400 „
für 57 Secretaire	300 — 1000 „	600 „	34,200 „
„ Gerichtsvoigte und Canzlisten	— —	—	33,075 „
		zusammen =	292,675 ℛ.

Die Zahl der Gerichtsvoigte und Canzlisten ist noch nicht fest bestimmt; 1853 waren 71 Gerichtsvoigte, darunter 46 für den innern Dienst mit Besoldungen von 200 bis 500 ℛ, und 25 für den äußern Dienst mit Besoldungen von je 25 ℛ, jedoch mit Recht auf Gebührenbezug und Garantie einer Diensteinnahme von 200 ℛ, so wie 46 Canzlisten mit Besoldungen von 200 bis 500 ℛ angestellt.

[1]) Actenstücke VI. 3. S. 928; vergl. I. S. 245. Zu den Kosten des provisorischen Tribunals und von $18^{24}/_{49}$ der standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Bentheim trug die Landes-Casse 2024 ℛ Conv.-Münze bei. Actenstücke II. 6. S. 557. Der Herzog von Arenberg erhält zu den Kosten der standesherrlichen Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen einen jährlichen Zuschuß von 7500 ℛ und für den Verlust ehemaliger Hoheitsrechte eine jährliche Rente von 2500 ℛ aus der Königlichen General-Casse, welche dagegen bis 1833 und von $18^{41}/_{49}$ aus der General-Steuer-Casse statt aller derselben angesonnenen Ausgaben im Meppenschen und in Emsbüren eine Pauschzahlung von jährlich 12,500 ℛ Conv.-Münze empfing. Actenstücke II. 6. S. 550, 626.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 368; XI. 1. S. 1814, 1974, 2044; XI 2. S. 139, 231.

[3]) Darunter 32 Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft, 29 Untersuchungsrichter und 4 Referenten beim Justiz-Ministerium, s. oben S. 37 und 223. Für die Besoldungen der Obergerichtsräthe und Assessoren sind 10 Classen gemacht, 8 Classen mit je 15 und 2 Classen mit je 18 Stellen.

Bei den Kostenveranschlagungen in den Jahren 1849 und 1851 waren vorläufig 140 Gerichtsvoigte und Canzlisten mit einer durchschnittlichen Besoldung von 300 ₰, also mit der Gesammtsumme von 42,000 ₰ in Ansatz gebracht, so daß die ganze Etatssumme betrug.................................. 301,600 ₰

Bewilligt aber waren 1850, unter Voraussetzung einer etwas andren als der später ausgeführten Einrichtung der Obergerichte, 285,400 ₰, und 1851 nachträglich nur 4425 und 3800 ₰, mithin überhaupt nur..... 293,625 „

also im Vergleich mit dem Anschlage zu wenig = 7,975 ₰.

Indeß forderte die Regierung nicht mehr, weil sie schon damals auf Ersparung an einzelnen Posten, namentlich an der Ausgabe für Gerichtsvoigte und Canzlisten rechnete, welche denn auch mit der Summe von 8925 ₰ verwirklicht ist, so daß nicht einmal die 1850 und 1851 bewilligte ganze Summe hat verwendet werden müssen [1]). Doch haben allerdings Stände 1853 vorübergehend jährlich 3000 ₰ der Regierung zur Verfügung gestellt, um den jetzt angestellten Obergerichts-Secretairen, welche durch ihre gegenwärtige etatsmäßige Besoldung keinen Ersatz für ihre frühere Einnahme als Advocaten u. s. w. erlangt haben, zur Ausgleichung der Härten persönliche Zulagen zu bewilligen; dagegen haben sie den Antrag des Ministeriums auf Erhöhung des durchschnittlichen Besoldungssatzes für Secretaire auf 700 ₰ abgelehnt [2]). Uebrigens stecken in der Summe von 292,675 ₰ auch die Ausgaben für das gemeinschaftliche Obergericht zu Meppen, und da solche zum Theil durch den vom Herzoge von Arenberg zu leistenden Zuschuß gedeckt werden: so wird die wirkliche Ausgabe um den Betrag eben dieses Zuschusses (vielleicht 8000 bis 10,000 ₰) gemindert [3]).

---

[1]) Es ist daher auch nicht nöthig gewesen, von der zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen der bewilligten und der etatsmäßigen Summe der Regierung ertheilten Befugniß zur Ermäßigung der Durchschnittssumme der Rathsbesoldungen von 975 ₰ Gebrauch zu machen.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 227, 937.

[3]) Actenstücke XI. 5. S. 228, und oben S. 104.

Von den durch die neue Gerichtsverfassung herbeigeführten vorübergehenden Ausgaben an Pensionen und persönlichen Besoldungszulagen ist in Abthl. V., Aemter und Amtsgerichte, oben S. 110 schon die Rede gewesen.

2. Büreau- und Commissionskosten des Justiz-Ministeriums.

Diese Ausgaben ruheten während der Cassentrennung auf der Königlichen Casse [1]). Sie zerfielen in Remunerationen und Gratificationen, extraordinaire Ausgaben, welche ebenfalls meist in Gratificationen an unbesoldete stimmführende Mitglieder und an Subalterne der Mittelgerichte bestanden, ferner in Prämien für die Entdeckung von Verbrechern, in Proceßkosten in Lehnssachen, und in die Büreaukosten des Ober-Appellationsgerichts und der Mittelgerichte. Sie sind, wie fast alle Verwendungen dieser Art, nicht unbedeutend gestiegen; 1841 erfuhren sie eine Steigerung von mehr als 5000 ₰, wozu besonders die Verwendungen für das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen Anlaß gaben, welche, wenn auch immer abnehmend, bis $18^{52}/_{53}$ fortgedauert haben. Die Gesammtsumme stieg während der 18 Jahre von $18^{34}/_{52}$ von 13,162 auf 20,430 ₰. Durchschnittlich haben diese Kosten im Jahre betragen von $18^{34}/_{41}$ = 14,068 ₰, von $18^{41}/_{52}$ = 18,878 ₰. An Remunerationen pflegten 2000 bis 3000 ₰, für Prämien und Proceßkosten sehr ungleiche Beträge, zuweilen 5 ₰, zuweilen mehrere hundert Thaler, für Büreaukosten des Tribunals 1200 bis 1500, und für Büreaukosten der Mittelgerichte 9000 bis 12,000 ₰ verausgabt zu werden. Seit Aufhebung des Lehns-Ministeriums und Ueberweisung der Geschäfte desselben an das Finanz-Ministerium im Jahre 1848 ist die Ausgabe für Proceßkosten in Lehnssachen unter die Ausgaben des Finanz-Ministeriums (Abthl. XII. № 7. b.) gestellt, und seit $18^{52}/_{53}$ sind die Ausgaben für Remunerationen, Gratificationen und für Prämien wegen

---

[1]) Nur hatte bis 1834 die General-Steuer-Casse zur Heizung und Reinigung des Canzleigebäudes zu Osnabrück, dem Zustande vor 1803 gemäß, einen jährlichen Beitrag von 180 ₰ zu leisten.

Entdeckung von Verbrechern ꝛc. unter einer besondren Budgetposition, wofür die Summe von 10,000 ℛ︀ ausgesetzt ist, vereinigt, so daß aus der Position Büreau- und Commissionskosten nur noch die etwaigen Commissionskosten des Justiz-Ministeriums, so wie die Büreaukosten des Tribunals und der Obergerichte zu bestreiten sind. Da sich ihr Betrag auch nicht einmal annähernd hat veranschlagen lassen, so sind dafür, mit Rücksicht auf die Kosten der Uebergangszeit, z. B. für Meublirung der neuen Obergerichtslocale u. dergl., für jetzt 25,000 ℛ︀ in Ansatz gebracht [1]).

3. Criminalkosten.

Die Ausgaben an Criminalkosten standen bis $18^{53}/_{54}$ auf dem Budget des Ministeriums des Innern, weil sie fast allein bei den Aemtern, die zunächst dem Geschäftskreise dieses Ministeriums angehörten, vorkamen. Da aber bei der neuen Gerichtsorganisation die Amtsgerichte dem Justiz-Ministerium untergeben sind, so hat man auf dessen Budget auch die Criminalkosten gebracht. Unter diesen Kosten sind übrigens die Kosten der Strafanstalten, außer den Amtsgefängnissen, nicht begriffen, welche vielmehr abgesondert berechnet werden [2]).

---

1) Actenstücke XI. 4. S. 239; XI. 5. S. 228.

2) Auch die Kosten der Amtsgefängnisse ruhen nur zum Theil auf dieser Position, indem die Besoldungen der Gefangenwärter und des übrigen Personals unter der Position für Amts- und Gerichts-Unterbediente (Abtheil. V.), die Baukosten aber im Domanialbau-Etat (Einnahme-Budget, Rubrik I. Amts-Cassen) berechnet werden. Für die Amtsgefängnisse, welche sich bis 1803 und in der ersten Zeit nach 1813 meistens in sehr schlechtem Zustande befanden, geschah besonders nach der ersten Cassen-Vereinigung nicht Unbedeutendes, zumal am Sitze der Criminalämter, wo in der Regel ganz neue Gefangenhäuser erbauet wurden, in welchen auf bessere Einrichtungen, namentlich auch auf Trennung der Untersuchungs- und Strafgefangenen, Bedacht genommen ward. Indeß blieb noch viel zu thun übrig, als der Beschluß über die neue Gerichtsverfassung zum Einhalten auf dem bisherigen Wege zwang, da die neue Organisation der Gerichte und der neue Proceß größere Gefängnisse an den Sitzen der Obergerichte, vor allem derer, bei welchen die Schwurgerichtshöfe sich befinden, nöthig machte. Mit Aufführung und Einrichtung derselben wird jetzt verfahren. Staatshaushalt I. S. 94.

Die Criminalkosten lagen während der Cassentrennung der Königlichen General-Casse ob, in so weit sie nicht von andren Gerichtsherren oder den Eingesessenen einzelner Bezirke unmittelbar getragen werden mußten. Es hatten sie aber nicht nur die Standesherren, sondern auch die Patrimonial-Gerichtsherrschaften in ihren Gerichtsbezirken zu tragen, und ausnahmsweise bestand in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln für die Eingesessenen herkömmlich die Verpflichtung zur Aufbringung der Criminalkosten. Auf ständischen Antrag übernahm die Landesherrschaft 1818 diese Kosten, jedoch nur in so weit als die Eingesessenen unter landesherrlicher Jurisdiction standen; und als 1821 die Criminalgerichtsbarkeit der geistlichen und gutsherrlichen Patrimonialgerichte aufgehoben wurde, die Stände aber dem nachträglich an sie gerichteten Verlangen, die Criminalkosten aus den Patrimonialgerichts-Bezirken auf die General-Steuer-Casse zu übernehmen, nicht willfahrten: so verstand sich die Regierung, obwohl protestirend und ihre Rechte vorbehaltend, zur Bezahlung derselben aus der Königlichen General-Casse [1]).

So ist es bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung geblieben, in Folge der dadurch angenommenen Grundsätze aber werden alle Criminalkosten aus der General-Casse bezahlt [2]).

---

[1]) Die Last verblieb darnach nur den Standesherren, den Grafen zu Stolberg, den mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Städten, dem Lande Hadeln, dem Lande Kehdingen und dem Alten Lande. Das letztere wurde davon frei bei Reform seiner Gerichtsverfassung 1833. Für das Land Hadeln waren die Kosten 1818 einstweilen auf die Landes-Casse übernommen, weil man voraussetzte, daß sie bis 1803 aus der ständischen Casse bestritten seien; als sich aber diese Voraussetzung als irrig ergab, so hörte die Zahlung aus der General-Steuer-Casse wieder auf. Dem Fürsten von Bentheim wurde die Last mit der Gerichtsbarkeit selbst 1848 abgenommen. Actenstücke Bd. I. S. 456; II. 1. S. 213, 252; II. 3. S. 59, 428; VIII. 3. S. 1233.

[2]) Eine Ausnahme machen nur etwa die Gefangenwache-Dienstgelder. In den alten Provinzen bestand fast durchweg in den Aemtern die Verpflichtung aller oder gewisser Classen von Eingesessenen zur Bewachung der Amtsgefängnisse. Diese Dienstpflicht hat die Regierung, wenn auch allerdings wohl gegen die Natur eines solchen gerichtsherrlichen oder Hoheitsdienstes, doch zur wesentlichen Verbesserung der Gefängnißpolizei und zur Erleichterung der Pflichtigen

Unter dieser Position stecken übrigens manche Polizei-Ausgaben (bis auf die neueste Zeit durchschnittlich etwa 18 Procent), deren Sonderung von den eigentlichen Criminalkosten noch geschehen soll [1]). Die letzteren befassen hauptsächlich zwei Classen von Ausgaben, nämlich für Unterhaltung der in den Gefängnissen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Personen, und für gewisse Untersuchungshandlungen. Die unter dem Namen Criminalkosten überhaupt begriffenen Ausgaben aber zerfallen in folgende Abtheilungen:

A. Allgemeine Polizei-Ausgaben für

1) Fortschaffung, Unterhaltung und Bewachung der Vagabonden in den Gefängnissen;

2) Unterhaltung dürftiger Familien von Sträflingen [2]);

3) Sectionen von Selbstmördern und Verunglückten;

4) Allgemeine Ausgaben (Handhabung der Polizei);

B. Eigentliche Criminalkosten

1) Atzungskosten [3]); 2) Lagerstroh; 3) Aufwartung; 4) Gebühren der Gefangenwärter und sonstigen Unterbedienten [4]); 5) Transport-; 6) Bewachungs-; 7) Arzt- und Arzenei-; 8) Kleidungs-; 9) Taxationskosten; 10) Zeugen-; 11) Defensionsgebühren; 12) Reisekosten und Gebühren des gerichtsärztlichen Personals; 13) Reisekosten der Beam-

---

vieler Orten seit den letzten 25 Jahren in eine (sehr mäßige) Geldabgabe verwandelt, wenn die Pflichtigen dazu bereit waren. Nachher ist selbst die Ablösung dieser Geldleistung zugelassen.

1) Actenstücke XI. 5. S. 228.

2) Nach der Celleschen Zuchthaus-Ordnung von 1732 sollen säugende Kinder, deren Mütter zum Zuchthause verurtheilt sind, anderweit untergebracht, und die Kostgelder von denen, welchen die Erhaltung der Mütter in der Strafanstalt obliegt, getragen werden. Diese Vorschrift ist im Verwaltungswege auf alle noch nicht zwei Jahre alte Kinder der zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilten Mütter ausgedehnt. In den übrigen Fällen beruht die Unterstützung dürftiger Familien von Sträflingen aus der General-Casse nicht auf gesetzlicher Vorschrift.

3) In der Regel erhalten die Gefangenwärter für die vorgeschriebene Beköstigung der Gefangenen eine, mit Rücksicht auf die Lebensmittelpreise festgesetzte Vergütung. Ausschreiben der Rentcammer vom 23. September 1819 und 2. April 1822; der Landdrostei Lüneburg vom 23. September 1834.

4) Seit 1. October 1852 sind alle Gebühren der Gefangenwärter aufgehoben.

ten, welche keine Fuhrvergütung im Ganzen erhalten; 14) verschiedene ungewisse Ausgaben: Botenlohn, Feuerung, Erleuchtung, Copialien, Beerdigungskosten und dergl.

Die jährliche Gesammtsumme belief sich $18^{25}/_{26}$ auf 41,000 ₰ und stieg dann jährlich um etwa 5000 ₰ bis $18^{34}/_{35}$ auf fast 80,000 ₰. In den 12 Jahren $18^{34}/_{46}$ hat sie, wenn auch in den einzelnen Jahren auf- und abgeschwankt, doch im Ganzen sich nicht sehr geändert und im Durchschnitte jährlich 81,969 ₰ betragen [1]). In dem Theuerungsjahre $18^{46}/_{47}$ aber stieg sie, zum Theil auch wegen der Zunahme von Verbrechern und Landstreichern, auf 111,411 ₰, sank aber im folgenden Jahre wieder auf 101,309 ₰ und $18^{48}/_{49}$ auf 87,239 ₰. Als jedoch $18^{49}/_{50}$ die Schwurgerichte ins Leben gerufen wurden, und dadurch namentlich die Ausgabe für Zeugengebühren wuchs, ohne daß die übrigen Ausgaben durch Abkürzung der Untersuchungen rc. schon erheblich abnehmen konnten, stieg die Gesammtausgabe auf 94,542 ₰ und ist seitdem theils aus demselben Grunde, theils durch Zunahme der Vertheidigungskosten, durch die hohen Lebensmittelpreise und aus ähnlichen Ursachen immer im Wachsen gewesen, indem sie $18^{50}/_{51}$ = 117,022 und $18^{51}/_{52}$ = 119,032 ₰ betragen hat.

4. Straf- Arbeits- Besserungs- und Sicherheits-Anstalten, mit Einschluß des Staatsgefängnisses zu Hildesheim.

Vor Einführung des Strafgesetzbuchs von 1840 gab es an öffentlichen Straf- und ähnlichen Anstalten, außer den Gefängnissen und einigen städtischen Werkhäusern, nur Karren-Anstalten (zu Lüneburg, Harburg, Stade, Hameln und Nienburg) und Zuchthäuser (zu

[1]) Davon fallen auf die allgemeinen Polizei-Ausgaben etwa 15.000 ₰ und auf die eigentlichen Criminalkosten 67.000 ₰. Betrachtet man die einzelnen Abtheilungen, so sind die allgemeinen Polizei-Ausgaben von 11.400 ₰ auf 16.000 ₰ oder um 18.6 Procent gestiegen, und zwar die Vagabondenkosten von 5600 auf 9000 ₰, die Kosten der Alimentation von Familien der Verbrecher von 1400 auf 3000 ₰. Dagegen haben, in einzelnen Jahren mehr, in andren minder, die Kosten der Sectionen 3500 bis 4500 ₰ und die allgemeinen Aus-

Celle, Emden, Osnabrück, Peine und Moringen), indem die Regel war, daß von denen, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als gewöhnlichem Gefängnisse verurtheilt wurden oder die von Landespolizeiwegen in einem Werkhause gefangen gehalten werden sollten, die gesunden männlichen Verbrecher in die Karren-Anstalten, alle übrigen aber in die Zuchthäuser abgeliefert wurden. Zwar hatte schon die provisorische Ständeversammlung auf das Bedürfniß polizeilicher Zwangs- und Besserungshäuser aufmerksam gemacht; allein erst 1828 machte die Regierung den Ständen Vorschläge zur Errichtung solcher Anstalten, und diese waren so wenig begründet, daß Stände darauf einzugehen ablehnten, bis ihnen genauere Mittheilungen gemacht sein würden. Darauf blieb die Sache ruhen, bis bei Vorlegung des Entwurfs zu einem allgemeinen Criminal-Strafgesetzbuche im Jahre 1831 die Regierung einen umfassenden Plan zur verbesserten Einrichtung der Straf- und Arbeitsanstalten überhaupt zur ständischen Berathung brachte, welcher auch im Wesentlichen angenommen und in den nächsten 9 Jahren ausgeführt wurde [1]). Das Criminal-Gesetzbuch von 1840, welches aus jenem Entwurfe hervorging, kennt (Art. 10—23) folgende Arten von Freiheitsstrafen:

1) Kettenstrafe, welche zwei Grade hat und gegen gesunde, über 18 Jahre alte männliche Verbrecher auf mindestens 6 Jahre bis auf Lebenszeit erkannt werden kann. Die Verurtheilten sollen mit öffentlichen Arbeiten oder im Innern der Anstalt, beides in Ketten, beschäftigt werden.

2) Zuchthausstrafe, die ebenfalls zwei Grade hat und auf welche nicht unter zwei, aber nicht über 8 Jahre erkannt werden soll, außer wenn Kettenstrafe verwirkt ist, aber nach dem, was unter 1) bemerkt

---

gaben 250 bis 800 ₰ betragen. Die eigentlichen Criminalkosten aber haben sich, zum Theil in Veranlassung der Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit mehrerer Städte, des Alten Landes u. s. w. von 60,000 auf 72,000 ₰ oder um 15,6 Procent vermehrt.

1) Actenstücke I. S. 213; II. S. 29; II. 1. S. 256; III. 3. S. 91, 194; III. 6. S. 376; V. 2. S. 529, 788; V. 4. S. 51, 554; VI. 1. S. 129; VI. 2. S. 91; VIII. 1. S. 514; VIII. 2. S. 490.

wurde, nicht angewendet werden kann. Die Züchtlinge müssen, ohne Fesseln, im Innern der Anstalt beschäftigt werden.

3) Strafarbeitshaus, zulässig von 3 Monaten bis zu höchstens 3 Jahren, wobei ebenfalls Beschäftigung der Regel nach im Innern der Anstalt Statt finden soll.

4) Gefängniß, in drei Graden, von welchen der eine durch einsame Einsperrung geschärft ist. Wenn des Sträflings gewöhnliche Berufsbeschäftigung in Handarbeit besteht, so muß er, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten werden.

5) Staatsgefängniß. Dies ist keine selbstständige in die Stufenfolge der übrigen Strafen eingereihete Strafgattung, sondern kann statt jeder der vier vorher genannten Arten von Freiheitsstrafe alsdann erkannt werden, wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel und der Natur des Verbrechens hervorgehen, die verwirkte andre Gattung von Freiheitsstrafe eine so außerordentliche Härte haben müßte, daß dadurch das richtige Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe ganz aufgehoben werden würde.

Außerdem hatte das Gesetz vom 27. Juni 1838 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern Vorschriften getroffen, in Folge deren zu den aufgezählten Freiheitsstrafen noch

6) die Haft in polizeilichen Werkhäusern (Arbeits-, Besserungs- oder Sicherheits-Anstalten) hinzukam.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen wurden die vorhandenen Strafanstalten, soweit sie überhaupt beibehalten werden konnten und sollten, neu eingerichtet. Von den Amtsgefängnissen ist oben schon die Rede gewesen (S. 237); es sind daher hier nur die übrigen Strafanstalten noch in Betracht zu ziehen, zumal auch nur die Ausgaben für sie unter der Budgetposition: Strafanstalten u. s. w. begriffen werden. Bei der neuen Einrichtung und namentlich beim Neubaue der Kettenstrafanstalten, der Zucht-, Strafarbeits- und Werkhäuser wurde möglichst auf Bewahrung der Sträflinge während

der Nachtzeit in Einzelnzellen Bedacht genommen, indem man das System der vereinzelten Einsperrung auch bei Tage nicht wählen wollte, theils weil es noch nicht genugsam erprobt war, theils auch ohne fast völlig neue Schaffung der Strafanstalten sich nicht ausführen ließ, und überdies mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs nicht ganz übereinstimmte.

Die Karren-Anstalten zu Harburg und Nienburg wurden aufgegeben, dagegen die andren Anstalten so umgewandelt, daß

1) zu Lüneburg eine Kettenstrafanstalt für 152 Sträflinge zweiten (härteren) Grades,

2) in Stade eine Anstalt, welche zur Aufbewahrung von 220 Sträflingen, und zwar theils der vor 1840 zu Karrenstrafe, theils der später zu Ketten- und Zuchthausstrafe ersten Grades Verurtheilten dient,

3) in Celle ein Zuchthaus für 470 männliche und in Emden ein Zuchthaus für 170 weibliche Sträflinge,

4) in Hameln und Osnabrück Strafarbeitshäuser für beziehungsweise 350 und 160 männliche, in Peine aber ein Strafarbeitshaus für 74 weibliche Gefangene,

5) zu Moringen ein allgemeines polizeiliches Werkhaus (Arbeits-, Besserungs- und Sicherheitsanstalt) für 120 Gefangene, welches einstweilen auch als Strafarbeitshaus für 80 weibliche Gefangene dient, eingerichtet ward.

Als Staatsgefängniß wurde die schon früher zu Hildesheim eingerichtete Anstalt beibehalten.

Die Gebäude in Lüneburg mußten ganz neu aufgeführt, die in Stade, Celle, Emden und Hameln theils umgebauet, theils bedeutend erweitert und vermehrt werden, was einen Kostenaufwand von 160,000 ₰ verursachte [1]).

---

[1]) Davon wurden etwa 10,000 ₰ aus den Ueberschüssen des Karrenanstalten-Fonds bis 1. Juli 1827 — nach dieser Zeit fielen dieselbe der Kriegs-Casse zu, oben S. 141 — bestritten. Actenstücke IV. 1. S. 292; V. 2. S. 531; V. 5. S. 209.

Zur Einrichtung des Moringenschen Zuchthauses zum polizeilichen Werkhause wurden 20,000 ℛ bewilligt, von denen jedoch einige tausend Thaler zu diesem Zwecke nicht erforderlich waren, die daher zur Anschaffung von Inventarien-Gegenständen für die Strafanstalten, welche übrigens aus der Position für Unterhaltungskosten erfolgte, verwendet wurden. Actenst. V. 4. S. 51, 554; VIII. 1. S. 515.

Die Eröffnung der Strafanstalten in Gemäßheit ihrer Bestimmung nach dem Strafgesetzbuche von 1840 erfolgte am 1. November 1840.

Die Kosten der Strafanstalten wurden bis 1834 theils aus der Königlichen theils aus der Landes-Casse bestritten. Bei den Karren-Anstalten mußten die Arznei- und Kleidungskosten der Sträflinge von dem verurtheilenden Gerichte, alle übrigen Kosten dagegen von der Kriegs-Casse bezahlt werden, weil ursprünglich die Militair-Verwaltung die Karrengefangenen ausschließlich für ihre Zwecke, namentlich beim Festungsbau, beschäftigt hatte. Vom 1. Juli 1833 an wurden diese Kosten vom Militair-Etat getrennt und unmittelbar auf die General-Steuer-Casse übernommen [1]). Bei den Zuchthäusern zu Celle, Osnabrück, Peine und Moringen mußten die sämmtlichen Alimentations-, Kleidungs- und Arzneikosten, in so weit sie nicht aus dem Vermögen des Sträflings oder aus seinem Arbeitsverdienste in der Anstalt gedeckt werden konnten, von dem verurtheilenden Gerichte, dagegen die Baukosten, die Besoldungen und die übrigen Administrationskosten aus der General-Steuer-Casse, bei dem Zuchthause zu Emden aber aus der Königlichen General-Casse bezahlt werden; doch hatte zur Besoldung des Zuchthaus-Commissairs in Osnabrück die Königliche General-Casse die Hälfte, zu den Unterhaltungskosten des Emdener Zuchthauses die General-Steuer-Casse jährlich 676 ℛ Cour.

---

[1]) s. oben S. 145. Die Landesherrschaft als Gerichtsherrschaft bezahlte jedoch die Arznei- und Kleidungskosten erst seit 1818. Actenstücke I. S. 213; und in Lüneburg wurden bis 1. Juli 1835 die bei den übrigen Karren-Anstalten der Kriegs-Casse obliegenden Kosten zum Theil aus der dortigen Kalkbruchs-Casse bezahlt. Actenstücke V. 3. S. 132; Staatshaushalt I. S. 198.

beizutragen [1]). Wie viel die Nutritoren (die zur Unterhaltung des Sträflings Verpflichteten) nicht nur für Arznei und Kleidung, sondern auch für Alimentation zu bezahlen hatten, war bei jeder Anstalt verschieden, was nicht lediglich auf Verschiedenheit der Lebensmittelpreise und des Arbeitsverdienstes, sondern auch auf den Vergütungsgrundsätzen beruhete. Diese Verschiedenheit wurde 1840 bei Einführung des neuen Strafgesetzbuchs beseitigt, indem unter Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung der letzten 5 Jahre ein fester Satz angenommen ward, den die Nutritoren für jeden Sträfling zu bezahlen haben [2]). Indeß hat auch diese Anordnung jetzt den größten Theil ihrer Bedeutung verloren, seit 1838 durch das Gesetz über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern die Kosten des Unterhalts der Gefangenen in diesen Anstalten mit wenigen Ausnahmen, wo Angehörige oder Gemeinden dieselben zu tragen haben, auf die Landes-Casse gelegt sind [3]), und 1848 die Pflicht der mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Städte, des Landes Hadeln, des Landes Kehdingen und der Grafen zu Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein zur Bezahlung der Unterhaltungskosten der von ihren Gerichten verurtheilten Verbrecher in den Strafanstalten aufgehoben ist [4]). Bei der Cassen-Trennung im Jahre 1841 wurden die aus den öffentlichen Cassen zu

---

1) Dies beruhete bei dem Zuchthause zu Celle auf der Zuchthaus-Ordnung von 1732, bei den Anstalten zu Osnabrück, Peine und Emden auf dem Herkommen vor 1803, bei dem Zuchthause zu Moringen aber auf ständischer Bewilligung vom Jahre 1818. Damals wurde diese Anstalt in dem der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft für 10,000 ₰ abgekauften und mit einem Kostenaufwande von mehr als 18,000 ₰ eingerichteten Gebäude des ehemaligen Waisenhauses zu Moringen begründet. Actenstücke II. S. 33; II. 1. S. 356. — In die Peiner Zuchthaus-Casse floß auch der Erlös einer (zuletzt für 90 ₰ jährlich verpachteten) Sperrgelds-Abgabe, welche 1845 aufgehoben wurde. Actenstücke VIII. 3. S. 147, 1233.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 148.

3) Diese Bestimmungen hat das Gesetz vom 22. November 1850 im Wesentlichen bestätigt.

4) Actenstücke IX. 1. S. 658, 1072. Nach einem 5jährigen Durchschnitte hatten jährlich bezahlt: die Städte 2843 ₰, das Land Hadeln 130 ₰, das Land Kehdingen 140 ₰, die Grafen zu Stolberg 103 ₰.

bezahlenden Kosten der Strafanstalten ganz auf die General=Steuer=Casse gelegt.

So lange die Kosten der Karren=Anstalten aus der Kriegs=Casse bestritten waren, hatte auf deren Budget dafür ein die wirkliche Ausgabe in der Regel überschreitender Betrag gestanden [1]), weshalb denn auch, als 1833 die Kosten unmittelbar auf die General=Steuer=Casse übernommen wurden, derselben dafür die Summe von 34,000 ₰ angerechnet ward, ungeachtet die wirkliche Ausgabe in den nächsten Jahren nur etwa 28,000 ₰ betrug und erst bis 1840 auf ungefähr jenen Betrag stieg. Zu den Kosten der Zuchthäuser waren bis 1834 jährlich etwa 21,000 ₰ aus der General=Steuer=Casse und 19,000 ₰ aus der Königlichen Casse bezahlt; doch steckten in der Ausgabe für das Zuchthaus zu Celle auch Ausgaben für die dort verwahrten Geisteskranken, welche, und zwar die heilbaren 1827, die unheilbaren 1833 in die neue Anstalt zu Hildesheim versetzt wurden. Von $18^{33}/_{40}$ betrugen die Kosten der Strafanstalten überhaupt im Durchschnitte jährlich rund 67,000 ₰, wovon nicht völlig 1000 ₰ auf das Staatsgefängniß, und vom Uebrigen etwa die eine Hälfte auf die Karren=Anstalten, die andre aber auf die Zuchthäuser fiel. Nachdem jedoch 1840 die neue Einrichtung und das allgemeine Strafgesetzbuch in Wirksamkeit getreten war, stiegen die Ausgaben beträchtlich, erst auf etwa 75,000 ₰, dann auf 85,000 und in Folge der Theurung in den Jahren $18^{46}/_{47}$ noch um etwa 10,000 ₰. Im Jahre $18^{49}/_{50}$ sanken sie zwar wieder auf 76,000 ₰, ungeachtet sie dadurch, daß einigen Gerichtsherrschaften die Last der Unterhaltung der von ihren Gerichten verurtheilten Verbrecher abgenommen war, einen Zuwachs von reichlich 3000 ₰ erhalten hatten (oben S. 245); doch schon $18^{50}/_{51}$ stiegen sie wieder auf fast 86,000 ₰, und $18^{51}/_{52}$ selbst auf mehr als 103,000 ₰.

---

[1]) Durch das, was bis dahin weniger ausgegeben war, hatte sich ein beträchtlicher Ueberschuß des s. g. Karrenanstalten=Fonds gebildet, der größtentheils zum Bau und zur Einrichtung der Irrenanstalt in Hildesheim (s. unten Abthl. X. № 6 b.), zum Theil aber auch behuf des Baues der Strafanstalten verwendet wurde (oben S. 243, Note 1).

Die nachfolgende Uebersicht zeigt für die drei Jahre $18^{49}/_{52}$, wie sich die Gesammtkosten auf die einzelnen Anstalten vertheilen, wie viel der General=Casse die Unterhaltung Eines Sträflings in jeder Anstalt während Eines Jahres gekostet, und wie viel durchschnittlich der Arbeitsverdienst eines Sträflings in 365 Tagen betragen hat.

1. Anstalt zu	2. Zahl der Sträflinge.			3. Zuschuß der General=Casse zu den Gesammtkosten.			4. Davon fallen durchschnittlich auf jeden Sträfling.			5. Durchschnittlicher Arbeitsverdienst eines Sträflings.								
	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50			1850/51			1851/52		
				ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
1) Hildesheim	$1\frac{283}{365}$	$3\frac{169}{365}$	$3\frac{353}{365}$	718	857	933	403	247	236	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Lüneburg .	145	140	132	10546	12723	11436	73	91	87	34	14	2	32	20	9	34	12	1
3) Stade. . . .	195	163	167	13230	12309	13305	68	76	80	12	19	1	11	11	6	13	10	6
4) Celle	385	383	430	20887	23763	29609	55	62	69	20	7	9	21	9	10	21	16	10
5) Emden . . .	163	149	151	4855	5160	5014	30	35	33	23	21	9	24	9	8	26	11	10
6) Hameln . .	268	296	282	12562	14918	21413	47	50	76	19	6	10	16	3	3	16	21	1
7) Osnabrück	85	78	151	5560	5691	8783	66	73	58	19	13	1	19	23	8	16	3	5
8) Peine	59	69	77	3040	3414	4094	52	49	53	13	5	6	13	7	10	14	8	9
9) Moringen. (Arbeitshaus)	25	12	30	905	858	1724	36	71	57	14	22	1	18	5	1	12	4	7
10) Daselbst . . (pol. Werkhaus)	84	80	93	5693	5829	7184	68	73	77	22	10	9	17	2	7	12	13	—

Dabei ist zur Erläuterung noch Folgendes zu bemerken. Die Spalte 2 enthält nicht das Mittel der höchsten und der geringsten Zahl von Sträflingen, welche im Laufe eines Jahres in der Anstalt verwahrt worden sind, sondern die Gesammtzahl der Beköstigungstage aller Sträflinge, getheilt durch 365. Eben so drückt Spalte 4 den Betrag aus, welchen die Unterhaltung Eines Sträflings in 365 Tagen von dem in Spalte 3 verzeichneten Zuschusse erfordert hat. In der Spalte 3 aber ist derjenige Zuschuß angegeben, welchen die General=Casse zu den Kosten der Anstalt, nach Abzug also namentlich des

durch die Arbeit der Sträflinge für die Casse Erworbenen, geleistet hat. Es ist der Casse jedoch nicht der in der Spalte 5 aufgeführte ganze Arbeitsverdienst der Sträflinge zu Gute gekommen, sondern nur nach Abzug des s. g. Ueberverdienstes. Den Sträflingen selbst wird nämlich zur Belohnung bewiesenen Fleißes und guten Betragens ein Theil ihres Arbeitsverdienstes belassen, den sie jedoch während der Strafzeit nicht in die Hände bekommen, sondern nur mit gewissen Beschränkungen zeitweise zu erlaubten Genüssen, z. B. Kautaback, verwenden dürfen, übrigens aber erst bei der Entlassung aus der Anstalt erhalten. Im Staatsgefängnisse zu Hildesheim findet eine zwangsweise Beschäftigung der Gefangenen nicht statt, mithin auch kein Arbeits- und kein Ueberverdienst. In der Kettenstrafanstalt zu Lüneburg werden die Sträflinge vorzugsweise zu den Arbeiten des dortigen Kalkbruchs gebraucht [1]). Die Kettensträflinge zu Stade werden zum Theil mit öffentlichen Arbeiten, namentlich bei den Festungswerken, soweit dies aber nicht angeht, mit Arbeiten im Innern der Anstalt beschäftigt, gleichwie dies auch in den Zucht- und Strafarbeitshäusern und in dem polizeilichen Werkhause geschieht. Zunächst werden die Bedürfnisse der Strafanstalten selbst, namentlich an Kleidungsstoffen, Arbeits- und Hausgeräth, dann aber auch Gegenstände zum feilen Verkaufe verfertigt [2]). Der Arbeitsverdienst eines Sträflings ist in den einzelnen Anstalten sehr verschieden, was nicht nur von dem

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 198.

[2]) Die Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847, §. 65 bestimmt, daß der Zunftzwang in Bezug auf die Arbeiten in den Strafanstalten unwirksam sein solle. Diese Bestimmung ist durch §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1848 einstweilen außer Kraft gesetzt. Doch hatten schon 1847 die Stände bevorwortet, daß, wo durch Vertrag zwischen dem Landesherrn und der Stadt, in welcher die Strafanstalt sich befinde, der Gewerbebetrieb in der Anstalt zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes beschränkt sei, dies durch den §. 65 nicht aufgehoben werden solle. Auch hatten sie die Regierung ersucht, thunlich dahin zu wirken, daß der Gewerbebetrieb in den Anstalten dem inländischen Gewerbe so wenig als möglich Abbruch thue, und namentlich aus der Anstalt nicht im Detail, jedenfalls wenigstens nicht unter den gewöhnlichen Marktpreisen verkauft werde. Actenstücke VIII. 3. S. 1733.

Gegenstande und der Beschaffenheit der Arbeit, sondern auch von der mehr oder minder günstigen Gelegenheit zur Verwerthung der Erzeugnisse abhängt. Auf die ersteren Umstände wirkt hauptsächlich die Körperbeschaffenheit und das Geschlecht der Gefangenen ein, doch auch die Dauer der Haft und damit die Möglichkeit, den Sträfling an Geschicklichkeit, Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. zu gewöhnen. Indeß erklären sich hieraus die großen Unterschiede in den Beträgen des Arbeitsverdienstes, die in der vorstehenden Uebersicht aufgeführt sind, doch nicht völlig; vielmehr drängt sich die Vermuthung auf, daß bei Berechnung des Arbeitsverdienstes nicht in allen Anstalten nach gleichen Grundsätzen verfahren werde [1]).

Der Budget-Ansatz für Straf- rc. Anstalten ist zwar eine (plus-minus) solche Position, welche bei eintretendem Bedürfnisse überschritten werden darf; doch befinden sich unter den Ausgaben einige, bei denen keine Ueberschreitung des Anschlages zulässig ist. Dies sind die Besoldungen und Remunerationen der bei den Strafanstalten Angestellten [2]). Nach den mit dem Budget für $18^{49}/_{50}$ vorgelegten Etat, dessen Innehaltung von Ständen zur Bedingung gemacht ist [3]), sollen bei den 8 Anstalten vorhanden sein [4]):

---

1) Zum Theil erklärt sich die Verschiedenheit wohl daraus, daß für die zu unmittelbaren Zwecken der Anstalten selbst von den Sträflingen beschafften Arbeiten und Leistungen zwar ein Preis angesetzt wird, derselbe jedoch in den Rechnungen nur vor der Linie erscheint.

2) Vor 1846 ließ die Regierung ohne ständische Bewilligung sowohl Gehalte und Remunerationen, als auch Pensionen und Unterstützungen an Angestellte bei den Strafanstalten und an Angehörige derselben zahlen. Als aber den Ständen dies zur Kenntniß kam, erklärten sie sich mit Erfolg dagegen. Actenstücke VIII. 3. S. 1233; IX. 1. S. 691, 1072.

3) Actenstücke XI. 2. S. 1202.

4) 1849 war für einige Stellen theils mehr theils weniger als die etatsmäßige Zahl von Angestellten vorhanden, und Einige genossen eine etwas höhere, Andre eine etwas geringere als die etatsmäßige Einnahme. Dies Mehr und Weniger glich sich aber bis auf 25 ℔ aus.

			mit einer Besoldung oder Remuneration	davon genießen außerdem überhaupt eine Miethentschädigung von je		
a.	8	Vorsteher........	von 600 bis 1200 Rthlr.	2	100 Rthlr.	6800 Rthlr.
b.	7	Hausverwalter...	" 350 " 450 "	3	40 "	2870 "
c.	5	Werkmeister.....	300 "	3	30 "	1590 "
d.	4	Zuchtmeister.....	" 280	3	30 "	1210 "
e.	10	Oberaufseher....	200 "	5	18—20 "	1892 "
f.	35	Aufseher........	" 150	33	18 "	5844 "
g.	8	Aufseherinnen....	" 80 " 100 "	8	10 "	800 "
h.	8	luther. Geistliche..	" 250, 300 u. 500 "			2500 "
i.	6	kathol. Geistliche..	" 20 bis 150 "			408 "
k.	7	Küster und Lehrer	" 18 " 100 "			550 "
l.	8	Aerzte..........	" 100 " 250 "			1190 "
m.	2	Wundärzte......	75 "			150 "
	108					

Dazu kommt ein Zulage-Fonds für die unter a—k aufgeführten 98 Personen.. 800 "

26604 Rthlr.

Davon betragen die Miethentschädigungen........................ 1266 "

mithin die Besoldungen und Remunerationen = 25338 Rthlr.

Die unter a bis g genannten Angestellten, welche keine Miethentschädigung erhalten, haben Dienstwohnungen. Eine solche hat auch der Prediger zu Celle. Von den Geistlichen sind nur 4, von den Lehrern aber nur 2, und künftig nur Einer, fest angestellt; die übrigen, so wie die Aerzte und Wundärzte, erhalten Remunerationen.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Hannover's
Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,
früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben.

Zweite Hälfte.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1856.

Vorwort.

Noch später als bei dem Vorworte zur ersten Hälfte des zweiten Theils vorausgesetzt wurde, erscheint die zweite Hälfte; doch hat die Verspätung, wie unerfreulich übrigens ihre Gründe sein mögen, wenigstens dazu gedient, dem Werke in einigen Abtheilungen größere Vollständigkeit zu geben, was allein durch die aufopfernde Unermüdlichkeit, womit die Beförderer dieses Werks die vom Verfasser gewünschten Nachrichten herbeigeschafft haben, möglich geworden ist. Je lebhafter der Verfasser dies erkennt, desto mehr fühlt er sich verpflichtet, allen Freunden, die ihn bei seiner Arbeit so bereitwillig, ausdauernd und wirksam mit Rath und That unterstützt haben, nochmals den verbindlichsten Dank auszusprechen. Seinen Dank wiederholt er auch dem unbekannten Freunde seines Werks, der ihm einen argen Rechnungsfehler auf Seite 400 des ersten Theils bemerklich gemacht hat. Der Fehler äußert

auf Alles, was a. a. O. nachher noch gesagt ist, solchen Einfluß, daß es, um berichtigt zu werden, völlig umgeändert werden muß. Der Verfasser bittet daher die Besitzer des ersten Theils, das Blatt S. 399 und 400 durch den, dieser zweiten Hälfte beigegebenen Carton ersetzen zu lassen und den vorgefallenen Fehler mit der gleichen Nachsicht, welche diesem Werke überhaupt geschenkt ist, entschuldigen zu wollen.

Hannover, Ende December 1855.

Inhalts-Verzeichniß.

Neunte Abtheilung.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die Ausgaben für die Zwecke des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden nur zum kleineren Theile aus der Königlichen General-Casse, zum größeren Theile aus dem allgemeinen Klosterfonds, so wie aus dem Vermögen und den Cassen von Körperschaften aller Art, Stadt- und Landgemeinden, Stiftungen u. s. w. bestritten. Von diesen letzteren wird hier nicht die Rede sein, außer in so weit es zum Verständnisse durchaus erforderlich ist; dagegen müssen die Leistungen des allgemeinen Klosterfonds hier mit erörtert werden, weil nicht nur dieser Fonds, wenngleich verfassungsmäßig von allen übrigen Cassen gänzlich getrennt, doch nach seinen Rechtsverhältnissen, seiner Verwaltung und seiner Bestimmung dem Krongute und dem Staatsvermögen im engeren Sinne sehr nahe verwandt ist, sondern auch seine meisten Ausgaben mit den ähnlichen Ausgaben der General-Casse in so enger Verbindung und Wechselbeziehung stehen, daß die Betrachtung der letzteren von jenen nicht geschieden werden kann.

Der allgemeine Klosterfonds [1]).

Die unter dem Namen des allgemeinen Klostervermögens oder Klosterfonds vereinigte, zur möglichsten Befriedigung der geistlichen

---

1) Spittler, Geschichte von Hannover I. 261, 461; II. 215, 293, Beilagen S. 113; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (2te Ausg.) II. S. 136, 139, 144, 214, 308, 332, 405, 463, 467, 505, 520, 531, 533 u. a. m.

Bedürfnisse der Unterthanen bestimmte Gütermasse verdankt ihre Gründung und Bestimmung vornämlich der Großmuth und Milde unsrer Landesherrn, welche die vormals geistlichen Güter, statt sie, wie in andern Ländern regelmäßig geschah, mit ihren Domainen zu vereinigen, großentheils ihren ursprünglichen Zwecken, jedoch auf eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende Art für immer widmeten. Den Stamm bildeten die Einkünfte und das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter in den Fürstenthümern Calenberg-Göttingen und Grubenhagen. Die Reformation Luthers gewann in diesen Landestheilen schnell Boden. Herzog Erich I., obwohl selbst die neue Lehre nicht annehmend, hinderte doch ihre Ausbreitung nicht, welche darauf, nach seinem Tode 1540, von seiner Wittwe Elisabeth, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Erichs II., angelegentlich gefördert wurde. Doch mußte die Fürstin aus Rücksicht auf die Prälaten, deren Hülfe sie bedurfte, mit großer Schonung und Vorsicht verfahren. Daher ließ sie auch die Klöster bestehen und drang nur darauf, daß in denselben der Römische Gottesdienst mit der Lutherischen Lehre vertauscht wurde; was z. B. in dem reichen Stifte St. Bonifacii zu Hameln schon 1542 und in dem Stifte St. Alexandri zu Einbeck 1545 geschah. Ihren Sohn mahnte die Regentin [1]), den Klosterpersonen geben und reichen zu lassen, was billig; denn mit gutem Gewissen könne er solche Güter in seinen Nutzen nicht ziehen. Welche Klöster aber nicht besetzt wären, die möge er zu Schulen für Knaben oder Mädchen und für arme Jungfern von Adel und Bürger dieses Fürstenthums verordnen; auch könnte man Armen, Wittwen und Waisen daraus Handreichung thun, Stipendien für arme Knaben daraus stiften und Siechenhäuser daraus bessern. Erich II. befolgte diese Mahnung zwar nicht und trug bei seiner steten Bedrängniß selbst kein Bedenken, zum Verkaufe von Klostergütern zu schreiten; aber sein Nachfolger Julius wachte mit Ernst über zweckmäßige Verwendung der Klostereinkünfte, deren Ver-

---

[1]) Elisabeths Unterricht und Ordnung für Erich II., in v. Strombecks Fürstenspiegel aus dem 16ten Jahrhundert, S. 74 u. a. m.

waltung den fortbestehenden Klöstern und Stiftern verblieb [1]). In mehreren städtischen Klöstern ließ er Schulen errichten, namentlich in Gandersheim eine solche aus dem dortigen Franziscanerkloster bilden, welche reich ausgestattet bald nach Helmstedt verlegt und 1576 in eine Universität umgewandelt ward, der 1629 von Friedrich Ulrich und 1636 von Herzog Georg unter andren die Göttingenschen Klostergüter Weende mit Reinholshof, Mariengarten und Hilwartshausen mit Diemarden dergestalt überlassen wurden, daß die Professoren deren Reineinnahme theilen sollten. Bei dem Uebergewichte, welches die Kaiserliche Partei durch Tilly's Siege errang, konnte das Restitutionsedict vom $^{6}/_{16}$. März 1620 im ganzen Lande vollzogen werden, und die Katholischen setzten sich wieder in den Besitz vieler Klöster, z. B. von Loccum und Ilfeld, mußten sie jedoch zwei Jahre später in Folge des Glücks der Schwedischen Waffen den Protestanten von neuem überlassen. Durch die Bestimmung des Normaljahrs im Westphälischen Frieden blieben die Klöster und Stifter, welche 1624 reformirt oder eingezogen gewesen waren, in diesem Zustande. Der Herzog Christian Ludwig (in Calenberg-Göttingen von 1641—1648) erklärte ausdrücklich, von den Stiftern, welche zur Ehre Gottes und Auferziehung der Jugend gegründet seien, für sich nichts zu begehren, da Gott ihm aus Gnaden so viel im Zeitlichen geschenkt habe, daß er jener Güter nicht benöthigt sei. Auch Herzog Johann Friedrich, obwohl selbst zur katholischen Kirche übergetreten, duldete nicht, daß seine Glaubensgenossen die Klostergüter antasteten. Hinsichtlich dieser Güter hatte sich übrigens allmälig Manches anders gestaltet. Die Klostervisitationen, wobei Herzog Georg Wilhem durch den Hannov. Landtagsabschied von 1650 landständische Deputirte zuzuziehen versprach, führten besonders dahin, daß die eigne Güterverwaltung der Frauenklöster nach und nach aufhörte, und daß die Landesherrn das Vermögen und die Einkünfte derselben einzogen, dagegen den Conventualinnen

1) Kirchenordnung des H. Julius von 1569; vergl. auch Constitution vom 12. Januar 1602.

Geld- und auch wohl Naturalcompetenzen aussetzten [1]). Auch ward durch Vereinbarung zwischen dem Herzoge Georg Wilhelm und den Landschaften 1650 bestimmt, daß die Universität Helmstedt statt der bis dahin gehabten eignen Verwaltung der ihr überwiesenen obengenannten Klostergüter künftig eine, den bisherigen durchschnittlichen Ueberschüssen derselben entsprechende Summe von 1555 ₰ 20 *mgr* jährlich erhalten sollte [2]). In demselben Jahre ward die Kloster-Casse in Hannover errichtet, welche die Ueberschüsse der eben genannten Klostergüter, so wie der noch fortbestehenden 5 Frauenklöster und der aufgehobenen Klöster Marienstein, Wiebrechtshausen und Fredelsloh zu verrechnen hatte. Im Jahre 167$^5/_6$ lieferte das bis dahin den Hrn. v. Mandelsloh verpfändet gewesene Stift Northeim [3]) und 177$^6/_7$ das Kloster Bursfelde mit Lipprechterode, dessen Convent 1680 einging, den ersten Ueberschuß in die Haupt-Kloster-Casse. Im Laufe der Zeit mehrte sich dieses Klostervermögen; zu seiner jetzigen Erheblichkeit aber kam es erst in diesem Jahrhunderte nach Vertreibung der Fremdherrschaft, als 1818 der Prinzregent, nachmals Georg IV., mit ruhmwürdiger Liberalität die durch den Reichsdeputationshauptschluß den Landesherrn über das secularisirte geistliche Gut eingeräumte Verfügungsfreiheit auf das schönste benutzend, das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich im Hildesheimschen und Osnabrückschen, dem Calenberg-Göttingenschen Klo-

---

[1]) Nur ein geringer Theil des Vermögens (die Klostergebäude nebst etwas Garten- Acker- und Grünland und einige Gefälle und Geld-Capitalien) blieb den Conventen der Klöster zu den s. g. Binnen-Intraden reservirt, und denselben haben sie meistens auch noch jetzt. — Die Klosterordnung für die 5 Calenbergschen Jungfrauen-Klöster Wennigsen, Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen von 1663 ward 1737 und zuletzt unterm 9. December 1847 erneuert. Durch §. 9 der letzteren wurde das aus der Klosterordnung von 1737, §. 4 hergeleitete Erforderniß des guten und alten adlichen Geschlechts für die Aebtissinnen beseitigt, dessen Aufhebung schon 1836 die zweite Cammer auf Grund des §. 158 des Staatsgrundgesetzes beantragt hatte, was aber damals am Widerspruche der ersten Cammer scheiterte. Actenstücke V. 4. S. 619.

[2]) Die Zahlung dauerte bis 1744 fort.

[3]) Dem allgemeinen Klosterfonds incorporirt den 29. December 1816.

sterfonds einverleibte, wodurch sich dessen Einkünfte im Vergleiche zum Jahre 1800 vervier- ja verfünffachten. Auch das von Kurhessen an Hannover abgetretene Kloster Höckelheim ward 1817 dem allgemeinen Klosterfonds überwiesen. Dagegen ist das Klostergut in den Herzogthümern Bremen und Verden, so weit es überhaupt eingezogen worden, sämmtlich mit dem landesherrlichen Domanium vereinigt [1]); eben so in Ostfriesland, mit Ausnahme der unbedeutenden Johannitergüter im Amte Stickhausen [2]). Aus dem Fürstenthume Lüneburg und der Grafschaft Hoya bezieht die Haupt-Kloster-Casse seit 1824 Einnahmen, nachdem die Cellesche Beneficial-Casse, welche gleiche Zwecke mit der Kloster-Casse hatte, dieser letzteren einverleibt ist [3]). Durch das Gesetz vom 6. August 1850 wurde auch das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg aufgehoben und sein Vermögen mit dem allgemeinen Klosterfonds vereinigt [4]). Dasselbe soll zufolge der verfassungsgesetzlichen Vorschriften vom 5. September 1848 und des darauf sich stützenden

---

[1]) Die Klöster wurden unter der Schwedischen Herrschaft aufgehoben; ihr Vermögen wurde von der Landesherrschaft eingezogen und zur größeren Hälfte verschenkt, nachher aber zum Theil zurückgenommen. Pratje, Vermischte historische Sammlungen. Stade 1842. I. S. 449.

[2]) Die übrigen Ordensgüter so wie das Vermögen der zahlreichen Klöster in Ostfriesland wurden meist schon im 16. Jahrhundert zu dem landesherrlichen Domanium geschlagen und nachher zum großen Theile in Erbpacht ausgethan oder aber (namentlich in den Städten) zu milden Stiftungen, hin und wieder auch zu weltlichen Zwecken verwendet. — Geschichte der Klöster in Ostfriesland von Suur. Emden 1838.

[3]) Nämlich Zehnt-, Geld- und Korn-Prästationen aus den Aemtern Medingen, Winsen a. d. Luhe, Alten-Bruchhausen, Hoya und Nienburg. Bis 1682 hatte die Cellesche Beneficial-Casse auch Einnahmen aus dem Amte Diepholz bezogen, die aber damals, als Diepholz an die Calenbergsche Linie abgetreten ward, mit den Domainen derselben vereinigt wurden.

[4]) Doch wurden mit demselben auch große Lasten, namentlich Baulasten und Pensionen für die Mitglieder des Klosterdirectoriums und für die Lehrer der Ritter-Academie übernommen (etwa 6500 ₰ jährlich). Der Lüneburgschen Ritterschaft mußten bei Aufhebung der Ritter-Academie zur Abfindung für ihre Rechte an derselben 100,000 ₰ bezahlt werden, deren Erträgnisse sie zu Stipendien für Schüler auf inländischen Schulen verwenden muß.

Gesetzes vom 24. Januar 1850 mit dem Vermögen der zur Aufhebung bestimmten, einstweilen aber noch fortbestehenden 6 Mannsstifter geschehen [1]). Der Verdener Domstructur-Fonds dagegen, welcher nach Erklärung der Regierung im Jahre 1836 bei der damals bevorstehenden Organisation der Civilverwaltung mit dem allgemeinen Klosterfonds vereinigt werden sollte, besteht noch abgesondert fort und wird unter Aufsicht der Landdrostei zu Stade von einem Structuar verwaltet [2]). Das Vermögen des Stifts Ilfeld endlich wird zwar vermöge besondren Auftrages unter Aufsicht der Kloster-Cammer verwaltet, bildet aber keinen Bestandtheil des allgemeinen Klosterfonds [3]). Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben betragen (1854) 33 bis 34,000 ℛ; nämlich

I. Die Einnahmen.

1) Grund- und gutsherrliche Gefälle	3,140 ℛ	
2) Pachtgefälle	5,876 „	
3) Forst-Einnahmen	12,889 „	
4) Zinsen	8,824 „	
5) Vom Pädagogium	2,270 „	
6) Sonstige Einnahmen	704 „	
		= 33,703 ℛ

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 1164; X. 1. S. 700; XI. 1. S. 916. Die (bei den Stiftern Bardowiek und Wunstorf) vorkommenden Privatberechtigungen zur Verleihung von Pfründen dürfen nur noch zu Gunsten von bedürftigen und würdigen Geistlichen oder Schulmännern des Königreichs ausgeübt werden. — 1833 ward nur eine Reform der Mannsstifter und des (lediglich in einer Pfründe bestehenden) Klosters Bursfelde beabsichtigt. Actenstücke III. 6. S. 724; IV. 1. S. 129, 1207.

[2]) Die Jahres-Einnahmen betrugen 1835/36 etwa 8000 ℛ, und eben so viel die Ausgaben. Eine Uebersicht derselben enthalten die Actenstücke V. 4. S. 202.

[3]) v. Liebhaber, Beiträge zum Braunschweig-Lüneburgschen Privatrechte, S. 38.

= 33,703 ₰

II. Die Ausgaben.

1)	Für die Universität	3,359 ₰	
2)	„ geistliche Zwecke	1,031 „	
3)	„ Schulzwecke	14,213 „	
4)	Verwaltungskosten, Ausfälle	13,093 „	
5)	Sonstige Ausgaben	1,244 „	
			32,940 „
		Ueberschuß	763 ₰

Die Klöster im Calenberg-Göttingen- und Grubenhagenschen standen auch hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung schon im 16ten Jahrhundert unter landesfürstlicher Aufsicht [1]), wenngleich sie damals nichts zur landesherrlichen Casse lieferten. Vom Herzoge Friedrich Ulrich wurde 1623 der erste Klostersecretair bestellt, welcher unter den fürstlichen Räthen die Aufsicht und Revision in Betreff der abzuliefernden Ueberschüsse von den Klöstern zu führen hatte. Von 1650 an, als die Kloster-Casse errichtet ward, kam ein Rechnungsführer hinzu, und 1687 ward ein Klosterrath angestellt, dessen Stelle jedoch 1727 zur Ersparung des Gehalts von 600 ₰ wieder eingezogen wurde. Die Kloster-Cammer entstand 1696. In diesem Jahre nämlich ward die oberste Verwaltung des Klosterguts und die Aufsicht über dessen Verwendung einem Minister (v. Platen) übertragen [2]), welcher mit Zuziehung des Klosterraths und des Klostersecretairs und Rechnungsführers die Kloster-Cammer bildete. Seit 1737 war die Leitung der Klostersachen im Ministerium mit der der Universitätssachen vereinigt; es führte sie der Minister G. A. v. Münchhausen,

---

[1]) Ihre Küchen- und Kornrechnungen wurden von landesherrlichen Commissarien geprüft und abgenommen. Die ältesten Rechnungen (der Klöster Wülfinghausen und Fredelsloh) in der Registratur der Kloster-Cammer sind von 1542.

[2]) Der dirigirende Klosterminister erhielt von den Klöstern jährlich 400 Malter Hafer; nach 1771 bekam jeder der vier ältesten Minister davon ein Viertheil.

von 1728 bis 1731 gemeinschaftlich mit dem Geheimrathe von Ilten, von 1731—1771 allein. Nach dieser Zeit lag die Direction der Klostersachen dem ganzen Staatsministerium ob. Zwischen 1736 und 1754 waren zwei Klostersecretaire angestellt, seit dem zuletzt genannten Jahre aber wurden deren Geschäfte an einen oder zwei Ministerialreferenten (Geheim-Canzlei-Secretaire) übertragen. Ein besondrer Registrator war 1732 hinzugekommen. Die 1818 errichtete Kloster-Cammer ward damals mit 3 Klosterräthen, einem Secretair und einem Rechnungsführer besetzt; später wurden ihr zur Wahrnehmung der Bau- und der Forstsachen zwei technische Räthe der Domainen-Cammer beigeordnet.

Die gesammten vormals geistlichen Güter im Osnabrückschen und Hildesheimschen wurden bei der Secularisation 1803 von den eintretenden weltlichen Regierungen in Besitz genommen. Nach Beendigung der Westphälisch-Französischen Herrschaft ließ die hiesige Regierung dieselben durch besondre Behörden verwalten, welche in Osnabrück Provinzial-Verwaltung der geistlichen Güter und in Hildesheim Stiftsgüter-Verwaltungs-Commission und General-Stifts-Casse hießen. So weit der Landesherr diese Güter mit dem allgemeinen Klosterfonds in den alten Provinzen vereinigte, wurden sie, wie dieser überhaupt, der Verwaltung der Kloster-Cammer, unter Oberaufsicht des Ministeriums übergeben. Die Provinzial-Kloster-Cassen zu Osnabrück und Hildesheim blieben jedoch bestehen, erstere aber nur bis 1838. Dieser 1818 getroffenen Einrichtung fügte das Staatsgrundgesetz §. 71. und das Landesverfassungsgesetz §. 79. die Bestimmung hinzu, daß die Verwaltung des Klosterfonds allein der vom Könige dazu bestellten Behörde gebühren, den allgemeinen Ständen aber im Anfange jeden Landtags eine Uebersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen und der mit der Substanz vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden solle [1]).

---

[1]) Die Stände bezeugten 1819 der Regierung für die durch das Patent vom 8. Mai 1818 verkündeten Bestimmungen ihren Dank und beantragten

Die örtliche Verwaltung des Klosterguts wird unter Leitung der Kloster-Cammer in ähnlicher Weise wie die des Domaniums geführt. Bis auf die neueste Zeit hin waren die Klosterbeamten der überwiegenden Zahl nach bei den Aemtern angestellte Beamte, welche regelmäßig auch die Rentmeistergeschäfte besorgten. Seit einigen Jahren aber werden grundsätzlich besondre Beamte und Rentmeister angestellt. Die Bausachen werden von den Domanial-Baubeamten und Forstsachen von den Domanial-Forstbeamten wahrgenommen [1]).

Zur Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds bestehen demnach jetzt (1854), abgesehen von der Theilnahme der Domanial-Landbau- und Forstbeamten, die Kloster-Cammer nebst der Haupt-Kloster-Casse zu Hannover und einer Neben-Casse zu Hildesheim, 14 Klosterämter (wovon 8 im Calenberg-Göttingenschen, 2 im Hildesheimschen, 1 im Lüneburgschen und 3 im Osnabrückschen), 2 Stiftsämter (zu Northeim und Ilfeld) und 5 klösterliche Recepturen, wovon 2 für das Hildesheimsche, 1 für das Osnabrücksche, 1 für das Bentheimsche und 1 für Ostfriesland bestimmt ist.

Die Bestandtheile des allgemeinen Klostervermögens sind von ziemlich gleicher Art als die des Domaniums [2]) und werden nach gleichen Grundsätzen wie dieses verwaltet [3]).

---

zugleich, daß die Verwaltung des Klosterfonds unter Mitobhut der Stände gestellt werden möge. Dies lehnte die Regierung jedoch ab. Actenstücke II. S. 6, 265; II. 3. S. 374. Die den Ständen mitgetheilten Uebersichten s. Actenstücke V. S. 273; V. 3. S. 235; V. 4. S 182; V. 5. S. 158; VIII. 1. S. 77; VIII. 2. S. 141; IX. 1. S. 17; X. 1. S. 405; XI. 2. S. 53; XII. 1. S. 70.

[1]) Staatshaushalt I. S. 63 und 68. Verordnung wegen der Kloster-Forst-Verwaltung vom 3. Juli 1850. Die Klosterforsten im Hildesheimschen und Osnabrückschen standen schon vor 1850 unter Verwaltung der Domanial-Forstbeamten.

[2]) Ein Inventar ist den Ständen auf deren Antrag 1851 mitgetheilt. Actenstücke XI. 2. S. 53.

[3]) Actenstücke IX. 1. S. 1028; XI. 1. S. 1796; XI. 2. S. 1257. Veräußerung einzelner Theile des Klostervermögens kann nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Veräußerung von Domainen und Regalien geschehen. Landesverfassungsgesetz § 79.

Nach den Aufnahmen behuf der Grundsteuer-Veranlagung beträgt das Garten-, Acker-, Wiesen- und privative Weideland des Klosterfonds etwa 0,7 Procent und der Forstgrund 1,4 Procent der Gesammtfläche dieser Bodenarten, der Grundbesitz des Klosterfonds überhaupt aber fast 0,9 Procent von dem gesammten cultivirten Areale und Forstgrunde im Königreiche [1]).

Nach dem den Ständen mitgetheilten Inventare hielt das klösterliche Grundvermögen am 1. Juli 1848

1) Gartenland	1,165 M.	56 □R.	50 □F.
2) Ackerland	44,496 "	— "	214 "
3) Wiesen	6,668 "	52 "	103 "
4) Torfmoor	4,332 "	29 "	— "
5) Privative Weiden	4,891 "	8 "	124 "
6) Uncultivirte Grundstücke . . .	388 "	16 "	128 "
	= 61,941 M.	43 □R.	107 □F.

7) Forstgrund [2])

a. privativen . . . . 28,440 M.

b. Interessenten-Forsten 6,945 "

35,385 "

= 97,326 M. 43 □R. 107 □F.

8) Weideberechtigungen auf Gemeinheiten für 6 Pferde, 938 Stück Rindvieh, 1108 Schweine und 14,750 Schafe und Lämmer.

Davon liegen in der Provinz:

	Garten-, Acker- und Grünland.	Torfmoor.	Privative Forsten.	Interessenten-Forsten.
	Morgen.			
1) Calenberg	6,754	324	6,838	3,031
2) Göttingen-Grubenhagen	27,885	—	7,764	1,982
	= 34,639	324	14,602	5,013

---

1) Staatshaushalt I. S. 440, 458.

2) davon Blößen 1139 und 181 Morgen.

	Garten-, Acker- und Grünland.	Torfmoor.	Privative Forsten.	Interessenten-Forsten.
	Morgen.			
	= 34,639	324	14,602	5,013
3) Hildesheim	12,633	—	8,602	1,932
4) Lüneburg u. Hoya	119	—	—	—
5) Osnabrück und Ostfriesland	9,830	4,008	5,236	—
	57,221	4,332	28,440	6,945
Also besitzt der Klosterfonds im Vergleiche mit dem Domanium .	15,2	2,9	4,5 Proc.	

Die Anlage 1 enthält eine vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Klosterfonds in den Jahren $18^{34}/_{35}$, $18^{42}/_{43}$ und $18^{52}/_{53}$; die Anlage 2 eine Nachweisung der hauptsächlichsten Ausgaben der Haupt-Kloster-Casse in den Jahren 1800 bis 1853. Ihr Inhalt und die folgenden Bemerkungen müssen sich wechselsweise ergänzen.

Die Grundstücke, mit Ausnahme der Forsten, werden regelmäßig durch Verpachtung benutzt, wodurch $18^{52}/_{53}$ über 125,000 ℛ︁ aufkamen [1]), darunter 63,000 ℛ︁ für 30 größere Güter (Hauptpachtungen). Die Zehnten, welche 1834 mehr als 54,000 ℛ︁ Pachtertrag gaben, liefern jetzt nur 6000 ℛ︁. Die gutsherrlichen Gefälle sind seitdem von 25,000 auf 20,500 ℛ︁ und die Korngefälle von 77,000 auf 44,500 ℛ︁ gesunken. Diese Ertragsverminderungen in Folge der Ablösungen werden indeß reichlich ausgeglichen durch die Zinsen der Ablösungs-Capitalien, welche am Ende $18^{52}/_{53}$ über $3^1/_4$ Millionen Thlr. betrugen und durch Ablösung aller dazu geeigneten Gefälle noch um etwa $1^1/_2$ Millionen Thlr. steigen können [2]). Die Forst-Einnahmen belaufen

---

[1]) Ohne die für Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke von den Angestellten zu vergütenden 10,850 ℛ︁.

[2]) Von $18^{32}/_{53}$ kamen an Ablösungs-Capitalien auf........ 3,264,825 ℛ︁
an Einnahmen für veräußerte Grundstücke und Rechte.... 89,845 „
= 3,354,670 ℛ︁

sich gegen 80,000 ℛ, während sie $18^{32}/_{33}$ nur etwa 45,000 ℛ betrugen.

Die gesammten Jahres-Einnahmen der Haupt-Kloster-Casse betrugen $18^{00}/_{01}$ gegen 50,000 ℛ Cassen-M., $18^{18}/_{19}$ nach Gründung des allgemeinen Klosterfonds über 300,000 ℛ Cour.-M., und belaufen sich jetzt auf 450,000 ℛ Cour. (nach dem Durchschnitte der 3 Jahre $18^{50}/_{53}$ = 442,141 ℛ 7 ggr 7 ₰). Einigen Zuwachs werden sie von außen her durch Aufhebung der 6 Mannsstifter und durch Einverleibung des Vermögens derselben in den allgemeinen Klosterfonds noch erhalten [1]). Auf sehr bedeutende Einnahme-Vermehrung aus dieser Quelle ist indeß, zumal in den nächsten Jahren, so lange nicht die Zahl der Präbendirten erheblich abnimmt, kaum zu rechnen. Ende 1852 war der Zustand etwa folgender:

1) Die beiden Stifter St. Alexandri und beat. Mariae virg. zu Einbeck hatten einen jährlichen Ueberschuß von ungefähr 3800 ℛ, der sich durch Abgang der Präbendirten um etwa 5200 ℛ vermehren wird.

2) Das Stift St. Cosmae und Damiani zu Wunstorf, welches

		= 3,354,670 ℛ
Davon wurden		
1) zum Ankaufe von Grundstücken und zur Ablösung von Lasten verwendet		295,474 „
2) ausgeliehen	4,046,847 ℛ	
wieder eingezogen	1,110,417 „	
		2,936,430 „
An verzinslichen Capitalien überhaupt besaß der Klosterfonds Ende Juni 1853		3,828,268 „
Bis 1833 hatte er besessen		487,023 „

Die Capitalien aus der Zeit vor 1833 rühren meistens aus dem Osnabrückschen und Hildesheimschen Klostergute her. Das erste Capital des älteren Klosterfonds bestand in 20,000 ℛ Neuen Zweidrittel, welche 1693 bei der Calenbergschen Landschaft belegt wurden. An Grundsteuer-Exemtions-Entschädigungs-Capitalien hat der Klosterfonds 73,525 ℛ erhalten. Die Capitalien des 1850 aufgehobenen Klosters St. Michaelis zu Lüneburg betrugen 128,655 ℛ.

[1]) Die Einverleibung des Vermögens dieser Stifter in den Klosterfonds und die möglichste Abfindung der Pfründner haben Stände beantragt Actenstücke XI. 5. S. 939.

als Damenstift bestehen bleibt, hatte einen Ueberschuß von etwa 1700 ₰, der durch Abgang der weltlichen Pfründner (die Hauptpfründner sind die Geistlichen zu Wunstorf) um 1000 ₰ wachsen mag. Doch hat das Stift einen Kirchenbau zu bestreiten, der den Ueberschuß auf eine längere Reihe von Jahren wegnehmen wird.

3) Das Stift St. Bonifacii zu Hameln hatte $18^{49}/_{50}$ einen Ueberschuß von 1395 ₰ und durch Abgang der Präbendirten eine Vermehrung desselben um 1400 ₰ zu erwarten; doch ist auch dort ein bedeutender Kirchenbau im Werke.

4) Das Stift Ramelsloh hatte ein Deficit im Structur-Register, und der Umfang der geringen Präbenden ließ sich nicht genau übersehen, da die Präbendirten sich in eigner Naturalverwaltung befinden.

5) Beim Stifte St. Petri und Pauli zu Bardowick gestattet die Verwickelung der Verhältnisse keine klare Uebersicht; vor Anfall der Präbenden ist aber eher auf ein Deficit als auf einen Ueberschuß zu rechnen.

Von den Einnahmen gehen zunächst die Verwaltungskosten, Lasten und Ausfälle ab, welche jetzt gegen 130,000 ₰ jährlich betragen (nach dem Durchschnitte der 3 Jahre $18^{50}/_{53}$ = 127,742 ₰ 23 ggr 3 ₰). Diese Ausgaben sind seit Errichtung der Kloster-Cammer fortdauernd und beträchtlich gestiegen; zum Theil werden sie voraussichtlich noch wachsen, namentlich die Gemeindelasten und ähnliche Ausgaben, so wie die Baukosten, welche besonders durch Einverleibung des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg neuerlich wieder gestiegen sind und durch Einverleibung der 6 Mannsstifter noch weiter zunehmen werden. Dagegen ist auf Ersparung an den Verwaltungskosten im engeren Sinne, sowohl für die Central- wie auch vorzüglich für die Special-Verwaltung zu hoffen, worauf die Kloster-Cammer ernstlich hinwirkt.

Was nach Abzug dieser Verwendungen übrig bleibt, soll laut des landesherrlichen Patents vom 8. Mai 1818, wie die Einkünfte des geistlichen Guts in den älteren Provinzen auch schon bis dahin,

auf ewige Zeiten dazu dienen, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren der aufgehobenen Stifter und Klöster, jedoch auf eine den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art die geistlichen Bedürfnisse der Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen, und namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art verwandt werden. Diese Bestimmungen hat sowohl das Staatsgrundgesetz § 71, als das Landesverfassungsgesetz § 79 durch die Vorschrift bestätigt, daß die Einkünfte des allgemeinen Klosterfonds allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen und zu milden Zwecken aller Art [1]) verwandt werden sollen [2]). Ein Theil der Ausgaben, welche hiernach der

---

1) Dem Ausdrucke milde Zwecke war bis 1848 eine sehr laxe Bedeutung beigelegt. Schon 1832 hatten Stände das Vertrauen ausgesprochen, daß bei jenen Zwecken insbesondere und zunächst die Verbesserung der Lage des geistlichen und Schulstandes stets werde im Auge gehalten werden (Actenstücke IV. 1. S. 1261). Aber erst 1848 wurde dieser Gesichtspunkt bei den aus dem Klosterfonds zu bewilligenden Unterstützungen als Grundsatz angenommen.

2) Aus dem Worte Zuschüsse haben Einige wohl herleiten wollen, daß verfassungsmäßig der Klosterfonds niemals die gesammten Kosten einer Anstalt, Einrichtung ꝛc. tragen dürfe; doch gewiß mit Unrecht. Denn abgesehen davon, daß der Klosterfonds wirklich schon die Ausgaben für einzelne Anstalten ꝛc. sämmtlich trägt, z. B. die Competenzen der Damenklöster, die Ausgabe für das Ober-Schul-Collegium u. s. w.: so waren auch, als 1833 die angeführte Verfassungsvorschrift getroffen wurde, bereits mehrere Ausgaben für solche Anstalten, welche gar nicht aufhören dürfen oder können, vorläufig auf die Königliche General- oder die General-Steuer-Casse übernommen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dies lediglich so lange dauern solle, bis der allgemeine Klosterfonds die erforderlichen Mittel zu ihrer Bestreitung gewinnen werde. Man hätte also, wenn der Ausdruck Zuschüsse den angedeuteten Sinn hätte haben sollen, eine wesentliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich eine Aufhebung jenes Vorbehalts herbeizuführen die Absicht haben müssen. Allein davon findet sich in den Verhandlungen keine Spur, vielmehr heißt es in dem Königlichen Rescripte vom 11. Mai 1832, worauf jene Verfassungsbestimmung beruht, daß der Klosterfonds zu den bezeichneten Zuschüssen wie bisher, so auch künftig allein bestimmt bleiben solle. Actenstücke IV. 1. S. 16. Der Ausdruck Zuschüsse hat also offenbar nur die bestehende Regel aussprechen sollen, daß die Ausgaben des Klosterfonds meistens für solche Anstalten ꝛc. geleistet werden, deren Kosten zunächst und hauptsächlich aus andren Quellen zu bestreiten sind, z. B. von Gemeinden u. s. w.

Klosterfonds zu tragen hat, liegen ihm vermöge rechtlicher Verpflichtung oder doch in solcher Art ob, daß ihre Leistung wohl als eine rechtliche Verpflichtung angesehen werden kann. Dahin gehören etwa 34,000 ₰ zu geistlichen Zwecken, namentlich für Besoldungen und Dienstwohnungen der Geistlichkeit, 19,000 ₰ zu Schulzwecken, 30,000 ₰ zu milden Zwecken (für Stiftungen, Armenanstalten u. dgl.) und 18,500 ₰ zu Pensionen, namentlich etwa 12,000 ₰ in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses und 6500 ₰ an die Mitglieder des aufgehobenen Klosters St. Michaelis zu Lüneburg und der dortigen Ritter-Academie. Nach Bestreitung dieser Ausgaben von ungefähr 100,000 ₰ bleiben noch reichlich 200,000 ₰ zu mehr oder minder freien Bewilligungen über. Doch ist diese Summe nicht genügend, um alle Ausgaben zu bestreiten, die nicht nur verfassungsmäßig auf den Klosterfonds gelegt werden können, sondern auch als so nothwendig oder dringend nützlich bereits sich herausgestellt haben, daß zu ihrer Bestreitung, so weit der Klosterfonds dazu keine Mittel besitzt, andere Mittel haben herbeigeschafft werden müssen. Es hat nämlich zur Zeit der Cassentrennung sowohl die Königliche General-Casse als auch die General-Steuer-Casse und während der Cassenvereinigung die General-Casse mehrere solcher Ausgaben vorerst unter der Bedingung übernommen, daß dies wieder aufhören solle, wenn der Klosterfonds die Mittel zur Tragung derselben gewonnen haben werde[1]). Dieser Umstand hat in den letzten Jahren zu einiger Mißhelligkeit zwischen den Ständen und der Regierung geführt. Denn da trotz der wesentlichen Verbesserung des Zustandes der Haupt-Kloster-Casse die Regierung nicht nur die lediglich einstweilen auf die General-Casse übernommenen Ausgaben fortwährend auf derselben liegen lassen zu wollen schien, sondern auch mehrmals die Uebernahme neuer Ausgaben gleicher Art und unter gleichem

---

[1]) Hierher gehören fast sämmtliche Ausgaben des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die (unter den Ausgaben des Ministeriums des Innern stehende) Bewilligung für die Taubstummenanstalt, insgesammt ungefähr 200,000 ₰.

Vorbehalte auf die General-Casse beantragte: so glaubten die Stände weder die bedingten älteren Bewilligungen fortdauern, noch neue ähnliche Bewilligungen machen zu dürfen, wenn sie nicht einige Sicherheit dafür erhielten, daß die Regierung von ihrer an ständische Zustimmung nicht gebundenen Befugniß zur Verwendung der Einkünfte des Klostervermögens innerhalb der durch das Verfassungsgesetz gezogenen Schranken keinen solchen Gebrauch machen werde, der den Klosterfonds in die Unmöglichkeit setze, die nur subsidiär auf die General-Casse gelegten Ausgaben zu übernehmen. Indeß wollten sie weder eine Beschränkung der durch § 79 des Verfassungsgesetzes der Regierung gegebenen Verfügungsfreiheit, noch auch durch strenge Prüfung der Zulänglichkeit der Mittel des Klosterfonds denselben Erfolg herbeiführen, welcher während der Cassentrennung die Nothwendigkeit des Beweises der Unzulänglichkeit der Mittel der Königlichen General-Casse gehabt hatte [1]), da sie die Vereinigung der Haupt-Kloster-Casse mit der General-Casse aus mehr als einem Grunde zu vermeiden dringend wünschten. Sie beantragten daher, daß, so lange die nur vorläufig auf die General-Casse übernommenen Ausgaben noch von dieser getragen würden, die Regierung neue Ausgaben für die Universität, für Kirchen und Schulen oder zu milden Zwecken auf die Kloster-Casse nicht legen möchte, ohne darüber den Ständen zuvor Mittheilung gemacht zu haben. Die Regierung erklärte sich aber außer Stande, eine solche, ihr verfassungsmäßiges Verfügungsrecht, wie sie meinte, beschränkende Mittheilung zuzusichern, und so glaubten die Stände, weil sie, obwohl die Gründe der Regierung als richtig nicht anerkennend, doch kein andres Mittel zur Erreichung des als unerläßlich erkannten Zweckes besaßen, sich in die Nothwendigkeit gesetzt, in jedem Jahre vor Bewilligung der nur bedingt übernommenen Ausgaben ihre Prüfung darauf zu richten, ob neue Ausgaben in der Zwischenzeit auf den Klosterfonds übernommen seien, und, falls dies geschehen, die neuen Ausgaben aber nicht als nothwendig

[1]) Staatshaushalt II. 4 und 5.

von ihnen erkannt werden sollten, einen verhältnißmäßigen Theil der subsidiär auf die Landes-Casse übernommenen Ausgaben abzusetzen [1]).

Uebrigens bezeugte die Regierung bei der erwähnten Veranlassung ihr ernstliches Bestreben, die Haupt-Kloster-Casse zu den Ausgaben heranzuziehen, welche bei der ersten Bewilligung wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel auf dieselbe nicht gelegt werden konnten, und erklärte sich zur Bethätigung dieses Strebens bereit, von der zur Verbesserung der Lehrergehalte einstweilen aus der General-Casse bewilligten Summe von jährlich 12,000 ℛ𝓅 zunächst (für $18^{54}/_{55}$) 1000 ℛ𝓅 und, falls nicht unvorhergesehene ungünstige Umstände einträten, alljährlich 1000 ℛ𝓅 mehr auf die Haupt-Kloster-Casse zu übernehmen [2]). Hiermit waren die Stände um so mehr zufrieden, als sie schon vorher sich damit einverstanden erklärt hatten, daß die weiteren Ueberschüsse vorerst theils zur Bildung eines Reserve-Fonds für außerordentliche Ausgaben von Bedeutung, die bei dem Kloster-Haushalte erfahrungsmäßig öfter vorkommen, theils zur Ausführung des Pfarrverbesserungs-Plans benutzt würden. Schon 1825 nämlich hatte die Regierung beschlossen, aus den damals, besonders durch Heimfall der reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionen erwarteten nachhaltigen Ueberschüssen einen allmälig bis auf 40,000 ℛ𝓅 jährlich steigenden Fonds zu sammeln, mittelst dessen die Einkünfte der zahlreichen schlecht ausgestatteten Pfarrer, zu deren genügenden Verbesserung die Kirchengemeinden nicht die erforderlichen Mittel besitzen, auf 400 oder mindestens 300 ℛ𝓅 gebracht werden sollten [3]). Es wurde damit sofort der Anfang gemacht, und der Fonds erreichte $18^{34}/_{35}$ die Höhe von mehr als 10,000 ℛ𝓅. Die ungünstige Lage, in welche der Klosterfonds von dieser Zeit an gerieth, hinderte aber ein weiteres Fortschreiten, und erst $18^{52}/_{53}$, als die Umstände wieder besser geworden

---

1) Actenstücke XI. 5. S. 938; XII. 1. S. 856.

2) Actenstücke XII. 1. S. 159, 856.

3) Bei Gemeinheits- und Markentheilungen soll ebenfalls auf Verbesserung der Pfarr-Einnahmen Bedacht genommen werden; vergl. unten V. Volksschulen und VII. Verbesserung der Einnahmen der Pfarren rc.

waren, konnte der frühere Plan, wenn auch mit einiger Beschränkung, wieder aufgenommen werden. Nach der jetzigen Absicht der Regierung soll der Fonds jährlich um 1000 ₰ vermehrt und bis auf 22,000 ₰ gebracht werden; 18⁵²/₅₃ war er bis auf rund 12,200 ₰ gewachsen [1]). Zur Bildung eines Reserve-Fonds der von Ständen angedeuteten Art scheint dagegen der Regierung die Zeit noch nicht gekommen; vielmehr glaubt dieselbe zunächst ein Betriebs-Capital von 100,000 ₰, wozu 18⁵²/₅₃ etwa 20,000 ₰ vorhanden waren, sammeln zu müssen [2]).

Abschnitt I.

Die Landes-Universität [3]).

Die Universität zu Göttingen, vertragsmäßig zugleich Landes-Universität für die Herzogthümer Braunschweig und Nassau, nach ihrem erlauchten Gründer, König Georg II., Georgia Augusta genannt, die Schöpfung und Lieblingstochter seines großen Ministers G. A. v. Münchhausen, 1734 gestiftet und am 17. September 1737 feierlich geweihet [4]), ist von jeher mit Recht als die Zier und der Ruhm des Landes betrachtet worden. Stets eine der ersten unter ihren Schwesteranstalten, ist sie für Unzählige eine geistige Wohlthäterin geworden, und noch leben viele Tausende, die ihren Namen nicht ohne Dank und Freude nennen. Hundert und zwanzig Jahre hat sie geblüht, hat die schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges und der Fremdherrschaft, den Aufstand von 1831, so wie den harten Schlag im

---

1) Actenstücke XI. 5. S. 938. — Anlage 2. — Ausschreiben des Consistoriums zu Hannover vom 8. Februar 1825.

2) Actenstücke XII. 1. S. 70.

3) Die Gründung der Universität Göttingen. Vom Dr. Emil F. Rößler. Göttingen 1855.

4) Kaiserliches Privilegium vom 13. Januar 1733, Landesherrliches Privilegium vom 7. December 1736.

Jahre 1837, den härtesten, von dem sie je getroffen ist, glücklich überdauert und steht kräftig in voller Lebensfülle da, durch ihre Vergangenheit und Gegenwart eine verheißende Zukunft verbürgend.

An der Universität haben in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens 231 Professoren gewirkt. Es betrug die Zahl

	1737	1787	1837	1854
1) der ordentlichen Professoren . . .	17	46	42	49
2) der außerordentlichen Professoren	—	—	7	19
3) der Privat-Docenten	8	24	42	31
4) der Lehrer für Sprachen, schöne Wissenschaften, Künste und Körper-Uebungen	9	13	11	12

Von den Professoren und Privat-Docenten gehörten an

	der theologischen		juristischen		medicinischen		philosophischen Facultät	
	1837	1854	1837	1854	1837	1854	1837	1854
1) ordentliche Professoren	5	7	8	7	9	11	20	24
2) außerordentliche Professoren. . .	3	3	1	2	1	4	2	10
3) Privat-Docenten	6	5	12	9	7	8	17	9

Bei Eröffnung der Universität im October 1734 zählte man 150 Studenten, ein Jahr später schon 400 und nach abermals 15 Jahren 600.

Während des ersten Jahrhunderts wurden fast 40,000 Studenten immatriculirt, nämlich

von 1734 bis 1787 = 14,698,
„ 1787 „ 1837 = 25,038.

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Studenten betrug durchschnittlich im Jahre

von 1748 bis 1787 zwischen 600 und 1000
„ 1787 „ 1816 „ 600 „ 800
„ 1816 „ 1830 „ 1000 „ 1500

von 1831 bis 1838 zwischen 800 und 900
seitdem „ 700 „ 800.

Die kleinste Zahl während der zweiten 25 Jahre des Bestehens der Universität war 17$^{67}/_{68}$ anwesend (606), während des zweiten halben Jahrhunderts im Jahre 18$^{09}/_{10}$ (508); die größte Zahl während des ersteren Zeitraums im Jahre 1782 (947), während des letzteren im Jahre 18$^{23}/_{24}$ (1547).

Bei dem ersten Plane zur Gründung der Universität (1732) wurden die jährlichen Kosten derselben auf 9000 ℛ veranschlagt; bei weiterer Bearbeitung fand man aber, daß doch mindestens 16,600 ℛ erforderlich sein würden. Davon übernahmen

1) die Landschaften			
a. von Calenberg-Göttingen	6000 ℛ		
b. „ Celle	2500 „		
c. „ Bremen und Verden	2300 „		
d. „ Grubenhagen	1000 „		
e. „ Hoya	600 „		
f. „ Lauenburg	200 „		
		12,600 ℛ	
2) die Kloster-Casse		4000 „	
		= 16,600 ℛ	

Später wurde der Grubenhagensche Beitrag vermindert, wogegen Diepholz mit 200 und Hadeln mit 100 ℛ eintraten.

Die Kosten der ersten Einrichtung beliefen sich auf etwa 10,000 ℛ, wozu die Landschaften nach Verhältniß ihrer laufenden Beiträge steuerten [1]).

Im Laufe der Zeit wurden, je nachdem neue Bedürfnisse entstanden, namentlich für Gründung oder Erweiterung besonderer Anstalten, neue einmalige oder fortlaufende Bewilligungen gemacht; z. B. bei Errichtung der älteren und (1802) der neuen Sternwarte.

---

[1]) Die Kosten der Erwirkung des Kaiserlichen Privilegiums u. s. w. hatte die Königliche Casse bestritten.

Zu der letzteren ließ der König aus seiner Casse 23,500 ℛ, aus der General-Casse 9000 und aus der Lotterie-Casse 3000, überhaupt 35,000 ℛ zahlen und während der Westphälischen Herrschaft wurden zur Vollendung noch 200,000 Frcs. verwandt. Bei Gründung der geburtshülflichen Klinik (1783) wurden zur ersten Einrichtung aus den Fisci- und Lotterie-Cassen 24,000 ℛ hergegeben; die Unterhaltung sollte mit den Zinsen eines Capitals von etwa 32,000 ℛ gedeckt werden, wozu die Landschaften 22,500 ℛ, die Königlichen Cassen den Rest beitrugen.

Mit dem raschen Aufblühen der Universität wuchsen auch rasch die Ausgaben für dieselbe und blieben fast immer im Steigen. Während der Westphälischen Herrschaft nahmen sie bedeutend zu; noch mehr aber nach Beendigung derselben. Im Jahre 1814 beliefen sich die Gesammt-Ausgaben auf 77,000 ℛ; seitdem sind sie beinahe auf die doppelte Summe angewachsen [1]). Dies rührt besonders von den Besoldungen und den Kosten der Institute her [2]).

---

[1]) Eine Nachweisung der sämmtlichen Ausgaben von 1814 bis 1852 und der von der Haupt-Kloster-Casse dazu geleisteten Zuschüsse giebt die Hannoversche Zeitung vom 20. Februar 1853. № 43. — Dieselbe Erscheinung zeigt sich übrigens auch, und selbst in noch höherem Grade, bei andren Universitäten. Es betrugen z. B. die Gesammtkosten

	der 6 Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Halle, Königsberg und Greifswald.	der Universität Berlin.	Halle.	Göttingen.
1820	396,018 ℛ	80,840 ℛ	60,568 ℛ	83,511 ℛ
1834	451,176 „	99,846 „	70,738 „	104,801 „
1840	486,299 „	129,215 „	77,248 „	106,888 „
1847	559,876 „	152,673 „	83,423 „	115,956 „

Sie stiegen also in 27 Jahren für Berlin um 72,000 ℛ, für Halle um 23,000 ℛ, für Göttingen um 32,000 ℛ. Die Gesammtkosten für die Universität Leipzig betrugen 1852 = 103,641 ℛ, obwohl dort die kostspieligsten Institute, wie die Hospitäler, auf städtische Kosten unterhalten werden.

[2]) Auch diese Erscheinung wiederholt sich auf andren Universitäten, z. B. in Leipzig, welche an Zahl der Professoren und Studirenden Göttingen ungefähr gleich steht. Es betrugen die Besoldungen:

	zu Leipzig 1851	zu Göttingen 1850/51
in der theologischen Facultät	10,877 ℛ	6,618 ℛ
„ „ juristischen „	12,614 „	10,100 „
„ „ medicinischen „	16,298 „	15,309 „
„ „ philosophischen „	25,108 „	24,966 „

Der Besoldungs-Etat enthielt

$18^{14}/_{15}$ = 40,667 ℛ	$18^{20}/_{21}$ = 43,913 ℛ
$18^{25}/_{26}$ = 51,080 "	$18^{36}/_{37}$ = 56,688 "
$18^{49}/_{50}$ = 60,370 "	$18^{54}/_{55}$ = 76,350 "

Die Steigerung hat vorzugsweise in Vermehrung der Professorenzahl, welche durch Erweiterung der Wissenschaften in fast allen Zweigen nothwendig geworden ist, ihren Grund [1]). Doch haben theilweise auch die Besoldungssätze erhöhet werden müssen, weil das Diensteinkommen der Professoren aus den Collegien-Honoraren sowohl durch Abnahme der Studentenzahl, wie durch Vertheilung der Honorare unter einer größeren Zahl von Lehrern sich durchschnittlich bedeutend vermindert hat [2]). Während die Honorare 1823 bei 1500 bis 1550 Studenten gegen 37,000 ℛ in Gold betrugen, kamen sie 1854 bei 750 bis 800 Studenten auf wenig über 23,000 ℛ in Gold. In den 10 Jahren $18^{40}/_{50}$ hatten sie $226{,}666^{2}/_{3}$ ℛ, jährlich also etwa 20,000 ℛ in Gold betragen. Die Studentenzahl war im Anfange und am Ende dieser Periode fast gleich (670); aber die Zahl der Professoren betrug 1840 = 44 und 1850 = 66.

Aehnlich verhält es sich mit den Kosten der für die Zwecke der Universität dienenden besondren Anstalten, welche sich theils vermehrt, theils sehr erweitert haben. Es betrugen z. B. die Kosten des botanischen Gartens 1773 = 300 ℛ, 1803 = 574 ℛ, 1815 = 2000 ℛ; des chemischen Laboratoriums bis 1803 = 63 ℛ, 1815 = 500 ℛ, $18^{50}/_{51}$ = 1100 ℛ; des academischen Hospitals bis 1803 = 2000 ℛ, 1813 = 5000 ℛ, $18^{50}/_{51}$ (die mehreren Institute) = 11,000 ℛ; der sämmtlichen medicinischen Institute 1814 = 8630 ℛ, $18^{51}/_{52}$

---

[1]) Noch erst 1851 ist die landwirthschaftliche Lehranstalt gegründet.

[2]) Die Honorar-Einnahme betrug nach mehrjährigem Durchschnitte für jeden Studenten in jedem Halbjahre:

in Berlin.....	$33^{1}/_{2}$	Fl.	Rhein.	in Halle......	22	Fl.	Rhein.
" Bonn.....	31	"	"	" Marburg..	$21^{1}/_{2}$	"	"
" Göttingen..	$29^{1}/_{2}$	"	"	" Tübingen..	$17^{1}/_{2}$	"	"
" Breslau...	$26^{1}/_{2}$	"	"	" Würzburg.	$16^{1}/_{2}$	"	"

= 19,226 ℛ; der Bibliothek $18^{16}/_{17}$ = 4772 ℛ, $18^{49}/_{50}$ = 7848 ℛ, $18^{54}/_{55}$ = 13,275 ℛ; der Societät der Wissenschaften 1803 = 600 ℛ, 1815 = 1250 ℛ, $18^{50}/_{51}$ = 1886 ℛ. 1816 wurde die Thierheilanstalt und 1851 die landwirthschaftliche Lehranstalt gegründet.

Die Gesammt-Ausgaben der Universität zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Ausgaben waren [1])

	$18^{35}/_{36}$			$18^{50}/_{51}$		
	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
1) Besoldungen, Remunerationen und Gratificationen	56,491	19	8	71,610	14	11
2) Pensionen und Wartegelder	2309	15	7	1155	3	8
3) Freitische	7391	17	8	7118	21	8
4) Societät der Wissenschaften	1069	11	4	1886	2	6
5) Bibliothek	7848	13	2	12,470	16	4
6) Medicinische und chirurgische Institute	10,000	—	—	11,000	—	—
7) Chemisches Laboratorium				1100	—	—
8) Sternwarte und Museum	2182	14	8	3320	—	—
9) Thierheilanstalt				350	—	—
10) Gärten und Herbarium	3080	—	—	3080	—	—
11) Theologisches Repetenten-Collegium und Seminare	855	11	8	982	14	4
12) Polizei [2])	4043	2	6	148	16	—
13) Academische Preise	479	8	—	400	—	—
14) Baukosten	4300	—	—	2996	3	11
15) Universitäts-Casse	670	—	—	450	—	—
16) Zinsen auf Schuld-Capitalien	1211	9	9	22	16	—
17) Insgemein	981	4	10	1771	6	9
=	103,199	7	2	120,462	20	1

[1]) Actenstücke V. 4. S. 206; XI. 2. S. 341.

[2]) Die bedeutende Ersparung, welche an dieser Ausgabe eingetreten ist, rührt daher, daß die Verwendung von Landgendarmen, welche der Universitäts-

Die außerordentlichen Ausgaben werden besonders für größere Bauten geleistet; wie z. B. $18^{35}/_{37}$ für den Bau des Universitäts-Gebäudes (der Aula) über 60,000 ₰, wozu der König Wilhelm IV. ein Geschenk von 3000 L. Sterl. machte und $18^{44}/_{50}$ für den Bau des Ernst-August-Hospitals gegen 100,000 ₰ aufgewandt worden sind.

Die Universität ist mit keinem Ertrag gebenden Vermögen von irgend einer Bedeutung ausgestattet[1]). Ihre Einnahmen kommen fast sämmtlich aus der General- und aus der Haupt-Kloster-Casse. Die folgende Uebersicht ergiebt das Nähere. Die Universitäts-Casse bezog

	$18^{35}/_{36}$			$18^{50}/_{51}$		
	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰
1) aus der Königlichen General-Casse	33,500	—	—	36,500	—	—
2) aus der Haupt-Kloster-Casse . .	62,470	1	10	81,041	10	2
3) vom Calande zu Lüchow	114	4	8	114	4	8
4) vom Stifte Ilfeld	1265	13	4	—	—	—
5) für Freitischstellen, gestiftet von Städten, Corporationen und Privatpersonen	1484	23	10	1416	21	3
6) Sporteln des Universitäts-Gerichts	2000	—	—	1200	—	—
7) vom Universitäts-Weinkeller[2]) . .	159	16	—	60	—	—
8) Insgemein	2204	20	1	130	8	—
=	103,199	7	9	117,462	20	1

Bis zur Unterbrechungszeit 1803 zahlten zur Unterhaltung der

Casse einen Aufwand von Anfangs 3420 ₰ 18 ggr 6 ₰, seit 1839 aber von 1268 ₰ 8 ggr 6 ₰ jährlich veranlaßte, seit 1848 abgestellt und die Polizei-Verwaltung der Stadt Göttingen und den academischen Behörden zurückgegeben ist. Actenstücke VIII. 2. S. 489.

1) Nach dem Plane von 1732 sollten ihr die Klöster Weende, Hilwartshausen und Mariengarten zugewiesen werden; statt derselben erhielt sie aber eine jährliche Geldzahlung aus der Kloster-Casse.

2) Das Privilegium von 1736, Art. 13 giebt der Universität die Erlaubniß zur Anlegung eines Bier- und Weinkellers und einer Apotheke. Letztere ist von der Landschaft erbauet und der Universitäts-Wittwen-Casse geschenkt.

Universität die Landes-Cassen 12,598 ℛ 33 mgr[1]). Nach Beendigung der Fremdherrschaft beantragte die Regierung wegen der gestiegenen Bedürfnisse eine Bewilligung von 24,000 ℛ Conv.-M. (24,666 ℛ 16 ggr Cour.) aus der Landes-Casse, welche von den Ständen höchst bereitwillig ausgesprochen wurde, jedoch mit der Hoffnung, daß ein namhafter Theil davon demnächst auf die secularisirten geistlichen Güter werde übernommen werden können[2]). In dieser Summe ist die Bewilligung für 67 Freitische, welche die Provinzial-Landschaften verliehen, von denen die Mehrzahl einst gestiftet ward, mitbegriffen[3]). Außerdem wurden aus der General-Steuer-Casse noch zu Stipendien gezahlt 200 ℛ Cass.-M. (228 ℛ 9 ggr 4 ₰ Cour.), welche ehemals aus der Contribution der Bremenschen Marschen geleistet waren, das s. g. Stipendium Alten-Landes[4]); ferner 86 ℛ 16 ggr Cass.-M. (98 ℛ 23 ggr 4 ₰ Cour.) für zwei Stipendien, welche vor 1803 das Osnabrücksche Domcapitel zu vergeben gehabt hatte, und deren Verleihung 1820 der dortigen Landschaft beigelegt ward[5]); und 400 ℛ für — ursprünglich 10 — Stipendien, über welche die Verfügung der Ostfriesischen Landschaft zusteht[6]). Diese Zahlungen sollen nach der bei der ersten Bewilligung gemachten Bevorwortung nur so lange aus der General-Casse erfolgen, als nicht die Provinzial-Lasten den Provinzen wieder zugewiesen sein werden.

Die Königliche General-Casse zahlte bis 1834 jährlich 7568 ℛ 10 ggr 6 ₰ Cass.-M. (8833 ℛ 8 ggr Cour.) meist für bestimmte Zwecke, und daneben an Stipendien-Geldern

---

1) Actenstücke I. S. 224. Etwas mehr ergiebt die Specification Actenstücke II. S. 153, weil dieselbe auch zufällige Bewilligungen und Stipendiengelder begreift.

2) Actenstücke I. S. 224; II. S. 159.

3) Actenstücke I. S. 224; V. 4. S. 210.

4) Für die studirende Jugend Hausmannsstandes 1674 gestiftet, 1683 erneuert und 1735 landesherrlich versichert. Annalen der Br.-Züneb. Kurlande IV. 809.

5) Actenstücke II. 1. S. 371, 373.

6) Actenstücke II. 5. S. 55, 176.

	Cour. ℔	ggr	₰
1) das Cellesche Stipendium	925	—	—
2) „ Kolzersche Stipendium.	34	6	—
3) „ Bremensche ritterschaftliche Stipendium [1])	1370	9	—
4) „ von Georg III. gestiftete Stipendium . .	1141	23	8
	= 3471	14	8

so wie als Remuneration für den Regierungs=Bevollmächtigten, welcher in Gemäßheit des Bundes=Beschlusses von 1819 die Universität überwachen sollte, jährlich 300 ℔ Conv.=M. (308 ℔ 8 ggr Cour.)

Die sämmtlichen Zahlungen der General=Steuer= und der Königlichen General=Casse wurden bei der Cassenvereinigung 1834 mit 38,007 ℔ 7 ggr 4 ₰ auf die neue General=Casse übernommen und blieben bei der Cassentrennung 1841 der hergestellten Königlichen General=Casse. Im Jahre 1848 hörte mit dem Regierungs=Bevollmächtigten auch die Zahlung für denselben auf; dagegen kamen 1850 für die Bibliothek zur Anschaffung von Büchern 3000 ℔ hinzu, welche von Ständen aus eigner Bewegung bis dahin, daß der allgemeine Klosterfonds dieselben zu zahlen im Stande sein werde, bewilligt wurden [2]).

Die jetzige Budget=Summe der General=Casse für die Universität setzt sich also folgendermaaßen zusammen:

1) der alte Zuschuß der vormaligen Königlichen Casse . . . . 8833 ℔ 8 ggr — ₰

---

[1]) Gestiftet durch das Privilegium der Königin Eleonore vom 20. Mai 1663 für vier eingeborne junge Adlige, zu je 300 ℔ Cassen=Münze. Pratje, vermischte histor. Sammlungen, Ausg. von 1842, I. 575.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1833; XI. 2. S. 277; XI. 4. S. 946. Die Ausgabe für die Bibliothek bis 1850 vertheilte sich so:

	℔	ggr	₰
1) Besoldungen und Remunerationen	4075 ℔	— ggr	— ₰
2) Zur Anschaffung von Büchern	5200 „	— „	— „
3) Zu sonstigen Ausgaben, Buchbinderlohn ꝛc. . .	195 „	16 „	4 „
	= 9470 ℔	16 ggr	4 ₰

	= 8833 ₰	8 ggr	— ₰
2) der alte Zuschuß der vormaligen General-Steuer-Casse	24,666 „	16 „	— „
	= 33,500 ₰	— ggr	— ₰
3) die Zahlungen für Stipendien			
a. aus der vormaligen Königlichen Casse. . 3471 ₰ 14 ggr 8 ₰			
b. aus der vormaligen General-Steuer-Casse 727 „ 8 „ 8 „			
	4198 „	23 „	4 „
4) die Bewilligung von 1850 für die Bibliothek	3000 „	— „	— „
	= 40,698 ₰	23 ggr	4 ₰

Abschnitt II.

Vereine für Wissenschaft und Kunst.

Bis zum Jahre 1851 leistete die General-Casse, außer den Verwendungen für die Universität und die Schulen, keine Ausgabe zur Förderung von Wissenschaft und Kunst. Es hatten sich aber während der letzten 20—25 Jahre in mehreren Städten des Königreichs Vereine für diese Zwecke gebildet oder erneuert und erweitert, welche, wenngleich durch Beiträge ihrer Mitglieder bestehend, doch zu ihrer Sicherung und weiteren Entwickelung, namentlich zu Sammlungen, deren allmählige Bildung mehrere dieser Vereine sich zur Aufgabe gestellt hatten, und zur Herausgabe von Urkunden für die Landesgeschichte einer Beihülfe nicht entbehren konnten. In Hinblick auf die, für das Allgemeine sehr bedeutsame Einwirkung dieser Vereine zur Nährung des Sinnes für Wissenschaft und Kunst, zur Belebung der Theilnahme für Geschichte und vaterländische Zustände, so wie zur Verbreitung ihrer Kenntniß, nicht weniger auf den Nutzen der Vereinssammlungen, zumal der naturgeschichtlichen, für die

Unterrichts-Anstalten beantragte die Regierung 1851 eine jährliche Bewilligung von 1500 ₰ zu Unterstützungen der bezeichneten Art; und die Stände entsprachen gern diesem Antrage, indem sie nur um demnächstige Nachricht über die Verwendung ersuchten [1]), die ihnen 1854 (mündlich, bei den Verhandlungen über das Budget) gegeben ist. Darnach erhielt:

1)	der naturhistorische Verein zu Hannover	300 ₰
2)	der Verein für öffentliche Kunstsammlungen daselbst	300 "
3)	der historische Verein für Niedersachsen	150 "
4)	der Verein für Kunst und Natur zu Hildesheim	150 "
5)	der Alterthumsverein für Lüneburg	50 "
6)	der naturwissenschaftliche Verein zu Lüneburg	50 "
7)	die naturwissenschaftliche Gesellschaft zu Emden	150 "
8)	die physikalische Gesellschaft zu Leer	50 "
9)	das v. Hodenberg'sche Urkundenwerk	300 "
		= 1500 ₰

Von den in der Stadt Hannover bestehenden Vereinen haben der für eine öffentliche Kunstsammlung gebildete Verein, die naturhistorische Gesellschaft und der historische Verein besondre Sammlungen, die in neuerer Zeit sehr gewachsen sind und fortdauernd zunehmen. Es fehlte aber an einem Gebäude, in welchem die Sammlungen in geeigneter Weise aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Zum Baue eines solchen bildete sich 1851 eine Gesellschaft, welche durch ein Geschenk Seiner Majestät des Königs, durch Bewilligungen der Regierung aus den ihr zur Verfügung stehenden Ueberschußgeldern der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, durch Theilnahme der Stadt Hannover und durch Actienzeichnung die auf 63,000 ₰ veranschlagten Baukosten bis auf 15,000 ₰ Gold zusammenbrachte. Für den Fall, daß diese aus Landesmitteln hergegeben würden, erbot sich die Gesellschaft, das

---

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 42, 233.

Gebäude nach Tilgung der Actienschuld [1]) auf den Staat unter solchen Bedingungen übergehen zu lassen, welche die Erhaltung desselben für seine Zwecke sicherten, bis dahin aber der Regierung die geeignete Mitwirkung bei Verwaltung der Anstalt einzuräumen. Das Ministerium wünschte dies Erbieten anzunehmen; allein die Stände gingen nicht darauf ein, indem zwar wohl die erste Cammer die Bewilligung aussprach, die zweite aber sie ablehnte [2]).

Die von dem Lüneburgschen Landschafts-Director Herrn v. Hodenberg unternommene Sammlung von Urkunden zur Geschichte mehrerer Provinzen des Königreichs ward Anfangs (von 18⁴²/₄₈) auf Kosten der Hannoverschen Intelligenz-Comtoir-Casse gedruckt, aus welcher dafür etwa 2000 ₰ verausgabt wurden. Nach einem im December 1852 zwischen der Regierung und dem Herrn v. Hodenberg getroffenen Uebereinkommen sollen die Hoyaschen und Calenbergschen Urkunden noch ferner, aber höchstens noch 5 Jahre lang und mit gewissen Beschränkungen, auf Kosten der Regierung gedruckt werden. Dies ist hinsichtlich der Diepholzer und Hoyaschen Urkunden geschehen; der Druck der Calenbergschen Urkunden ist noch im Gange [3]). Zur Herausgabe von Urkundensammlungen für andre Provinzen sollen jener Uebereinkunft zufolge dem Herrn v. Hodenberg in den Jahren 18⁵³/₅₉ jährlich 300 ₰ aus den hier in Rede stehenden Fonds für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, wenn dies in Folge ständischer Bewilligung thunlich ist.

---

1) Die Verzinsung und Tilgung der Schuld soll vornämlich durch die jährlichen Zahlungen der Vereine, welche das Gebäude benutzen — außer den drei genannten, der Kunstverein, der darin seine jährlichen Ausstellungen veranstalten wird, der Künstlerverein, welcher seit 1848 eine fortwährende Ausstellung von Kunstwerken unterhält, und der Architectenverein — beschafft werden.

2) Actenstücke XI. 5. S. 889.

3) Diepholzer Urkundenbuch. Hannover, Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung 1842; Hoyer Urkundenbuch. Hannover 1848.

Abschnitt III.

Die geistlichen Oberbehörden.

Nach unsren verfassungsgesetzlichen Bestimmungen [1]) gebührt dem Könige, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über die evangelische wie über die römisch-katholische Kirche das Oberaufsichts- und Schutzrecht; die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen [2]). In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt, in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche; das landesherrliche Oberaufsichts- und Schutzrecht wird auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm bestellten Behörden ausgeübt.

Zur Ausübung der landesherrlichen Rechte, welche der König nicht Sich unmittelbar Selbst vorbehalten hat, ist zunächst das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestellt. Hier wird jedoch

---

1) Verfassungsgesetz von 1840, §§ 64, 65, 68 und Verfassungsgesetz von 1848, § 23.

2) Bei den Verhandlungen über das Militair-Aushebungs-Gesetz von 1820 nahm das Ministerium, gegen ein von Ständen deshalb geäußertes Bedenken, für die Regierung als unzweifelhaft das Recht in Anspruch, die Eingehung einer Ehe in gewissen Fällen bei Strafe der Nichtigkeit auch katholischen Unterthanen zu verbieten, und hielt diesen Anspruch aufrecht. Actenstücke II. 1. S. 176; II. 2. S. 137.

nicht sowohl von diesem als vielmehr von den ihm untergeordneten geistlichen Oberbehörden die Rede sein [1]).

1. Die geistlichen Oberbehörden evangelischer Confession.

Zu diesen gehören:

1) die evangelischen Consistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück und Aurich, welchen nicht nur die Lutherischen, sondern auch in der Inspection Bovenden, in dem Herzogthume Bremen, in der Grafschaft Lingen und in Ostfriesland die Reformirten untergeben sind; dagegen

2) für die Reformirten

a. in den althannoverschen Provinzen, namentlich zu Hannover, Göttingen, Münden und Celle die reformirte Conföderation oder Synode; und

b. in der Grafschaft Bentheim der Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Die Errichtung des ersten Consistoriums für die hiesigen Lande (zu Wolfenbüttel) beruht auf der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569. Das Consistorium zu Hannover wurde 1636 errichtet, und sein Geschäftskreis nach und nach auf alle bis 1803 zum Kur-

---

[1]) Zum besseren Verständniß des Folgenden wird nachstehende Tabelle beigetragen, welche die Seelenzahl der Einwohner des Königreichs am 3. December 1852 nach den Religionsverschiedenheiten angiebt.

Landdrostei-Bezirk	Lutheraner.	Reformirte.	Katholiken.	sonstige christliche Secten.	Juden.
Hannover	339,341	1,018	6,208	31	3,360
Hildesheim	296,734	7,627	60,302	197	3,023
Berghauptmannschaft Clausthal	35,601	20	91	—	8
Lüneburg	336,274	406	1,007	96	981
Stade	271,280	6,838	500	76	1,140
Osnabrück	89,227	26,519	145,497	38	684
Aurich	125,576	52,792	3,762	633	2,366
=	1,494,033	95,220	217,367	1,071	11,562
			1,819,253		

staate gehörigen Gebietstheile ausgedehnt [1]). Während der Französisch-Westphälischen Herrschaft beseitigt, ward es im November 1813 hergestellt und 1818 mit dem evangelischen Consistorium zu Hildesheim vereinigt. Für das Bisthum Hildesheim hatte bis zur Secularisation vermöge besondrer Verträge zwischen dem Bischofe, dem Domcapitel und den Ständen ein evangelisches Consistorium mit beschränktem Wirkungskreise bestanden, welches von der Preußischen Regierung 1802 neu organisirt wurde. Die von derselben getroffenen Anordnungen dauerten auch während der Westphälischen Herrschaft fort; 1815 aber ward das Consistorium in dem bis 1803 bestandenen Umfange hergestellt, und 1816 sein Geschäftskreis auf die Stadt Goslar und das Eichsfeld ausgedehnt. Nachdem es mit dem Consistorium zu Hannover vereinigt war, erhielt der Sprengel des letzteren 1820 noch einen Zuwachs, indem er auf die früher Hessischen Landestheile im Fürstenthume Göttingen erstreckt wurde.

Das Consistorium zu Stade ward 1651 auf Betreiben der Landstände von der Königin Christine von Schweden für die secularisirten Herzogthümer Bremen und Verden eingesetzt; wogegen für das Land Hadeln, wenigstens schon seit 1558, ein eignes Consistorium besteht, zu dem auch drei Mitglieder der Hadelnschen Stände gehören.

Das evangelische Consistorium zu Osnabrück beruht auf der immerwährenden Capitulation vom 28. Juli 1650, und erstreckte sich ursprünglich auf das Fürstenthum mit Ausnahme der Stadt Osnabrück, welche ihr eignes Consistorium von jeher gehabt hat und zufolge der Stadtverfassung vom 31. October 1814 noch jetzt besitzt [2]). Im

---

[1]) Auf die Grafschaft Hohnstein, woselbst zufolge der landesherrlichen Zusicherung von 1733 ein dem Hannoverschen Consistorium untergebenes Consistorium besteht, erstreckt sich die Zuständigkeit des ersteren nur auf Wahrnehmung der landesherrlichen Episcopalrechte und auf Appellation gegen die Erkenntnisse des Mediat-Consistoriums. Seine bischöflichen Rechte in der Grafschaft Hohnstein läßt der Landesherr durch einen von ihm dort bestellten Superintendenten beachten.

[2]) Bestätigt durch den vom Könige genehmigten Anhang zu dem Ortsstatute der Stadt Osnabrück vom 14. Mai 1853.

Jahre 1817 ward seine Zuständigkeit auf die Niedergrafschaft Lingen und das Herzogthum Arenberg-Meppen ausgedehnt.

Für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland bestand seit 1751 ein Consistorium, welches während der Holländisch-Französischen Herrschaft aufgehoben, aber von der Preußischen Regierung hergestellt und von der hiesigen Regierung 1817 ganz in seinen alten Verhältnissen bestätigt ward.

Die reformirte Conföderation oder Synode beruht auf der landesherrlichen Declaration der Privilegien der Französischen Reformirten zu Hameln ꝛc. vom 1. August 1690. Ihr soll stets ein landesherrlicher Commissarius beiwohnen, um darauf zu achten, daß den über die Zuständigkeit der Synode erlassenen landesherrlichen Resolutionen vom 13. Januar 1723 und 11. September 1725 gemäß verfahren und den darin vorbehaltenen Rechten auf keine Weise zuwider gehandelt werde [1]).

Der Oberkirchenrath für die Grafschaft Bentheim findet seine Begründung in dem Anhange zu der 1709 erneuerten dortigen Kirchenordnung von 1613. Während der Holländisch-Französischen Herrschaft wurde er aufgehoben, aber durch die Verordnung vom 16. September 1818 hergestellt, welche zugleich seine Besetzung und seine Competenz regelte.

Die evangelischen geistlichen Oberbehörden haben nicht nur die Kirchengewalt, mit Ausnahme derjenigen Rechte, welche der Landesherr Sich vorbehalten hat [2]), sondern auch mehrere staatliche Functionen auszuüben. Die Gerichtsbarkeit, welche den Consistorien sonst zustand, ist ihnen durch das Gesetz vom 12. Juli 1848, mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen, genommen und auf die welt-

---

[1]) Pufendorf Observat. III. 98, 99. Annalen der Kurlande III, 358. Corp. const. Calenb. Tom. I. sect. 13.

[2]) z. B. die Anordnung alles dessen, was in den vormals Hessischen Landestheilen des Fürstenthums Göttingen den Glauben, die Liturgie und den kirchlichen Ritus der Reformirten angeht. Gesetzsammlung von 1820, I. S. 73.

lichen Gerichte übertragen [1]). Das Gerichts-Verfassungs-Gesetz vom 8. November 1850 bestimmt, daß auch die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen den Consistorien abgenommen und durch ein besondres Gesetz geordnet werden solle; und zu diesem Zwecke legte die Regierung 1853 den Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher indeß über das Stadium der Commissionsberathungen nicht hinausgekommen und, durch das Ende des Landtags erledigt, von der Regierung seitdem nicht erneuert ist. In der Diät von 1854 äußerten Stände hierüber ihr Bedauern und richteten unter Bezugnahme auf die gesetzliche Zusage von 1850 an die Regierung das dringende Ersuchen, einen Entwurf über die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen ihnen sobald als möglich und spätestens in der nächsten Diät wieder vorzulegen [2]). Im Uebrigen ist die längst als Bedürfniß gefühlte und beabsichtigte Reform der Consistorien noch nicht zur Ausführung gekommen. Schon bei den Verhandlungen über das Grundgesetz ward, namentlich ständischerseits, die Nothwendigkeit einer besseren Einrichtung der Consistorien hervorgehoben; das Grundgesetz § 60 wies auf die darüber zu treffenden weiteren Bestimmungen hin, und die Regierung entwarf demgemäß einen Organisationsplan, welchen sie 1837 zugleich mit den übrigen Plänen zur Neugestaltung des Civildienstes den Ständen zur Berathung mittheilte. Allein wie diese Pläne überhaupt, so wurde auch jener nicht verwirklicht [3]). Das Verfassungsgesetz von 1840, § 66 schloß die erforderlichen Reformen zwar nicht aus; doch geschah nichts. Im Jahre 1848, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 922. 1204. Schon in Folge der grundgesetzlichen Vorschriften hätte dies geschehen sollen, war aber wegen der Ereignisse von 1837 unterblieben. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 gab dazu die Befugniß, von welcher aber kein Gebrauch gemacht wurde. Actenstücke IV. 1. S. 1257. 1307; V. 5. S. 478; VIII. 3. S. 1639. Eine Beschränkung der sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit des Königlichen Consistoriums zu Osnabrück war 1819 und 1820 eingetreten. Gesetzsammlung von 1819. I. 167 und von 1820 III. 35. Im Fürstenthum Ostfriesland und in der Grafschaft Lingen hatten die Consistorien schon vor 1848 keine Gerichtsbarkeit.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1974. 2044; XI. 5. S. 202; XII. 1. S. 857.

[3]) Actenstücke V. 5. S. 8, 9, 475.

in dem Landesverfassungsgesetze zu treffenden Aenderungen, machte die Regierung in dieser Hinsicht keine Vorschläge zu neuen Bestimmungen, weil sie dieselben als fast unabtrennlich von den Aenderungen der Kirchenverfassung überhaupt betrachtete, zu Aenderungen dieser letzteren Art aber die Zeit und die Umstände nicht geeignet hielt. Sie sprach sich daher nur in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse dahin aus, daß es nach ihrer Ansicht nicht die Sache des Staats sei, in die ungemeinen Bewegungen, worin sich dieselbe damals befanden, seinerseits einzugreifen; vielmehr solle derselbe diesen Zustand der innern geistigen Entwickelung ungestört überlassen und nur dahin sehen, daß sein Gebiet, nämlich dasjenige des äußeren Lebens nicht beeinträchtigt werde. „Was aber die Gränzbestimmung zwischen Kirche und Staat angeht," setzte das Ministerium hinzu, „so scheint die evangelische Kirche sich zu ähnlicher Selbstständigkeit wie die katholische hinaufarbeiten zu wollen. Wir hegen die Ueberzeugung, daß Synodal-Einrichtungen zu unsrer Zeit, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt, wiederhervorgerufen werden müssen. Wie aber eine Entwickelung in der Richtung auf bloße Landeskirchen nach der Art der letzten Jahrhunderte unmöglich geworden ist, so halten wir dafür, daß die Bestimmungen einer einzelnen Landesverfassung hier sehr wenig erheben werden, während der Streit über Modalitäten und Grundbegriffe, der bei keinem Gegenstande ein so weites Feld findet, sehr leicht den Erfolg haben könnte, daß die nothwendigen Verbesserungen der (Landes-)Verfassung darüber scheiterten." Obwohl die Gründe der Regierung anerkennend und deshalb von einer weitgreifenden Umarbeitung der landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften über die kirchlichen Verhältnisse abstehend, hielten die Stände doch einige neue Verfassungsbestimmungen für sofortiges Bedürfniß, um der hochgestiegenen Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete eine ruhige und freie Entwickelung zu erleichtern, und insbesondere sie von denjenigen Hemmnissen, welche die Verfassung ihr darbiete, zu befreien, soweit dies ohne Gefährdung der Zwecke des Staats geschehen könne[1]). Nach Maaß-

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 165, 1162.

gabe der ständischen Anträge wurde daher in das Gesetz vom 5. September 1848, § 23 die Vorschrift aufgenommen, daß über Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden sollen, berathen werde [1]). Zugleich drückten die Stände den Wunsch aus, daß die Regierung die zu den einzuführenden Synodal-Einrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit thunlichster Beschleunigung treffen möge. Die Regierung berief deswegen noch im Laufe des Jahres 1848 eine aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehende Commission mit der Aufgabe, theils über die Zusammensetzung der in Gemäßheit des § 23 zu berufenden Versammlung, theils über die derselben zu machenden Vorlagen zum Zwecke der Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen gutachtliche Vorschläge einzureichen. Noch ehe die Commission ihre Arbeiten vollendet hatte [2]), wandte sich 1849 das Ministerium an die eben versammelten allgemeinen Stände mit dem Antrage auf vorschußweise Bewilligung der Kosten, welche durch die zu berufende Versammlung erwachsen würden und demnächst nach weiterer Anordnung der Kirchengewalt von den Kirchengemeinden der General-Casse erstattet wer-

---

[1]) Die fernere Vorschrift des § 23, daß den Kirchengemeinden eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden solle, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhänge, suchte die Regierung durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu verwirklichen; derselbe fand jedoch bei der ersten Cammer Widerspruch und trat daher nicht in Kraft. Actenstücke IX. 1. S. 982. Dagegen ward die Vorschrift im § 28, daß Kirchenvorstände zur Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden gebildet werden sollen, durch das Gesetz vom 14. October 1848 zur Ausführung gebracht. Actenstücke IX. 1. S. 974, 1221.

[2]) Sie sind nachmals im Druck erschienen: Commissions-Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen ꝛc., nebst dem begleitenden Berichte der Commission und zwei (von den Professoren Dr. Emil Herrmann und Dr. theol. Ehrenfeuchter zu Göttingen verfaßten, höchst lehrreichen und anziehenden) Denkschriften. Göttingen 1849.

den sollten. Bereitwillig gingen die Stände hierauf ein [1]). Zugleich legte die Regierung denselben die Grundzüge für eine veränderte Einrichtung der evangelischen Consistorien vor, indem es dabei bemerkte, daß ein fester Plan dafür zwar noch nicht habe aufgestellt werden können, weil ein solcher in mehrfacher Hinsicht durch das Ergebniß derjenigen Berathungen über Synodal- und Presbyterial-Einrichtungen wesentlich bedingt werde, die auf dem durch § 23 des Verfassungsgesetzes von 1848 vorgezeichneten Wege zu veranstalten sein würden; indeß habe doch schon die beabsichtigte Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, mit welchen die landesherrlichen evangelischen Kirchenbehörden sowohl in geschäftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf das Personal in mehrfacher Verbindung gestanden, zu einem vorläufigen Beschlusse über die Frage führen müssen, welche Anordnungen in Beziehung auf die Consistorien wahrscheinlich demnächst erforderlich oder zweckmäßig werden würden. Jenen Grundzügen zufolge, welche von den Ständen mit nur einer erheblichen Abweichung gebilligt wurden [2]), sollte ein unmittelbar unter dem Ministerium stehendes Landes-Consistorium und, ihm untergeordnet, möglichst für jeden Landdrostei-Bezirk ein Provinzial-Consistorium errichtet werden; der Bentheimsche Oberkirchenrath aber bestehen bleiben [3]). Allein die Ereignisse der nächsten Jahre, der mehrmalige Wechsel der Ministerien und die daraus entspringende Aenderung der Ansichten hinderte sowohl die Verfolgung des Plans zur Einfügung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen in die bestehende Kirchenverfassung, als auch die beabsichtigte Umgestaltung der Consistorialbehörden. Zwar

---

1) Actenstücke X. 1. S. 401; XI. 1. S. 990.

2) Nach Absicht des Ministeriums sollte die jetzt den Consistorien obliegende Leitung des Volksschulwesens besondren, als collegialische Landes-Collegien eingerichteten Provinzial-Schulbehörden übertragen werden; die Stände aber beschlossen, daß diese Behörden in genauer Verbindung mit den Provinzial-Consistorien zu belassen seien. S. unten 9. Abtheilung, V. 2.

3) In Bezug auf das Hadelnsche Consistorium blieb der Beschluß vorbehalten; hinsichtlich der Grafschaft Hohnstein sollte nichts geändert werden. Actenstücke X. 1. S. 434; XI. 1. S. 2039.

erklärte die Regierung 1851 den Ständen, daß sie nach weiterer Erwägung nicht mehr für nöthig halte, die Anordnungen hinsichtlich der Consistorien bis zur Erledigung der Berathungen über die Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen auszusetzen, und daß sie daher die Absicht habe, vorläufig wenigstens mit Errichtung des Landes-Consistoriums vorzugehen, da andre Rücksichten, z. B. die Nothwendigkeit einer vorgängigen Regelung der Ehegerichtsbarkeit, die vollständige Einrichtung der Provinzial-Consistorien vermuthlich noch nicht zulassen würden. Allein weiteren Erfolg hatte dies nicht, obwohl Stände sich damit zufrieden bezeugten und die von der Regierung beanspruchten Geldmittel bewilligten [1]). In einer Mittheilung, welche die Regierung im Juni 1853 den Ständen machte, äußerte sie, daß die Errichtung des Ober-Consistoriums nicht erfolgt sei, weil es erwünschter scheine, daß sie gleichzeitig mit Errichtung der Provinzial-Consistorien geschehe. Diese werde nun vor sich gehen können, sobald das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Ehesachen, zu welchem der Entwurf den Ständen damals ebenfalls vorgelegt war, erlassen sein würde. Indeß war die Regierung der Ansicht, daß sowohl das Ober-Consistorium als auch die Provinzial-Consistorien stärker, als es früher im Plane gelegen habe, besetzt werden müßten, und daher mehr Geldmittel, als schon bewilligt sein, erforderlich wären. Die kurz nachher erfolgende Auflösung der zweiten Cammer hinderte jedoch einen ständischen Beschluß über diese Angelegenheit, und auf dem neuen Landtage 1854 hat die Regierung sie nicht wiederaufgenommen. Hierüber sprachen die Stände ihr Bedauern aus, und ersuchten das Ministerium, da sie den jetzigen Zustand, namentlich der kleineren Consistorien, für einen völlig unhaltbaren erachteten, die mit Ständen vereinbarten Entwürfe über die Reorganisation der Consistorien auszuführen oder, falls die Regierung Bedenken dagegen haben sollte, ihnen diese und die etwaigen neuen Organisationspläne zur Vereinbarung mitzutheilen [2]).

---

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 96, 212.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 891, 939; XII. 1. S. 857. Bis zum 1. October

Die Kosten der Consistorien und des Bentheimschen Oberkirchenrathes wurden bis 1834 zum Theil und vornämlich aus der Königlichen General-Casse, zum minderen Theile aus der Haupt-Kloster-Casse und zu einem geringen Theile aus der General-Steuer-Casse bezahlt. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung trug bei

1)	die Königl. General-Casse.	14,250 ℛ	13 ggr	3 ₰	Cour.
2)	" General-Steuer-Casse.	2,650 "	3 "	7 "	"
3)	" Kloster-Casse	4,853 "	6 "	10 "	"
		= 21,753 ℛ	23 ggr	8 ₰	Cour.

Die General-Steuer-Casse zahlte unmittelbar nur 252 ℛ 20 ggr, welche den alten Landesbeitrag zu den Kosten des Consistoriums zu Osnabrück ausmachten; 2397 ℛ 7 ggr 7 ₰ dagegen an die Königliche General-Casse. Diese Summe war eine Bewilligung wegen des Hildesheimschen Consistoriums. Zu diesem war während der bischöflichen Zeit aus der Landes-Casse ein Beitrag von 788 ℛ 7 ggr 4 ₰ Cour. geleistet; die von der Preußischen Regierung getroffenen Consistorial-Einrichtungen hatten bedeutend größere Summen erfordert, welche von der hiesigen Regierung bei Herstellung des Consistoriums zu Hildesheim auf 2397 ℛ 7 ggr 11 ₰ vermindert waren. Die Bewilligung dieser Summe aus der General-Steuer-Casse beantragte das Ministerium im Jahre 1819, und die Stände verstanden sich auch dazu, jedoch nur in der Art, daß sie lediglich den alten Beitrag von 788 ℛ 7 ggr 4 ₰ definitiv, den Rest von 1609 ℛ 3 ₰ aber nur bis dahin bewilligten, daß die Haupt-Kloster-Casse zu dessen Uebernahme im Stande sein würde. Das Ministerium versuchte zwar sie von diesem Beschlusse zurückzubringen; allein sie beharrten dabei [1]).

1854 waren die weltlichen Mitglieder der kleinen Consistorien regelmäßig Mitglieder der Justiz-Canzleien gewesen; da dies nach den Grundsätzen der neuen Gerichtsverfassung, deren zufolge die Mitglieder der Obergerichte keine Nebenämter bekleiden dürfen, aufhören mußte, so verloren dadurch jene Consistorien einen wesentlichen Bestandtheil, für den sie in der jetzigen Einrichtung keinen Ersatz bekommen haben.

[1]) Actenstücke II. S. 3; II. 1. S. 368.

Die Kloster-Casse leistete ursprünglich nur die Zulagen, welche die Mitglieder des Consistoriums zu Hannover zu ihren sonstigen Besoldungen erhielten (1818 ungefähr 1500 ℛ), dann kamen Ausgaben für die übrigen landesherrlichen Consistorien hinzu [1]). Von der Summe aber, welche die Kloster-Casse $18^{34}/_{35}$ zahlte, wurden ihr $18^{36}/_{37}$ = 411 ℛ 2 ggr 8 ₰ ab- und der General-Casse zugesetzt. Die Kloster-Casse hatte nämlich bis 1834 mehrere Zahlungen an die Königliche General-Casse, und diese wiederum mehrere Zahlungen an jene zu leisten. Beide wurden bei der Cassenvereinigung, bis auf den von der Kloster-Casse zu leistenden Zuschuß für die Verwaltung der Klosterforsten, compensirt. Unter den von der Kloster-Casse früher geleisteten Zahlungen befanden sich auch 1900 ℛ Conv.-M., für Fiscifreiheit der Klosterämter in Officialsachen. Stände aber beantragten und die Regierung genehmigte 1836, daß diese Zahlung der Kloster-Casse erlassen würde. Da dies nun wegen der Statt gehabten Compensation nicht mehr durch bloße Nichterhebung geschehen konnte, so übernahm die General-Casse von den der Kloster-Casse obliegenden Zahlungen für die Consistorien den Betrag von 411 ℛ 2 ggr 8 ₰ Cour. und außerdem die Entrichtung einer jährlichen Rente von 1500 ℛ Cour. [2]).

Während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49}$ trug die Königliche Casse allein die Ausgaben für die Consistorien.

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ betrug die etatsmäßige Ausgabe an Besoldungen [3]) für

---

1) Von 1643 bis 1671 waren die den Consistorialräthen zu Hannover beigelegten Besoldungszulagen auf die Klöster im Calenberg-Göttingenschen und Grubenhagenschen selbst angewiesen.

2) Actenstücke V. 2. S. 63, 68; V. 3. S. 21, 25, 237. Staatshaushalt Abthl. XIII. Abschn. 2.

3) Actenstücke X. 1. S. 444.

	aus der General-Casse			aus der Kloster-Casse			überhaupt		
	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
1) das Consistorium zu Hannover . .	15,294	10	8	4752	8	8	20,046	19	4
2) das Consistorium zu Stade	3,341	18	8	450	—	—	3,791	18	8
3) das Consistorium zu Osnabrück .	1,586	18	8	1445	9	4	3,032	4	—
4) das Consistorium zu Aurich . . .	1,116	—	—	—	—	—	1,116	—	—
5) den Oberkirchenrath zu Nordhorn	413	14	8	—	—	—	413	14	8
6) Dispositionsfonds	550	—	—	700	—	—	1,250	—	—
7) Geistliches Commissariat für Hohnstein . . .	110	—	—	—	—	—	110	—	—
	22,412	14	8	7347	18	—	29,760	8	8

Außerdem standen zur Besoldung der Consistorien noch aus verschiedenen Provinzialfonds etwa 7250 ℛ zu Gebote, welche jetzt theils weggefallen sind, theils noch sich vermindern werden, so daß in Zukunft aus diesen Quellen nur ungefähr 1370 ℛ verwendbar bleiben [1]).

Das Consistorium zu Otterndorf verursacht den öffentlichen Cassen keine Ausgaben, da die landesherrlichen Mitglieder desselben in anderer Eigenschaft besoldet sind und für die Nebenfunction beim Consistorium keine Vergütung erhalten.

Auch für die reformirte Synode werden keine Kosten aus der General-Casse verwandt, wenn nicht etwa die Absendung eines

---

1) Actenstücke X. 1. S. 435; XI. 5. S. 893.

landesherrlichen Commissarius zu den Synodal=Versammlungen solche veranlaßt [1]).

Der Besoldungs=Etat der Consistorien von $18^{54}/_{55}$ enthält für

	aus der General=Casse Thlr	ggr	pf	aus der Kloster=Casse Thlr	ggr	pf	überhaupt Thlr	ggr	pf
1) das Consistorium zu Hannover . . .	18,049	20	4	4126	9	4	22,176	5	8
2) das Consistorium zu Stade	4241	18	8	250	—	—	4491	18	8
3) das Consistorium zu Osnabrück . .	1980	—	—	583	22	8	2563	22	8
4) das Consistorium zu Aurich	1816	—	—	—	—	—	1816	—	—
5) den Oberkirchenrath zu Nordhorn	800	—	—	600	—	—	1400	—	—
6) Dispositionsfonds	400	—	—	—	—	—	400	—	—
=	27,287	15	—	5560	8	—	32,847	23	—
Daneben aus Provinzialfonds							623	8	10
=							33,471	7	10

Die Abweichungen von dem Etat für $18^{48}/_{49}$ liegen, so weit sie Verminderungen sind, hauptsächlich in der provisorischen Besetzung vieler Stellen, besonders der weltlichen Mitglieder; die Vermehrung aber hat in den für 6 schulkundige Mitglieder hinzugekommenen 5100 Thlr ihren Grund, wovon nachher bei dem Volksschulwesen die Rede sein wird [2]).

---

[1]) Die Französische Colonie zu Hameln erhielt bis 1853 statt der Zinsen auf ein unablösliches Capital jährlich 50 Thlr Cassen=Münze aus der General=Casse, welche unter den außerordentlichen Pensionen (XV. 3) berechnet wurden.

[2]) Die über obige Abweichungen zwischen den Ständen und der Regierung entstandene Meinungsverschiedenheit ist ausgeglichen. Actenstücke XI. 5. S. 939; XII. 1. S. 856.

2. Die geistlichen Oberbehörden katholischer Confession.

Die geistlichen Oberbehörden katholischer Confession sind

1) der Bischof und das Domcapitel zu Hildesheim,
2) das Generalvicariat daselbst,
3) das Generalvicariat zu Osnabrück,
4) das Consistorium zu Hildesheim und
5) das Consistorium zu Osnabrück.

Den zuerst genannten drei geistlichen Behörden steht nach verfassungsgesetzlicher Vorschrift die Ausübung der Kirchengewalt in der katholischen Kirche innerhalb des Königreichs zu.

Durch die Secularisation der Bisthümer Hildesheim und Osnabrück und durch die Anordnungen der zu ihrem Besitze gekommenen weltlichen Regierungen, besonders der Westphälischen und Französischen, waren die dortigen alten Einrichtungen zur Ausübung der Kirchengewalt fast gänzlich zerstört, und selbst wenn sie noch bestanden hätten und so weit sie noch bestanden, paßten sie vielfältig nicht mehr zu den nach dem Aufhören der Fremdherrschaft eingetretenen Zuständen. In Hildesheim hatte die Westphälische Regierung 1811 das Domcapitel aufgehoben; doch war der 1803 dagewesene Bischof noch vorhanden. In Osnabrück hatte der Bischof und das Domcapitel mit der Secularisation zu bestehen aufgehört. Da zu jener Zeit und schon seit 1764 der Bischof nach Maaßgabe der Bestimmungen des Westphälischen Friedens ein Evangelischer war: so hatte, gemäß der immerwährenden Capitulation von 1650, der Erzbischof von Cöln als Metropolitan des Hochstifts, die für solchen Fall ihm zustehende Kirchengewalt durch seinen Vicarius in pontificalibus et spiritualibus überlassen. Der 1813 lebende Generalvicar und Weihbischof war ebenfalls noch derselbe, welcher zur Zeit der Secularisation das Amt verwaltet hatte. Aber es bedurfte dringend der Regelung, wie es im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Hildesheim und des Generalvicariats zu Osnabrück gehalten werden solle. Außerdem mußten nicht nur wegen der seit 1803 vorgegangenen territorialen

und staatsrechtlichen Aenderungen die Gränzen der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, sondern auch manche andere Verhältnisse, die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels, der Seminare u. s. w., geregelt werden. Daher leitete die hiesige Regierung so bald als möglich hierüber Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ein, deren Ergebniß die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824 war, welche — so weit sie Verfügungen über die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch Begränzung der Diöcesen der katholischen Kirche im Königreiche Hannover enthält — durch das Königliche Patent vom 20. Mai 1824 die landesherrliche Genehmigung erhielt [1]). Durch die Bulle wird, unter Aufhebung des vormaligen Bestandes der Kirchen und Capitel zu Hildesheim und Osnabrück, das Königreich in zwei, durch die Weser geschiedene Kirchensprengel getheilt, von denen der östliche die Hildesheimsche, der westliche die Osnabrücksche Diöcese bildet. Beide bischöfliche Sitze werden für die Zukunft dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen. Im Falle einer Erledigung des bischöflichen Sitzes zu Hildesheim soll das dortige Capitel seinen Nachfolger wählen; das Capitel aber soll künftig aus nur einer Würde, der Dechanei, so wie aus 6 Canonicaten und 4 Vicarien bestehen [2]). Die Kirchenregierung des Osnabrückschen Sprengels wird dem dortigen Weihbischofe (Bischofe in den Ländern der Ungläubigen) auf seine Lebenszeit gelassen; nach seinem Absterben soll — weil die Zeitumstände eine Ausstattung beider Kirchen nicht erlauben und daher die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben muß, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden

---

[1]) Gesetzsammlung von 1824, I. S. 87.

[2]) Von den Canonicis (Domcapitularen, Domherren) fungirt Einer als geistlicher Rath der bischöflichen Oberbehörde, ein Andrer als Generalvicar. Dem Generalvicariate gehört auch der geistliche Rath, ferner ein Domsyndicus und ein Domsecretair an. Außerdem ist sowohl der bischöflichen Oberbehörde als dem Generalvicariate das erforderliche Unterpersonal beigegeben.

sind — der zeitige Bischof von Hildesheim auch den Osnabrückschen Kirchensprengel verwalten und dazu einen Generalvicar für die Spiritualien anstellen, welcher in Osnabrück wohnen muß und dem, wenn er würdig und tauglich befunden wird, der Papst den Titel von einer bischöflichen Kirche in den Ländern der Ungläubigen verleihen will, damit er die Pontificalhandlungen in seinem Sprengel ausüben könne [1]).

Die beiden katholischen Consistorien sind Staatsbehörden, deren aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Mitglieder der König ernennt, und durch die er das auch über die katholische Kirche kraft der Staatsgewalt ihm zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht ausüben läßt, so weit er dessen Ausübung nicht unmittelbar sich selbst vorbehalten oder dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten übertragen hat. Demnach haben die Consistorien die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen, so wie die Aufsicht über alle, an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse, dahin daß solche nicht stiftungswidrig verwandt werden, zu führen [2]). Auch haben sie die Volksschul-Angelegenheiten wahrzunehmen, und zur Zeit auch noch die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen zu üben [3]), wo-

[1]) Dieser Fall ist jetzt längst eingetreten. Dem Osnabrückschen Generalvicare aber sind nicht nur, worauf schon die Bulle hindeutet, zum Beistande in seiner Amtsführung mehrere (3) geistliche Räthe, sondern auch die nöthigen Subalternen zugeordnet.

[2]) Für Hildesheim: Verordnung vom 28. April 1815; für Osnabrück: Verordnung vom 14. April 1814, § 5, vergl. mit dem Publicandum vom 2. December 1802. Eine Beschränkung in diesen Angelegenheiten ist durch das Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 herbeigeführt.

[3]) Außer in Ostfriesland, Lingen und (sofern über Scheidung gemischter Ehen zu erkennen ist) auf dem Eichsfelde. Eine Besonderheit ist, daß die Appellation gegen Erkenntnisse des Osnabrückschen Consistoriums nicht an das Ober-Appellations-Gericht, sondern an eine aus zwei katholischen Rechtsgelehrten bestehende Commission gehen, welche in jedem einzelnen Falle die Landdrostei zu Osnabrück kraft landesherrlichen Auftrages bestellt. Eine zweite

gegen die übrige geistliche Gerichtsbarkeit ihnen, wie allen Consistorialbehörden, durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 entzogen ist.

Das Consistorium zu Hildesheim ward 1815 errichtet; in Osnabrück war bei der Secularisation eine intermistische außerordentliche Commission in geistlichen und Schulsachen angeordnet, welche, während der Westphälisch-Französischen Herrschaft aufgehoben, 1814 hergestellt und der auch die im Jahre 1802 dem Officialat-Gerichte zugewiesene geistliche Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Bald nachher ward sie in das katholische Consistorium verwandelt, dessen Competenz 1816 auf Lingen, Meppen, Emsbühren und die Münsterschen Abspliſſen, 1825 aber nach Ausführung der Circumscriptionsbulle auf die ganze Diöcese Osnabrück erstreckt ward. Die Zuständigkeit des Consistoriums zu Hildesheim, welche sich ursprünglich auf das Fürstenthum beschränkt hatte, wurde 1816 auf das Eichsfeld und Goslar, und 1825 auf die Pfarreien zu Hannover, Göttingen und Celle ausgedehnt.

Die Organisationspläne von 1849 erstreckten sich auch auf die katholischen Consistorien [1]). Da sie in Folge der Gesetze vom 12. Juli und 14. October 1848 einen erheblichen Theil ihrer Geschäfte verloren hatten und durch die beabsichtigte Ueberweisung der Volksschulsachen an besondere Behörden noch eine weitere Verminderung derselben erleiden sollten, so beabsichtigte das Ministerium, sie ganz aufzuheben, und zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in jeder der beiden Diöcesen einen geistlichen Hoheitscommissair zu bestellen. Hiermit erklärten sich die Stände einverstanden und bewilligten auch 1851 auf Antrag der Regierung die zur Ausführung

---

Abnormität liegt darin, daß für katholische Ehe- und Verlöbnißsachen, welche in der Diöcese Hildesheim außerhalb des Fürstenthums Hildesheim und des Eichsfeldes vorkommen, kein Gericht vorhanden ist, und es daher in jedem einzelnen Falle eines Commissoriums bedarf, welches dem Consistorium zu Hildesheim ertheilt zu werden pflegt.

[1]) Die Pläne von 1837 ließen sie bestehen.

erforderlichen Geldmittel. Allein die Regierung gab bald nachher diesen Plan, wenigstens vorläufig, wieder auf und besetzte die erledigten zwei Stellen der weltlichen Consistorialräthe in beiden Consistorien wieder, worüber die Stände ihr Bedauern bezeugten [1]).

Die Kosten der katholischen geistlichen Oberbehörden betrugen zur Zeit der ersten Cassenvereinigung 16,411 ₰ 13 ggr 4 ₰. Dazu hatte bis dahin die General-Steuer-Casse nur einen, früher aus der Osnabrückschen Stifts-Casse gezahlten Beitrag von 205 ₰ Conv.-M. geleistet, nämlich 105 ₰ für den Weihbischof und 100 ₰ für den Generalvicar zu Osnabrück. Von den Kosten der Consistorien trug die Haupt-Kloster-Casse 50 ₰, das Uebrige die Königliche General-Casse. Die Kosten der bischöflichen Curie, des Domcapitels zu Hildesheim und der Generalvicariate wurden halb aus der Königlichen General-Casse und halb aus der Haupt-Kloster-Casse getragen. Durch die Bulle Impensa war das jährliche Einkommen des Bischofs zu Hildesheim und der Mitglieder des dortigen Domcapitels bestimmt [2]), und dabei gesagt, daß der König das Versprechen ertheilt habe, binnen 4 Jahren dem Bischofe und Capitel an Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen so viel überweisen zu wollen, daß die bestimmten jährlichen Einkünfte daraus vollständig berichtigt werden könnten. Die einstweilen aufgeschobene Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars zu Osnabrück solle, wenn sie erfolge, gleichfalls in Gütern, Zehnten und Grundzinsen geschehen, und das jährliche Einkommen des Bischofs und der Mitglieder des Capitels eben so viel wie in Hildesheim betragen, das bischöfliche Seminar aber so viel jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfnisse und der Nutzen des Kirchensprengels erforderten. So lange die Ausstattung aufgeschoben bleibe, solle der bischöflichen Tafel und dem Dechanten zu Hildesheim eine jährliche Zulage (von

[1]) Actenstücke X. 1. S. 433; XI. 2. S. 97, 213; XI. 5. S. 939.

[2]) überhaupt 13,500 ₰ Conventions-Münze, nebst angemessenen Dienstwohnungen für den Bischof, die 6 Canonici und die beiden ältesten Vicarien.

beziehungsweise 2000 und 300 ℔ gezahlt werden, der Generalvicar zu Osnabrück aber jährlich 3000 ℔ Conv.-M. theils zu seinem Unterhalte, theils zur Belohnung der Geistlichen, welche ihm bei seiner Amtsführung Beistand leisten, empfangen. Des Einkommens der übrigen Mitglieder der bischöflichen Curie und der Generalvicariate erwähnt die Bulle nicht; doch ward dasselbe auch auf Grund von Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle festgesetzt [1]. Das damals Bestimmte ist, abgesehen von kleinen Aenderungen, namentlich bei den Besoldungen der Subalternen, bis jetzt geblieben; nur ist $18^{52}/_{53}$ dem Generalvicar zu Hildesheim, in Gemäßheit früherer Erklärung gegen den Vollstrecker der Bulle Impensa, zu seinem ungenügenden Gehalte eine kleine persönliche Zulage gegeben [2].

Der Etat von $18^{54}/_{55}$ enthält

	aus der General-Casse ℔	ggr	₰	aus der Kloster-Casse ℔	ggr	₰	überhaupt ℔	ggr	₰
1) für die bischöfliche Curie und das Domcapitel zu Hildesheim [3]	9390	10	—	9390	10	—	18,780	20	—
2) für das Generalvicariat daselbst .	300	—	—	300	—	—	600	—	—
3) für das Generalvicariat zu Osnabrück	1541	16	—	1541	16	—	3083	8	—
=	11,232	2	—	11,232	2	—	22,464	4	—

[1]) Der bei Besitznahme des Fürstenthums Hildesheim von Seiten Hannovers vorhandene Generalvicar daselbst erhielt eine Abfindung von jährlich 1800 ℔, deren Bewilligung aus der General-Steuer-Casse die Stände ablehnten, worauf die Regierung dieselbe, so wie auch die Besoldung seines Secretairs auf die Königliche General- und Haupt-Kloster-Casse übernahm. Actenstücke II. S. 108, 188, 197.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 239, 947.

[3]) Darunter befinden sich 130 ℔ Vergütung für zu zahlende Besoldungssteuer, da nach der Bulle Impensa die angewiesenen jährlichen Einkünfte von jeglicher Art der Belästigung gänzlich befreiet sein sollen.

	aus der General-Casse ℛ	ggr	₰	aus der Kloster-Casse ℛ	ggr	₰	überhaupt ℛ	ggr	₰
=	11,232	2	—	11,232	2	—	22,464	4	—
4) für das Consistorium zu Hildesheim	3542	20	—	30	—	—	3572	20	—
5) für das Consistorium zu Osnabrück	2645	18	—	20	—	—	2665	18	—
=	17,420	16	—	11,282	2	—	28,702	18	—

3. Büreau- und Commissionskosten der geistlichen Oberbehörden.

Die Ausgaben an Büreau- und Commissionskosten werden ebenfalls zum Theil aus der General-Casse, zum Theil aus der Haupt-Kloster-Casse bestritten. Aus der General-Casse wurden zur Zeit der ersten Cassenvereinigung und in den nächsten Jahren etwa 3000 ℛ gezahlt [1]). Während der Cassentrennung stiegen diese Ausgaben auf mehr als 4000 ℛ jährlich, weshalb $18^{49}/_{50}$ im Budget 4450 ℛ dafür angesetzt wurden. $18^{51}/_{52}$ ward die Position um 2600 ℛ erhöhet, weil darunter die Reisekosten der schulkundigen Mitglieder der evangelischen Consistorien, so wie die Büreaukosten des beabsichtigten Ober-Consistoriums berechnet werden sollten [2]). Endlich wurde sie $18^{52}/_{53}$ nochmals um 820 ℛ hinaufgesetzt, weil die Büreaukosten des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück, welche bis dahin aus der dortigen Consistorial-Casse bestritten waren, aus diesem Fonds ferner nicht mehr erfolgen konnten, da dessen Ueberschüsse zu den

---

[1]) Vorher hatte die Königliche Casse diese Ausgabe zu leisten; die General-Steuer-Casse zahlte nur die Druckkosten für das Osnabrücksche Generalvicariat (plus-minus 20 ℛ).

[2]) Der Ansatz für Reisekosten der schulkundigen Mitglieder (1000 ℛ) ward $18^{54}/_{55}$ für eine Plus-Minus-Position erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 160, 857.

Kosten des Osnabrückschen Schullehrer-Seminars angewiesen wurden [1]). Die Gesammtsumme beträgt jetzt ($18^{54}/_{55}$) = 7870 ₰; außerdem trägt der allgemeine Klosterfonds 308 ₰ 16 gr.

Abschnitt IV.

Schulen [2]).

Die Ausgaben für die Schulen ruhen nach den von der Regierung und den Ständen vielfältig ausgesprochenen Grundsätzen zunächst nicht auf den Staats-Cassen, sondern müssen vorzugsweise aus den dazu bestimmten besondern Mitteln, wohin auch das Schulgeld gehört, wenn aber solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, von den Gemeinden, und zwar für die höheren Schulen von den Städten, wo sie sich befinden, für die Volksschulen von den Schulgemeinden bestritten werden. Besitzen diese keine genügende Kräfte, so soll der allgemeine Klosterfonds, so weit er es vermag, die nothwendigen Mittel hergeben; und nur falls auch dieser dazu nicht im Stande ist, haben Regierung und Stände ausnahms- und aushülfsweise zur Uebernahme der Kosten auf die Staats-Cassen sich verstanden, in der Regel jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dies nur bis dahin geschehen solle, daß die zunächst Verpflichteten zur Tragung der Last befähigt werden würden [3]). Aber auch dies ist erst in der neueren Zeit in irgend erheblichem Umfange geschehen; noch

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 278, 1201; XI. 4. S. 240; XI. 5. S. 228, 939. Ueber die Verhältnisse der Osnabrückschen Consistorial-Casse s. Actenstücke XI. 5. S. 228, 288.

[2]) Unter Schulen sind hier nur die Gymnasien und Progymnasien, so wie die mit diesen verbundenen Realschulen und die Volksschulen zu verstehen.

[3]) Actenstücke IV. 1. S. 1057; V. 1. S. 274; VIII. 1. S. 938; VIII. 2. S. 121, 1117; VIII. 3. S. 294, 1072; IX. 1. S. 1206; XI. 4. S. 948; XI. 5. S. 940.

zur Zeit der ersten Cassenvereinigung gaben die Königliche General- und die General-Steuer-Casse zusammen jährlich nur etwa 18,500 ₰ für das Schulwesen her, und selbst die Leistungen des Klosterfonds, soweit sie nicht in festen Verpflichtungen der Klostergüter bestehen (jährlich etwa 19,500 ₰), sind erst seit den letzten 30 Jahren bedeutender geworden, nämlich von etwa 8000 auf 25,600 ₰ gestiegen [1]). Im Budget der General-Casse für 18⁵⁴/₅₅ sind zu Schulzwecken 113,500 ₰ enthalten.

I. Höhere Schulanstalten [2]).

Die höheren Schulen sind theils Gymnasien (gelehrte Schulen verschiedenen Namens, von welchen die Schüler unmittelbar zur Universität entlassen werden), theils Progymnasien, (höhere städtische Schulen). Der ersteren Art gibt es mit Einschluß des Pädagogiums zu Ilfeld 16 [3]), der andern Art 13 [4]).

Die 16 Gymnasien befinden sich in 13 Städten, indem zwei Städte, Hildesheim und Osnabrück, je zwei Gymnasien haben, und in dem Flecken Ilfeld. Die Gymnasialorte und ihre nächste Umgebung enthalten in runden Zahlen 168,000 Einwohner; die 13 Progymnasialorte 68,000 Einwohner, zusammen also etwas mehr als $^1/_8$ der Gesammtbevölkerung des Königreichs [5]). Auf die westlichen

---

1) Anlage 2. Bis 18¹⁸/₁₉ zahlte die Haupt-Kloster-Casse nur 10 ₰ Cassen-Münze (für die Schule zu Burgdorf). Die älteste auf die Cellesche Beneficial-Casse angewiesene Zahlung beträgt jährlich 30 ₰ und wird noch jetzt (für die Schulcollegen zu Harburg) geleistet.

2) Das höhere Schulwesen des Königreichs Hannover seit 1830. Hannoversche Zeitung, Juni und Juli 1855.

3) Die Ritter-Academie zu Lüneburg, welche zuletzt mehr Lehrer als Schüler hatte, wurde 1850 aufgehoben.

4) Dabei ist die erst in den Anfängen begriffene Schule zu Duderstadt mitgerechnet.

5) Von den Gymnasialstädten, mit Einschluß der nächsten Umgebung, haben

Landestheile, links der Weser, mit 597,000 Einwohnern kommen 6 Gymnasien in 5 Städten mit 36,000 Einwohnern, und 3 Progymnasien in 3 Städten mit 15,500 Einwohnern; auf die östlichen Landestheile mit 1,222,000 Einwohnern 11 Gymnasien in 8 Städten mit 132,000 Einwohnern und in einem Flecken von 700 Einwohnern.

Es betrug die Zahl der

		Hauptlehrer	Hülfslehrer	Schüler	Classen
bei den Gymnasien	1830	117	34	2191	91
	1855	174	33	3083	139
bei den Progymnasien [1]) .	1830	32	13	493	33
	1855	63	16	1217	55
zusammen . .	1830	149	47	2684	124
	1855	237	49	4300	194

Nach den der allgemeinen Schulconferenz im Jahre 1848 amtlich mitgetheilten Nachrichten betrug bei den 16 Gymnasien die Zahl:

1) der einheimischen Schüler 1716
2) " auswärtigen " 892

= 2608.

Darunter nach 10jährigem Durchschnitte künftig Studirende 512 Einheimische (30 Procent der einheimischen Schüler) und 428 Auswärtige (48 Procent der auswärtigen Schüler), zusammen 940 (36 Procent der Gesammtzahl).

Jährlich aufgenommen in die 16 Gymnasien wurden rund 500 Schüler, worunter 300 Einheimische und 200 Auswärtige. Der

---

3 Städte	2 bis 5,000	Einwohner
2 "	5 " 10,000	"
7 "	10 " 20,000	"
1 Stadt	50,000	"

von den Progymnasialorten

4 Orte	2 bis 5,000	Einwohner
9 "	5 " 10,000	"

[1]) Ohne das Progymnasium zu Duderstadt mit 7 nicht vollbeschäftigten Lehrern in 3 Classen.

jährliche Abgang zur Universität hatte im Durchschnitte jährlich 51 Einheimische und 86 Auswärtige betragen. Von den jährlich aufgenommenen Einheimischen studirten also $^{1}/_{6}$, von den Auswärtigen $^{2}/_{5}$.

In den 17 Jahren $18^{30}/_{46}$ widmeten sich dem Studiren überhaupt 1336, im Durchschnitte jährlich 146; dagegen in den 8 Jahren $18^{47}/_{54}$ = 1053, im jährlichen Durchschnitte 133. Das Durchschnittsalter der Abgehenden betrug 19,8 Jahre.

In den Jahren $18^{46}/_{50}$ hatten

5 Gymnasien (Hannover, Göttingen, Lüneburg, Clausthal und Osnabrück [evangelisch])	200 bis 250 Schüler
7 Gymnasien (Celle, Hildesheim [beide], Stade, Emden, Aurich, Osnabrück [katholisch])	100 " 200 "
3 Gymnasien (Verden, Lingen, Meppen) .	90 " 100 "
1 Gymnasium (Ilfeld)	40 " 50 "

Dagegen hatten Ende 1853

2 Gymnasien (Lüneburg 369 und Hildesheim [evangelisch] 365)	über 300 Schüler
4 Gymnasien (Clausthal, Göttingen, Hildesheim [katholisch] und Osnabrück [evangelisch]	von 200 bis 250 "
9 Gymnasien (Aurich, Emden, Celle, Hannover [197], Lingen, Meppen, Osnabrück [katholisch], Stade und Verden)	" 100 " 200 "
1 Gymnastum (Ilfeld)	unter 50 "

Die Progymnasien sind an mehreren Orten mit Volksschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten verbunden, und die Schüler, welche den letzteren angehören, lassen sich von den eigentlichen Progymnasialschülern nicht immer genau trennen. Doch kann die Zahl

dieser letzteren [1]) nach dem Bestande von 1855 ziemlich zutreffend auf 1200 angenommen werden. Die Schülerzahl der einzelnen Progymnasien beträgt zwischen 40 und 180; die Zahl der Classen 3 bis 6.

Die Gymnasien und Progymnasien stehen sämmtlich unter Leitung und Aufsicht des Ober-Schul-Collegiums zu Hannover; doch nimmt bei einigen Progymnasien auch das Consistorium zu Hannover an der Aufsicht Theil.

Das Ober-Schul-Collegium ward 1830 errichtet [2]), in Gemäßheit der Bestimmungen, welche darüber im § 12 der Verordnung vom 11. September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zu solchem Zwecke einzuführende Maturitätsprüfung getroffen waren [3]). Dasselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; seine Stellung zu den höheren Schulanstalten ist wegen der großen Verschiedenheit ihrer Verhältnisse eine sehr verschiedene, bei den landesherrlichen Anstalten mehr anordnend und unmittelbar leitend, bei den übrigen vorzugsweise vermittelnd und berathend. Doch ist auch auf diese letzteren sein Einfluß größer

---

[1]) Die Schüler des Progymnasiums zu Duderstadt mit etwa 100 inbegriffen.

[2]) Patent vom 2. Juni 1830.

[3]) Hinsichtlich der Maturitätsprüfungen wurden die theilweise zu strengen und durch die Erfahrung als schädlich nachgewiesenen Bestimmungen der Verordnung von 1830 wesentlich geändert durch die Verordnung vom 5. August 1846. In Verfolg der Verordnungen von 1829 und 1830 ward durch die Verordnung vom 22. April 1831 eine Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höheren Schulfachs vorgeschrieben, welche in neuerer Zeit (1852) bei den Ständen, namentlich in zweiter Cammer, besonders deshalb starke Anfechtung erlitt, weil sie Grund des Systems geworden, daß zu den Lehrern, auch in den unteren Classen, — mit Ausnahme für Mathematik und Naturwissenschaften — in der Regel nur förmlich gebildete Philologen genommen werden. (Von den 1855 angestellten 237 Hauptlehrern haben 197 studirt, 44 nicht.) Uebrigens ist seitdem (14. Februar 1853) eine neue Bekanntmachung des Ober-Schul-Collegiums zur Ausführung der Verordnung von 1831 erlassen.

geworden, seitdem von 1846 an für die höheren Schulanstalten ansehnliche Summen, zusammen jährlich 28,800 ℛ, aus der General-Casse bewilligt sind [1]). Nach den Organisationsplänen von 1849 sollte das Ober-Schul-Collegium durch eine Abtheilung für das Volksschulwesen erweitert, und diese den beabsichtigten Provinzial-Schulbehörden vorgesetzt werden. Da aber die letzteren, in Folge der ständischen Beschlüsse, nicht eingeführt wurden, so unterblieb auch jene Erweiterung des Ober-Schul-Collegiums, obgleich aus andren Gründen die Zahl seiner Mitglieder von 3 auf 4 gebracht wurde. Dagegen ward ein schulkundiger Referent im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angestellt. Die Kosten des Ober-Schul-Collegiums (jetzt 6610 ℛ, worunter 5438 ℛ Besoldungen) trägt allein der Klosterfonds.

Als landesherrliche Schulanstalten sind, wenigstens was die Einwirkung des Ober-Schul-Collegiums betrifft, das Pädagogium zu Ilfeld, die Gymnasien zu Aurich, Emden [2]), Lingen, Meppen, Verden, das protestantische Gymnasium zu Hildesheim und die Progymnasien in Nienburg und Norden zu betrachten. Das Pädagogium in den Gebäuden des ehemaligen Klosters zu Ilfeld ist nicht allein Unterrichts- sondern auch Erziehungsanstalt, in welcher die Zöglinge wohnen und verpflegt werden. Das Gymnasium zu Lingen ward 1820 statt der dortigen s. g. Universität und lateinischen Schule errichtet [3]); das Gymnasium zu Meppen war schon zu Münsterscher Zeit eine Landesanstalt. Das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, das Carolinum zu Osnabrück und das Gymnasium zu Meppen sind katholische Anstalten, das Gymnasium zu Lingen ist

---

[1]) Die Stände empfahlen 1848 ausdrücklich, die Zuschußbewilligungen zu benutzen, um den Einfluß des Ober-Schul-Collegiums bei Besetzung der Lehrerstellen angemessen zu erweitern. Actenstücke IX. 1. S. 1206.

[2]) Die Kosten des Gymnasiums trägt die Stadt Emden, die Stellenbesetzung u. s. w. aber hat das Ober-Schul-Collegium.

[3]) Actenstücke II. 1. S. 390.

eine evangelisch-katholische Schule; alle übrigen Gymnasien sind ausschließlich oder vorherrschend protestantisch.

Die vielfachen Wünsche und Anträge in Bezug auf die Verbesserung des höheren Schulwesens, welche 1848 sowohl bei der Regierung und bei den Ständen, als in öffentlichen Druckschriften zur Sprache gebracht wurden, veranlaßten das Ministerium im October 1848 eine große Zahl von Vorstehern und Lehrern der höheren Schulen, so wie andre Sachkundige in Hannover zu versammeln und von ihnen die innere Organisation des höheren Schulwesens, die Stellung der Schulen im Staate und zum öffentlichen Leben überhaupt, des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder berathen zu lassen [1]). Das Ergebniß der Berathungen ist bei den späteren Vorschlägen, welche die Regierung den Ständen machte, und bei den übrigen Maaßregeln, die sie hinsichtlich des Schulwesens traf, berücksichtigt worden.

Die Gesammtkosten der höheren Schulanstalten [2]) lassen sich nicht völlig genau angeben, weil manche Leistungen der Patronate, besonders für Gebäulichkeiten, Inventar und Dienstemolumente der Lehrer sich nicht ganz bestimmt zu Gelde anschlagen lassen. Annähernd aber können die jährlichen Kosten der 16 Gymnasien zu 160 bis 170,000 ℛ, die der 13 Progymnasien zu 35 bis 36,000 ℛ angenommen werden [3]). Der Durchschnittsbetrag von 10,000 bis 10,600 ℛ für die Gymnasien wird nur von dem Pädagogium zu Ilfeld und dem Lyceum zu Hannover überschritten, von dem evangelischen Andreanum zu Hildesheim gerade erreicht. Bei keinem Gymnasium betragen die Ausgaben unter 6000 ℛ. Die Kosten der

---

[1]) Zur Bestreitung der Kosten dieser Lehrerversammlung bewilligten die Stände 1000 ℛ. Actenstücke IX. 1. S. 1208.

[2]) Genauere Nachweisungen in der Hannoverschen Zeitung vom 6. Juli 1855 № 312.

[3]) Das Schulgeld beträgt jährlich bei den Gymnasien 40,000 ℛ, bei den Progymnasien (ohne Duderstadt) 10 000 ℛ, im Vergleich gegen 1830 in runder Summe mehr beziehungsweise 12,000 und 5500 ℛ.

einzelnen Progymnasien, zum Theil mit Einschluß der Ausgaben für die damit verbundenen Volks- und Vorbereitungsschulen, belaufen sich auf 1300 bis 4600 ₰ jährlich. Mehr wie 3000 ₰ kosten die Anstalten zu Goslar, Hameln, Harburg, Leer, Münden, Norden und Otterndorf.

Bis zum Jahre $18^{45}/_{46}$ trugen zu den Kosten der höheren Schulanstalten die Centralcassen etwa 15,000 ₰ bei [1]), wovon ungefähr die Hälfte aus der Haupt-Kloster-Casse und die Hälfte aus der General-Steuer- und der Königlichen General-Casse erfolgte. Jetzt zahlt erstere über 17,000 ₰, die General-Casse über 36,000 ₰ [2]).

Unter den Zahlungen der Kloster-Casse befinden sich zu Stipendien für Schüler einer höheren Lehranstalt in der Provinz Lüneburg 816 ₰, welche bei Aufhebung des Klosters St. Michaelis als Aequivalent für die von diesem unterhaltene lateinische St. Michaelisschule übernommen sind. Die übrigen Zahlungen werden theils dauernd den Schulcassen, theils als persönliche Gehaltszulagen für einzelne Lehrer geleistet. Sie vertheilen sich auf 14 Gymnasien und Progymnasien; das Andreanum zu Hildesheim allein bezieht fast 5400 ₰.

Die Zahlungen der General-Casse zerfallen in 5 verschiedene Theile:

1) In den feststehenden Zuschuß für Gymnasien.

Derselbe setzt sich aus den Zahlungen zusammen, welche ehemals die General-Steuer- und die Königliche General-Casse leisteten; nämlich:

---

1) Ueber die Bewilligungen aus den Klostergütern vor 1818 f. (Rehberg): Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 89, 93.

2) Den Zahlungen der General-Casse kann man auch den Zuschuß hinzurechnen, welchen das Ministerium aus der Auricher Intelligenzblatt-Casse, deren Ueberschüsse größtentheils für diesen Zweck verwendet werden, behuf des Gymnasiums zu Aurich leisten läßt.

1) Stipendien,

a. Stipendium des Herzogs Friedrich für das Stadt-Ministerium und die Schulcollegen zu Celle . . . . 85 ₰ 15 ggr 6 ₰

b. Stipendien für dieselben aus dem Kolzeschen Vermächtnisse . . 34 „ 6 „ 2 „

c. Stipendien für 12 Convictoristen zu Stade und Verden. . . . . . 685 „ 4 „ 8 „

805 ₰ 2 ggr 4 ₰

2) Zuschuß für das Lyceum zu Hannover . .	1027 „	18 „	8 „
3) „ „ „ Gymnasium zu Lingen. .	3517 „	12 „	8 „
4) „ „ „ „ „ Meppen.	616 „	16 „	— „
5) „ „ die lateinische Schule zu Norden.	43 „	8 „	— „
6) Zuschuß für die lateinische Schule zu Aurich	287 „	1 „	4 „
7) Zuschuß für den Conrector daselbst	93 „	— „	— „
8) fixirte Gehalte für die Lehrer an den Gymnasien zu Aurich, Emden, Leer und Norden.	583 „	8 „	— „
9) (ursprünglich temporaire) Gehalte für Lehrer daselbst.	300 „	— „	— „
	= 7273 ₰	19 ggr	— ₰

Davon trug die General-Steuer-Casse einen Theil (2626 ₰ 13 ggr 5 ₰) des Zuschusses für das Gymnasium zu Lingen, 570 ₰ von dem Posten № 8, und den Posten № 9, so wie bis 1820 auch die Zahlung für das Gymnasium zu Meppen, welche aber auf Königliche General-Casse übernommen ward, als dieselbe statt aller

der General-Steuer-Casse angesonnenen Leistungen für das Herzogthum Meppen eine Pauschsumme von 12,500 ₰ Conventions-Münze erhielt [1]).

Bei der Cassentrennung 1841 ward die Zahlung der 7273 ₰ 19 ggr auf die General-Steuer-Casse gelegt, und von dieser ist sie bei Wiedervereinigung der Cassen 1849 auf die jetzige General-Casse übergegangen. Daß seit $18^{54}/_{55}$ im Budget 5 ₰ 22 ggr weniger angesetzt sind, ist nur eine scheinbare Verminderung, welche lediglich von einer veränderten Reduction des Goldes in Courant herrührt.

2) Zur Erweiterung des Realunterrichts 13,000 ₰.

Schon ehe das höhere Schulwesen durch Erweiterung des s. g. Realunterrichts das Bürgerschulwesen in seinen Organismus zog, war die Zahl der Schüler, welche die Gymnasien besuchten, ungeachtet sie keine Universitätsstudien machen wollten, die weithin überwiegende, und betrug auf die meisten dieser Schulanstalten $^2/_3$ bis $^7/_8$, im Durchschnitte aber wenigstens $^5/_8$ bis $^2/_3$ der Gesammtzahl. Für ihre Vorbereitung zu den commerziellen, industriellen und technischen Berufsarten, denen sie sich regelmäßig widmeten, war aber nach dem Organismus der, vorzugsweise für das künftige Universitätsstudium berechneten Gymnasien nicht genügend gesorgt; es stellte sich immer mehr als dringendes Bedürfniß heraus, daß auch für diese Lebensrichtungen mit ihren sich immer steigernden Anforderungen in den höheren Schulanstalten eine angemessene Vorbereitung geboten und zu dem Ende den s. g. Realien (neuern Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik ꝛc.) eine erweiterte Berücksichtigung zu Theil würde. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses konnte man entweder besondere Schulen (höhere Bürgerschulen), wie deren eine

---

[1]) Actenstücke II. 1. S. 390. Die anfangs nur temporair bewilligten 300 ₰ wurden später dauernd. Actenstücke II. S. 175. 189. 202; II. 2. S. 78. 178. Der Grund, weshalb die General-Steuer-Casse diese Zahlungen trug, war nur, daß vor 1803 aus der Landes-Casse gleiche Beträge gezahlt waren.

seit 1835 in Hannover besteht [1]), errichten oder den Realunterricht an die schon vorhandenen höheren Schulanstalten durch Hinzufügung einiger Realclassen anknüpfen, wie bei dem Johanneum zu Lüneburg bereits mit gutem Erfolge geschehen war. Man wählte den letzteren Weg, theils aus Rücksicht auf den Kostenpunkt, weil eine zweckmäßige höhere Bürgerschule fast denselben Aufwand wie ein Gymnasium fordert, theils weil es sehr zweifelhaft schien, ob in den kleineren Gymnasialstädten die im Ganzen nur vorhandene Schülerzahl das gesicherte Bestehen von zwei getrennten höheren Schulanstalten erlauben würde. Die Regierung glaubte, daß die nothwendigste Erweiterung des Realunterrichts auf diesem Wege eine jährliche Ausgabe von 10,000 ₰ verursachen werde, und hoffte, daß etwa die Hälfte hievon durch die städtischen Schulpatronate, Vermehrung des Schulgeldes u. s. w. herbeizuschaffen sein würde. Da nun der Klosterfonds zur Zeit nichts beisteuern konnte, so wurden vom 1. Juli 1846 an einstweilen, bis die Kloster-Casse zur Leistung dieser Ausgabe in den Stand kommen würde, jährlich 5000 ₰ aus der General-Steuer-Casse bewilligt. Die Erwartung, daß die örtlichen Hülfsquellen 5000 ₰ liefern würden, erfüllte sich jedoch nicht; vielmehr kamen dadurch nur etwa 2200 ₰ zur Verfügung; allein auch im entgegengesetzten Falle wären die Mittel für den Zweck selbst bei größter Beschränkung nicht genügend gewesen, indem sich gezeigt hatte, daß zu befriedigender Ausführung des Plans bei 20 bis 30 Schulanstalten 32 Lehrerstellen geschaffen werden mußten, deren Besoldungen, im Durchschnitte auch nur zu 400 ₰ angenommen, jährlich 12,800 ₰ erforderten, wozu für Remunerirung der schon vorhandenen Lehrer wegen Vermehrung ihrer Arbeit, für Lehrmittel u. s. w. mindestens noch 2400 ₰ kamen, so daß zur Deckung des Bedarfs außer den örtlichen Zuflüssen noch 13,000 ₰ jährlich erforderlich waren. Bei fortdauernder Unzulänglichkeit des allgemeinen Kloster-

---

[1]) Diese rein städtische musterhafte Schule steht nicht unter dem Ober-Schul-Collegium, sondern nur unter dem Stadt-Magistrate.

fonds wurden daher, bis dahin, daß derselbe die nöthigen Mittel gewinnen werde, zu der 1846 bewilligten Summe 1848 noch 8000 ℔, im Ganzen also 13,000 ℔ auf die General-Casse übernommen, mit deren Hülfe gegenwärtig die beabsichtigte Einrichtung ins Leben geführt ist [1]).

3) Für die Turnanstalten bei den höheren Schulen.

Auf eine von den Ständen im Jahre 1846 gegebene Anregung machte die Regierung 1848 denselben Vorschläge, bei den höheren Schulanstalten auch auf eine vollkommenere körperliche Ausbildung der Jugend hinzuwirken, welche als Gleichgewicht und Ergänzung der geistigen Ausbildung als Sache von besonderer Wichtigkeit angesehen werden müsse. In Hinblick auf den Zweck sollte jedoch durch die einzurichtenden Turnanstalten nicht sowohl eine große Turnfertigkeit, als vielmehr die Ausbildung und Kräftigung des ganzen Körpers erstrebt werden, und daher, so wie bei der Wichtigkeit des auszuübenden moralischen Einflusses, die Leitung der Uebungen in der Regel geeigneten Mitgliedern der Lehrercollegien selbst anvertrauet werden. Zwang für die Schüler zur Benutzung der Turnanstalten sollte nicht eintreten. Die Stände waren mit der Wichtigkeit der Sache völlig einverstanden, hielten jedoch nicht für nöthig, gleich so weit zu gehen, als die Regierung wollte, waren vielmehr der Meinung, daß bei den 10 Gymnasien und 2 Progymnasien, welche schon Turnanstalten besaßen, nur die etwaigen Mängel zu verbessern, bei den übrigen Anstalten aber allenfalls die Kosten der ersten Einrichtung aus der General-Casse zu gewähren sein würden, die Unterhaltung aber den Schulanstalten um so mehr auferlegt werden könnte, als den theilnehmenden Schülern ein Beitrag dazu wohl angesonnen werden dürfte. Sie bewilligten daher einmal (für $18^{48}/_{49}$) 2500 ℔, und fortlaufend jährlich 800 ℔, die zunächst zur Besoldung

---

1) Actenstücke VIII. 3. S. 294. 1072; IX. 1. S. 805. 1206.

einiger Turnlehrer, welche im ambulanten Dienste namentlich auf Unterweisung der Lehrer und Heranbildung von Vorturnern ihr Augenmerk zu richten hätten, demnächst aber zur Remunerirung derjenigen Mitglieder der Lehrercollegien, welche an die Stelle der Turnlehrer treten würden, dienen sollten [1]). Demgemäß ist die Einrichtung seit 1848 ausgeführt.

4) Zur Pensionirung von Lehrern und

5) zur Verbesserung der Lehrergehalte.

Das Diensteinkommen der Lehrer an den höheren Schulanstalten war bis vor wenig Jahren in den meisten Fällen sehr gering, so daß viele Lehrer sich in höchst drückenden Verhältnissen und fast alle in einer Lage befanden, welche weder ihrem Dienstalter und ihren Bedürfnissen noch ihren Leistungen entsprach. Die Unzulänglichkeit der Gehalte ward besonders durch zwei Umstände noch empfindlicher. Einmal nämlich findet eine regelmäßig fortschreitende Dienstlaufbahn, namentlich ein regelmäßiges Aufrücken der jüngeren Lehrer in die höher besoldeten Stellen theils wegen der Präsentationsrechte der Schulpatronate, theils wegen Verschiedenheit der Anforderungen für die verschiedenen Schülerstufen und Unterrichtszweige bei den höheren Schulanstalten nicht Statt; sodann aber fehlte es so gut wie ganz an Mitteln zur Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer, daher solche zum Nachtheile der Schulen wie der übrigen Lehrer gewöhnlich im Amte gelassen, oder wenn dies gar nicht mehr zulässig blieb, mit Hülfe von Abzügen an den ohnehin knappen Gehalten der neu eintretenden oder aufrückenden Lehrer pensionirt werden mußten. Diese längst schon schmerzlich empfundenen Mißstände machten eine Abhülfe besonders dringlich, als 1846 bei Erweiterung des Realunterrichts die Schulanstalten verbessert,

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 805, 1206. Zugleich empfahlen Stände die Einrichtung von Turnanstalten bei den Volksschullehrer-Seminarien, um das Turnen auch auf dem Lande einzuführen.

und die Zahl der Lehrer ansehnlich vermehrt werden sollte. Damals wurden zu Lehrerpensionen jährlich etwa 5000 ℛ verwendet, deren Zahlung den Schulcassen zu großem Bedrucke und Nachtheile gereichte. Sollte künftig Pensionirung in allen Fällen, wo der Dienst sie forderte, eintreten, so war das Bedürfniß zu mindestens 7000 ℛ jährlich zu veranschlagen. Davon konnten ohne zu große Beeinträchtigung der Schulzwecke die Schulcassen gegen 1500 ℛ tragen, und auf eine gleich hohe Beisteuer von Seiten der Patronate durfte man allenfalls rechnen, so daß noch 4000 ℛ zu decken blieben. Diese Summe bewilligten Stände auf Antrag der Regierung und zwar so, daß sie nur nach Bedarf gezahlt wird. In den ersten Jahren war sie nicht ganz erforderlich; jetzt aber ($18^{53}/_{54}$) ist sie beinahe völlig in Anspruch genommen [1]).

Hierdurch und durch die mit Hülfe des Klosterfonds ermöglichte Aufnahme des Lehrerpersonals der meisten höheren Schulen in die Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse wurde die Lage der Lehrer allerdings gebessert; aber dies reichte doch längst nicht zu. Von rund 200 Lehrern [2]) hatten nur 54 ein jährliches Diensteinkommen von mehr als 600 ℛ, 75 zwischen 400 und 600 ℛ und 70 weniger als 400 ℛ. Keiner selbst der Directoren bezog über 1100 ℛ, und nur 11 Directoren hatten 1000 bis 1100 ℛ. Die Regierung wünschte nun nach und nach die Directoren sämmtlich auf 1000 bis 1100 ℛ, die Lehrer aber in 4 Classen zu bringen, von denen die erste 800—1000, die zweite 600—800, die dritte 300—600 und

---

1) Actenstücke VIII. 3. S. 297, 1073. Da die einzelnen Pensionen gewöhnlich nur zum Theil aus der Staats-Casse erfolgen, so sahen Stände von der, bei den damaligen Cassenverhältnissen für sie so wichtigen Bewilligung in jedem Falle ab, was ihre große Geneigtheit zur Verbesserung der Lage der Lehrer entschieden bekundet.

2) In dieser Zahl sind die Lehrer des Ilfelder Pädagogiums und der (damals noch bestehenden) Lüneburger Ritter-Academie, von welchen das im Texte Gesagte nicht gilt, so wie die Lehrer von Elementarclassen an mehreren Progymnasien nicht mitbegriffen.

die vierte bis 300 ß jährlichen Einkommens gewähren sollte. Hiezu waren, mit Einschluß der zu Lehrerbesoldungen bisher schon verwendeten 103,000 ß, überhaupt 123,850 ß nöthig. Davon hoffte man durch die Schulpatronate, angemessene Erhöhung des Schulgeldes und auf ähnlichem Wege etwa 8850 ß herbeizuschaffen, so daß noch für 12,000 ß jährlich zu sorgen blieb. Der Klosterfonds konnte damals nichts beitragen; die Regierung beantragte daher (1848) die Bewilligung jener Summe bei den Ständen. Diese erkannten auch den vollen Bedarf des Geforderten unumwunden an, bewilligten jedoch aus Rücksicht auf die damaligen finanziellen Verhältnisse vorerst nur die Hälfte [1]). Als aber 1852 die Regierung, gestützt auf die weiter gemachte Erfahrung, ihren früheren Antrag wiederholte [2]), sprachen Stände die Bewilligung aus, obwohl von mehreren Seiten, und zwar diesmal besonders in zweiter Cammer, ernstliche Bedenken, freilich nicht sowohl gegen das Erforderniß einer Verbesserung der Lehrergehalte, als vielmehr gegen das System der Lehrerbildung und Anstellung, welches gerade jenes Bedürfniß zum Theil hervorrufe, zur Sprache gebracht wurden. Uebrigens waren die Bewilligungen sowohl 1846 als 1848 und 1852 nur unter der Bevorwortung gemacht, daß der Klosterfonds dieselben übernehme, sobald er dazu im Stande sei. Da derselbe 1854 in bessere Lage gekommen war, so wurden ihm von den zu Lehrerbesoldungen bestimmten 12,000 ß zuerst für $18^{54}/_{55}$ 1000 ß auferlegt, und

---

[1]) Die Cammern konnten sich nicht einigen; die zweite wollte 12,000, die erste nur 6000 ß bewilligen.

[2]) 1850 hatten von 216 Lehrern 106 weniger als 500 ß, 50 zwischen 500 und 700, 39 zwischen 700 und 1000 und 21 über 1000 ß. 1855 wurden zum Lehrereinkommen verwendet:

bei den Gymnasien	111,594 ß,	mehr als 1830	= 33,907 ß
„ „ zwölf Progymnasien	30,552 „	„ „ „	= 14,586 „
	= 142,146 ß		= 48,493 ß

Das Diensteinkommen beträgt durchschnittlich bei den studirten Lehrern 620 ß, bei den unstudirten 390 ß.

Gleiches soll ferner alljährlich geschehen, wenn nicht besondere Umstände ein Hinderniß entgegenstellen [1]).

II. Volksschulen [2]).

Die Ordnung und Leitung des Volksschulwesens ging bis auf die neueste Zeit fast ganz und geht noch jetzt größtentheils von den kirchlichen Behörden aus. Da indeß die evangelischen Consistorien nicht allein kirchliche, sondern auch Staatsbehörden sind, so ist schwer zu bestimmen, welchen Antheil an der Leitung und Ordnung des evangelischen Volksschulwesens die Kirche und welchen der Staat ausübt. Bei den katholischen Consistorien, welche bloße Staatsbehörden sind, ist dies zwar nicht der Fall; dagegen sind die gegenseitigen Befugnisse der kirchlichen und Staatsbehörden in Bezug auf die Ordnung und Leitung des Volksschulwesens zum Theil schwankend, zum Theil principlos nach zufälliger thatsächlicher Gestaltung — und darum auch in den beiden Diöcesen verschieden — bestimmt. Das Staatsgrundgesetz (§ 70) enthielt nur den Satz, daß der Unterricht in den Volksschulen zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut bleibe. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 § 77 überließ ihn lediglich der Aufsicht der Pfarrer und der kirchlichen Behörden, unter Oberaufsicht des Königs. Bei Revision des Verfassungsgesetzes im Jahre 1848 wollte die Regierung hierin eben so wenig wie in den Bestimmungen über die Kirchengewalt (oben S. 285) etwas ändern; die Stände fanden jedoch die Vorschrift zu beengend, und auf ihren Antrag ward in den § 29 des Gesetzes vom 5. September 1848 die Bestimmung aufgenommen, daß zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen in der Regel

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 806, 1208; XI. 4. S. 8, 949; XII. 1. S. 159. oben S. 267.

[2]) Im Nachfolgenden ist nur von den christlichen Volksschulen die Rede; die jüdischen Schulen stehen unter den Landdrosteien und dem Ministerium des Innern. Gesetz vom 30. September 1842, §§ 38—47. Bekanntmachung vom 19. Januar 1844 (s. unten Abthl. X., Abschn. 4).

in jeder Gemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden solle. Zur Ausführung dieser Grundsätze wurde unterm 14. October 1848 das (am 5. November 1850 vervollständigte) Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände erlassen [1]); da aber hiemit dem Bedürfnisse einer angemessenen Organisation der Behörden für das Volksschulwesen nur zum Theil genügt war, so legte das Ministerium den Ständen im Februar 1849 die Grundzüge zur Gestaltung des christlichen Volksschulwesens vor, welche von den Ständen mit einigen Abweichungen gebilligt wurden und seitdem zum Theil ausgeführt sind, zum Theil ihrer Ausführung noch entgegensehen [2]). Darnach soll der Volksschule ihr christlich confessioneller Charakter verbleiben; die nächste Aufsicht über Schule und Schulunterricht mit beschränkter unmittelbarer Einwirkung dem Schulvorstande, hinsichtlich des Religionsunterrichts aber einem von der Kirchenbehörde zu bestimmenden Geistlichen zustehen. Die höhere Instanz bilden Provinzial-Schulbehörden, welche für die evangelischen Schulen Abtheilungen der (bestehenden oder noch zu errichtenden) Provinzial-Consistorien ausmachen [3]), für die katholischen aber in jeder der beiden Diöcesen abgesonderte Behörden sein sollen [4]). Sie müssen aus je 3 Mitgliedern zusammengesetzt sein, einem Rechtsverständigen, einem Geistlichen und einem, vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer auszuwählenden Schulkundigen. Bei den katholischen Schulbehörden soll der Bischof das Recht haben, selbst als geistliches Mitglied einzutreten oder dieses Mitglied zu präsentiren, so wie gegen die Anstellung des von der Regierung zum schulkundigen Mit-

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 974, 1221; XI. 1. S. 2173.

2) Actenstücke X. 1. S. 426; XI. 1. S. 2031.

3) Angeordnet durch die Verordnung vom 5. Februar 1851. Auch bei dem Bentheimschen Oberkirchenrathe besteht eine Abtheilung für die Volksschulsachen, nicht aber bei dem Consistorium des Landes Hadeln.

4) Diese sind noch nicht errichtet, vielmehr den vorerst beibehaltenen katholischen Consistorien die Volksschulsachen noch verblieben. S. oben S. 296.

gliede Ausgewählten Einspruch zu thun, wenn er mit gewissen Bestimmungen der Grundzüge wegen der kirchlichen Ermächtigung zum Religionsunterrichte und der Verleihung der mit Schuldiensten verbundenen niederen Kirchendienste sich einverstanden erklärt. Im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dem die Provinzial-Schulbehörden unmittelbar untergeordnet sind, ist ein schulkundiger Referent für die evangelischen Schulsachen angestellt, der zugleich das Geschäft eines General-Inspectors der Volksschulen zu versehen hat [1]).

Die Gesammtkosten der neuen Organisation des Volksschulwesens waren zu 9600 ₰ jährlich veranschlagt, darunter 1400 ₰ Reisekosten. Von der Gesammtsumme sind die Besoldung und die Reisekostenvergütung für den schulkundigen Referenten (1500 und 2000 ₰) auf den Etat der Ministerien, die Besoldungen und Reisekosten für die 6 schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Schulbehörden (5100 und 1000 ₰) auf den Etat der evangelischen Consistorien übernommen; die Gehalte für die 6 Mitglieder der katholischen Schulbehörden aber (2600 ₰), welche bereits in das Budget gestellt waren, vorerst wieder abgesetzt, nachdem das Ministerium die erledigten Stellen in den katholischen Consistorien wiederbesetzt hat [2]).

Für die Entwickelung des Volksschulwesens war bis vor 12 Jahren von Staatswegen weder im Wege der Gesetzgebung noch durch Bewilligung von Geldmitteln Erhebliches geschehen, und dadurch, wie unter Einwirkung der großen provinziellen Verschiedenheiten und

---

[1]) Der Plan, statt dieses Referenten eine Abtheilung für die Volksschulsachen im Ober-Schul-Collegium zu errichten, fand nicht den Beifall der Stände und ward deshalb aufgegeben. Die Anstellung auch eines Schulkundigen katholischer Confession im Ministerium, welche von Ständen zur Erwägung gestellt ward, ist nicht erfolgt, weil ihm eine genügende Beschäftigung nicht gegeben, und eine ersprießliche Wirksamkeit von ihm nicht erwartet werden könnte.

[2]) oben S. 296. Der Satz von 1000 ₰ Reisekostenvergütung für die schulkundigen Mitglieder der Consistorien ist für eine Plus-Minus-Position erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 160, 857.

der eigenthümlichen Verhältnisse unsres Landes waren die Volksschulen zum Theil hinter den Anforderungen der Zeit und den Fortschritten einiger andren Deutschen Staaten zurückgeblieben. Eine Hauptursache der Mängel lag im Mangel der zur gehörigen Ausstattung der Schulen erforderlichen Geldmittel [1]), doch fehlte es auch in andern Stücken an den nöthigen Grundlagen, welche nur durch gesetzliche Anordnungen geschaffen werden konnten. Vornämliches Bedürfniß waren Vorschriften über die Schulverbände, ihre Regelung und ihre Obliegenheiten, besonders hinsichtlich der Ausstattung der Lehrerstellen, über Schulzwang und schulpflichtiges Alter, über Schulgeld und über Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer. Ueber diese Gegenstände traf das Gesetz vom 26. Mai 1845 die nothwendigsten Bestimmungen [2]). In Bezug auf die Schulverbände ließen sie zwar noch Manches zu wünschen übrig, da weder die Regierung noch die erste Cammer die völlige Beseitigung der bestehenden Exemtionen zugeben wollte; doch brachte das Gesetz auch in dieser Hinsicht unverkennbar einen Fortschritt. Ferner setzte es fest, daß bei mehr als 120 Schulkindern die Zuordnung eines Schulgehülfen und bei mehr als 200 Kindern die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle oder die Theilung des Schulverbandes angeordnet werden könne; und schrieb vor, daß jedem Volksschullehrer ausreichende und geeignete Räume, so wie die sonst erforderlichen Einrichtungen zum Unterrichte und das zur Heizung erforderliche Brennmaterial oder

---

[1]) Bei Gemeinheitstheilungen soll für die Verbesserung der Einkünfte der Schulstellen gesorgt werden. Gesetz vom 30. Juni 1842, § 93; Gemeinheitstheilungs-Ordnungen von 1802 u. 1824, § 76, und von 1825, § 74; Markentheilungs-Ordnungen von 1822, Abschn. 13 № 3, und von 1835.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 121, 1117. Schon 1833 hatten Stände das dringende Bedürfniß einer wesentlichen Verbesserung der Volksschulen vorstellig gemacht; 1836 war in Anerkennung dieses Bedürfnisses von der Regierung der Entwurf zu einem Gesetze über das Volksschulwesen vorgelegt, welcher jedoch wegen der Ereignisse von 1837 nicht zur Erledigung kam. Auf wiederholte Anträge der Stände ward ihnen 1844 der, allerdings sehr vervollständigte und verbesserte, nachmals zum Gesetze erhobene neue Entwurf mitgetheilt. Actenstücke IV. 1. S. 1057; V. 4. S. 213; VIII. 1. S. 527, 938.

eine genügende Geldvergütung, außerdem aber an jährlichem Dienst-einkommen neben freier Wohnung mindestens 30 ℛℓ, wenn ein vollständiger Reihetisch mit der Stelle verbunden sei, sonst aber 80 ℛℓ gewährt werden sollen, und daß eine weitere Erhöhung vom Schul-verbande beschlossen oder vom Ministerium bis auf 150 ℛℓ in Land- und Fleckensgemeinden und bis auf 300 ℛℓ in Städten verfügt werden könne. Ferner ließ das Gesetz die Erhöhung des Schulgeldes bis auf 1 ℛℓ jährlich für das Kind zu, wenn sie nöthig sei, um dem Lehrer das gesetzliche mindeste Einkommen zu verschaffen, gestattete aber auch, wo ein höheres Schulgeld besteht, dessen Ermäßigung auf 1 ℛℓ gegen Entschädigung des Lehrers. Uebrigens behielt das Gesetz den Grundsatz bei, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Be-dürfnisse einer Volksschule dem Schulverbande obliege, so weit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich ver-bunden und im Stande sein; es erklärte jedoch, daß die Ausführung dieser Anordnungen, in Ermangelung andrer geeigneten Auskunft, vom Ministerium durch eine Beihülfe aus den dazu bestimmten Mitteln der Landes-Casse erleichtert werden könne.

Bis dahin hatte sowohl die General-Steuer- als auch die Königliche General-Casse und der Klosterfonds nur sehr wenig für die Volksschulen hergegeben. Der letztere zahlte zwar jährlich zwi-schen 21,000 und 22,000 ℛℓ, allein davon über 18,000 ℛℓ vermöge Rechtsverpflichtung als Reallast des Klosterguts statt der Schul-verbände, und etwa 1500 ℛℓ für Schullehrer-Seminare, den Rest von 1500 bis 2000 ℛℓ aber meist für bestimmte Anstalten und Zwecke, Industrie- und Armenschulen, Schulaufsicht u. dgl., so daß seine Leistungen wenig oder gar nicht bei der nach dem Gesetze von 1845 erforderlichen Verbesserung des Volksschulwesens in Betracht kommen konnten [1]).

---

1) Doch sind darunter 2215 ℛℓ 21 ggr 4 ₰ begriffen, welche zufolge des Recesses von 1786 über die Aufhebung des Stifts Berßenbrück gezahlt, und von denen etwa 1000 ℛℓ für Besoldungszulagen an Volksschullehrer, 1216 ℛℓ

Die General-Steuer-Casse zahlte....	7928 ℛ	13 ggr	8 ₰
und die Königliche General-Casse....	3377 „	1 „	4 „
zusammen ...	11,305 ℛ	15 ggr	— ₰ [1]),

allein darin stecken:

1) für Seminare ..	4079 ℛ	22 ggr	8 ₰
2) für bestimmte Schulen und Zwecke im Lüneburgschen und in Ostfriesland..	1770 „	5 „	8 „
3) an Zulagen für die katholischen Schul-			
	= 5850 ℛ	4 ggr	4 ₰

---

aber für das katholische Seminar zu Osnabrück verwendet werden. Actenstücke V. 2. S. 286; XI. 4. S. 314.

1) Diese Summe ward geleistet:

I. Von der General-Steuer-Casse:

1) für das Seminar zu Hannover	1141 ℛ	23 ggr	4 ₰	
2) „ „ „ „ Stade...	1019 „	10 „	8 „	
3) „ Schullehrer im Lüneburgschen..................	342 „	14 „	4 „	
4) „ Schullehrer in Ostfriesland	285 „	16 „	— „	
5) zur Verbesserung des Volksschulwesens.............	5138 „	21 „	4 „	
				7928 ℛ 13 ggr 8 ₰

II. Von der Königlichen General-Casse:

1) für das Seminar zu Hannover	685 ℛ	4 ggr	8 ₰	
2) „ Schullehrer im Hannoverschen und Stadeschen Consistorialbezirke...........	1141 „	23 „	4 „	
3) „ die katholischen Schullehrer im Meppenschen und Emsbühren..................	1540 „	21 „	4 „	
				3377 „ 1 „ 4 „
			überhaupt....	11,305 ℛ 15 ggr — ₰

Die letztere Zahlung hatte anfänglich die General-Steuer-Casse geleistet, aber die Königliche General-Casse übernommen, als sie für alle der General-Steuer-Casse angesonnenen Zahlungen behuf des Meppenschen eine Pauschsumme von jährlich 12,500 ℛ Conv.-Münze erhielt. Actenstücke II. 6. S. 202; II. 1. S. 390; IX. 1. S. 541, 1071.

	= 5850 ℛ 4 ggr 4 ₰	11,305 ℛ 15 ggr — ₰
lehrer im Meppenschen u. Emsbühren nach Vorschrift der Münsterschen Schul-Ordnung vom 2. September 1801	1549 „ 21 „ 4 „	
		7400 „ 1 „ 8 „
so daß für die Zwecke des Gesetzes von 1845 nur verfügbar blieben		3905 ℛ 13 ggr 4 ₰

Diese Summe war der Rest einer Bewilligung von jährlich 5000 ℛ Conventions-Münze (5138 ℛ 21 ggr 4 ₰ Courant), welche die Stände 1833 zunächst auf 5 Jahre ausgesprochen hatten. Sie beantragten nämlich damals dringend eine Verbesserung des Volksschulwesens und erklärten sich bereit, obschon die Verbindlichkeit der Schulgemeinden und darnächst des Klosterfonds zur Tragung der Kosten festhaltend, aus der General-Steuer-Casse die angegebene Summe zur Verfügung der Regierung zu stellen, wenn dieselbe bei Bearbeitung des Plans finde, daß die Kräfte einzelner Schulgemeinden zur Tragung der Last ohne Beihülfe nicht im Stande sein, und der Klosterfonds zur Zeit nicht die Mittel zur Uebernahme der Kosten besitze. Von den bewilligten 5000 ℛ wurden 1200 ℛ für die Seminare zu Osnabrück und Alfeld, 3800 ℛ aber vorläufig zu zeitweiligen Unterstützungen bedürftiger Lehrer verwandt. Die Pläne zu dauernder Verbesserung der Volksschulen, welche das Ministerium 1836 den Ständen mittheilte, blieben in Folge der Ereignisse von 1837 unausgeführt. Dies veranlaßte die Stände 1842 und 1844 den Gegenstand nachdrücklich wieder in Erinnerung zu bringen, wobei sie sich zu ansehnlicher Erhöhung der früheren Bewilligungen erboten; wenn ihnen über die zweckmäßige Verwendung Vorschläge gemacht würden [1]). Als nun 1844 die Regierung den Entwurf zum Schul-

---

1) Actenstücke IV. 1. S. 1057; V. 1. S. 289; V. 2. S. 284, 678; V. 4. S. 213; VIII. 1. S. 527, 938.

gesetze vorlegte, vermehrten auf ihren Antrag die Stände zur Ausführung des Gesetzes die bisherige Bewilligung zuerst um mehr als 10,000 ℛ und 1846 nochmals um 16,000 ℛ. Allein bald zeigte sich, daß auch dies nicht genügte, sondern daß neben Durchführung des Schulgesetzes noch für andre Bedürfnisse gesorgt werden müsse, wenn die beabsichtigte unerläßliche Verbesserung des Volksschulwesens erreicht werden solle. Dahin gehörten namentlich Anstalten zur Ausbildung der Schullehrer; Verbesserung der Diensteinnahmen bedürftiger und würdiger Lehrer über das gesetzliche Maaß hinaus, welches die Schulgemeinden gewähren müssen; Mittel zur Pensionirung dienstunfähiger Lehrer und nothdürftige Versorgung der Wittwen und Kinder verstorbener Lehrer. Auch für diese Zwecke wurden daher 1848 und in den folgenden Jahren ansehnliche Summen bewilligt, und zwar zunächst aus der General-Casse, da zu ihrer Uebernahme die Schulverbände theils nicht gesetzlich verpflichtet, theils nicht im Stande waren, und der Klosterfonds dazu ebenfalls nicht die Mittel hatte. Indeß sahen die Stände auch hiemit die Sache keinesweges als geschlossen an, erklärten vielmehr 1854 eine weitere und umfassendere Verbesserung des Schulwesens für ein unabweisbares Bedürfniß, und ersuchten die Regierung, baldigst zu erwägen und den Ständen Mittheilung zu machen, wie unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Erhaltung der Volksschule zunächst Gemeindesache sei, und im Anschlusse an das Schulgesetz zweckmäßig eine fernere Verbesserung der Volksschulstellen, insbesondere auch eine Erhöhung der Minimalsätze für Lehrergehalte bewirkt werden könne [1]. Die General-Casse zahlt demnach jetzt für die Volksschulen zu fünf verschiedenen Zwecken, nämlich:

1) Für die Volksschulen überhaupt, insbesondere zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845.

Unter dieser Bezeichnung sind im Ausgabe-Budget zusammengefaßt:

---

[1] Actenstücke XII. 1. S. 858.

1) die oben S. 320 namhaft gemachten ältern Bewilligungen für bestimmte Schulen und Schulzwecke	1,770 Rthlr	5 ggr	8 ₰
2) die Zulagen für die katholischen Schullehrer im Meppenschen und Emsbühren in Gemäßheit der Münsterschen Schulordnung vom 2. September 1801, deren Betrag nicht völlig feststeht, seit einer 1852 bewilligten Vermehrung aber berechnet wird [1]) zu.	1,699 "	18 "	4 "
3) der Rest der Bewilligung von 1833 [2])	3,905 "	13 "	4 "
4) die Bewilligungen von 1844 und 1846 zur Ausführung des Schulgesetzes 10,094 Rthlr 10 ggr 8 ₰ und 16,000 Rthlr	26,094 "	10 "	8 "
	= 33,470 Rthlr	— ggr	— ₰ [3]).

Hier werden nur die unter 3 und 4 aufgeführten 30,000 Rthlr noch einer näheren Betrachtung zu unterziehen sein. Der Bewilligung von 1844 hatten Stände die Beschränkung hinzugefügt, daß sie lediglich zu Beihülfen für solche Schulgemeinden verwendet werden sollten, deren eigne Kräfte nicht ausreichten, das Diensteinkommen der Lehrer bis zu dem durch das Gesetz oder die Regierung festgesetzten Betrage zu erhöhen; allein 1846 nahmen sie nicht nur dieselbe zurück, sondern genehmigten auch auf Antrag der Regierung, daß die gesammten 30,000 Rthlr, wiewohl immer nur beim Unvermögen des Schulverbandes zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, zur Ausführung des Schulgesetzes überhaupt, also nicht bloß zur Verbesserung der Lehrereinnahmen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, sondern ebenfalls zu Beihülfen behuf Erbauung von Schul-

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 260.

[2]) s. oben S. 321.

[3]) 18⁵⁴/₅₅ ist diese Summe wegen veränderter Berechnung einer darunter begriffenen Goldzahlung um 5 Rthlr 22 ggr. also auf 33,464 Rthlr 2 ggr vermindert.

häusern und Lehrerwohnungen, zur Entschädigung der Lehrer im Falle einer Veränderung des Schulverbandes, des schulpflichtigen Alters, einer Herabsetzung des Schulgeldes u. s. w. sollten verwendet werden dürfen. Namentlich in Bezug auf den letzten Punkt erklärten die Stände ausdrücklich, daß, wenn das Schulgeld auf 1 ℛ herabgesetzt und deshalb eine Entschädigung des Lehrers, wiewohl seine Einnahme nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag sinke, gesetzlich erforderlich werde, auch hiezu jene Mittel bestimmt sein sollten. Ja sie gingen noch weiter. Im Osnabrückschen war 1818 zur Verbesserung des Schulwesens das Schulgeld ansehnlich, auf mindestens $1^1/_3$ ℛ für jedes Kind, erhöhet [1]), was den vorzugsweise zahlreichen Heuerleuten (Häuslingen) besonders zum Bedrucke gereichte und zu vielen Klagen auch in den allgemeinen Ständen Anlaß gegeben hatte. Auf Antrag der Stände wurde daher durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück allgemein auf $^1/_2$ ℛ für jedes Kind herabgesetzt und dem Schulverbande die Verpflichtung zur Entschädigung der zeitigen Lehrer und zu einer ausreichenden Einnahme-Ausstattung der Schulstellen auferlegt. Hieraus entstand für die Schulgemeinden eine große Last, indem der zu deckende jährliche Ausfall gegen 16,000 ℛ betrug, und seine Aufbringung um so härter fiel, als er sich auf die einzelnen Gemeinden höchst ungleich vertheilte, so daß einige das Siebenfache wie andre zu zahlen hatten. Die Osnabrückschen Provinzialstände wünschten daher eine theilweise Aenderung des Gesetzes von 1848, und auf Antrag der Regierung gaben die allgemeinen Stände nicht nur dazu ihre Einwilligung, sondern genehmigten auch, daß von den zur Ausführung des Volksschulgesetzes bestimmten 30,000 ℛ jährlich bis höchstens 2000 ℛ zu Beihülfen gegeben würden, um die in einzelnen Gemeinden durch Ausführung des Gesetzes von 1848 eintretenden Mißstände und Härten zu beseitigen [2]).

---

1) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Schule besuchten, so zahlte das dritte und jedes fernere Kind nur die Hälfte.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1006; XI. 1. S. 1029, 2029, 2030.

Auch noch in andrer Hinsicht wurde der Regierung freiere Verfügung gegeben. Als nämlich die Ausführung des Schulgesetzes in den ersten Jahren fast gar nicht vorschritt, was wenigstens zum Theil in den großen Schwierigkeiten der Sache seinen Grund hatte, so ermächtigten die Stände 1847 das Ministerium, die bewilligten 30,000 ₰, so weit darüber noch keine dauernde Bestimmung getroffen war, vorerst zu temporairer Unterstützung der Lehrer zu verwenden; und diese zuerst durch den damaligen Nothstand veranlaßte Ermächtigung wurde nachher mit der Beschränkung verlängert, daß $18^{51}/_{52}$ noch 4000 ₰ und $18^{52}/_{53}$ noch 2000 ₰ zu solchen vorübergehenden Unterstützungen sollten verwendet werden dürfen. Endlich aber, als 1851 die Ausführung des Gesetzes so weit vorgeschritten war, daß sich der zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderliche Geldbedarf aus der General-Casse übersehen ließ, und sich dabei herausstellte, daß die bewilligten 30,000 ₰ für diesen Zweck nicht ganz in Anspruch zu nehmen sein würden, erklärten sich die Stände damit einverstanden, theils daß die in jener Summe steckende ältere Bewilligung von 3905 ₰ 13 ggr 4 ₰, welche ursprünglich (1833) zu dauernder Verbesserung der Schulstellen bestimmt, aber bisher immer zu temporairen Unterstützungen von Lehrern verwandt war, hiezu auch ferner verwendet [1]), theils daß der zur Ausführung des Schulgesetzes nicht erforderliche Rest der 26,094 ₰ 10 ggr 8 ₰ zur Förderung sonstiger Schulzwecke, für welche eine Beihülfe schon bisher sehr wünschenswerth, aber nicht verfügbar zu machen gewesen war, z. B. zur Einführung guter Lehrbücher, zur Anschaffung nöthiger Lehrmittel (Wandkarten u. s. w.) und zur Urbarmachung uncultivirter Schulländereien benutzt werde, sofern eine Heranziehung der Schulgemeinde unthunlich sei [2]).

---

[1]) Dazu wurden verwendet in runden Summen $18^{48}/_{49}$ = 15.400 ₰, $18^{49}/_{50}$ = 9000 ₰, $18^{50}/_{51}$ = 6000 ₰, $18^{51}/_{52}$ = 4000 ₰, $18^{52}/_{53}$ = 2000 ₰.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 121, 983, 1117; VIII. 3. S. 290, 1000, 1487, 1562; IX. 1. S. 886, 887, 987; XI. 2. S. 1088, 1244; XI. 4. S. 951.

Die jetzt im Wesentlichen beendigte Ausführung des Gesetzes von 1845 ist mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, da vorschriftsmäßig nicht nur mit den Kirchenbehörden, sondern auch mit den betheiligten Gemeinden, Lehrern, Patronen u. s. w. darüber zu verhandeln, und zu allen Leistungen im Zweifel immer zunächst der Schulverband heranzuziehen war. Diese Schwierigkeiten wurden durch die im Verfassungsgesetze von 1848 ausgesprochene Aufhebung aller Exemtionen, so wie durch die in die Verhandlungen hineinfallende Herabsetzung des Schulgeldes im Osnabrückschen noch vermehrt und haben nur durch große Anstrengungen überwunden werden können [1]). Von den überhaupt vorhandenen 3600 Schulverbänden mußten 2700 neu festgestellt, und gegen 1300 Schulstellen, welche die gesetzliche Mindesteinnahme nicht hatten, bis zu dem Betrage derselben verbessert werden. Dies ist (bis April 1854) bei 921 Schulstellen mittelst einer Beihülfe aus der General-Casse geschehen [2]), wodurch eine dauernde Verwendung erforderlich geworden ist von . . . . 21,399 ℛ 9 ggr 6 ₰

---

[1]) Nach Ermittelungen von $18^{33}/_{34}$ (Actenstücke V. 2. S. 284; VIII. 2. S. 139) waren überhaupt vorhanden:

evangelische Schulstellen......	3085
katholische "	341
zusammen....	3426

Das jährliche Gesammt-Einkommen, ohne Wohnung und ohne Feuerung für die Schulstuben, war veranschlagt zu 351,544 ℛ, betrug also im Durchschnitte für jede Schulstelle 102 ℛ; allein die wirkliche Vertheilung stellte es ganz anders. Es hatten nämlich ein jährliches Diensteinkommen unter 30 ℛ

mit Reihetisch	244 Stellen
unter 80 ℛ ohne Reihetisch	1252 "
zusammen....	1496 Stellen

Sollte deren Einkommen auf den nachherigen gesetzlichen Mindestbetrag erhöhet werden, so waren für sie überhaupt erforderlich .... 107,480 ℛ
Da aber ihr gesammtes Diensteinkommen nur.................... 57,257 "
betrug, so mußten noch herbeigeschafft werden.................. 50,223 ℛ
außer der Vervollständigung des Reihetisches u. s. w.

[2]) Das Nähere enthält die Anlage 3.

	=	21,399 ₰	9 ggr	6 ₰
Dazu kommen:				
a. zur Deckung der Schulgelds-Ausfälle im Osnabrückschen		2,000 „	— „	— „
b. der Dispositionsfonds zu einmaligen Unterstützungen bedürftiger Lehrer . . .		3,905 „	13 „	4 „
	=	27,304 ₰	22 ggr	10 ₰
so daß von der Gesammtsumme noch zur Verfügung standen		2,695 „	1 „	2 „

Im Rechnungsjahre 18$^{53}/_{54}$ sind jedoch, weil mehrere Bewilligungen noch im Laufe desselben Statt gefunden haben, überhaupt 33,388 ₰ 9 ggr 6 ₰ verwandt.

2) Zu persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer.

War durch die gesetzliche Erhöhung der vielen ganz geringen Lehrer-Diensteinnahmen auf einen Mindestbetrag von 30 ₰ mit mit Reihetisch und 80 ₰ ohne solchen, nebst freier Wohnung und Feuerung, auch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der äußern Lage der Lehrer geschehen, so genügte er doch in vielen Fällen nicht; allein eine allgemeine Verbesserung des Mindesteinkommens schien weder ohne zu großen Bedruck vieler Schulgemeinden erreichbar, noch stellte sie sich als das dringendste Bedürfniß heraus, da eine Menge von Schulgemeinden und die Zahl der Schulkinder in ihnen sehr klein, in andren größeren Verbänden dagegen die Lehrer noch junge Männer, und ihre Bedürfnisse geringer wie in kleineren Gemeinden sind. Wohl aber war es höchst nothwendig, besonders verdienten Lehrern eine Gehaltsvermehrung für ihr höheres Dienstalter in solchen Fällen zu gewähren, in welchen es durch Versetzung auf eine einträglichere Stelle nicht geschehen kann. Eine Bewilligung zu diesem Zwecke aus allgemeinen Mitteln empfahl sich aber vorzugsweise, weil das zu befriedigende Bedürfniß nicht sowohl als das einer einzelnen Schulgemeinde, wie vielmehr als ein solches zu betrachten ist, was mit Rücksicht auf die Gesammtheit hervortritt.

Stände bewilligten daher, beim Unvermögen des Klosterfonds zu Uebernahme dieser Zahlung, aus der General-Casse (statt der von der Regierung nur beantragten 10,000 ℛ) jährlich 15,000 ℛ, damit verdienten älteren, mit verhältnißmäßig ungenügender Diensteinnahme versehenen Lehrern persönliche Zulagen bis höchstens 50 ℛ gegeben werden könnten [1]. Von dieser Summe ist für jeden Consistorialbezirk ein Maximalbetrag bestimmt, zu dessen Verwendung die Consistorien Vorschläge machen. Bei der Bewilligung der Zulagen wird, nach der den Ständen 1854 von der Regierung gemachten Mittheilung, im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1) Eine Zulage wird nur gegeben, wenn weder durch Versetzung, noch durch Heranziehung der Gemeinde geholfen werden kann; und

2) Würdigkeit, Dienstalter von mindestens 25 Jahren bei wenigstens 45jährigem Lebensalter und Bedürftigkeit zusammentreffen.

3) Jede Zulage beträgt 10—50 ℛ jährlich; innerhalb dieser Gränzen wird ihr Betrag abgemessen unter Berücksichtigung der Vorbildung, der schulmännischen Tüchtigkeit, des Umfangs der Leistungen nach der Zahl der Unterrichtsstunden, Schulkinder u. s. w.

4) Die Zulage wird in der Regel auf die Zeit des dermaligen Dienstes verliehen, kann aber in geeigneten Fällen auch bis auf Weiteres beigelegt; und bis zu $^1/_4$ der jährlichen Bewilligungssumme darf zu einmaligen Bewilligungen verwandt werden.

---

[1]) Actenstücke X. 1. S. 609; XI. 1. S. 2027; XII. 1. S. 858. Diese Bewilligung ist also hauptsächlich zur Belohnung und Ermunterung des Verdienstes bestimmt, während der oben erwähnte Dispositionsfonds von 3905 ℛ zu temporairen Unterstützungen bedürftiger Lehrer dienen soll. Actenstücke XI. 2. S. 1091.

3) Zur Emeritirung dienstunfähiger Lehrer.

Ein sehr empfindliches Uebel für die Lehrer und das Schulwesen überhaupt war, daß altersschwache oder sonst unfähige Lehrer, aus Mangel verfügbarer Mittel zur Sicherung ihres nothdürftigen Unterhalts, entweder gar nicht oder nur auf Kosten ihrer Nachfolger in Ruhestand gesetzt werden konnten. Man verschob daher gewöhnlich diese Maaßregel so lange als möglich, meistens viel zu lange im Interesse der Jugendbildung, und wenn endlich dazu geschritten ward, so wurde dadurch nicht selten sowohl der abgehende als der antretende Lehrer in die drückendste Lage versetzt. Als daher die Stände 1848 die Beseitigung dieses großen Uebels anregten, und die Regierung im folgenden Jahre Vorschläge dazu machte, bewilligten jene, in Hinblick auf die Unzulänglichkeit des Klosterfonds und auf den Umstand, daß es sich hier nicht so sehr um eine regelmäßige, als vielmehr um eine außergewöhnliche Schullast handle, aus der General-Casse jährlich 5000 ₰, um die durch vollständige oder theilweise Entbindung dienstunfähiger Lehrer vom Dienste, insbesondere auch durch etwaige Beiordnung eines Gehülfen entstehenden Kosten in so weit zu bestreiten, als dazu die Schulgemeinde oder der sonst zur Tragung der Schullasten zunächst Verpflichtete nicht herangezogen werden könne. Auch sollen nach Bevorwortung der Stände die Beihülfen oder Ruhegehalte der Schulstellen nur auf Zeit und jedenfalls nicht länger, als bis durch die Gesetzgebung die gleichmäßige Heranziehung der Gemeinden geordnet sein wird, beigelegt werden [1]). Verwendet sind bis jetzt $18^{50}/_{51}$ = 1847 ₰; $18^{51}/_{52}$ = 2574 ₰; $18^{52}/_{53}$ 3330 ₰; $18^{53}/_{54}$ = 4628 ₰.

4) Zur Begründung von Volksschullehrer-Wittwen-Cassen.

Die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer wurde bis vor etwa 15 Jahren fast nur aus dem Gesichts-

---

1) Actenstücke X. 1. S. 610; XI. 1. S. 2027.

punkte der Armenpflege behandelt. Besondre Schullehrer-Witthümer waren sehr selten und die wenigen vorhandenen sehr ungenügend. Aus älterer Zeit gab es einige aus Privatvereinbarungen oder aus Stiftungen hervorgegangene Versorgungsanstalten, welche jedoch auf meist kleine Bezirke beschränkt waren. Die hauptsächlichste Unterstützung gewährte der Klosterfonds, doch genügte auch sie bei weitem nicht. Seit 1826 fing man daher an, Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen als genossenschaftliche Anstalten zu errichten, zuerst für die katholischen Schullehrer des Hildesheimschen Consistorialbezirks, 1827 für den Bezirk des Consistoriums zu Aurich, 1828 für den des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück, 1836 für den Stader und 1845 für den Hannoverschen Consistorialbezirk, so daß es nur für die katholischen Schullehrer der Osnabrückschen Diöcese, für die Grafschaft Bentheim und das Land Hadeln noch an solchen Anstalten fehlte. Aber eine auf Anregung der Stände von der Regierung angestellte Untersuchung ergab, daß mit Ausnahme der Wittwen-Casse für die katholischen Schullehrer der Diöcese Hildesheim alle übrigen Anstalten [1]) entweder in ihren Einrichtungen an wesentlichen Mängeln litten oder durch ihre finanziellen Grundlagen große Bedenken für die Zukunft erweckten. Da nun die Erhaltung und Sicherung dieser Anstalten, so wie auch ihre Ausdehnung auf die Bezirke, wo es noch daran fehlte, dringend erforderlich, eine gründliche Hülfe aber nur durch einen Zuschuß (beim Unvermögen des Klosterfonds) aus der General-Casse zu erreichen war, so bewilligten die Stände 1850 jährlich 5000 ℔ [2]), mit deren Hülfe in den nächsten Jahren die Hannoversche und die Ostfriesische Wittwen-Casse, nach Verbesserung ihrer Statuten, auf zweckmäßigere und sichere Grundlage gebracht sind, die Hannoversche auf die Bezirke des Oberkirchenrathes der Grafschaft Bentheim, des

---

1) Die Privatanstalten, welche nicht zum Gegenstande der Untersuchung gemacht waren, sind hier nicht gemeint.

2) Actenstücke X. 1. S. 610; XI. 1. S. 2028.

evangelischen Consistoriums zu Osnabrück und auf die Diöcese Osnabrück ausgedehnt, für den Bezirk des Stader Consistoriums und das Land Hadeln aber eine neue Casse errichtet worden ist[1]).

Die Theilnahme an diesen Anstalten ist wenigstens in der Regel und für die Zukunft Pflicht; die Pensionen sind nach Verhältniß der Interessentenbeiträge bestimmt. Die Hannoversche Casse giebt Pensionen von 13, 19 und 25 ₰, die Stader von 8 ₰, die Ostfriesische von 8 und 18 ₰, mit Aussicht auf Erhöhung der Pensionen um je 12 ggr bei der Hannoverschen und Stader Casse und um 8 und 18 ggr bei der Ostfriesischen Casse, sobald der Reservefonds zur Leistung derselben im Stande sein wird. Außerdem gewährt die Ostfriesische Casse den Kindern unter 18 Jahren, falls keine pensionsberechtigte Mutter vorhanden ist, den gleichen Pensionsbetrag, welchen die Wittwe bezogen haben würde, und den Interessenten der höchsten Pensions-Classe Begräbnißgelder von je 15 ₰. Sollte auch durch die übrigen Anstalten den Waisen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre eine Pension von jährlich 12 ₰ für jede Familie gegeben werden, so würde dazu nach den 1849 den Ständen mitgetheilten Untersuchungen ein fernerer Zuschuß von jährlich 2800 ₰ erforderlich sein.

Die von den Ständen 1850 erbetene weitere Mittheilung über die Verhältnisse der Wittwen-Casse hat die Regierung 1853 gemacht[2]).

5) Zu Volksschullehrer-Bildungsanstalten.

Das Jahr 1848, welches so viele Schäden aufdeckte, brachte auch die großen Mängel der Anstalten zur Ausbildung der Volks-

[1]) Die Osnabrücksche Wittwen-Casse von 1828 ist für geschlossen erklärt, so daß vom 1. Januar 1852 an neue Interessenten nicht mehr haben aufgenommen werden dürfen. Den älteren sind ihre Pensions-Ansprüche garantirt. Die Stader Anstalt von 1836 ist neben der neuen bestehen geblieben. — Gesetzsammlung von 1851, I. 107, 110, 212, 213; von 1853, I. 123, 127; von 1852, III. 23; von 1853, III. 31. Actenstücke XI. 5. S. 897.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 897.

schullehrer zur Sprache, führte aber auch zu kräftigen Maaßregeln, um dieselben zu beseitigen.

In der Stadt Hannover bestand seit 1751 ein Seminar für den Bezirk des dortigen Consistoriums, durch Wohlthätigkeit eines Privatmannes gegründet, jedoch als Staatsanstalt behandelt [1]). Um sein Bestehen nicht nur, sondern auch seine Ausdehnung zu ermöglichen, bewilligten die Stände 1817 aus eigener Bewegung jährlich 1000 ₰ Cassen-Münze aus der General-Steuer-Casse und ersuchten, als diese nicht genügten, 1819 die Regierung um Bewilligung einer gleichen Summe aus der Kloster-Casse, worauf das Ministerium, da der Klosterfonds allein nicht die Kräfte hiezu besaß, 600 ₰ aus der Königlichen General-Casse und 400 ₰ Cassen-Münze aus der Kloster-Casse anweisen ließ. Obwohl hierdurch eine bedeutende Verbesserung erreicht wurde, und das Seminar sehr wohlthätig wirkte, so waren doch seine Einrichtungen und Mittel viel zu beschränkt, als daß nicht seine Leistungen, sowohl was die Zahl der Schüler als die Ausbildung derselben betrifft, weit hinter dem Bedürfnisse und den Anforderungen der Zeit hätten zurückbleiben sollen [2]). Nach Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit dem Königreiche wurde ein dort bestehendes kleines Seminar, welches seine Entstehung und kümmerliche Erhaltung dem Wohlthätigkeitssinne von Privatpersonen verdankte, 1813 zur Staatsanstalt gemacht; da es aber nur einen jährlichen Zuschuß von anfangs 260 ₰ Cassen-Münze, nachher 500 ₰ Courant aus der Kloster-Casse, und von 300 ₰ Conventions-Münze aus der General-Steuer-Casse erhielt, im Uebrigen aber fast ganz auf milde Beiträge und das Schulgeld angewiesen war, so konnte es das nicht leisten, was man von einem Seminare zu verlangen hat [3]). Für den Stader Consistorialbezirk

---

[1]) Ausführliche Nachrichten über Gründung, Fortgang und Zustände desselben bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten die Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande II. 4. S. 75. u. VI. S. 87.

[2]) Actenstücke II. S. 1, 202.

[3]) Die Stände hatten schon 1833 auf die Nothwendigkeit einer besseren

hatten schon 1794 die Provinzialstände die Gründung eines Seminars beantragt und dazu aus den Ueberschüssen der Tribunals- und Landräthe-Besoldungen, so wie aus der Tabacks-Casse die Summe von 3000 ℛ Cassen-Münze angeboten; indeß der Drang der Zeiten hinderte die Sache. Doch sorgte die dortige Regierung nicht nur für Vermehrung des Fonds, sondern der verdienstliche uneigennützige Eifer mehrerer Geistlichen auch für Unterweisung junger Leute, die sich zu Schullehrern ausbilden wollten. Erst 1822 aber wurde ein Seminar als Staatsanstalt dort errichtet, wozu der König 3000 ℛ Gold schenkte, aus dem Verdener Structurfonds jährlich 250 ℛ Cassen-Münze, und von den allgemeinen Ständen erst jährlich 700 und dann noch 300 ℛ Conventions-Münze bewilligt wurden [1]). Obwohl dasselbe leistete, was nach seiner Ausstattung möglich war, so bedurfte es doch ebenfalls einer wesentlichen Erweiterung und Verbesserung, theils um mehr Zöglinge zu bilden, theils um ihnen eine genügendere Ausbildung zu verschaffen. In Osnabrück war bald nach Beendigung der Fremdherrschaft ein Schullehrer-Seminar für den Bezirk des dortigen evangelischen Consistoriums errichtet [2]) und erhielt, 1824 zu einer öffentlichen Anstalt erhoben, vom Klosterfonds ein Gebäude und einen später auf 450 ℛ vermehrten jährlichen Zuschuß, so wie eine Zahlung von anfänglich 37¾, nachmals 100 ℛ aus der Kriegs-Casse, weil es mit der Garnisonschule in Verbindung stand, und einen Beitrag aus der s. g. Consistorial-Casse von durch-

Ausstattung hingewiesen und zur Bewilligung von jährlich 300 ℛ sich erboten; 1834 machte die Regierung von diesem Erbieten Gebrauch, als die Stände zuvor das dringende Bedürfniß einer Verbesserung des Volksschulwesens überhaupt wieder in Anregung gebracht und dazu jährlich 5000 ℛ bewilligen zu wollen erklärt hatten. Actenstücke V. 1. S. 410; V. 2. S. 285, 678.

1) Actenstücke II. 2. S. 69, 538; II. 4. S. 221. Die Stände bevorworteten, daß der General-Steuer-Casse diese Zahlung wieder abgenommen werden solle, nicht nur wenn der Klosterfonds sie übernehmen könne, sondern auch wenn eine Sonderung der Provinzial- und der allgemeinen Landeslasten erfolge.

2) Das mit dem academischen Gymnasium zu Lingen verbundene Seminar wurde wie jenes selbst 1820 aufgehoben.

schnittlich im Jahre 800 ℔ (jetzt nur noch etwa 550 ℔, s. oben S. 300). Obwohl es auch ein kleines Capitalvermögen besaß, und seit 1834 aus den von Ständen für Verbesserung des Volksschulwesens bewilligten 5000 ℔ einen jährlichen Zuschuß von 300 ℔ Conventions-Münze empfing, so waren seine Mittel doch zur Erfüllung seiner Obliegenheiten so unzureichend, daß es eine Weile ganz geschlossen und darauf völlig reorganisirt werden mußte. Für die evangelischen Schulstellen in Ostfriesland, im Bentheimschen und im Lande Hadeln bestand keine Lehrer-Bildungsanstalt; die jungen Leute aus diesen Landestheilen, welche sich zu Lehrern auszubilden wünschten, fanden entweder, jedoch nur verhältnißmäßig selten, auf andren Seminaren, namentlich in Osnabrück und Hannover Aufnahme oder suchten, was vorzugsweise bei den Ostfriesen der Fall war, durch eine Art zünftiger Ausbildung durch Lernen und Lehren bei andren Volksschullehrern sich für ihren Beruf vorzubereiten.

Noch mangelhafter waren die Bildungsanstalten für die katholischen Schullehrer. In Hildesheim und Osnabrück bestanden s. g. Normalschulen, in welchen dort im Sommer-Halbjahre, hier sogar nur in den Herbstferien von schon angestellten Lehrern und jungen Leuten, die sich dem Schulfache widmen wollten, Unterricht ertheilt ward. Daneben wurde 1838 in Osnabrück ein Seminar errichtet und die Wirksamkeit desselben, so wie des Normalunterrichts auf die ganze Diöcese erstreckt. Doch geschah dadurch dem Bedürfnisse auf keine Weise Genüge. Die nothwendige Erweiterung und Verbesserung der Anstalten aber ward durch Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel verhindert, da solche in Hildesheim nur etwa 450 ℔ und in Osnabrück höchstens 1300 ℔ jährlich betrugen [1]).

[1]) Die Einnahmen der Hildesheimschen Anstalt betrugen zwar etwas über 600 ℔, wovon aus dem Klosterfonds 140 ℔ und seit 1834 aus der General-Steuer-Casse 300 ℔ Conventions-Münze von den für das Volksschulwesen bewilligten 5000 ℔ erfolgten; doch mußten davon für sonstige Schulzwecke 150 ℔ verwendet werden. Die Kosten der Osnabrückschen Schule wurden aus den Gütern des 1786 aufgehobenen Stifts Bersenbrück bestritten; aus der

Die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Reform ließ sich also nicht verkennen; es kam nur darauf an, die besten Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen und anzuwenden. Um jene zu erforschen, berieth das Ministerium nicht nur mit den Consistorien, sondern auch, hinsichtlich der evangelischen Anstalten, mit einer besondern Commission von Sachverständigen, hinsichtlich der katholischen Anstalten aber mit den Kirchenbehörden dieser Confession, und legte dann die Grundzüge für die künftigen Lehrer-Bildungsanstalten den Ständen vor, welche sich damit im Wesentlichen einverstanden erklärten [1]). Der Plan ging der Hauptsache nach dahin, die bestehenden Anstalten zu verbessern und zu erweitern, also namentlich nicht eine einzige Anstalt für das ganze Königreich, sondern Provinzial-Seminare zur Befriedigung der Bedürfnisse gewisser Landestheile einzurichten, auch keinesweges die erziehliche Einwirkung aufzugeben, vielmehr mit Rücksicht hierauf ein Zusammenwohnen und eine gemeinsame Speisung der Seminaristen als Regel beizubehalten oder einzuführen [2]), übrigens aber eine Steigerung des Umfangs der Kenntnisse der künftigen Lehrer entweder gar nicht oder doch nur in höchst beschränkten Beziehungen, dagegen eine bessere Durchbildung und Tüchtigung der ganzen Person für den Lehrerberuf zu erstreben. Demgemäß sollen die bestehenden seminarischen Anstalten vergrößert, einige neue angelegt, die Seminarlehrer vermehrt, die Gehalte derselben verbessert, und für genügende Räumlichkeiten, so wie für die nothwendigen Lehrmittel gesorgt werden.

General-Steuer-Casse aber ward seit 1834 von den eben erwähnten 5000 ℔ Conventions-Münze ein Zuschuß von 300 ℔ Conventions-Münze zur Unterstützung der Schüler aus den außerhalb des Fürstenthums Osnabrück belegenen Theilen der Diöcese Osnabrück gegeben. Actenstücke V. 2. S. 286; XI. 4. S. 313

1) Actenstücke X. 1. S. 607; XI. 1. S. 2026.

2) Im Seminare zu Aurich erhalten bei dessen beschränkterer Einrichtung die Seminaristen weder Wohnung noch Beköstigung. Actenstücke XI. 4. S. 312 Auch in Alfeld wohnen die Seminaristen, welche einen dreijährigen Cursus machen, außerhalb der Anstalt. Die beiden katholischen Anstalten haben ebenfalls keine Wohnungen.

Außerdem soll, soweit erforderlich, die vorseminarische Bildung, so wie die Nachbildung bereits angestellter Lehrer, unter andren auch in geeigneten Fällen durch Beihülfen zu Reisen, um fremde Seminare, Volksschulen u. s. w. kennen zu lernen, befördert und unterstützt werden [1]).

Der Plan von 1849 ist jetzt in der Hauptsache zur Ausführung gebracht. In Hannover ist ein Hauptseminar und ein Bezirksseminar eingerichtet, von denen jenes für die Landdrosteibezirke Hannover und Lüneburg Lehrer an den städtischen und an den diesen in den Anforderungen an Ausbildung gleich zu achtenden Schulstellen, dieses aber für den Landdrosteibezirk Hannover allein die übrigen (ländlichen) Schullehrer ausbilden soll. Denselben Zweck wie dies Bezirksseminar hat für den Lüneburger Landdrosteibezirk das in dem Gebäude der vormaligen Ritter-Academie zu Lüneburg errichtete Bezirksseminar. In Alfeld ist für den ganzen Hildesheimschen Landdrosteibezirk ein neues Seminar ins Leben gerufen; die evangelischen Seminare in Stade und Osnabrück sind planmäßig erweitert und verbessert, und in Aurich ist ein Seminar für Lutherische und für Reformirte gegründet, welches für Ostfriesland und zugleich für die Schulamts-Candidaten der Grafschaft Bentheim, die eine seminarische Durchbildung zu erstreben haben, bestimmt ist, wogegen Bentheim nur eine Vorbildungsschule erhalten hat [2]). Endlich sind für die beiden katholischen Diöcesen zwei seminarische Anstalten in Hildesheim und Osnabrück den Zwecken und Bedürfnissen gemäß neu eingerichtet worden [3]).

---

[1]) Actenstücke X. 1. S. 607; XI. 4. S. 239, 301, 950.

[2]) Das Auricher Seminar bezweckt nur die Lehrer für die Hauptschulstellen zu bilden, und will die bisherige zünftige Lehrerbildung nicht verdrängen, sondern ihr nur den nöthigen Halt und die erforderliche Vollständigkeit geben. Dieselbe soll auch künftig regelmäßig bei den Nebenschullehrern Platz behalten. Actenstücke XI. 4. S. 303.

[3]) Die Zahl der Seminaristen in den verschiedenen Anstalten 1854 weiset die Anlage 3c nach.

Die Kosten dieser Maaßregeln haben bei einigen Anstalten ganz oder zum Theil aus ihrem Vermögen oder aus andren als Landesmitteln gedeckt werden können [1]), zum Theil aber haben sie aus der General-Casse bestritten werden müssen. Die Stände bewilligten dazu für $18^{49}/_{50}$ = 3000 ℘ und für $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ je 10,000 ℘, $18^{52}/_{53}$ aber aus den Ueberschüssen der Vorjahre den von der Regierung veranschlagten noch rückständigen einmaligen Bedarf von 30,360 ℘ [2]). Davon sind (bis April 1854) verwendet

1) für die beiden Seminare zu Hannover . . .	494 ℘
2) „ das Seminar zu Lüneburg	6118 „
3) „ „ „ „ Alfeld [3])	22,500 „
4) „ „ „ „ Stade	8710 „
5) „ „ evangelische Seminar zu Osnabrück	6400 „
6) „ „ Ostfriesische Seminar	200 „
7) „ die Vorbildungsschule zu Bentheim . . .	—
8) „ das katholische Seminar zu Hildesheim.	—
9) „ „ „ „ „ Osnabrück .	1700 „
überhaupt =	46,122 ℘

Der dauernde Bedarf an Unterhaltungskosten ist folgender Maaßen veranschlagt

---

[1]) Das Seminar zu Hannover hatte (1852) ein Capitalvermögen von etwa 100,000 ℘ in Golde, das zu Stade besaß ungefähr 11.000 ℘, die zu Alfeld, Osnabrück u. s. w. geringere Summen; dem katholischen Seminare zu Hildesheim ist durch die Municifenz Sr. Majestät des Königs die Hälfte von dem übrig gebliebenen Vermögen der ausgestorbenen alt-hildesheimschen Wittwen-Casse, dem Bezirksseminare zu Lüneburg ein Flügel des Gebäudes der ehemaligen Ritter-Academie überwiesen; zur Erbauung des Seminars in Alfeld hat die Stadt den Platz geschenkt u. s. w.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 2026; XI. 4. S. 230, 951.

[3]) Der Bau desselben und einige von dessen Vollendung abhängige Einrichtungen sollten jedoch erst im Laufe des Jahrs $18^{54}/_{55}$ zum Abschlusse kommen.

für die Anstalt zu	Besoldungen	Sonstiger Bedarf[1])	Zusammen
1) Hannover (beide Seminare)	2985 ℛ	4471 ℛ	7456 ℛ
2) Lüneburg	1745 „	1548 „	3293 „
3) Alfeld	2025 „	1630 „	3655 „
4) Stade.	2075 „	2021 „	4096 „
5) Osnabrück (evangelisch). .	1680 „	1496 „	3176 „
6) Aurich	1855 „	620 „	2475 „
7) Neuenhaus	425 „	190 „	615 „
8) Hildesheim	1280 „	350 „	1630 „
9) Osnabrück (katholisch) . .	1490 „	807 „	2277 „
=	15,560 ℛ	13,133 ℛ	28,693 ℛ

Die eigene Einnahme der Seminare an Zinsen, Schulgeld u. dergl., mit Einschluß der Zuschüsse aus der Haupt=Kloster=Casse, der Structur=Casse und ähnlichen Fonds [2]), ist angenommen zu . . . . 9492 „

so daß aus der General=Casse noch zu decken bleiben = 19,201 ℛ

Da aber außer den im obigen Etat berücksichtigten Bedürfnissen noch einige Ausgaben behuf der vorseminarischen Ausbildung, der Nachbildung schon angestellter Lehrer u. dergl. zu machen sein werden, so ist der jährliche Gesammtbedarf angenommen zu . . . = 20,000 ℛ

---

[1]) Namentlich für Feuerung und Licht, öffentliche Abgaben, Baukosten, Erhaltung des Inventars, für den Haushalt, Speisung und Zuschuß zur Unterhaltung der Zöglinge, Lehrmittel, Arzt und Krankenpflege, Industrie=Unterricht, Seminarschule, Prämien, Rechnungsführung und sonstige ungewisse Ausgaben.

[2]) Der Klosterfonds giebt jährlich für das Seminar

zu Hannover	399 ℛ	16 ggr	7 ₰
„ Osnabrück	454 „	4 „	— „
„ Alfeld	499 „	22 „	7 „
„ Hildesheim	102 „	18 „	8 „
=	1456 ℛ	13 ggr	10 ₰
Die Structur=Casse	285 „	— „	— „
Die Osnabrücksche Consistorial=Casse	555 „	— „	— „
=	2291 ℛ	13 ggr	10 ₰

welcher vom 1. Juli 1855 an aus der General-Casse gezahlt wird, wogegen die ältere Bewilligung für Seminare von überhaupt 4079 ℛ 20 *ggr* 10 ₰ hinwegfallen wird [1]).

Abschnitt V.

Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten.

Bis zum Jahre 1834 zahlte die Königliche Casse alljährlich 5050 ℛ an die Haupt-Kloster-Casse zu Beihülfen bei Kirchen- und Schulbauten [2]). Während der ersten Cassenvereinigung kam dafür auf das Ausgabe-Budget derselben die Summe von 5150 ℛ, welche bei der Cassentrennung im Jahre 1841 wieder auf die Königliche Casse gelegt ward und bei der neuesten Cassenvereinigung unverändert auf die jetzige General-Casse übernommen ist. Die Bewilligungen aus diesem Fonds gehen vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aus und haben in der Regel die Budgetposition erschöpft [3]).

---

[1]) Actenstücke XII. 1. S. 160, 227, 858. Für $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ waren außer der älteren auf 4000 ℛ abgerundeten Bewilligung jedesmal 10.000 ℛ und für $18^{54}/_{55}$ 15.000 ℛ bewilligt, da bei noch nicht völlig beendigter neuen Einrichtung der ganze künftige Bedarf noch nicht nöthig war.

[2]) Auf dem Budget der Kloster-Casse standen zu gleichem Zwecke 1175 ℛ. Actenstücke IV. 1. S. 125.

[3]) 1852 ersuchten Stände die Regierung, in Fällen, wo Staatsgebäude in Folge veränderter Einrichtungen (z. B. Verlegung der Post-Anstalten nach den Bahnhöfen) verfügbar würden, den Gemeinden den Erwerb solcher Gebäude zu Schulzwecken, falls sie sich dazu eigneten, thunlichst zu erleichtern. Actenstücke XI. 4. S. 952.

Abschnitt VI.

Verbesserung der Einnahmen geistlicher Stellen, und Beihülfen zu Kirchen- und Capellenbauten.

Der Anlaß und die Zwecke der Position, welche unter dem obigen Namen seit 1850, jetzt (18⁵⁴/₅₅) mit 10,080 ℛ im Ausgabe-Budget steht, ist im ersten Theile dieses Werks bei Darstellung der Grundsteuerverhältnisse und namentlich der Verhandlungen über die Entschädigung der Geistlichkeit, für ihre 1848 aufgehobene Grundsteuerfreiheit auseinandergesetzt [1]).

[1]) Staatshaushalt I. 346. Ueber das Verfahren bei Berechnung dieser Ausgabe-Position s. Actenstücke XI. 5. S. 541.

Zehnte Abtheilung.

Das Ministerium des Innern.

Abschnitt I.

Commissions- und sonstige allgemeine Verwendungen in Polizei- und Hoheitssachen.

Die Position des Ausgabe-Budgets, welche die vorstehende Bezeichnung trägt, befaßt sehr verschiedenartige, theils ständige theils unständige Ausgaben und ist in den verschiedenen Perioden des Staatshaushalts von sehr wechselndem Inhalte und Betrage gewesen. Sie pflegt in folgende Unterabtheilungen zerlegt zu werden, wofür das Budget von $18^{54}/_{55}$ nachbemerkte Summen veranschlagt:

1) Commissions- und sonstige allgemeine Kosten .	10,000 ₰
2) für Hoheitssachen im Innern	6,000 "
3) allgemeine Polizei-Ausgaben	1,000 "
4) Alimentationskosten Heimathloser	1,000 "
5) für das Arenberg-Meppensche Hoheits-Commissariat	1,500 "
	19,500 ₰
Bis $18^{52}/_{53}$ wurden auch die Zuschüsse der General-Casse für die Polizei-Verwaltung in der Residenz hier berechnet und müssen also, damit obiger Anschlag mit den Verwendungen der früheren Zeit richtig verglichen werden kann, hier zugezählt werden. Dafür sind $18^{54}/_{55}$ bewilligt	9,820 "
Die Gesammtsumme beträgt also =	29,320 ₰

Sie hat sich seit den letzten 20 Jahren gerade vervierfacht. Die Ausgaben betrugen nämlich $18^{34}/_{35}$ = 7427 ℛ, $18^{41}/_{42}$ = 12,880 ℛ, $18^{49}/_{50}$ = 16,711 ℛ, $18^{52}/_{53}$ = 24,793 ℛ; ihr jährlicher Durchschnitt war während der 7 Jahre von $18^{34}/_{41}$ = 11,595 ℛ, während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49}$ = 17,851 ℛ und seit der zweiten Cassenvereinigung von $18^{49}/_{53}$ = 19,940 ℛ. Schon $18^{36}/_{37}$ belief sie sich auf 10,285 ℛ und ist dann fast immer (außer von $18^{48}/_{51}$) im Steigen gewesen. Die höchsten Beträge erreichte sie $18^{45}/_{46}$ mit 25,109 ℛ, $18^{52}/_{53}$ mit 24,793 ℛ, $18^{51}/_{52}$ mit 20,325 ℛ, $18^{47}/_{48}$ mit 20,229 ℛ und $18^{44}/_{45}$ mit 19,155 ℛ.

Während der Cassentrennung ruhete diese Position auf der Königlichen General-Casse; doch wurden bei Theilung der Vorräthe der vereinigten General-Casse in den Jahren $18^{40}/_{44}$ einige Ausgaben, welche nach gesetzlicher Vorschrift aus der Staats-Casse getragen werden mußten, namentlich die Verwendungen für Ausführung des Gesetzes über Maaß und Gewicht, so wie die Kur- und ähnlichen Kosten, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. August 1838 aus der Staats-Casse zu zahlen gewesen waren, der General-Steuer-Casse zur Last gelegt.

Zu den Verwendungen, welche unter dem Namen Commissions- und sonstige allgemeine Kosten oder als Ausgaben für Hoheitssachen im Innern hier berechnet zu werden pflegen, gehören außer den Kosten für Ausrichtung besondrer Aufträge im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kosten etwaiger Processe, ferner die Kosten der Volkszählungen [1]), für Feststellung der Normalpreise in Ablösungssachen [2]), der Voruntersuchungen behuf Eisenbahn-

---

[1]) Volkszählungen haben Statt gefunden 1816 und 1821, dann nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 9. März 1833 von 3 zu 3 Jahren 1833, 1836, 1839, 1842, 1845, 1848, und zuletzt nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 4. October 1852 im December 1852, und 1855. Die Verhältnisse der Bevölkerung und der Lebensdauer im Königreiche Hannover; von (dem auch im Fache der Populationistik ausgezeichneten Director der höheren Bürgerschule zu Hannover) Dr. A. Tellkampf. Hannover 1846.

[2]) s. unten Abthl. X. Abschn. 10.

anlagen [1]), Remunerationen Nichtangestellter für besondre Arbeiten, z. B. Gutachten; die Kosten der Bau-Commissionen zu Hannover [2]) und dergl. Einige andre der bedeutendsten mögen hier noch etwas näher erwähnt werden.

Im Jahre 1836 wurde das Maaß- und Gewichtssystem des Königreichs gesetzlich geordnet. Durch die Maaßregeln zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich durch Anfertigung der Original- so wie der Normal- und Probemaaße und Gewichte wurde in den Jahren $18^{36}/_{40}$ eine Ausgabe von 9959 ℛ veranlaßt [3]).

Die Herausgabe der bekannten, ausgezeichnet schönen Karte des Königreichs Hannover vom Ingenieur-Capitain Papen hat die Regierung durch Verwendung ansehnlicher Summen aus diesem Fonds während einer längeren Reihe von Jahren befördert, und nach Vollendung des Werks sind die Kupferplatten zur Sicherung ihrer Erhaltung und Vervollkommnung für 6000 ℛ, gezahlt in den Jahren $18^{50}/_{55}$, angekauft worden [4]).

---

1) Während der ersten Cassenvereinigung wurden diese Kosten aus dem Büreau- und Commissionskostenfonds des Gesammt-Ministeriums (s. oben S. 40), von $18^{41}/_{49}$ aus der Eisenbahn-Haupt- oder aus der General-Steuer-Casse bezahlt. Für $18^{54}/_{55}$ sind die Kosten der Voruntersuchung behuf einer Eisenbahnanlage zwischen Bremen und Geestemünde aus dieser Position bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 161. 858.

2) Städte-Ordnung vom 1. Mai 1851 und Ausführungs-Vorschriften vom 2. März 1853. Bei der Erklärung über den Entwurf eines Polizei-Strafgesetzbuchs 1847 ersuchten Stände die Regierung um Vorlage eines Entwurfs zu gesetzlichen Vorschriften, welche die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zur Erlassung baupolizeilicher Vorschriften näher regele. Actenstücke VIII. 3. S. 1528.

3) Gesetz vom 19. August 1836 und Ausführungs-Bekanntmachungen vom 21. September und 3. November 1836, 29. Mai 1838, 12. Februar und 4. December 1840 und 2. September 1842. Actenstücke V. 4. S. 323, 538. Einführung des Zoll-Centners (= 50 Kilogramm) als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht s. Gesetze vom 6. Juli 1847; 9. August 1850, Art. 8; 21. Februar 1853, Art. 6 und 11. November 1854; Bekanntmachung vom 10. Juni 1853; zu vergl. XII. 1. S. 897. Gesetz wegen Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836 und 2. Februar 1842. Actenstücke V. 4. S. 335, 546; VII. 1. S. 360; VIII. 1. S. 109.

4) Actenstücke VI. 3. S. 86.

Ebenso werden seit 1840 die Kosten der höchst wichtigen trigonometrischen Vermessung des Königreichs und der Specialvermessung einiger Landestheile unter Leitung des Generalstabs der Armee mit jährlich 2000 bis 3000 ℔ aus jenem Fonds, der deshalb seit $18^{40}/_{41}$ um jährlich 3000 ℔ erhöhet ist, bestritten [1]).

Im Jahre 1838 ward (Hannover bei Schlüter) eine Sammlung der älteren Verordnungen für die Grafschaft Bentheim, und 1855 (Hannover in Commission bei C. Meyer) eine Sammlung der Gesetze ꝛc. des vormaligen Bisthums Münster und des jetzigen Herzogthums Arenberg bis 1810 einschließlich, vom Obergerichts-Vicedirector Bödiker zu Meppen, im Auftrage des Ministeriums herausgegeben [2]).

Die Kosten des Polizeiblatts, welches die Regierung von der Polizei-Direction zu Hannover herausgeben und (Ausschreiben vom 12. August 1848) an alle Gerichte, Obrigkeiten und an die Landgendarmerie vertheilen läßt, ruheten bis $18^{52}/_{53}$ auf dieser Position, werden aber seitdem aus dem Büreaukostenfonds der Polizei-Direction getragen (Abtheil. X. Abschn. 2).

Für die Projectirung und Ausführung mehrerer umfassenden Bau-, Garten- und sonstigen Anlagen der Seebadeanstalt Norderney sind in den 1830r Jahren an Reise- und Commissionskosten 2766 ℔ bezahlt.

In den Jahren $18^{42}/_{46}$ hatte die Regierung einigen Hauseigenthümern in der Residenzstadt ansehnliche Entschädigungen (im Ganzen über 18,000 ℔) zahlen lassen, um sie zur Zurücksetzung ihrer Häuser behuf Erbreiterung einer Straße zu bewegen. Dieß veranlaßte 1850 die Stände, bei der Budgetbewilligung zu bevorworten, daß solche

---

[1]) Bis dahin waren die Kosten aus der Königlichen Schatull-Casse bezahlt. Actenstücke VI. 3. S. 86. Die Vermessung der Fürstenthümer Hildesheim und Osnabrück ist vollendet, die der Grafschaften Bentheim und Lingen und des Herzogthums Arenberg-Meppen wird jetzt bearbeitet.

[2]) Actenstücke VI. 1. S. 128; VI. 3. S. 86.

Ausgaben künftig nicht ohne specielle ständische Genehmigung geleistet werden sollten [1]).

Zur Unterdrückung überhandnehmender gemeingefährlicher Wilddieberei im Sollinge und am Harze wurden 18³⁷/₄₀ außerordentlicher Weise Feldjäger aufgestellt und ein Cavallerie-Detachement verwendet, wodurch 2100 ℔ Kosten entstanden [2]).

Auch die Kosten der polizeilichen und militärischen Maaßregeln, die wegen der politischen Verhältnisse in den Jahren 18³⁸/₄₀ ergriffen wurden, sind, z. B. 18³⁹/₄₀ mit 2372 ℔, aus dem Commissionskostenfonds bestritten.

Die Kosten der Hoheitszeichen, welche aus dieser Position bezahlt werden, pflegen nur nach einem Thronwechsel von einigem Belange zu sein.

Die allgemeinen Polizei-Ausgaben befassen hauptsächlich Rettungsprämien, indem nach der declaratorischen Verordnung vom 13. Juli 1792 [3]) demjenigen, welcher mit Muth, Entschlossenheit und besonders mit eigener Lebensgefahr einem Andern das Leben rettet, auf Antrag eine Geldbelohnung, gewöhnlich von 10 ℔, gegeben wird;

ferner Kurkosten, besonders in Fällen ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren, wenn die Kosten sonst Niemanden auferlegt werden können;

so wie in Fällen, wo die Kur-, Verpflegungs- und Begräbnißkosten eines erkrankten Armen, welcher der Gemeinde, worin er

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1834. Aehnliche Bewilligungen sind übrigens auch schon in älterer Zeit aus der Königlichen General-Casse gemacht, z. B. 1786 zur Anlegung der Georgsstraße in Hannover 15.000 ℔. Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Churlande I. 2. S. 159.

2) Staatshaushalt I. S. 90 Note 2.

3) Declaration der Verordnung vom 24. October 1780, ausgedehnt auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar (Gesetzsammlung von 1823, III. 34). Wenn verunglückten Seeleuten eine solche Hülfe geleistet wird, so pflegt die Prämie aus dem Fonds für See- und Flußschifffahrt (Consulats-Expensen) geleistet zu werden (Abthl. XI.).

erkrankt ist, nicht angehört, aus der General-Casse bezahlt werden müssen [1]);

Ausgaben zur Ermöglichung oder Erleichterung der Auswanderung von Personen, die dem Gemeinwesen lästig oder gefahrlich sind oder es zu werden drohen [2]);

Belohnungen an Landgendarmen für besonders ausgezeichnete Dienstleistungen u. dergl.

Sonst wurden unter dieser Rubrik auch die üblichen Geschenke bei der Geburt eines 7ten Sohnes berechnet, welche seit 1849 die Königliche Kron-Casse trägt [3]).

Die Kosten für Unterhaltung Heimathloser sind solche, welche nach gesetzlicher Vorschrift von der General-Casse getragen werden müssen, wenn Personen, die zwar dem Königreiche, aber keiner bestimmten Gemeinde in demselben angehören, sich selbst zu erhalten außer Stande sind [4]). In der Ueberzeugung, daß den in den Zollgränzbezirk fallenden Gemeinden die seit der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins durch Verstärkung des Gränzpersonals ihnen drohende Vermehrung der Armenlast unmöglich allein aufgebürdet, und daß die hieraus für sie entspringende Gefahr anscheinend nur durch Uebernahme

---

1) Gesetz vom 9. August 1838. Actenstücke VI. 1. S. 104. 382. Vertrag mit fast allen Deutschen Staaten. Gesetzsammlung von 1853, III. 595. Actenstücke XII. 1. S. 685.

2) Sofern diese Kosten nicht aus der Position für Strafanstalten getragen werden.

3) In gewöhnlichen Fällen je 10 ₰ und insgesammt doch jährlich gegen 900 ₰.

4) Verordnung über Bestimmung des Wohnrechts in polizeilicher Hinsicht (Domicil-Ordnung) vom 6. Juli 1827. Actenstücke III. 2. S. 134. 299. Im Jahre 1836 legte die Regierung den Ständen den Entwurf zu einer neuen Domicil-Ordnung vor, der aber wegen der Ereignisse von 1837 unerledigt blieb und nicht erneuert ist, obwohl die Stände wiederholt darauf angetragen haben. Actenstücke V. 4. S. 275; VIII. 1. S. 562; VIII. 3. S. 1493. Vertrag mit fast allen Deutschen Staaten wegen Uebernahme Auszuweisender. Gesetzsammlung von 1852, I. 39.

einer sehr weit gehenden Armenunterstützungspflicht auf die Staats-Casse oder durch Abänderung der Domicilberechtigung der Gränzbeamten beseitigt werden könne, ersuchten 1854 Stände die Regierung um Vorschläge zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Uebelstände. Da die Regierung aber in Ermangelung genügender Erfahrung solche noch nicht machen konnte, so beantragte und erhielt sie auf das Jahr $18^{55}/_{56}$ versuchsweise Ermächtigung, in besonders dringenden Fällen den Gemeinden angemessene Unterstützungen zu geben und dieselben unter den außerordentlichen Ausgaben (Abthl. XV, № 2) berechnen zu lassen [1]).

Zur Ausübung der höheren Hoheitsrechte in dem standesherrlichen Herzogthume Arenberg-Meppen nach Maaßgabe der Verordnung über die Verhältnisse des Herzoglich Arenbergschen Hauses im Kreise Meppen vom 9. Mai 1826 ist, so weit sie nicht durch die oberen Landesbehörden geschieht, ein Königlicher Hoheitscommissair bestellt, dessen Besoldung und Büreaukosten bis $18^{52}/_{53}$ unter den Ausgaben für die Aemter berechnet wurden, seitdem aber unter dieser Position mit 1000 und 500 ₰ berechnet werden. Bevor der Fürst von Bentheim-Steinfurth durch den Vertrag vom 10. Juli 1848 seine standesherrlichen Regierungsrechte an die Krone abtrat [2]), erstreckte sich der Geschäftskreis des Hoheitscommissairs auch auf die Grafschaft Bentheim [3]).

---

1) Actenstücke XII. 1. S. 817; XII. 2. S. 507.

2) Actenstücke XI. 1. S. 132.

3) Der Herzog von Looz-Corswaren trat seine standesherrlichen Regierungsrechte in dem Kreise Emsbühren schon 1826 an die Landesherrschaft ab. Vergl. Abthl. XIII., Abschn. 2, № 3.

Abschnitt II.

Ausgaben für Polizeibehörden in einigen Städten.

Schon vor der ersten Cassenvereinigung trug die Königliche General=Casse einige Ausgaben zum Zwecke der Polizeiverwaltung in den Städten Hannover, Celle, Harburg und Osnabrück [1]), wo besondere örtliche Verhältnisse oder Rücksichten auf Verhältnisse allgemeinerer Art, wie in der Residenz, zu mehr oder minder ausgedehnter Theilnahme Königlicher Beamten an der städtischen Polizeiverwaltung Anlaß gegeben hatten. Das Grundgesetz von 1833 sprach der Regierung allgemein das Recht zu, nicht nur unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen habe, sondern auch bei besondern Umständen eine eigene Polizeibehörde anzuordnen; stellte zugleich für diese Fälle die Grundsätze darüber auf, welche Polizei=Angelegenheiten dem Magistrate verbleiben sollten, und bestimmte, daß der Geschäftskreis der städtischen Polizei durch Verhandlung mit der Stadt genau festgesetzt werden solle. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 strich diese letzte Vorschrift, während es die übrigen Bestimmungen beibehielt. Auf Grund derselben ließ nun in den folgenden Jahren die Regierung in mehreren Städten theils besondere Königliche Polizeibehörden in Wirksamkeit treten, ohne selbst den Städten immer nur einmal von den besonderen Umständen, welche verfassungsgesetzlich eine solche Maaßregel lediglich rechtfertigen konnten, Kenntniß zu geben, theils in der den Städten verbleibenden Polizeiverwaltung weiter gehende Beschränkungen zur Ausführung bringen, wie sie den Städten und selbst den Ständen verfassungsmäßig zulässig schienen [2]). Diese Vorfälle trugen wesentlich

---

1) Die Kosten der 1831 angeordneten Königlichen Polizei=Direction zu Göttingen trug die Universitäts=Casse.

2) Vorträge der Stände an das Cabinet von 1842, 1844 und 1847, die Beschwerden der Stadt Stade betreffend. Actenstücke VIII. 1. S. 316 (Antwort der Regierung S. 1018); VIII. 2. S. 563; VIII. 3. S. 1574. Eine an die Stände gebrachte Beschwerde der Stadt Hannover kam bei diesen nicht zur Erledigung.

zu der Mißstimmung gegen die Regierung bei, welche sich 1848 kund that, und führten zu der Bestimmung im § 19 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, daß die Verfassung und Verwaltung der Städte durch eine allgemeine Städteordnung geregelt und dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten überlassen werden solle. In der hiernächst erlassenen Städteordnung vom 1. Mai 1851 wurde nun zwar auch die Beibehaltung oder neue Anordnung besonderer Polizei-Directionen gestattet, jedoch nur in den Fällen, wo der Polizeibezirk über die Gränzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden muß, oder vom Magistrate die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet wird, und unter Garantieen gegen eine zu leichte oder gar mißbräuchliche Anwendung der deßfallsigen Bestimmungen; hinsichtlich der Residenzstadt Hannover aber wurde auf Antrag der Stände die Vorschrift aufgenommen (§ 80), daß die Verwaltung der Polizei nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden solle [1]). Anlaß zu derselben gaben die eigenthümlichen Verhältnisse der Residenz, welche man weder unberücksichtigt lassen konnte, noch auf die allgemeinen Bestimmungen über die Polizeiverwaltung der anderen Städte zurückwirken lassen wollte. Jene Eigenthümlichkeiten beruhen aber vornämlich in der Nothwendigkeit, bei der Polizeiverwaltung zu Hannover Geschäfte der Landespolizei in gewissem Umfange zu centralisiren, und in dem Umstande, daß bei der gehörigen Handhabung der Sicherheitspolizei in der Haupt- und Residenzstadt der Staat unmittelbar mehr wie bei der Polizeiverwaltung in anderen Orten betheiligt ist. Zur Ausführung des § 80 legte die Regierung 1852 den Ständen einen Gesetzentwurf vor, der — weil er wegen Auflösung der zweiten Cammer nicht zur Erledigung kam — 1854 erneuert wurde. Die Stände gaben ihre Erklärung darüber ab: da diese aber den Entwurf der Hauptsache nach in einem den Grundsätzen der Regierungsvorlage geradezu ent-

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 399, 2096; XI. 2. S. 467, 657, 1110.

gegengesetzten Sinne umformte: so ist der Entwurf nicht zum Gesetze erhoben [1]).

Hinsichtlich der Kosten der Polizeiverwaltung in dem Falle, daß diese nicht dem ganzen Magistrate verbleibe oder eine besondre Polizeibehörde errichtet werde, enthielt das Grundgesetz keine Bestimmung; das Landesverfassungsgesetz von 1840, § 59 aber schrieb vor, daß die Regierung, also die Königliche General-Casse, die daraus erwachsenden außerordentlichen Kosten tragen solle; und die Städteordnung von 1851, § 78, macht von der Regel, daß die Stadt die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe, nur zwei Ausnahmen, die eine hinsichtlich derjenigen Kosten, welche durch Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden; die andre in dem Falle, daß der Polizeibezirk über das Stadtgebiet hinaus erstreckt werde. Alsdann soll die General-Casse einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten, und derselbe, wenn darüber keine Vereinbarung zu Stande kommt, durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt werden [2]).

Die Verwendungen der Königlichen General-Casse für die Polizeiverwaltung in einigen Städten wurden bis $18^{52}/_{53}$ unter zwei verschiedenen Positionen des Ausgabe-Budgets berechnet

1) unter den Commissions- und ähnlichen Kosten des Ministeriums des Innern (Abthl. X, Abschn. 1) der Zuschuß zu der Polizei in der Residenz, und
2) unter der Rubrik: Besoldungen von Polizei-Commissären (Abschn. 2), worunter sich ebenfalls eine Ausgabe für die Polizeiverwaltung zu Hannover befand.

---

[1]) Der Regierungs-Entwurf geht von dem Grundsatze aus, daß die Polizeiverwaltung als Regel der Königlichen Polizei-Direction zustehen, und in Zweifelsfällen die Vermuthung für die Zuständigkeit derselben sprechen solle; der ständische Entwurf beruht auf dem entgegengesetzten Principe. Actenstücke XII. 1. S. 11, 838; XII. 2. S. 44.

[2]) Die Königliche Verordnung vom 1. August 1855 erklärt, daß der § 59 des Verfassungsgesetzes von 1840 wieder in Kraft trete.

Der unter 1. erwähnte Zuschuß bestand während der ersten Cassenvereinigung [1]) aus folgenden Posten

1)	Beitrag (1/3) zu den Ausgaben der Polizei-Directions-Casse	1027 ℳ	18 ggr	8 ₰
2)	Aversionalzahlung an das städtische Krankenhaus für Aufnahme syphilitischer Mädchen	308 "	8 "	— "
3)	Für Aufseher zur Abstellung der Bettelei vor den Thoren [2])	300 "	— "	— "
4)	Für das Polizeiarresthaus pl. m.	1263 "	21 "	4 "
5)	Zur Unterhaltung einer Badeanstalt in der Ihme	100 "	— "	— "
6)	Zu außerordentlichen Polizeizwecken [3])	500 "	— "	— "
	überhaupt	3500 ℳ	— ggr	— ₰

Nach eingetretener Cassentrennung vermehrte er sich in Folge der 1846 eingerichteten besondern Königlichen Polizei-Direction durch Erhöhung des Beitrages zur Polizei-Directions-Casse auf 5200 ℳ, verminderte sich aber seit 1848 wiederum etwas und betrug $18^{51}/_{52}$ = 4713 ℳ 8 ggr. Als die Regierung 1852 Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Polizeiverwaltung in der Residenz machte, verlangte sie, in der Absicht die Gesammtkosten auf die General-Casse zu übernehmen, gleichzeitig aber das Personal ansehnlich zu vermehren und das Diensteinkommen desselben erheblich zu verbessern, überhaupt zu Besoldungen jährlich 14,380 ℳ und an Büreaukosten, nach Abzug

---

[1]) zum größten Theile auch schon vorher, zum Theil selbst schon vor und während der Französisch-Westphälischen Occupation.

[2]) Daß diese Ausgabe mit Regelung der Gemeindeverhältnisse der vor den Thoren der Residenzstadt liegenden s. g. Gartengemeinden wegfallen müsse, ward von Ständen zu verschiedenen Zeiten bevorwortet. Actenstücke V. 5. S. 534; VI. 3. S. 288. Sie hörte aber mit der 1843 erfolgten Regelung der Gemeindeverhältnisse der Vorstädte nicht auf, vielmehr werden noch jetzt (jedoch seit $18^{52}/_{53}$ für 6 Polizeidiener statt wie bis dahin für 5 Bettelei-Aufseher) die Kosten aus der General-Casse bezahlt. Actenstücke XI. 4. S. 1020.

[3]) meist zu Gratificationen für die Polizeibeamten verwendet.

der Einnahmen der Polizei-Direction von etwa 1720 ℛ[1]), einen Zuschuß von 1120 ℛ[2]). Einstweilen bewilligten die Stände, bevor sie sich über den Gesetzentwurf erklärten, nur die bisherigen Beträge[3]) nebst einer Zulage von 2367 ℛ für Besoldungen und Pensionen einiger unteren Polizeibeamten, überhaupt 8999 ℛ 10 ggr 8 ₰; als sie aber die Erklärung über den Gesetzentwurf abgaben und sich selbst nicht verhehlen mochten, daß derselbe die landesherrliche Sanction nicht erhalten würde, so bewilligten sie, um den Dienst zu sichern, einstweilen nicht nur die eben angegebene Summe, sondern außerdem noch für einen weiter erforderlichen Polizei-Controleur 416 ℛ, und den Bedarf an etwa zu zahlenden Pensionen nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes, so wie an Büreaukosten 1120 ℛ[4]).

Für Polizei-Commissionen wurden aus der General-Casse gezahlt

	$18^{34}/_{35}$	$18^{50}/_{51}$
1) in Hannover	102 ℛ 18 ggr 8 ₰	1366 ℛ 16 ggr
2) " Osnabrück	513 " 21 " 4 "	500 " — "
3) " Harburg .	513 " 21 " 4 "	500 " — "
4) " Celle . . .	513 " 21 " 4 "	1035 " 22 "
=	1644 ℛ 10 ggr 8 ₰	3402 ℛ 14 ggr

[1]) Die Einnahmen bestehen in dem Preise für Formulare zu den Reise-Legitimationspapieren, deren Vertheilung ausschließlich von der Polizei-Direction zu Hannover erfolgt (Bekanntmachung vom 9. Juli 1838), in Gebühren und in Strafgeldern.

[2]) Aus dem Büreaukostenfonds werden die Kosten der Anschaffung jener Reisepapier-Formulare und die Kosten des Polizeiblattes, welche bis $18^{52}/_{53}$ von dem Commissionskostenfonds des Ministeriums des Innern getragen wurden, bestritten.

[3]) einschließlich der aus andren Positionen geleisteten Zahlungen, also 4713 ℛ 8 ggr, 1366 ℛ 16 ggr und 552 ℛ 10 ggr 8 ₰, zusammen 6632 ℛ 10 ggr 8 ₰.

[4]) Actenstücke XI. 4. S. 909, 1019; XI. 5. S. 942; XII. 1. S. 839. Die Regierung aber hat diese Bewilligung für nicht zureichend gehalten und weit überschritten. Actenstücke XII. 2. S. 44.

Die Zahlung für Hannover ist mit der oben erörterten Zahlung zusammengezogen; die für Osnabrück seit Einführung der Städteordnung (1. October 1852) weggefallen; die für Harburg und Celle aber seit eben diesem Zeitpunkte neu geregelt [1]). An den beiden zuletzt genannten Orten ist die Erstreckung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus, und demzufolge nach § 77 der Städteordnung die Einrichtung gemischter Polizeibehörden erforderlich geworden. Die Kosten derselben sind veranschlagt [2])

	in Harburg	in Celle
1) an Besoldungen	2080 ₰	2021 ₰
2) für Geschäftsräume und Büreaubedürfnisse	295 "	370 "
	= 2375 ₰	2391 ₰
Davon trägt die Stadt	1185 "	656 "
also die General-Casse	1190 ₰	1735 ₰

Abschnitt III.

Wohlthätigkeitsanstalten.

Die unter X. 3. des Ausgabe-Budgets zusammengefaßten, sehr verschiedenartigen Bewilligungen waren ehemals noch zahlreicher, seit einigen Jahren aber sind mehrere hinweggefallen. Vor 1834 und von $18^{41}/_{49}$ wurden sie theils aus der Königlichen General-Casse, theils aus der General-Steuer-Casse bezahlt. Jetzt ruhen auf der neuen General-Casse noch folgende Ausgaben dieser Art:

---

[1]) Für die zusammenhangenden Städte Clausthal und Zellerfeld besteht seit 1844 ebenfalls eine Königliche Polizei-Direction, deren Kosten aber ($18^{54}/_{55}$ an Besoldungen 1300 ₰ und zu sonstigen Verwendungen 250 ₰) aus der Oberharzischen Zehnt-Casse erfolgen. Actenstücke XII. 1. S. 278. 280.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 316. 1019.

I. Für milde Stiftungen [1])

1) behuf des Berumer Wittwenstifts die von der Fürstin Christine Charlotte von Ostfriesland am 13. September 1689 zur Unterstützung von 7 bedürftigen Wittwen gestifteten [2]) . . .	259 ₰	22 ggr	8 ₰
2) für das Calenbergsche landschaftliche Waisenhaus, vormals zu Moringen [3])	2598 „	— „	— „
3) für die Hardenbergsche Waisenanstalt zu Nörten	28 „	13 „	4 „
4) für das Waisenhaus in Einbeck [4]) .	904 „	10 „	8 „
	3790 ₰	22 ggr	8 ₰

II. Für Armenanstalten [5])

1) für die Armenanstalt zu Hildesheim [6])	596 „	— „	— „

[1]) Davon trug vor 1834 die Königliche Casse die Ausgabe für das Berumer Wittwenstift und 228 ₰ 9 ggr 6 ₰ Courant für das Moringer Waisenhaus. Was die General-Steuer-Casse zahlte, hatten schon vor 1803 die Landes-Cassen getragen. Actenstücke II. S. 204; II. 2. S. 520. Von $18^{41}/_{49}$ lagen die Ausgaben für milde Stiftungen sämmtlich auf der Königlichen Casse.

[2]) Berum war der begünstigte Wittwensitz dieser im 19. Lebensjahre verwittweten klugen herrschsüchtigen Fürstin, welche, als sie nach 25jähriger Regentschaft die Regierung niederlegen mußte, sie doch thatsächlich bis zu ihrem Tode fortführte. Wiarda, Ostfries. Geschichte VI. 372.

[3]) Diese für hülflose Waisen aus den kleinen Städten und vom platten Lande der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 1745 gestiftete, unter Leitung des engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft stehende Anstalt wird theils aus ihrem eigenen Vermögen, theils aus Zuschüssen der öffentlichen Cassen erhalten. Sie befand sich sonst in den ihr gehörigen Gebäuden zu Moringen; seit 1796 aber werden die Kinder in ländlichen Haushaltungen unter Aufsicht untergebracht. Die Gebäude sind 1818 an die Regierung verkauft, welche darin eine Strafanstalt errichtet hat. s. oben S. 245, Note 1.

[4]) 1713 gestiftet, wird aus den früher von der Grubenhagenschen Landschaft überwiesenen Mitteln und aus sonstigen Fundationen erhalten.

[5]) Vor 1834 trug die Königliche Casse die Posten 1, 2 und 3; von $18^{41}/_{49}$ aber alle diese Ausgaben.

[6]) Zugesichert durch die Stadtverfassungsurkunde vom 29. April 1815, § 72 auf Grund früherer landesherrlicher Bewilligungen.

	= 596 ℛ	— ggr	— ₰
2) für die Armenanstalt zu Celle, s. g. Spendengelder[1]	228 „	9 „	6 „
3) zu Unterstützungen in den Herzogthümern Bremen und Verden	1140 „	— „	— „
4) desgleichen im Landdrosteibezirke Osnabrück[2]	820 „	— „	— „
5) zur Unterstützung der Armenanstalten und zu sonstigen milden Zwecken in Ostfriesland, die s. g. Stübergelder[3]	1500 „	— „	— „
	= 4284 ℛ	9 ggr	6 ₰

Bis 1852 zahlte die General=Casse außerdem noch an die Armenanstalten zu Hannover 1813 ℛ 14 ggr 2 ₰, wovon vor 1834 die General=Steuer=Casse 228 ℛ 9 ggr 6 ₰ getragen hatte; 400 ℛ zu kleinen Unterstützungen in Ostfriesland; 300 ℛ an die Armendeputation zu Göttingen; und 500 ℛ als Dispositionsfonds für die Regierung zu temporairen Bewilligungen. Da aber die Stände sich für die Zukunft gegen solche nur zu Gemeindezwecken dienende Ausgaben, falls der Landes=Casse dazu keine Verpflichtung obliege, erklärten: so wurden im Budget für $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ überhaupt 3013 ℛ 14 ggr 2 ₰ abgesetzt. Die übrigen Ausgaben dieser Art aber wurden, auch insoweit ihrer Beseitigung keine rechtliche Hindernisse entgegenstanden, beibehalten, damit nicht den Königlichen Behör=

[1]) eine ältere landesherrliche Bewilligung.

[2]) Theile früherer Pauschzahlungen zu sehr verschiedenen Zwecken im Fürstenthume Osnabrück und in der Grafschaft Bentheim. Actenstücke II. 1. S. 376—381, 396, 400; III. 2. S. 28.

[3]) So benannt, weil die Pächter der Accise von jedem Gulden Pacht 1 Stüber ad pios usus erlegen mußten. Bei Aufhebung der Accisepacht 1749 übernahmen die Ostfriesischen Stände zu gleichen Zwecken eine feste jährliche Zahlung von 1500 ℛ. Die allgemeinen Stände des Königreichs bewilligten dieselbe, aber nur bis zu definitiver Regelung der Provinziallasten. Actenstücke II. 1. S. 406, 407; II. 2. S. 98. 212.

den alle Mittel zur Bewilligung kleiner Unterstützungen entzogen würden [1]).

III. Für die Taubstummenanstalt zu Hildesheim [2]).

Zum Unterrichte von Taubstummen waren im hiesigen Lande vor 1830 nur von Zeit zu Zeit Seitens einzelner wohlwollender Personen Versuche gemacht, die aber, so verdienstlich sie sein mochten, in sich und nach Zahl der Zöglinge durchaus ungenügend erschienen. Deshalb sprachen die allgemeinen Stände 1827 den Wunsch aus, daß Bildungs- und Unterrichtsanstalten für Taubstumme unter öffentlicher Aufsicht errichtet werden möchten [3]), und erneuerten denselben 1829, indem sie zugleich eine Bewilligung von jährlich 1500 bis 2000 ℔ anboten [4]). Nun richtete die Regierung eine Erziehungs- und Lehranstalt für Taubstumme in der Stadt Hildesheim ein, wo die nöthigen Gebäude am leichtesten zu erlangen waren, die Unterbringung der Schüler, so weit sie nicht in der Anstalt selbst Aufnahme fanden, und die Beköstigung der Zöglinge überhaupt auf wohlfeile Weise zu beschaffen stand u. s. w. Da aber das Ministerium mehr nicht als 2000 ℔ jährlich zu verwenden hatte, so fiel auch die Einrichtung nur sehr knapp und dem Bedürfnisse längst nicht genügend aus. Es ward ein tüchtiger Lehrer (der noch jetzt der Anstalt vorstehende ver-

---

1) Actenstücke XI. 2. S. 1202; XI. 4. S. 241, 953; vergl. Staathaushalt I. 328 a. E.

2) Actenstücke III. 4. S. 498; III. 5. S. 89; V. 1. S. 411; V. 2. S. 319; XI. 1. S. 1835; XI. 2. S. 279, 1203; XII. 1. S. 161, 859. Ausführliche Nachrichten über die Anstalt im Hannoverschen Magazine von 1831, № 96—99; von 1844, № 18—22; von 1846, № 28—30.

3) Auf das Bedürfniß hatte schon 1825 der Pastor Schläger zu Hameln, derselbe, von welchem auch der Gedanke und die erste Grundlegung der Blindenanstalt ausging, in den von ihm herausgegebenen „gemeinnützigen Blättern" aufmerksam gemacht und dadurch zu dem zwei Jahre spätern ständischen Vortrage den Hauptanstoß gegeben.

4) bis der allgemeine Klosterfonds diese ihm vorzugsweise obliegende Ausgabe übernehmen könne. Das Ministerium erwiederte indeß, daß überall nicht abzusehen sei, ob und wann dies der Fall sein werde.

diente Director Kuhlgatz) berufen, dem eine Besoldung von 500 ₰ und eine Vergütung für Wohnung und Feuerung von 150 ₰ beigelegt ward, daneben aber für 6 volle und 6 halbe Freistellen, die jährliche Pension von beziehungsweise 150 und 75 ₰, überhaupt also 1350 ₰ zugesichert wurden, wogegen derselbe sich verpflichtete, nicht nur die nöthigen Gebäulichkeiten und Inventariengegenstände (wozu ihm für das erste Mal eine Beihülfe gegeben ward) anzuschaffen, sondern auch die öffentlichen Zöglinge für die Pension von je 150 ₰ sowohl zu unterrichten, als auch völlig zu unterhalten. So ward die Anstalt im Winter 18$^{29}/_{30}$ eröffnet und nahm bis Mitte des nächsten Jahrs 16 Zöglinge und Schüler auf. Dem Bedürfnisse genügte dies aber bei weitem nicht; denn im Königreiche befanden sich gegen 1000 Taubstumme, worunter gegen 300 zwischen dem 5. und 15. Jahre, also im bildungsfähigen Alter standen. Auf Antrag der mit Leitung der Anstalt betraueten Commission erboten sich daher 1833 die Stände zu einem weiteren Beitrage von jährlich 500 ₰, und die Regierung, welche ihn, wenngleich mit vielen Bedenken über diese neue Belastung der General-Casse zu solchem Zwecke, im nächsten Jahre annahm, benutzte ihn zu möglichster Erweiterung der Anstalt, die nun bald auf die doppelte Zahl von Zöglingen ihre Wirksamkeit erstreckte. Doch auch damit war längst nicht genug gethan. Als die Privatwohlthätigkeit von neuem der Anstalt beträchtlich, wenn auch noch immer nicht hinreichend, zu Hülfe kam: so beschloß die Regierung ebenfalls eine Unterstützung und bewilligte jährlich 600 ₰ aus der Königlichen Casse, auf welche bei der Cassentrennung verfassungsmäßig diese Ausgabe überging. Eine Königliche Verordnung vom 9. Juli 1839 erklärte das Institut für eine öffentliche Anstalt und die Lehrer an derselben für Staatsdiener; eine Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. August 1839 aber regelte im Uebrigen die Verhältnisse. Darnach ist sie eine Erziehungsanstalt und eine Schule für taubstumme Knaben und Mädchen; in jener empfangen die Aufgenommenen Wohnung, Pflege, Kost und Kleidung, in dieser aber erhalten die Zöglinge und die außer der Anstalt untergebrachten Schü-

ler Unterricht. Die Einrichtung hinsichtlich der Freistellen ist beibehalten; für solche Kinder aber, welche keine Freistelle haben, die jährliche Zahlung auf 52 ℛ für Zöglinge, und auf 40 und 35 ℛ für Schüler, je nachdem sie Knaben oder Mädchen sind, festgesetzt [1]). Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder nach vollendetem 7ten und vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, welche körperlich gesund und bildungsfähig sind; die Unterrichtszeit dauert in der Regel 6 Jahre. — Aber trotz dieser günstigen Aufnahmebedingungen und der vorzüglichen Leistungen der Anstalt wuchs die Zahl der Zöglinge und Schüler nicht erheblich (1844 betrug sie 42), weil weit die meisten taubstummen Kinder den dürftigsten Volksklassen angehören. Das Ministerium schrieb daher am 5. Februar 1845 vor, daß, wenn die Unterhaltskosten für taubstumme Kinder in der Anstalt zu Hildesheim aus Armenmitteln bestritten werden müßten, und neben dem Armenverbande der Wohnortsgemeinde ein größerer Armenverband bestehe, sie von dem letzteren getragen werden sollten. Dies wirkte aber nur wenig, denn in vielen Fällen konnten die Kosten einer sehr gewünschten und wünschenswerthen Aufnahme doch nicht herbeigeschafft werden. Auch die mittlerweile (1844) ins Leben getretene Taubstummen-Anstalt zu Emden vermochte schon nach ihrer Belegenheit, aber auch wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel dem Bedürfnisse nicht abzuhelfen [2]).

---

[1]) Außerdem muß jeder Zögling und Schüler beim Eintritte in die Anstalt und bei der ersten Communion eine vorschriftsmäßige Aussteuer an Kleidungsstücken haben. — Bei der Theuerung im Jahre $18^{53}/_{54}$ ward das Kostgeld zeitweilig erhöhet, wozu die Stände außerordentlicher Weise 608 ℛ bewilligten. Actenstücke XII. 1. S. 373, 859.

[2]) Nachrichten über diese Privatanstalt in dem (vom Lehrer Edzards verfaßten) Anhange zum Reglement vom 29. August 1844, und in den Jahresberichten über die Anstalt. Nach dem zehnten hatte 1853 die Anstalt 30 Zöglinge. Das Kost- und Schulgeld betrug jährlich 90 ℛ, das Schulgeld allein 12 ℛ für jedes Kind. Es gab 16 halbe Freistellen, deren Kosten die Provinziallandschaft bestritt. Dieselbe leistete außerdem einen jährlichen Zuschuß von 830 ℛ, die Stadt Emden, welche auch das Local hergegeben und eingerichtet hat, einen solchen von 200 ℛ und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten 50 ℛ. Der übrige Bedarf (1853 etwa 1100 ℛ) ward durch milde

Die Stände beschlossen daher 1850 abermals der Sache sich anzunehmen. Sie stellten demnach zur Erwägung der Regierung, ob und wie die Anstalt zu Hildesheim allen aufnahmefähigen taubstummen Kindern zugänglich gemacht werden könne; und als das Ministerium darauf eingehend eine jährliche Mehrbewilligung von 1450 ℔ forderte, so sprachen sie nicht nur diese von $18^{51}/_{52}$ an gern aus, sondern bewilligten auch auf fernern Antrag 1854 zur Vermehrung der Lehrerzahl eine weitere Erhöhung um 300 ℔. Nun kam die Zahl der Zöglinge und Schüler 1852 auf mehr als 70, 1854 auf 92, 1855 auf 104. Da indeß die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen im Königreiche etwa 220 beträgt [1]) und beide Anstalten zusammen für höchstens 130 Zöglinge und Schüler eingerichtet sind, so ersuchten Stände 1854 die Regierung wiederum, erwägen zu wollen, ob vielleicht durch ähnliche Provinzialanstalten wie zu Emden dem Bedürfnisse abzuhelfen sei, indem sie zugleich ihre Geneigheit zur Bewilligung angemessener Zuschüsse aussprachen. Darauf hat das Ministerium 1855 die Erhöhung des jetzigen jährlichen Zuschusses der General-Casse von 4850 auf 7500 ℔ in Antrag gebracht, um mittelst desselben die Hildesheimer Anstalt zur Aufnahme von 120 Kindern in Stand zu bringen und der Embener Anstalt eine veränderte Einrichtung zu geben [2]). Sehr wahrscheinlich würden die Stände diesem Antrage entsprochen haben, wenn nicht ihre Vertagung und Auflösung hindernd dazwischen

---

Beiträge herbeigeschafft. Nachher soll die Provinziallandschaft die Fortbewilligung ihres Zuschusses versagt haben und dadurch der Fortbestand der Anstalt sehr zweifelhaft geworden sein.

1) Es betrug im Königreiche die Zahl der Taubstummen

	überhaupt	unter je 10,000 Einwohnern
1836	1100	7,05
1839	1074	6,4
1842	1112	6,3

Nach einer Zählung am 1. Juli 1853 waren 94 Taubstumme unter 7 Jahren und 327 im Alter von 7—16 Jahren vorhanden, wovon sich in der Hildesheimer Anstalt 83 und in der Embener 19 befanden.

2) Actenstücke XII. 2. S. 46.

getreten wäre. Neuere Untersuchungen sollen jedoch zu der Erwägung geführt haben, ob es nicht rathsamer sei, statt der in ihrem Bestehen gefährdeten und nicht zweckmäßig eingerichteten Anstalt zu Emden einige andre, günstiger belegene Anstalten, etwa in Verbindung mit den Schullehrerseminaren zu Osnabrück und Stade zu gründen.

Die jährlichen Gesammtkosten der Hildesheimer Anstalt haben $18^{54}/_{55}$ rund 8600 ℞ betragen, wozu aus der General-Casse 4850 ℞ erfolgt sind.

IV. Für die Blindenanstalt zu Hannover [1]).

Auf eine von dem Pastor Schläger zu Hameln 1836 eindringlich ausgesprochene Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Bildungsanstalt für Blinde, die uns noch fehlte, bestimmte der damalige Ober-Consistorialrath Sextro zu Hannover die Summe von 1000 ℞ Gold als Anfang eines Fonds zur Gründung einer solchen Anstalt, und bald schlossen sich diesen beiden Männern andre an, die zum Theil schon vorher auf dasselbe Ziel hingearbeitet hatten, nun aber auch durch Anregung der Theilnahme in weiteren Kreisen das Unternehmen kräftig förderten. Der Fonds mehrte sich und bald nahm auch das Ministerium des Innern sich der Sache an, indem es nicht nur eine Commission mit der Aufgabe, die bezweckte Anstalt ihrer Verwirklichung näher zu führen, niedersetzte, sondern auch die ihm von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft behuf gemeinnütziger Verwendungen zur Verfügung gestellten Ueberschußgelder in den Jahren $18^{37}/_{41}$ mit 12,497 ℞ dem Fonds überwies. Hierdurch, so wie durch fernere milde Gaben und Zinsengewinn [2]) wuchs derselbe nach einigen Jahren auf etwa 32,000 ℞ an, so daß nun (1842) an Einrichtung der Anstalt Hand gelegt werden konnte. Des Königs Maje-

[1]) Geschichte der Blindenanstalt zu Hannover. Vom Director derselben Dr. Flemming. 1836. Actenstücke VIII. 1. S. 496, 728, 1020.

[2]) Der noch beim Finanz-Ministerium angestellte Oberrevisor Marbach unterzog sich sowohl den Vorarbeiten als auch der Verwaltung des Fonds mit ausdauernder Treue und Sorgfalt, und trug dadurch nicht wenig zu dem baldigen Gelingen des Werkes bei.

stät gab aus der General-Casse einen jährlichen Zuschuß und aus der Schatull-Casse bis auf Weiteres ein jährliches Geschenk von 500 ₰; die Stände aber bewilligten auf Antrag der Regierung zum Baue des Hauses 24,000 ₰ aus den Ueberschüssen der General-Steuer-Casse. Dabei stellten sie in Hinblick auf den Umstand, daß von Hameln aus der Gedanke zuerst angeregt war, und in Rücksicht auf die Wünsche dieser Stadt zur Erwägung der Regierung, ob nicht in Hameln die Anstalt zu errichten sei. Die Regierung entschied sich indeß für Hannover, weil in der größeren Stadt die der Anstalt nöthige fortdauernde öffentliche Theilnahme und die ihr unentbehrliche fortwährende Mitwirkung von Kräften der verschiedensten Art eher und in höherem Grade zu erwarten sei. Die Residenz, welche mit Hameln nicht hatte in Mitbewerb treten wollen, unterstützte nun auch das Unternehmen durch ein Geschenk von 1000 ₰ Gold und andre Begünstigungen. In den Jahren $18^{42}/_{45}$ wurde der Bau ausgeführt [1]), am 24. April 1845 das Reglement für die Anstalt erlassen und am 27. des folgenden Monats dieselbe feierlich eingeweihet. Sie ist für eine öffentliche, frommen Zwecken gewidmete Anstalt des Landes erklärt, die beiden ersten Lehrer sind Staatsdiener. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt neben Wohnung, Kost, Pflege und Kleidung religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht; sie müssen bei der Aufnahme mindestens 7, höchstens 16 Jahre alt sein und wenigstens 4 bis 8 Jahre in der Anstalt bleiben, da sie auch vorbereitet werden sollen, demnächst im bürgerlichen Leben ihr Fortkommen zu finden. Zu diesem Zwecke soll die Musik, mit Ausnahme des Orgelspiels, wegen der Gefährlichkeit dieses Erwerbszweiges in sittlicher Hinsicht, in der Regel nicht dienen; vielmehr soll die Betreibung eines Handwerkes, namentlich der Korb-

---

1) Die Kosten, mit Einschluß der Ausgaben für den Bauplatz und die erste Einrichtung des Hauses und Gartens, beliefen sich auf 39,000 ₰, so daß zu den aus der General-Steuer-Casse bewilligten 24 000 ₰ noch 15,000 ₰ aus dem Vermögen der Anstalt, welches sich dadurch auf etwa 27 000 ₰ verminderte, zugeschossen werden mußten.

macherei, Seilerei und allenfalls der Schuhmacherei die Zöglinge dazu so viel als möglich in Stand setzen [1]). Beim Eintritte in die Anstalt muß jeder Zögling für erstmalige Bekleidung 16 ₰ und für ein Bett eben so viel entrichten; die demnächstige jährliche Zahlung beträgt für den Kopf 70 ₰. Es bestehen 24 Freistellen, die auch getheilt werden können [2]). Die Anstalt ward mit 24 Zöglingen eröffnet, später ist die Zahl (1854 auf 37, 1855 auf 48) gestiegen, immer jedoch weit unter der Zahl der im Königreiche vorhandenen bildungsfähigen Blinden [3]) und unter der Zahl geblieben, welche die Anstalt ohne wesentliche Vermehrung ihrer jetzigen Einrichtungen und Lehrmittel aufnehmen kann. Die Ursachen sind die nämlichen wie bei der Taubstummenanstalt; indem die blinden Kinder fast immer den ärmsten Familien angehören, welche die Unterhaltskosten in der Anstalt nicht erschwingen können. Den öffentlichen Armenmitteln aber lassen sich dieselben nur in den seltensten Fällen auflegen, obwohl zur Erleichterung der Armenverbände hier, wie hinsichtlich der Unterhaltungskosten für arme Taubstumme, von der Regierung 1845 bestimmt ist, daß wenn größere und kleinere Armenverbände neben einander bestehen, jene die Kosten tragen sollen. Sehr zu wünschen wäre daher, daß durch Vermehrung der Geldmittel der Anstalt eine Vermehrung der Freistellen ermöglicht würde, damit die 30 bis 40 aufnahmefähigen blinden Kinder, welche von der Wohlthat dieser Anstalt jetzt ausge-

[1]) Zu Gunsten blinder Landeseinwohner, welche auf der hiesigen Blindenanstalt ein Handwerk erlernt haben, ist die Regierung von den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu dispensiren durch ständische Erklärung ermächtigt. Actenstücke XI. 1. S. 2176.

[2]) Anfangs nur 18.

[3]) Es betrug im Königreiche

	die Zahl der Blinden	also unter 10,000 Einwohnern
1836	938	5,5
1839	1016	5,9
1842	977	5,5

Bei einer Zählung am 1. Juli 1853 fanden sich 61 Blinde unter 7 Jahren und 67 im Alter von 7—16 Jahren. Die Zahl der bildungsfähigen blinden Kinder gab die Regierung 1855 auf 70 bis 80 an. Actenstücke XII. 2. S. 46.

schlossen sind, an derselben Theil nehmen könnten. Da dies aber durch milde Beiträge allein schwerlich zu erreichen sein wird, so hat die Regierung 1855 eine Erhöhung des Beitrages der General-Casse, der jetzt noch wie zu Anfang in 2000 ℔ jährlich besteht, auf 3000 ℔ bei den Ständen beantragt, und es läßt sich wohl annehmen, daß diese ohne die eingetretene Vertagung und Auflösung ihn bewilligt haben würden [1]). Im Jahre 18⁵³/₅₄ betrugen die Gesammt-Ausgaben der Blindenanstalt 5000 ℔.

Abschnitt IV.

Jüdisches Synagogen- und Schulwesen.

Die Zahl der Juden im Königreiche beträgt nicht völlig 12,000, welche in allen Landestheilen zerstreut leben (oben S. 281 Note 1). Ihr Rechtsverhältniß war bis 1842 im Wesentlichen dasselbe wie früher in fast allen Deutschen Staaten [2]): sie waren bloße Schutzgenossen und als solche vielen Beschränkungen hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Rechte unterworfen. Eine Verbesserung ihrer Lage war sowohl in Rücksicht auf sie selbst als wegen der Rückwirkung auf die christliche Bevölkerung unabweisliches Bedürfniß. Das Grundgesetz von 1833 schrieb daher vor, daß die Rechtsverhältnisse der Juden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollten. Zur Ausführung dieser Vorschrift, auf welche die Stände wiederholt drangen, legte ihnen die Regierung 1836 einen Gesetzentwurf vor, welcher zwar keine völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen, doch beide einander näher stellen, die in den jetzigen Verhältnissen nicht begründeten Beschränkungen aufheben, die Juden von dem Nothhandel

---

[1]) Actenstücke XII. 2. S. 46.

[2]) nur in Ostfriesland, Lingen, Meppen und Hildesheim hatte es sich etwas günstiger gestaltet.

(s. g. Schacher) möglichst entfernen und für ihre sittliche, religiöse und intellectuelle Ausbildung sorgen sollte. Die Stände, obwohl in einigen wichtigen Beziehungen hinter den weiter gehenden Vorschlägen der Regierung zurückbleibend, genehmigten den Entwurf; doch erhielt er nach dem 1837 eingetretenen Thronwechsel nicht die Königliche Sanction, und das Verfassungsgesetz von 1840 überging die Regelung des Rechtszustandes der Juden mit Stillschweigen. Indeß legte die Regierung 1842 den Ständen einen neuen Gesetzentwurf vor, der in einigen Punkten zwar mehr Beschränkungen als der frühere beibehielt, im Wesentlichen aber auf derselben Grundlage ruhete und, nachdem er die ständische Zustimmung erhalten hatte, zum Gesetze erhoben wurde (30. September 1842). Ein paar von jenen Beschränkungen, namentlich die Pflicht zur Zahlung des unter der Bezeichnung Domanialabgabe beibehaltenen Schutzgeldes [1]) beseitigte hiernächst das auf Antrag der Stände erlassene Gesetz vom 15. April 1847, eine völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen sprach aber erst der § 6 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 aus. Durch denselben wurden fast alle noch bestehende Beschränkungen aufgehoben; die Verpflichtung der Juden zur Entrichtung der Stolgebühren an die christliche Geistlichkeit, welche schon 1836 aufgehoben werden sollte, ward ihnen durch das Gesetz vom 4. Juni 1850 abgenommen, den damaligen Inhabern der berechtigten Stellen aber für den Ausfall an ihrer Einnahme eine aus der General-Casse zu zahlende Entschädigungsrente zugesichert, welche $18^{51}/_{52}$ im Ganzen 700 ℛ︁ betrug, jetzt aber sich schon um etwa 100 ℛ︁ vermindert hat. Dagegen wurde die Absicht der Regierung, die durch das Gesetz von 1842 den Juden aufgelegte Verpflichtung zur Bildung besondrer Armenverbände als Regel aufzuheben, von Ständen nicht genehmigt, welche vielmehr in dieser Beziehung eine neue Vorlage erbaten, die bis jetzt nicht erfolgt ist [2]).

---

[1]) Staatshaushalt I. 75.

[2]) Actenstücke V. 4. S. 449; V. 5. S. 484; VII. 1. S. 253; VIII. 1. S. 999;

Ganz besonders bedurfte das jüdische Synagogen- und Schulwesen einer Verbesserung, die aber nicht zu erwarten war, wenn nicht der Staat den Judengemeinden die Mittel zur Herstellung und Handhabung der Ordnung gab. Das Gesetz vom 30. September 1842 und die zur Ausführung seiner Vorschriften erlassene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844 traf daher die zunächst nothwendigen Bestimmungen, welche zur Hebung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens bedeutend beitrugen, jedoch zur Beseitigung der Mängel in erforderlicher Maaße nicht genügten. Jenen Anordnungen gemäß bestehen im Königreiche vier Landrabbinats-Bezirke, deren jedem ein Landrabbiner vorsteht, welchem selbstständig und unabhängig von den übrigen, unter Aufsicht der Landdrostei und in höherer Instanz des Ministeriums des Innern, die Leitung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens zusteht. Dieser Mangel einheitlicher Leitung zeigte sich einer übereinstimmenden Fortbildung der Verhältnisse und einer gleichmäßigen Anwendung der Gesetze hinderlich. Zur Abhülfe dieses Mangels eine jüdische geistliche Oberbehörde zu errichten schien nach den hiesigen Verhältnissen nicht empfehlenswerth; dagegen durfte man gemachter Erfahrung zufolge wiederkehrende Zusammenkünfte der Landrabbiner zu gemeinsamer Berathung, nöthigenfalls unter Zuordnung sachkundiger Personen, als ein einigermaßen genügendes Ersatzmittel betrachten. Die zur Durchführung einer solchen Maaßregel erforderlichen Geldmittel können aber von den Judengemeinden nicht oder doch nur mit großem Drucke herbeigeschafft werden, da sie großentheils zu unvermögend sind, um selbst nur die Kosten ihrer Schuleinrichtungen überall aus eigenen Kräften zu bestreiten. Das Gesetz von 1842 gestattet nämlich den Juden die Errichtung eigener Schulen, legt ihnen dann aber auch die Tragung der Kosten für einen befähigten und geprüften Lehrer und für die sonstigen

---

VIII. 3. S. 1217, 1460, 1558, 1560, 1595, 1598; IX. 1. S. 1157, 1182; X. 1. S. 635; XI. 1. S. 1633. Ausgabe-Budget, Rubr. XV. künftig wegfallende Ausgaben № 18. Staatshaushalt II. S. 135 Note 1.

Bedürfnisse der Schule auf [1]). In den vorhandenen 140 Synagogengemeinden gab es aber (1852) in Folge des vereinzelten Wohnens der Juden und der Vermögenslosigkeit ihrer Mehrzahl nur 47 die allgemeinen Unterrichtsgegenstände befassende Schulen und außerdem nicht mehr als 49 jüdische Religionsschulen, so daß die Vorschrift des Gesetzes, wornach den jüdischen Kindern genügender Religionsunterricht ertheilt werden soll, nur sehr unvollständig erfüllt werden konnte. Ueberdies war nicht nur die Einrichtung der Mehrzahl dieser Schulen mangelhaft, sondern es fehlte auch an tüchtigen jüdischen Lehrern. Dem letzteren Mangel konnte die vor einigen Jahren in Hannover errichtete Bildungsanstalt für jüdische Lehrer voraussichtlich nach und nach begegnen. Diese Anstalt ist durch Stiftungen und freiwillige Beiträge der Juden, so wie durch Bewilligungen der Regierung aus den Ueberschußgeldern der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gegründet, bedarf aber fortwährend einiger Unterstützung. Noch nothwendiger aber war diese für die Schulen selbst; denn schon die vorhandenen Anstalten kosteten jährlich gegen 13,500 ℛ︀, und diese mußten von 1650 Beitragspflichtigen aufgebracht werden. Da also auch hier eine Beihülfe aus Staatsmitteln unentbehrlich war, wenn den gesetzlichen Bestimmungen genügt werden sollte: so bewilligten die Stände auf Antrag der Regierung vom 1. Juli 1853 an zur Verbesserung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens jährlich 1500 ℛ︀ aus der General-Casse [2]); und nun erließ die Regierung unterm 5. Februar 1854 eine umfassende jüdische Schulordnung, welche an die bereits bestehenden Vorschriften anschließend die äußeren und inneren Verhältnisse der jüdischen Schulen, so wie die Verhältnisse der Lehrer ordnet, wobei die Bestimmungen

---

[1]) Wo eine ordnungsmäßige jüdische Schule nicht besteht, müssen die jüdischen Kinder während des schulpflichtigen Alters an den christlichen Schulen Theil nehmen, vorbehältlich des Rechts und der Pflicht ihrer Eltern, sie in der Religion durch geprüfte jüdische Lehrer unterrichten zu lassen.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 875, 942. Die Lehrer-Bildungsanstalt erhält davon jetzt jährlich 400 ℛ︀.

des Volksschulgesetzes von 1845, so weit nicht dessen Vorschriften gerade ein christliches Volksschulwesen voraussetzen und nicht sonstige Umstände Aenderungen nöthig machen, in der Hauptsache zum Grunde liegen.

Abschnitt V.

Das Landgendarmerie-Corps [1]).

Das Landdragoner- oder, wie es seit 1838 heißt, das Landgendarmerie-Corps ward 1815 für den Dienst der Ordnungs- und Sicherheitspolizei im Innern des Landes errichtet [2]) und hat nach wiederholter Anerkennung der Regierung wie der Stände seiner Bestimmung entsprechend nicht nur sehr nützliche sondern selbst ausgezeichnete Dienste geleistet. Dasselbe steht hinsichtlich seiner militairischen Einrichtung und Disciplin unter den Befehlen des commandirenden Generals der Armee, hinsichtlich seiner inneren Verwaltung aber (seit 1836) und hinsichtlich seiner Verwendung unter dem Ministerium des Innern.

Anfangs ward das Corps durch Werbung gebildet und ergänzt. Es wurde zwar, selbst hinsichtlich seiner inneren Verwaltung, als Militair behandelt, machte aber keinen Theil des Heeres aus. Im

---

[1]) Actenstücke I. S. 243, 246, 247, 250; II. 2. S. 560; II. 3. S. 287, 378; IV. 1. S. 1216; V. 1. S. 89; V. 4. S. 348, 560; VII. 1. S. 297; VIII. 1. S. 699, 1016, 1041; VIII. 2. S. 489, 983, 997; VIII. 3. S. 147; XI. 4. S. 245, 959. Reglement vom 30. August 1822. Dasselbe ist zwar noch gültig, doch in Folge der spätern Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen in sehr vielen Stücken geändert.

[2]) Bei der neuen Organisation des Corps 1836 und bei Bewilligung der neuen Ordonnanz für dasselbe 1842 ward von Ständen ausdrücklich bevorwortet, daß, wenn die Armee auf den Kriegsfuß komme, die bundesgesetzlich erforderliche Armeegendarmerie dem Lande nicht entzogen werden dürfe, sondern aus dem Militairetat zu unterhalten und, falls sie aus der Landgendarmerie genommen werde, letztere sofort zu ergänzen sei.

Jahre 1822 dagegen ward bestimmt, daß nicht nur die Landdragoner regelmäßig aus den noch dienenden oder bereits entlassenen Militairs genommen werden sollten, sondern daß auch der Dienst in diesem Corps zur Erfüllung der Militärpflicht eben so wohl wie der Dienst im Heere genügen solle. Auch führte von dieser Zeit an jedes der 8 Cavallerie-Regimenter 40 Mann und 20 Pferde als beim Landdragoner-Corps commandirt in seinem Etat, was jedoch nur auf die Kosten sich bezog, da übrigens Mannschaft und Pferde lediglich dem Landdragoner-Corps angehörten. Bei der Verminderung und neuen Organisation der Armee 1833 wurde diese Einrichtung aufgehoben; auch 1836 die innere Verwaltung des Corps unter das Ministerium des Innern gestellt, übrigens aber dasselbe in seinen bisherigen Verhältnissen gelassen, ja in sofern dem Heere noch näher gebracht, als bestimmt wurde, daß es sich hinfort nur aus noch dienenden Militairs im Alter zwischen 22 und 32 Jahren ergänzen, und die Aufnahme in das Corps als Auszeichnung betrachtet werden solle. Nach Absicht der Regierung sollten die Officiere, mit Ausnahme des Commandeurs und des Quartiermeisters, dem Heere noch mehr angehören, nämlich durch Officiere aus den übrigen Armee-Abtheilungen dergestalt besetzt werden, daß sie in ihrer Waffe aufrückten und dann wieder in diese zurückträten; allein die Stände erklärten sich dagegen, weil das Landdragoner-Corps nach seiner Bestimmung keinesweges den Charakter einer reinen Militairgewalt habe, sondern mehr den Verhältnissen einer Civilgewalt sich nähere, daher denn sein Ansehen weniger in der factischen Gewalt als in dem besondren gesetzlichen Schutze und in dem daraus folgenden moralischen Uebergewichte begründet sei; besonders aber weil bei dem großen und discretionären Umfange der den Landdragonern übertragenen Polizeigewalt eine befriedigende Diensttüchtigkeit ganz besonders theils durch Erfahrungen und Kenntnisse des gemeinen Lebens und diese wieder durch längere Dienstzeit, theils durch Erhaltung einer gewissen Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit bedingt erscheine.

Der Bestand des Corps war [1])

	Officiere	berittene Unterofficiere und Gemeine	unberittene Unterofficiere und Gemeine
von 1815—1822	= 9	234	4
„ 1822—1827	= 10	160	160
„ 1827—1842	= 10	170	150
„ 1842—1848	= 10	170	215
„ 1848	= 10	162	254.

Die Regierung wollte 1842 das Corps auf 192 berittene und 234 unberittene Unterofficiere und Gemeine bringen, besonders um die größeren Städte und namentlich die Landdrosteisitze so stark zu belegen, daß von dort aus nach anderen Orten und Gegenden hin kräftig gewirkt werden könnte. Stände fanden dies aber, zumal unter den damaligen Verhältnissen, weder nöthig noch angemessen, da in den größeren Städten sich noch andere wohlgeordnete polizeiliche Institute befinden; hingegen erkannten sie die Vermehrung des Corps durch Unberittene als ein Bedürfniß an, damit in vorzugsweiser Berücksichtigung des platten Landes denjenigen Gerichtsbezirken, namentlich den Criminalgerichten, wo noch keine Landgendarmen stationirt waren, eine Station gegeben und jede Station auf mindestens 2 Mann gebracht werden könne [2]). Den früher mehrfach ausgesprochenen Wunsch einer noch weiteren Verminderung der Berittenen und einer entsprechenden Vermehrung der Unberittenen wiederholten damals die

---

1) Darin sind die 15, nachher 14 Mann und 8 Pferde, welche zur Handhabung der Polizei in Göttingen von 1837—1848 auf Kosten der Universitäts-Casse gehalten wurden, nicht mitbegriffen.

2) Stände bewilligten diese Vermehrung nur unter einigen Voraussetzungen, namentlich der, daß von einer ihrer Seits aufgestellten Vertheilung der Landgendarmen auf dem platten Lande nicht ohne dringende Veranlassung abgewichen werde. Darin erblickte die Regierung eine Ueberschreitung der ständischen Befugnisse, was indeß die Stände nicht anerkannten, obwohl sie den Antrag der Regierung genehmigten, daß die mehr bewilligten Geldmittel zur Verstärkung des Corps auf Berittene und Unberittene nach Maaßgabe der bisherigen Etatsverhältnisse verwandt werden dürften, da das Cabinet die möglichste Berücksichtigung der ständischen Wünsche zugesichert hatte.

Stände zwar nicht; 1848 aber brachte die Regierung ihn aus freiem Antriebe in Erfüllung.

Das Corps zählt (1854) außer dem Stabe (einem Commandeur, einem Quartiermeister, einem Adjudanten und einem Stabswachtmeister) 7 Districts-Commandanten (Rittmeister und Lieutenants), 100 Sections-Commandanten (9 erster, 21 zweiter, 70 dritter Classe) und 315 Landgendarmen. Es ist über das ganze Land so vertheilt, daß an den wichtigeren Orten sich Stationen (Sectionen) von regelmäßig wenigstens 2 Gendarmen befinden. Das Land zerfällt in 7 Districte, welche mit den Landdrosteibezirken übereintreffen, außer daß der District Hildesheim nur das Fürstenthum dieses Namens befaßt, und die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Einschluß des Harzes einen besonderen District bilden, dessen Hauptort Northeim ist. Die Sectionen correspondiren unter sich an bestimmten Tagen jeden Monats, indem je zwei oder mehrere an einem zwischenliegenden Orte zusammentreffen, um sich gegenseitig Nachrichten mitzutheilen, über alles ihren Dienst Betreffende zu besprechen, Gefangene fortzuschaffen u. dergl. [1]). Neben diesem regelmäßigen Dienste aber haben sie den ihrer Bestimmung entsprechenden, nicht an bestimmte Zeiten und Orte geknüpften Dienst zu verrichten.

Die Kosten des Corps haben während der Cassentrennungen immer auf der General-Steuer-Casse geruht. Dieser hatte die Regierung sie zugetheilt, weil das Corps auf den Wunsch der Stände errichtet worden war. Den Grund wollten die Stände jedoch nicht gelten lassen, meinten vielmehr, daß, da die Landesherrschaft die Kosten der Landespolizei stets allein ohne Concurrenz der Landes-Cassen getragen habe, die Königliche General-Casse einen verhältnißmäßigen Theil um so eher werde übernehmen können, als das Landdragoner-Corps dem Domanium unmittelbar und durch Verminderung der Criminalkosten rc. mittelbar große Vortheile zu Wege bringe. Da

---

[1]) wegen Benutzung der Eisenbahnen zur Beförderung der Correspondenzen bei Gefangentransporten s. Actenstücke XII. 2. S. 48.

aber diese Aeußerung mehrmaliger Wiederholung ungeachtet keinen Erfolg hatte, so stellten die Stände für den Fall, daß die Regierung die Beibehaltung des Corps für unerläßlich halte, den directen Antrag auf Uebernahme der halben Kosten auf die Königliche Casse. Nun machte das Ministerium den Vorschlag, einen ansehnlichen Theil der Kosten auf den Militair-Etat und zwar auf den Cavallerie-Etat zu legen [1]), womit die Stände zufrieden waren. Diese Einrichtung dauerte bis 1833; bei der damaligen neuen Militair-Organisation wurden die gesammten Ausgaben für das Landdragoner-Corps direct auf die General-Steuer-Casse übernommen. Folge davon war eine neue Organisation des Landdragoner-Corps und eine ganz neue Ordonnanz (ein neuer Ausgaben-Etat) für dasselbe im Jahre 1836. Bei der Verstärkung des Corps im Jahre 1842 ward diese nur zum Theil geändert, und besteht mit der damals getroffenen Modification noch jetzt, nur daß vom 1. Juli 1854 an eine Erhöhung der Gagen von jährlich $12\frac{1}{2}$ ℛ für jeden Unterofficier und Gemeinen eingetreten ist.

Die etatsmäßige jährliche Gesammt-Ausgabe betrug

von 1815—1822 . . . . 85,482 ℛ 5 gr 4 ₰ Conv.-M.

von 1822—1833

Zahlung aus der General-Steuer-Casse . 44,889 ℛ 14 gr — ₰

---

1) s. oben II. 141, 145. Das Ministerium berechnete die Erleichterung der General-Steuer-Casse in Folge dieser Maaßregel auf 40.592 ℛ. Da aber die Kriegs-Casse zu den Kosten des Landdragoner-Corps 24.482 ℛ hergab, welche sie, wenn sie dieselben zu ihren Zwecken nicht nöthig hatte, auch aus der General-Steuer-Casse nicht zu bekommen brauchte, so ist klar, daß die Ersparung für die Landes-Casse nur 16.110 ℛ betrug. Außerdem mußten die Quartierstände für die Cavalleristen, welche nicht gehalten wurden, die Quartiersportionen an die Casse des Landdragoner-Corps mit mehr als 9500 ℛ jährlich bezahlen, so daß von einer Ersparung in Wahrheit kaum noch die Rede sein konnte.

= 44,889 ℛ 14 ggr — ₰ 85,482 ℛ 5 ggr 4 ₰ Conv.-M.

Zahlung aus der Kriegs-Casse 24,481 „ 18 „ 8 „

Zahlung der Quartierstände 9,530 „ 16 „ — „

78,902 „ — „ 8 „ „

oder 81,093 „ 18 „ — „ Courant [1])

von 1836—1842 . . . . 86,807 „ — „ — „ „

von 1842—1846 . . . . 99,364 „ — „ 9 „ „ [2])

von 1846—1854 . . . . 99,464 „ — „ 9 „ „

seit 1854 . . . . 104,660 „ — „ — „ „ [3])

Die ständische Bewilligung sowohl von 1836 wie von 1842 ist zwar auf Grund eines speciellen Bedürfnißanschlages erfolgt; doch hat dessen Mittheilung kein besonderes Interesse, da durch die seitdem eingetretene Verminderung der berittenen und Vermehrung der unberittenen Mannschaft die Anschlagssätze wesentlich verändert sind. Auch wird die Zahlung aus der General-Casse an die Corps-Casse stets dem vollen Betrage nach (mit Ausnahme einer gleich näher zu erwähnenden Summe von 400 ℛ) geleistet, indem etwaige Ersparungen an derselben und einige unbedeutende Einnahmen des Corps für verkaufte Absetzer, unbrauchbare Equipagestücke u. dergl. der Corps-Casse zur Bestreitung außerordentlicher, nicht mitveranschlagter Ausgaben verbleiben. Im Uebrigen aber ist die Budgetsumme keine Aversionalzahlung in dem Sinne wie der ordentliche Beitrag für das Militair [4]);

---

[1]) Die wirkliche Ausgabe hatte in den letzten Jahren vor 1833 durchschnittlich 85,000 ℛ betragen. Das Mehr gegen die Etatssumme war mit Hülfe außerordentlicher eignen Einnahmen des Corps bestritten.

[2]) Im Jahre 1842 wurde zur Ausrüstung der Verstärkungsmannschaft eine einmalige Ausgabe von 2958 ℛ bewilligt.

[3]) Der Abrundung wegen sind 4 ℛ — ggr 9 ₰ weggelassen.

[4]) Sie ward von den Ständen als das erste Civildienstregulativ nach Vorschrift im § 140 des Staatsgrundgesetzes bezeichnet. Actenstücke V. 4. S. 650.

denn 1836 haben die Stände jährliche Rechnungsablage über den Haushalt des Corps ausdrücklich bedungen und, wiewohl das Cabinet diese versagte, doch ihre Ansicht aufrecht erhalten. Weil aber die Prüfung der Rechnungen durch die Stände selbst nicht zweckmäßig erschien, so ersuchten sie die Regierung, dieselben dem Schatz-Collegium mitzutheilen, was denn auch nachmals geschehen ist [1]).

Mit den vorhin erwähnten 400 ₰ aber hat es folgende Bewandniß. Wenn Landgendarmen außerhalb ihres Standorts übernachten müssen und Quartier (bei den Gastwirthen) angewiesen erhalten, so bekommen die Wirthe dafür nach den bei der Cavallerie seit 1834 gesetzlich bestehenden Grundsätzen eine Vergütung von 8 ₰ für den Mann und von 2 ₰ für das Pferd auf jede Nacht. Zur Bezahlung derselben ist in der Budgetposition für das Landdragoner-Corps seit $18^{37}/_{38}$ die Summe von 300, und seit $18^{46}/_{47}$ die Summe von 400 ₰ begriffen, welche nach Bedürfniß gezahlt wird und auch überschritten werden darf.

Außer dieser eben angeführten Quartierlast der Gastwirthe muß in der Regel noch eine Leistung für die Landgendarmen von den Landeseinwohnern unmittelbar getragen werden. Die Landgendarmen haben nämlich die Befugniß, falls sie für ihren Service [2]) eine angemessene Wohnung nicht ermiethen können, die Anweisung einer solchen von ihrem Standorte gegen Abtretung des Services zu verlangen. Machten sie von dieser Befugniß Gebrauch, so führte das regelmäßig nicht zur Anweisung eines Naturalquartiers, sondern zur Leistung eines Servicezuschusses, und da solche für kleinere Standorte oft lästig wurde, so ward in mehreren Landestheilen nach freiwilliger Uebereinkunft der Zuschuß von sämmtlichen Ortschaften eines obrigkeitlichen Bezirks aufgebracht. Wo dies nicht geschah, kamen zuweilen Beschwerden vor, zu deren Abstellung das Gesetz vom 16. Juni 1851 vorschrieb, daß, wenn die Leistung des Naturalquartiers oder des

---

1) Actenstücke V. 4. S. 650; VIII. 3. S. 147, 1232; IX. 1. S. 1071.

2) beziehungsweise $31^1/_2$ und $37^1/_2$ ₰ jährlich.

Servicezuschusses dem Standorte zu erheblichem Bedrucke gereiche, auf Antrag desselben die sämmtlichen Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks zu den Kosten der Quartierlast im Verwaltungswege herangezogen werden sollen [1]).

Auch die General-Casse hat neben der oben besprochenen Hauptzahlung noch einige unbedeutende Zahlungen für das Landgendarmerie-Corps zu leisten, von denen eine dauernd ist, die anderen aber vorübergehend sind. Jene besteht in einem jährlichen Zuschusse von 200 ₰ zu der Officiers-Pensions-Casse, welcher 1850 bewilligt ist, um die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse der Landgendarmerie-Officiere (mit Ausnahme des Commandeurs) den Anforderungen der dringendsten Billigkeit gemäß etwas zu verbessern [2]). An künftig wegfallenden Ausgaben wurden bei Feststellung der Ordonnanz von 1836 überhaupt 785 ₰ 17 ggr 3 ₰ übernommen; in Folge der Ordonnanz von 1842 verminderten sie sich auf 434 ₰ — ggr 10 ₰. Darunter befand sich eine persönliche Zulage für den Commandeur von 177 ₰, welche $18^{53}/_{54}$ hinwegfiel, da die Stände deren Fortbewilligung ablehnten [3]). Der Rest von 257 ₰ — ggr 10 ₰ besteht in einer persönlichen Zulage von 17 ₰ — ggr 10 ₰ und in 240 ₰ zu temporairen Pensionen. Von diesen letzteren haben aber mehrere (72 ₰) bereits wieder aufgehört. Bei der Ordonnanz von 1836 wurde nämlich für die 20 ältesten ohne Anstellung im Civildienste pensionirten Landgendarmen eine persönliche Zulage von je 12 ₰ jährlich bewilligt, doch zufolge einer ständischen Bevorwortung nur bis dahin, daß beim Militair eine Erhöhung des Pensions-Etats, welche auch den Landgendarmen zu Gute komme, möglich sein würde. Diese Erhöhung trat

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 2022; XI. 2. S. 34, 210.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1625, 2147. Der Zuschuß wird im Budget nicht richtig, unter den künftig wegfallenden Ausgaben (Abthl. XV. № 8) berechnet, was wohl nur in dem zufälligen Umstande seinen Grund hat, daß er gleichzeitig mit dem vorübergehenden Zuschusse zu der Officier-Pensions-Casse bewilligt wurde. Staatshaushalt II. 167.

[3]) Actenstücke XI. 4. S. 245, 959.

1845 ein [1]); die damals schon beigelegten Alterszulagen erlöschen daher nun allmälig. Im Ganzen betragen die künftig wegfallenden Ausgaben also jetzt ($18^{54}/_{55}$) noch 185 ℛ — ggr 10 ₰.

Abschnitt VI.

Medicinalwesen.

Das Medicinalwesen ist nicht durch eine allgemeine Medicinalordnung geregelt, obwohl die Stände dies schon 1817 und nachmals wiederholt als sehr wünschenswerth beantragten; doch sind die wichtigsten Gegenstände desselben nach und nach durch besondre Gesetze, Verordnungen und Abreden zwischen Regierung und Ständen festgestellt. Dies gilt namentlich:

I. Von den Behörden und Personen zur Leitung und Beaufsichtigung des Medicinalwesens [2]).

Bis zum Jahre 1847 bestanden einige Medicinal-Centralbehörden, aber nur für wenige bestimmte Zwecke und ohne genügende Verbindung mit den Regierungs-Behörden und den übrigen Medicinalpersonen. An ihre Stelle wurde durch die Verordnung vom 18. März 1847 ein Ober-Medicinal-Collegium gesetzt, welches dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft coordinirt ist [3]). Dasselbe besteht regelmäßig aus 5 Mitgliedern, von welchen zwei abwechselnd den Vorsitz führen, und aus einem Secretair. Es hat keine Verwaltungsbefugnisse, sondern ist eine begutachtende und berathende Centralbehörde,

---

1) Gesetzsammlung von 1845, I. 7. Staatshaushalt II. 168.

2) Actenstücke II. S. 16, 220; VIII. 3. S. 959, 1391; XI. 2. S. 279, 1202.

3) Für das Militair und dessen Einrichtungen besteht eine besondre obere Medicinalbehörde.

welcher neben Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Apotheker, so wie Erstattung der von den oberen Verwaltungs- und Justizbehörden erforderten Gutachten die Beachtung des gesammten Medicinalwesens sowohl in Beziehung auf die Medicinalpersonen als die Medicinaleinrichtungen, mit Ausnahme derer für die Landes-Universität, obliegt, und welche über alle darauf sich beziehenden wichtigeren Verfügungen zu Rathe gezogen wird. Auch hat sie, besonders durch den Secretair, die Oberaufsicht auf das Kuhblattern-Impfwesen und die Versorgung der Impfenden mit frischer Lymphe wahrzunehmen.

Jeder Landdrostei und der Berghauptmannschaft ist ein Physicus ohne Stimmrecht beigeordnet, welcher gesundheitspolizeiliche Gutachten zu erstatten und bei der von jenen Regierungsbehörden und dem Ober-Medicinal-Collegium zu führenden Aufsicht über die Medicinalpersonen und Medicinalanstalten des Verwaltungsbezirks Hülfe zu leisten hat.

Zur Wahrnehmung der örtlichen medicinalpolizeilichen und gerichtsärztlichen Geschäfte waren in fast allen Theilen des Königreichs schon in früherer Zeit Aerzte und Wundärzte (Landphysici und Landchirurgen oder unter andren Namen) angestellt; so weit es noch nicht der Fall gewesen, geschah es nach dem Aufhören der Fremdherrschaft [1]). Doch waren die Bezirke meist zu klein und die Zahl der Aerzte zu groß, daher häufig weder ihre Erfahrungen noch auch ihre Diensteinnahmen genügten. Nach einem im Jahre 1847 Regierungsseitig den Ständen vorgelegten und von diesen genehmigten Plane sollten deshalb die Physicatsbezirke nach und nach auf höchstens 66 und die Landchirurgate auf höchstens 67 beschränkt, die Besoldungen dagegen den Ge-

---

[1]) Ihre baldigste Anstellung im Bentheimschen, wo sie fehlten, beantragte die provisorische Ständeversammlung 1817. Dem gleichzeitigen dringenden Antrage der Stände auf durchgängige Ordnung dieser Angelegenheit auf Kosten der Landes-Casse setzte das Ministerium den Einwand entgegen, daß dadurch die Hintersassen der Guts- und Patrimonial-Gerichtsherren, welche in ihren Bezirken die Gerichtsärzte selbst salariren müßten, zu den aus der General-Steuer-Casse zu zahlenden Besoldungen auch herangezogen werden würden. Actenstücke II. S. 19.

schäften und den weit größeren Anforderungen der Jetztzeit gemäß erhöhet werden. Die Ausführung des Plans war schon ziemlich fortgeschritten, als 1852 die neue Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine Aenderung nothwendig machte. Damals waren die zu treffenden neuen Einrichtungen zwar noch nicht vollständig zu übersehen; doch mußte voraussichtlich die Zahl der Physici an den Sitzen der Obergerichte vermehrt, dagegen konnte das Institut der Landchirurgate, was sich nicht ganz bewährt hatte und zu den neuen Einrichtungen noch weniger als zu den früheren zu passen schien, entweder völlig aufgehoben oder doch sehr beschränkt werden. Auch ließ sich schon erkennen, daß die Wahrnehmung gerichtsärztlicher Geschäfte den den Landdrosteien beigeordneten Physikern wegen der in allen Beziehungen erhöheten Anforderung an ihre dienstliche Thätigkeit künftig nicht immer möglich sein würde. Um nun die Regierung zur Vorbereitung der erforderlichen Einrichtungen in Stand zu setzen, ohne die General-Casse sofort mit neuen Ausgaben zu belasten, ermächtigten die Stände sie, die gesammte Bewilligung für die den Landdrosteien beigeordneten Aerzte, für Landphysici und für Chirurgen, als eine einzige dergestalt zu behandeln, daß durch die Ersparungen an dem einen der darunter begriffenen Ausgabezweige die Mehrausgabe an den andren gedeckt werde, jedoch ohne Ueberschreitung der 1847 festgestellten höchsten Gehaltssätze.

Von den Kosten der Medicinalbehörden trug vor $18^{34}/_{35}$ die Königliche General-Casse nur die Besoldungen einiger Aerzte, zum Theil in Folge früherer Dienstverhältnisse und in Rücksicht auf ihre besondre Lage [1]), zum Theil aber wegen ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ärztlichen Prüfungsbehörde und der Generalvaccinationscommittee. Die General-Steuer-Casse zahlte ebenfalls ein paar solche

[1]) z. B. für einen Arzt in Elbingerode und einen Wundarzt auf der Insel Borkum, wo diese Medicinalpersonen nicht zu entbehren waren, doch aber nach den Ortsverhältnissen vom Ertrage ihrer Praxis nicht leben konnten.

Gehalte wegen früherer Dienstverhältnisse [1]), trug aber außerdem alle Besoldungen der Landphysici und Landchirurgen [2]). Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betrugen die jährlichen Zahlungen

1) an Besoldungen einzelner Aerzte aus der Königl. General=Casse	2,443 ℛ 8 ggr 4 ₰	
" " General=Steuer=Casse	159 " 3 " 4 "	
		2,602 ℛ 11 ggr 8 ₰
2) an Besoldungen der Landphysici und Landchirurgen aus der General=Steuer=Casse [3])		13,572 " 2 " 5 "
	Zusammen =	16,174 ℛ 14 ggr 1 ₰.

Während der Cassentrennung von 18⁴¹/₄₉ lagen die Besoldungen der Aerzte und Chirurgen sämmtlich auf der General=Steuer=Casse und betrugen bis 1846

1)	für die ärztliche Prüfungsbehörde . . .	650 ℛ
2)	" Versendung der Kuhpockenlymphe [4])	200 "
3)	" Landphysici und Landchirurgen . .	13,437 " 10 ggr 4 ₰
4)	vorübergehende Besoldungen und Gratificationen für Aerzte und Wundärzte .	1,154 " 17 " 8 "
	Zusammen =	15,442 ℛ 4 ggr — ₰.

Vom 1. Juli 1846 an aber wurden bewilligt Besoldungen

1) für das Ober=Medicinal=Collegium

a. für 5 Mitglieder . . . . 1,500 ℛ

[1]) an zwei Aerzte, so wie (eine Pension von 60 ℛ) an die Wittwe eines vormaligen Landphysicus zu Bentheim, und an einen Thierarzt in Salzgitter.

[2]) mit Ausnahme einer aus der Königlichen General=Casse erfolgenden Besoldung für den Landphysicus zu Stade, was gleichfalls in früheren besondren Verhältnissen seinen Grund hatte.

[3]) Die Bewilligung für 1819 betrug 13,652 ℛ Conventions=Münze und war seitdem fast unverändert geblieben. Actenstücke II. S. 220.

[4]) Der mit diesem Geschäfte beauftragte Arzt genoß eine Besoldung von 150 ℛ Conventions=Münze, welche 1844 auf 200 ℛ erhöhet ward. Actenstücke VIII. 2. S. 984.

	= 1,500 ℛ		
b. Zulage für die beiden Dirigenten	200 „		
c. für den Secretair ...	200 „		
		1900 ℛ	
2) für die den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft beigeordneten 7 Aerzte zu je 300 ℛ	2,100 ℛ		
3) für Landphysici und Landchirurgen mit einem höchsten Besoldungssatze von 250 ℛ für erstere, und von 60 ℛ für letztere [1])	16,400 „		
		18,500 „	
4) für Versendung der Kuhpockenlymphe .		200 „	
		20,600 ℛ	
5) an künftig wegfallenden Besoldungen, Gratificationen und Pensionen, außer der bisherigen Summe, noch 275 ℛ, also		1,429 ℛ 17 ggr 8 ₰	
überhaupt =		22,029 ℛ 17 ggr 8 ₰	

Die Büreaukosten des Obermedicinalcollegiums trug eben so wie früher die Büreaukosten der ärztlichen Prüfungsbehörde und der Generalvaccinationscommittee, die Königliche General-Casse. Sie werden jetzt im Budget unter den Ausgaben für übrige Medicinalanstalten berechnet und bestehen dem Hauptheile nach in Miethe für eine Registratur [2]). Ihr Anschlag geht auf jährlich 600 ℛ; die wirkliche Ausgabe hat $18^{50}/_{51}$ = 487 ℛ, $18^{52}/_{53}$ = 641 ℛ betragen.

Die im Jahre 1846 dauernd bewilligten Summen sind bis jetzt unverändert geblieben und vertheilen sich nach dem Anschlage für $18^{54}/_{55}$ so:

[1]) Nur der Landchirurg auf der Insel Borkum darf bis 200 ℛ erhalten.

[2]) Die übrigen Geschäftsräume hat das Collegium im Gebäude der vormaligen chirurgischen Schule.

1) für das Obermedicinalcollegium . . .	1,900 ℛ	— ggr	— ₰
2) „ Versendung der Lymphe	200 „	— „	— „
3) „ Aerzte, die den Landdrosteien beigeordnet sind	2,000 „	— „	— „
4) „ Obergerichts- und Landphysici. .	12,886 „	22 „	8 „
5) „ Landchirurgen	3,554 „	3 „	4 „
6) verfügbar	58 „	22 „	— „
	= 20,600 ℛ	— ggr	— ₰

Die temporairen Zahlungen dagegen haben sich bis auf 473 ℛ 12 ggr vermindert.

II. Ausbildung und Prüfung der Medicinalpersonen.

Die Aerzte müssen zufolge der Verordnung vom 12. October 1829 statt des früher vorgeschriebenen dreijährigen jetzt einen vierjährigen vollständigen medicinischen Cursus auf einer Universität gemacht haben; der Besuch einer größeren chirurgischen Schule kann unter geeigneten Umständen darauf, jedoch höchstens für ein Jahr angerechnet werden. Ueber die Ausbildung der Wundärzte, Bader und Zahnärzte sind durch das Gesetz vom 21. Januar 1835, betreffend die Ausübung der Wundarzneikunde und die Prüfung der Wundärzte, so wie durch die Ausführungs-Verordnung vom 6. Februar 1835 und die Bekanntmachung vom 4. März 1844 ausführliche Vorschriften getroffen [1]). Darnach müssen Wundärzte, welche die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange (als unbeschränkte Wundärzte) ausüben wollen, der Chirurgie ein vierjähriges Studium, wenigstens zur Hälfte auf einer Universität und zur andren Hälfte auf einer vollständig eingerichteten Schule; diejenigen aber, welche die Wundarzneikunst nur in beschränkter Maaße ausüben wollen, ein dreijähriges Studium entweder auf einer Universität oder auf einer solchen Schule gewidmet haben [2]). Die Zeit, welche sie als Lehrlinge oder Gehülfen andrer

---

[1]) Actenstücke V. 2. S. 501. 804.

[2]) Die von den Ständen nachgesuchte gesetzliche Auslegung der Vorschrift

Wundärzte zugebracht haben, kann darauf nicht angerechnet werden. Auf welche Weise die Bader sich ihre Ausbildung erwerben sollen, ist nicht vorgeschrieben; rücksichtlich der Zahnärzte aber ist durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1844 die Anordnung getroffen, daß sie neben der Unterweisung durch einen Kunstverständigen mindestens Ein Jahr lang dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf einer vollständig eingerichteten chirurgischen Schule sich gewidmet haben sollen. Eine Specialschule für Aerzte besteht im hiesigen Lande nicht; dagegen bestand bis auf die neueste Zeit eine chirurgische Schule zu Hannover, welche 1825 durch Verbindung des Collegium chirurgicum zu Celle und des, von den Wundärzten in der Stadt Hannover gegründeten am 5. Mai 1716 landesherrlich bestätigten Collegium anatomico-chirurgicum gebildet und den damaligen Anforderungen entsprechend eingerichtet war. Da sie indeß, um zweckmäßiger Weise bestehen zu bleiben, einer sehr wesentlichen Verbesserung bedurfte, dann aber neben der Universität für ein Bedürfniß nicht gehalten werden konnte, so ward sie 1853 aufgehoben [1]).

Sämmtliche Medicinalpersonen müssen, bevor sie zur Praxis zugelassen werden, sich einer Prüfung unterwerfen [2]). Zur Vornahme derselben ward für Aerzte durch die Verordnung vom 18. December 1818 eine besondere Behörde bestellt, bei welcher Gelegenheit auch die Gegenstände der Prüfung näher bestimmt wurden [3]). Eben dieser

über die Ausübung der Wundarzneikunst in beschränkter Maaße ist nicht erfolgt. Actenstücke VIII. 3. S. 1492.

1) Zu den Kosten gab vor 1834 die Königliche General-Casse 500 ℛ Cassen-Münze und die General-Steuer-Casse eben so viel, weil bis 1825 eine gleiche Summe für das coll. chir. zu Celle aus der Landescasse bezahlt war. Von $18^{41}/_{49}$ trug die Königliche Casse die Kosten, welche zuletzt auf 1370 ℛ 9 ggr sich beliefen. Actenstücke III. 1. S. 154, 284.

2) Verordnung vom 8. Mai 1731. Die auf der Landes-Universität promovirten Doctoren der Medicin sind nach den landesherrlichen Privilegien vom 7. December 1736 hievon ausgenommen, was die Verordnung vom 18. December 1818 dem Namen nach bestehen läßt, in der That aber aufhebt.

3) Die Regierung erbot sich 1819, die Hälfte der Prüfungskosten, welche für jeden Examinandus auf 20 ℛ Gold festgestellt waren, aus der Königlichen

Behörde ward durch das Gesetz vom 21. Januar 1835 die Prüfung der Wundärzte und der Zahnärzte, falls letztere ihre Kunst auch außerhalb ihres Wohnorts üben wollen, übertragen. Sonst haben die Zahnärzte gleich den Badern nur der Prüfung durch den Physicus des Bezirks, in welchem sie ihr Geschäft üben wollen, sich zu unterwerfen. Seit Errichtung des Obermedicinalcollegiums ist diesem das Geschäft der Prüfungen überwiesen.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Landphysici oder Landchirurgen werden oder zu andren ärztlichen Dienststellen gelangen wollen, müssen noch eine besondre Prüfung durch das Obermedicinalcollegium bestehen [1]). Außerdem schrieb die Verordnung vom 6. Februar 1835 vor, daß zu Landchirurgen in der Regel Wundärzte erster Classe (mit unbeschränkter Praxisbefugniß) ernannt werden sollten. Dies hob die auf ständischen Antrag erlassene Verordnung vom 19. April 1847 auf und bestimmte, daß zu jenen Stellen vorzugsweise zur Wundarzneikunst befähigte Aerzte, besonders solche, welche die Physicatsprüfung bestanden, zu nehmen sein [2]).

Das bestandene Examen allein berechtigt aber noch nicht zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis, sondern es bedarf dazu außerdem einer Erlaubniß (Concession) der Landdrostei (beziehungsweise der Berghauptmannschaft oder des Magistrats in den Städten, welchen solche Erlaubnißertheilung herkömmlich zusteht [3]), bei deren Ertheilung,

---

General-Casse bezahlen zu lassen, wenn die andre Hälfte aus der General-Steuer-Casse bewilligt würde. Stände lehnten dies aber ab, da auch von den Theologen und Juristen die Kosten ihrer Prüfung selbst getragen werden müßten. Actenstücke II. S. 23, 24. Die jetzige Taxe für die Prüfungen enthält das Gesetz vom 21. Januar 1835. XV. 8. Die Gebühren fallen den Prüfenden zu. Actenstücke VIII. 3. S. 960. — Wiederholt, aber ohne Erfolg ist von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt, ob nicht angehende homöopathische Aerzte in der homöopathischen Heilmittellehre zu prüfen seien. Actenstücke VIII. 3. S. 1395; IX. 1. S. 1217; XI. 1. S. 1648.

[1]) Verordnung vom 18. December 1818; Bekanntmachung vom 17. November 1844.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 1393.

[3]) Die Concessionen für Bader ertheilen seit 1854 die Obrigkeiten. Auch

wie die Verordnung vom 18. December 1818 hinsichtlich der Aerzte ausdrücklich vorschreibt, auf das Bedürfniß des Orts, in welchem der Arzt sich niederlassen will, gesehen werden soll. Nur in den größeren Städten (worunter solche von wenigstens 5000 Einwohnern zu verstehen sind), soll die Erlaubniß ohne besondre Umstände nicht leicht versagt werden [1]).

Eine allgemeine Taxe für die Medicinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte), wodurch deren Belohnung, falls darüber keine Vereinbarung getroffen ist, sowohl für ihre Hülfeleistungen in der Privatpraxis als auch für ihre Dienste in medicinisch-polizeilicher und gerichtsärztlicher Hinsicht bestimmt wird, ist durch die Gesetze vom 21. Januar 1835 und 20. April 1844, so wie durch die Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1835 und die Ministerialbekanntmachung vom 13. April 1854 festgestellt. Dadurch ist die unentgeltliche Behandlung der kranken Armen den Medicinalpersonen auferlegt, wenn sie von den Obrigkeiten oder Armenbehörden dazu aufgefordert werden, und nicht etwa eine Vergütung mit ihnen verabredet oder herkömmlich aus besondren Fonds, z. B. für erkrankte Handwerksgesellen aus der Gildecasse zu leisten ist [2]).

III. Apotheken.

Das Apothekenwesen und der Handel mit Arzeneien, so wie mit andren zur Arzeneibereitung dienenden Waaren ist durch die Verordnung vom 19. December 1818 geregelt. Darnach darf die Apothekerkunst selbstständig nur der ausüben, welcher nach vorschriftsmäßiger Ausbildung eine vom Ober-Medicinal-Collegium mit ihm

bedürfen sie einer solchen Concession nur, wenn sie die ihnen verstatteten wundärztlichen Verrichtungen vornehmen wollen. Die Ausübung des Barbiergeschäfts richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847. Gesetzsammlung von 1854 III. S. 5.

[1]) Auf dem Harze findet dies jedoch in Betracht der dortigen eigenthümlichen Verhältnisse keine Anwendung.

[2]) Actenstücke V. 2. S. 501, 804; VIII. 2. S. 47, 561.

angestellte Prüfung bestanden hat [1]) und ein auf seine Person lautendes Privilegium besitzt oder von der Landdrostei (beziehungsweise Berghauptmannschaft) die Erlaubniß (Concession) erhalten hat. Bei Ertheilung derselben soll die Landdrostei dafür sorgen, daß die Apotheken zweckmäßig im Lande vertheilt seien [2]). Ein Apothekeninhaber, der durch irgend eine Ursache gehindert ist, der Apotheke genügend vorzustehen, muß sich durch einen zur Ausübung der Apothekerkunst geeigneten Provisor vertreten lassen und darf störende Nebengeschäfte nicht ohne Erlaubniß der Regierungsbehörde übernehmen. Den Aerzten und Wundärzten ist das Halten von Winkelapotheken und das Selbstdispensiren verboten [3]), der Gebrauch einer kleinen Reise-Apotheke für dringende Fälle jedoch gestattet [4]). Für die Ausbildung und Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gehülfen zu sorgen sind die Apotheker verpflichtet. Die vorschriftsmäßige Einrichtung der Apotheke und der Arbeitsräume, das Dasein und die Güte der erforderlichen Arzneimittel und der Stoff zu deren Bereitung, der Geräthschaften, Bücher u. s. w. unterliegt einer besondren Controle, welche theils vom Physicus des Bezirks, theils von einem General-Inspector der Apotheken durch periodische Visitationen und auf andre angemessene Weise geübt wird. Den Medicinalpersonen oder ihren Kunden Geschenke in Beziehung auf ihr Geschäft zu geben, ist

---

[1]) s. auch Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1842.

[2]) 1852 stellten die Stände, durch ein Gesuch mehrerer Apotheken-Administratoren veranlaßt, zur Erwägung der Regierung, ob und wie die Erlangung von Apothekenconcessionen zu erleichtern sei; erkannten aber selbst die Bedenken zum voraus an, welche aus der nothwendigen Rücksicht auf den gesicherten Bestand der Apotheken entspringen. Actenstücke XI. 4. S. 1023. Die Zahl der Apotheken im Lande beträgt 217 selbstständige und 54 Filialapotheken, also durchschnittlich Eine auf 6700 Einwohner.

[3]) Das Gesuch einiger homöopathischen Aerzte um Erlaubniß zum Selbstdispensiren ist von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt. Actenstücke VIII. 3. S. 1305; XI. 1. S. 1648. Die Regierung hat ihm aber nicht Statt gegeben, sondern nur die Anlegung homöopathischer Apotheken erlaubt.

[4]) Näher bestimmt durch die Bekanntmachung vom 18. October 1833.

den Apothekern bei Strafe untersagt [1]). Zur Bereitung der Arzneimittel giebt die Pharmacopoea Hannoverana Anweisung, deren neueste 1833 veröffentlicht ist. Mit derselben ist eine Arzneitaxe verbunden, welche die Apotheker genau befolgen müssen [2]). Eine General-Inspection sämmtlicher Apotheken ward schon 1818 vom Ministerium angeordnet, dies Geschäft ist bisher immer einem Professor der Chemie und Pharmacie zu Göttingen anvertrauet gewesen. Zur Untersuchung der Apotheken muß alljährlich eine Reise von dem General-Inspector in Person, und eine zweite von ihm oder von einem ihm beigeordneten Stellvertreter gemacht, und der Befund sowohl der zuständigen Landdrostei, als dem Ober-Medicinal-Collegium zur Anzeige gebracht werden [3]). Der General-Inspector erhält eine jährliche Besoldung oder Remuneration von 300 bis 450 ℛ︁, so wie Reisekosten und Diäten aus der General-Casse [4]). Der Gehülfe bekommt nur die letzteren. Diese Ausgaben werden im Budget unter den Kosten der übrigen Medicinalanstalten (X. 6. c.) berechnet. Der Budget-Anschlag beträgt 900 ℛ︁, wovon 450 ℛ︁ zur Bestreitung der Diäten und Reisekosten bestimmt sind. Die wirkliche Ausgabe betrug $18^{50}/_{51}$ = 812 ℛ︁ 10 ggr, $18^{52}/_{53}$ = 748 ℛ︁ 22 ggr. Der Physicus erhält für seine Untersuchungen Gebühren, welche der Apotheker bezahlen muß [5]).

---

1) Das Verbot ist erneuert, geschärft und ausgedehnt durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1842.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1833. Die Taxe hat indeß seitdem im Einzelnen viele Aenderungen erlitten, welche jedesmal durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden. Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Preises der Blutegel, welche die Apotheken nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 22 October 1841 vorräthig haben müssen. Die ursprünglich in Conventions-Münze festgesetzte Arzneitaxe ist 1834 auf gleiche Beträge in Courant ohne Aufgeld gesetzt. Actenstücke V. 2. S. 809.

3) Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. Juli 1836 und 20. März 1850.

4) Vor 1834 erfolgten diese Zahlungen aus der General-Steuer-Casse. Actenstücke II. S. 20, 21, 230; III. 2. S. 330; III. 3. S. 17, 210.

5) Gesetz vom 21. Januar 1835, die Taxe für die Medicinalpersonen betreffend, Abschn. XV. № 5.

IV. Entbindungs=Lehranstalten.

Außer dem der Universität angehörigen großen Entbindungshause zu Göttingen giebt es im hiesigen Lande noch 5 öffentliche Entbindungs=Anstalten zum Unterrichte für Hebammen. Die Aufnahme von Schwangern in denselben, welche ursprünglich mit zu dem Zwecke geschah, dürftigen Personen dieser Art die nöthige Hülfe und Pflege zu verschaffen, geschieht jetzt mehr aus Rücksicht auf die Unterrichtszwecke. Die unter Aufsicht der Landdrosteien stehenden Anstalten haben ihren Sitz

1) in Hannover, gegründet 1780, zunächst für den Bezirk der dortigen Landdrostei,
2) in Celle, 1784 errichtet, zunächst für die Landdrostei=Bezirke Lüneburg und Stade,
3) in Hildesheim, schon unter Fürstbischöflicher Zeit gegründet, aber 1816 hergestellt und erweitert, für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar bestimmt;
4) in Emden, für Ostfriesland und das Harlingerland, 1792 zu Aurich von den Ständen gegründet, seit 1799 als landesherrliches Institut erhalten, während der Französischen Herrschaft eingegangen, von der Holländischen Regierung hergestellt, 1819 aber von der hiesigen Regierung nach Emden verlegt und sehr erweitert [1]);
5) in Osnabrück, 1824 für den dortigen Landdrostei=Bezirk errichtet.

Die älteste Vorschrift hinsichtlich des Hebammenwesens findet sich, bei den Anordnungen über die von den Hebammen vorzunehmenden Nothtaufen, in der Kirchenordnung von 1569, der zufolge von den Aemtern jeden Orts sammt dem Pastor und den Olderleuten (Kirchengeschworenen) mit Rath verständiger Frauen allenthalben Hebammen verordnet werden sollen. Uebrigens ist das Hebammenwesen durch

---

[1]) Wiarda Ostfriesische Geschichte 10. S. 111. Actenstücke II. S. 25.

keine allgemeine Verordnung, sondern nur für einzelne Landestheile durch Regierungsverfügungen geregelt [1]). Sie stimmen darin überein, daß in allen obrigkeitlichen Bezirken eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Hebammen angesetzt, daß jedoch keine Hebamme zugelassen werden solle, welche nicht neben den sonstigen nothwendigen persönlichen Eigenschaften vollständigen Unterricht in einer Hebammenschule genossen habe und Zeugnisse ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit beibringe. Die Anstellung erfolgt von den Obrigkeiten. Für die Auswahl der Hebammen-Schülerinnen gilt in den Landdrostei-Bezirken Hannover und Lüneburg, so wie in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen noch die Vorschrift der Kirchenordnung von 1569, in den übrigen Landestheilen haben die Obrigkeiten die geeigneten Personen auszuwählen. Regel ist, daß die Schülerinnen in den Anstalten nicht nur Unterricht, sondern auch Wohnung und Beköstigung erhalten. Wie viel sie dafür bezahlen müssen, ist in den einzelnen Anstalten, und bei einigen derselben auch, je nachdem die Schülerinnen den Anstalten von den Obrigkeiten zugewiesen oder aus anderen Gründen aufgenommen werden, ziemlich verschieden. Eben dies ist der Fall hinsichtlich der Unterhalts- und Verpflegungskosten für die Schwangern, welche in den Anstalten entbunden werden [2]).

---

[1]) Für Calenberg-Grubenhagen und Hoya: Verordnung vom 22. September 1778; für Lüneburg Verordnung vom 6. August 1784 und Bekanntmachungen vom 24. November und 2. December 1840; für Bremen und Verden Ausschreiben vom 7. December 1789 und 16. September 1796; für den Landdrosteibezirk Osnabrück Bekanntmachung vom 6. August 1824; für das Fürstenthum Hildesheim Ausschreiben vom 26. Mai 1818 und 3. April 1843; für Ostfriesland Ausschreiben vom 11. November 1819.

[2]) Es wurden in der Anstalt

	entbunden		Schülerinnen unterrichtet	
	1852	1854	1852	1854
1) zu Hannover......	207	220	21	30
2) „ Celle..........	154	166	36	30
3) „ Hildesheim.....	75	60	4	10
4) „ Osnabrück.....	—	65	—	12
5) „ Emden........	—	35	—	12

Die Kosten der Anstalten werden theils aus den Beiträgen, welche die aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren zahlen müssen, theils aus Abgaben, welche im Fürstenthum Hildesheim und im Landdrostei=Bezirke Osnabrück bei der Verheirathung zu diesem Zwecke zu entrichten sind, theils aus den Aufkünften des eigenen Vermögens, vorzugsweise aber aus der General=Casse bestritten [1]). Bis 1834 trugen dazu sowohl die Königliche General=Casse als die General=Steuer=Casse bei [2]); von $18^{41}/_{49}$ ruhete die ganze Ausgabe auf der Königlichen Casse. Sie beträgt anschlagsmäßig 6885 ₰ 15 ggr. Die wirkliche Ausgabe aber betrug für die Anstalt zu

	$18^{50}/_{51}$						$18^{52}/_{53}$					
1) Hannover	2261	₰	—	ggr	5	₰	2320	₰	2	ggr	—	₰
2) Celle . . .	2164	"	15	"	3	"	2475	"	17	"	1	"
3) Emden . .	1400	"	—	"	—	"	700	"	—	"	—	"
4) Osnabrück	265	"	—	"	—	"	265	"	—	"	—	"
5) Hildesheim	357	"	18	"	8	"	357	"	18	"	8	"
=	6448	₰	10	ggr	4	₰	6118	₰	13	ggr	9	₰

---

1) Das Gebäude der Anstalt zu Emden ist 1819 aus der Ostfriesischen Provinzial=Rest=Casse angekauft: das Osnabrücksche aber 1824 aus dem Kloster=vermögen überwiesen. Actenstücke II. S. 25.

2) Im Budget der General=Steuer=Casse standen 3180 ₰ 20 ggr Conv.=Münze, wovon 1572 ₰ 5 ggr 4 ₰ als Plus=Minus=Position für die Anstalt zu Celle und den Hebammenunterricht im Hoya=, Diepholz= und Hadelnschen, 1608 ₰ 14 ggr 8 ₰ aber für die 4 übrigen Anstalten und zur Unterstützung der Hebammen im Bentheimschen bestimmt waren. Actenstücke II. S. 26; II. 3. S. 320, 386; III. 1. S. 284; III. 2. S. 27; V. 1. S. 347.

V. Anstalten zur Heilung und Pflege von Kranken.

1) Die Irrenanstalt zu Hildesheim [1]).

Bis zum Jahre 1827 gab es zur Aufnahme von Geisteskranken, außer einigen städtischen Krankenhäusern, keine andere öffentliche Anstalt im hiesigen Lande als eine Abtheilung (der sogenannte Tollgang) im Zuchthause zu Celle. Auf das dringende Bedürfniß einer Heil- und Aufbewahrungsanstalt für Geisteskranke machten schon die provisorischen Stände aufmerksam, und die Regierung wollte 1819 darauf eingehen; allein der Zustand der Landes-Casse, welcher das Ministerium die Kosten aufzulegen beabsichtigte, machte nach Ansicht der Stände die Uebernahme des erforderlichen Aufwandes einstweilen nicht möglich. Erfreulicher Weise fanden sich indeß die Mittel, ohne daß die Landes-Casse belastet zu werden brauchte. Von des Königs Majestät wurden nämlich die Gebäude, Gärten rc. des vormaligen St. Michaelisklosters und ein Theil des aufgehobenen St. Magdalenenklosters zu Hildesheim für jenen Zweck überwiesen, und zu den Kosten des Ausbaues der im Mauerwerke noch tüchtigen Gebäude und zu den Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt die Ueberschüsse des s. g. Karrenanstaltenfonds bestimmt [2]). Die Anstalt sollte zwei Abtheilungen, die eine für heilbare, die andre (Pflegeanstalt) für unheilbare Geisteskranke erhalten. Jene, als die nothwendigste, wurde zuerst in Angriff genommen, und nach 4 bis 5 Jahren vollendet, so daß sie im Sommer 1827 eröffnet werden konnte. Die Herstellung der Pflegeanstalt verzögerte sich in Folge der Zeitumstände, und konnte erst 1833 in Benutzung genommen werden. Das Michaeliskloster war zur Heilanstalt, das Magdalenenkloster zur Pflegeanstalt eingerichtet. Bei dem ersten Plane hatte man auf etwa 150 heilbare und eben so viele unheilbare Kranke gerechnet; noch während der Ausführung aber

---

[1]) Actenstücke II. S. 9; II. 3. S. 209, 280; III. 1. S. 136, 276; IV. 1. S. 292, 540; VIII. 1. S. 483, 808; VIII. 2. S. 985, 1066, 1110; IX. 1. S. 170, 642, 1073.

[2]) Staatshaushalt II. S. 246, Note 1.

erkannte man, daß die Zahl der Aufzunehmenden größer sein werde, und richtete daher beide Abtheilungen für je 200 Kranke ein. Aber auch dies genügte nicht. Man ergriff daher das System der Beurlaubungen, d. h. diejenigen Kranken, welche so weit genesen waren, daß sie ihren Angehörigen, wenn auch unter einiger Aufsicht von Seiten der Anstalt, zurückgegeben werden konnten, wurden zunächst probeweise aus der Anstalt entlassen, im Falle des Erfordernisses aber sofort wieder aufgenommen. Diese Maaßregel bewährte sich in Bezug auf die Kranken selbst; allein den Zweck, die Ueberfüllung der Anstalt zu verhüten, erreichte sie nicht. Denn obwohl bis gegen Ende des Jahrs 1841 von den Aufgenommenen 106 beurlaubt waren, fanden sich doch noch 458 in der Anstalt, und viele Aufnahmegesuche hatten abgeschlagen werden müssen. Besonders fehlte der Raum zur Aufbewahrung der ganz unheilbaren. Es wurde daher in den Jahren $18^{42}/_{48}$ eine Erweiterung der Anstalt vorgenommen, wodurch man Gelaß für mindestens noch 150 Kranke zu gewinnen beabsichtigte. Es bedurfte dazu eines Neubaues, der auf den Grundstücken des ganz in der Nähe der Anstalt belegenen und derselben vom allgemeinen Klosterfonds überwiesenen [1]) vormaligen Sültekloſters ausgeführt wurde. Nachdem diese dritte Abtheilung im Sommer 1848 in Benutzung genommen war, wurde endlich noch in den nächsten beiden Jahren eine große, allen drei Abtheilungen gemeinschaftliche Waschanstalt erbaut, durch deren Vorrichtung eine namhafte Ersparung an den Unterhaltungskosten bewirkt ward.

Die Anstalt enthält jetzt planmäßig Raum für 610 Kranke; doch waren im Frühjahre 1854 etwa 650 in derselben aufgenommen [2]).

---

1) Die Landes-Casse sollte nach der anfänglichen Forderung des Ministeriums dafür eine jährliche Rente von 100 ₰ bezahlen; doch stand auf Einwendung der Stände die Regierung wieder davon ab und behielt sich nur vor, die Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die Kloster-Casse sie zur Erfüllung ihrer nächsten Pflichten bedürfen sollte., Actenstücke VIII. 2. S. 1066. 1110.

2) Die Zahl der Geisteskranken in der Anstalt zu Celle belief sich 1786 (Annalen der Braunschweigschen Kurlande III. 347) auf 142. 1826 auf 219.

Die erste Abtheilung, im Michaeliskloster, ist für 200 muthmaaßlich heilbare männliche und weibliche Kranke, die zweite Abtheilung im Magdalenenkloster für 218 unheilbare männliche, und die dritte Abtheilung im Sültekloster für 198 unheilbare weibliche Kranke bestimmt. Ueber Aufnahme, Ablieferung, Verpflegung, Beurlaubung und Entlassung der Kranken giebt das Ministerialausschreiben vom 19. Februar 1853 Anweisung [1]). Die Anstalt ist das geworden, was sie nach der von Anfang an gehegten Absicht werden sollte; sie darf den besten Anstalten dieser Art in andren Ländern an die Seite gesetzt werden, dies Verdienst hierfür gebührt, wenn auch Vielen, die bei Gründung und Erhaltung der Anstalt mitgewirkt haben, doch vorzugsweise dem ersten Arzte und Director derselben, Hofrathe Dr. Bergmann, welcher ihre Einrichtung geleitet und ihr vom ersten Tage an bis vor ganz kurzem vorgestanden hat.

Die Kosten der ersten Einrichtung haben in runden Summen betragen [2]).

1) für den Bau

a.	für den Ausbau des Michaelisklosters .	46,600 ₰ Conv. M.
b.	„ „ „ des Magdalenenklosters	20,700 „ „
c.	„ „ Neubau der 3. Abtheilung . .	88,900 „ Cour.
d.	„ „ „ der Waschanstalt . .	11,600 „ „
	rund =	150,000 ₰ Cour.

Es kamen also, die Bevölkerung in den Jahren 1786, 1826 und 1854 zu 600 000, 1,440,000 und 1,820,000 angenommen, auf 20,000 Einwohner 1786 = fast 5, 1826 reichlich 3, und 1854 über 7 Geisteskranke. Diese Abnahme bis 1826 und die Zunahme bis 1854 hat aber wohl mehr in der Beschaffenheit der Anstalten, als in einer relativen Verminderung und Vermehrung der Geisteskranken überhaupt ihren Grund.

1) Gesetzsammlung von 1853, I. S. 55.

2) Actenstücke II. 3. S. 209; III. 1. S. 137; IV. 1. S. 293; IX. 1. S. 172, 173.

= 150,000 ℛ Cour

2) für das Inventar

a. der ersten Abtheilung	19,000 ℛ	Conv. M.	
b. „ zweiten „	11,000 „	„	
c. „ dritten „	9,400 „	Cour.	
d. „ Waschanstalt . .	500 „	„	
		rund =	41,000 ℛ Cour.

3) für den Ankauf von Gärten bei Erweiterung der Anstalt 1842 . . . . 6,000 ℛ Cour.

4) für Abfindung Berechtigter u. dergl. . . 3,000 „ „

zusammen = 200,000 ℛ Cour.

Die gesammten Unterhaltungskosten der Anstalt belaufen sich jährlich auf reichlich 80,000 ℛ; davon trägt die General-Casse etwa ein Drittheil [1]); das Uebrige wird von den s. g. Nutritoren, d. h. denen, welche zur Unterhaltung der in der Anstalt befindlichen Kranken schuldig sind, bezahlt. Da die Heil- und Pflegeanstalt aus der mit dem Celler Zuchthause verbundenen Einrichtung zur Aufbewahrung von Geisteskranken hervorging, bei welcher hinsichtlich der Kostenbezahlung dieselben Grundsätze wie bei dem Zuchthause zur Anwendung kamen, so wurden diese auch auf das neue Institut in Hildesheim übertragen, so daß die Nutritoren gewisse feste Beträge für die allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, für die Wasch- und Kocheinrichtungen (die s. g. Hausgelder), ferner nach Bedarf die Ausgaben für Feuerung, Wäsche, Arznei und Kleidung, die Verpflegungskosten bezahlen mußten [2]). In neuerer Zeit ist dies dahin geändert, daß die Nutritoren Eins für Alles eine feste Summe an Verpflegungsgeldern zu entrichten haben, wofür die Kranken vollständigen Unterhalt, Wäsche, Wartung und ärztliche Behandlung erhalten. Nur die Verwendungen für Kleidung, Arznei und außerordentliche Bedürfnisse

[1]) 18$^{53}/_{54}$ beliefen sich die Gesammtkosten auf 81,054 ℛ, der Zuschuß der General-Casse auf 26,800 ℛ.

[2]) Actenstücke III. 3. S. 17; Staatshaushalt II. S. 244.

werden daneben jedem Kranken besonders berechnet. Hinsichtlich der Verpflegung (Beköstigung) bestehen in der Anstalt drei Stufen (Abtheilungen), von denen die erste die gewöhnliche ist, an der auch die untere Hausdienerschaft Theil nimmt, die zweite und dritte aber stufenweise Verbesserungen sind. Die Verpflegungskosten betragen jährlich

I. für Inländer
  1) in der ersten Classe
     der Heilanstalt . . . 56 ℛ, der Pflegeanstalt 46 ℛ,
  2) in der zweiten Classe 144 „
  3) in der dritten Classe 180 „

II. für Ausländer je nach Verschiedenheit der Classe 100, 200 und 300 ℛ.

Sie sind indeß bei den jetzigen Preisen ungenügend, ungeachtet seit 1853 Theurungszulagen (von täglich 1, $1^1/_2$ und 2 *ggr* oder jährlich 30 ℛ 10 *ggr*, 22 ℛ 19 *ggr* 6 ₰ und 15 ℛ 5 *ggr* nach Verschiedenheit der Classen) aufgelegt worden sind. Statt derselben soll für die Zukunft eine Erhöhung der Verpflegungsbeiträge angeordnet werden.

Von dem Beitrage der General-Casse trug vor der ersten Cassenvereinigung die Königliche Casse etwa $^2/_7$, nämlich den erforderlichen Zuschuß zu den Beköstigungs-, Kleidungs- und Arzneikosten; die General-Steuer-Casse dagegen etwa $^5/_7$, nämlich die Baukosten, die Besoldungen und die übrigen Verwaltungsausgaben. Von $18^{41}/_{49}$ hatte die General-Steuer-Casse allein den ganzen Beitrag zu leisten. Im Budget standen als plus-minus-Position von $18^{34}/_{48}$ jährlich 14,900 ℛ, von $18^{48}/_{54}$ = 21,000 ℛ und seit $18^{54}/_{55}$ = 22,000 ℛ, welche sich anschlagsmäßig folgendergestalt vertheilen [1]):

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 319, 1073; XI. 4. S. 241, 953; XII. 1. S. 182, 859. In dem Etat sind die zulässigen höchsten Besoldungssätze angenommen, welche ohne ständische Zustimmung nicht überschritten werden dürfen. Actenstücke VIII. 3. S. 1235. Daher wird an der Etatsumme gewöhnlich etwas gespart und die Budgetsumme etwas geringer als der Etat angesetzt. — Der ältere Etat steht Actenstücke V. 1. S. 89, 125.

1) Besoldungen				
a. für das ärztliche Personal . .	4750 ₰			
b. „ den Inspector, die Hausverwalter und den Rechnungsführer	2920 „			
c. für die Geistlichkeit	1040 „			
		8,710 ₰		
2) Besoldungen und Dienstlöhne für das untere Dienstpersonal		4,494	„	6 ggr
3) Beköstigung und Kostgeld für dasselbe . . .		2,730	„	— „
4) Feuerung und Erleuchtung für dasselbe . .		110	„	— „
5) Büreaukosten		500	„	— „
6) Allgemeine Verwaltungsausgaben		600	„	— „
7) Unterhaltung der Gebäude		2,000	„	— „
8) Beleuchtung derselben		1,000	„	— „
9) Reinigung „		500	„	— „
10) Unterhaltung des Inventars		1,200	„	— „
11) Waschanstalt, Dienstlöhne und Beköstigung		561	„	15 „
		22,405	₰	21 ggr

2) Gesundbrunnen und Bäder [1]).

Das Königreich Hannover besitzt eine ziemliche Zahl von Mineralquellen, deren keine zwar große Bedeutung oder Berühmtheit hat, einige jedoch als Gesundbrunnen und zu Bädern benutzt werden. Von letzteren sind aber auch nur drei als Staatsanstalten zu betrachten.

1. Die Schwefelbäder zu Limmer bei Hannover, seit 1779 in Gebrauch, vorzugsweise von Bewohnern der Residenz und der

[1]) Spielbanken werden seit 1848 nicht mehr geduldet. Die Stände hatten schon 1847 ihre Unterdrückung gewollt, wogegen die Regierung das Recht, sie zu gestatten in Anspruch nahm, was — da es gegen das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 geübt wurde — ohne die Ereignisse des Jahrs 1848 sicher zu einem unerfreulichen Conflicte zwischen Regierung und Ständen geführt hätte, wobei erstere schwerlich im Vortheile gewesen wäre. Actenstücke VIII. 3. S. 1521. 2009.

Umgegend als Bade= und Vergnügungsort besucht, doch auch von Auswärtigen, besonders von Aermeren, die mehr oder minder auf öffentliche Kosten dort sich aufhalten.

2. Das Rehburger Bad in der Nähe der kleinen Stadt Rehburg und des Steinhuder Meeres, mit den erdigsalinischen Eisenwassern am Badeorte und der Schwefelquelle bei Winzlar. Erstere sind schon seit länger als hundert Jahren bekannt, werden aber hauptsächlich erst seit 1750, wo ein Badehaus angelegt wurde, benutzt. Die Schwefelquelle ward 1799 entdeckt. Seit etwa 15 Jahren ist auch eine Ziegenmolke=Curanstalt, nach dem Vorbilde der Kreuthschen dort eingerichtet, und neben dem älteren Badehause noch ein neues erbauet [1]). Der stille freundliche Aufenthalt in dem hübschen Rehburger Thale, von dem schon Hufeland rühmte, daß er Seelenfrieden und dadurch neuen Lebensmuth und Lebenssinn erwecken könne, welcher oft mehr als die Kraft der stärksten Mineralwasser zur Herstellung der Gesundheit zu wirken vermöge, dieser Aufenthalt trägt ohne Zweifel zu dem noch immer ziemlich zahlreichen Besuche des Rehburger Bades wesentlich bei.

Zu dem Limmer und dem Rehburger Bade erfolgt aus der General=Casse ein jährlicher Zuschuß von 2470 ℔, der unter der Ausgaberubrik: für die übrigen Medicinal=Anstalten, berechnet wird und zur Zeit der Cassentrennungen aus der Königlichen General=Casse gezahlt wurde. Von $18^{54}/_{55}$ an wollte die Regierung denselben auf 3200 ℔ erhöhen, aber die Stände gingen darauf nicht ein, da sie die Anstalten für nicht so wichtig im allgemeinen Interesse hielten, um zu ihren Gunsten die General-Casse und folglich die Steuerpflichtigen mit einer, wenn auch kleinen, neuen Last zu belegen [2]).

[1]) Die Friederikencapelle ist in den 1840r Jahren auf Kosten der Kron=Casse gebauet und deren Eigenthum. Actenstücke X. 1. S. 128.

[2]) Actenstücke XII. 1. S. 163. 860. Zum Baue in Rehburg bewilligten die Stände auf Antrag der Regierung 1836 einen außerordentlichen Zuschuß von 3500 ℔ mit der Bedingung, daß derselbe in den nächsten 4 Jahren an

3. Der Soolbade-Anstalt zu Rothenfelde ist schon bei einer andren Gelegenheit gedacht [1]). Sie erhält aus Staatsmitteln keine weitere Beihülfe, als daß ihr die Soole der dem Krongute gehörigen Saline Rothenfelde unentgeldlich verabfolgt wird. Das Badehaus ist auf Actien erbauet und die seit 1853 eröffnete Anstalt erfreuet sich eines günstigen Fortganges.

4. Die vielbesuchte Kaltwasser-Heilanstalt in dem am südlichen Harzrande in schöner Gegend und in unmittelbarer Nähe der Oberharzischen Eisenhüttenwerke zur Königshütte belegenen Flecken Lauterberg, eine Schöpfung des dortigen Arztes Dr. Ritscher, ist ebenfalls Privatunternehmen und von der Regierung nur dadurch gefördert, daß dem Gründer derselben $18^{38}/_{39}$ die Mittel zum Besuche von Gräfenberg aus der General-Casse gewährt wurden.

5. Weit wichtiger als die bisher erwähnten Anstalten ist das Seebad auf Norderney, der bekannten Insel an der Ostfriesischen Küste [2]). Sie wurde in den Jahren 1797 bis 1800 von Seiten der Ostfriesischen Stände durch den Medicinalrath v. Halem gegründet, kam rasch in Flor, sank aber von 1806 in Folge der kriegerischen Unruhen eben so rasch wieder, bis sie unter Französischer Herrschaft, als der Verkehr des Festlandes mit den Inseln, welche militairisch befestigt und besetzt wurden, sehr erschwert war, ganz aufhörte [3]). Nach 1814 aber wurde sie hergestellt und blühete nicht nur bald wieder auf, sondern erhielt sich auch in erwünschtem Zustande, da die

---

dem gewöhnlichen Zuschusse gekürzt werden solle. Diese Bedingung erfüllte die Regierung nur in den Jahren $18^{37}/_{40}$ und ließ $18^{39}/_{40}$ ohne ständische Bewilligung selbst einen neuen außerordentlichen Zuschuß von 800 ₰ zahlen. Die bald nachher eintretende Cassentrennung verhinderte die Stände, dawider Maaßregeln zu ergreifen. Actenstücke V. 4. S. 52, 554.

[1]) Staatshaushalt I. S. 203. Nachrichten über dieselbe giebt die Hannoversche Zeitung von 1853, № 91 und 92.

[2]) Die Insel Norderney, geschildert von C. G. Reins, Hannover bei Culemann. 1853.

[3]) Wiarda Ostfriesische Geschichte, 10. S. 214.

hiesige Regierung, welche dieselbe sehr verbessert 1818 zwar den Ständen zurückgab, aber auf deren Wunsch sie wieder übernahm, ihr fortwährend steigende Sorgfalt widmete [1]). Schon bei Gründung der Anstalt und in den ersten Jahren ihres Bestehens war ein Conversations- und ein Badehaus aufgeführt, und das erstere etwas später bedeutend verbessert und erweitert worden. Die hiesige Regierung ließ neben sonstiger weiteren Entwickelung der Anstalt besonders durch Bau eines kleinen Logirhauses und durch Unterstützung der Inselbewohner zu besserer Einrichtung ihrer Wohnungen für zweckgemäßes Unterkommen der Gäste sorgen. Als aber damit dem Bedürfnisse nicht genügt schien, wurde $18^{37}/_{38}$ ein neues großes Logirhaus erbauet, und für Vervollständigung und Verschönerung der übrigen Einrichtungen Vieles gethan. Auch später, und namentlich in den 1840r Jahren, wurde damit fortgefahren, so daß allen nothwendigen und billigen Anforderungen an eine solche Anstalt genügt sein dürfte.

Die eignen Einnahmen der Anstalt decken in der Regel ihre Ausgaben [2]). Von 1820 bis 1836 gaben sie einen Ueberschuß, der sich durchschnittlich auf 2100 ℛ jährlich belief und zu Neubauten und Verbesserung des Inventars verwandt wurde. Doch erhielt die Anstalt während desselben Zeitraums zu gleichen Zwecken auch noch 21,000 ℛ aus der Königlichen General-Casse. Zum Bau und zur Einrichtung des großen Logirhauses wurden 53,920 ℛ angeliehen,

---

[1]) Von $18^{17}/_{18}$ ließ die Regierung der Seebadeanstalt zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einen unverzinslichen Vorschuß von 22 bis 23,000 ℛ aus der Polder-Casse zahlen, worauf aus der Seebade-Casse etwa 1900 ℛ und mit Hülfe eines Geschenks aus der Königlichen General-Casse noch 5000 ℛ erstattet wurden. Da aber 1830 die Polder-Casse zur Erfüllung der ihr auferlegten Zahlung von Zinsen für das der Hauptbank in Berlin zustehende, auf den Bunderpolder radicirte Capital noch 7600 ℛ haben mußte, so wurde ihr diese Summe aus dem Commerzcapitalienfonds als ein der Seebade-Casse zur Last fallendes unverzinsliches Darlehn gezahlt, was sie noch jetzt verschuldet. Staatshaushalt I. S. 323, Note 3.

[2]) Regelmäßig im Jahre 25 bis 30,000 ℛ.

wovon für die Summe von 30,000 ℛ︀ die General=Casse Garantie leistete, der Rest aber aus dem Domanial=Ablösungsfonds vorgeschossen ward [1]). Den bei der Garantieleistung gemachten Bedingungen zufolge muß die angeliehene Summe aus den Mitteln der Badeanstalt verzinset und allmälig getilgt werden. Nach dem 1841 den Ständen vorgelegten und bis jetzt innegehaltenen Plane wird spätestens 1865 die Schuld abgetragen sein [2]). Endlich sind während der Cassentrennung von 18⁴¹/₄₉ der Seebadeanstalt außerordentlicher Weise zur Verbesserung ihrer Einrichtungen aus den Ueberschüssen der Königlichen General=Casse 10,000 ℛ︀ bewilligt, so wie aus dem Commissionskostenfonds des Ministeriums des Innern einige minder bedeutende Summen zu ihrem Besten verwendet worden [3]).

VI. Maaßregeln und Anstalten gegen gemeingefährliche Krankheiten.

Unter den Maaßregeln und Anstalten zur Verhütung oder Unterdrückung gemeingefährlicher Krankheiten sind in der Darstellung des Staatshaushalts zu erwähnen:

1. Die auf Antrag der provisorischen Stände durch Verordnung vom 24. April 1821 eingeführte Zwangspflicht zur Einimpfung der Kuhpocken, so wie die im Falle des Ausbruchs der Blattern zur An=

---

1) Nachdem die Stände 1836 die Garantie für 30,000 ℛ︀ übernommen hatten, nahm die Regierung 1838 noch deren weitere Garantie für 18,000 ℛ︀ welche einstweilen ohne ständische Ermächtigung aus der General=Casse vorgestreckt waren, in Anspruch, und als solche versagt wurde, ließ die Regierung aus dem Domanial=Ablösungsfonds nicht nur jene 18,000 ℛ︀ der General=Casse erstatten, sondern noch einen ferneren Vorschuß von 6000 ℛ︀ zahlen. Actenstücke V. 4. S. 525, 554; VI. 1. S. 109, 302.

2) Actenstücke VII. 1. S. 295; X. 1. S. 150; XI. 2. S. 41. Die Nachweisung des Fortganges der Verzinsung und Tilgung soll eigentlich alljährlich den Ständen mitgetheilt werden. Bei der Einfachheit der Operation pflegt es aber nur in längeren Zeiträumen zu geschehen.

3) Staatshaushalt I. S. 406 und II. S. 344.

wendung kommenden Sicherungsmaaßregeln [1]). Die Formulare zu den alljährlich aufzustellenden Impfungslisten werden auf öffentliche Kosten gedruckt und den Geistlichen durch die Obrigkeiten zugestellt [2]). Die Revision der Impfungstabellen geschieht durch das Ober-Medicinalcollegium, dessen Secretair hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Zweck angestellt ist. Unter Aufsicht und Leitung dieser Behörde steht die in Hannover errichtete Anstalt, aus welcher jederzeit echte und frische Kuhpockenlymphe an die Impfer unentgeldlich verabfolgt wird, und für die im Ausgabebudget jährlich 200 ₰ berechnet werden [3]).

2. Die Quarantaine-Anstalt zu Bremerhafen, welche nach Art. 9 des Staatsvertrages zwischen der Krone Hannover und der freien Hanseestadt Bremen über die Erbauung eines Hafens an der Weser und Geeste vom 11. Januar 1827 auf gemeinschaftliche Kosten beider Staaten angelegt ist und unterhalten wird. Zu diesem letzteren Zwecke dienen zunächst die Quarantaineabgaben; so weit solche aber nicht hinreichen, muß der erforderliche Zuschuß von jedem Staate zur Hälfte getragen werden. Der diesseitige Antheil, welcher unter den Ausgaben: für die übrigen Medicinalanstalten berechnet wird, pflegt jährlich 500 bis 1000 ₰ zu betragen. Er belief sich 18³⁴/₃₅ auf 766 ₰ 16 ggr; 18³⁹/₄₀ auf 483 ₰ 8 ggr; 18⁵⁰/₅₁ auf 451 ₰ 11 ggr 10 ₰; 18⁵²/₅₃ auf 200 ₰. Vor 1834 und von 18⁴¹/₄₉ hatte die Königliche General-Casse diese Ausgabe zu leisten.

3. Bedeutende Ausgaben für die öffentlichen Cassen veranlaßten die im Jahre 1831 gegen die Cholera ergriffenen umfassenden Maaßregeln und Einrichtungen. Da aber die Erfahrung sie zum größten Theile sehr bald als vergeblich und selbst zweckwidrig ergab, so wurden die darüber erlassenen Vorschriften fast sämmtlich schon 1832

---

1) Actenstücke II. S. 15. Ergänzende und theilweise abändernde Verordnungen vom 6. August 1833 und 15. Juni 1839.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1839.

3) Staatshaushalt II. S. 379. Gesetzsammlung von 1843, III. S. 63.

wiederaufgehoben und durch andre minder belästigende und minder kostspielige Anordnungen ersetzt [1]).

4. Nach § 8 der zur Ausführung des Gesetzes über die Taxe für die Medicinalpersonen erlassenen Verordnung vom 6. Februar 1835 ist jeder Arzt und Wundarzt schuldig, den ihm zur Kenntniß gekommenen Ausbruch ansteckender Epidemien sofort der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihrer Seits nicht nur der Landdrostei darüber Bericht zu erstatten, sondern auch mit dem Physicus zu berathen hat, ob die Umstände eine weitere ärztliche Untersuchung und welche sonstige Maaßregeln nöthig machen [2]). Diese Untersuchung ist in der Regel vom Physicus vorzunehmen, welcher dafür die durch das Gesetz vom 21. Januar 1835 bestimmte Vergütung erhält. Zur Bezahlung derselben, wie überhaupt der Kosten für medicinisch-polizeiliche Untersuchungen, ist im Ausgabebudget (unter der Rubrik für übrige Medicinalanstalten) eine Summe enthalten, welche mit Einschluß der anschlagsmäßigen Verwendung für die Quarantaineanstalt jetzt 1574 ℛ︁ beträgt. Die wirkliche Ausgabe betrug $18^{50}/_{51}$ = 3907 ℛ︁ 5 ggr 4 ₰, doch waren darunter 2214 ℛ︁ 8 ggr an außerordentlichen Verwendungen wegen der Cholera begriffen; $18^{52}/_{53}$ wurden 968 ℛ︁ 3 ggr 2 ₰ ausgegeben.

1) Verordnung vom 26. Juni 1832. In Kraft sind außerdem noch die Verordnung vom 1. October 1831 über mehrere Gegenstände in Bezug auf die Rechtspflege im Fall des Ausbruchs der Cholera, welche unterm 9. August 1850 authentisch declarirt ist (Actenstücke XI. 2. S. 38, 211), und die Verordnung über die Bezahlung der Arzneimittel gegen die Cholera vom 2. November 1831.

2) Von den hierher gehörigen Maaßregeln, die unter Umständen besondre Ausgaben veranlassen, sind etwa noch zu nennen: die Vorkehrungen gegen Ausbreitung und Unterdrückung der Krätze (Gesetzsammlung von 1840, III. 165, 253), der Syphilis u. s. w.; das Verbot des Verkaufs von Arzneien ohne ärztliche Vorschrift, von Giften, schädlichen Farbestoffen u. dergl. (Apothekerordnung vom 19. December 1820, Polizeistrafgesetzbuch von 1847, §§ 186—198); das Erforderniß obrigkeitlicher Erlaubniß zum Betriebe gesundheitsgefährlicher Gewerbe (Gewerbeordnung von 1847, § 25); die Vorschriften über das Verhalten beim Gebrauche von Getreide, worin sich viel Mutterkorn findet (Gesetzsammlung von 1828, I. 87).

Abschnitt VII.

Wasserbau [1]).

Das Wasserbauwesen ist für das Königreich Hannover in Verhältniß zu seiner Größe von einem Umfange und einer Wichtigkeit wie, mit Ausnahme Hollands, wohl für keinen andren Staat des Europäischen Festlandes. Dies ist Folge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit, da es im Norden am Meere liegt, von drei großen Strömen, der Elbe, Weser und Ems, in einer Längenerstreckung von mehr als 30 Meilen theils begränzt theils durchschnitten, und außerdem von 112 Haupt- und Nebenflüssen und von zahlreichen Canälen in allen Richtungen durchzogen wird. Vom Flußgebiete der Elbe gehören über 160, von dem der Weser 360 und von dem Flußgebiete der Ems über 120 Quadratmeilen dem Königreiche an. Ebbe und Fluth dieser Ströme wirken bis nach Lauenburg, bis Bremen und bis über Holte hinauf, durch die Nebenflüsse aber selbst noch bis tief ins Binnenland. Zunächst an der Nordsee und an den in dieselbe sich ergießenden Strömen, so wie auch zum Theil noch an den übrigen Flüssen, besonders in ihrem unteren Laufe, liegen die fruchtbaren Marschen, gegen das von Außen eindringende Wasser auf 134 Meilen Länge durch See- und Fluß-Hauptdeiche geschützt, über 56 Quadratmeilen (fast 1,200,000 Morgen) mit 20,000 Feuerstellen und 112,000 Einwohnern enthaltend. Hinter ihnen und meist durch künstliche Anlagen (Achterdeiche ꝛc.) getrennt folgen die Moore, welche gegen 60 Quadratmeilen (1,250,000 Morgen) umfassen, von vielen Canälen und Gräben durchschnitten, zum Theil mit Colonieen besetzt sind und in großer Ausdehnung zur Torfgewinnung, als Wiesen, Weiden und Ackerland benutzt werden [2]). An diese Moore schließt

---

[1]) Bemerkungen gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Flüsse, Canäle und Seen. (Amtliche Schrift. Als Manuscript gedruckt 1848). Actenstücke VIII. 3. S. 1116.

[2]) s. unten Abthl. X. Abschn. 9. № 7.

sich die Geest, ein ebenes oder flachhügeliges Land von sehr verschiedenartiger Beschaffenheit und Fruchtbarkeit, sich ins Innere bis zu einer Linie erstreckend, die oberhalb Hannover an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen über Minden ins Osnabrückſche hinläuft. Südlich von diesem Landstriche endlich liegt das Berg- und Hügelland, welches besonders das Göttingen- und Grubenhagensche mit dem Harze und einen Theil des Calenbergschen und Osnabrückschen begreift, und ebenfalls reich an Gewässern aller Art ist, namentlich zum großen Theile die Quellen der die flächeren Gegenden durchströmenden Flüsse enthält und vorzugsweise aus seinem Schooße speiset. Damit nun die Bodenfläche des Königreichs [1]) urbar gemacht und ihrer Beschaffenheit wie den Bedürfnissen gemäß benutzt werden könne, ist nach Verschiedenheit der Gegenden bald Entwässerung bald Bewässerung vor allem nothwendig. Die eingedeichten Gegenden müssen in Folge der Eindeichung unabweislich Entwässerungsanstalten haben, weil sie sonst durch das aus den hinterliegenden Gegenden ihnen zufließende und durch das aus der Atmosphäre niederschlagende Wasser versumpfen würden. Für die Moor- und Bruchgegenden ist Entwässerung nothwendige Bedingung der Cultur und für viele, ja die meisten andren Gegenden wenigstens eins der wichtigsten Erforderniſſe aller Culturverbesserung. Die meisten Flächen aber, welche der Abwässerung bedürfen, müssen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit in gewissen Zeiten auch bewässert werden; andre ausgedehnte Striche, namentlich Sand- und Haidgegenden, können nur durch Bewässerung culturfähig gemacht oder doch auf eine höhere Culturstufe gebracht werden; und selbst viele Grundstücke in dem südlichen Berg- und Hügellande können Bewässerung nicht entbehren. Zur Abführung des Wassers müssen zunächst die natürlichen Wasserabzüge (Flüsse, Bäche u. s. w.) in Stand gesetzt, verbessert und erhalten werden; außer ihnen aber sind noch eine Menge künstlicher Anlagen erforderlich, vornämlich der Hauptcanäle (Schleusenflethe, Sieltiefe u. s. w.), welche bei ihrer Ausmündung in die Flüsse

[1]) Staatshaushalt I. S. 448.

oder in das Meer mit Schleusen (Sielen) verschlossen zu sein pflegen; die Zuleitungsgräben, die Kajedeiche, welche die Entwässerungs-Abtheilungen von einander oder von den hinterbelegenen höheren Gegenden trennen und sie vor dem Wasserzulaufe von dorther schützen, und sonstige Zubehörungen. Abwässerungs-Hauptschleusen giebt es in den Marschen an 250. Die Abwässerungsanstalten dienen zum Theil und Zeitenweise auch zur Bewässerung; doch sind dazu auch viele besondere Anstalten vorhanden, welche sich seit den letzten 10 Jahren sehr vermehrt haben und mit dem größten Nutzen noch außerordentlich vermehren können und müssen.

Die natürlichen und künstlichen Gewässer haben jedoch nicht lediglich für die Bodencultur, sondern auch für die vorzugsweise s. g. Industrie große Bedeutung, indem sie theils zu gewerblichen Zwecken unmittelbar oder mittelbar, z. B. als Triebkräfte, benutzt werden, theils in ausgedehntem Umfange zum Betriebe der Schifffahrt dienen. Dieser letztere Zweck erfordert eine Masse von Arbeiten und Anlagen in und an den Gewässern. Das Königreich hat mehrere Canäle, die hauptsächlich der Schifffahrt wegen angelegt sind. Von ihnen ist zum Theil schon bei andren Gelegenheiten die Rede gewesen, z. B. von dem Emscanale zwischen Lingen und Meppen, von dem Treckfiefe zwischen Aurich und Emden, und von dem neuen Fahrwasser der Stadt Emden [1]); von andren wird noch nachher die Rede sein. Auch der Schifffahrtsverkehr muß später noch (Abthl. XI.) erörtert werden; hier mag in Bezug auf das Wasserbauwesen nur die Bemerkung Platz finden, daß das Königreich gegen 60 Häfen und Schiffsliegeplätze (die kleineren in den Moorcolonien und an den Inseln der Nordsee ungerechnet) besitzt, von denen 16 auf Ostfriesland, 11 auf die Elbufer, 10 auf die Ufer der Nebenflüsse der Elbe, 10 auf die Weserufer, 9 auf die Ufer der Weser-Nebenflüsse kommen und 1 an der Vechte liegt.

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 231, 234, und II. S. 69.

Die Wasserbauten sind, nach unsrem gesetzlichen Sprachgebrauche, entweder Staats- oder Interessenten-Wasserbauten. Unter ersteren werden solche Wasserbauten verstanden, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Einen Zweig derselben bilden die Domanial-Wasserbauten, welche zur Erfüllung von Verpflichtungen des Domanial-Grundeigenthums oder zur Erhaltung und Verbesserung desselben ausgeführt werden. Interessenten-Wasserbauten aber nennt das Gesetz alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung und Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, so wie Privatpersonen obliegt, ohne Unterschied ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird oder nicht.

Die Staatswasserbauten im engeren Sinne (also mit Ausschluß der Domanial-Wasserbauten) werden, abgesehen von Brückenbauten der Chaussee- und Eisenbahnverwaltung, fast ohne Ausnahme der Schifffahrt wegen vorgenommen und bestehen vorzugsweise in Strom- und Flußuferbauten, welche unmittelbar zu Schifffahrtszwecken ausgeführt werden oder doch diesen förderlich, aber nicht von der Beschaffenheit sind, daß Grundeigenthümer oder sonst dabei Betheiligte zur Uebernahme der Kosten angehalten werden können. Von den ziemlich regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Bauten dieser Art pflegen die Anlagen zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen und zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Elbe, Weser und Ems, hinsichtlich deren die Verpflichtung auf Staatsverträgen beruhet [1]), am bedeutendsten zu sein. Als mehr außerordentliche Werke sind die Hafenbauten und ähnliche Anlagen zu betrachten, obwohl sie in neuerer Zeit viel häufiger und die Ausgaben dafür fast stehend geworden sind. Zur Erleichterung derselben ist über die Veräußerungsverpflichtung behuf

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 216, 225, 230. Zur Vervollkommnung des Fahrwassers der Unterweser, um dasselbe der überseeischen Segel- und Dampfschifffahrt zugänglich zu machen, sind vorbereitende Maaßregeln verabredet durch den Staatsvertrag zwischen der Krone Hannover und der freien Stadt Bremen vom 14. April 1845. § 11. Gesetzsammlung von 1847, I. S. 573. Die Verhandlungen darüber mit den Ständen sind vertraulich geführt.

Anlage von Schifffahrtscanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen am 16. September 1846 ein Gesetz erlassen, welches unter gewissen Voraussetzungen auch auf solche Anlagen von Privatpersonen für anwendbar erklärt werden kann [1]).

Die Domanial-Wasserbauten sind sehr verschiedener Art; so weit sie rein öconomische oder gewerbliche Zwecke verfolgen, ist schon bei der Domainenverwaltung davon die Rede gewesen [2]).

Unter den Interessenten-Wasserbauten sind die Deiche und Entwässerungsanlagen die wichtigsten, sowohl wegen ihres Zwecks als auch wegen des stetigen Aufwandes, den sie veranlassen. Die Anlegung und Unterhaltung der Deiche regelt sich meistens nach besondren Deichordnungen und dem Herkommen [3]). Sie verursacht alle Jahr regelmäßig einen Aufwand von etwa 450,000 ℔, wozu die Generalcasse wegen des Domanialgrundeigenthums einen ansehnlichen Theil beitragen muß. Bei außerordentlichen Beschädigungen, namentlich in Folge hoher Sturmfluthen, die besonders früherhin oftmals Deichbrüche verursachten, ehe die Deiche nach der großen Fluth vom 3/4. Februar 1825 zu ihrer jetzigen Höhe und Stärke gebracht waren, pflegen Unterstützungen aus der Staatscasse nicht vermieden werden zu

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 988, 1357.

[2]) Staatshaushalt I. S. 85.

[3]) v. Berg, Polizeirecht III. S. 100 für das Herzogthum Bremen, Deichordnung vom 29. Juli 1743; für Ostfriesland Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853. Die Elbdeichordnung für das Fürstenthum Lüneburg (neueste) vom 12. Juni 1748 (und für das Lauenburgische vom 2. Februar 1752) ist durchaus ungenügend und einer Verbesserung dringend bedürftig. Zu derselben hat das Ministerium schon vor mehreren Jahren Einleitungen getroffen, die aber ins Stocken gerathen zu sein scheinen. Folge der unvollständigen Gesetzgebung ist, daß, da die Deiche von den Deichpflichtigen nicht gehörig unterhalten werden können, aber ohne gemeine Gefahr nicht vernachlässigt werden dürfen, die öffentlichen Cassen die Kosten tragen müssen. Auf diese Weise sind seit 150 Jahren und länger hundert Tausende aus den Königlichen Cassen hergegeben, freilich zunächst vorschußweise; doch hat sich nur sehr wenig davon wieder einziehen lassen und der größte Theil ist niedergeschlagen. Im Jahre 1851 waren noch etwa 142,000 ℔ rückständig. Actenstücke XI. 2. S. 715.

können, welche bisweilen zu sehr bedeutenden Summen hinangehen [1]). Mit den Deichordnungen pflegen auch Sielordnungen verbunden zu sein; doch regeln sie nur die innern Verhältnisse der der Eindeichung wegen nothwendigen Sielverbände. Im Uebrigen richten sich die Verhältnisse dieser letzteren, so wie die Verhältnisse der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den nicht bedeichten Gegenden des Königreichs überhaupt nach dem Gesetze vom 22. August 1847, welches sich auch auf Stauanlagen erstreckt [2]). Ueber die Uferbaulast fehlt es fast ganz an gesetzlichen Vorschriften, und die wenigen, welche gelegentlich bei andren Gegenständen vorkommen, sind wie das gemeine Recht und das Herkommen, auf welche jetzt in der Regel zurückgegangen werden muß, völlig ungenügend und werden es fortschreitend um so mehr, je schwieriger und nothwendiger der Uferbau von Jahr zu Jahr wird. Die Stände lenkten deßhalb, zunächst auf Anlaß der durch die Dampfschifffahrt auf der Weser entstehenden Uferbeschädigungen, 1847 die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand, welche auch, dessen Wichtigkeit wie das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung anerkennend, vorläufig den Ständen mittheilte, daß sie zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Unterhaltung und Benutzung der Flußufer Einleitungen schon getroffen habe. Die in Aussicht gestellte weitere Mittheilung ist aber, wahrscheinlich durch die bald nachher eingetretenen Ereignisse verhindert, bis jetzt leider nicht erfolgt, obwohl die Stände wieder daran erinnert haben [3]).

Die Verwaltung des Wasserbauwesens war, trotz seiner großen Wichtigkeit, früherhin sehr mangelhaft. Der erste wesentliche Schritt zur Verbesserung geschah 1823 durch Errichtung einer technisch-administrativen Centralbehörde, der Generaldirection des Wasserbaues.

---

1) z. B. 1825 gegen 500,000 ₰. Staatshaushalt I. S. 320; 1855 bis 100,000 ₰. Actenstücke XII. 2. S. 534. Nachrichten über die Sturmfluthen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts: Annalen der Braunschweigschen Kurlande IV. 42; V. 760.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1116, 1794. Auf den Harz findet seiner besondren Verhältnisse wegen dies Gesetz keine Anwendung.

3) Actenstücke VIII. 3. 1181, 1556; IX. 1. S. 884.

Durch das derselben ertheilte Reglement vom 18. April 1823 wurde das Verfahren einigermaßen geordnet; doch litt es an vielen Mängeln, die das Regulativ vom 17. October 1826 längst nicht vollständig beseitigte. Da die Unvollkommenheit der Verwaltung großen Theils aus dem Mangel an Beamten und dieser wieder aus dem Mangel an Geldmitteln hervorging, welcher besonders in der Cassentrennung seine Quelle hatte: so konnte eine weitere wesentliche Verbesserung erst bewirkt werden, als die Regierung mit den Ständen 1829 über die Herbeischaffung größerer Geldmittel und über einen dadurch möglich gemachten Organisationsplan sich einigte [1]). Da man aber nicht so viel that, wie nöthig war: so erreichte man auch nichts Befriedigendes, was der Verwaltung, in der Hauptsache ohne Grund, viele Ungunst zuzog, welche 1832 selbst zu einem Antrage der Stände auf Beseitigung der Generaldirection führte. Doch ging die Regierung darauf auch bei den Organisationsplänen von 183⁶/₇ nicht ein; da aber diese Pläne nicht zur Ausführung kamen, so blieb der frühere ungenügende Zustand bestehen. Bei den neuen Plänen zur Organisation der Verwaltung in den Jahren 18⁴⁹/₅₀ wurde daher auch auf eine Neubildung dieses Dienstzweiges Bedacht genommen, und solche nachmals durch die Verordnung vom 1. September 1852 festgestellt [2]). Darnach ist die Thätigkeit der Staatsbehörden beim Wasserbauwesen theils eine anordnende und ausführende, theils eine leitende und beaufsichtigende. Die oberste Behörde ist das Ministerium des Innern; unmittelbar unter demselben steht für die Staatswasserbauten und die technische Bearbeitung der Wasserbausachen überhaupt die Generaldirection des Wasserbaues, neben welcher die Landdrosteien die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben, und außerdem beim Staatswasserbaue in so weit mitzuwirken haben, als die ihnen anvertraueten öffentlichen Interessen oder die Interessen der Unterthanen

---

1) Actenstücke III. 4. S. 141, 499; III. 6. S. 368; vergl. I. S. 507; II. 176, 202; IV. 1. S. 831.

2) Actenstücke XI. 1. S. 465, 2119; XII. 2. S. 758.

dabei in Betracht kommen, weßhalb in den drei Landdrosteibezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbau-Angelegenheiten es erfordert (Aurich, Lüneburg und Stade) ihnen ein Wasserbaudirector beigeordnet ist (oben II. S. 81). Die Landdrostei, bei welcher ein Wasserbau-Director nicht angestellt ist, kann einen Wasserbau-Inspector ihres Bezirks zuziehen. In gewissen Fällen können die Landdrosteien das Gutachten der Generaldirection des Wasserbaues einholen, in andren müssen sie es thun, so wie sie auch ihre etwaigen Anträge auf Ausführung oder Verbesserung von Staatswasserbauten durch die General-Direction an das Ministerium des Innern zu bringen haben. Die Landdrosteibezirke sind in Inspectionen getheilt, denen Wasserbau-Inspectoren vorstehen, welche mit den Aemtern die unterste Instanz für sämmtliche Wasserbausachen bilden. Ihnen und den Wasserbau-Directoren sind nach Bedürfniß Conducteurs beigeordnet, die Deichvoigte und andre ähnliche Wasserbaubeamte aber untergeordnet. Der Betrieb der Interessenten-Wasserbauten ist den Betheiligten, und zwar, wo dafür Verbände bestehen, den Beamten derselben nach Maaßgabe der für sie geltenden Verfassung überlassen. Die Behandlung der Ent-, Bewässerungs- und Stauanlagen richtet sich nach dem Gesetze vom 22. August 1847. Die Regierungsaufsicht führt das Amt und der Wasserbau-Inspector [1]), wobei im Hoyaschen, in Bezug auf Deich- und Schlachtaufsicht, die von den dortigen Provinzialständen gewählten Landcommissarien nach Vorschrift der Verordnung vom 29. September 1775, und im Lande Hadeln die Stände in hergebrachter Weise Theil nehmen. Die Landdrostei ist die zunächst vorgesetzte Behörde und Recursinstanz; doch hat die General-Direction und in höchster Instanz das Ministerium dabei in gewissen Fällen mitzuwirken (oben II. S. 34).

Rein öconomische und gewerbliche Domanial-Wasserbauanlagen kann die Domainen-Cammer selbst anordnen und ausführen

[1]) in den selbstständigen Städten die dafür bestimmten Behörden derselben.

lassen, in sofern dieselben nicht nach dem Gesetze vom 22. August 1847 der Zuziehung von Wasserbauverständigen bedürfen; indeß steht ihr frei, auch bei andren Domanialwasserbauten jener Art die Mitwirkung der General-Direction und der übrigen Wasserbaubeamten in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung derjenigen, welche sich dem Wasserbaufache widmen wollen, richtet sich nach der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die Prüfung der Baubeflissenen überhaupt vom 21. August 1850.

Die Kosten für das Wasserbauwesen, welche aus der General-Casse getragen werden, sind theils ordentliche, welche im Budget regelmäßig, sei es auch mit Abweichungen im Einzelnen und mit Schwankungen, jährlich wiederkehren; theils außerordentliche, die nur bei besondren Veranlassungen vorkommen.

Die ordentlichen Ausgaben für das Wasserbauwesen befassen:

1. Die Besoldungen.

Bis zum Jahre 1829 wurden die Besoldungen theils aus der Königlichen theils aus der General-Steuer-Casse gezahlt, je nachdem zufällige Umstände zu dem einen oder andren geführt hatten; 1829 aber bei der neuen Organisation dieses Dienstzweiges übernahm von den Besoldungen für die höheren Wasserbaubeamten jede Casse die Hälfte [1]), mit der Ausnahme jedoch, daß die Besoldungen der General-Direction und der für den Emscanal bestimmten Beamten von der Königlichen General-Casse allein getragen wurden [2]). Hinsichtlich der Besoldungen für die unteren Wasserbaubeamten blieb es bei dem Bisherigen, wonach dieselben zum bei weitem größten Theile auf der

---

[1]) auch der persönlichen Besoldungszulagen, welche 1829 = 3167 ₰ 5 ggr 4 ₰ betrugen, jetzt aber größtentheils weggefallen sind. Außerdem hatte die General-Steuer-Casse noch einstweilen eine Zahlung von jährlich 888 ₰ 21 ggr 4 ₰ an Besoldungen der Bremenschen Regierungsmitglieder für Deichaufsicht zu leisten, welche jetzt aufgehört hat. Actenstücke III. 4. S. 500; VII. 6. S. 368.

[2]) Die Königliche Casse bezog die Aufkünfte vom Emscanale.

Königlichen General-Casse lagen [1]). Bei Wiedertrennung der Cassen im Jahre 1841 wurden sämmtliche Besoldungen auf die Königliche General-Casse gelegt. Die neue Organisation der Verwaltung von 1850, noch mehr aber die Unzulänglichkeit des Besoldungsetats von 1829, welcher fast unverändert geblieben war und dahin geführt hatte, daß die Wasserbaubeamten ungeachtet ihres höchst wichtigen und schwierigen Dienstes nicht nur in ihren Diensteinnahmen hinter den sonstigen Baubeamten zurückstanden, sondern auch keineswegs den an sie gemachten Anforderungen und ihren Leistungen gemäß besoldet waren, beide Umstände machten eine neue Regelung der Besoldungsverhältnisse nothwendig, welche seit 1. Juli 1850 zur Ausführung gekommen ist und nur in unbedeutenden Punkten nachher eine Aenderung erlitten hat [2]).

Die Besoldungen betrugen nach den Etats von

	1854 Cour.				1829 Conv.-Münze		
	Thlr	Sgr	Pf		Thlr	Sgr	Pf
I. für die General-Direction	3,850	—	—		2,550	—	—
II. für die höheren Wasserbaubeamten							
(1850) 3 Directoren zu 1400 Thlr	4,200	—	—	(6)	6,800	—	—
" 17 Inspectoren von 600 bis 1200 Thlr	13,300	—	—	(14)	7,500	—	—
=	21,350	—	—		16,850	—	—

[1]) Doch wurden 1829 für 11 Stackmeister, weil sie für das ganze Königreich nach Bedürfniß bestimmt waren, 600 Thlr je zur Hälfte auf beide Cassen übernommen.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 480, 1835; XI. 2. S. 280, 1203; XI. 4. S. 241, 954. Die Unzulänglichkeit der damals festgesetzten Beamtenzahl, in Folge der großen Geschäftszunahme durch Vermehrung der Flußcorrectionen, Canal-, Ent-, Bewässerungs-, Stau-, Eisenbahn- und andrer Anlagen, bei welchen die Zuziehung von Wasserbaubeamten nothwendig oder doch dringend wünschenswerth und daher Regel geworden ist, hat sich schon sehr fühlbar gemacht.

	1854 Courant				1829 Conv.=Münze.		
	ℛ	gr	₰		ℛ	gr	₰
	= 21,350	—	—		16,850	—	—
(1850) 14 Conducteurs von 200 bis 500 ℛ	4,200	—	—	(10) -	3,000	—	—
Remunerationsfonds	500	—	—		—	—	—
III. für die untern Wasserbaubeamten	7,341	10	9		5,939	21	6
	= 38,311	10	9		25,789	21	6
				Cour. =	26,506	6	7

Außerdem beziehen die höheren Wasserbaubeamten fixirte Fouragegelder, wofür sie die nöthigen Transportmittel zu halten schuldig sind, und welche für die Directoren und einige Inspectoren, deren Verhältnisse die Haltung von Fuhrwerk nöthig machen, jährlich 300 ℛ, für die übrigen jährlich 120 ℛ betragen. Der Gesammtbetrag der Fouragegelder, welcher nach dem Etat von 1829 = 4320 ℛ Conventions=Münze (4440 ℛ Courant) betrug, beläuft sich jetzt auf 4920 ℛ Courant. Auch erhalten jene Beamten bei Reisen, aber nur im außerordentlichen Dienste, also nicht für die regelmäßigen Deichschauungen, Diäten zum Betrage von 3, 2 und 1½ ℛ je nach ihrem Dienstgrade. Diese sollen in der Regel aus der General=Casse, und namentlich dann niemals von den Interessenten gezahlt werden, wenn den Wasserbaubeamten für Reisen zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats ohnehin Diäten zu zahlen sind [1]).

2. Die Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse.

Diese Budgetposition begreift, wie schon ihr Titel andeutet, Aus=

[1]) Diese Bestimmungen rühren von den Ständen her. Das Ministerium wollte den Wasserbaubeamten für auswärtige Geschäfte überhaupt Diäten beilegen. Actenstücke XI. 1. S. 483. 1835.

gaben verschiedener Art, welche zunächst wohl nur zufällig unter diese eine Rubrik gebracht sind, und die während der Cassentrennung bis 1834 zum Theil auf der General=Steuer=Casse, zum überwiegendsten Theile aber auf der Königlichen General=Casse ruheten [1]). Auf der letzteren lagen sie sämmtlich von $18^{41}/_{49}$ [2]).

Von $18^{34}/_{41}$ wurden dafür im Budget jährlich 127,153 ℔ 21 gg 4 ₰ angesetzt, jedoch im Durchschnitte nur 97,000 ℔ verausgabt, weshalb bei der Cassentrennung von 1841 der Königlichen General=Casse als ständige Ausgabe nur 112,000 ℔ angerechnet wurden. Allein die wirkliche Verwendung hielt sich kaum ein Jahr in diesem Betrage; bald stieg sie, besonders in Folge der durch die Vereinbarungen bei den Elb= und Weser=Schifffahrts=Revisionscommissionen nothwendig gewordenen Strom=Correctionen, von Jahr zu Jahr sehr beträchtlich, zuletzt $18^{46}/_{47}$ auf die Summe von 213,500 ℔, wurde nun

---

[1]) Die General=Steuer=Casse hatte bis 1834 zu zahlen:

1) Die Hälfte der Deichbaukosten im Hoyaschen (plus-minus 300 ℔).

2) $^{1}/_{3}$ der Baukosten der Weserbrücke bei Hoya. Die Königliche Casse trug das zweite und die Unterthanen das letzte Drittheil. Seit 1850 sind die Unterhaltungskosten ganz auf die General=Casse übernommen. Actenstücke XI. 1. S. 453, 996.

3) Die Deich= und Uferbaukosten im Bremenschen bis zur Summe von höchstens 2000 ℔ (das s. g. ständische Maximum).

4) Einen Zuschuß von 20 ℔ Cassen=Münze zu den Unterhaltungskosten der Ostebrücke bei Bremervörde. Actenstücke II. 3. S. 62, 271.

5) Eine Aversionalzahlung von 2000 ℔ für verschiedene Ausgaben im Osnabrückschen, darunter auch für Flußräumungen und Begradigungen. Actenstücke II. 1. S. 376; II. 3. S. 270; III. 1. S. 287; III. 2. S. 28; V. 3. S. 145.

6) Die Diäten (zu 4 ℔ Cassen=Münze) und Auslagen der Hoyaschen Landcommissarien (oben S. 408). Actenstücke III. 6. S. 252, 645.

7) In Folge der Vereinbarung von 1829 die Hälfte der für Beaufsichtigung und Erhaltung der Ostfriesischen Inseln bestimmten 500 ℔ Conv.=Mze. und der (ursprünglich nur für das Bremensche) zur Anschaffung wichtiger Bücher und Instrumente ausgesetzten 100 ℔. Actenstücke III. 4. S. 153, 449.

[2]) Das Cabinet machte 1842 den Versuch, von diesen Kosten jährlich 27,540 ℔ der General=Casse aufzulegen; doch ließen die Stände sich darauf nicht ein. Actenstücke VIII. 1. S. 940; VIII. 2. S. 490; VIII. 3. S. 1704.

zwar bei den ungünstigen Verhältnissen der Königlichen Casse erst auf 193,000, dann auf 160,000 ℛ heruntergedrückt, ging jedoch seit $18^{49}/_{50}$ (163,800 ℛ; 180,300 ℛ) bis $18^{52}/_{53}$ wieder auf 192,000 ℛ in die Höhe, und als die Regierung den Anschlag von $18^{53}/_{54}$ von 190,000 ℛ für das nächste Jahr auf 150,000 ℛ herabsetzen wollte, erklärten sich Stände nicht nur dagegen, sondern genehmigten sogar zum Voraus die Ueberschreitung der Summe von 190,000 ℛ im Falle des Bedürfnisses. Denn ungeachtet der bedeutenden Anstrengungen und Verwendungen, welche für die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe, Weser und Ems bisher schon, namentlich in Bezug auf die beiden ersteren Ströme, seit den letzten 15 Jahren gemacht sind, bleibt doch noch sehr viel zu thun übrig, und es tritt immer dringender die Nothwendigkeit hervor, das Fahrwasser der unteren Theile jener Ströme so wie ihrer Nebenflüsse den jetzigen Schifffahrts- und Verkehrsansprüchen gemäß zu verbessern. Die früheren Verwendungen sind hauptsächlich den oberen Stromstrecken, so weit sie den Bestimmungen der Schifffahrtsacten unterliegen und der Flußschifffahrt dienen, zu gute gekommen; dagegen ist für die untern Strecken, so weit die Seeschifffahrt hinaufgeht, wenig geschehen, hier aber eine Verbesserung nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch um deßwillen dringend erforderlich, weil die Seeschifffahrt in stetem Zunehmen begriffen ist, und jetzt, noch immer steigend, mit weit größeren Schiffen als früher betrieben wird, auch in Folge des Eisenbahnbaues, so wie der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins in den Hafenplätzen jener Stromstrecken zahlreiche Werke im großartigsten Maaßstabe, wie er dem schon eingetretenen und noch zu erwartenden Aufschwunge der Schifffahrt und des Handels entspricht, theils bereits ausgeführt sind, theils noch beabsichtigt werden. Die Stände haben daher bei vielen Gelegenheiten der Regierung die entschiedenste Bereitwilligkeit zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bezeugt, und mehrmals selbst ohne Antrag der Regierung bedeutende Summen zur Verbesserung des Fahrwassers und der Schiffahrtsanstalten zur Verfügung gestellt. Dies geschah namentlich 1854. Als nämlich die Stände die Verbesserung des

Fahrwassers der unteren Ems und der Leda dringend empfahlen, die Regierung aber nicht geneigt war, zur Zeit schon darauf einzugehen, weil eine größere Fahrtiefe nur mit Aufwendung sehr erheblicher Mittel zu erreichen sein würde, die dermalige Fahrtiefe aber für die gegenwärtigen Bedürfnisse genügend sei: so waren die Stände hiermit keineswegs einverstanden, sondern ersuchten die Regierung, die erforderlichen Maaßregeln nicht weiter verschieben zu wollen, damit nicht die, aus Rücksicht auf den jetzigen Zustand und in Erwartung eines ferneren erheblichen Aufschwunges der Ostfriesischen Seeschifffahrt in den dortigen Häfen gemachten und noch beabsichtigten Anlagen ihren Zweck verfehlten [1]). Es pflegen daher für Stromcorrectionen und ähnliche Werke zum Besten der Schifffahrt jetzt in das laufende Budget jährlich 30,000 bis 50,000 ℔ und mehr aufgenommen zu werden.

Von der Schiffbarmachung der Ems in den Jahren 1819 und folgende, so wie von dem dadurch verursachten Kostenaufwande ist früher schon Nachricht gegeben [2]). Für den Emscanal und die festen Bauwerke der Emsschiffbarmachung (Schleusen, Wehre ꝛc.) sind seit ihrer Vollendung nur Unterhaltungskosten aufgewendet; und in der durch Buhnen ꝛc. corrigirten Emsstrecke von Meppen bis Rhede oder Papenburg die Buhnenanlagen ausgedehnt und vervollständigt. Die für letztere Arbeiten ausgegebenen Summen sind mit den Unterhaltungskosten vermischt berechnet und daher abgesondert nicht anzugeben.

Bei der Elbe und Weser in denjenigen Strecken, auf welche sich die Schifffahrtsacten beziehen, sind zu neuen Correctionsanlagen im Schifffahrtsinteresse und zur Vervollständigung vorhandener Anlagen dieser Art in den 10 Jahren 18⁴⁴/₅₄ folgende Summen verwendet [3]):

---

1) Actenstücke XI. 4. S. 954; XI. 5. S. 943; XII. 1. S. 163, 860.

2) Staatshaushalt I. S. 231.

3) Die eingeklammerten Zahlen enthalten die Anschlagssummen der Verbesserungskosten überhaupt, mit Einschluß der Unterhaltungskosten. Durch Ab-

	Elbe		Weser
$18^{44}/_{45}$	45,096 ℛ	(51,206 ℛ)	17,121 ℛ
$18^{45}/_{46}$	38,937 „	(40,324 „)	18,758 „
$18^{46}/_{47}$	26,802 „	die Angaben fehlen	13,647 „
$18^{47}/_{48}$	18,615 „		12,671 „
$18^{48}/_{49}$	13,878 „	(31,118 ℛ)	6,781 „
$18^{49}/_{50}$	15,346 „	(26,254 „)	7,219 „
$18^{50}/_{51}$	20,416 „	(40,524 „)	10,525 „
$18^{51}/_{52}$	17,305 „	(29,161 „)	3,664 „
$18^{52}/_{53}$	18,246 „	die Angaben fehlen	12,008 „
$18^{53}/_{54}$	19,217 „		4,797 „
	233,858 ℛ	(218,587 ℛ)	107,191 ℛ
im Durchschnitte jährlich	23,386 „	(36,431 „)	10,719 „

An den übrigen Flüssen sind zum Theil auch Schifffahrtsanlagen, doch im Ganzen von keiner großen Bedeutung gemacht [1]. Die erheblichsten derselben werden nachher noch abgesondert erwähnt werden [2]; von den andren sind folgende die bemerkenswerthesten:

1. Die Jeetzel ist einige Jahre hindurch in einzelnen Strecken durch Einzäumung und Baggerung corrigirt; nachher sind nur unbedeutende Verwendungen zur Unterhaltung gemacht.

---

ziehen der Corrections-Neubaukosten von jenen gesammten Verbesserungskosten erhält man jedoch nicht genau den Betrag der Unterhaltungskosten, da die Verbesserungskosten überhaupt nach den Anschlagssummen, die Neubaukosten aber nach den wirklich verwandten Summen angegeben sind, erstere auch hin und wieder Uferbaukosten mit befassen. Die wirklich verwandten Unterhaltungskosten lassen sich nicht angeben, da sie mit allen übrigen Unterhaltungskosten der Domanial- und Staats-Strom- und Uferbauwerke ungetrennt berechnet sind.

1) Hier ist nur von Anlagen auf Staatskosten die Rede. Für die Ilmenau besorgt die Stadt Lüneburg die Schifffahrtsanlagen.

2) Die Correction der Este bei der Hafenanlage von Buxtehude, die Correction der Schwinge bei dem Wümme-Oste-Schwinge-Canale, die Verbesserung der oberen Oste, der Hamme, der Wümme und der Wörpe bei eben dieser Gelegenheit und bei den Moorculturen im Bremenschen

2. Die Oste hat in der Strecke unterhalb Bremervörde jährliche Verwendungen von 500—800 ₰ erfordert.

3. An der Lune sind in der letzten Zeit etwa 700 ₰, und an der Geeste ebenfalls einige Kosten, jedoch von noch geringerem Betrage zur Verwendung gekommen.

4. An der Aller von Celle abwärts werden zur Erhaltung des Fahrwassers alljährlich regelmäßig Arbeiten mit einem Aufwande von 1200 bis 2000 ₰ vorgenommen, die übrigens auch zur Uferdeckung dienen, weshalb ein Theil der Materialien dazu von den Uferbaupflichtigen geliefert werden muß. Dagegen pflegt das Fahrwasser der Leine sich von selbst gut zu halten und macht nur mitunter Nachhülfen, aber keine regelmäßige Verwendungen nöthig.

5. Auch an der Werra und Fulda kommen zuweilen Arbeiten zur Verbesserung des Fahrwassers vor. Namentlich sind die vielen Fischwehre, welche dort vorhanden waren, auf Kosten des Wasserbau-Etats zum Theil weggeräumt, zum Theil wenigstens unnachtheiliger für den Durchgang der Schiffe eingerichtet.

Die Verbesserung des Fahrwassers der Leesum und der Vechte wird beabsichtigt [1]).

Nach den Budget-Anschlägen umfaßt die hier in Rede stehende Position

---

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 1024; XI. 5. S. 280.

	ℛ ggr ₰	1834/35 ℛ ggr ₰	ℛ	1850/51 ℛ	ℛ	1854/55 ℛ
1) Büreau= und Commissionskosten der General=Direction, so wie für die technische Bibliothek derselben		3,400 — —		3,300		3,300
2) Diäten, Reise= und sonstige Kosten der Wasserbaubeamten:						
a. zur Anschaffung wichtiger Bücher und Instrumente (oben S. 412, Note 1 №. 7)	100 — —					
b. wegen der Ostfriesischen Inseln (ebendaselbst)	513 21 4					
c. Diäten und Auslagen der Hoyaschen Landcommissaire (daselbst №. 6)	150 — —					
d. Diäten, Reise= und sonstige Kosten in Domanial= und andren allgemeinen Wasserbau=Angelegenheiten	7,300 — —					
		8,063 21 4		8,050		11,250 [1])
3) Unterstützungen für Wasserbaubeamte, deren Wittwen und Kinder		500 — —		500		500
4) Deich=, Siel= und Wasserbaukosten:						
a. für die ordinaire Unterhaltung der gesammten Wasserbauwerke	67,320 — —		95,000		80,800	
b. für extraordinaire Hauptbaue	31,780 — —		56,300		80,250	
		99,100 — —		151,300		161,050
5) Beihülfen für Commünen und Unterthanen		7,540 — —		7,750		10,000
6) Vorschüsse in Wasserbau=Angelegenheiten:						
a. für Commünen und Unterthanen	5,550 — —		5,400		3,000	
b. Diäten=Vorschußfonds, höchstens	3,000 — —		4,000		900	
		8,550 — —		9,400		3,900
		= 127,153 21 4		180,300		190,000

[1]) Die 513 ℛ 21 ggr 4 ₰ wegen der Ostfriesischen Inseln stecken mit unter der Position 4. a.

Unter dem Ansatze № 5 (Beihülfen u. s. w.) befindet sich die ehemals aus der General=Steuer=Casse zu Unterstützungen bei Wasserbauten im Bremenschen gezahlten 2000 ₰ (oben S. 412 Note 1 № 3); der Rest pflegt vorzugsweise zu Unterstützungen bei Deich- und Uferbauten im Lüneburgschen verwandt zu werden, wo der ungenügende Zustand der Gesetzgebung alljährlich große Opfer fordert (oben S. 405). Die Vorschüsse (Ans. 6) sollen da gegeben werden, wo Untersuchungen und andre Unternehmungen nothwendig oder besonders wünschenswerth erscheinen, ein zur Tragung der Kosten Verpflichteter aber noch nicht ermittelt ist. Selten pflegten jedoch diese Vorschüsse erstattet zu werden [1]).

3. Canal= und andre größere Wasserbauten.

Diese Position, welche sich seit 18³⁶/₃₇ im Budget befindet, und zunächst gerade zu dem Zwecke aufgenommen wurde, damit keine neue ständige Position in das Budget käme, befaßt manche Ausgaben, welche zu andren Zeiten unter der Position 2 (Wasserbaukosten u. s. w.) oder auch außerhalb des Budgets unter den außerordentlichen Wasserbaukosten berechnet sind. Es sollten auf diese Rubrik besonders die Ausgaben in Wasserbausachen gebracht werden, welche nach der früheren Bestimmung des ordentlichen Etats aus diesem nicht erfolgen konnten und deshalb von den Ständen besonders bewilligt werden würden. Diese Bedeutung hatte die Position vornämlich von 18⁴¹/₄₉, in welcher Periode sie im Budget der General=Steuer=Casse stand, während alle übrigen Wasserbaukosten von der Königlichen General=Casse getragen werden mußten.

Schon 1833 empfahlen die Stände der Regierung möglichste Begünstigung der Canalbauten überhaupt in den Landestheilen, wo chaussirte Landstraßen nicht befindlich und nicht ausführbar oder min=

[1]) Actenstücke III. 4. S. 154. Ueber die Befugniß der Regierung zur Erlassung und Niederschlagung dieser Vorschüsse s. Actenstücke VIII. 3. S. 1329; IX. 1. S. 221; XI. 2. S. 247.

der zweckmäßig als Canäle seien. Nachdem sie diesen Wunsch, mit Rücksicht auf Pläne zu Canalbauten, die bei ihnen eingereicht waren und eine nähere Untersuchung zu verdienen schienen, mehrmals erneuert hatten, erklärte die Regierung sich nicht nur im Allgemeinen geneigt, darauf einzugehen, sondern bezeichnete auch einige Anlagen dieser und ähnlicher Art als solche, deren Ausführung sich als nöthig oder sehr nützlich darstelle, aber einer Beihüfe aus der Landes-Casse bedürfe, und beantragte zu diesem Zwecke eine Bewilligung von jährlich 40,000 ℛ︁ auf eine Reihe von Jahren. Allein eine solche Bewilligung, wobei fast Alles dem Ermessen der Regierung überlassen blieb, hielten Stände um so mehr für bedenklich, als nicht einmal die Anlagen, welche das Ministerium namhaft gemacht hatte, so weit vorbereitet waren, um ein irgend sicheres Urtheil über sie zu gestatten. Indeß bewilligten die Stände doch zur Beförderung der von ihnen lebhaft gewünschten Canalbauten für zwei jener Anlagen (zur Entwässerung des Landes Hadeln und zum Schutze der Stadt Emden gegen Sturmfluthen) bestimmte Summen, welche in den Jahren $18^{36}/_{39}$ zahlbar gemacht werden sollten. Die erste Rate derselben ward unter der neuen Rubrik: Zuschüsse zu Canal- und andren größeren Wasserbauten, in das Budget von $18^{36}/_{37}$ aufgenommen [1]). Während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49}$ stand nichts auf dieser Position; denn obwohl mehrmals große Summen für solche Zwecke, wie dieselbe sie bezeichnet, aus der General-Steuer-Casse bewilligt wurden, so erschienen sie doch nicht im Budget, da sie aus den Ueberschüssen der Vorjahre gezahlt wurden. Erst seit $18^{50}/_{51}$ sind für eine Reihe von Jahren Ausgaben auf diese Position gelegt. Da es aber bei diesen Verhältnissen unzweckmäßig sein würde, die außerordentlichen Wasserbaukosten von den Ausgaben dieser Position zu trennen, so sollen beide im Folgenden zusammengefaßt werden.

---

1) Actenstücke IV. 1. S. 1067; V. 1. S. 403, 422; V. 2. S. 682; V. 4. S. 251, 648.

A. Canalanlagen.

Hier werden nur solche Canäle zu berücksichtigen sein, welche auf Kosten der General-Casse oder mit Beihülfe derselben in neuerer Zeit und nicht vornämlich zum Zwecke der Moorculturen angelegt sind [1]). Von denen, welche darnach hier in Betracht zu ziehen sein würden, ist des Emscanals und des neuen Fahrwassers der Stadt Emden früher schon erwähnt [2]); von dem Schwingecanale wird in Verbindung mit dem Lösch- und Liegeplatze bei Brunshausen gleich noch zu reden sein. Es bleibt demnach nur übrig

a. der Hadelnsche Canal.

Das Sietland oder der niedrige (südliche) Theil des Landes Hadeln und einige angränzende Bezirke litten durch mangelhafte Abwässerung dergestalt, daß diese Gegenden, welche zu den fruchtbarsten und wohlhabendsten des Königreichs hätten gehören können, mit der Zeit in einen ertraglosen Sumpf verwandelt zu werden Gefahr liefen. Der Grund lag theils in dem Andrange des Wassers aus den höher belegenen Gegenden, welcher in Folge der dort sich immer mehr ausdehnenden Urbarmachung von Heiden und Mooren alljährlich zunahm, theils in dem ohnehin ungenügenden Wasserabzuge, der durch stete allmälige Aufhöhung der Außenbeichsländereien, durch welche der alte Schleusencanal führte, je länger desto unzureichender ward. Der durchschnittlich-jährliche Verlust an dem Ertrage, welchen die Grund-

---

1) Letztere werden im Zusammenhange mit den Moorculturen unter Abtheilung X. Abschnitt 9. № 7 vorkommen. — Unter den älteren Canalanlagen hat der im vorigen Jahrhunderte ausgeführte Sumter Canal im Amte Neuhaus an der Elbe zu vielen Beschwerden und auch den Ständen 1844 zu einer Verwendung bei der Regierung für deren Abstellung Anlaß gegeben. Actenstücke VIII. 2. S. 909. Vielfache Verhandlung und mehrmalige Gesuche der Stände an die Regierung um Auskunft hat ebenfalls die beabsichtigte, mit einer Canalanlage verbundene umfassende Correction der Oberaller herbeigeführt. Actenstücke XI. 1. S. 1028.

2) Staatshaushalt I. S. 230, 234.

stücke bei genügender Abwässerung, aber bei ungeänderter Cultur hätten haben können, ward auf 31,027 ℛ geschätzt, der Vortheil aber, welcher sich bei zureichender Entwässerung in Folge von Culturverbesserungen erwarten läßt, auf jährlich 15 bis 20,000 ℛ angeschlagen. Seit 1831 wurden daher zur Abstellung dieses großen Uebels Pläne gemacht, deren Ausführung 20 Jahre lang durch die Höhe des erforderlichen Aufwandes verhindert wurde, zumal da die Beitragspflichtigen in sehr ungleichem Grade dabei betheiligt waren. Die Regierung beantragte und erhielt 1836 die Bewilligung einer Beihülfe aus der General-Casse von 58,000 ℛ, welche mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einrichtung des Canals zur Schiffahrt gemacht wurde. Allein die Hindernisse waren damit nicht beseitigt, ja mehrten sich fortwährend, da der Kostenbedarf, welcher ursprünglich auf 245,000 ℛ berechnet war, in Folge des Steigens der Arbeits- und Materialienpreise, hauptsächlich aber der Grundentschädigungen 1850 mit Einschluß der zu 19,480 ℛ veranschlagten Verwendungen für Schifffahrtsanlagen auf 440,000 ℛ angenommen werden mußte. Zwar rechtfertigte sich, in Hinblick auf die zu erwirkende Verbesserung, auch dieser höhere Aufwand; allein die Interessenten waren zur Herbeischaffung der nach Abzug jener Beihülfe der General-Casse noch erforderlichen 382,000 ℛ nicht im Stande. Während der Verhandlungen hatten sie 20,000 ℛ aufgebracht oder an Zinsen gewonnen; 242,000 ℛ sollten durch ein auf den Credit des Abwässerungsverbandes von der Landes-Creditanstalt vorzustreckendes Darlehn herbeigeschafft werden; dann fehlten noch 120,000 ℛ. Hievon wollten die Interessenten des Sietlandes allein noch 70,000 ℛ übernehmen, wenn ihnen diese Summe aus der General-Casse darlehnsweise mit der Bedingung gegeben würde, daß sie, mit Vollendung der Anlage beginnend, dieselbe in 70 Jahren erstatten, bis dahin aber mit $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinsen sollten. Auf Antrag der Regierung bewilligten Stände in Anerkennung der Nothwendigkeit des Werks und seiner Unterstützung durch Staatsmittel nicht allein dieses Darlehn von 70,000 ℛ, sondern auch eine fernere Beihülfe von 50,000 ℛ. Darauf wurde das Werk im Frühjahre

1852 in Angriff genommen und war im November 1853 so weit vollendet, daß der Canal zum Wasserabzuge in Wirksamkeit gesetzt und der Schifffahrt eröffnet werden konnte; 1854 aber sind noch einige Vervollständigungen hinzugekommen. Die wirklichen Kosten haben den Anschlag noch um etwa 60,000 ℔ überstiegen; doch sollen die Anlagen ihren Zweck erfüllen, so daß selbst diese höhere Summe für den erlangten Vortheil nicht zu groß erscheint.

Die Wichtigkeit der Anlage wird eine etwas nähere Beschreibung derselben rechtfertigen.

Die Aue, ein Flüßchen, welches aus dem Bederkesaer See kommt und in das Land Hadeln tritt, vereinigt sich dort mit der aus dem Stinstedter See kommenden Gösche und bildet mit dieser die Medem, die mittelst dreier Schleusen durch den Elbdeich und weiter in die Elbe geführt wird.

Die Aue und Gösche nehmen das Wasser nicht nur von ausgedehnten Niederungen, sondern auch von etwa 4 Quadratmeilen höherer Geest- und Moorgegenden auf. Dadurch wird ihr Spiegel bei nasser Zeit so erhöht, daß das Hadelnsche Wasser, welches diese Flüsse ebenfalls aufnehmen sollen, nicht abfließen kann, sondern das Sietland und einzelne Theile des Hochlandes Hadeln (der höheren Marsch) überschwemmt. Es kam also darauf an, das Oberwasser der Aue und Gösche abgesondert fortzuleiten, und zu diesem Zwecke ist an der Ostseite des Landes Hadeln ein Canal gezogen, der auf seiner linken Seite bedeicht ist, damit kein Wasser in das Sietland ꝛc. austreten kann. In Folge hievon bleiben die Medem mit den Binnenwettern (Abzugsgräben) und die drei Otterndorfer Schleusen allein für die Abführung des Hadelnschen Binnenwassers, wozu sie völlig ausreichen.

Der Canal geht nun seiner Hauptbestimmung gemäß aus der Aue ab, bevor diese in das Land Hadeln tritt, und nimmt ihr Wasser, so wie später das Wasser der Gösche vollständig auf. Bis zum Einflusse der Gösche und noch etwas weiter zieht sich der Canal durch Moorländereien, die so hoch sind, daß sie in den Canal abwässern können, dann wendet er sich an die Landmark (Gränze) zwischen

dem Lande Hadeln und dem Amte Neuhaus, folgt dieser bis zum Elbdeiche, geht dann binnen desselben bis in die Nähe der Otterndorfer Schleusen, wo er mittelst einer massiven Schleuse (von 120 Fuß Länge, 21' Breite, 4' Wassertiefe unter Ebbe und 3' Wassertiefe unter Fluth) durch den Deich geht und in die Außen-Medem (das Otterndorfer Außenfleth) einmündet. Seine Dimensionen sind folgende:

	Länge.	Sohlenbreite.	Spiegelbreite bei mittlerem Wasserstande.	Tiefe bei mittlerem Wasserstande und bei Ebbe.
	Ruthen.	Fuß.		
1) Von der Aue bis zur Göſche am Stinstedter See	1000	28	40	4
2) Von da bis zum Elbdeiche..	4000	42	54—57	4—5
3) längs des Elbdeichs bis zur Schleuse, erweiterte Bassinstrecke zur Aufnahme des Wassers, während die Schleuse durch die Fluth geschlossen ist	814	84	90	5
4) Außencanal bis zur Außen-Medem	67	44	59	5
	5881 oder fast 4 Meilen.			

Die Oberbreite des Canals in der Terrainfläche ist nach der Höhe des Terrains verschieden.

Die Auestrecke vom Ausgange des Canals aufwärts bis zum Beberkesaer See ist (1854) vertieft worden.

Zum Hadelnschen Canalverbande gehören 60,500 Morgen Landes, wovon (in runden Zahlen) 28,000 im Sietlande und 27,000 Morgen im Hochlande Hadeln, 5500 Morgen Niederungen aber in den Aemtern Bederkesa und Neuenwalde liegen. Vom Hochlande haben wenigstens 7000 Morgen ihrer niedrigen Lage wegen Entwässerung nöthig. Also entwässert der Canal indirect (durch Ableitung des Außenwassers) 35,000 Morgen im Lande Hadeln und direct 5500 Morgen in den Aemtern Bederkesa und Neuenwalde; außerdem aber führt er das Wasser von etwa 80,000 Morgen (4 Quadratmeilen) höherer Moor- und Geestländereien ab.

Neben der Entwässerung dient der Canal auch zur Schiffahrt. Da er nach der Breite und Tiefe, die er der Abwässerung halber

bekommen mußte, für Schiffe von 10 Last fahrbar ist, so hat es, um ihn zur Schifffahrt einzurichten, andrer Anlagen nicht bedurft, als daß Ziehwege — wo nicht ohnehin Wege vorhanden waren — vorgerichtet und durch Besodung rc. befestigt sind. Auch ist im linkseitigen Canaldeiche bei dem Durchgange des Mühbachs zwischen Aue und Gösche eine 7 Fuß weite Schleuse erbauet, welche nicht nur zum Zuleiten von Wasser in das Land Hadeln bei trockner Witterung, sondern auch für die Kahnfahrt dorthin und nach der Medem bestimmt ist. Die Vertiefung der Aue oberhalb des Canals bis zum Bederkesaer See ist gleichfalls der Schifffahrt wegen geschehen, wie denn auch zu eben diesem Zwecke ein Ziehpfad längs derselben angelegt ist. Endlich sind auch die 14 Canalbrücken so hoch gelegt, daß die Schiffe durchfahren können, und die Schleuse hat eine zweckmäßige Einrichtung zum Durchlassen der Schiffe erhalten.

Bis jetzt ist die Canalschifffahrt nicht erheblich; sie verspricht aber Bedeutung zu erlangen, wenn ein Canal — wie es im Plane liegt — vom Bederkesaer See bis zur Geeste (Geestemünde) geführt, und dadurch die Elbe mit der Weser verbunden wird.

Eine Polizeiordnung für den Hadelnschen Canal und ein Tarif über das für Benutzung des Canals und der damit verbundenen Anlagen zur Schifffahrt zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld ist am 28. Februar 1855 erlassen [1]).

c. Der Wümme-Oste-Schwinge-Canal.

Das Herzogthum Bremen, zwischen zwei großen, hier ins Meer sich ergießenden Strömen belegen und von einer ansehnlichen Zahl mehr oder minder schiffbaren Nebenflüsse durchschnitten, besteht seiner Bodenbeschaffenheit nach aus Marsch, Geest und Moor. Die Marsch zieht sich an der Elbe und Weser in einer Breite von durchschnittlich einer halben bis einer ganzen Meile und an den Ufern der Nebenflüsse hin; die Geest ist von ihr eingeschlossen, aber in der Mitte vom

---

[1]) Gesetzsammlung III. S. 14.

Moore durchzogen, welches zum Theil auch zwischen der Marsch und der Geest eingelagert ist. So wie diese beiden letzteren Bodenarten (an 500,000 Morgen Ackerland und 400,000 Morgen Grünland) reich an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, besonders an Getreide und Vieh-sind: so enthält das Moor einen unerschöpflichen Schatz von Torf, der zum Theil von vorzüglicher Beschaffenheit ist [1]). Die Production übersteigt ansehnlich den eignen Bedarf der Bevölkerung von 210,000 Seelen; für den Absatz des Ueberschusses bieten die beiden großen Handelsstädte Hamburg und Bremen den günstigsten Markt. In vollem Maaße aber kommt dieser Vortheil nur den unmittelbar an, oder in nächster Nachbarschaft der Elbe und Weser und den an den Nebenflüssen wohnenden Eingesessenen zu Statten, da die andren Gegenden, namentlich die Niederungen und Moore im Innern, entweder gar keine oder doch nur höchst mangelhafte Wasserverbindung mit den Marktorten haben, und die Landwege zu denselben meist schlecht sind, oder die Verfahrung der Producte auf denselben so kostspielig ist, daß deren Absatz dadurch fast gehindert wird. Es sind aber jene Gegenden zur Anlegung künstlicher Wasserwege sowohl wegen ihrer ebenen und niedrigen Lage als auch wegen ihres Wasserreichthums sehr geeignet; und außerdem gewähren Canäle noch den Vortheil der Abführung des überflüssigen Wassers, wodurch erst die Torfgewinnung bis auf den Untergrund und die Urbarmachung dieses letzteren möglich wird. Bei Gelegenheit und aus Rücksicht auf die Moorculturen (Abthl. X. Abschn. 9, № 7) sind zwar Canäle, Schiffgräben und andre Wasserzüge in ziemlich bedeutender Zahl vorgerichtet, allein längst nicht genügend für das Bedürfniß und noch weniger für die mögliche und dringend wünschenswerthe Verbesserung. Um gründliche und ausreichende Hülfe zu gewähren, bedarf es einer durchgehenden Wasserverbindung von solcher Beschaffenheit, daß sie sowohl den Bedürfnissen des Verkehrs als der Entwässerung genügt. Schon im

[1]) Bei der Grundsteuer-Veranlagung ist der jährliche Torfertrag auf 132.842 Fuder, jedes zu 2000 Soden, geschätzt.

vorigen Jahrhunderte hat man Pläne zu einer derartigen Canalanlage gemacht und selbst mit deren Ausführung begonnen; allein sie sind nach kleinem Anfange wieder liegen geblieben, theils weil sie nicht gehörig vorbereitet wären, theils weil die Mittel fehlen mochten. Erst in den 1830r Jahren wurde wieder ein neuer Plan ernstlich bearbeitet; aber ehe man zur Ausführung desselben bestimmtere Schritte thun konnte, ergab eine weitere Prüfung, daß er seinen Zweck nicht erfüllen könnte. Es wurde daher auf Grund neuer Untersuchungen ein andrer Plan aufgestellt, demzufolge ein für Schiffe von 10 Last Tragfähigkeit fahrbarer Canal von der Wümme ab, dem Punkte gegenüber, wo der von der Stadt Bremen ausgehende schiffbare s. g. Kuhgraben in diesen Fluß einmündet, durch die Niederungen an der Wümme, durch das zwischen diesem Flusse und der Oste belegene ausgedehnte Hochmoor [1]) etwa eine Meile oberhalb Bremervörde in die Oste, dann aber, ungefähr 200 Ruthen von Bremervörde entfernt, aus der Oste durch die Moore der Aemter Bremervörde, Harsefeld und Himmelpforten bei Bösenhorn in die Schwinge geführt werden soll. Der eigentliche Canal würde darnach eine Länge von etwa 13,300 Ruthen erhalten, die Oste aber auf einer Strecke von 1500 Ruthen und die Schwinge auf einer Strecke von 1200 R. zur Schifffahrt dienen [2]). Zu diesem Behufe müssen beide Flüsse corrigirt (vertieft und begradigt) werden. Außerdem soll ein Verbindungscanal, jedoch nur zur Torfschifffahrt, von dem Wümme-Oste-Canale ab bei Lüringsee in südöstlicher Richtung durch die Moore des Amts Lilienthal nach der Wörpe vorgerichtet, und mit Einrechnung desselben also ein Wasserweg von fast 11 Meilen Länge entweder neu oder in verbesserter Beschaffenheit hergestellt werden. Da übrigens der Canal wesentlich auch die Abwässerung fördern soll, so sind die dazu erforderlichen

---

[1]) In dieser Strecke fällt der neue Canal mit dem vorhandenen Hamme-Oste-Canal zusammen, der jedoch 7 Fuß im Spiegel und damit 8 Fuß in der Sohle gesenkt werden soll.

[2]) Diese Strecke der Schwinge, welche jetzt 2062 Ruthen mißt, soll planmäßig durch Begradigungen auf 1212 Ruthen verkürzt werden.

besondern Anlagen ebenfalls mit in den Plan gezogen. Die Gesammtkosten sind auf 700,000 ℛ︁ℳ︁ veranschlagt. Die demnächstige jährliche Einnahme an Canalgeld ist auf 11 bis 12,000 ℛ︁ℳ︁, die Ersparung an Transportkosten aber, nur unter Zugrundelegung der jetzigen Absatzverhältnisse, auf mehr als 40,000 ℛ︁ℳ︁ jährlich berechnet. Schon jetzt werden nämlich jährlich über 50,000 Last Torf zu Lande oder in kleinen Kähnen nach Bremen und Bremervörde, von letzterem Orte aber nach Hamburg und andren Orten des In- und Auslandes verfahren, auch eine nicht unbedeutende Menge andrer Gegenstände, namentlich Heu, Holz und Ziegelsteine dorthin geschafft. Eine sehr bedeutende Vermehrung dieser Erzeugnisse und ihres Absatzes läßt sich mit Sicherheit voraussehen, wenn 40 bis 50,000 Morgen (2½ Quadratmeilen) Moor auf bessere Abwässerung gesetzt werden, so daß der großentheils sehr gute Torf bis auf den Untergrund abgestochen und dieser dann zu Acker- und Grünland umgeschaffen werden kann. Auch ist wohl die Benutzung des Canals für einen Theil (vielleicht ⅖) des gesammten Waarenwechsels zwischen Bremen und Hamburg (jährlich etwa 6000 Last), zumal bei etwaiger Störung der Schiffsverbindung über das Meer und der Benutzung desselben für den übrigen Verkehr, in ausgedehntem Grade anzunehmen. Wenn so aber die Wasserfahrt das Hauptverkehrsmittel dieser Gegenden auch für den kleineren Verkehr zu werden verspricht, dann kann man erfahrungsmäßig die begründete Hoffnung hegen, daß sie zur Schule für die Schifffahrt und alle mit dieser verbundenen Gewerbe sich entwickeln werde, wie es in Holland und Ostfriesland der Fall gewesen ist. Damit übrigens die Vortheile dieser Canalanlage vollständig sich zeigen können, wird eine, auch ohnehin längst als Bedürfniß erkannte Verbesserung des Fahrwassers der Schwinge von Stade nach Brunshausen dringend erforderlich. Zu den auf 45 bis 50,000 ℛ︁ℳ︁ wohl zu gering veranschlagten Kosten derselben will die Stadt Stade 10,000 ℛ︁ℳ︁ hergeben.

Unter diesen Umständen hat das Ministerium im Jahre 1850 den Ständen die Ausführung des Unternehmens von Staatswegen empfohlen

und die Bewilligung der nöthigen Geldmittel von 700,000 ₰ und 35 bis 40,000 ₰ beantragt. Bei den Ständen ist die Sache aber noch nicht erledigt, weil nachmals von einigen Betheiligten Bedenken gegen einen Theil des Plans erhoben sind, die der Regierung zu einer weiteren Untersuchung Anlaß gegeben haben, deren Ergebniß (1855) noch nicht vorliegt [1]).

B. Hafenanlagen.

a. Geestemünde.

Bis auf die neueste Zeit fehlte dem Königreiche ein Hafen sowohl an der unteren Weser als an der unteren Elbe; auch entstand der Gedanke, einen solchen anzulegen, ernstlich erst dann, als durch den Staatsvertrag mit der freien Stadt Bremen vom 11. Januar 1827 dieser letzteren die Gründung von Bremerhafen möglich gemacht war. Schon im Artikel III. dieses Vertrages war auf eine Hannoversche Hafenanlage am linken Geesteufer hingewiesen, und kaum begann der Bremensche Hafenort sich zu entwickeln, als Bedürfniß und günstige Aussicht auf Erfolg zur Anlegung eines Hannoverschen Hafens aufforderten. Das Domanium besaß dort einige Grundstücke, andre kaufte die Regierung an und ließ nun in den 1830er Jahren einen Plan aufstellen, der aber durch Hindernisse mancher Art keinen rechten Boden gewann [2]). Erst im folgenden Jahrzehent wurde die Angelegenheit mit Entschiedenheit wieder aufgenommen und rasch gefördert [3]),

1) Actenstücke XI. 1. S. 1904. Bei dieser Sachlage ist die Correction der unteren Schwinge von dem Canalprojecte getrennt und auf Empfehlung der Stände mit ihrer Ausführung begonnen. Actenstücke XII. 1. S. 860; XII. 2. S. 47.

2) 1834 und 1835 ward durch Einbeichung des Vorlandes an der Geeste der s. g. Kurtepolder angelegt, welcher nachher durch Abtragung des alten Schaudeichs vor dem Theelande mit dem Binnenlande vereinigt wurde. Der gleichzeitig mittelst einer Holzkajung angelegte alte Löschplatz ist jetzt durch den Bau der Brücke zwischen Geestemünde und Bremerhafen wieder beseitigt.

3) 1846 und 1847 wurde die noch vorhandene hölzerne lange Hafenkajung mit einem Kostenaufwande von 56,800 ₰ erbauet, 18$^{49}/_{50}$ der dahinter belegene

was dadurch erleichtert war, daß die Regierung den Plan vorerst etwas beschränkt und die Kosten auf die Königliche General-Casse übernommen hatte. Gegen Ende des Jahres 1847 war die Hafenanlage so weit gebracht, daß sie dem Verkehre eröffnet und zu den Anbauungen in dem Hafenorte, der den Namen Geestemünde erhielt, geschritten werden konnte. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1847 wurde derselbe zum Freihafen erklärt [1]). Ungeachtet die Verhältnisse der gleich folgenden Jahre für den Handel und den Schiffsverkehr an den Norddeutschen Strömen ungünstig waren, nahm doch die Entwickelung des neuen Hafens und Hafenorts einen so raschen Fortgang, daß Ende 1849 von den 100 Anbauplätzen im Nurtepolder, worauf man die erste Anlage berechnet hatte, schon 40 vergeben und meistentheils bebaut waren. Da nun auch die baldige Besetzung der übrigen Plätze um so mehr erwartet werden durfte, als auf dem gegenüberliegenden, ohnehin nicht sehr umfangreichen Gebiete von Bremerhafen die Gelegenheit zur Erwerbung gleich guter Anbauplätze immer seltener ward [2]), so ließ die Regierung 1849/50 das Geestendorfer Theeland, eine Fläche von 37—38 Morgen, ankaufen, dessen Besitz die Erweiterung des Hafenorts auf geregelte und dem Verkehr entsprechende Weise sichert [3]).

Löschplatz gepflastert, und bald nachher ein großer eiserner Krahn dort aufgestellt, was beziehungsweise etwa 6000 und 3300 ₰ kostete.

[1]) Die Verhandlungen darüber bei den Ständen vom März und April 1847 sind vertraulich gepflogen. Nach den Zolleinigungsverträgen vom 7. September 1851 und 4. April 1853 (Separ.-Art. 4) soll der Freihafen bestehen bleiben, so lange nicht Bremerhafen dem Zollverbande einverleibt wird. — Wegen Einfriedigung des Freihafengebiets s. Actenstücke XI. 4. S. 922.

[2]) Dies gilt auch jetzt noch, obwohl der Vertrag zwischen Hannover und Bremen vom 21. Januar 1851, § 16, die schon im Vertrage von 1827 zugestandene Erweiterung des Bremerhafens vervollständigt und erleichtert hat.

[3]) Vertrauliche Verhandlungen in den Ständen vom December 1849. Bezahlt sind für das Theeland 22,050 ₰. Actenstücke XI. 2. S. 225. — Das Theeland ist in 100 Anbauplätze, das angekaufte Reithkampsland in 60 solcher Plätze getheilt, so daß jetzt überhaupt 260 Bauplätze vorhanden sind.

28*

Seitdem ist mit Vervollständigung der Hafenanlagen und mit den Anbauungen zu Geestemünde fortgeschritten; erstere sind jetzt im Wesentlichen als so weit beendet anzusehen, wie sie das zeitige Bedürfniß erfordert [1]). Der Gesammtaufwand dafür (den Kaufpreis für die Grundstücke ungerechnet) hat sich bis 1854 auf etwa 132,000 ₰ belaufen [2]). Von den Anbaustellen (im Nurtepolder) sind 75 bebaut; auf 8 andren ist der Bau in Angriff genommen. Die Unterhaltungskosten der Hafenanlagen haben seit 1848 jährlich 1000 bis 2000 ₰ betragen.

Eine für diesen neuen Hafenplatz und für Bremerhafen gleich wichtige Anlage ist die zur Verbindung beider Orte über die Geeste führende Brücke, mit deren Erbauung 1853 der Anfang gemacht ist, nachdem die vielen Schwierigkeiten, welche dem Angriffe des Werkes entgegenstanden, durch den Vertrag zwischen Hannover und Bremen vom 21. Januar 1851 und durch die zur Ausführung desselben getroffenen weiteren Verabredungen beseitigt waren. Zu den auf 156,889 ₰ veranschlagten Kosten trägt Hannover ²/₃ und Bremen ¹/₃ bei; außerdem hat Hannover noch einige Verwendungen zum Belaufe von 13,000 ₰ zu machen, an denen die Stadt Bremen, welche ihrerseits ähnliche Ausgaben ohne Theilnahme Hannovers machen muß, keinen Antheil nimmt [3]).

Von noch größerer Wichtigkeit ist die, schon 1851 von Ständen der Regierung zur Erwägung empfohlene Erbauung einer Eisenbahn

---

[1]) In den Jahren 1851/54 wurde das Hafenbollwerk vollendet, wozu Stände die Verwendung von 32—33,000 ₰ genehmigten. Actenstücke XI. 2. S. 1203; XI. 4. S. 241, 954. Die Kosten haben 28,300 ₰ betragen. Zur Verlängerung desselben bis zu der neuzuerbauenden Geestebrücke wurden 1854 nachträglich 9500 ₰ bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 360, 843.

[2]) Dieselbe ist bis 1849 aus der Königlichen General-Casse bestritten, meistens aus dem gewöhnlichen Wasserbauetat, zum Theil aber auch aus den Ueberschüssen von 1841/46. Staatshaushalt I. S. 406.

[3]) Actenstücke XI. 4. S. 928, 1022; XII. 1. S. 360, 843. Vergl. Note 3.

von Bremen nach Geestemünde. Kurz vor Vertagung der Stände im Juli 1855 sprach die Regierung sich für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben aus; über die beantragte vorläufige Bewilligung von 500,000 ℞ konnten sich jedoch die Stände nicht mehr erklären [1]).

Zur Wahrnehmung der Hafenangelegenheiten besteht eine der Landdrostei zu Stade untergeordnete, aus dem Beamten des Amts Lehe und dem Wasserbauinspector des Bezirks gebildete Commission; zur Besorgung der örtlichen Geschäfte aber ist ein Hafenmeister angestellt, der aus der General-Casse an Besoldung und Miethentschädigung jährlich 260 ℞ [2]) und von den Schiffern einige Gebühren erhält [3]).

Die Größe und steigende Bedeutsamkeit des Schiffsverkehrs zu Geestemünde ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht [4]):

---

[1]) Actenstücke XII. 2. S. 736. vergl. XI. 3. S. 99. Die Kosten der Voruntersuchung waren $18^{54}/_{55}$ bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 161, 858.

[2]) Sonst wurden dieselben unter den Wasserbaukosten, seit $18^{54}/_{55}$ werden sie unter den Ausgaben des Handels-Ministeriums berechnet. Actenstücke XI. 2. S. 1204.

[3]) Hafenordnung vom 30. Juli 1852; Nachtrag mit Tarif vom 2. Februar 1855.

[4]) Die Last zu 4000 Pfund gerechnet.

Jahr.	Eingelaufen: Schiffe überhaupt unbeladen. Zahl.	Last.	beladen. Zahl.	Last.	Darunter Hannoversche unbeladen. Zahl.	Last.	beladen. Zahl.	Last.
							I. See	
1849	17	1182	66	3953	1	54	14	1057
1850	14	1244	88	4713	1	27	26	1012
1851	26	2052	130	6764	2	106	18	1327
1852	26	2391	158	8766	2	124	24	1602
1853	31	3844	115	5971	1	84	27	1667
1854	58	6029	117	6307	—	—	32	—
					II. Watt- und			
1849	39	449	170	2180	12	122	81	1075
1850	65	568	608	7000	33	280	319	3989
1851	77	887	1136	13187	36	358	647	8129
1852	17	156	522	6391	8	77	293	3724
1853	65	773	636	8387	25	343	362	4840
1854	109	1496	926	7214	—	—	—	—
						III. Dampf		
1853	1	160	—	—	—	—	—	—
1854	43	—	—	—	—	—	—	—

Ausgelaufen:							
Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
ſchiffe.							
44	2955	31	1833	8	513	3	130
70	4513	46	2889	22	1408	10	381
123	7682	33	1343	18	1303	2	111
138	9046	55	3451	23	1618	4	124
106	7253	47	2013	23	1516	8	340
109	7497	66	4839	—	—	—	—
Flußschiffe.							
143	1790	65	814	74	969	19	219
544	6116	120	1348	293	3609	51	564
1066	12257	142	1780	617	7733	76	901
431	5351	121	1475	249	3296	65	833
575	7508	150	2005	331	4340	68	1005
843	6090	200	2720½	—	—	—	—
ſchiffe.							
1	160	—	—	—	—	—	—
43	—	—	—	—	—	—	—

b. Harburg.

Harburg ist durch seine Lage zu einem Handelshafen besonders geeignet, da es einestheils an dem Punkte der Elbe liegt, über welchen hinaus die Seeschifffahrt aufwärts und die Flußschifffahrt abwärts in der Regel nicht gelangen kann [1]), und andrentheils ein großes Hinterland hat, mit welchem es durch zahlreiche und bequeme Land- und Wasserwege in Verbindung steht. Das Fahrwasser der Elbe bis Harburg ist selbst an den seichtesten Stellen bei mittlerem Wasserstande für Seeschiffe von 10 Fuß Tiefgang und 100 Last Tragfähigkeit genügend [2]); die nach Harburg führende Süderelbe aber bietet der Flußschifffahrt geringere Hindernisse als die nach Hamburg führende, der Versandung mehr ausgesetzte Norderelbe. Es hat sich daher in Harburg auch schon seit längerer Zeit ein nicht ganz unbedeutender Schifffahrts- und Handelsverkehr gebildet; doch ward bis auf die neueste Zeit jener fast ausschließlich von fremden Schiffen getrieben und dieser bestand überwiegend in Speditionshandel [3]). Dem Schifffahrtsverkehre entsprachen die Hafen- und Handelseinrichtungen, welche sich in Harburg gebildet hatten. Der Gedanke einer größeren Hafenanlage entstand bereits im vorigen Jahrhundert, blieb aber unter den damaligen

---

[1]) Wenigstens war dies der Fall, als die Anlegung des Harburger Hafens beschlossen wurde; nachher hat die ausgedehntere Anwendung der Dampfschiffe Aenderungen hervorgebracht.

[2]) Von Hamburg abwärts hält das Fahrwasser nicht überall diese Tiefe. Die Bemühungen unsrer Regierung zur Verbesserung des Fahrwassers stoßen bei der Stadt Hamburg auf viele Hindernisse, die theils aus beanspruchten Hoheitsrechten, theils aus (ungegründeten) Besorgnissen vor wasserbaulichen Nachtheilen in Folge der diesseitigen Correctionen entspringen sollen.

[3]) Im 17. Jahrhunderte war der Schiffs- und Handelsverkehr weit beträchtlicher als im 18., wo er in Folge mangelhafter Einrichtungen und Hamburgscher Maaßregeln verfiel. Hannovers Seeschifffahrt. Leer bei Zopfs 1853. Nachrichten aus den Jahren 17⁸²/₈₃ f. Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande II. 3. S. 164; III. 960; IV. 488. Die eigne Schifffahrt beschränkte sich damals fast auf den Verkehr mit Hamburg, welcher vorzugsweise durch die privilegirten Fähren und durch die kleinen Ever vermittelt ward. Staatshaushalt I. 224. Nachrichten über den Handels- und Schifffahrtsverkehr Harburgs in diesem Jahrhundert bis 1838; f. Reden, das Königreich Hannover II. 95.

Umständen ohne Folge; erst in den 1830er Jahren rief ihn der aufblühende Wohlstand des Landes, die wachsende Rührigkeit bei Handels- und industriellen Unternehmungen, die immer mehr steigende Neigung zur Schifffahrt, der Blick auf den neubegründeten Bremerhafen und dessen überraschend günstige Entwickelung ernstlich wieder hervor; die Eisenbahnbau-Pläne aber waren es, die ihn zeitigten und zur Reife brachten. Regierung und Stände trafen in der Ansicht überein, daß die in der Richtung auf Hamburg zu erbauende Eisenbahn an einem zur Anlage eines Hafens geeigneten Punkte am diesseitigen linken Elbufer ausmünden müsse, und es war nur einen Augenblick die Frage, ob als dieser Punkt Harburg oder ein weiter unterwärts belegener zu betrachten sei. Man entschied sich aber für Harburg sowohl aus den vorhin angedeuteten Gründen, als auch weil die Nähe Hamburgs einerseits dem Harburger Verkehre die Benutzung der Hamburger Handels- und Schifffahrtsanstalten, andrerseits dem Hamburger Handelsstande die in manchen Fällen mit Kostenersparung verbundene Benutzung der Harburger Hafenanlagen zugänglich macht; weil ferner in Harburg mit Hülfe der dort schon vorhandenen Anlagen ein zweckmäßiger Hafen mit gerigeren Kosten als an irgend einem andren Punkte des diesseitigen Elbufers eingerichtet werden konnte, und weil die Ausmündung der Hannoverschen Eisenbahn nach dem Norden des Königreichs, so wie die Richtung der Kiel-Altonaer Eisenbahn vorzugsweise Harburg zum Hafenorte empfahl. Die Regierung ließ daher nach vorgängig erwirkter ständischer Zustimmung [1]) in den Jahren $18^{45}/_{49}$ den Hafenbau in Harburg ausführen. Der Hafen befindet sich an der Nordseite der Stadt Harburg und der dortigen Citadelle, deren nördlicher Graben zum Hafenbassin erweitert ist, in welches die Schifffahrt aus dem Hauptstrome der Elbe durch

[1]) Die ersten Verhandlungen (vom Jahre 1844) sind vertraulich geführt. Die Stände genehmigten mit richtigem Blicke den von der Regierung vorgeschlagenen umfassenderen Plan, ungeachtet ihr Ausschuß den von einer Minorität der Regierungscommission angeregten kleineren Plan empfohlen hatte. — Spätere Verhandlungen Actenstücke VIII. 3. S. 299. 1319. 1349. 1375; IX. 1. S. 631. 1133; XI. 4. S. 864. 1011.

einen, mit einer großen Schleuse versehene Außencanal hineingeht, und aus welchem ein Canal nach dem Verkehrshafen unmittelbar am Eisenbahnhofe führt, an dessen östlicher und westlicher Seite schiffbare Canäle herlaufen. Außerdem sind noch andre Theile des Festungsgrabens für die Hafenzwecke in Stand gesetzt; der früher schon vorhandene Außen- oder Vorhafen und der ältere s. g. Holzhafen ist, besonders zur Benutzung für Fahrzeuge (Holzflöße und oberelbische Kähne), welche nicht gern in den Binnenhafen einlaufen, oder die ihr Einlaufen nicht sogleich bewerkstelligen können, durch wesentliche Verbesserung zu einem sicheren Liegeplatze umgeschaffen, und eine Wasserverbindung ist mit der Stadt und namentlich mit den Kaufhäusern (öffentlichen Niederlagen) hergestellt. Dem Eisenbahnhofe aber ist eine solche Einrichtung gegeben, daß einerseits er mit der Stadt durch Wasser- und Landwege in Verbindung steht, andrerseits die am Kai desselben anlegenden Schiffe unmittelbar in die Eisenbahnwagen ausladen und von denselben ab beladen werden können. Das Hauptbassin bietet für mehr als 100 größere Seeschiffe Lagerräume von je 112 Fuß Länge und 28 Fuß Breite. Zur Errichtung von Handels- und Schifffahrtsgebäuden im Hafengebiete, insbesondere auch neben den beiden Canälen zur Seite des Bahnhofes, so wie zum Lagern der einer Ausbesserung bedürfenden Schiffe und selbst zu einer Erweiterung des Hafens ist Raum vorhanden.

Der Hafen wurde 1849 eröffnet, nachdem er durch das Gesetz vom 10. August 1848 zum Freihafen erklärt war. Da aber diese seine Eigenschaft in Folge des Vertrages über die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins aufhören mußte, so ward sie durch das Gesetz vom 21. Februar 1853 wieder beseitigt [1]). An ihre Stelle trat zufolge derselben Bestimmungen eine freie Niederlage an der Westseite des östlichen Bahnhofscanals, welcher zu diesem Zwecke bis auf 200

---

[1]) Actenstücke XI. 3. S. 24. 116, 118; XI. 5. S. 430, 440. Wegen Befreiung der aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter vom Brunshäuser Zolle s. Staatshaushalt I. S. 215.

Fuß erbreitert, mit einer Kaimauer versehen und mit den erforderlichen Gebäuden besetzt wird [1]).

Die Kosten der Hafenanlage mit ihren Folgeeinrichtungen haben (bis 1852) betragen . . . . 489,431 ℔ [2])
Rechnet man aber, wie es richtig sein dürfte, die auf den Eisenbahnbaufonds übernommenen Kosten der Kaimauer und der Vertiefung des Hafenbassins und des Seevecanals mit . . . . 107,370 „
hinzu, so ergeben sich . . . . 596,801 ℔
und wenn man auch, wie gleichfalls wohl geschehen muß, die wegen der einzurichtenden freien Niederlage aufzuwendenden Kosten für die Erweiterung des Hafenbassins und die Verlängerung der Kaimauer mit anschlagsmäßig . . . . 59,200 „
berücksichtigt, so ergeben sich im Ganzen . . . . . . 656,001 ℔ [3]).

Für Unterhaltung des Hafens und seiner Zubehörungen, wobei jedoch auf Hauptreparaturen und Erneuerungen der größeren Werke nicht mitgerechnet war, wurden 1848 jährlich 4000 ℔ bewilligt, so weit dazu die auf jährlich 1244 ℔ berechneten Hafenaufkünfte nicht

---

[1]) Actenstücke XII. 1. S. 693, 892; XII. 2. S. 689. Die Kosten sind auf 374,000 ℔ veranschlagt, und davon 80,000 ℔ aus den Ueberschüssen der General-Casse bewilligt. Verordnung vom 3. October 1854. Provisorisch bis Ende 1856 ist eine freie Niederlageanstalt am westlichen Bahnhofscanale errichtet. Bekanntmachung vom 13. October 1854.

[2]) Davon sind 468,656 ℔ aus den Ueberschüssen der General-Casse und 20,775 ℔ aus dem Erlöse wieder verkaufter Baugeräthe ꝛc. bestritten. Staatshaushalt I. 24, 408. Der dort angegebenen Summe von 459,433 ℔ sind nachträglich gezahlte 9223 ℔ Grundentschädigungsgelder hinzuzusetzen.

[3]) Actenstücke VIII. 3. S. 244, 290, 1319, 1348, 1349, 1375; XI. 4. S. 864, 1011; XII. 1. S. 698; XII. 2. S. 689. Vielleicht ließen noch einige andre, auf den Eisenbahnbaufonds gelegte Verwendungen von geringerer Bedeutung sich als Hafenbaukosten betrachten; doch lassen sie sich von den Bahnhofskosten nicht wohl trennen, und der Versuch einer Scheidung möchte kaum einen Nutzen haben, da beide Anstalten ein verbundenes Ganzes bilden und aus derselben Casse errichtet worden sind. — Staatshaushalt I. S. 281.

ausreichen würden. Davon waren 2600 ₰ für die bauliche Unterhaltung und 1400 ₰ zur Besoldung und Remunerirung des Hafenpersonals bestimmt. Aber schon in den ersten zwei Jahren erreichten die Hafenaufkünfte, ungeachtet die Schleusen- und Schiffsliegegelder sehr mäßig bestimmt wurden, einen solchen Betrag, daß jener Zuschuß von 2600 ₰ seit dem 1. Juli 1851 wegfallen konnte; dagegen wurde bei der Nothwendigkeit besserer Bezahlung des Hafenpersonals in Folge des wachsenden Verkehrs die dazu ausgesetzte Summe auf 1800 ₰ jährlich erhöhet [1]).

Jahr.	Eingelaufen:							
	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
							I. See	
1849	8	233	37	944	6	157	27	650
1850	23	799	129	4576	19	630	83	2886
1851	62	1642	280	10853	52	1280	156	5148
1852	223	5020	409	14158	208	4221	147	3216
1853	290	7607	554	19079	254	6790	218	6837
1854 [2])	265	—	767	—	—	—	—	—
					II. Watt- und			
1849	669	3295	1199	7539	495	2298	759	4580
1850	925	7214	2462	21218	682	5100	1490	11160
1851	885	7151	2657	22489	735	5145	1709	11968
1852	1311	14872	2771	24812	1012	7089	1909	13374
1853	1497	18561	2744	24342	1118	9735	2030	14910

[1]) Sie wird unter den Ausgaben des Handels-Ministeriums (Abthl. XI. a. E.) berechnet. Actenstücke IX. 1. S. 631, 1133; XI. 2. S. 279, 1203.

[2]) Die beladenen und unbeladenen (1032) Schiffe zusammen hielten 42.371 Last.

Die Verwaltung des Hafens wird durch eine Hafencommission geleitet, welche aus einem Beamten und einem Wasserbaubeamten, denen der Hafenmeister zugeordnet ist, besteht. Die unmittelbare Hafenverwaltung führt der Hafenmeister, der zugleich Schleusenmeister der großen Hafenschleuse ist; für die alte Schleuse ist ein besondrer Schleusenmeister angestellt. Ihnen ist das erforderliche Unterpersonal beigegeben.

Den Aufschwung und den Umfang des Schiffsverkehrs im Harburger Hafen macht die nachfolgende Tabelle anschaulich:

Ausgelaufen:

Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
schiffe.							
36	920	9	256	27	660	6	161
115	4021	29	1031	75	2524	24	828
238	9473	91	2303	128	3880	76	1828
333	12905	266	5867	98	2456	246	4920
530	17513	341	8498	206	5994	287	7079
679	—	348	—	—	—	—	—
Flußschiffe.							
884	5342	983	5517	—	—	—	—
1897	17749	1490	10683	—	—	—	—
1648	14633	1878	14929	—	—	—	—
1537	12471	2539	27142	—	—	—	—
1794	14848	2416	24225	—	—	—	—

Bei dem Seeschiffsverkehre war unter den eingelaufenen Schiffen nächst der Hannoverschen Flagge am stärksten vertreten:

	Zahl der Seeschiffe				
	1850	1851	1852	1853	1854
Die Englische	4	37	134	170	152
„ Holländische	17	42	58	64	84
„ Dänische (Schleswig-Holsteinsche)	10	37	63	90	135

Die Seeschiffe kamen aus 60—70 Hafenplätzen, und fuhren nach eben so vielen verschiedenen Bestimmungsorten.

Die Ladungen bestanden:

	1850	1851	1852	1853	1854
I. Zahl der eingegangenen Seeschiffe [1])					
1) in diversen Stückgütern	16	56	101	138	
2) in Getreide	7	21	2	8	
3) in Eisenbahnschienen	—	20	64	74	
4) in Steinkohlen (Cinders ꝛc.)	78	104	120	89	
5) in Eisen und Eisenwaaren	10	35	60	54	
6) in Roheisen	10	21	62	65	
7) in Häringen	1	3	23	54	
8) in Schiefer	4 (8 u. 9)	7 (8 u. 9)	11	17	
9) in Ziegel, Fliesen			14	33	
10) in Guano	—	—	1	17	
II. Zahl der ausgegangenen Seeschiffe [2])					
1) in Auswandrern	—	2	4	4	
2) in Stückgütern	3	12	14	25	
3) in Getreide (Mehl)	5	3	—	—	
4) in Heede	2	12	14	25	

[1]) Hier sind nur solche Ladungen angegeben, mit denen in einem Jahre wenigstens 6 Schiffe eingingen.

[2]) Hier sind nur solche Ladungen angegeben, mit denen wenigstens 3 Schiffe ausgingen.

	1850	1851	1852	1853	1854
5) in Knochen	3	2	2	1	
6) in Oelkuchen	5	6	7	10	
7) in Salz	10	—	4	4	
8) in Quadersteinen [1])	—	39	52	46	
9) in Holz	1	20	174	260.	

Im April 1854 kam das erste fremde Schiff (ein Hamburger Schooner) mit überseeischer Ladung (Zucker von Pernambuko) nach Harburg für einen dortigen Kaufmann.

Zur Verbindung mit Holland (Amsterdam) ist, als Actienunternehmen, seit Herbst 1853 eine Dampfschifffahrt im Betriebe. Die dazu benutzten Schraubendampfschiffe können die Harburger Hafenschleuse und Brücken passiren und in den Canälen der Stadt anlegen. Eine zweite Gesellschaft unterhält seit etwa 1 Jahre eine Dampfschifffahrtsverbindung mit Hull. Beide Unternehmungen scheinen sich eines guten Erfolges zu erfreuen.

Die Zahl der Harburger Rhedern gehörigen und meistens auf Harburger Werften gebaueten Seeschiffe betrug 1852 = 10, 1853 = 12; 1854 = 19 [2]).

Im Harburger Hafen lagen zu Anfang des Jahres

	1850	1851	1852	1853	1854
Seeschiffe	4	12	30	47	34

Der Verkehr mit Hamburg wird, abgesehen von den beständig hin- und hergehenden kleinen Ruderfahrzeugen (Ever, Jollen &c.), theils über Wilhelmsburg mittelst der neuangelegten Chaussee und Dampf-

[1]) Größtentheils zum Baue der Nogat- und Weichselbrücken &c. für die Preußische Ostbahn (nach Königsberg).

[2]) s. unten Abthl. XI. Einleitung und III. 5. II. (Schiffbau), auch Anl. 6. Hannoversche Zeitung von 1853. № 178.

fähre, theils mittelst der regelmäßigen Dampfschifffahrt unterhalten [1]). Die Zahl der zu diesem letzteren Zwecke benutzten Schiffe pflegt 3—5 und die jährliche Zahl ihrer Fahrten 2000—2500 zu betragen; 1854 waren weniger als sonst, im November und December nur 2, in den übrigen Monaten regelmäßig 3 Boote in Fahrt, daher die Zahl der Fahrten etwas geringer als im vorhergehenden Jahre war. Die dadurch beförderte Personen= und Gütermenge war aber dennoch und trotz der neueröffneten Passage über Wilhelmsburg größer als früher. Es wurden nämlich befördert:

	1850	1851	1852	1853	1854
Personen . .	253,629	290,640	289,517	255,538	269,164
Pferde . . .	2,521	4,639	6,232	3,729	2,585
Schlachtvieh .	8,061	6,900	7,971	5,556	8,805
Wagen . . .	163	172	153	887	664
Colli Waaren	5,862	5,766	4,047	7,164	5,418

Mit der Eisenbahn wurden von Harburg aus versandt:

	Centner			
	Eilgut	Frachtgut	Producte 1ster	Producte 2ter Classe
1849/50	7,421	241,097	20,876	28,789
1850/51	8,157	281,084	41,861	42,051
1851/52	8,767	382,389	111,725	76,029
1852/53	9,722	390,829	70,568	108,427
1853/54	6,515	404,339	218,633	162,790

c. Brunshausen.

Als bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues von Hannover in nördlicher Richtung erwogen wurde, ob und an welchem Punkte des dies=

---

[1]) s. unten Abthl. X. Abschn. 8. I. Chausseen. — Staatshaushalt I. S. 223, 224.

seitigen Elbufers ein Seehafen anzulegen sein werde, kam auch Brunshausen in Frage, und wenngleich die Entscheidung für Harburg ausfiel, so ward doch auch die Vorrichtung eines für Seeschiffe tauglichen Liege- und eines gehörigen Lösch- und Ladeplatzes bei Brunshausen beschlossen. Die von Stade abwärts für kleine Schiffe fahrbare Schwinge mündete ehemals in einen Elbarm, der zwei große, nur durch eine schmale Rinne geschiedene Inseln, den Stader und den Bützflether Sand, welche sich in einer Länge von einer bis anderthalb Meilen vor dem Ufer herziehen, vom Festlande trennte. Um die sehr beschwerliche und hinderliche Fahrt durch diesen Elbarm von dem Hauptstrome bis zur Brunshäuser Zollstätte und umgekehrt zu erleichtern, ward 1766 durch den Stader Sand auf 180 Ruthen Länge ein Canal gezogen, dessen Breite 90 bis 100 und dessen Tiefe 6 bis 7 Fuß bei mittlerem Wasserstande beträgt. Das Fahrwasser des Hauptstroms der Elbe, welches unmittelbar vor der Mündung des Schwingecanals vorbeigeht, hat eine sehr bedeutende Tiefe, die seit langen Jahren eher gewachsen als vermindert ist, wogegen die Nebenarme und der alte Schwingeausfluß theils natürlich, theils künstlich immer mehr verlandet und unfahrbar geworden sind. Auch der Stader Sand hat sich so aufgehöhet, daß er selbst vor der Bedeichung von den ordinairen Fluthen nicht mehr überströmt ward, und der Canal einen gegen Südwest- und Nordwestwinde ziemlich geschützten Liegeplatz darbot, welcher manchmal benutzt wurde. Im Falle einer Verbesserung aber durfte man sich eine noch häufigere Benutzung desselben versprechen. Denn bis Brunshausen ist die Elbschifffahrt von der See her fast niemals unterbrochen, weil unterhalb der Strom nur selten zufriert. Außerdem finden bei Brunshausen die meisten Ein- und Ausladungen von solchen Seeschiffen Statt, welche wegen ihres Tiefgangs völlig beladen nicht über die Untiefen bei Schulau und Blankenese gelangen können. Zu diesen Umladungen wählen aber die aus See kommenden Schiffe um so eher die Gegend von Brunshausen, als sie gewöhnlich in einer Fluthzeit von Cuxhafen bis zum Schwingecanale und in gleicher Zeit von da bis Hamburg oder Harburg gelangen können,

ohnehin aber des Brunshäuser Zolls wegen in der Regel daselbst anzuhalten genöthigt sind. Als Lösch- und Ladeplatz für die hinterliegende Gegend eignet sich Brunshausen, da es nicht nur den (der Verbesserung freilich sehr bedürftigen, aber auch fähigen)[1] Wasserweg der Schwinge nach Stade hat, sondern auch mit dieser Stadt und weiter mit Bremen, Cuxhafen und Harburg durch Chausseen verbunden ist. Demnach wurden die erforderlichen Einrichtungen 1844 gleichzeitig mit der Harburger Hafenanlage von Regierung und Ständen beschlossen und in den nächsten Jahren mit einem Kostenaufwande von etwa 44,000 ₰[2]) zur Ausführung gebracht. Sie bestehen darin, daß am linken (nördlichen) Ufer des Schwingecanals neben der dort liegenden Stader Chaussee ein Schirmdeich angelegt, das Ufer mit einem Bollwerke zum Anlegen der Schiffe eingefaßt, der Vorgrund vertieft und der Platz zwischen Bollwerk und Chaussee gepflastert worden ist[3]). Im Jahre 1848 hat eine Verlängerung des Lösch- und Liegeplatzes auf Kosten der Zoll-Casse mit einem Aufwande von 7500 ₰ Statt gefunden, um den Zollbehörden ihrem Verlangen gemäß einen ausschließlichen Liegeplatz für die Zollboote und die zur Verzollung anlegenden Fahrzeuge zu verschaffen.

Da der Stader Sand dem Domanium gehört, so konnte ein zweckmäßiger Plan zur Besetzung der Grundstücke hinter dem Schirmdeiche mit Anbaustellen entworfen und dessen Ausführung eben so sehr erleichtert als gesichert werden. Auch war 1844 viel Aussicht vorhanden, daß sich rasch ein kleiner Hafenort bilden würde, da schon

---

[1]) s. oben S. 427.

[2]) Sie sind aus der General-Steuer-Casse bezahlt. und zwar 32.000 ₰ aus den laufenden Einnahmen von $18^{44}/_{46}$. und 12,000 ₰ aus den Ueberschüssen bis 1. Juli 1846. Außerdem hat die Königliche General-Casse aus dem damals ihr obliegenden Wasserbau-Etat etwa 3000 ₰ zur Befestigung des rechten Canalufers hergegeben. Staatshaushalt I. S. 408.

[3]) Die Verhandlungen mit den Ständen von 1844 waren vertraulich; die späteren s. Actenstücke VIII. 3. S. 305. 997.

zahlreiche Anmeldungen zu Niederlassungen eingegangen waren. Die Ungunst der Verhältnisse in den Jahren 1846 bis 1850 verhinderte aber die Entstehung eines solchen Hafenorts, und auch nach dieser Zeit sind dort keine Ansiedelungen gegründet.

Der Schiffsverkehr ist ebenfalls hinter den Erwartungen zurückgeblieben und im Ganzen unbedeutend gewesen. Er hat sich folgender Maaßen gestaltet:

Jahr.	Eingelaufen:							
	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
I. See								
1849	—	—	12	403	—	—	7	134
1850	—	—	8	409	—	—	5	134
1851	—	—	10	695	—	—	6	208
1852	—	—	9	632	—	—	4	108
1853	—	—	3	91	—	—	3	91
1854	—	—	12	—	—	—	10	—
II. Watt- und								
1849	220	1074	686	4249	211	997	681	4227
1850	247	1266	699	4583	236	1138	694	4502
1851	304	2012	659	4225	274	1388	657	4191
1852	269	1058	722	4764	269	1058	722	4764
1853	217	806	616	3819	217	806	616	3819
1854	244	—	578	—	230	—	578	—

Ausgelaufen:

Schiffe überhaupt unbeladen. Zahl.	Last.	beladen. Zahl.	Last.	Darunter Hannoversche unbeladen. Zahl.	Last.	beladen. Zahl.	Last.
schiffe.							
12	403	—	—	7	134	—	—
8	409	—	—	5	134	—	—
10	695	—	—	6	208	—	—
9	632	—	—	4	108	—	—
3	91	—	—	3	91	—	—
12	—	—	—	10	—	—	—
Flußschiffe.							
203	1277	697	3983	197	1246	689	3915
232	1601	715	4230	226	1504	705	4118
176	1231	781	4949	174	1184	751	4338
179	1462	807	4324	179	1462	807	4324
176	1300	655	3313	176	1300	655	3313
188	—	634	—	188	—	620	—

Von den 3 Dampfschiffen der Stader-Altländer Gesellschaft fährt täglich eins von Brunshausen und beziehungsweise Wischhafen nach Hamburg und zurück, im Sommer aber wöchentlich 3mal zwischen Neuhaus a. d. O. und Hamburg. Die Zahl der Fahrten von und nach Brunshausen betrug 1853 = 452, 1854 = 521.

Die Geschäfte des Hafenmeisters zu Brunshausen besorgt ein der Landdrostei zu Stade untergebener Hafenaufseher. Eine Hafenordnung und ein Tarif für das Hafen-, Liege- und Hafenmeistergeld ist durch die Bekanntmachung der Landdrostei vom 19. Januar 1855 (Gesetzs. III. S. 4.) erlassen. Die Aufkünfte sollen nach der von Ständen 1846 gemachten Bevorwortung lediglich zur Unterhaltung der Hafeneinrichtungen, mit Ausschluß der Befestigung des rechten Canalufers, verwendet werden.

d. Buxtehude und die Este.

Einen wichtigen Wasserweg aus dem Herzogthume Bremen nach der Unterelbe bildet die Este, die einen lebhaften Handelsverkehr und Schifffahrtsbetrieb vermittelt, welcher vorzüglich von der Stadt Buxtehude aus Statt findet. Bei den mehrerwähnten Erwägungen über Hafenanlagen an der Unterelbe ward auch dieser Punkt in Betracht gezogen, und das Bedürfniß anerkannt, das stellenweise sehr schlechte Fahrwasser der Este von Buxtehude bis zur Elbe, so wie den verschlammten Hafen dieser Stadt zu verbessern. Auch ward 1846 wirklich die Austiefung des Hafens bis auf 7 Fuß unter tägliche Fluth und die Einschränkung des Hafens, um die Wirksamkeit der Strömung zu vermehren und die Aufschlickung zu vermindern, so wie die Aufräumung und die Beseitigung verschiedener Schifffahrtshindernisse im Fahrwasser der Este, im Jahre 1850 aber ferner noch die Vorrichtung eines geräumigen Löschplatzes und die Erbauung einer neuen Kajung am Buxtehuder Hafen, so wie einer die Stadt und Umgegend gegen Hochfluthen sichernden Schleuse beschlossen. Die Kosten jener ersteren Anlagen waren auf 36,000 ₰, die der letzteren auf 15,000 ₰ veranschlagt. Davon übernahm die kleine, aber

gewerbthätige und strebsame Stadt [1]), trotz ihrer ohnehin schon großen Belastung, 10,000 ₰ und 5000 ₰; den Rest von 26,300 ₰ aber zu den 1846 beschlossenen Verbesserungen gab die General-Steuer-Casse aus den Ueberschüssen bis 1. Juli 1848 her, und die Kosten der 1850 beschlossenen Anlagen wurden auf das laufende Budget der General-Casse gelegt, indem für die 5 Jahre $18^{50}/_{55}$ jährlich 2000 ₰ auf die Position Canal- und größere Wasserbaukosten gesetzt wurden. Die Kosten der Ausführung sind noch etwas unter dem Anschlage geblieben. Die Anlagen halten sich gut und erfüllen ihren Zweck. Zur Unterhaltung der Hafenanstalten und des Fahrwassers sollen keine Zuschüsse aus Landesmitteln gegeben werden [2]).

Den Schiffsverkehr auf der Este (an der Fährstelle von Cranz und im Hafen von Buxtehude) mit Ausnahme der Dampfschiffe, zeigt die folgende Uebersicht:

---

[1]) Unter den neuen gewerblichen Unternehmungen befindet sich auf einer Insel im Buxtehuder Hafen eine Fabrik von Steingut, zu welchem das Material aus England bezogen wird.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 983, 1704; XI. 1. S. 1083, 2144. Schifffahrtsordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Buxtehude und Cranz (Gesetzsammlung von 1854, III. S. 10).

Jahr.	Eingelaufen:							
	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
							I. See	
1849	38	629	29	575	35	531	20	387
1850	42	1315½	50	1599	35	987	27	792
1851	35	1084	58	1645	31	949	36	946
1852	19	552	69	2074	15	446	36	955
1853	36	1110	67	1723	23	704	30	715
					II. Watt- und			
1849	724	4947	944	5651	647	4320	932	5400
1850	857	8317½	822	8001	748	7083	796	7239
1851	749	7395	694	7014	680	6761	687	6938
1852	741	6914	688	7289	665	6082	661	6653
1853	572	5563	681	6901	535	5212	661	6388

Ausgelaufen:

Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
schiffe.							
44	846	8	160	34	642	6	118
69	2413½	8	213	41	1317	5	114
58	1714	10	261	35	990	7	161
82	2560	13	345	47	1385	10	261
71	2032	20	569	33	944	10	286
Flußschiffe.							
598	4595	912	5142	571	4217	881	4796
547	7087½	1060	9102	497	6075	975	8118
367	4147	850	7385	344	3901	798	6945
436	5233	836	7444	401	4529	768	6680
379	4546	743	6764	353	3919	711	6506

Mittelst eines (Harburger) Dampfschiffes wird eine regelmäßige Verbindung über die Elbe zwischen Buxtehude und Hamburg (Harburg) unterhalten. Im Jahre 1854 lief dasselbe 531mal auf der Este ein und aus.

e. Freiburg im Lande Kehdingen.

Der Flecken Freiburg, Hauptort des Landes Kehdingen, ist mit der Elbe durch ein, das vorliegende Außendeichsland durchschneidendes Tief (einen Abwässerungs- und Schifffahrtscanal) von 540 Ruthen Länge verbunden, welches allmälig in einen so verschlammten und verlandeten Zustand gerathen war, daß nur noch Schiffe von geringem Tiefengange mit äußerster Anstrengung bei Fluthzeit bis zum Flecken gelangen konnten, und derselbe von der Elbe abgeschnitten zu werden Gefahr lief. Hierdurch würden aber nicht nur die auf den Schifffahrtsbetrieb als hauptsächlichste Erwerbsquelle hingewiesenen Bewohner des Fleckens Freiburg in höchst üble Lage gerathen sein, sondern auch die Bewohner der Umgegend in einem ziemlich weiten Kreise empfindlichen Schaden gelitten haben, da die von Freiburg ausgehende Schifffahrt den Absatz der Erzeugnisse eines der fruchtbarsten Landestheile, dessen Verbindung nach Außen auf dem Landwege zufolge seiner Bodenbeschaffenheit während eines großen Theils des Jahres ganz unterbrochen ist, vermittelt. Zur Abstellung des vorhandenen Uebels und zur Verhütung einer Wiederkehr desselben war theils die Vertiefung und Begradigung des Fahrwassers, theils die Anlegung einer Spülschleuse mit einem Spülbassin von bedeutendem Umfange erforderlich [1]). Die Aufbringung der zu 27,000 ₰ veranschlagten Kosten überstieg die Kräfte des etwa 1500 Einwohner haltenden Fleckens Freiburg. Der bei Verbesserung des Außentiefs eben-

[1]) Dem Fahrwasser sollte eine Tiefe von 7 Fuß bei gewöhnlicher Fluth in der oberen Strecke gegeben werden; in der unteren war eine solche und selbst größere Tiefe schon vorhanden, aber nicht geregelt.

falls, wegen der Abwässerung, betheiligte Freiburger Schleusenverband erbot sich zu einem Beitrage von 3000 ₰; eine gleiche Summe bewilligte die Landesversammlung des Landes Kehdingen-Freiburg und der Rest ist durch eine auf den Credit der Fleckensgemeinde aufzunehmende Anleihe herbeigeschafft, zu deren allmäliger Tilgung die General-Casse in Rücksicht auf die bei dem Unternehmen in Betracht kommenden allgemeinen Interessen auf 8 Jahre (von $18^{50}/_{58}$) einen jährlichen Beitrag von 2000 ₰, welcher auf die Position „Canal- und andre größere Wasserbauten" des laufenden Budgets gelegt ist, übernommen hat [1]).

Die Verbesserung des Fahrwassers und die Erbauung der Spülschleuse ist im Sommer 1851 ausgeführt und hat vollständigen Erfolg gehabt [2]); dagegen soll eine nachher von dem Flecken vorgerichtete Hafenkajung sich nicht gut gehalten haben, sondern übergewichen und schadhaft geworden sein.

Der Schiffsverkehr im Freiburger Hafen ist bisher unbedeutend gewesen, jedoch jetzt im Steigen begriffen. Im Durchschnitte der 5 Jahre $18^{49}/_{53}$ liefen jährlich ein und aus 13 Seeschiffe von 273 Last und 330 Watt- und Flußschiffe von 2871 Last; 1854 dagegen 14 See- und 926 Watt- und Flußschiffe von 8816½ Last. Auch die Rhederei und Schifffahrtsunternehmungen sind im Wachsen; 1854 besaß der Flecken 2 See- und 14 Watt- und Flußschiffe, und die Bildung einer Gesellschaft zur Anschaffung eines Dampfschiffes, welches regelmäßige Fahrten zwischen Freiburg und Hamburg machen sollte, ward beabsichtigt.

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1681, 2045.

2) Die Kosten sind etwa 1000 ₰ unter dem Anschlage geblieben.

Abschnitt VIII.

Wegbau.

Nach unsren gesetzlichen Bestimmungen sind alle öffentlichen Wege d. h. alle solche Wege, welche dem öffentlichen Gebrauche nicht kraft Privatrechts entzogen werden können (mit Ausnahme der Leinpfade), entweder Chausseen oder Landstraßen oder Gemeindewege. Chausseen sind diejenigen kunstmäßigen öffentlichen Wege, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist. Landstraßen heißen die hauptsächlich für den größeren Verkehr dienenden Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind oder in Zukunft von der Regierung nach Anhörung der Verbandsvertretung und mit Genehmigung der Provinziallandschaft für Landstraßen erklärt werden. Gemeindewege aber sind alle übrigen öffentlichen Wege.

Der Gebrauch der Chausseen, die Wegepolizei in Bezug auf dieselben und die Chausseegeldhebung regelt sich nach dem Gesetze vom 4. December 1834 [1]), der Chausseebau nach dem Gesetze vom 20. Juni 1851 [2]). Ueber Landstraßen und Gemeindewege ist ein allgemeines Gesetz unterm 28. Juli 1851 erlassen. Daß dies Gesetz trotz seiner allseitig anerkannten Nothwendigkeit erst nach fast 4 Jahren ins Leben trat, hat darin seinen Grund, daß mehrere seiner Vorschriften, welche die Mitwirkung der Provinziallandschaften bedingen, auf die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht anwendbar sind, die vorgängig nothwendige Reform der Provinziallandschaften aber aus den früher dargelegten Ursachen Hindernisse findet. Weil es aber bei der fortdauernden Entwickelung des Landstraßen-

---

1) Staatshaushalt I. S. 303.

2) Actenstücke X. 1. S. 495; XI. 1. S. 409; XI. 2. S. 260. Das Gesetz von 1851 hebt die Chausseeordnung von 1824 auf. Verhandlungen über dieselbe, Actenstücke II. 1. S. 126, I.; II. 4. S. 425; III. 6. S. 725; IV. 1. S. 455, 1062; V. 2. S. 613, 834; VI. 3. S. 291; VIII. 1. S. 337; VIII. 3. S. 1669; vergl. auch VIII. 1. S. 941; VIII. 2. S. 9, 1074; VIII. 3. S. 1386; IX. 1. S. 1002, 1004.

und Gemeindewegbaues als unabweisliches Bedürfniß erschien, die Wirksamkeit des Gesetzes nicht länger und ganz aufs Ungewisse hinauszuschieben, so ermächtigten Stände 1854 die Regierung, jene Vorschriften zu suspendiren und vorerst theilweise durch andre zu ersetzen [1]. Dies ist durch das Gesetz vom 13. März 1855 und die Verordnung vom nämlichen Tage (wenn auch nicht völlig der ständischen Ermächtigung gemäß) geschehen, und demzufolge das Gesetz von 1851 seit den 1. Mai 1855 in Kraft getreten.

Was die Verwaltung des Wegbaues betrifft, so steht

1) in Chaussee-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern die obere Leitung der Verwaltung, die obere Aufsicht über die Angestellten und den Geschäftsbetrieb, die obere Vertretung und die obere Verwaltung des Vermögens derselben zu; den Landdrosteien dagegen die Vorbereitung der Baupläne, die Anordnungen zur Ausführung der Bauten und die Ueberwachung ihrer Vollziehung, die Aufsicht über die Angestellten und über den Zustand der Chausseen, die Verwendung der etat- oder creditmäßigen Bewilligungen, die unmittelbare Vertretung der Chausseeverwaltung und die unmittelbare Verwaltung ihres Vermögens, das Cassen- und Rechnungswesen, die Beachtung aller den gehörigen Zustand der Verwaltung betreffenden Verhältnisse, und die Anordnung der zur Aufrechthaltung desselben erforderlichen Maaßregeln [2].

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 409; XI. 2. S. 1023, 1093, 1110; XII. 1. S. 861. Aeltere, auch die Landstraßen und Gemeindewege umfassende Entwürfe zu allgemeinen Wegeordnungen von 1820, 1834 und 1842 kamen nicht zu Stande. In Bezug auf den ersten Entwurf erklärten die allgemeinen Stände 1823 den Gegenstand nur zur provinziellen Behandlung geeignet. Der Entwurf von 1834 ward von Ständen wegen vorerstiger Beibehaltung der Chausseedienste nicht erledigt; der Entwurf von 1842 ward von erster Cammer angenommen, von zweiter abgelehnt, besonders wegen der Dienstpflicht und der Exemtionen von derselben. Actenstücke II. 2. S. 125. I.; II. 4. S. 426; V. 2. S. 613, 834; VIII. 1. S. 337; VIII. 3. S. 1669.

2) Verordnung vom 11. December 1849. Die 1817 als Centralbehörde für den Chausseebau eingesetzte General-Wegbaucommission ward durch Ver-

2) Hinsichtlich der Landstraßen steht die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung den Obrigkeiten oder den für vereinigte Wegeverbände zu bestellenden Wegebehörden zu; die obere Aufsicht und Leitung aber geht von den Landdrosteien aus, welche die allgemeine Richtung der Straßen mit den Provinziallandschaften festzustellen haben [1]).

3) Hinsichtlich der Gemeindewege gebührt die unmittelbare Aufsicht und Leitung in den ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in den Städten der Obrigkeit; die höhere Aufsicht und Leitung aber den vorgesetzten Verwaltungsbehörden. Die in den ländlichen Bezirken nöthigen Dienste und Geldmittel sind von der Obrigkeit nach Anhörung der Gemeindevertretung alljährlich festzustellen.

Auf dem Harze steht die Verwaltung der nicht der Chausseeverwaltung überwiesenen Wege dem Berg- und Forstamte zu [2]); das Gesetz über Landstraßen und Gemeindewege gilt dort nur in soweit, als die Regierung es unter den durch die besondren Verhältnisse des Harzes gebotenen Abweichungen in Anwendung zu bringen für angemessen hält.

Zur Bearbeitung der Wegbausachen von Seiten der oberen Behörden sind denselben technische Beamte zugeordnet. Bei dem Ministerium des Innern ist ein technischer Referent (Baurath) angestellt; den Landdrosteien sind Wegbaumeister beigegeben, welche zugleich die unmittelbare technische Leitung des Wegbaues im Landdrosteibezirke haben und die nächsten Oberen der, gewissen Districten vorgesetzten Inspectoren sind. Letztern zur Hülfe sind Conducteurs angestellt [3]).

---

ordnung vom 17. Mai 1843 aufgehoben. Ihre Geschäfte wurden zum Theil dem Ministerium des Innern, zum Theil den Landdrosteien überwiesen. Die Verordnung von 1849 erweiterte hauptsächlich den Wirkungskreis der Landdrosteien. Actenstücke II. S. 85; VI. 2. S. 347; VIII. 1. S. 338; VIII. 2. S. 10; XI. 1. S. 599.

[1]) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 13. März 1855 suspendirt.

[2]) Staatshaushalt I. S. 102, Note 1; S. 105, Note 1; S. 159.

[3]) Staatshaushalt II. S. 33, Note 2; S. 80, 81. Verordnung vom 17. Mai 1843.

Diejenigen, welche sich dem Wegbaufache widmen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, über welche durch die Ministerialbekanntmachung wegen Prüfung der Baubeflissenen überhaupt vom 21. August 1850 Bestimmungen getroffen sind.

Der Besoldungsetat für die höheren Wegbaubeamten [1]) ist seit 1. Juli 1852 nachstehender Maaßen provisorisch festgesetzt [2]):

1)	für 6 den Landdrosteien beigeordnete Wegbaumeister, durchschnittlich 1200, höchstens 1300 ₰	7,200 ₰
2)	für 22 Inspectoren, von 600 — 900 ₰	16,800 "
3)	" 10 Conducteurs, die Hälfte mit 300 ₰, die Hälfte mit 200 ₰ besoldet	2,500 "
4)	zu außerordentlichen Remunerationen	350 "
		26,850 ₰

Daneben wird unter den künftig wegfallenden Ausgaben eine jährliche Zahlung von 450 ₰ geleistet, welche ein Wegbaumeister wegen früherer Dienstverhältnisse bezieht.

Im Jahre $18^{34}/_{35}$ betrug die Ausgabe anschlagsmäßig 14,345 ₰; $18^{49}/_{50}$ = 26,000 ₰, die Ausgaben für die General-Wegbau-Commission und die General-Wegbau-Casse ungerechnet [3]). Bis zur Aufhebung dieser letzteren lagen ihr, wie überhaupt alle Ausgaben für den Chausseebau, so auch die Ausgabe für die obere Verwaltung ob [4]).

---

[1]) mit Ausnahme der Besoldung des beim Ministerium des Innern angestellten Referenten, welche aus dem Besoldungsetat der Ministerien erfolgt.

[2]) Die Stände lehnten die definitive Feststellung 1852 ab, weil solche nicht füglich geschehen könne, ohne zugleich die Besoldungsverhältnisse der andren Baubeamten zu ordnen. Actenstücke XI. 4. S. 242, 319, 955.

[3]) Die Besoldungen der Wegbaucommissions-Mitglieder betrugen etwa 2700, die der General-Wegbau-Casse und des Unterpersonals dieser Behörden 3220 ₰. Durch Aufhebung derselben ist jedoch nicht die ganze Summe gespart. Staatshaushalt II. S. 83.

[4]) Auch die dem vormaligen Wegecommissarius im Osnabrückschen lebenslänglich zu zahlende Entschädigung von jährlich 200 ₰ mußte aus dieser Casse entrichtet werden. Actenstücke II. S. 95.

I. Chausseen.

Der Chausseebau begann in den hiesigen Landen, zuerst im nördlichen Deutschland, bald nach dem siebenjährigen Kriege. Indeß schritt er aus Mangel an verwendbaren Geldmitteln, Kräften und Material in einigen Landestheilen, so wie wegen der Schwierigkeiten, die sich ihm nach dem damaligen Stande der Kenntniß und Uebung im Chausseebaue entgegenstellten, nur sehr wenig vor. In den Kurlanden wurden die Straßen von Hannover nach Hameln und Göttingen, so wie von Lüneburg auf Braunschweig, die erstere ganz, die letztere streckenweise, überhaupt 20 — 25 Meilen Chausseen, in den Fürstenthümern Osnabrück und Hildesheim aber ward je die Hälfte dieser Meilenzahl gebauet. Während der Fremdherrschaft kam das in die hiesigen Lande fallende Stück der großen Militairstraße von Wesel nach Harburg hinzu [1]); dagegen verfielen die übrigen Chausseen in Folge starken Gebrauchs und fast völliger Vernachlässigung so sehr, daß sie beim Wiedereintritte der Hannoverschen Regierung nahezu als vernichtet anzusehen waren. In den ersten Jahren darauf konnte wenig für den Chausseebau geschehen; aber von 1817 an wurde er ernstlich wieder aufgenommen. Die Regierung ließ durch die neuerrichtete General-Wegbau-Commission einen allgemeinen Chausseebauplan aufstellen, der besonders aus Rücksicht auf den Durchgangshandel dahin ging, zunächst die Straßenzüge herzustellen, welche einerseits die Häfen und Handelsstädte Bremen, Hamburg und Lübeck (auch Emden) mit dem Königreiche und dessen Hinterländern verbinden, und andrerseits das Königreich von Westen nach Osten durchschneiden und den Verkehr westlich nach Holland, östlich nach Braunschweig, Magdeburg, Nordhausen u. s. w. vermitteln und zugleich als Militairstraßen dienen [2]). Die Gesammtlänge dieser Straßenzüge, so weit sie das Königreich berühren, war veranschlagt

[1]) Wegen Bezahlung der rückständigen Forderungen für diesen Bau s. Actenstücke II. S. 96 — 104.

[2]) Staatshaushalt II. S. 197. Der Plan ist im Wesentlichen ausgeführt. Soweit es noch nicht der Fall, werden die Chausseen nunmehr, nachdem die

an Hauptstraßen	zu 324	Meilen
„ Nebenstraßen	„ 227	„
überhaupt . .	zu 551	Meilen.

Man nahm jedoch an, daß davon in den Sandgegenden 171½ Meile unbesteint bleiben könnten, so daß nur 379½ Meile wirklicher Chausseen blieben und, da hievon bereits 98½ Meile besteint waren, noch 281 Meilen chausseemäßig gebauet werden müßten. Indeß war auch diese Zahl noch viel zu bedeutend, als daß man sie ganz in den zunächst zu verfolgenden Bauplan aufnehmen zu dürfen geglaubt hätte, und man wählte daher 18 oder 19 der wichtigsten Straßen aus, auf denen insgesammt noch etwa 186 Meilen zu bauen waren. Die Kosten der Ausführung waren, je nachdem nur für baares Geld oder mit Benutzung von unentgeltlich zu leistenden Chausseediensten gebauet werden sollte, für den umfassenderen Plan auf 13,426,000 ℛ oder 3,900,000 ℛ, für den zuletzt erwähnten eingeschränkten Plan auf 6,421,000 ℛ oder 1,744,000 ℛ berechnet. Mit den Plänen und deren allmäliger Ausführung erklärten sich die allgemeinen Stände völlig einverstanden; es fragte sich nur, welche Mittel man dazu herbeischaffen könne und wolle.

Bis dahin war der Chausseebau, wenigstens was die erste Anlegung der Straßen betrifft, fast ausschließlich mit Diensten beschafft, die theils auf Grund besondrer Wegeordnungen theils als Landfolgen aufgeboten wurden [1]. Nur im Hildesheimschen waren die Dienste seit 1778 in eine Geldabgabe verwandelt, welche nach und nach bis auf 10,666 ℛ 18 *mgr* 4 ₰ Conv.-Münze erhöhet wurde, aber kaum zur Unterhaltung der dortigen Chausseen ausreichte. Das Ministerium hatte den Ständen schon in einer vorläufigen Mittheilung über den

---

Eisenbahnen die Hauptdurchgangsstraßen eingenommen haben, vorzugsweise in solchen Richtungen gebauet werden müssen, welche die Eisenbahnen mit einander verbinden.

[1]) s. unten Landstraßen und Gemeindewege. Lüneburgsche Wegeordnung vom 4. August 1797, Osnabrücksche Verordnung vom 3. Mai 1800.

Chausseebau vom October 1816 als erste Bedingung eines mit dem möglich geringsten Geld- und Kraftaufwande zu beschaffenden Straßenbaues die Aufhebung der Zwangsdienste bezeichnet; und die Stände erkannten auch die Zweckmäßigkeit der Dienstaufhebung an, glaubten aber bei dem damaligen Zustande der General-Steuer-Casse nicht darauf eingehen zu können. Auch im folgenden Jahre, als sie dem Chausseebauplane ihre Billigung ertheilten, glaubten sie die Dienste nicht beseitigen zu können, und so wurden diese vorerst in bisheriger Maaße beibehalten, einige Zeit nachher aber durch die Chausseeordnung von 1824 näher geregelt. Da jedoch die Klagen über den Druck derselben, so wie über die kostspielige und wenig zweckmäßige Chausseebauverwaltung immer lauter wurden [1]), so ordnete die Regierung auf ständischen Antrag eine Untersuchung des gesammten Chausseebauwesens durch Regierungs- und ständische Mitglieder an, wobei die Stände sich zum Voraus für Aufhebung der Dienste erklärten, sobald die pecuniären Hülfsmittel des Landes sie erlauben würden. Indeß sah das Ministerium noch 1834 diesen Zeitpunkt als nicht gekommen an, und die Stände waren damit einverstanden. Erst 1839 stellten sie in Hinblick auf die günstige Lage des Staatshaushalts die Aufhebung der Dienste wieder zur Erwägung der Regierung; als diese aber nicht darauf einging, sondern nur Aussicht dazu machte, wenn die Finanzverhältnisse nach der beabsichtigten Cassentrennung geregelt sein würden, so beschlossen Stände die Aufhebung vom 1. Januar 1841 an und genehmigten nur die Heranziehung der nothwendigen Hülfsfuhren gegen billige Vergütung, wenn hinreichende Lohnfuhren nicht zu erhalten sein sollten. Die Regierung gab durch das Gesetz vom 19. November 1840 diesen Beschlüssen ihre Zustimmung; freilich nur vorläufig, doch ist der Dienst nicht wieder ein-

---

[1]) Die schon in der provisorischen Ständeversammlung wiederholt beantragte Aufhebung der Exemtionen vom Chausseedienste wurde durch die Stimmen der Ritterschaftsmitglieder verworfen und erst, in Folge der Königlichen Entscheidung vom 18. Januar 1822, durch die Chausseeordnung von 1824 verfügt. Staatshaushalt I. S. 336.

geführt, vielmehr durch das Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851 definitiv abgestellt [1]).

Der durch Aufhebung der Dienste für den Chausseebau entstehende jährliche Ausfall ward 1834 von der Regierung zu 160,000 ℛ, 1840 auf 170,000 ℛ angeschlagen; die Stände dagegen glaubten 1840 mit Rücksicht auf die Beseitigung der für Leistung der Dienste gewährten Weggeldsfreiheiten einen Ersatz von 100,000 ℛ als genügend ansehen zu können; doch bewilligten sie nachträglich auf Gegenvorstellung der Regierung jährlich 140,000 ℛ, eine Zahlung, die noch jetzt fortdauert. Indeß war der größte Theil dieser Summe zur Chausseeunterhaltung nöthig, und schon 1846 konnten davon nur noch 10,000 ℛ zum Neubau verwendet werden; 1848 aber nahm die Unterhaltung nicht nur die ganzen 140,000 ℛ, sondern noch weit mehr in Anspruch.

Es war daher unumgänglich nothwendig, für den Chausseeneubau bedeutendere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dem immer noch sehr großen Bedürfnisse irgendwie genügt werden sollte. Dies geschah denn auch.

In Bezug auf die Bewilligungen zum Chausseeneubaue lassen sich demnach drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht von 1817 bis zum 1. Juli 1826, die zweite vom 1. Juli 1826 bis dahin 1842, und die dritte vom 1. Juli 1842 bis jetzt. In der ersten Periode waren außer den Diensten jährlich 75,000 ℛ Conventions-Münze verwendbar, wovon die Königliche General-Casse 50,000 ℛ und die General-Steuer-Casse 25,000 ℛ hergab. Vom 1. Juli 1826 an wurde, bei unverändert fortdauerndem Beitrage

[1]) Actenstücke II. S. 81; IV. 1. S. 1064; V. 2. S. 615, 835; VI. 2. S. 347; VI. 3. S. 66, 290; VIII. 1. S. 102, 538, 577, 838; VIII. 2. S. 985, 990; VIII. 3. S. 661, 1386. Mit den Diensten wurden auch die für unentgeltliche Leistung derselben bewilligten Weggeldsfreiheiten aufgehoben. Die unabhängig von den Chausseediensten in Nothfällen, z. B. zum Schneeschaufeln, als Landfolge unentgeltlich zu leistenden Dienste blieben bestehen. Klagen über Heranziehung derselben ohne Noth veranlaßten die Stände 1846 zu dem Gesuche, diese Dienste nur in Nothfällen aufzubieten, was nach Erklärung der Regierung auch bis dahin nur geschehen war. Actenstücke VIII. 3. S. 1388; IX. 1. S. 709.

der General-Casse, die Leistung der General-Steuer-Casse auf 50,000 ℛ erhöhet, so daß jährlich 100,000 ℛ zur Verfügung standen. Zwar ward von $18^{36}/_{40}$ diese Summe auf 80,000 ℛ heruntergesetzt [1]); dagegen wurden in dieser Periode manche Mittel für den Chausseeneubau außerordentlicher Weise verfügbar gemacht. Theils nämlich erhielt die Verwaltung, um den Bau einzelner Straßen rascher zu fördern, als es mit den gewöhnlichen Mitteln hätte geschehen können, zu verschiedenen Malen Vorschüsse und Darlehne, die demnächst aus den ordentlichen Bewilligungen und zum Theil auch durch den Ertrag erhöheter Weggelder getilgt werden sollten [2]); theils wurden zur wünschenswerthen Beschleunigung des Chausseebaues überhaupt oder zu bestimmten Zwecken, namentlich zur schnelleren und besseren Verbindung des Königreichs mit dem zum Steuervereine verbundenen Nachbarländern ansehnliche Beträge neben den laufenden Bewilligungen angewiesen. So wurden insbesondere $18^{37}/_{40}$ für Chausseeverbindungen mit dem Herzogthume Oldenburg 160,000 ℛ, zum Baue einer Chaussee von Spissingshole (im Lippe-Schaumburgschen) nach Leese 25,700 ℛ und

---

[1]) zuerst nur für $18^{36}/_{38}$, da die erste Cammer keine größere Summe bewilligen wollte. In den folgenden Jahren wäre man wohl zu der früheren Bewilligung zurückgekehrt; da aber für $18^{39}/_{40}$ wegen der Verfassungswirren kein neues Budget bewilligt, sondern nur das für $18^{37}/_{38}$ verlängert wurde, so kam auch erst für $18^{40}/_{41}$ die Summe von 100,000 ℛ wieder ins Budget. Actenstücke V. 4. S. 647; VI. 1. S. 300, 302; VI. 2. S. 92, 312.

[2]) Solche Vorschüsse wurden gegeben aus der Königlichen Casse 1826 = 59,566 ℛ 10 ggr 4 ₰, 1831 = 15,000 und 1832 = 33,583$^{1}/_{3}$ ℛ, zusammen 108,149 ℛ 18 ggr 4 ₰, wovon nach der ersten Cassenvereinigung 69,149 ℛ 18 ggr 4 ₰ erlassen sind (Actenstücke IV. 1. S. 313; V. 1. S. 317); 1827 aus der General-Steuer-Casse 50.000 ℛ. Angeliehen wurden 1827 zum Serpentinenbau über die Lutterberger Höhe 34,000 ℛ, wovon nachmals 3000 ℛ Gold und 7300 ℛ aus dem Capitalienfonds der General-Casse getilgt sind (Actenstücke XI. 1. S. 1037); 1828 zum Baue der Chausseen von Bremen nach Osnabrück und nach Lehe, so wie zur Verlegung der Straße um die Hube bei Einbeck 166,524 ℛ (Actenstücke III. 3. S. 125, 199; V. 4. S. 224); 1836 = 50,000 ℛ (Actenstücke V. 5. S. 203); 1837 = 50,000 ℛ (Actenstücke V. 5. S. 531). Auch zu dem Baue der Rhumebrücke bei Northeim wurden Anleihen gemacht, welche nachmals zum Theil aus andren Mitteln getilgt sind. Actenstücke XI. 1. S. 1037. Staatshaushalt I. S. 338; desgl. Abthl. XIII. Abschn. 1.

zum Umbau der Ammenser Straße 15,000 ₰ verwendet[1]), 1840 aber außerdem noch 212,490 ₰ lediglich zum Neubaue (nicht bloß Umbaue) von Chausseen, vorzüglich in den Landestheilen, welche bis dahin weniger berücksichtigt waren, bewilligt[2]). Die noch fortdauernde dritte Periode beginnt 1842. Damals beabsichtigte die Regierung mittelst einer Anleihe von 3,000,000 ₰ die in den Chausseebauplan aufgenommenen, aber noch nicht vollendeten Chausseen (etwa 54 Meilen) in den nächsten 6 Jahren, die in den Etat noch aufzunehmenden Chausseen aber (etwa 82 Meilen) in 10—12 Jahren zu bauen, und außerdem auf Landstraßen und Gemeindewege jährlich 50,000 ₰ zu verwenden. Das anzuleihende Capital sollte, neben der Verzinsung, in 43 Jahren zurückgezahlt werden, zu welchem Zwecke das Ministerium eine jährliche Bewilligung von 135,000 ₰ beantragte. Allein die Stände fanden nicht nur gegen den Plan überhaupt, sondern vornämlich auch gegen eine Bewilligung, die für fast ein halbes Jahrhundert ausgesprochen werden sollte, so erhebliche Bedenken, daß sie den Regierungsantrag ablehnten. Dagegen bewilligten sie für die nächsten 5 Jahre jährlich 300,000 ₰ zum Chausseeneubaue und 100,000 ₰ zu Beihülfen beim Landstraßen- und Gemeindewegebaue; knüpften dies jedoch an die Voraussetzungen, daß zu Anfange einer jeden Diät ihnen eine Uebersicht dessen mitgetheilt werde, was wirklich verwendet sei und was zunächst ferner gebauet werden solle; daß vorzugsweise in den Landestheilen, welche bis dahin am wenigsten Chausseen gehabt, gebauet, und daß zunächst auf Verbesserung der Verbindungen mit den Hafenplätzen der an der See gelegenen Provinzen und auf Instandsetzung derjenigen Straßen Bedacht genommen werde, auf denen ein, durch die Verbesserung der Straßen im benachbarten Auslande bedroheter Verkehr schon Statt finde[3]). Auch sprachen sie

---

1) Actenstücke V. 5. S. 536; VI. 1. S. 302; VI. 2. S. 67, 347.

2) Nur 5508 1/3 ₰ sollten zur Abtragung älterer Schulden der Chausseeverwaltung benutzt werden dürfen. Actenstücke VI. 3. S. 286.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 577, 835; vergl. VIII. 2. S. 1077; VIII. 3. S. 659, 1383.

dabei mehrere Wünsche aus, von denen der eine hier Bemerk verdient, daß nicht ohne die dringendste Veranlassung Chausseen und Eisenbahnen neben einander in gleicher Richtung gebauet werden möchten [1]). Indeß konnten nur bis 1848 die 300,000 ℔ alljährlich insgesammt zum Neubaue verwendet werden, da von jener Zeit an die Mittel zur Unterhaltung der Chausseen vermehrt werden mußten und zu diesem Zwecke jährlich 60,000 ℔ von jener Summe bestimmt wurden. In den folgenden Jahren wurden aus gleichem Grunde die Neubaumittel noch weiter vermindert, so daß, wenn man die früher zum Theil daraus mitbestrittenen Bauverwaltungskosten absetzt, seit $18^{50}/_{51}$ alljährlich nur etwa 200,000 ℔ zu Neubau verwendet worden sind [2]).

Es wurden daher zum Chaussee-Neu- und Umbaue außer den unentgeltlichen Diensten

	etwa verwandt.	dafür hergestellt	es kostete die Meile etwa
von $18^{17}/_{26}$	712,000 ℔	55 Meilen	13,000 ℔
" $18^{26}/_{42}$	1,812,000 " [3])	110 "	16,500 "
" $18^{42}/_{54}$	2,951,000 " [4])	135 "	21,100 "
überhaupt =	5,475,000 ℔	300 Meilen	18,300 ℔

---

[1]) Dies war einer der Gründe, weshalb nach beschlossenem Bau der Westbahn die Erbauung einer Chaussee von Leer nach Papenburg aufgegeben wurde. Actenstücke XI. 1. S. 1558, 2056.

[2]) $18^{53}/_{54}$ wurde jedoch wegen der Chausseeanlage auf Wilhelmsburg (zwischen Harburg und Hamburg) die gewöhnliche Bewilligung um 15,000 ℔ erhöhet. Actenstücke XI. 5. S. 943. Nach Anlegung dieser Straße passirten in der Richtung von und nach Hamburg und Harburg 1854 mehr wie 1853 = 98,849 Personen, 559 Pferde, 1143 Stück Hornvieh, 12,341 Wagen, darunter 3000 aus den Aemtern Harburg, Hittfeld ꝛc. mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

[3]) Dabei ist nicht mitgerechnet, was zur Tilgung einiger Anleihen durch besondre Constructionsabgaben aufgekommen ist.

[4]) Von dem Chausseedienst-Aequivalente sind für $18^{42}/_{46}$ 50,000 ℔, und an Bauverwaltungskosten, die seit $18^{50}/_{51}$ im Budget abgesondert berechnet werden, für $18^{50}/_{54}$ = 40,000 ℔ angesetzt.

Am 1. Juli 1854 betrug die Gesammtlänge der Chausseelinien im Königreiche [1])

im Landdrosteibezirke	mit Steinbahn	ohne Steinbahn	Es kamen also auf je 1 □Meile	Es kamen also 1 Meile Chaussee mit Steinbahn auf
Aurich ...	15 Meilen	$2^1/_2$ Meilen	0,28 Meilen Steinbahn	3,63 □Meilen.
Hannover.	65 „	4 „	0,59 „ „	1,68 „
Hildesheim	78 „	$2^3/_4$ „	0,96 „ „	1,04 „
Lüneburg .	73 „	$2^1/_2$ „	0,36 „ „	2,80 „
Stade....	56 „	$12^1/_4$ „	0,45 „ „	2,20 „
Osnabrück	52 „	2 „	0,46 „ „	2,19 „
im Königreiche (ohne den Harz)	339 Meilen	26 Meilen	0,49 Meilen Steinbahn	2,03 □Meilen.
	365 Meilen.			

Doch darf man bei diesen Angaben nicht übersehen, daß die großentheils chausseemäßig gebaueten Landstraßen den Chausseen, außer in Bezug auf die Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung, ziemlich gleichstehen. Rechnet man dieselben, so weit sie mit Steinbahnen versehen sind (unten S. 472), den Chausseen hinzu, so kommen auf den Landdrosteibezirk

	besteinte Chausseen und Landstraßen	auf je 1 □Meile
Aurich . .	16 Meilen	0,29 Meilen
Hannover.	114 „	1,04 „
Hildesheim	104 „	1,36 „
Lüneburg .	111 „	0,58 „
Osnabrück	120 „	1,05 „
Stade . .	86 „	0,70 „
in allen 6 Landdrosteibezirken	551 Meilen	0,80 Meilen

Zur Unterhaltung der Chausseen waren immer und sind noch jetzt zunächst die Chausseegelder bestimmt, von denen bis $18^{50}/_{51}$ auch die Erhebungskosten, so wie überhaupt alle Chausseebauverwaltungskosten bestritten wurden. Neben den Chausseegeldern dienten hauptsächlich die Chausseedienste zur Chausseeunterhaltung. Bis zum 1. Juli

[1]) Actenstücke XII. 2. S. 551.

1826 bezog die Wegbau-Casse zu gleichem Zwecke einen jährlichen baaren Zuschuß aus der Königlichen General-Casse von 22,555 ₰ 13 ggr 4 ₰ (den s. g. alten gewöhnlichen Wegbaufonds von 20,300 ₰ Cassen-Münze) und aus der General-Steuer-Casse 25,005 ₰ 12 ggr Conv.-Münze, nämlich an Beiträgen der früheren Landes-Cassen 14,338 ₰ 23 ggr 8 ₰ und die Hildesheimschen Dienstreluitionsgelder von 10,666 ₰ 12 ggr 4 ₰ Conv.-Münze. Diese Zuschüsse hörten zu der angegebenen Zeit auf, da die Weggelder nach der 1823 verfügten Tariferhöhung nebst den Diensten zur Unterhaltung der Chausseen für genügend gehalten wurden [1]). Nach Aufhebung der Dienste mußte die Geldvergütung, welche dafür aus der General-Steuer-Casse gezahlt wurde, sofort zum überwiegenden Theile und von 1848 an ganz zur Unterhaltung verwendet werden, ja es wurden dazu von den bisherigen Neubaumitteln noch ansehnliche Summen (zuerst jährlich 60,000 ₰, jetzt etwas weniger) zu Hülfe genommen. In der Zeit vom 1. Januar 1841 bis 1. Juli 1851 sind von den für Chausseen aus der General-Steuer- und General-Casse bewilligten 6,286,340 ₰ auf die Unterhaltung 3,304,688 ₰, durchschnittlich also 1000 ₰ jährlich auf die Meile, und 2,981,652 ₰ zum Neubaue verwandt [2]). Für $18^{54}/_{55}$ sind die Unterhaltungskosten auf überhaupt 374,000 ₰, nämlich an eigentlichen Baukosten auf 330,000 ₰ und an Bauverwaltungskosten auf 44,000 ₰ veranschlagt [3]). Zu den Baukosten gehören auch die Ausgaben für angestellte Chausseewärter, welche nach und nach durch Tagelöhner ersetzt werden sollen. Die Bauverwaltungskosten begreifen vornämlich die Reisekosten der höheren Wegbaubeamten, die Besoldung der Chausseeaufseher, die Vergütung für Rendanten, und die Büreaukosten.

---

[1]) Actenstücke II. S. 78, 82; II. 2. S. 204; III. 1. S. 118, 384.

[2]) Hannoversche Zeitung von 1853, Januar 9.

[3]) Von dem Budget-Anschlage für Bauverwaltungskosten von 54,000 ₰ sind etwa 10,000 ₰ auf den Neubau zu rechnen.

Seit $18^{49}/_{50}$ sind mit Rücksicht auf die der Verwaltung zu Gebote gestellten größeren Mittel neue Normalunterhaltungsanschläge aufgestellt, die sich als vortheilhaft bewährt haben. Die Chausseen sind darnach in Stärke, Glätte, Wölbung u. s. w. auf einen Normalzustand gebracht, der nicht nur für die Benutzung derselben erwünscht ist, sondern auch eine Verminderung der Unterhaltungskosten für die Zukunft erwarten läßt [1]). Diese hatten sich auch vorher schon allmälig vermindert. Sie betrugen nämlich, einschließlich der Verwaltungskosten, für die Meile

1817 an baarem Gelde $1171^1/_3$ ℛ𝔭 oder den Werth der Dienste (zu überhaupt 85,000 ℛ𝔭) mitgerechnet $2074^1/_2$ ℛ𝔭;

1830 an baarem Gelde $1049^2/_3$ ℛ𝔭 oder den Werth der Dienste (zu überhaupt 140,000 ℛ𝔭) mitgerechnet $1836^1/_2$ ℛ𝔭 [2]);

$18^{45}/_{46}$ im Ganzen 1303 ℛ𝔭;
$18^{50}/_{51}$ " 1261 ".

Dieser Durchschnittsbetrag weicht jedoch von dem wirklichen Betrage auf den verschiedenen Chausseen sehr ab, indem dieser hin und wieder nur 300 bis 400 ℛ𝔭, auf andren Strecken dagegen 3000 bis 4000 ℛ𝔭 beträgt.

Der Ertrag der Chausseen (Wege- und Brückengelder) hat, wie im 1sten Theile dieses Werks dargelegt ist [3]), seit Eröffnung des Eisenbahnbetriebes abgenommen; die eingetretene verminderte Benutzung der Straßen aber hat keine verhältnißmäßige Verminderung der Unterhaltungskosten herbeigeführt. Vergleicht man nämlich die Jahre $18^{45}/_{46}$ und $18^{50}/_{51}$, so findet man eine Verminderung

---

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 278. Ausführliche Nachrichten über die Chausseeunterhaltung giebt die Hannoversche Zeitung von 1853. № 83—86.

[2]) Actenstücke IV. 1. S. 467.

[3]) Staatshaushalt I. S. 311.

bei der Chaussee von			der Unterhaltungskosten von	der Chausseegeldserträge von
Hannover	nach	Hildesheim . . .	35 Procent	43 Procent
Hildesheim	"	Braunschweig . .	23 "	41 "
Celle	"	Braunschweig . .	12 "	62 "
Celle	"	Harburg	19 "	49 "
Hannover	"	Bremen	5 "	31 "
durchschnittlich bei allen Chausseen			$3^1/_4$ "	$31^1/_2$ "

Endlich sind unter den Ausgaben der Chausseeverwaltung noch die Kosten der Chaussee- und Brückengeldshebungen zu erwähnen, für welche im Budget für $18^{54}/_{55}$ = 30,000 ₰ veranschlagt sind. Sie befassen lediglich die Kosten der Specialerhebungen. Die Zahl der Hebungen ist der Zahl der Hebestellen nicht immer gleich, da unter Umständen eine Stelle sowohl eine halbe als eine anderthalbfache Hebung erhalten darf. Im Jahre $18^{50}/_{51}$ betrug die Zahl der Hebungen $308^1/_2$, die der Hebestellen 307. Von den Erhebern gehörten 149 der ersten Classe, welche im Staatsdienerverhältnisse steht, und 158 der zweiten Classe an. Die Erheber erster Classe hatten Dienstwohnungen, von denen 102 Eigenthum der Verwaltung und 47 gemiethet waren. Für Unterhaltung der ersteren sind jährlich etwa 1000 ₰ erforderlich, die unter den Chausseebau-Unterhaltungskosten berechnet werden. Die Hebungskosten betrugen, jenachdem diese Kosten mitgerechnet werden oder nicht, 17 — 18 oder 14 — 15 Procent der Chaussee- und Brückengelds-Einnahmen.

Die ordentlichen Bewilligungen aus der General- und General-Steuer-Casse für den Chausseebau sind seit 1842 unverändert geblieben; die Erhöhung seit $18^{49}/_{50}$ ist nur scheinbar, indem die Chaussee- und Brückengelder, welche seitdem hinzugekommen sind, auch früher schon für den Chausseebau verwendet wurden, und nur nicht im Budget erschienen, weil sie nicht in die General-Casse, sondern in die General-Wegbau-Casse flossen. Die Gesammtsumme der jährlichen gewöhnlichen Bewilligungen besteht nämlich in den $18^{42}/_{43}$ zuerst für den Neubau

bewilligten 300,000 ß, in der Vergütung für die Chausseedienste von 140,000 ß und in dem Brutto-Ertrage der Chaussee- und Brückengelder, deren Anschlag wechselt, daher auch die Gesammtsumme nicht ständig ist. Für $18^{54}/_{55}$ ging der Anschlag auf 206,000 ß, mithin die Gesammtsumme der Bewilligungen auf 646,000 ß, nämlich:

1) Besoldungen rc. der höheren Wegbaubeamten	26,850 ß	
eine vorübergehende persönliche Zulage . .	450 "	
		27,300 ß
2) Chausseebaukosten		
a. Neu- und Umbaukosten	204,700 ß	
b. Unterhaltungskosten	330,000 "	
		534,700 "
3) Bauverwaltungskosten		54,000 "
4) Chaussee- und Brückengelds-Erhebungskosten		30,000 "
		= 646,000 ß

Da übrigens die Bewilligungen in der Regel erst um die Mitte des Jahrs und oft noch später erfolgen, so würde die zum Baue meist günstigste Jahrszeit entweder, zum Nachtheile des Verkehrs auf den Chausseen, kaum noch oder doch nur mit großem Schaden für die Casse benutzt werden können, wenn nicht der Verwaltung Mittel zu Gebote ständen, schon früher die Vorbereitungen zu treffen und dadurch einer Uebertheurung oder gar einem Mangel an Material in der späteren Zeit vorzubeugen. Bis 1850 hatte sie diese Mittel in den Weggeldseinnahmen. Seitdem aber diese in die General-Casse fließen, haben auf Antrag der Regierung die Stände der Verwaltung einen ständigen Credit von jährlich 60,000 ß für Neu- und Umbauten und 100,000 ß für Unterhaltung bewilligt [1]).

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 41, 1836; XI. 4. S. 243, 956.

II. Landstraßen- und Gemeindewege.

Das Gesetz vom 28. Juli 1851 [1]) legt als Regel die Wegepflicht bei Gemeindewegen der Gemeinde, bei Landstraßen dem obrigkeitlichen Bezirke auf. Zur Beschaffung der Gemeindewegepflicht müssen von den Gemeindegliedern die nöthigen Arbeiten verrichtet und die nöthigen Geldmittel aufgebracht, doch können erstere in der Regel mit Gelde abgelöset werden. Zur Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen sind die nöthigen Mittel in Gelde vom Wegeverbande aufzubringen, doch darf in der Regel jeder Verpflichtete statt der Geldzahlung Arbeit mit dem Spanne oder der Hand verrichten. Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern kann zur Erleichterung der Pflichtigen bewilligt werden. Nach den älteren Vorschriften durften Geldbeiträge den Wegepflichtigen entweder gar nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise auferlegt werden, woraus für den Wegbau viele Hindernisse und Verlegenheiten entstanden. Aus den öffentlichen Cassen erfolgten dazu regelmäßig keine Beihülfen; nur im Osnabrückschen wurden die Ueberschüsse der dortigen Lotterie und im Bentheimschen auf Grund älterer Bewilligungen jährlich 1240 ℔ dazu gegeben [2]). Um die hieraus entspringenden Uebelstände wenigstens einigermaaßen

---

[1]) Dasselbe hebt die älteren Vorschriften nur in so weit auf, als sie ihm widerstreiten. Die hauptsächlichsten älteren Wegeordnungen sind: 1) für den Landdrosteibezirk Hannover Regulativ vom 20. Juli 1827; 2) Hildesheim, a. Fürstenthum Hildesheim Wegeordnungen vom 30. Mai 1702, 1. October 1772 und 4. März 1774; b. Göttingen, Verordnung vom 28. März 1738; 3) Lüneburg, Wegeordnung vom 14. December 1719, Instruction vom 1. August 1826; 4) Osnabrück, Ausschreiben vom 18. December 1829, Verordnung vom 18. September 1713, 29. November 1804; 5) Stade, Verordnung vom 8. April 1716, Ausschreiben vom 6. Juli und 17. November 1818, 18. December 1826.

[2]) Actenstücke II. 4. S. 359; V. 2. S. 129. Auch zu einigen Brückenbauten zahlten die General-Steuer- und die General-Casse 1) für die Brücke zu Bremervörde, Actenstücke II. 3. S. 271; 2) zur Herstellung der Weserbrücke bei Nienburg (einmal), Actenstücke III. 2. S. 93, 294; 3) für die Brücke bei Hoya, deren Unterhaltung, so weit sie nicht aus den Brückengeldern erfolgen kann, seit 1848 ganz aus der General-Casse getragen wird. Actenstücke IX. 1. S. 453, 906. Staatshaushalt II. S. 412.

zu beseitigen, beantragte die Regierung und bewilligten die Stände vom 1. Juli 1826 an jährlich 3000 ℛ aus der General-Steuer-Casse unter der Bedingung, daß die Königliche General-Casse eine gleiche Summe zahle [1]). Diese Beihülfe wurde 1832 auf 12,000 ℛ aus jeder Casse erhöhet, nach der Cassenvereinigung aber vom 1. Juli 1834 an auf 25,000 ℛ überhaupt gesetzt, wogegen die Zahlungen für das Osnabrücksche (damals jährlich 3215 ℛ Conv.-M.) und für das Bentheimsche wegfielen [2]). Das steigende Interesse für den Wegbau bewog die Stände, nicht nur $18^{40}/_{42}$ außerordentlicher Weise aus den Ueberschüssen 75,000 ℛ zu bewilligen, sondern auch vom 1. Juli 1842 an den ordentlichen jährlichen Beitrag auf 100,000 ℛ zu erhöhen und überher noch fast alle Jahr erhebliche Summen aus den Ueberschüssen außerordentlicher Weise der Regierung zur Verfügung zu stellen, nämlich von $18^{44}/_{48}$ jährlich 60,000 ℛ, $18^{52}/_{54}$ jährlich 25,000 ℛ und $18^{54}/_{55}$ = 50,000 ℛ [3]). Diese außerordentlichen Bewilligungen waren besonders zur Verwendung in den Landestheilen, wo die wenigsten Chausseen und keine Eisenbahnen sich fanden, bestimmt [4]). Auf diese Weise sind seit den letzten 30 Jahren ungefähr

---

[1]) Als 1821 die Regierung den Ständen auf Antrag der provisorischen Ständeversammlung den Entwurf zu einer, auch die Landstraßen und Gemeindewege befassenden allgemeinen Wegeordnung vorlegte, erklärten diese den Gegenstand nur zur provinziellen Behandlung geeignet und führten damit selbst die Nothwendigkeit jener Bewilligung herbei. Actenstücke II. 4. S. 426.

[2]) Actenstücke V. 2. S. 701, 716. Auch die in der Note 2 erwähnten Zahlungen für den Brückenbau zu Bremervörde, welche sonst unter den Renten berechnet wurde, und für Unterhaltung der Brücke bei Hoya sind jetzt unter der allgemeinen Bewilligung für Landstraßen und Gemeindewege mitbegriffen.

[3]) Actenstücke III. 1. S. 123, 170; IV. 1. S. 316, 542; V. 2. S. 60, 122; VIII. 1. S. 836; VIII. 2. S. 1078. Auch wurden 1830 die Vorräthe der Bremenschen Tabacks-Casse und $18^{30}/_{34}$ die Zinsen der Capitalien dieses Fonds zum Wegbau bewilligt. Actenstücke III. 5. S. 200; IV. 1. S. 542. Staatshaushalt II. S. 67.

[4]) In den Jahren $18^{41}/_{48}$ kamen über das Verfahren beim Landstraßen- und Gemeindewegbaue viele Beschwerden bei den Ständen vor, die zu wiederholten Anträgen bei der Regierung führten, z. B. Actenstücke VIII. 1. S. 1013 VIII. 2. S. 623, 1078; VIII. 3. S. 1387. Die Regierung erkannte jedoch die

2 Mill. Thaler (seit 1840 fast 1,600,000 ₰) aus den öffentlichen Cassen zum Landstraßen- und Gemeindewegebau beigesteuert.

Für die Bewilligung aus dem Landstraßenfonds gilt schon seit geraumer Zeit der Grundsatz, daß die den Landstraßenpflichtigen zu gewährende Beihülfe den eignen Leistungen derselben entsprechen müsse; und § 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 hält denselben im Wesentlichen aufrecht, bestimmt ihn aber noch näher dahin, daß zur Unterhaltung nur bei gesicherter Verwendung der höchsten eignen gesetzlichen oder ermäßigten Leistung, und zum Neubaue in der Art eine Bewilligung erfolgen könne, daß solche mit der eignen Leistung des Verbandes im Verhältnisse stehe. Dabei soll auf Bewilligung eines der Neubauleistung des Verbandes gleichen Betrages in so weit gesehen werden, als die verfügbaren Geldmittel es zulassen.

Uebrigens ist auch für den Landstraßenbau ein jährlicher Credit von 40,000 ₰ auf die künftigen Bewilligungen des folgenden Rechnungsjahrs der Regierung zur Verfügung gestellt [1]).

Die Wichtigkeit und der rasche Fortschritt des Landstraßenbaues wird aus nachstehender Uebersicht anschaulich werden. Es betrug [2])

			die Gesammtlänge der Landstraßen		davon waren mit Steinbahn versehen	
am	1. Juli	1850	437 1/4	Meilen	179	Meilen
"	"	1851	447	"	182	"
"	"	1852	438	"	190 1/2	"
"	"	1853	486	"	201 1/2	"
"	"	1854	638	"	213	"

Beschwerden meistens nicht als richtig an, wogegen auch Stände theilweise ihre Anträge erneuerten. Actenstücke IX. 1. S. 709, 1002, 1104.

1) Actenstücke XI. 4. S. 243, 956.

2) Actenstücke XI. 2. S. 895; XI. 4. S. 149; XI. 5. S. 815; XII. 1. S. 67; XII. 2. S. 515. Die Verminderung der angegebenen Gesammtlänge im Jahre 1852 rührt daher, daß besonders im Landdrosteibezirke Osnabrück Straßen nicht mehr als Landstraßen behandelt wurden, die bis dahin als solche betrachtete waren. Die ungewöhnlich große Vermehrung in den Jahren 1853 und 1854 aber hat ihren Grund darin, daß 1853 im Landdrosteibezirke Aurich, und 1854 in den Landdrosteibezirken Hannover, Lüneburg und Stade mehrere Wege unter die Landstraßen aufgenommen wurden.

Sie vertheilten sich am 1. Juli 1854 auf die einzelnen Landdrosteibezirke wie folgt:

	Gesammtlänge	mit Steinbahnen
Aurich . . .	$56\frac{1}{2}$ Meilen	1 Meilen
Hannover .	$118\frac{3}{4}$ "	$49\frac{1}{4}$ "
Hildesheim .	$47\frac{1}{2}$ "	33 "
Lüneburg .	172 "	31 "
Osnabrück .	$128\frac{1}{4}$ "	68 "
Stade . . .	115 "	30 "

Abschnitt IX.

Landwirthschaft.

Man nennt Hannover häufig einen Ackerbaustaat, und wenn auch vielleicht nicht ganz mit Recht in dem Sinne, welcher gewöhnlich mit jenem Ausdrucke verbunden wird, so doch gewiß nicht ohne Grund. Das Königreich, welches auf 700 □Meilen 1,820,000 Bewohner zählt, enthält nach den Grundsteueraufnahmen von 1849 [1])

	Morgen	Grundsteuercapital (geschätzter Reinertrag)
Garten- und Ackerland	4,131,816	8,184,805 ₰ Cv.-M.
Wiesen und Privative Weiden	2,443,541	2,607,195 "
Forsten	2,036,379	574,192 "
	= 8,611,736	
	Torfertrag, Fuder zu 2000 Soden	
Torfmoor	321,557	53,942 "
		= 11,420,134 ₰ Cv.-M.

[1]) Zur Statistik des Königreichs Heft II., Abthl. 1 u. 2. Staatshaushalt I. S. 343. 449. 459. Verglichen mit dem lehrreichen Aufsatze des 1854 leider zu früh von der Erde geschiedenen Vorstandes des statistischen Büreaus H. Abeken: Ueber den Fortschritt der Bodencultur im Königreiche Hannover (im Journal für Landwirthschaft, herausgegeben von Henneberg I. 1. S. 27).

		Grundsteuercapital (geschätzter Reinertrag)
		= 11,420,134 ₰ C.-M.
	Kuhweiden, Stück	
Gemeine- und Koppelweiden. .	641,596	1,053,619 „
		= 12,473,753 ₰
oder nach Absatz der Wasserbaukosten . .		418,845 „
		= 12,054,908 ₰

Doch kann das Steuercapital keinesweges als Ausdruck des Reinertrages gelten, und selbst wenn man es um ein Drittheil oder die Hälfte höher (also zu 18 Mill. Thaler) anschlagen wollte, so würde mit dieser Summe gewiß noch immer nicht der wirkliche Reinertrag genügend bezeichnet. Denn zieht man auch nur die am höchsten geschätzte Bodenart, das Garten- und Ackerland, in Betracht, so darf man wohl ohne Gefahr eines irgend erheblichen Irrthums annehmen, daß die ermittelten 4,132,000 Morgen, den Bau verschiedener Früchte in Anschlag gebracht, durchschnittlich vom Morgen 11 Himten, überhaupt also $45\frac{1}{2}$ Mill. Himten oder den Werth Eines Himtens zu 16 ggr gerechnet, einen jährlichen Brutto-Ertrag von 30 Mill. Thaler liefern [1]). Als Gesammtertrag des Garten- und Ackerlandes aber wird man diese Summen um so unbedenklicher veranschlagen dürfen, als seit der Grundsteuerveranlagung die Bodencultur nicht nur ihrer Beschaffenheit, sondern auch ihrer Ausdehnung nach sehr gestiegen ist, wie unten bei Darstellung des Erfolgs der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. noch vorkommen wird [2]). Noch ungleich bedeutender aber möchte sich der Ertrag des Grünlandes und der Forsten in den letzten 30 Jahren gehoben haben, und selbst die gebliebenen Gemeineweiden haben an

---

1) Nach der Grundsteuerveranlagung beträgt der durchschnittliche Brutto-Ertrag 4,6 Korn oder 9,2 Himten vom Morgen.

2) Weil nicht alles neu urbar gemachte Land geht sofort in die Steuerrollen über, vieles erst nach Ablauf der Freijahre, oft erst nach 20 Jahren. Ständischer Antrag auf Abhülfe der hieraus entstehenden Uebel Actenstücke XI. 2. S. 1182.

manchen Orten eine Verbesserung erfahren. Man wird daher kaum zu viel zu thun fürchten dürfen, wenn man den jährlichen gesammten Reinertrag auf die doppelte Summe des Grundsteuercapitals anschlägt. Derselbe wird aber noch ungleich höher steigen, wenn die jetzt meist als Weide sehr ungenügend benutzten Gemeinheiten erst alle getheilt und die in privativen Besitz übergegangenen Grundstücke in Cultur gebracht sein werden [1]).

Was die Bodenvertheilung betrifft, so befinden sich von dem Garten-, Acker- und Grünlande

1) bei größeren Landgütern aller Art	613,485	Morgen
2) bei bäuerlichen und städtischen Höfen und Stellen	4,624,737	"
3) im Besitze von Häuslingen	112,668	"
4) " " " Auswärtigen	17,462	"
	= 5,368,352	Morgen

Die Zahl der größeren Güter beläuft sich auf mehr als 1000, die der Höfe auf 166,372, unter denen sich 61,507 befinden, welche an Garten-, Acker- und Grünland 20 Morgen und mehr besitzen. Die Zahl der Häuslinge beträgt etwa 118,000. Nimmt man nun an, daß die Besitzer der größeren Güter und der Höfe von 20 Morgen oder mehr ausschließlich oder doch vorzugsweise, die kleineren Hofbesitzer aber der überwiegenden Zahl nach, und die Häuslinge wenigstens zum Theil eine Haupt- oder jedenfalls eine Nebenquelle ihres Erwerbes in der Landwirthschaft haben, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß gegen Zweidrittheile der 300,000 Familien, welche das Königreich zählen mag [2]), auf die Landwirthschaft als Beschäftigung und Nahrungszweig hingewiesen sind.

---

[1]) Schon 1831 ward die Productionsvermehrung nach sehr mäßiger Schätzung auf einen jährlichen Geldwerth von 340,000 ₰ angeschlagen. Actenstücke III. 6. S. 398.

[2]) 1,820,000 Einwohner in 256,000 Wohngebäuden.

Da von der Forstwirthschaft schon im ersten Theile dieses Werks gehandelt ist [1]) und über die Viehzucht im nächsten Abschnitte noch Nachrichten gegeben werden müssen, so soll hier nur von der Landwirthschaft im engeren Sinne (dem Landbaue) Einiges, so weit die Darstellung des Staatshaushaltes es erfordert, beigebracht werden.

Die Landwirthschaft hatte früher und hat noch immer mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Die natürlichen Hindernisse liegen hauptsächlich in der Bodenbeschaffenheit und im Ueberflusse oder im Mangel an Wasser. Was besonders die Fortschritte der Landwirthschaft hemmte, war hier nicht nur wie in den meisten Ländern, Mangel an Einsicht, Kenntnissen, Unternehmungsgeist und Capital, sondern außerdem auch namentlich die Gemeinschaftlichkeit bei Benutzung eines großen Theils der Bodenfläche (der Gemeinheiten, Marken rc.), das gutsherrliche und Eigenbehörigkeitsverhältniß, so wie die Belastung des Grund und Bodens mit Zehnten, Diensten, grund- und gutsherrlichen Leistungen, Weideberechtigungen u. s. w. Zur Beseitigung oder Minderung dieser Hindernisse und zur Förderung der Landwirthschaft sind, vorzüglich seit den letzten 30 Jahren, von Staatswegen manche Maaßregeln ergriffen, die unbestreitbar großen Erfolg gehabt haben. Die meisten derselben dauern noch fort, und da sie sämmtlich mit Ausgaben aus den öffentlichen Cassen verbunden sind, so werden sie mit Rücksicht hierauf einzeln darzustellen sein.

1. Die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft und die Landwirthschaftlichen Provinzialvereine.

Gleich nach dem siebenjährigen Kriege bildete sich, mit dem Sitze in Celle, eine Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft. König Georg III., der ihr Entstehen veranlaßt hatte, erklärte sich zu ihrem Beschützer, verlieh ihr den Namen Königliche Landwirthschafsgesellschaft und bestätigte am 29. Mai 1764 ihre Statute. Von 1804 bis 1816 hörte sie thatsächlich auf, dann aber begann sie ihre Thätig-

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 61. 158.

keit wieder und erweiterte sich 1849 durch zeitgemäße Umgestaltung [1]) zu einem landwirthschaftlichen Centralvereine für das Königreich, worauf ihre neuen Statute am 3. April 1850 die Bestätigung der Regierung erhielten. Es hatten sich nämlich statt der im Lande vertheilten s. g. Associationen oder Provinzialausschüsse der Landwirthschaftsgesellschaft seit 1830, zuerst in Uelzen für den Landdrosteibezirk Lüneburg, selbstständige landwirthschaftliche Vereine gebildet, die eine große und immer steigende Wirksamkeit gewannen, deren engere Verbindung unter sich und mit einem gemeinsamen Mittelpunkte sich als Bedürfniß herausstellte [2]). Diesen Mittelpunkt macht jetzt die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft, deren Organ ein engerer Ausschuß ist, welcher aus 21 Mitgliedern besteht, von denen 14 durch die 7 landwirthschaftlichen Provinzialvereine, 7 aber durch den Centralausschuß selbst erwählt werden. Des Königs Majestät ist Protector der Gesellschaft. Dieselbe verfolgt ihren Zweck, Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen, jetzt noch wie ehemals theils durch Belehrung mittelst Veröffentlichung geeigneter Aufsätze, wozu ein besondres periodisches Centralblatt gegründet ist [3]) theils durch Vertheilung von Belohnungen, Sämereien, Pflanzen, Geräthen, und dergl.; nur äußert die Gesellschaft durch Maaßregeln dieser letzteren Art ihre Einwirkung gegenwärtig mehr mittelbar durch die Provinzialvereine [4]). Wenn ihre Wirksamkeit, zumal in den letzten Jahren vor ihrer Neugestaltung, den Erwartungen, die man mit oder

---

[1]) Von den Ständen empfohlen Actenstücke IV. 1. S. 702. IX. 1. S. 1074.

[2]) Für kleinere Bezirke bestehen Kreis= und für noch engere Filial= oder Localvereine. Den Zustand dieser Vereine im Jahre 1854 stellt dar die Norddeutsche Zeitung vom 28. November 1855.

[3]) Journal für Landwirthschaft. Herausgegeben von dem Centralausschusse der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft. unter der Redaction von Dr. W. Henneberg, Secretair der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft. Celle. seit 1853. — In diesem Journale Heft I. S. 9 sind die älteren periodischen Publicationen der Gesellschaft angegeben.

[4]) Auch die Regierung pflegt Beförderungsmittel dieser Art durch die landwirthschaftlichen Vereine anzuwenden.

ohne Grund hegen mochte, auch nicht ganz entsprochen haben mag, so läßt sich doch ein heilsamer Einfluß derselben in mehreren Stücken nicht verkennen, und namentlich ist hervorzuheben, daß sie im vorigen Jahrhunderte um die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, in diesem Jahrhunderte um die Benutzung des Mergels, den Anbau des Klees und die Gewinnung guten Kleesamens, so wie um die Obstbaumzucht sich wesentliche Verdienste erworben hat [1]).

Seit 1766 hat die Gesellschaft einen jährlichen Zuschuß aus den öffentlichen Cassen gehabt; zuerst erhielt sie 300 ℔ Cassen-Münze aus dem Lüneburgschen Schatzärar, und von 1767 an außerdem 1000 ℔ Cassen-Münze aus der Königlichen Cammer-Casse. Im Jahre 1817 wurden statt jener 300 ℔ für die Zukunft jährlich 1000 ℔ Cassen-Münze aus der General-Steuer-Casse bewilligt; und diese 2000 ℔ (2283 ℔ 23 ggr Cour.) bezieht die Gesellschaft noch jetzt [2]). Während der Cassentrennung von 18⁴¹/₄₉ lag die Ausgabe ganz auf der General-Steuer-Casse. Daneben bekommen die landwirthschaftlichen Provinzialvereine regelmäßige Beihülfen, welche aus der jetzt 18000 ℔ betragenden Budgetposition für Unterstützungen in Gemeinheitstheilungssachen rc. (X. 10. c.) gezahlt werden. Aus derselben werden auch die Kosten für Anschaffung landwirthschaftlicher Mustergeräthe, von Sämereien zu Versuchen u. dergl. bestritten; dagegen erfolgen die Kosten für landwirthschaftliche Schriften, welche die Regierung vertheilen läßt, aus der Position für Ackerbauschulen u. s. w. (X. 10. d.) [3]).

---

1) Eine Darstellung der Wirksamkeit der Gesellschaft bis 1832 enthalten die Actenstücke V. 2. S. 299. Ueber die spätere Zeit s. angeführtes Journal Heft I. S. 1. — Albrecht Thaer gehörte seit 1780 der Gesellschaft und seit 1784 ihrem engeren Ausschusse als Mitglied an.

2) Actenstücke I. 2. S. 165, 176.

3) Für die Versammlung Deutscher Forst- und Landwirthe, welche im September 1852 zu Hannover Statt fand, bewilligten Stände aus den Ueberschüssen der General-Casse 3000 ℔. Actenstücke XI. 4. S. 1021.

2. Landwirthschaftliche Lehranstalten.

An besondren landwirthschaftlichen Lehranstalten fehlte es bis auf die neueste Zeit im Königreiche völlig. Das Bedürfniß derselben wurde längst und von vielen Seiten gefühlt; die Mittel, ihm abzuhelfen, waren auch wohl in Erwägung gezogen, aber man war zu keinem Beschlusse gekommen. Um nun die Sache zu fördern, bewilligten die Stände 1848 jährlich 5000 ℔ zur Errichtung von praktischen Ackerbauschulen für den Stand der Hofbesitzer und mit Berücksichtigung der provinziellen Culturmethoden [1]. Indeß war die Regierung außer Stande, die ihr zur Verfügung gestellte Summe sogleich und unmittelbar zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt war, zu verwenden. Einmal nämlich herrschten über die Art der zu gründenden Schulen Bedenken, da der Erfahrung zufolge die jungen Leute durch die Ausbildung auf solchen Anstalten regelmäßig in einen andren Stand übergeführt werden, als der ist, für welchen man sie ausbilden will. Außerdem aber erschien es durchaus nöthig, die, welche sich eine höhere Ausbildung verschaffen sollen, dazu auch zu befähigen, also dieselben von dem Zeitpunkte an, wo sie gewöhnlich die Schule verlassen (von dem vollendeten 14. Lebensjahre) bis zu dem Alter, wo sie in eine derartige Schule zweckmäßig erst aufgenommen werden können (mithin etwa bis zum 18. oder 19. Lebensjahre), in den erworbenen Kenntnissen fortzubilden. In Ostfriesland hatten solche Fortbildungsschulen schon länger bestanden, in den übrigen Landdrosteibezirken sind sie seit 1849 in großer und immer steigender Zahl eingerichtet [2]. Ihre Bestimmung ist, die Jugend auf dem Lande

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 1074.

[2]) Es betrug, abgesehen von Ostfriesland und dem Harze, die Zahl

	der Schulen	der Schüler im Winter	der Schüler im Sommer
1849/50	115	—	—
1850/51	265	—	—
1851/52	438	6341	741
1852/53	427	5724	670
1853/54	436	5639	599

nach der Confirmation im Lesen, Schreiben, Rechnen und in einigen allgemeinen Kenntnissen zu unterrichten; hie und da wird auch Unterricht in deutscher Sprache, in Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften gegeben. In einigen Schulen übt man ebenfalls Gesang. Vielfältig werden landwirthschaftliche Schriften gelesen. In der Regel findet der Unterricht nur im Winter, gewöhnlich Abends in 6 — 8, ausnahmsweise in 3 — 4 oder 10 — 12 Stunden wöchentlich Statt. Meistens unterrichten die Volksschullehrer, nicht selten auch die Pfarrer, so wie Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft. Als Lehrzimmer werden in der Regel die Schulzimmer benutzt. Geldbeiträge werden von den Schülern oder Gemeinden nur ausnahmsweise geleistet; in einzelnen Fällen zahlen erstere für den Unterricht Eines Winters 8 bis 16 ggr. Häufiger haben die Schüler Beiträge zu Feuerung und Licht, auch wohl die Gemeinden Feuerholz geliefert. Die aus der General-Casse erfolgenden Zuschüsse werden zur Anschaffung von Schulgeräthen, Lampen, Büchern, Karten u. dergl., nöthigenfalls auch zu mäßigen Vergütungen für die Lehrer verwandt. Im Jahre $18^{53}/_{54}$ erhielten die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade 653, 736, 750, 855 und 800, zusammen 3794 ₰ [1]). Es ist indeß nicht Absicht, diese Beihülfen dauernd zu geben; vielmehr sind sie nur auf 3 Jahre bewilligt, und sollen lediglich die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung überwinden helfen, indem vorausgesetzt wird, daß nach Ablauf einiger Jahre das Interesse der Gemeinden groß genug sein müsse, die Schulen selbst zu unterhalten, widrigenfalls dieselben nicht würden erhalten werden können. Eine fortgehende Unterstützung der Fortbildungsschulen ist auch schon deshalb nicht thunlich, weil die dazu einstweilen verwendeten Geldmittel für den Zweck, zu welchem sie bewilligt sind, verwendet werden müssen. Dazu bietet sich jetzt Gelegenheit, indem nach und nach einige Ackerbauschulen, zu Pattensen, Haunhorst bei Osnabrück, Lehrte und

---

[1]) Nähere Nachrichten für $18^{49}/_{52}$ in der Hannoverschen Zeitung vom 9. Februar 1853, № 34.

Ebstorf [1]) gegründet sind, und die Errichtung noch einiger in Aussicht steht. Die Regierung hat jeder zweckentsprechend eingerichteten Schule dieser Art, welche wenigstens 20 Schüler hat, eine jährliche Beihülfe von 1000 ₰ zugesichert.

Als die Ackerbauschulen noch nicht vorhanden oder erst im Entstehen waren, gab die Regierung solchen Landwirthen, die geneigt waren junge Leute in ihre Wirthschaft aufzunehmen, um ihnen bessern landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, zu dem Zwecke Beihülfen, damit sie jungen Leuten aus dem Bauernstande solchen Unterricht zu Theil werden ließen. Auch wurden jungen Landwirthen Beihülfen gegeben, um durch Besuch andrer Länder von höherer landwirthschaftlicher Entwicklung ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern [2]).

Die der Regierung zur Verfügung gestellten 5000 ₰ sind folgender Maaßen vertheilt:

	$18^{53}/_{54}$	$18^{54}/_{55}$
1) für Ackerbauschulen	1074 ₰	1174 ₰
2) „ die Wiesenbauschule zu Suderburg	75 „	80 „
3) „ Fortbildungsschulen	3837 „	3630 „
4) „ einen Lehrling	11 „	— „
	= 4997 ₰	4884 ₰

Eine landwirthschaftliche Academie, entweder selbstständig oder in Verbindung mit der Universität oder mit der polytechnischen Schule zu Hannover, ist wiederholt in Frage gekommen, jedoch für zweck-

---

1) Die Ackerbauschule, landwirthschaftliche höhere Lehranstalt und Versuchsstation auf der Domaine Ebstorf (Director Fischer) ist Anfangs 1855 gegründet. Die Schule zu Lehrte ist Ostern 1855 nach Peine verlegt. Eine Ackerbauschule am Piesberge bei Osnabrück ist wieder eingegangen.

2) 1850 ermächtigten Stände die Regierung, die bewilligte Summe von jährlich 5000 ₰, so weit sie ihre Verwendung für den ursprünglichen Zweck nicht finde, anderweit zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft überhaupt zu verwenden. Actenstücke XI. 1. S. 1837.

mäßig nicht gehalten. Dagegen ist seit 1851 bei der Landesuniversität ein besondrer landwirthschaftlicher Lehrcursus eingerichtet, dessen Kosten, wie die Ausgabe für die Universität überhaupt, aus der Universitäts-Casse bestritten werden.

3. Flora hanoverana.

Die natürliche Beschaffenheit des Königreichs, seines Bodens und der Erzeugnisse desselben ist noch keineswegs genügend erforscht. Als man einige Jahre nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zuwandte, schien der Regierung zunächst und besonders die Erforschung der Pflanzenerzeugnisse unsres Landes erforderlich. Sie beschloß daher 1820, mit ständischer Zustimmung, zu diesem Zwecke die Anstellung eines Professors in Göttingen als Physiographen des Königreichs, welcher alle Landestheile nach und nach in jener Beziehung an Ort und Stelle genau untersuchen und die Ergebnisse in einer vollständigen wissenschaftlichen Darstellung (Beschreibung und, so weit nöthig, Abbildung) aller im Königreiche anzutreffenden Gewächse des Landes durch den Druck bekannt machen sollte. Das Unternehmen begann; wie aber bis 1826 keine dem bisherigen Zeit- und Kostenaufwande entsprechende Erfolge sichtbar wurden, fingen die Stände an, Beschränkung der Ausgaben zu empfehlen. Das Ministerium suchte die entstandenen Bedenken durch ausführliche Mittheilungen des Physiographen über die Wichtigkeit, den Nutzen, die Hindernisse und Schwierigkeiten, so wie den zeitigen Stand des Unternehmens zu beschwichtigen und zur ferneren Bewilligung der nöthigen Geldmittel zu bewegen, was auch, wiewohl die Stimmen gegen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens, wenigstens in seiner bisherigen Art, immer häufiger und entschiedener wurden, zu wiederholten Malen gelang. Als aber von 1836 bis 1840 gar keine weitere Nachrichten über den Fortgang des Unternehmens gegeben wurden, lehnten die Stände jede weitere Bewilligung ab. Bei der damals eintretenden Cassentrennung übernahm nun die Regierung die Ausgabe für die Flora hanoverana ganz auf die König-

liche General-Casse, als deren Last sie bei der Wiedervereinigung der Cassen auf die neue General-Casse überging. In der Diät von 1850 kamen jedoch Regierung und Stände überein, die Verwendungen für die Flora hanoverana aufhören zu lassen, sobald die abgeschlossenen Verträge (namentlich über den Stich der Kupferplatten) es gestatten würden, und die dadurch ersparten Summen zu Untersuchungen der physikalischen Bodenbeschaffenheit des Königreichs zu benutzen [1]).

Die Ausgaben für die Flora hanoverana bestanden und bestehen zum Theil noch in

1) der Besoldung des Physiographen von jährlich 1000 ℛ Conv.-Münze,
2) den Reisediäten, deren Jahresbetrag nach der ursprünglichen Bewilligung die Summe von 500 ℛ nicht überschreiten sollte, zuletzt aber auf 350 ℛ ermäßigt war, und
3) in den Kosten des Kupferwerks, des Drucks und in ähnlichen Verwendungen. Ihr jährlicher höchster Betrag ward 1828 auf 1315 ℛ Conv.-Münze, und 1836 auf 1200 ℛ Cour. festgesetzt.

Davon trug bis 1834 die Königliche General-Casse die Besoldung, die General-Steuer-Casse die übrigen Ausgaben.

Die Gesammtausgabe wurde 1850 auf mehr als 80,000 ℛ angegeben. Erschienen sind von der Flora hanoverana (in fol.) 3 Bände des beschreibenden Theils und 2 Bände des Kupferwerks, so wie (in 8⁰.) die Chloris hanoverana und die Flora hanoverana excursoria. Jedem obrigkeitlichen Bezirke ist ein Exemplar mitgetheilt; der zur unentgeltlichen Vertheilung nicht nöthige Rest der Auflagen aber dem Buchhandel übergeben.

Für die Untersuchung der physikalischen Bodenbeschaffenheit des Königreichs ist von den dazu bestimmten Mitteln erst wenig verfügbar

[1]) Actenstücke II. 1. S. 277. 279; III. 3. S. 106. 196; IV. 1. S. 548. 742; V. 4. S. 399. 669; VI. 3. S. 291; XI. 1. S. 1195. 1837.

geworden [1]). Was aber zu diesem Zwecke bis jetzt hat verwandt werden können, hat schon reiche und schöne Frucht gebracht, indem dadurch die geognostischen Untersuchungen gefördert wurden, als deren Ergebniß die beiden ersten Blätter des Römerschen Kartenwerks, die Gegend um Einbeck und Hildesheim darstellend, erschienen sind [2]).

4. Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen.

Die Gemeinheiten (Marken, Oedungen, Wüsteneien rc.) d. h. die uncultivirten Grundstücke, an welchen eine gemeinsame Benutzung Mehrerer, namentlich zur Weide, zum Plaggen- und Bültenhiebe, zum Torfstiche, in Bezug auf das Holz u. s. w. Statt findet, waren in den hiesigen Landen von sehr großer Bedeutung und sind auch noch jetzt erheblich. Die zur Weide benutzten Flächen allein enthalten nach der Grundsteuerveranlagung, also gewiß zu niedrig geschätzt 642,000 Kuhweiden oder, die Kuhweide durchschnittlich nur zu 6 Morgen gerechnet, 3,850,000 Morgen. In der Regel haben an einer Gemeinheit nicht nur mehrere einzelne Personen (Hofbesitzer u. s. w.), sondern mehrere Körperschaften (Gemeinden, Domainen, Rittergüter u. s. w.) gemeinsame Nutzungsrechte [3]). Ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach aber sind sie entweder Eigenthum der Nutzungsberechtigten, oder eines oder einzelner Grundherrn. In einigen Landestheilen steht, entweder schlechthin oder wenn kein andrer Grundeigenthümer nachgewiesen werden kann, dem Landesherrn das Grundeigenthum zu.

---

[1]) Nach Erlöschung der Contracte in Bezug auf die Flora hanoverana werden jährlich 1550 ₰ zur Verfügung stehen.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 957. Die Ergebnisse der Römer'schen geognostischen Untersuchungen sind auf die Blätter № 55 und 60 der Papen'schen Karte des Königreichs Hannover aufgetragen. Dazu gehört eine Profilkarte, die Gegend von Alfeld bis nordöstlich von Hildesheim darstellend. Dem Vernehmen nach sind bald 4 andre Blätter zu erwarten.

[3]) Die Theilung einer Gemeinheit unter die berechtigten mehreren Körperschaften (Generaltheilung) geht meistens der Theilung des einer Körperschaft gehörigen Antheils unter die einzelnen Mitglieder derselben (Specialtheilung) voraus.

Als im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts das Streben nach Hebung und Förderung der Landwirthschaft fast überall erwachte und in den hiesigen Landen besonders durch Einwirkung des Königs Georg III. geweckt wurde: suchte man auch die, als ein nothwendiges und wichtiges Mittel dazu erkannte Aufhebung der Gemeinheiten herbeizuführen [1]). Indeß fand diese Maaßregel sowohl in den Ansichten der Betheiligten als in der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften große Schwierigkeiten. Zur Beseitigung derselben wurde, zuerst versuchsweise für das Lüneburgsche, unterm 25. Juni 1802 eine vollständige Theilungsordnung erlassen, eine eigne Behörde zur Leitung und Ausführung der Theilungen (Landesöconomie-Collegium) angeordnet und noch die eine und andre sonstige Einrichtung getroffen, von der man sich die Erleichterung der Theilungen und eine bessere Benutzung der getheilten Flächen versprach. Die Theilungsordnung war, wenn auch nicht von Mängeln frei, doch ein für die damalige Zeit vorzügliches Gesetz, welches nachher nicht nur hier im Lande, sondern auch im Auslande vielfältig als Muster gedient hat. Dennoch konnte es bei der Ungunst der Zeiten, welche gleich auf seine Erlassung folgten, zuerst keine große Wirksamkeit gewinnen; desto größere aber gewann es nach Beseitigung der Fremdherrschaft. Im Jahre 1816 wurde der Geschäftskreis des Landesöconomie-Collegiums,

---

[1]) Für die Kurlande Verordnung über das Verfahren in Landesöconomiesachen vom 22. November 1768. In Bezug auf das Herzogthum Bremen ergänzt durch den Receß der Rentcammer mit den dortigen Ständen vom 30. September 1780 und dessen Declaration vom 5. November 1784 (Gesetzsammlung von 1819, III. S. 164); für Osnabrück Marktheilungsordnung vom 4. Juni 1785; für Ostfriesland Verordnung vom 22. Juli 1765. Dies s. g. Urbarmachungsedict ist die noch nicht versiegte Quelle unzähliger Beschwerden und Streitigkeiten geworden, indem dadurch der Landesherr das Eigenthum an den Wüsteneien rc., soweit es nicht erweislich den Herrlichkeiten und Gütern zustand, für sich in Anspruch nahm, um den Grund und Boden an Colonisten zur Cultur auszuthun. Doch wurden die Gras- und Weideänger in der Nähe der Dörfer den Dorfschaften gelassen, auch die einstweilige Nutzung als Weide rc. den bisherigen Nutznießern bis dahin, daß eine Verleihung an Colonisten erfolge, gestattet.

und 1824 (30. April) die Lüneburgsche Theilungsordnung mit einigen Aenderungen auf Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, auf Hildesheim und auf Hoya-Diepholz erstreckt. Die Herzogthümer Bremen und Verden erhielten am 26. Juli 1825 eine, im Wesentlichen der Lüneburgschen nachgebildete Gemeinheitstheilungsordnung. Für Osnabrück war schon am 25. Juni 1822 eine Markentheilungsordnung erlassen, welche am 12. August 1835 [1]) auf Meppen, Bentheim, Lingen und Emsbühren ausgedehnt wurde.

Die Theilungsordnungen bezielen zunächst Aufhebung der gemeinschaftlichen Hut und Weide auf eigentlichen Gemeinheiten, in Forsten und auf Wiesen und Feldern, Aufhebung der Bültenhiebs- und Plaggenstichs-Berechtigungen, so wie Torfmoortheilungen; nebenbei aber auch Verkoppelung und Zusammenlegung der Grundstücke, Befreiung derselben von der Zehntlast oder doch Regelung dieser Last, und Beseitigung andrer Servituten, namentlich der Weiderechte und insbesondere der Schäfereiberechtigungen auf fremden Grundstücken.

Im Ganzen bewährten sich jene Gesetze, wenigstens was die Theilungsgrundsätze betrifft; dagegen stellte sich das Verfahren, welches die Gemeinheitstheilungsordnungen vorschrieben, je länger desto mehr als nicht zweckmäßig heraus. Auch zeigten sich die Bestimmungen über Ablösung der Zehntlast und der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken als ungenügend, und in Bezug auf Abstellung der markenherrlichen und markenrichterlichen Rechte machte sich eine Lücke führbar. Während nun dem Bedürfnisse hinsichtlich der Zehntabstellung durch die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 Befriedigung verschafft wurde, ward ein zweckmäßigeres Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 eingeführt, und an demselben Tage ein Verkoppelungsgesetz erlassen [2]). Die Aufhebung der Marken- und

---

[1]) Zusätze enthält die Verordnung vom 19. November 1840.

[2]) Entwürfe zu beiden Gesetzen waren schon 1836 den Ständen vorgelegt und 1837 von ihnen genehmigt. Die Ereignisse von 18³⁷/₄₀ veranlaßten aber die Regierung, sie nicht zu verkünden, sondern den Ständen die etwas ver-

Holzgerichtsbarkeit und die Ablösung der markenrichterlichen, holzgräflichen und markenherrlichen Berechtigungen wurde durch das Gesetz vom 13. Februar 1850 geregelt [1]). Ferner gestattete das Gesetz vom 15. Juli 1848 eine theilweise Abstellung der Wiesenbehütung und die Verkoppelung der entfretteten (von der Weide befreieten) Grundstücke auch ohne Verkoppelung der übrigen Feldmark [2]); ein zweites Gesetz vom nämlichen Tage aber gab im Fürstenthume Calenberg und im Landdrosteibezirke Hildesheim, wo die Wiesen und Weiden von geringem Umfange sind, dem dort um so nothwendigeren, doch durch die sehr ausgedehnten Weiderechte Dritter stark beschränkten Futterkräuterbaue größeren Schutz [3]).

änderten Entwürfe nochmals vorzulegen, worauf sie nach einigen Zwischenverhandlungen von neuem genehmigt wurden. Actenstücke V. 4. S. 577, 604; V. 5. S. 367, 394; VII. 1. S. 331; VIII. 1. S. 7, 54, 159, 278, 633, 729, 840. Später ist das Verkoppelungsgesetz erweitert und ergänzt durch die Gesetze vom 22. August 1847, 15. Juli 1848 und 12. October 1853. Actenstücke VIII. 3. S. 1087; IX. 1. S. 1049, 1154, 1623, 1652; XI. 5. S. 915, 1025. Auf die von Ständen zur Erwägung verstellte noch größere Erleichterung der Verkoppelungen im Osnabrückschen ist die Regierung nicht eingegangen. In Bezug auf das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen ersuchten Stände 1848 die Regierung, dasselbe zu vereinfachen, zu beschleunigen und die Kosten zu ermäßigen. Als die Regierung ihnen über die zu solchem Zwecke durch die Bekanntmachung vom 11. September 1849 erlassenen Vorschriften Mittheilung machte, erklärten sie sich unter Hinzufügung einiger Wünsche damit einverstanden. Actenstücke IX. 1. S. 992; XI. 1. S. 121, 367.

1) Actenstücke X. 1. S. 598; XI. 1. S. 991.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1049, 1154. Dies Gesetz schließt sich im Wesentlichen an das Capitel 19 der Gemeinheitstheilungsordnungen. Da aber in den Landestheilen, wo diese nicht gelten, namentlich im Landdrosteibezirke Osnabrück in den Markentheilungsordnungen, keine gesetzliche Bestimmungen über die Abstellung von Weideservituten bestehen, so ersuchten Stände um Erlassung solcher Vorschriften, stellten auch später eine Erleichterung der Ablösung von Weidegerechtsamen, insbesondere von Schäfereiberechtigungen zur Erwägung der Regierung. Actenstücke IX. 1. S. 1154; XI. 1. S. 918; XI. 2. S. 258.

3) Das Gesetz enthält eine Erweiterung und Vervollständigung der Grundsätze, welche den älteren Vorschriften über die Schonung der Futterkräuter von 1800, 1802, 1807, 1816 und 1821 zum Grunde liegen. — Stände genehmigten zugleich die Ausdehnung des Gesetzes auf andre Landestheile, wo nicht schon hinsichtlich der Futterkräuter eine größere Beschränkung für die Weide bestehe.

Die Ausgaben der General-Casse für Gemeinheitstheilungen und ähnliche Zwecke begreifen theils die Ausgaben für die Landesöconomiebeamten, theils Unterstützungen zur Beförderung jener Angelegenheiten.

A. Landesöconomiebeamte.

Das Landesöconomie-Collegium konnte nach der Erweiterung seines Geschäftskreises 1816, seiner Einrichtung nach, der ihm gestellten Aufgabe nicht mehr genügen, weshalb die Stände schon 1831 auf seine Reform antrugen. Indeß schien der Regierung seine völlige Beseitigung angemessener. Es wurde daher mittelst Verordnung vom 18. September 1833 aufgehoben, und seine Geschäfte gingen auf die Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Lüneburg über. Die andren Landdrosteien waren schon bis dahin zuständig im Gemeinheits- und Markentheilungs-, so wie in den damit zusammenhangenden Sachen gewesen. Das Gesetz über das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen bilden, so wie bei Verkoppelungen ordnet das Behördenverhältniß folgendermaaßen [1]). Die Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz gehört vor besondre Commissionen, welche die Landdrostei, in deren Bezirke der Gegenstand belegen ist, für die einzelnen Sachen ernennt. Die Commission muß aus einem Rechtskundigen (in der Regel aus dem Verwaltungsbeamten) und einem Techniker bestehen. Die Landdrosteien bilden die zweite, und die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen die letzte Instanz [2]). Techniker (Landesöconomiebeamte) sind die Landesöconomie-Commissaire und Conducteurs, aus deren Zahl die technischen

---

[1]) Im Landdrosteibezirke Osnabrück kommen bei Theilungen fortwährend die Bestimmungen der Markentheilungsordnungen, bei Verkoppelungen und bei den mit solchen zusammenhangenden Theilungen aber die Vorschriften des Gesetzes von 1842 zur Anwendung. Die Markentheilungsordnungen stimmen hinsichtlich des Behördenverhältnisses mit dem Gesetze von 1842 im Wesentlichen überein.

[2]) Staatshaushalt II. S. 34. 79.

Commissionsmitglieder genommen werden müssen, so wie die Feldmesser. Von den Commissairen ist jeder Landdrostei Einer oder nach Bedürfniß noch ein Zweiter (Oberlandesöconomie-Commissair) beigeordnet [1]). Den technischen Commissionsmitgliedern sind die übrigen Landesöconomiebeamten (Conducteurs und Feldmesser) als Unterarbeiter zugegeben. Das Diensteinkommen der Landesöconomiebeamten besteht theils in Besoldungen, theils in Gebühren [2]). Von den Feldmessern sind jedoch nur diejenigen besoldet, welche zu den schwierigeren Eintheilungsgeschäften sich besonders eignen und verwandt zu werden pflegen, weil die Vergütung für diese Geschäfte im Vergleich zu der Vergütung für Vermessungen und leichtere Eintheilungen zu geringe ist, aber aus Rücksicht auf die den Betheiligten obliegende Pflicht zur Bezahlung der Kosten nicht wohl erhöhet werden kann. Seit 1850 ist die Zahl der Commissaire auf 22, der Conducteurs auf 34, und der besoldeten Feldmesser auf 46 erhöhet. Die Zahl der unbesoldeten Feldmesser steigt über 100. Die jährliche Besoldung eines Commissairs beträgt 300 bis 600, eines Conducteurs 200 bis 250, eines Feldmessers 50 bis 100 ℛ. Die den Landdrosteien beigeordneten Commissaire erhalten aus dem Besoldungsetat jener Behörden eine Zulage von je 600 ℛ [3]). Von dieser abgesehen beträgt die Etatsumme für Besoldungen der Landesöconomiebeamte 22,500 ℛ, und für Remunerationen 1000 ℛ, zusammen also 23,500 ℛ; doch stehen jetzt noch 23,883 ℛ 8 gg im Budget, da einige Beamte, deren Besoldungen schon vor 1834 in Conventions-Münze festgesetzt waren, noch ein Agio beziehen, und der Agiobetrag für andre bereits neu verliehene Besoldungen von der Etatssumme noch nicht abgesetzt ist [4]).

---

[1]) mit Ausnahme der Landdrosteien Aurich und Osnabrück, bei welchen die Geschäfte durch commissarische Arbeiter wahrgenommen werden.

[2]) Gesetz vom 30. Juni 1842, § 150; Verordnung vom 19. November 1840; Bekanntmachung vom 11. September 1849, § 27.

[3]) So sollte es sein; doch ist es nicht durchweg so, weshalb Stände um Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses ersuchten. Actenstücke XII. 1. S. 950.

[4]) Actenstücke V. 2. S. 203, 785; XI. 1. S. 121, 367. Die 1834 festgestellte Zahl der Conducteurs ward 1840 um Einen vermehrt. Bis 1834 trug

Zur Bestreitung der Büreaukosten der Landesöconomiebeamten, so wie der Reisekosten für die bei den Landdrosteien angestellten Landes-öconomie-Commissaire ist seit $18^{51}/_{52}$ eine besondre Position im Ausgabebudget (X. 10. b.) von jährlich 1500 ₰ enthalten, die jedoch, da sie auch zu Verwendungen für außerordentliche Arbeiten in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen bestimmt ist, zu Zeiten, wenn solche voraussichtlich bevorstehen, entsprechend erhöhet wird, z. B. $18^{53}/_{54}$ zur Bestreitung der Kosten für Ausmittelung der Ablösungs-Normalpreise zu 5500 ₰ angesetzt war [1]).

B. Unterstützungen in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, so wie zu sonstigen Landesculturverbesserungen.

Je geringer zuerst die Neigung der Betheiligten zu Gemeinheits- und ähnlichen Auseinandersetzungen war, und je mehr solche häufig vorzugsweise aus Scheu vor den mit solchen Maaßregeln verbundenen Kosten entsprang, desto nothwendiger war bei der als höchst wünschenswerth erkannten Förderung der Theilungen 2c. die Bewilligung von

---

von den Besoldungen die Königliche General-Casse die eine und die General-Steuer-Casse die andre Hälfte. Von $18^{41}/_{49}$ lagen die Besoldungen ganz auf der Königlichen General-Casse. Wegen der früheren Bewilligungen s. Actenstücke II. 2. S. 17, 235; II. 4. S. 291, 346; II. 6. S. 173, 195, 556; III. 6. S. 630, 641; IV. 1. S. 280, 695, 1209; V. 1. S. 257, 400; V. 2. S. 288, 785; V. 3. S. 342. Ueber die Fortdauer der Besoldungen der beim Landes-öconomie-Collegium angestellt gewesenen Ober-Landesöconomie-Commissaire und deren Aufhören 1844 s. Actenstücke V. 5. S. 212; VIII. 2. S. 491, 985.

[1]) Von $18^{41}/_{49}$ standen im Ausgabe-Budget der General-Steuer-Casse 1500 ₰ Conventions-Münze für außerordentliche Arbeiten, Diäten und Reisekosten der Landesöconomie-Commissaire, veranlaßt durch ihre Zuziehung zu den Sitzungen der Landdrosteien. Zu diesem Zwecke war keine so große Summe erforderlich, und da Stände die von der Regierung beabsichtigte Verwendung derselben zu andren, der Königlichen General-Casse obliegenden Ausgaben nicht gestatten wollten, so ward sie auf 500 ₰ herabgesetzt, $18^{51}/_{52}$ aber angegebener Maaßen wieder auf 1500 ₰ gebracht, damit die Büreaukosten 2c. davon bestritten werden könnten. Actenstücke VIII. 3. S. 149, 1235; IX. 1. S. 543, 1073; XI. 2. S. 280.

Beihülfen. Gleich nach Erlaß der Lüneburgschen Theilungsordnung gab daher der Landesherr aus seiner Casse auf die nächsten 6 Jahre jährlich 5000 ℛ Cassen-Münze; und eine gleiche Summe wurde aus der Landes-Casse zugesagt. Indeß konnte davon wegen der gleich nachher eintretenden feindlichen Besetzung des Landes fast nichts zur Zahlung und Verwendung kommen. Nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung ließ diese aber nicht nur den rückständig gebliebenen Betrag nachzahlen, sondern veranlaßte auch 1820, daß die frühere Bewilligungssumme sowohl der Königlichen Casse als der General-Steuer-Casse auf 8000 ℛ Cassen-Münze erhöhet wurde. Doch wurde, weil die Erstreckung des Wirkungskreises der Landesöconomiebehörden auf die (nachherigen) Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim eine Vermehrung des Personals nothwendig gemacht hatte, ein Theil der Besoldungen aus jenem Fonds bezahlt. Hierdurch wurde immer mehr dem Unterstützungsfonds entzogen, so daß für denselben 1833 aus beiden Cassen nur noch etwa 5700 ℛ Conv.-Münze jährlich verfügbar waren [1]). Bei der neuen Organisation der Landesöconomiebehörden im Jahre 1834 ward der Unterstützungsfonds auf 8000 ℛ Conv.-Münze (8222 ℛ 5 ggr 4 ₰) bestimmt, später aber noch dreimal erhöhet, nämlich 1844 auf 10,000 ℛ Courant, 1848 auf 11,000 ℛ und 1852 auf 18,000 ℛ, welchen Betrag er noch jetzt hat [2]). Im Jahre 1844 ward seine Bestimmung auf

---

[1]) Die ursprüngliche Bewilligung jeder Casse betrug:

zu Besoldungen...	3930 ℛ Cassen-Münze	=	4366 ℛ	16 ggr	— ₰	Conv.-M.
„ Unterstützungen	5000 „ „ „	=	5555 „	13 „	4 „	„
	8930 ℛ Cassen-Münze	=	9022 ℛ	5 ggr	4 ₰	Conv.-M.
Dazu kamen 1820	3000 „ „ „	=	3333 „	8 „	— „	„
1823 für Landesöconomie-Commissaire......			1800 „	— „	— „	„
		=	15055 ℛ	13 ggr	4 ₰	Conv.-M.

Diese Bewilligung bestand bis zur Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums. Actenstücke II. 6. S. 172, 195, 556.

[2]) Doch haben die Stände seine einstweilige Erhöhung auf 20,000 ℛ genehmigt zur Bestreitung der Kosten, welche die temporaire Herbeiziehung technischer Arbeitskräfte zur Beschleunigung der Ent- und Bewässerungssachen nöthig machen möchte. Actenstücke XII. 2. S. 760.

Unterstützungen zu den, seit dem Gesetze von 1842 sehr viel häufiger gewordenen Verkoppelungssachen und zu sonstigen Landesculturverbesserungen ausgedehnt; die Erhöhung von 1848 aber geschah besonders aus Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 22. August 1847 erleichterten Ent- und Bewässerungssachen. Durch die Erhöhung von 1852 sollte die Regierung in den Stand gesetzt werden, auch in andren zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft geeigneten Fällen, namentlich behuf der Drainirung, der Einführung von Schlagwirthschaften auf Bauerhöfen u. s. w. mäßige Beihülfen zu bewilligen und dadurch auf Einführung der noch erforderlichen vielfachen Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes helfend und ermunternd hinzuwirken [1]).

Ueber die großen Fortschritte und die Bedeutung der Theilungen für das Königreich, so wie die Wirksamkeit der Theilungsbehörden kann die in der Anlage 5 enthaltene Uebersicht eine ungefähre Vorstellung geben [2]). Darnach wurden von $18^{03}/_{51}$ 1844 Theilungen und Verkoppelungen ausgeführt [3]); die Generaltheilungen umfaßten über $1^3/_4$ und die Specialtheilungen über $2^1/_4$ Millionen Morgen; in Privatbesitz der Theilenden gingen in Folge von Generaltheilungen 128,117, in Folge von Specialtheilungen 1,305,706 Morgen über. Außerdem wurden im Geschäftskreise des vormaligen Landesöconomie-Collegiums von $18^{03}/_{31}$ [4])

---

1) Actenstücke II. 2. S. 16, 235; IV. 1. S. 280, 695, 1209; VIII. 1. S. 941; VIII. 2. S. 491, 985; IX. 1. S. 543, 1073; XI. 4. S. 243, 957. Eine Nachweisung der aus dem Unterstützungsfonds von $18^{03}/_{31}$ gegebenen Beihülfen s. Actenstücke IV. 1. S. 257.

2) Genauere Aufschlüsse giebt das 3. Heft zur Statistik des Königreichs, Aufschlüsse, die trotz vieler Mängel und Lücken, deren Beseitigung nicht in der Macht des statistischen Büreaus lag, höchst anziehend und wichtig sind.

3) Die Zahl der zu Ende geführten Theilungen ꝛc. stieg, namentlich von 1816 an, in außerordentlicher Weise. Die ersten wurden 1806 beendigt, nicht mehr als 2; im Jahre 1851 dagegen 144. Vergl. übrigens Bemerkung 1 zur Anlage 5.

4) Von $17^{60}/_{90}$ wurden in den Kurlanden, besonders auf Grund der Verordnung von 1768, 4315 neue Anbaustellen gegründet und dazu 48,530 Morgen,

1) Feldbehütungen aufgehoben auf	171,588	Morgen	
2) Wiesenfrettungen " "	31,233	"	
3) Schäfereiberechtigungen abgelöset auf	8,306	"	[1])
4) die Naturzehntpflicht " "	20,109	"	
5) Forsten getheilt und von Servituten befreit	97,710	"	
6) Verkoppelungen und Zusammenlegungen von Grundstücken ausgeführt, haltend	391,228	"	

Im Landdrosteibezirke Stade wurden von $18^{23}/_{31}$

a. servitutische Berechtigungen abgelöset auf . . .	2,934	"
b. Verkoppelungen und Zusammenlegungen vorgenommen von	64,694	"

Von den Landdrosteibezirken Aurich und Osnabrück liegen aus dieser Periode keine Nachrichten über ausgeführte Verkoppelungen, Theilungen und Ablösungen jener Art vor.

In der Periode von $18^{32}/_{51}$ sind die Verkoppelungen und Zusammenlegungen, so wie die bei Gelegenheit oder in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen ausgeführten Ablösungen servitutischer Berechtigungen und der Naturalzehntpflicht nicht mehr abgesondert verzeichnet, hauptsächlich wohl weil die Verbindung jeder Specialtheilung mit einer Verkoppelung und Abstellung der Servitutberechtigungen die Regel ausgemacht haben möchte, und die Aufhebung der Naturalzehntpflicht gewöhnlich ohne Verbindung mit einer Theilung oder Verkoppelung nach den durch die Ablösungsgesetze ertheilten Vorschriften geschehen sein wird.

Von der fortdauernden Wichtigkeit der Theilungssachen mögen folgende Thatsachen zeugen:

Im Anfange des Jahrs 1852 waren anhängig

für vorhandene Stellen aber 18,234 Morgen aus den Gemeinheiten ausgewiesen. Annalen der Kurlande V. S. 365.

[1]) Hinsichtlich Einer Schäfereiberechtigung, die mit Gelde abgelöset wurde, constirt die Fläche nicht, auf welche sie sich erstreckte.

156 Generaltheilungen, deren Object nicht vermessen war,
142 " von 460,371 Morgen,
264 Specialtheilungen und Verkoppelungen, deren Object noch nicht vermessen war,
592 Specialtheilungen von 1,335,808 Morgen.

Anfang 1853 waren noch anhängig

1) Generaltheilungen	240
Dazu kamen im Laufe des Jahrs	25
	= 265
beendigt wurden	27
blieben Ende 1853 noch anhängig	= 238
2) Specialtheilungen und Verkoppelungen	1126
Dazu kamen im Laufe des Jahrs	139
	= 1265
beendigt wurden	74
blieben Ende 1853 noch anhängig	= 1191

In Privatbesitz gingen 1853 über

1) durch Generaltheilungen (in Calenberg, Hoya, Grubenhagen und Lüneburg)	55,655 M. 26 □R.
2) durch Specialtheilungen (im ganzen Königreiche, außer in Göttingen, Hohnstein, Hadeln, Lingen und Bentheim)	241,472 " 2 "
zusammen	297,127 M. 28 □R.

Die Zustände zu Anfang 1853 waren folgende; es betrug die Zahl	im Königreiche (ohne den Harz)	Verkoppelung	Specialtheilung der Gemeinheit	Aufhebung der Weideservitut	Zehntablösung
1) der Feldmarken überhaupt	5307	—	—	—	—
2) der Feldmarken, wo nach den Zuständen vor Erlaß der Theilungs- und Ablösungsgesetze nicht erforderlich ist	—	1732	1265	1720	2403
3) der Feldmarken, wo seitdem durchgreifend zur Ausführung gekommen ist	—	1201	1857	1569	2412
4) der Feldmarken, wo nur theilweise zur Ausführung gekommen ist	—	155	327	230	139
5) der Feldmarken, wo in Folge eines mit Erfolg angebrachten Antrages Vorbereitungen getroffen werden zur	—	391	521	476	61
6) der Feldmarken (mit Ausschluß der unter № 2 verzeichneten), wo noch keine Vorbereitungen getroffen worden	—	1828	1337	1312	292
7) der Feldmarken (aus den unter № 6 aufgeführten), in welchen die Obrigkeiten nach den Statt findenden Zuständen thunlich hielten	—	1604	1177	1105	151

5. Ablösungen [1]).

Wie wichtig und heilsam die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen für das Königreich auch geworden und fortwährend sind, so haben doch die Ablösungen, besonders die Ablösungen der grund- und gutsherrlichen Lasten noch tiefeingreifender und segensreicher, und zwar nicht bloß für die landwirthschaftlichen, sondern auch für fast alle übrigen volks- und staatswirthschaftlichen, ja man darf sagen selbst für fast alle Privat- und öffentlichen Verhältnisse des äußeren Lebens gewirkt, und ihr großer wohlthätiger Einfluß macht sich noch immer in fortschreitendem Maaße geltend.

Das bäuerliche Grundeigenthum, mehr als 63 Procent der gesammten Bodenfläche des Königreichs befassend, stand in den mehrsten Landestheilen zum größten Theile in grund-, guts- und dienstherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art und war mit, beinahe durchgängig hohen, hie und da an das Unerschwingliche gränzenden Lasten an den Grund-, Guts- und Dienstherrn, namentlich mit Zehnten, Diensten, Korn- und Geldzinsen, so wie mit andren Beschränkungen in der Gebrauchs- und Verfügungsfreiheit beschwert. Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts fing man die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Zustände zu fühlen an und sann auf Mittel, sie in genügender und zweckmäßiger Weise herbeizuführen. Die Schwierigkeit, solche zu finden, wies zunächst auf den Weg gütlicher Uebereinkunft hin. Der mit ruhmwürdigem Beispiele vorangehende König Georg III. suchte auf diesem Wege vornämlich die

---

[1]) Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Von Dr. Carl Stüve. Hannover 1830 (geschrieben 1829). Dem Verfasser, welchem das Land so viel verdankt, ist dasselbe auch vornämlich seine Ablösungsgesetze schuldig, zu denen Stüve's Anträge und Arbeiten in den Ständen, so wie das genannte Werk die vornehmsten Förderungsmittel geworden sind. — Die Ablösungsgesetze des Königreichs Hannover, verglichen mit der Ablösungsgesetzgebung andrer deutscher Staaten, vom Universitätsrathe Barckhausen 1851, in Rau und Hanssen Archiv für polit. Oeconom. Neue Folge. Bd. 9, S. 189.

Abstellung der Domanial-Herrndienste zu bewirken [1]), und ihm folgten einige wohldenkende Privatgutsherrn. Während der Fremdherrschaft war ein Theil jener Lasten unentgeltlich aufgehoben, der übrige Theil ablöslich gemacht; nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung aber kehrte die alte Last zurück und wurde wieder unablöslich. Dazu kamen neue Lasten, besonders die Grundsteuer. Wie nun überdies in den 1820er Jahren die höchst ungünstigen Verhältnisse für die Landwirthe eintraten, da wurde die Befreiung des Grund und Bodens von den seiner Bewirthschaftung nachtheiligen Privatlasten immer dringenderes Bedürfniß, ja unabweisliche Nothwendigkeit. Doch die Regierung zögerte, die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, und wiederholte Anträge, die in der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung gestellt wurden, scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande der ersten Cammer. Endlich im April 1830 verstand sich auch diese dazu, der Regierung die Erwägung von Maaßregeln zur Ablösung der Zehnten und andrer besonders drückenden grund- und gutsherrlichen Abgaben zu empfehlen. Das Ministerium selbst hatte mittlerweile die Gestattung einer Ablösbarkeit der Bodenzehnten in Berathung gezogen; allein der Widerwille, auf welchen eine solche Maaßregel in den Regierungskreisen und bei den Berechtigten fast überall stieß, wären wohl selbst durch den höchst vorsichtigen und beschränkten Antrag der Stände nicht überwunden, wenn nicht die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 helfend mitgewirkt hätten. Nun entschloß sich die Regierung zur Gestattung der Ablösung in weit größerem Umfange, als die Stände sie beantragt hatten; und da die Zeit weder einen langen Aufschub noch auch die Ausarbeitung vollständiger Bestimmungen über diese wichtige und umfassende Angelegenheit erlaubte, so legte das Ministerium im April 1831 den Ständen zunächst einen Gesetzentwurf über die Grundsätze vor, nach welchen die Ablö-

---

[1]) Daß die, meist auf 30 Jahre an ihre Stelle gesetzte Geldabgabe den Pflichtigen oft fast noch drückender als die Dienstleistung wurde, lag vorzüglich in den Zeitereignissen.

sungen künftig zugelassen werden sollten. Dieser in vielen wesentlichen Punkten von den Ständen umgestaltete Entwurf ward am 10. November 1831 als das Gesetz verkündet, welches die Grundlage unsrer Ablösungen geworden und geblieben ist. Seine rechte Anwendbarkeit und weitere Ausführung erhielt es aber erst durch die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, ein Gesetz, das die genaue Sachkenntniß, den redlichen Ernst und die treue Ausdauer, welche darauf von Regierung und Ständen über ein Jahrlang verwandt wurden, mit den schönsten Früchten belohnt hat [1]). Während eines 22jährigen Bestehens hat es keine Aenderung nöthig gemacht und erlitten [2]). Die nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 auftauchenden Befürchtungen, daß die Ablösungsgesetze ebenfalls wieder beseitigt werden möchten, führten dazu, daß die Aufrechthaltung derselben durch § 41 des Landesverfassungsgesetzes feierlich zugesichert wurde.

Jenen beiden Gesetzen zufolge sind alle Lasten von Grundstücken, die in einem gutsherrlichen Verbande stehen oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Reallasten behaftet sind, so wie die Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse, außer in den Fehn- und Moorcolonien [3]), der Ablösung unterworfen; dagegen

---

[1]) Actenstücke III. 5. S. 218; III. 6. S. 467, 685; IV. 1. S. 571, 1068. Eine beiläufige Erklärung der Stände über den Sinn des § 134 der Ablösungsordnung von 1833 s. Actenstücke VIII. 1. S. 505. Zusätze zu den §§ 237, 240, und 241 der Ablösungsordnung enthält das Gesetz vom 16. September 1844, die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehne zu Ablösungen u. s. w. betreffend. Actenstücke VIII. 2. S. 882, 1104. Die in Folge einer Beschwerde des Fürsten von Bentheim beim Bunde verfügte einstweilige Nichtanwendbarkeit der Ablösungsgesetze auf dessen gutsherrliche Rechte ist 1848 durch Vereinbarung gehoben. Actenstücke VIII. 1. S. 318, 690; VIII. 3. S. 1186; XI. 1. S. 132.

[2]) abgesehen von einigen wenig erheblichen Ausnahmen bei den Eigenbehörigkeits- und ungewissen Gefällen.

[3]) Auf eine Gesetzesvorlage, betreffend die Ablösbarkeit der Erbpachtverhältnisse in den Fehn- und Moorcolonien haben die Stände angetragen, doch ist sie noch nicht erfolgt. Actenstücke IX. 1. S. 995.

1) die Markenberechtigungen,
2) die forstherrlichen Gerechtsame,
3) die Jagd- und Fischereigerechtigkeiten,
4) die Servituten,
5) die Rechte der Forstinteressenten,
6) die Abgaben von gewissen gewerbartigen Betrieben,
7) der Lehnsverband, und
8) Staats-, Gemeinde- und Societätslasten, wohin auch die aus solchen Verhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Deich- und Uferbaulasten gehören,

von der Ablösbarkeit ausgenommen.

Das Recht, die Ablösung zu fordern (ein Provocationsrecht) hat nur der Pflichtige [1]); er kann die Ablösung durch den 25fachen Betrag des reinen nachhaltigen Ertrages, welchen der Berechtigte aus dem bisherigen Rechte gezogen hat, bewirken. Unter Umständen ist auch Abfindung durch Land und Verwandlung der Leistung in Geld- oder Fruchtrente zulässig. Die Feststellung der Ablösungs- (s. g. Normal-) Preise des Getreides, der übrigen Naturalien und der Dienste geschieht von den Landdrosteien durch besondre Bezirkscommissionen, an denen Mitglieder aus der Classe der Berechtigten und der Verpflichteten Theil nehmen. Für das Getreide werden die Marktpreise der letzten 24 Jahre zum Grunde gelegt, die Preisausmittelungen für die übrigen Gegenstände haben während 10 Jahre Gültigkeit, und sollen von 10 zu 10 Jahren von neuem vorgenommen werden [2]).

---

[1]) 1839 wollte die Regierung auch den Berechtigten ein Provocationsrecht beilegen; indeß erklärten die Stände sofort dies für weder nothwendig noch wünschenswerth. Actenstücke VI. 2. S. 313, 345.

[2]) Dies ist bis jetzt dreimal geschehen, 1834 (1835), 1844 und 1854. Die zuletzt ermittelten Preise sind abgedruckt in der Gesetzsamml. 1854, Abthl. III. Zur Bestreitung der Kosten sind das erste Mal 12,000 ₰, nachher jedesmal 4000 ₰ bewilligt worden. Actenstücke V. 2. S. 690; XI. 5. S. 971. Während der Cassentrennung lagen diese Kosten auf der General-Steuer-Casse. Actenstücke VIII. 2. S. 998.

Die Behörden für die Ablösungssachen sind in unterster Instanz die Ablösungscommissaire, deren in der Regel für jeden Amtsbezirk Einer (meistentheils der Amtsrichter oder der Amtmann) bestellt ist; in zweiter Instanz die Landdrosteien und in höchster Instanz die Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Berufungen [1]). Die Ablösungscommissaire und ihre Unterbedienten erhalten zur Vergütung Gebühren; in höherer Instanz werden die Ablösungssachen sportelnfrei behandelt.

Obwohl die Entschädigung der Berechtigten hier höher als in fast irgend einem andren Lande bestimmt ist, und die Staats-Casse dieselbe weder ganz noch zum Theil statt der Pflichtigen übernommen hat [2]), so sind doch die Ablösungen nicht nur rasch vor sich gegangen, sondern auch für beide Theile dergestalt zum Gewinn ausgeschlagen, daß selbst die ursprünglichen Gegner derselben jetzt wohl mit ihnen versöhnt sein werden.

Die ablösbaren Gefälle des Domaniums und des allgemeinen Klosterfonds hatten zusammen einen Capitalwerth von 37,000,000 bis 38,000,000 ₰ [3]); die der übrigen Berechtigten mögen ungefähr eben so viel betragen haben. Von den Gefällen des Domaniums sind bis 1853 etwa 40 Procent, von denen des Klosterfonds etwa 69 Procent, von beiden zusammen durchschnittlich also 54 bis 55 Procent abgelöset. Die Ablösungen haben zunächst vorzugsweise die Zehnten und die Dienste betroffen [4]); da aber auf beide Arten von

---

1) Staatshaushalt II. S. 34, 79, 106 Note 2.

2) Die 1849 gesetzlich verfügte Aufhebung der Häuslingsdienste und Häuslingsdienstgelder, gegen Entschädigung der Berechtigten aus der Staats-Casse, ist nur eine scheinbare Ausnahme, und war besonders Folge der 1838 auf gleiche Weise verfügten Aufhebung der Häuslingsschutzgelder. Actenstücke IX. 1. S. 801, 1116, 1147.

3) Staatshaushalt I. S. 52, II. S. 261.

4) Nach der oben S. 495 mitgetheilten Tabelle waren 1831 von den 5307 Feldmarken des Königreichs 2901 mit Zehnten belastet; 1853 aber 2551 Feldmarken schon von dieser Last befreiet. Die Credit-Casse gab in den 3 Jahren 1842—1844 jährlich 1¼ bis 1½ Million und 1845 noch 750,000 ₰ Darlehne, meist nur zu Zehnt- und Dienstablösungen, her.

Lasten, wenigstens in mehreren Landestheilen, die Berechtigung vorzugsweise dem Krongute und dem Klosterfonds zusteht, so wird man kaum annehmen dürfen, daß die ablösbaren Gerechtsame der Privatberechtigten auch schon bis etwa zur Hälfte abgestellt sein. Von $18^{46}/_{53}$ sind die Ablösungen minder zahlreich gewesen, worauf erst die Theurung, nachher die Unruhen und, da hauptsächlich Getreideabgaben abzulösen gewesen wären, die nach einem 24jährigen Durchschnitte bestimmten, also im Verhältnisse zu den wirklichen Preisen der Jahre $18^{48}/_{52}$ hohen Ablösungspreise eingewirkt haben. Auch mag in den Jahren $18^{48}/_{50}$ bei einigen Pflichtigen wohl die Hoffnung, daß hier wie in andren Ländern die Ablösung unter ihnen günstigern Bedingungen gestattet oder vom Staate beschafft werden würde, nicht ohne Einfluß geblieben sein. Seit 1849 aber ist die Zahl und der Werth der Ablösungen wieder gestiegen und 1854 ist die Ablösung der Korngefälle, da solche im Verhältniß zu den hohen Getreidepreisen seit 1853 den Pflichtigen sehr vortheilhaft war, ganz außerordentlich groß gewesen [1]).

---

[1]) Uebersicht der bei den Ablösungsbehörden vorgekommenen Ablösungen

im Jahre	Zahl der bestätigten Ablösungs-recesse.	Für die abgestellten Lasten ist bedungen		Von dem Capital kommen auf		
		Geldrente. ₰	Capital. ₰	Zehnten. ₰	Dienste. ₰	andre Lasten. ₰
1849	852	3754,9	346838	132133	18142	196563
1850	830	4010,2	410713	138714	24569	247430
1851	1193	4954,8	540410	138239	42684	359487
1852	1472	7976,7	668459	135926	55676	476857
1853	1448	1941	678171	178758	55646	443767
1854	2893	3189	1673177	163295	94662	1415220

Außerdem sind in den 5 Jahren $18^{49}/_{53}$ zur Ablösung 156 Morgen Land gegeben, und eine Fruchtrente von jährlich 36,8 Himten ist constituirt. Hannov. Zeitung vom 18. September 1855, № 438.

Einen wesentlichen Antheil an der raschen und leichten Durchführung der Ablösungen hat die Creditanstalt für Ablösungen oder, wie sie seit der Erweiterung von 1842 heißt, die Landescreditanstalt gehabt [1]). Als die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Lasten gesetzlich ausgesprochen war, mußte den Berechtigten wie den Pflichtigen gleichmäßig daran liegen, daß die Ablösungen bald und zwar möglichst durch Capitalzahlung bewirkt würden. Um dies zu befördern, ward auf ständische Empfehlung im Februar 1841 eine Creditanstalt errichtet und zu vier verschiedenen Malen bis auf ihren jetzigen Umfang erweitert [2]). Dieselbe giebt Darlehne, theils zur Ablösung von Grundlasten aller Art, theils zu sonstigen Zwecken. Wegen der Darlehne ersterer Art genießt die Anstalt das Vorzugsrecht, welches der abgelöseten Last zustand; die Darlehne der zweiten Art müssen durch fruchttragendes Grundeigenthum von doppeltem Werthe (mindestens 60 ℔ jährlicher Rente) gedeckt sein. Zur Sicher-

---

[1]) Eine klare, erschöpfende Darstellung der Entstehung, Verfassung und Wirksamkeit dieser bedeutenden heilsamen Anstalt giebt ein Aufsatz ihres mehrjährigen Vorstandes: Bening, Die Hannov. Landes-Creditanstalt; in Rau und Hanssen Archiv für pol. Oecon. Neue Folge 14, S. 273.

[2]) Der Plan dazu war schon 1836 von der Regierung den Ständen vorgelegt und durch diese 1837 genehmigt. Ihm zufolge sollte die Anstalt nur zu Zehntablösungen Darlehne geben. Die Stände bedauerten diese Beschränkung und ersuchten, wenigstens auch zur Ablösung der Dienste und ungewissen Gefälle Darlehne geben zu lassen. Die Regierung ließ aber die Anstalt überhaupt nicht ins Leben treten, sondern legte erst 1839 den Ständen von neuem einen Plan, und zwar nun in dem von diesen empfohlenen erweiterten Umfange, vor. Als er so die ständische Genehmigung erhalten hatte, wurden die Statuten der Anstalt durch Verordnung vom 8. September 1840 verkündigt. Actenstücke V. 1. S. 406; V. 4. S. 371; V. 5. S. 455; VI. 2. S. 313, 345; VI. 3. S. 349. Schon Ende 1841 aber beantragte die Regierung selbst die Erweiterung der Anstalt nicht nur auf alle ablösbare Grundlasten, sondern auch auf Darlehne zu andren Zwecken; und die Stände genehmigten dieselbe gern, mit dem Wunsche, daß die Befugniß der Anstalt zu Darlehnen dieser zweiten Art noch mehr ausgedehnt werden möge. Dies geschah 1844, 1846 und 1848. Verordnungen vom 18. Juni 1842, 26. August 1844, 12. August 1846 und 9. Juni 1848. Actenstücke VIII. 1. S. 67, 503, 841; VIII. 2. S. 874, 1086; VIII. 3. S. 1161, 1310; IX. 1. S. 648, 992.

heit der Gläubiger dient, außer den der Anstalt gegen ihre Schuldner gebührenden Rechten, das Vermögen des Instituts, namentlich der Reservefonds, welcher jetzt gegen 65,000 Thlr. beträgt und allmälig bis 300,000 Thlr. steigen kann; eventuell ist bis zur Summe von 500,000 Thlr. die Staats-Casse verhaftet. Die Schuldner müssen jährlich mindestens $4\frac{1}{4}$ Procent ihrer empfangenen Darlehne zahlen, wovon zunächst die Zinsen und die Verwaltungskosten berichtigt werden, der Rest aber zur allmäligen Abtragung der Schuld verwendet wird. Um die Tilgung rascher zu bewirken, steht den Schuldnern die Leistung höherer Beiträge frei. Die Anstalt hat die ihr erforderlichen Capitalien bisher immer mit Leichtigkeit und zu einem Zinsfuße von durchschnittlich nicht ganz $3\frac{1}{3}$ Procent herbeischaffen können [1]), und da die Administrationskosten kaum $\frac{1}{8}$ Procent der Gesammtschuld betragen, so wird eine Schuld von 100 Thlr. bei einem Jahresbeitrage von nur $4\frac{1}{4}$ Procent in etwa 50 Jahren, und bei einem Jahresbeitrage von 5 Procent, wie er häufig geleistet wird, schon in 36 Jahren getilgt.

Die Anstalt hat sehr schnell eine bedeutende Wirksamkeit gewonnen, doch eine sehr ungleiche in den verschiedenen Landestheilen, die

---

1) Der durchschnittliche Zinsfuß der Jahre $18^{41}/_{54}$ betrug 1854 = 3 Thlr. 7 ggr 1 ₰. Die Anstalt zahlte an Zinsen für 100 Thlr. durchschnittlich 1841 3 Thlr., 1847 = 3 Thlr. 10 ggr 3 ₰, 1849 = 3 Thlr. 10 ggr 10 ₰, 1852 = 3 Thlr. 8 ggr 9 ₰, 1854 = 3 Thlr. 9 ggr 9 ₰. Von $18^{41}/_{48}$ bekam sie große Darlehne aus dem Domanialablösungs- und dem allgemeinen Klosterfonds gegen 3 Procent Zinsen. Erstere betrugen Anfangs 1848 etwa $2\frac{1}{2}$ Million Thaler. Davon zahlte sie, zum großen Vortheile der General-Casse, als diese 1848 und 1849 bedeutender Summen bedurfte, mehr als 1 Million Thaler zurück, welche die Creditanstalt, völlig unerschüttert von dem damaligen Ereignisse, zu $3\frac{1}{2}$ Procent noch mit beträchtlichem Aufgelde anleihen konnte. Eine weitere halbe Million zahlte sie 1850 zurück, empfing aber seitdem nur Darlehne zu $3\frac{1}{2}$ Procent, so daß sie jetzt im Ganzen rund $1\frac{1}{4}$ Million dem Domanialablösungsfonds verschuldet. — Statutenmäßig muß die General-Casse der Anstalt auf Erfordern Vorschüsse bis 100,000 Thlr. geben, welche mit 3 Procent verzinset werden. Dies ist mehrmals geschehen. — Die bei den Gerichten vorhandenen Depositalgelder müssen unter gewissen Voraussetzungen bei der Creditanstalt gegen Verzinsung mit 2 Procent (statt deren die Anstalt jedoch freiwillig $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent giebt) einstweilen untergebracht werden. Gesetz vom 8. Juni 1843. Actenstücke VIII. 1. S. 327, 986. Solcher Depositalgelder hatte die Anstalt 1854 = 215,000 Thlr.

stärkste in den alten Provinzen und in Hildesheim, eine geringe im Landdrosteibezirke Osnabrück, fast gar keine in Ostfriesland. Ende 1850 betrug die Zahl der Darlehne 3260, die Zahl der Schuldner (da bei Einem Darlehne, besonders zu Zehnt- und Dienstablösungen oft Viele betheiligt sind) über 20,000. Am Schlusse des Jahres 1854 waren (die Darlehne in Gold mit 10 Procent auf Courant berechnet) überhaupt ausgeliehen [1])

1) zu Ablösungen	8,382,895 ℔
2) „ andren Zwecken	2,525,418 „
	= 10,908,313 ℔
Davon waren jedoch schon wieder getilgt .	1,285,536 „
also noch geblieben =	9,622,777 ℔

Die Anstalt wird unter Leitung des Ministeriums des Innern von landesherrlich ernannten Mitgliedern verwaltet [2]). Der Direction ist ein Hauptcassirer und das erforderliche Unterpersonal beigeordnet. Außerhalb Hannover läßt sie ihre Geschäfte durch besondre Agenten wahrnehmen. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten soll von den Beiträgen der Schuldner nöthigenfalls $^1/_6$ Procent der gegebenen Darlehne verwendet werden dürfen, und wenn dies nicht reicht, aus der General-Steuer-Casse Vorschuß gegeben werden. In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt geschah dies auch; doch sind die vorgestreckten 8600 ℔ schon $18^{48}/_{49}$ erstattet; und jetzt betragen die Kosten längst nicht jenes Maximum; 1852 beliefen sie sich auf etwa 8800 ℔.

---

[1]) Ueber die Erfolge werden vorschriftsmäßig in jeder Diät den Ständen von der Regierung Nachweisungen gegeben. Actenstücke VIII. 2. S. 855, 913; VIII. 3. S. 966, 1619; IX. 1. S. 833; X. 1. S. 703; XI. 1. S. 335; XI. 2. S. 214; XI. 4. S. 36; XI. 5. S. 909; XII. 1. S. 21. Hannov. Zeitung vom 27. Juli 1855, № 348.

[2]) Daß die Stelle des Vorsitzenden 1854 dem Generalsecretair des Finanz-Ministeriums aufgetragen wurde, gab Ständen zu einer Beschwerde Anlaß. Actenstücke XII. 1. S. 850.

Einen ähnlichen, wenn auch beschränkteren Zweck wie die Landescreditanstalt seit 1842, haben die drei **ritterschaftlichen Creditvereine** für Lüneburg (seit 1790), für Calenberg-Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim (seit 1825), und für Bremen und Verden (seit 1826). Letzterer nimmt seit 1827, der Calenbergische ꝛc. seit 1836 auch Bauerngüter zum Werthe von wenigstens 5000 und beziehungsweise 6000 ℳ auf [1]).

Privatcreditanstalten dürfen nach dem Gesetze vom 24. October 1840 nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden, da sie, wenn auch unnachtheilig oder nützlich bei zweckmäßiger Einrichtung, doch im entgegengesetzten Falle leicht gemeingefährlich werden können [2]). Es ist nur **eine** solche Anstalt im Königreiche vorhanden, welche schon vor jenem Gesetze bestand und vor Errichtung der Landescreditanstalt ein nicht unbedeutendes Feld gewonnen hatte, was sich nachher einschränkte [3]).

Durch die Ablösung wird das bäuerliche Grundeigenthum von den aus der Grund-, Guts- und Dienstherrschaft entspringenden Beschränkungen frei, bleibt aber den aus dem Staatsinteresse an Erhaltung der Höfe hervorgehenden Beschränkungen unterworfen; nur ist zur Ablösung der Lasten die Veräußerung eines Sechstels der Grundstücke gestattet. Einstweilen richtet sich auch die Erbfolge, die Abfindung der das Gut nicht erhaltenden Kinder, das Vermögensverhältniß der Eheleute, die Bestimmung der Altentheile, Interimswirthschaften und ähnlicher Verhältnisse nach den vor der Ablösung gültig gewesenen Grundsätzen [4]). Die Nothwendigkeit, diese Verhältnisse und die

---

1) **Bening** a. a. O. S. 290.

2) Actenstücke V. 4. S. 394; V. 5. S. 455; VI. 1. S. 75; VI. 3. S. 603.

3) Ziemlich gleiche Geschäfte mit der Creditanstalt macht die s. g. Sparcasse zu Fallingbostel, deren Statuten ihr dazu die ursprünglich wohl nicht beabsichtigte, nachher aber in sehr ausgedehntem Umfange benutzte Gelegenheit geben. **Bening** a. a. O. S. 288, 302.

4) Verordnung vom 10. November 1831, § 33; Verordnung vom 23. Juli 1833.

Gränzen der Theilbarkeit und Zusammenlegung (Anhäufung) des Grundeigenthums gesetzlich zu ordnen, ward gleich Anfangs von Regierung und Ständen anerkannt; auch wollte das Ministerium sofort bei dem Ablösungsgesetze von 1831 diese Regelung eintreten lassen; allein die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen erhielten nicht den Beifall der Stände; und bis zum Erlasse der Ablösungsordnung von 1833 fand man zur Bearbeitung andrer Gesetzentwürfe keine Zeit. Man traf daher einstweilige Anordnungen, wohl in der Hoffnung, daß ihre Ersetzung durch geeignetere Vorschriften bald möglich sein würde. Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, und es ist sehr zu fürchten, daß dem Bedürfnisse, wiewohl es sich immer dringender fühlbar macht, noch lange keine Abhülfe werden wird [1]).

Seit 1833 ist die erbliche Uebertragung von Gütern oder Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe nur unter Beschränkungen gestattet. Namentlich muß der Erwerber das volle Eigenthum erhalten, und die Abgabe darf nur in festen Beträgen baaren Geldes oder reiner Körner von Feldfrüchten bestehen, auch weder durch die Bedingung des Verlusts des Guts zur Strafe noch durch andere Conventionalstrafen gesichert werden. Verstöße hiegegen machen den Vertrag nichtig oder die Abgabe ablösbar [2]).

Von den Lasten, welche die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 aus dem Bereiche ihrer Wirksamkeit ausschließen, waren schon zu jener Zeit mehrere abstellbar, wie oben bei Darstellung der Gemeinheits-

---

[1]) Actenstücke III. 6. S. 467, 685; IV. 1. S. 1099; V. 4. S. 395; Erinnerungen der Stände VIII. 1. S. 691; IX. 1. S. 993; XI. 2. S. 257; XII. 1. S. 830. Von höchster Bedeutung für diese eben so wichtige als schwierige Gesetzgebung ist, was Stüve in: Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 206—245 sagt.

[2]) Verordnung vom 23. Juli 1833. Actenstücke IV. 1. S. 587, 1101. Ueber Gründe und Bedeutung der gesetzlichen Anordnungen s. Bening: Die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinses. In Rau und Hanssen Archiv f. polit. Oecon. Neue Folge 15, S. 202.

theilungen und Verkoppelungen vorgekommen ist. Ebendaselbst wurde auch die 1848 zugelassene Erleichterung der Weideablösungen und die 1850 gestattete Ablösung der markenrichterlichen und ähnlichen Berechtigungen erwähnt. Andre jener Lasten sind nachmals für ablösbar erklärt, nämlich:

1) Der Lehnsverband durch das Gesetz vom 13. April 1836, welches auch über die Verhältnisse der bleibenden Lehne und die Errichtung von Familienfideicommissen Bestimmungen traf. Das Gesetz vom 19. Juli 1848 dehnte die bis dahin beschränkte Allodificationsfähigkeit auf alle im Königreiche belegenen Lehne aus [1]). Für das Allodificationsverfahren sind die Ablösungsbehörden, welche bei diesen Sachen in unterster Instanz Allodifications-Commissionen heißen, zuständig.

Die Entschädigung des Kronguts für allodificirte landesherrliche Lehn betrug am Schlusse des Jahrs $18^{52}/_{53}$ an Capitalien 155,515 ℛ und an Jahresrenten 507 ℛ.

2) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ward durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 gegen Entschädigung der Jagdberechtigten durch die Besitzer der Grundstücke, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden durfte, theils aufgehoben, theils für ablöslich erklärt. Auch die Ausübung der Jagd ist durch jenes Gesetz geregelt [2]).

Ein Gesetz über Vergütung der Wildschäden, welches die Stände 1834 und nachher fast in jeder Diät immer dringender beantragten, war unterm 21. Juli 1848 erlassen, verlor

---

1) Actenstücke V. 2. S. 269; V. 3. S. 349; V. 4. S. 219; IX. 1. S. 1026, 1122. 1215; vergl. V. 4. S. 660; VIII. 1. S. 507; VIII. 2. S. 1086. Declaratorische Gesetze vom 16. September 1844 und 24. Januar 1851. Actenstücke VI. 3. S. 53, 596; XI. 1. S. 598.

2) Actenstücke IX. 1. S. 626, 1134; X. 1. S. 626; XI. 1. S. 19. 1685, 2140, 2149. Die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Ablösung der Fischereiberechtigungen ist von den Ständen beantragt, aber noch nicht erfolgt. Actenstücke XI. 1. S. 919; XI. 4. S. 1017.

aber durch das Jagdablösungsgesetz von 1850 großentheils seine Bedeutung [1]).

3) Die Abgaben von gewissen gewerbartigen Betrieben wurden durch das Gesetz über die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerbrechte vom 17. April 1852 meistens für ablösbar erklärt [2]).

6. Ent- und Bewässerungen.

Der Ent- und Bewässerungen ist schon oben in der Einleitung zum 7. Abschnitte der X. Abtheilung beim Wasserbauwesen gedacht. Sie waren in früheren Zeiten vorzugsweise Folgeeinrichtungen des Deichwesens in den Marschen oder Theile der Moorculturen, von denen noch die Rede sein wird. Doch wurden auch in andren Gegenden des Landes schon im vorigen Jahrhunderte einige große Abwässerungsanlagen gemacht, die aber zum Theil trotz des beträchtlichen Kostenaufwandes, den sie veranlaßten, wegen fehlerhafter Anlage den erwarteten Nutzen nicht nur nicht schafften, sondern selbst noch großen Schaden anrichteten; z. B. der Sumter Canal im Lauenburgschen Amte Neuhaus, für dessen Nachtheile die Königliche General-Casse noch in diesem Jahrhunderte große Opfer bringen mußte [3]), und der Netzecanal im vormaligen Amte Scharnebeck, dessen Kosten mit etwa 20,000 ℔ Cassen-Münze aus der Königlichen General-Casse vorgeschossen wurden und nach einem 1823 per rescriptum ad mandatum festgesetzten Concurrenzfuße von den betheiligten Grundbesitzern aufgebracht werden sollten, aber nur zum geringen Theile erstattet sind. Besseren Erfolg, wiewohl neben mancherlei Nachtheilen, hat der auch zur Schifffahrt bestimmte Menslager Canal im Fürstenthume Osnabrück gehabt. Unter den in neuerer Zeit auf Kosten der Königlichen

---

1) Actenstücke V. 2. S. 14; VIII. 3. S. 1082. 1173. 1218. 1395. 1456. 2007.

2) Actenstücke XI. 1. S. 29; XI. 2. S. 249. Staatshaushalt II. Abthl. X. Abschn. 12.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 909.

General-Casse gemachten bedeutenderen Entwässerungsanlagen ist die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Mecklenburgschen Regierung in den 1840er Jahren ausgeführte Correction der Sude, Rögnitz und Krainke im Amte Neuhaus a. d. Elbe zu nennen.

Bewässerungsanlagen, außer den Marschen, wurden ebenfalls schon im vorigen Jahrhunderte hin und wieder gemacht. Namentlich wurde im Lüneburgschen zur Vorrichtung von Wiesen die s. g. Flößung angewandt [1]). In Suderburg, Amts Bodenteich, entwickelte sich nach und nach das Wiesenmachen als ein ausgedehntes Gewerbe; von dort aus gingen und gehen in großer Zahl noch jetzt alljährlich Personen, die das Anlegen von Schwemm- und Rieselwiesen gewerbmäßig betreiben, (die s. g. Wischenmaker) nach fast allen Gegenden des Königreichs und ins benachbarte Ausland. Auch hat sich dort seit einigen Jahren eine Wiesenbauschule gebildet, die dem bis dahin bloß empirisch und nicht selten sehr unvollkommen betriebenen Gewerbe nachhelfen soll [2]). In den letzten 15 bis 20 Jahren haben die künstlichen Wiesenanlagen in beinahe allen Landestheilen, vorzugsweise aber im Lüneburgschen, Osnabrückschen und Bremenschen auf das erfreulichste zugenommen, und der Sinn dafür scheint noch immer im Steigen zu sein. Zu ihrer Förderung hat das Gesetz über Ent- und Bewässerungen vom 22. August 1847 unmittelbar, wie es scheint, wenig beigetragen; doch ist seine mittelbare Wirkung nicht gering gewesen, indem Widersprüche, welche ehemals den Bewässerungsanlagen sehr hinderlich waren, aber auf Grund des Gesetzes beseitigt werden können, nun häufig nicht erhoben werden [3]).

---

1) Annalen der Kurlande III. S. 299.

2) Sie hat 18⁵³/₅₅ von der Regierung Beihülfen von 75 und 80 ₰ erhalten. 1854 empfahlen Stände dem Ministerium das Augenmerk auf Beförderung von Anstalten zur Erlernung des Wiesenbaues zu richten. Actenstücke XII. 1. S. 862.

3) Von Ständen ist der Regierung neben Bewilligung der etwa erforderlichen Geldmittel empfohlen, auf Beseitigung der Verzögerungen Bedacht zu nehmen, welche die Ent- und Bewässerungssachen anscheinend aus Mangel an technischen Arbeitskräften bei den Behörden erleiden sollen. Actenstücke XII. 2. S. 760.

Ein dadurch möglich gewordenes großartiges Unternehmen ist z. B. die beabsichtigte Ent- und Bewässerung des Wietzenbruchs, einer von den Flüssen Leine, Aller und Weser eingeschlossenen Niederung von mehr als 6 Quadratmeilen Ausdehnung, von der gegen 33,000 Morgen ($1^1/_2$ Quadratmeile) durch Abwässerung und beziehungsweise Ueberstauung mit Leinewasser culturfähig gemacht und zu höherer Cultur gebracht werden sollen [1]).

Beihülfen zur Anlegung von Rieselwiesen und zur Ausführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungsanstalten sind in neueren Jahren verschiedentlich aus dem oben (S. 490) erwähnten Fonds zu Unterstützungen bei Landesculturverbesserungen bewilligt.

7. Moorculturen.

Der Moorboden nimmt in der nördlichen Hälfte des Königreichs einen bedeutenden Theil, nach ungefährer Schätzung gegen $1^1/_2$ Millionen Morgen ein [2]). Ein Theil davon steht im Privateigenthume; dem Krongute gehören privativ über 155,000 Morgen [3]); der bei weitem beträchtlichste Theil aber ist Gemeinheit oder befindet sich doch in einem Verhältnisse, das der Gemeinheit ähnlich ist, und unterliegt dann häufig einer mehr oder minder ausgedehnten Verfügung der Landesherrschaft als solcher oder als Grund- oder Gutsherrschaft [4]). Das Moor wird hauptsächlich zur Torfgewinnung, zum Getreidebau und zur Weide benutzt. Sein Torfgehalt ist von sehr ungleicher Stärke und Beschaffenheit. Die Mächtigkeit der Lager steigt von

---

[1]) Die Melioration des Wietzenbruchs. Vom Landcommissair v. Honstedt. Hannover 1853.

[2]) Im Süden des Landes finden sich auf dem Harze bedeutende Torflager, von denen aber hier nicht die Rede sein wird. Staatshaushalt I. S. 150; II. Vorwort S. VI.

[3]) Staatshaushalt I. S. 134, 150; II. Vorwort S. VI.

[4]) Receß zwischen der Rentcammer und den Bremenschen Ständen von 1780; Ostfriesisches Urbarmachungsedict von 1765 u. s. w.; s. oben II. S. 485.

1—25, ja 30 Fuß und mehr; und der Torf wechselt vom leichtesten weißlichen mit sehr geringer bis zum schwersten dunklen mit sehr starker Heizkraft; jener dient besonders zum Betriebe von Ziegeleien, Brennereien und ähnlichen Gewerben, dieser vorzugsweise zur Heerd- und Stubenfeuerung. An Getreide wird überwiegend Buchweizen und Rocken auf dem Moore gebauet, meistens durch Brandcultur, indem die Heidnarbe abgebrannt und in die warme Asche gesäet wird; doch wird auch der abgetorfte Untergrund, wo die Umstände und Kräfte es zulassen, in Acker- und Grünland umgeschaffen und zur Frucht- und Heugewinnung benutzt. Die Benutzung der Moore sowohl zum Torfstiche als zu landwirthschaftlichen Zwecken geschieht theils von Ansiedlungen aus, die eigens zu diesem Zwecke gemacht werden (Moorcolonien, Fehne), oder von den Bewohnern vorhandener sonstiger Niederlassungen. Von Seiten des Staats wird auf die Moorculturen in zwiefacher Weise eingewirkt, theils indem die Domanialverwaltung die dem Krongute eigenthümlich gehörenden Moore auf Rechnung der General-Casse unmittelbar, namentlich durch Torfgräberei oder mittelbar durch Verpachtung bewirthschaften läßt, theils indem die Gründung und Entwickelung der Moorcolonien gefördert wird. Dies letztere geschieht auf doppelte Art, dadurch daß die der Landesherrschaft als Eigenthum gehörigen oder zu ihrer Verfügung stehenden Moore an Colonisten verliehen, und daß die von Privatpersonen gegründeten Moorcolonien beschützt und begünstigt werden. Solche Moorcolonien giebt es vorzugsweise in Ostfriesland und im Landdrosteibezirke Stade. Im Meppenschen befinden sich zwar ebenfalls einige, und auch im Lüneburgschen Amte Gifhorn sind zwei oder drei Colonien vorhanden; doch werden uns diese hier nicht beschäftigen, da sie, mit Einer Ausnahme, von keiner Bedeutung sind, und die Fürsorge des Staats ihnen als Colonien überhaupt nicht oder doch nicht auf dem Wege wie den übrigen zu Gute kommt. Die erwähnte Ausnahme ist die Meppensche Colonie Papenburg, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts auf einem Privatbesitzthume der Freiherrn von Landsberg-Velen gegründet und allmälig zu einer Gemeinde von 771 Wohn-

häusern mit 5250 Einwohnern herangewachsen, welche nicht nur bedeutende Torfgräberei, Ackerbau und Viehzucht, sondern auch ausgedehnte See- und Flußschifffahrt, so wie Handel und mancherlei Gewerbe treiben. Bei der jetzigen Veranlassung wird nur Einiges über die Moorcolonien in Ostfriesland und im Landdrosteibezirke Stade zu sagen sein.

Ihre Entstehung und Entwickelung sind dort und hier verschieden.

In Ostfriesland ist die Gründung der Moorcolonien oder Fehne [1]) meistens von einer Gesellschaft Unternehmer (Obererbpächter) ausgegangen, welche die Moore gewöhnlich unter lästigen Bedingungen von der Landesherrschaft erworben, die ersten Einrichtungen, namentlich die Grabung des Hauptcanals, die Vorrichtung der Schleusen und der übrigen Wasserwerke auf ihre Kosten getroffen und dann die einzelnen Ansiedelungen (Colonate, Plätze) an Colonisten erbpachtsweise verliehen haben, jedoch manche Verbindlichkeiten in Bezug auf die von ihnen hergestellten ersten Einrichtungen noch jetzt erfüllen müssen [2]). Vier Fehne sind auf landesherrliche Kosten angelegt: das Spetzerfehn 1745, die beiden Georgsfehne 1825 und das Holterfehn 1829; doch ist das erstere demnächst an Privatpersonen verkauft. Die Gesammtzahl der Fehne beträgt 19; davon liegen 13 fast in der Mitte Ostfrieslands, 2 an der Ostgränze, 3 im Südosten und 1 im Nordwesten. 9 sind im 17. Jahrhundert, 7 im 18. und 3 in diesem Jahrhundert gegründet. Die Anlage des ältesten fällt in das Jahr $16^{32}/_{33}$. Die sämmtlichen Fehne umfassen einen Flächengehalt von 16,027 Diemat oder 34,673 Morgen. Obwohl sie ursprünglich zur Torfgräberei angelegt sind, so ist doch dieser Erwerbszweig bei weitem

---

[1]) Hier werden unter Fehnen nur diejenigen Moorcolonien verstanden, welche eigens zum Zwecke der Torfgräberei angelegt sind und einen schiffbaren Canal (ein Tief) haben.

[2]) Dies ist auch der vornämlichste Grund, weshalb die Erbpachtverhältnisse in den Fehnen von der Ablösung ausgeschlossen wurden. Actenstücke IV. 1. S. 574; vergl. jedoch IX. 1. S. 995.

nicht der einzige geblieben, ja hat bei einigen der älteren, z. B. dem Lübbers- und dem Hüllenerfehne fast ganz aufgehört. Der vom Torf befreiete Untergrund (8516 Diemat oder 18,423 Morgen haltend) ist großentheils zu Acker- und Grünland umgeschaffen und bringt gute Ernten oder nährt ansehnliche Viehheerden. Daneben werden auf den meisten Fehnen bedeutende Gewerbe (Brauereien, Branntweinbrennereien, Kalkbrennereien, Mühlen, Schiffsbauereien u. s. w.) getrieben. Mehrere Fehne treiben ausgedehnte Schifffahrt, nicht nur mit kleinen Fahrzeugen zur Fortschaffung ihrer Erzeugnisse und zur Heranholung ihrer Bedürfnisse in und aus der Nachbarschaft, sondern auch mit Seeschiffen. Das Nähere über diese Verhältnisse ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Es liegen	Jahr der Gründung	Zahl der 1854 vorhandenen				Bemannung der	
		Häuser	Einwohner	Seeschiffe	Torfschiffe	Seeschiffe	Torfschiffe
I. in der Mitte der Provinz:							
1) im Amte Timmel:							
1) Großefehn, Westende	1633	53	314	7	—	28	—
2) Großefehn, Ostende	1634	310	1988	31	77	105	154
3) Lübbersfehn	1637	46	271	3	3	9	6
4) Hüllenerfehn	1639	26	145	—	2	—	—
5) Boekzetelerfehn ...	1647	103	518	12	9	44	18
6) Iheringsfehn	1660	200	1016	14	54	56	108
7) Neuefehn	1660	79	450	15	11	56	22
8) Spetzerfehn	1745	152	922	3	42	10	84
9) Ihlowerfehn......	1780	86	571	2	43	6	86
2) im Amte Remels:							
10) Stickelkamperfehn..	1660	91	444	8	4	28	8
11) Beningafehn	1772	25	126	—	—	—	—
3) im Amte Leer:							
12) Warsingsfehn.....	1736	250	1288	24	44	74	96
13) Norichmoor	1736	52	258				
II. im Südosten (mit Papenburg gränzend)							
im Amte Stickhausen:							
14) Rhauder= (Oster=) Fehn............	1763	120	618	17	45	59	66
15) Rhauder= (Wester=) Fehn............	1763	338	1950	28	104	91	174
16) Holterfehn	1829	68	358	2	36	6	58
III. im Osten (Amt Remels)							
17) (Nord) Georgsfehn	1825	45	286	1	21	3	42
18) (Süd) Georgsfehn.	1825	61	288	—	17	—	34
IV. im Nordwesten (Amt Berum)							
19) Berumer oder Nordener Fehn	1794	50	300	—	16	—	32
Im Ganzen		2155	12111	167	528	575	992
						1567	

Die Länge der Canäle sämmtlicher Fehne beträgt 16,603 Ruthen zu 20 Fuß Rheinländisch (13,370 Ruthen Hannoversch oder 8,4 Meile) Hauptwieken und 8396 Ruthen Rheinländisch (6766 Ruthen Hannoversch) Inwieken. Schiffswerften zählte man (1854) überhaupt 31, nämlich auf dem Großefehn-Ostende 6, auf dem Iholwerfehn 4, auf dem Großefehn-Westende, auf dem Lübbers-, Neue-, Warsings- und Rhauder-Westerfehn je 3, auf dem Spetzerfehn 2, auf dem Iherings-, Rhauder-, Oster-, Nordgeorgs- und dem Berumer Fehne je 1.

Nicht alle Fehne aber sind in günstigen Verhältnissen, und nicht immer sind die Verhältnisse derer, welche sich eines kräftigen Gedeihens erfreuen, so günstig gewesen. Zu jenen gehört besonders das Georgsfehn und vorzugsweise dessen südliche Abtheilung, da der Torf, welcher dort gewonnen wird, von keiner guten Beschaffenheit und zum Absatze desselben wenig Gelegenheit, der Untergrund aber weder zum Ackerbau noch zur Grasgewinnung geeignet ist. Regierungsseitig ist daher schon wiederholt die Aufhebung des Fehns in Frage gestellt, und sie würde auch wahrscheinlich bewerkstelligt sein, wenn sie mit weniger Härten und Schwierigkeiten verbunden wäre. Doch scheint sich in neuerer Zeit die Lage des Fehns etwas gebessert zu haben. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts war die Lage der Fehne, soweit sie von der Torfgräberei ihren Haupterwerb ziehen mußten, fast durchgehends nicht befriedigend, da der Torf wegen starken Mitbewerbes vieler Torfproducenten des In- und Auslandes in geringem Preise stand. Ungeachtet nun die Fehne den Torfbedarf längst nicht befriedigen konnten, legte doch auf Andringen der Fehnbesitzer die Regierung 1789 eine hohe Abgabe auf allen außerhalb der Fehne im Inlande gegrabenen oder vom Auslande eingeführten Torf. Dieser Impost veranlaßte große Beschwerden, welche endlich dahin führten, daß die Regierung sich zur Aufhebung der Abgabe bereit erklärte, wenn die Stände zur Aufhülfe der Torfgräbereien andre geeignete Mittel in Vorschlag und Ausführung bringen würden. Durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen wurde dann 1792 festgesetzt, daß 1) zur Herstellung des (den Fehnen in Mitte der Pro-

vinz gemeinsamen) Hauptcanals die durch den Impost aufgekommenen 3478 ℔ verwendet und die dazu außerdem noch erforderlichen 6503 ℔ aus der Landes-Casse gezahlt, 2) zu der nöthigen inneren Einrichtung der vorhandenen Fehne 5000 ℔ aus der Königlichen und eben so viel aus der Landes-Casse hergegeben, 3) daß für jede in einer Hauptwieke (einem Canale) ausgegrabene Rheinländische Ruthe eine Prämie von $2^1/_2$ ℔ und für die Cultivirung von je 5 Diematen ($10^1/_4$ Morgen) eine Prämie von 25 ℔ aus der Landes-Casse gezahlt, und daß 4) zur Beaufsichtigung der Verwendung dieser Unterstützung eine gemeinschaftliche Commission aus der Cammer und dem landschaftlichen Administrations-Collegium bestellt werden solle. Daneben versprach der König, den auf dem Cammeretat stehenden Colonistenfonds von jährlich 800 ℔ zur Unterstützung der Fehn- und Torfcultur (vorerst auf 6 Jahre) fortdauern zu lassen [1]). Die 5000 ℔, welche aus der Landes-Casse hergegeben werden sollten, wurden jedoch nicht völlig bezahlt und daher, so weit sie rückständig blieben, verzinset. Während der Fremdherrschaft kam die Prämienzahlung ins Stocken; nach Wiederbesitznahme Ostfrieslands aber ließ die Preußische Regierung die Canal- (Wiek-) Prämien nicht nur wieder eintreten, sondern erhöhete sie noch und bewilligte auch für Häuserneubau eine Vergütung. Die hiesige Regierung setzte dies von 1816 an fort und erbot sich, zu diesem Zwecke jährlich 1000 ℔ aus der Königlichen General-Casse zahlen zu lassen, wenn aus der General-Steuer-Casse eine gleiche Summe beigetragen würde. Da aber die allgemeinen Stände nicht mehr als den von $180^3/_7$ durchschnittlich geleisteten, auf 700 ℔ abgerundeten Beitrag bewilligten, so ward auch der Beitrag der Königlichen Casse auf eine gleiche Summe beschränkt [2]). Außerdem

---

1) Wiarda, Ostfries. Geschichte Thl. 10, S. 39—107.

2) Actenstücke II. 1. S. 407, 410. Diese 1400 ℔ fließen in die zur Verfügung der Landdrostei stehende Fehnmeliorations-Casse, welche außerdem von den vorhin erwähnten Zahlungen und aus Ersparungen einige Capitalien besitzt, deren Zinsen zur Beförderung der Moorculturen und zeitweise auch für Colonisirung der Heidfelder benutzt werden.

übernahm diese später noch nach Gründung des Georgsfehns zur Bestreitung kleiner Ausgaben für dasselbe und insbesondere zur Bezahlung eines Fehnmeisters die Summe von jährlich 250 ℔.

Die Moorcolonien in den Herzogthümern Bremen und Verden sind jünger und zahlreicher, aber nicht zu gleicher Entwickelung und Bedeutung wie die Ostfriesischen Fehne gelangt. Es giebt überhaupt 88 Moorcolonien [1]), von denen die Mehrzahl (69) in den Aemtern Bremervörde, Osterholz und Lilienthal [2]) im Innern des Landdrostei-bezirks auf dem großen Moorstriche liegen, der sich von der Oste unterhalb (nordwärts von) Bremervörde bis zur Wümme bei Lilienthal und Fischerhude erstreckt. Etwas südlicher im Amte Achim [3]) liegen noch 7, ferner westlich im Amte Hagen 5, östlich im Amte Stade 2, im Amte Harsefeld ebenfalls 2 Colonien und endlich vereinzelt je Eine Colonie in den Aemtern Otterndorf, Bederkesa und Rotenburg. Die Moorcolonien sind sämmtlich von Seiten der Landesherrschaft (Rentcammer) gegründet, auf deren Kosten auch die ersten Einrichtungen (Schiffgräben, Schleusen, Dämme u. s. w.) getroffen sind. Die Größe der Colonate ist in den verschiedenen Colonien ungleich, pflegt dagegen in jeder Colonie gleich zu sein und nicht über 60, so wie nicht unter 25 Morgen zu betragen [4]). In der Regel sind die Colonate den Inhabern zu Meierrecht gegen Entrichtung eines Geldzinses und des Zehntens nach Ablauf gewisser Freijahre übertragen. Dem Namen nach sind diese Gefälle sehr beträchtlich, doch hat von jeher ein großer Theil davon erlassen

---

[1]) Außer ihnen sind zwar noch manche Ansiedlungen im Moore vorhanden; sie werden jedoch nicht zu den Moorcolonien gerechnet, wenngleich zuweilen so genannt. Dies ist nicht zu übersehen bei dem interessanten Aufsatze von Abeken: Marsch und Geest des Landdrosteibezirks Stade, im Journal für Landwirthschaft von Henneberg, Jahrg. II. S. 49.

[2]) Vor der neuen Aemtereintheilung im Jahre 1852 gehörten diese Colonien den 4 vorzugsweise Moorämter genannten Aemtern Bremervörde, Lilienthal, Osterholz und Ottersberg an.

[3]) vor 1852 zum Theil den Aemtern Rotenburg und Verden angehörig.

[4]) Der Durchschnitt beträgt 38,3 Morgen.

werden müssen. Auch haben die Colonisten die auf herrschaftliche Kosten gemachten ersten Einrichtungen zu unterhalten[1]), indeß werden ihnen dazu fortwährend nicht unbedeutende Beihülfen aus den öffentlichen Cassen gegeben.

In den 88 Colonien befanden sich im Jahre 1854 überhaupt 2182 Wohnhäuser, davon fast ⅘ (1713) in den 3 Mooraemtern. Die Einwohnerzahl betrug 15,325. Im Ganzen ausgewiesen zu den Colonaten waren 83,605½ Morgen Moorland, wovon als Saatland in Dung 9268 und in Brand 3495¾ Morgen, als Grünland in Dung 5932¾ und durch Bewässerung 1858⅔ Morgen benutzt wurden. Obstbäume wurden 19,186 gezählt. Die Colonisten besaßen 667 Pferde, 7535 Stück Hornvieh, 4749 Schafe, 141 Schweine, 300 Ziegen und 3237 Bienenstöcke.

An grund- und gutsherrlichen Abgaben mußten sie dem Domanium entrichten 149 Malter Zinsrocken, wovon 27⅔ Malter mit 55½ ℛ bezahlt wurden, 319⅔ ℛ Zehntrente (statt des ursprünglich bedungenen Frucht- und Blutzehntens) und 7647½ ℛ Grundzins. Die Steuern waren beschrieben zu 3333¼ ℛ Grundsteuer, 4287⅔ ℛ Personensteuer, 262⅔ ℛ Gewerbsteuer und 23 ℛ Einkommensteuer.

Der Torfabsatz aus sämmtlichen Colonien ward für das Jahr 1854 zu 64,933½ Tagewerk und der Brutto-Ertrag desselben zu 115,637⅔ ℛ angegeben.

Die erste Colonie ward 1714 im Amte Achim gegründet; die nächstältesten stammen aus dem Jahre 1720. Damals wurden 7 im Amte Ottersberg (jetzt Lilienthal) und 5 im Amte Osterholz angelegt; doch waren diese ersten Versuche nur schwach und blieben eine geraume Zeit ohne Folge. Wieder aufgenommen wurde die Sache 1750; bald aber unterbrachen die Ereignisse in den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges das Unternehmen, bis es von 1759 an

---

[1]) Damm-, Graben- und Brücken-Ordnung für die herrschaftlichen Moorcolonien im Landdrosteibezirke Stade vom 20. November 1826.

wieder ernstlicher angegriffen und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts fortgesetzt wurde. Auch später (zwischen 1823 und 1830) sind noch fünf Colonien gegründet, die letzte größere, Augustendorf im Gnarrenburger Moore Amts Bremervörde, im Jahre 1828. Die Lage der Colonisten ist im Ganzen keine sehr befriedigende; am gesichertesten und besten befinden sich meistens die Bewohner der älteren Ansiedlungen, besonders in den Moorämtern [1]). Als Regel kann man annehmen, daß die Verhältnisse der Colonisten um so günstiger sich stellen, je weniger sie zu ihrer Erhaltung auf Torfstich und Brandcultur angewiesen sind, und je mehr der Untergrund nach Abgrabung des Moors zur Artbarmachung sich eignet und zu Acker- und Grünland umgeschaffen ist. Schifffahrt treiben die Colonisten auf den Schiffgräben (Canälen), so wie auf den Binnenflüssen, namentlich auf der Hamme und Wörpe; doch fast nur zum Zwecke des Torftransports und meistens in sehr kleinen Fahrzeugen von $^1/_2$ bis 4 Last Trächtigkeit. Zur Ermöglichung einer bedeutenderen Schifffahrt und besseren ausgedehnteren Benutzung der Moore soll der beabsichtigte Canal von der Wümme nach der Oste und der Schwinge dienen, von dem vorhin (S. 424) die Rede gewesen ist.

Zur Leitung der Moorculturarbeiten und der damit zusammenhangenden Anlagen ist ein der Landdrostei zu Stade untergebener Moorcommissair angestellt, welcher aus der General-Casse eine Besoldung bezieht. Zu den übrigen Ausgaben behuf der Moorculturen im Bremenschen stehen im Budget jährlich 5400 ℔, welche jetzt vorzugsweise zur Verbesserung der den Colonisten gemeinschaftlichen nothwendigsten Einrichtungen (Schiffgräben, Dämme u. s. w.) verwendet werden. Seit 1830 ist eine geraume Zeit hindurch ein beträchtlicher Theil davon zur Verbesserung des Hamme-Ostecanals

[1]) Die 1801 angelegte Colonie Borchel Amts Rotenburg befindet sich in so trauriger Lage, daß schon mehrmals ihre Aufhebung zur Frage gekommen und nur wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten unterblieben ist. Manche andere Colonien sind in fast eben so schlimmer Lage. Actenstücke XI. 1. S. 1905.

benutzt, welcher dadurch für Schiffe von 4 Last Tragfähigkeit fahrbar gemacht ist.

Die budgetmäßige Gesammtausgabe der General-Casse für die Moorculturen und Fehne beträgt

1) Besoldung für den Moorcommissair . . .	308 ℛ	8 ggr	— ₰
2) für Moorculturen im Bremenschen	5400 „	— „	— „
3) „ kleine desfallsige Ausgaben in Ostfriesland	250 „	— „	— „
4) behuf der Fehnmelioration in Ostfriesland	1438 „	21 „	4 „
überhaupt =	7397 ℛ	5 ggr	4 ₰

Während der Cassentrennungen ruheten diese Ausgaben sämmtlich auf der Königlichen General-Casse; nur trug bis 1834 die General-Steuer-Casse die Hälfte der Ostfriesischen Fehnmeliorationskosten mit jährlich 700 ℛ Conventions-Münze.

8. Obstbaumzucht.

Die jetzt nicht unbedeutende Obstbaumzucht war noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von keiner Erheblichkeit [1]). Ihre Aufnahme verdanken wir hauptsächlich dem Könige Georg III, auf dessen Befehl 1767 die Plantage bei Herrenhausen angelegt wurde, welche bald nachher eine große Obstbaumschule erhielt, aus der Anfangs unentgeltlich, später zum Theil gegen Bezahlung eine große Menge junger Bäume abgegeben wurden. Daneben munterte die Landwirthschaftsgesellschaft Gärtner und Gartenliebhaber zu eigner Anzucht von Obstbäumen durch kleine Prämien auf. Beider Bemühungen litten während der Fremdherrschaft und der Kriege Unterbrechung; nach Beseitigung derselben aber wurden sie fortgesetzt, und zwar, was die erstere Maaßregel betrifft, in der Art, daß auf Kosten der Königlichen General-Casse, in deren Budget dazu die Summe

---

[1]) Mit Ausnahme einiger Gegenden, namentlich des Alten Landes, dessen ausgedehnte Obst- und besonders Kirschenpflanzungen schon damals einen weiten Kreis mit ihren Früchten versorgten.

von jährlich 1000 ₰ aufgenommen war, junge Obstbäume aus der Plantage zu Herrenhausen gekauft und durch die Aemter an Gemeinden und einzelne Grundbesitzer, welche für den Obstbau Interesse bewiesen, vertheilt wurden. Die Landwirthschaftsgesellschaft dehnte ihre Wirksamkeit zwar auf das ganze Königreich aus, konnte aber aus Mangel an zureichenden Mitteln keine große Erfolge zu Wege bringen. Von größerem Einflusse waren die Unterstützungen der Regierung zur Anlegung von Privatbaumschulen, deren bald eine ansehnliche Zahl entstand. Auch auf andre Weise suchte die Regierung den Obstbau zu vermehren, indem sie z. B. durch die General-Wegbau-Commission für Anpflanzung von Obstbäumen an den Chausseen sorgte [1]), ein Beispiel, dem manche Gemeinden bei ihren Wegen folgten. Noch mehr Einwirkung übte der 1832 begründete Gartenbauverein für das Königreich mit den ihm angehörigen Provinzial- und Localvereinen, durch Belehrung, Ausstellung von Früchten, Versuche u. s. w. [2]). Da unter solchen Umständen die frühere Thätigkeit der Regierung für diesen Zweig der Landwirthschaft nicht mehr nöthig und, weil sie der Privatindustrie nachtheilig wurde, nicht einmal mehr zweckdienlich war: so ward sie seit der Mitte der 1830r Jahre eingeschränkt. Namentlich ließ man die unentgeltliche Vertheilung von Obstbäumen aus den Königlichen Plantagen als Regel aufhören und wandte die Mittel, welche aus der öffentlichen Casse für den Obstbau noch ferner verwendet werden sollten, vorzugsweise der Emporbringung von Privatbaumschulen und der Ausbreitung ihrer Erzeugnisse zu. Nach einigen Jahren konnten dieselben auf jährlich 500 ₰ herabgesetzt werden, und dieser Betrag findet sich noch jetzt im Ausgabe-Budget. Jede Landdrostei bekommt davon einen Theil. Die

---

1) Chausseeordnung von 1824. § 104. Verbot des Hausirens mit Obstbäumen. Gesetzsammlung 1835, III. 109; 1836, III. 9.

2) Verhandlungen des Gartenbauvereins. — Anweisung zum Obstbau, im Auftrage des Gartenbauvereins verfaßt und herausgegeben vom Königlichen Gartenmeister (jetzt Hofgarteninspector) Bayer. Hannover 1836. u. m. A.

Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Osnabrück geben davon Beihülfen an Gemeinden und Besitzer von Baumschulen; die Landdrosteien Lüneburg, Stade und Aurich lassen die Mittel durch die Gartenbau- oder landwirthschaftlichen Vereine verwenden. Als Regel gilt, daß nur dann Beihülfen bewilligt werden, wenn die Empfänger auch aus eignen Mitteln eine entsprechende Verwendung machen.

Abschnitt X.

Viehzucht.

Die Viehzucht ist für das Königreich Hannover nach seiner Bodenbeschaffenheit und landwirthschaftlichen Entwickelung von großer Wichtigkeit. Ueber den Viehbestand des Landes liegen sichere Nachrichten erst aus neuerer Zeit vor [1]); derselbe betrug

	Pferde [2])	Rindvieh	Schafe	Schweine zur Zucht	Ziegen
1845 / 1848	229,493	773,688	1,982,577	80,851	110,682
1853	205,001	820,011	1,905,983	90,017	117,023

Die Hannoversche Pferdezucht hat schon seit Jahrhunderten Bedeutung und großen Ruf gehabt. Sie hob sich besonders durch das 1735 auf Kosten der Königlichen Casse eingerichtete Landgestüt zu Celle und durch Aufstellung der zu Beschälern geeigneten Hengste des Königlichen Marstalls und der dazu gehörigen beiden Gestüte zu

---

1) Eine Zählung der Pferde ward im März 1841 und im Mai 1845, eine Zählung des sonstigen Viehes im December 1848 vorgenommen. Eine allgemeine Viehzählung fand im December 1853 Statt. Die Zusammenstellung ihrer Ergebnisse: Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft II. Abthl. 2. S. VIII. 33; Hannoversche Zeitung vom 10. August 1853, № 371.

2) In der Gesammtzahl sind die Pferde des Heeres (3505), der Landgendarmerie (187), des Landgestüts (198) und der Königlichen Marställe und Gestüte nicht begriffen.

Memsen im Hoyaschen und zu Neuhaus im Sollinge [1]); in neuerer Zeit aber waren es hauptsächlich die ungünstigen Verhältnisse des Ackerbaues in den 1820er Jahren, welche die Aufmerksamkeit und Bemühungen der Landwirthe mehr der Viehzucht und namentlich der Pferdezucht zuwandten, was die Folge hatte, daß sowohl nach Veredelung der Race, vornämlich durch Züchtung von Englischen Vollbluthengsten, ernstlicher gestrebt, als auch eine sorgfältigere Behandlung, Wartung und Fütterung der Pferde überhaupt so wie der Füllen insbesondere, allgemeiner eingeführt wurde [2]). Schon die Kurlande erzeugten mehr Pferde, als für den eignen Bedarf nöthig waren; jetzt kann die jährliche Ausfuhr auf 8 bis 10,000 Stück und vielleicht höher angeschlagen werden [3]). Bei den letzten Zählungen fanden sich nämlich

	Füllen, 1= jährig	2= jährig	3= jährig	4= jährig	im Ganzen	Ausgewachsene Pferde, Hengste	Wallache	Stuten	im Ganzen
1845	18,476	15,769	18,229	18,303	70,707	4790	50,006	103,920	158,716
1853	14,241	14,431	15,332	13,017	57,021	3515	47,888	96,577	148,176

Die Zahl der im Jahre 1853 lebendig gebornen Füllen betrug rund 19,000 Stück. Rechnet man nun, daß zur jährlichen Ergänzung des Abganges an den 1853 gezählten 148,176 Pferden etwa der zwölfte Theil erforderlich sei, so würde sich ein Ueberschuß von 7000 Stück ergeben. Wahrscheinlich aber ist er größer, da nicht nur keine 12,000 Stück jährlich zur Ergänzung, sondern auch die erwachsenen Pferde nicht sämmtlich für das Bedürfniß des Landes erforderlich

[1]) Das Gestüt zu Memsen ist vor einigen Jahren aufgehoben und ein neues Gestüt zu Herrenhausen bei Hannover eingerichtet. Die Königlichen Gestüte züchten auch Weißgeborne, Isabellen und andre Pferde, die sich durch ihr Haar (die Farbe) auszeichnen, so wie Maulthiere.

[2]) Seit 1816 befanden sich einige Englische Vollbluthengste, die als Beschäler dienten, in den Königlichen Marställen und Gestüten. Von ihnen fielen bis 1835 = 2492 Füllen. Bei der Zählung von 1845 fanden sich 217 Englische Vollblutpferde, worunter 22 Hengste und 90 Stuten, im Besitze von Privatpersonen.

[3]) Die Einfuhr von Pferden und Füllen beträgt jährlich 4000—4500 Stück. Den überwiegendsten Antheil daran hat das Lüneburgsche.

sein dürften. Außer den im Lande selbst erzeugten Füllen wird aber auch, namentlich von Ostfriesland ab, ein Theil der eingeführten Pferde wiederausgeführt. Eine Vergleichung der Bestände von 1845 und 1853 mit der Zahl der lebendig gebornen Füllen zeigt, daß in den letzten Jahren eine sehr starke Ausfuhr, namentlich eine stärkere als früher Statt gefunden hat; denn die Bestände haben sich 1853 durchgehends gegen 1845 vermindert, ungeachtet eine Abnahme der Production, trotz der höheren Futterpreise, anscheinend nicht eingetreten ist. Verhältnißmäßig am stärksten ist die Ausfuhr der Füllen, Hengste und Wallachen gewesen, wogegen die Stuten meistens im Lande geblieben sind.

Die Pferdehaltung in Hannover ist absolut (von den Deutschen Staaten haben nur Oesterreich, Preußen und Baiern mehr Pferde) und relativ sehr groß, indem auf jede Quadratmeile 1845 = 327 und 1853 = 293 Stück (die Militairpferde ungerechnet) fielen. Ferner kam ein Pferd 1845 auf den 8. und 1853 auf jeden 9. Kopf der Bevölkerung, so wie ein ausgewachsenes Pferd auf je 26 und beziehungsweise 28 Morgen der Gesammtfläche des Ackerlandes (4,132,000 Morgen) [1].

An Rindvieh ergaben die Zählungen:

	Kühe und Rinder	Stiere	Ochsen	Mastvieh	Im Ganzen
1848	684,301	10,671	59,359	19,357	773,688
1853	732,728	11,521	30,706	18,283	793,238

Die bedeutende Zunahme des Bestandes in den letzten 5 Jahren hat fast alle Landestheile (am wenigsten Ostfriesland) getroffen [2].

---

[1]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch jüngere als 4jährige Pferde und eine beträchtliche Zahl von Hornvieh zur Arbeit mitbenutzt werden.

[2]) Sie ist wahrscheinlich noch bedeutender gewesen als die Tabelle ergiebt, indem die Zahl der Stiere und Ochsen für 1853 vermuthlich zu gering angegeben ist. Denn während im Landdrosteibezirke Lüneburg bei der Zählung von 1848 1583 Stiere und 28,758 Ochsen gefunden wurden, sind 1853 nur

Die Vermehrung der Milchkühe und Rinder um 48,427 Stück ist vorzugsweise wohl Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, welche den Weidegang beschränkt und den, auch durch andre Maaßregeln noch begünstigten Futterkräuterbau vermehrt haben. Aber es hat nicht bloß die Stückzahl des Viehes zugenommen, sondern ebenfalls seine Beschaffenheit und sein Ertrag sich erheblich verbessert. Auch bei dieser Viehgattung ist in den letzten 10—15 Jahren für Verbesserung der Racen, besonders durch Einführung fremder ausgezeichneter Zuchtthiere und durch verbesserte Fütterung und Wartung viel geschehen.

Der Bestand an Schafen ward ermittelt

	Schnucken	Rheinische ordinäre Schafe	veredelte Schafe	im Ganzen
1848	835,584	888,493	258,500	1,982,577
1853	833,825	805,696	266,462	1,905,983

Die Schafzucht wird besonders in den Fürstenthümern Calenberg, Hildesheim und Lüneburg betrieben; doch werden Schnucken und ordinaire Schafe auch viel in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück (Arenberg-Meppen) gehalten. Von den veredelten Schafen hat der Landdrosteibezirk Hildesheim allein $^3/_5$, der Rest fällt fast ganz auf die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg, zum kleinern Theile auf das Osnabrücksche. Die Veredelung der hiesigen Schäfereien beginnt im letzten Zehnt des vorigen Jahrhunderts, wo einige Gutsbesitzer und Domainenpächter im Göttingenschen Widder aus den Sächsischen Merino-Stammschäfereien kommen ließen. Besondern Aufschwung aber nahmen die Schäfereien, als in den 1820er Jahren die unerhört geringen Preise der Ackerbauerzeugnisse den Landwirth zur Schafzucht drängten. Der damals gestiftete Schafzüchterverein

27 Stiere und 545 Ochsen gezählt. Mag nun auch der Bestand in Folge der höheren Futterpreise und besonders der starken Ausfuhr sich gegen 1848 etwas vermindert haben, so scheint doch jedenfalls ein Irrthum, der 15,000 Stück und mehr betragen mag, eingetreten zu sein.

zu Einbeck soll zum Emporbringen der Schäfereien im hiesigen Lande sehr wohlthätig gewirkt haben.

Die Abnahme des Schafviehbestandes von 1848 bis 1853 fällt vorzugsweise auf die Landdrosteibezirke Hannover, Lüneburg und Stade, in welchen die Weidebeschränkungen, hauptsächlich durch Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen am umfassendsten gewesen sind und eben so sehr auf Verminderung der geringeren Schafarten als auf Vermehrung und Verbesserung des Rindviehes hingewirkt haben. Die gesammte jährliche Wollproduction mag auf 40 bis 45,000 Centner anzuschlagen sein. Die vorzüglichsten Wollmärkte werden zu Hannover, Hildesheim und Einbeck gehalten. Ausgeführt wurden von 18⁴⁴/₄₈ durchschnittlich im Jahre 20—25,000 Centner Wolle, eingeführt in demselben Zeitraume jährlich 2500—5000 Centner.

Die Zahl der Zuchtschweine belief sich 1848 auf 80,851 und 1853 auf 90,017 Stück, worunter im ersteren Jahre 4147 und im letzteren 4810 Eber (Kempen) waren. Die Vermehrung ist in allen Landdrosteibezirken, mit Ausnahme des Hildesheimschen, wo wahrscheinlich die mangelhafte Ernte des Jahrs 1853, welche dort besonders ungünstig war, eine Verminderung bewirkt hat, ziemlich gleichmäßig, jedoch mit einigem Uebergewichte des Osnabrückschen eingetreten. Eine Zählung der Mastschweine hat aus Rücksicht auf den häufigen schnellen Wechsel dieser Viehgattung nicht Statt gefunden.

Auch die Zahl der Ziegen ist in den letzten 5 Jahren ansehnlich gewachsen, indem 1848 = 108,311, bei der neuesten Zählung aber 115,203 vorgefunden wurden. Sie werden vorzugsweise von den s. g. kleinen Leuten (An- und Beibauern, Häuslingen ꝛc.) gehalten, und zwar überwiegend im Landdrosteibezirke Hildesheim [1]). Nur ein

---

[1]) Interessante Angaben hierüber und über die Verhältnisse der Häuslinge ꝛc. überhaupt enthalten die amtlichen Beiträge zur Statistik, Heft 2. Abthl. 2 Erläuterungen. Die Ziegen vertheilten sich folgendermaaßen auf die Landdrosteibezirke und den Harz:

Theil wird im Lande selbst gezüchtet, und die Züchtung scheint abzunehmen, da die Zahl der Böcke in den letzten 5 Jahren durchweg (außer in Ostfriesland) erheblich, von 2371 auf 1823 gesunken ist. Die Einfuhr findet besonders aus dem Paderbornschen Statt.

Die Maaßregeln des Staats zur Beförderung der Viehzucht sind theils mittelbare, theils unmittelbare. Erstere haben meistens die Landwirthschaft überhaupt, zum Theil aber auch die Viehzucht insbesondere zum Gegenstande. Die hauptsächlichsten sind die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Maaßregeln in Bezug auf Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Weideablösung, Beförderung des Futterkräuterbaues, Entwässerungen, Bewässerungen u. s. w., von denen im 9. Abschnitte dieser Abtheilung X. die Rede gewesen ist. Auch die Unterstützung der Landwirthschaftsgesellschaft und der landwirthschaftlichen Vereine (Abschnitt 9 № 1) läßt sich hierher rechnen. Zweifelloser aber gehört dazu die Thierarzneischule, von der gleich einiges Nähere angeführt werden soll. Die unmittelbaren Maaßregeln sind fast sämmtlich auf die Beförderung der Pferdezucht gerichtet. Unter ihnen ist das Landgestüt weit die wichtigste. Bis 1826 zogen die allgemeinen Stände diese Angelegenheit nicht in den Kreis ihrer Verhandlungen; aus Rücksicht auf die damalige Bedrängniß der Landwirthe aber bezeugten sie der Regierung den Wunsch, daß zur Beförderung der Pferdezucht außer den bis dahin auf Kosten der Königlichen Casse schon getroffenen Maaßregeln, deren vorzügliche Wirkung sie vollkommen würdigten, noch andre Einrichtungen möchten

			es kamen auf je 1000 Morgen des Areals (14,673,000 Morgen) Ziegen	
	1848	1853	1848	1853
Hannover	29,190	28,894	12,7	12,6
Hildesheim ...	39,339	42,388	23,1	25,9
Lüneburg	21,370	23,866	5,0	5,6
Stade	7,461	8,612	2,9	3,4
Osnabrück	8,884	8,474	3,7	3,5
Aurich	599	1,090	0,5	0,9
Harz	1,468	1,879	6,0	7,8

getroffen werden, zumal die Königlichen Gestüte nicht auf alle Landestheile hatten wirken können. Die Regierung theilte diesen Wunsch; da sie aber eine dem Bedürfnisse entsprechende Erweiterung des Landgestüts für zu kostspielig hielt, so beantragte sie eine fortlaufende Bewilligung aus der General-Steuer-Casse von jährlich 6000 ₰, um durch Aussetzung angemessener Prämien die Pferdezüchter des Landes zur Anschaffung ausgezeichneter Beschäler aufzumuntern. Allein da die Regierung einen Plan zur Ausführung dieser Maaßregel weder vorgelegt, noch auch nur einmal aufgestellt hatte, so sahen die Stände sich nicht in der Lage, sofort auf die Geldbewilligung einzugehen, sondern ersuchten erst um Mittheilung der Grundsätze über die Prämienvertheilung. Ehe es aber hiezu kam, änderte sich die Ansicht der Regierung über die Art der zu ergreifenden Maaßregeln, indem sie die Grundsätze über Pferdezucht, welche besonders in den ersten 1830er Jahren von England her sich auf das Festland verpflanzten, als die richtigen und auch hier zu befolgenden anerkannte, wonach lediglich durch Anwendung solcher Zuchtthiere, welche nicht nur aus einer mit den vorzüglichsten Eigenschaften (Kraft, Ausdauer und Schnelligkeit) begabten, seit langen Jahren ohne Beimischung fremden Bluts fortgepflanzten Race, abstammen (also erfahrungsmäßig Englischer Vollblutpferde), sondern bei denen auch das Vorhandensein jener Eigenschaften durch Leistungen und zwar in den zur Prüfung am geeignetsten befundenen Rennen an den Tag gelegt worden, eine zuverlässige und bedeutende Verbesserung der Landespferdezucht zu erreichen ist. Der im hiesigen Lande begründete Verein zur Verbesserung der Pferdezucht hatte nach den als richtig bezeichneten Grundsätzen jährliche Rennen zu Celle, auch eine zur Vorbereitung der Pferde nöthige Trainiranstalt eingerichtet und Rennpreise gestiftet. Indeß war nach Ansicht der Regierung eine Vermehrung der Preise, um zur Anschaffung und Anzucht von Vollblutpferden anzureizen, so wie eine Unterstützung der Trainiranstalt, damit diese nicht zu hohe Vergütung von den Benutzenden fordern müsse und dadurch von ihrer Benutzung abschrecke, dringend erforderlich

und sie beantragte daher 1837 zu diesen Zwecken eine jährliche Bewilligung von 3000 ℛ; die Ereignisse von $18^{37}/_{40}$ bewirkten aber, daß erst 1840 die ständische Erklärung erfolgte. Durch dieselbe wurden nun zwar 2000 ℛ (auf diese Summe hatte die Regierung damals die Anforderung beschränkt) auf ein Jahr bewilligt; als aber die Regierung 1842 den Antrag erneuerte, lehnten Stände ihn ab, da nach der mittlerweile eingetretenen Cassentrennung diese Ausgabe der Königlichen Casse oblag. Letztere setzte darauf jährlich 3000 ℛ zu Rennpreisen und für Trainiranstalt, so wie 2000 ℛ zu Prämien für Viehzucht aus, welche noch beim Eintritte der Cassenvereinigung von 1849 gezahlt wurden. Im folgenden Jahre erklärten die Stände jedoch, daß die Zahlung des Zuschusses für die Rennen und die Trainiranstalt mit dem Ablaufe der Bewilligung 1852 aufhören werde, dagegen ließen sie die Zahlung der 2000 ℛ zu Prämien für die Viehzucht fortdauern, welche von jetzt an mit der während der Cassentrennung aus der Königlichen Casse erfolgten älteren Position von 300 ℛ zu Prämien für Beschäler und Zuchtstuten in Ostfriesland vereinigt wurde. Da diese Summe aber zu den Prämien, welche der Verein für Verbesserung der Pferdezucht vertheilt, und zu den Prämien für die Ostfriesische Pferdezucht erforderlich, gleichwohl sehr zu wünschen war, daß der Verein seine Wirksamkeit nicht nur, wie er bis dahin schon gethan, auf die Gegenden erstreckte, wo die Pferdezucht zu einem anerkannt guten Zustande gebracht ist, sondern sie auch auf die andren zur Pferdezucht geeigneten Landestheile ausdehnte, und daß auch die Verbesserung der Hornviehzucht durch Prämien für Zuchtstiere und Erleichterung der Einfuhr vorzüglicher Viehstämme aufgemuntert würde: so ward 1853 die Bewilligung auf jährlich 4000 ℛ erhöhet [1]). Von derselben wurde $18^{54}/_{55}$ angewiesen:

---

[1]) Actenstücke III. 3. S. 99, 195; V. 5. S. 177; VI. 2. S. 53, 347; VI. 3. S. 87, 291, 365; VIII. 1. S. 493, 525; XI. 1. S. 1836; XI. 4. S. 243, 956; XI. 5. S. 231, 944. Auch die Armee=Remonte=Commission vertheilt Prämien und wirkt hierdurch wie durch den Aufkauf von Pferden für das Heer vortheilhaft auf die Pferdezucht ein. Der Remontepreis ist 104 ℛ bei der leichten und 116 ℛ bei der schweren Cavallerie, wird aber oft überschritten; 1855

1)	für den Celler Verein zur Verbesserung der Pferdezucht		2000 ₰
2)	zu Verbesserung der Viehzucht, Credit für die Landdrostei		
	a. Hannover	250 ₰	
	b. Hildesheim	250 "	
	c. Lüneburg	70 "	
	d. Stade	70 "	
	e. Osnabrück	250 "	
	f. Aurich	250 "	
	g. für den Harz	200 "	
			1340 ₰
3)	Zuschuß zu den Kosten der Hengstköhrungen im Lüneburgschen $18^{53}/_{55}$		75 "
4)	für Hengstprämien in Ostfriesland		287 "
			= 3702 ₰

So sehr übrigens die Regierung von der Richtigkeit der Grundsätze zur Beförderung der Pferdezucht, welche sie $18^{37}/_{40}$ den Ständen vorlegte, überzeugt war, so erkannte sie doch völlig, daß es weder sofort noch selbst in einer langen Reihe von Jahren möglich sein werde, nur durch Leistungen geprüfte Vollbluthengste als Beschäler zu verwenden, und daß es daher ganz unvermeidlich sei, auch andre gute Hengste zuzulassen. Eine Commission zur Prüfung der Tauglichkeit von Hengsten, die als Beschäler dienen sollen, bestand in Ostfriesland schon seit 1756 [1]). Für die übrigen Landestheile, mit

---

wurden 16 bis 45 Pistolen gezahlt, weshalb nach den in Bezug auf die Erhöhung des Militairetats überhaupt gemachten Anträgen die Remontesätze einstweilen ansehnlich erhöhet werden sollten.

[1]) Diese Köhrungs- und Prämienauslobungs-Commission besteht noch; ihre Mitglieder werden theils von der Regierung, theils von der Provinziallandschaft bestellt. Die Prämien erfolgen halb aus der General-Casse, halb aus dem ständischen Dispositionsfonds. Vergl. Wiarda, Ostfriesische Gesch. 10, S. 89—108 u. s. w.

Ausnahme des Lüneburgschen und des Harzes, wurde 1824, 1825 und 1827 die Anordnung getroffen, daß Niemand einen Beschäler, der nicht von Sachverständigen geeignet befunden sei und für den die Landdrostei eine Concession ertheilt habe, zum Bedecken verwenden dürfe. Da diese Einrichtung aber nicht ganz zweckmäßig war, so wurde 1844 die Befugniß, einen Hengst zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu halten, von einer besondren Erlaubniß abhängig gemacht, welche nur für Hengste ertheilt werden soll, die bei einer Prüfung für geeignet zur Zucht erklärt sind. Diese Prüfung geschieht durch Köhrungscommissionen, welche jede Landdrostei in ihrem Bezirke in einer, dem Umfange der Pferdezucht entsprechenden Zahl einsetzt. Sie bestehen aus zwei bis drei Pferdezucht-treibenden Landwirthen und einem Cavallerie-Officiere, denen ein Thierarzt beigegeben ist, und entscheiden ohne Berufung über die Zulässigkeit eines Hengstes zum Bedecken. Die Kosten derselben werden von den für Untersuchung der Hengste zu entrichtenden Gebühren bestritten [1]). Diese Einrichtung hat sich als sehr zweckmäßig bewährt [2]). Die Zahl der geköhrten Privatbeschäler hat 1850 = 259, 1851 = 265, 1852 = 260, 1853 = 284 Stück betragen.

I. Landgestüt zu Celle.

Das Landgestüt zu Celle wird von einem Vorstande (Oberlandstallmeister), in höherer Instanz von der Domainen-Cammer unter Leitung des Ministeriums des Innern verwaltet. Es ward 1735 gegründet und, da seine nützliche Einwirkung sich bald und zweifellos zeigte, immer mehr erweitert. Anfangs nur auf 12 Beschäler berechnet stieg deren Zahl schon 1743 auf 40, 1765 (nachdem

---

1) Verordnungen vom 27. April 1844 und 23. August 1845. Im Landdrosteibezirke Lüneburg wurde dazu 1853/55 jährlich ein kleiner Zuschuß von 30—40 ℛ gegeben.

2) Dies ward 1854 in den Ständen von vielen Sachverständigen erklärt, als in einer Petition aus dem Hoyaschen um Abschaffung der Köhrungen gebeten wurde.

während des 7jährigen Krieges ein Rückgang eingetreten war), auf 51 und nach 50jährigem Bestehen der Anstalt auf 86. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurde die Anstalt auf das ganze Königreich ausgedehnt; doch war die Beschälerzahl, obwohl auch Hengste aus den Königlichen Marställen zu Hülfe genommen wurden, nicht groß genug, um alle Landestheile nach Bedürfniß zu versorgen, als die Neigung zur Pferdezucht, zumal in den 1820er Jahren, allgemeiner und größer ward. Im Jahre 1828 betrug die Zahl 180, das Ministerium berechnete aber den Bedarf, jenachdem alle oder nur die für Pferdezucht geeigneteren Landestheile berücksichtigt werden sollten, auf 430 oder 280 bis 300. Als mit der Residenz des Königs im Lande seit 1837 die Benutzung der Marstallshengste als Landbeschäler aufhören mußte, wurde die Zahl der Landgestüts-Hengste auf 210 gebracht, welche noch gegenwärtig die normalmäßige ist [1]). Seit dem Anfange der 1830er Jahre wurden grundsätzlich Englische Vollbluthengste angeschafft; jetzt pflegen 30 und einige vorhanden zu sein. Von Mitte Februar bis Ende Juni sind die Beschäler im Lande an den s. g. Bedeckstationen aufgestellt. Im Jahre 1855 befanden sich auf 63 Bedeckstationen 205 Hengste, darunter 34 Vollbluthengste; auf je 8 Stationen 2, und auf 1 Station 3 Vollbluthengste. Die Zahl der von den Landgestütsbeschälern alljährlich bedeckten Stuten beträgt jetzt über 13,000, und die Zahl der Füllen, welche davon fallen, über 6000 [2]).

---

[1]) 1836 betrug die Zahl der Beschäler des Landgestüts 128, die des Königlichen Marstalls und der dazu gehörigen beiden Gestüte zu Memsen und Neuhaus 75. Unter den letzteren befanden sich seit 1816 auch Englische Vollblut- und Orientalische Hengste. Marcard, Hannovers Nationalwohlstand, S. 24.

[2]) Die Ergiebigkeit der Ernten bringt Schwankungen in den Zahlen hervor. Es betrug die Zahl

	der bedeckten Stuten	der lebendig gefallenen Füllen
1844	7,811	—
1845	7,849	4856
1846	8,034	4587
1847	7,906	4577
1848	8,891	4444

Die Kosten des Landgestüts werden zum größten Theile aus der General-Casse, zum kleineren aus den eigenen Einnahmen der Anstalt bestritten. Letztere bestehen vorzugsweise in den Bedeckungsgebühren [1]) und in dem Erlöse für den Verkauf von Hengsten, die zu den Zwecken der Anstalt nicht mehr taugen. In den ersten 50 Jahren des Bestehens wurden aus der Königlichen Casse 337,088 ℔ Cassen-Münze auf das Landgestüt verwandt und an Bedeckungsgebühren 123,624 ℔ Cassen-Münze aufgenommen [2]). Die Ausgaben betrugen also im Durchschnitt für 1 Jahr etwa 9000 ℔. Jetzt betragen sie ungefähr 65,000 ℔, wovon etwa 23,000 ℔ durch die eignen Einnahmen des Instituts gedeckt werden. Der Zuschuß der General-Casse, welcher während der Cassenvereinigung von $18^{34}/_{41}$ 32,000 ℔ betrug, bei Erweiterung des Landgestüts im Jahre 1840 aber um 8000 ℔ erhöhet wurde, beläuft sich jetzt auf 41,800 ℔.

II. Thierarzneischule zu Hannover.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über das Thierarzneiwesen bestehen nicht. Von den Landdrosteien waren in den Jahren 1824, 1826 und 1836 Anordnungen über die Ausübung der thierärztlichen Praxis getroffen, welche zu manchen Beschwerden Anlaß gaben und auch die Stände zu wiederholten Gesuchen an die Regierung um gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes bewogen. Das Ministerium

---

	der bedeckten Stuten	der lebendig gefallenen Füllen
1849	9,235	5248
1850	10,451	5517
1851	9,763	6258
1852	9,896	5535
1853	10,772	5562
1854	11,617	—
1855	13,151	—

Darunter 400—600 Stuten aus dem Auslande, besonders aus Hamburg und Bremen. Hannoversche Zeitung vom 20. September 1855 № 442.

1) festgestellt zu erhöhten Beträgen durch die Bekanntmachungen der Domainen-Cammer vom 11. December 1838 und 12. Februar 1844.

2) Annalen der Braunschw.-Lüneb. Kurlande 9, S. 58.

erklärte sich 1850 dazu bereit, hielt aber die Sache einer reiferen Erwägung, wie sie damals Statt finden konnte, für bedürftig. Die in Aussicht gestellte und von Ständen erbetene Vorlage eines Gesetzentwurfs ist jedoch nicht erfolgt; dagegen hat das Ministerium des Innern durch eine Bekanntmachung vom 11. August 1853 für die Zukunft allgemein die Ausübung der Thierheilkunde von einer landdrosteilichen Concession abhängig gemacht, welche nur solchen Bewerbern ertheilt werden soll, die eine thierärztliche Lehranstalt drei Jahre lang besucht und ihre Befähigung in einer Prüfung der zu diesem Zwecke bestellten Commission nachgewiesen haben [1]). Als thierärztliche Lehranstalten bestehen im Königreiche das Thierhospital zu Göttingen, von beschränkterem Umfange, besonders für solche Studirende bestimmt, welche, ohne Thierärzte werden zu wollen, doch einige Kenntniß von der Thierarzneikunde zu erlangen wünschen; und die Thierarzneischule zu Hannover. Letztere, 1778 errichtet und dem Oberhofmarstalls-Departement untergeben, 1846 aber unter obere Leitung des Ministeriums des Innern gestellt, hat 1847—1851 eine den Fortschritten in der Thierheilkunde und in den dadurch begründeten erhöheten Anforderungen entsprechende Erweiterung und Vervollständigung erhalten. Die Schülerzahl, welche früher im Durchschnitte jährlich 38 betrug, ist seitdem etwas (im Durchschnitte der Jahre $18^{48}/_{53}$ auf jährlich 43) gestiegen. Sie pflegt jedoch im Winterhalbjahre größer als im Sommer zu sein. Unter den Schülern befanden sich etwa $^{3}/_{5}$ Ausländer [2]). Die Kosten der Anstalt mit Ausschluß der Baukosten, welche aus dem Domanialbauetat bestritten werden, belaufen sich jährlich auf 5400—5600 ₰, wovon für die angestellten 4 Lehrer, den Schulschmied, den Rechnungsführer und den Schuldiener etwa 4300 ₰, der Rest aber für Heizung, Erleuchtung, Erhaltung des Inventars, Ankauf und Futterung von Versuchspferden, Medicamente u. dergl. erforderlich sind. Durch die

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 124, 1546. Gesetzsammlung von 1853. I. S. 244.

2) Specielle Nachweisungen. Hannoversche Zeitung von 1853. № 305.

Einnahmen der Anstalt, namentlich die Schulgelder, für verkaufte Häute, bezahlte Arzneien 2c. werden ungefähr 2000 ₰ gedeckt, so daß der Zuschuß aus der General-Casse jährlich 3500 bis 3600 ₰ beträgt [1]).

Abschnitt XI.

Linnenleggen.

Die Erzeugung und Verarbeitung von Flachs und Hanf war seit Alters und ist noch immer für die hiesigen Lande von außerordentlich großer Bedeutung, so daß man die Beschäftigung hiemit noch vor wenig Jahren amtlich als das wichtigste Gewerbe des Königreichs nächst dem Ackerbaue bezeichnete.

Flachs wird in fast allen Theilen des Königreichs in beträchtlicher Menge weit über den eignen Bedarf, Hanf wenigstens in einigen Gegenden, namentlich des Bremen-, Lüneburg- und Osnabrückschen, gebauet. Den Samen bezieht man großentheils aus den Ostseeländern (jährlich gegen 45,000 Centner); nur in einzelnen Gegenden, besonders des Lüneburgschen, Hildesheimschen und Osnabrückschen, gewinnt man ihn selbst in genügender Beschaffenheit und Menge. Boden und Klima soll der Erzeugung eines guten Samens meistens nicht günstig sein.

Der gewonnene Rohstoff wird fast sämmtlich im Lande verarbeitet [2]). Es geschieht dies theils gewerbmäßig [3]), theils als Nebenbeschäftigung, hauptsächlich auf dem platten Lande, wodurch eben dieser Fabricationszweig eine so hohe Wichtigkeit erlangt hat.

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 126.

[2]) Ausgeführt werden jährlich 5000—10,000 Centner Flachs.

[3]) Man zählt über 7000 Leineweber mit mehr als 1500 Gehülfen.

Das Spinnen wird nur mit der Hand bewerkstelligt [1]). Von dem Garne geht ein Theil ins Ausland, das meiste aber wird hier zu Linnen verschiedener Art, zu Drell, Damast, Schiertuch, Segeltuch u. s. w. verwebt [2]). In den letzten 20—25 Jahren hat die Verfertigung feinerer Gewebe sich vermehrt und vorzüglich durch Anwendung der Schnellschütze und der Jacquartmaschine sich sehr verbessert. Bleichen sind in großer, aber doch kaum genügender Zahl vorhanden; eigentlicher Kunstbleichen mögen gegen 100 im Betriebe sein. An guten Appreturanstalten fehlt es in den meisten Landestheilen, und auch die Färbereien und Druckereien lassen, wenngleich sie sich in neuerer Zeit gehoben haben, doch viel zu wünschen übrig.

Die ausnehmende Wichtigkeit des Garn- und Leinengewerbes hat zu verschiedenen Zeiten Regierungsmaaßregeln veranlaßt, um dasselbe zu fördern und, wenn es bedrohet war, es zu erhalten und ihm wieder aufzuhelfen. Die Stände haben sich ebenfalls, namentlich in den Jahren 1833, 1844 und 1846 seiner sehr ernstlich angenommen, und in neuerer Zeit sind auch die Gewerbevereine vielfach nicht ohne günstigen Erfolg für die gleichen Zwecke thätig geworden [3]). Jene Maaßregeln sind theils vorübergehend gewesen, theils dauern sie noch fort. Als die hauptsächlichsten möchten zu betrachten sein, daß nach andren Ländern, in denen der Anbau und die Bearbeitung des Flachses und Hanfes zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangt ist, Sachverständige gesandt und die Ergebnisse ihrer For-

---

[1]) Eine Maschinenspinnerei in der Nähe von Hannover ist wieder eingegangen.

[2]) Auch Zwirn wird, besonders in Ostfriesland, verfertigt. Das Spitzenklöppeln, welches zu Liebenau bei Nienburg und zu Andreasberg auf dem Harze getrieben wird, hatte ehemals mehr Bedeutung wie jetzt. Dagegen sind die (350) Seilereien und Reepschlägereien, letztere namentlich in den Küstengegenden, von Wichtigkeit. Sie gebrauchen jedoch auch viel ausländischen Hanf.

[3]) Auf die in einigen dieser Vereine gegebene Anregung hat sich 1855 ein Actienverein zur Einrichtung von (vorläufig drei) Flachsbereitungsanstalten gebildet.

schungen mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse veröffentlicht [1]), auch andre geeignete Schriften über diese Gegenstände hier zugänglich gemacht und verbreitet sind [2]); daß für Herbeischaffung guten Lein- und Hanfsamens mittelst Anzucht im Lande und Einführung von Außen her durch Belohnungen und durch Begünstigung des Handels mit demselben gesorgt [3]); daß die Benutzung der Gewässer zum Flachs- und Hanfröten, welches aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und der Sicherung der Fischereien hie und da übermäßig beschränkt war, erleichtert ist [4]); daß Spinn- und Webeschulen in den Landestheilen, wo das Garn- und Leinengewerbe vorzugsweise betrieben wird, hervorgerufen oder verbessert, Vorschriften über das Bleichverfahren erlassen [5]) und Musterbleichen angelegt sind [6]); daß man zweckmäßige Geräthe sowohl zur Bearbeitung des Rohstoffs, Hecheln, Spinnräder, Brechmaschinen &c., als auch, zur weiteren Verarbeitung des Garns, Webestühle u. dergl., durch Vertheilung und auf andre Weise allgemeiner bekannt zu machen und in Anwendung zu bringen, so wie durch Anordnungen mancher Art den Garn- und Leinenhandel zu sichern und zu heben, namentlich Betrügereien und Unordnungen bei demselben zu verhüten und dadurch eben sowohl die Käufer zu schützen, als besonders den Absatz im Auslande, vor allem nach den überseeischen Ländern zu bewahren und zu befördern sich bemüht

---

1) Reisebericht über den Bau und die Bearbeitung des Flachses in Belgien u. s. w. Von Arnemann, Ledebur und Lütje. Veröffentlicht durch das Königliche Ministerium des Innern. 1846.

2) Das Flachsbereitungsverfahren des Professors Gaultier de Claubry zu Paris. Veröffentlicht durch das Königliche Ministerium des Innern. Hannover 1846.

3) Verordnung vom 10. December 1736; für das Osnabrücksche vom 24. Juli 1767, 6. Juni 1769 und 29. April 1779.

4) Gesetz vom 6. Juni 1846. Actenstücke VIII. 3. S. 378. 1169.

5) in fast allen Leggeordnungen und auch sonst z. B. Gesetzsammlung von 1825, III. 72; von 1839, III. 123.

6) zu Sohlingen Amts Uslar 1829, zu Melle 1833.

hat [1]). Zu diesen Maaßregeln sind aus der General-Steuer-Casse wiederholt ansehnliche Summen bewilligt. Schon 1833 boten die Stände dazu auf 5 Jahre jährlich 4000 ₰ an; doch wollte die Regierung hievon aus Rücksicht auf die damalige Bedrängniß der Landes-Casse keinen Gebrauch machen, dagegen nahm sie es bereitwillig an, als die Stände 1844 und 1846 aus dem Ueberschusse der Vorjahre erst 20,000 und dann 5000 ₰ zu jenen Zwecken zur Verfügung stellten und setzte mit Hülfe dieser Mittel die Mehrzahl der Maaßregeln ins Werk, die eben aufgezählt wurden [2]).

Zu den dauernden Anordnungen, welche die Beförderung des Leinenhandels und besonders des Ausfuhrhandels bezwecken, gehören vorzüglich die Schauanstalten oder Leggen. Sie bestehen nicht im ganzen Königreiche, sondern nur für einzelne Theile desselben, in denen Leinenverfertigung und Leinenhandel vorzugsweise betrieben wird. Obgleich die Einrichtung nicht bei allen Leggen ganz gleich ist, so stimmt sie doch im Wesentlichen dahin überein, daß an den Leggeorten und in den diesen zugewiesenen leggepflichtigen Bezirken bei Strafe Niemand das selbstverfertigte Leinen (Schiertuch, Segeltuch u. s. w.) verkaufen und Niemand dasselbe kaufen darf, bevor es nicht zur Legge gebracht, dort besichtigt, gemessen, classificirt und gestempelt ist [3]). Auch pflegt, gleich nachdem dies geschehen ist, eine

---

[1]) Vorschriften über den Garnhaspel, Gesetz vom 19. August 1836, Art. 19, und Ausführungsvorschriften Gesetzsammlung von 1838, III. 159; von 1839, III. 38, 55; von 1840, III. 131; zu vergl. Gesetzsammlung von 1834, III. 33. Ueber den Garnhandel, Erneuerung und Ergänzung älterer Vorschriften Gesetzsammlung von 1819, III. 20, 98; von 1820, III. 136; von 1823, III. 136; von 1829, III. 29; von 1834, III. 33. Ueber den Leinenhandel s. die Leggeordnungen.

[2]) Actenstücke IV. 1. S. 1219; V. 1. S. 269; VIII. 2. S. 1111; VIII. 3. S. 821, 1305; XII. 2. S. 240.

[3]) Für das Osnabrücksche, Verordnung vom 21. Mai 1816 (ergänzt und erneuert 3. März 1840 und 14. Juni 1844); für das Göttingensche und Grubenhagensche, Verordnungen vom 2. Mai 1774, 18. März 1777 u. s. w.; für das Lüneburgsche, Verordnung vom 29. Juni 1790. In den alten Landestheilen und im Hildesheimschen ist fast für jede Legge eine besondere Leggeordnung erlassen.

Versteigerung des zur Legge gebrachten Leinens Statt zu finden; doch ist Niemand gezwungen, es auf diese Weise oder überhaupt an der Legge zu verkaufen.

In der Stadt Osnabrück besteht eine Legge seit unvordenklicher Zeit; schon die den Leggezwang einführende Verordnung vom 20. Juli 1580 sagt, daß sie von undenklichen Jahren her bestanden habe. Sie war immer und ist noch jetzt städtische Anstalt; nach ihrem Vorbilde sind die übrigen Leggen im hiesigen Lande eingerichtet. Eine weitere Gründung von Leggen erfolgte, zuerst in Iburg, von 1770 an. In den althannoverschen Provinzen wurden seit 1774 Leggen, die ersten in Münden, Göttingen, Northeim und Einbeck, dann (1782) in Hoya, Bruchhausen und Vilsen, hierauf (1790) in Lüchow, Wustrow und Bergen a. d. D. gegründet. Mehrere sind in neuerer Zeit, namentlich seit 1825, hinzugekommen, im Ganzen aber jetzt vorhanden

	Hauptleggen	Nebenleggen
im Fürstenthume Osnabrück	7	2
" " Lüneburg	8	1
" " Calenberg	1	—
" " Göttingen	6	2
" " Grubenhagen	3	1
" " Hildesheim	3	1
in der Grafschaft Hoya	4	5
" " " Diepholz	2	—
=	34	12

Bei jeder Hauptlegge und zuweilen auch bei einer Nebenlegge ist ein Leggemeister, nach Bedarf auch ein zweiter und selbst ein dritter Leggemeister oder ein Gehülfe angestellt; ihnen sind Leggediener untergeordnet. Die nächste Aufsicht über die Leggen wird von Legge-Inspectoren geführt, welche alle Leggen jährlich wenigstens zweimal visitiren müssen. Für die Osnabrückschen Leggen ist ein Inspector zu Osnabrück angestellt, für die Leggen in den drei andren Landdrosteibezirken aber eine seit 1826 aus zwei Mitgliedern

bestehende Inspection angeordnet, deren Eines seit 1846 zur Beförderung größerer Gleichmäßigkeit auch die Osnabrücker Leggen einmal im Jahre besuchen muß. In höherer Instanz stehen die Leggen unter den Landdrosteien und dem Ministerium des Innern; bis 1846 standen sie unter dem Handels-Ministerium.

Die Kosten der Leggeanstalten werden aus der General-Casse bestritten; früher fanden hinsichtlich ihrer Bezahlung sehr verschiedene, nur auf der verschiedenen Entstehungszeit und Art der Leggen beruhende Verhältnisse Statt. Die Legge der Stadt Osnabrück wurde auf städtische Rechnung verwaltet; sie sowohl wie die übrigen Leggen im Osnabrückschen konnten durch die Leggegebühren, welche bei jeder Legge nach einem verschiedenen Tarife erhoben wurden und — mit Ausnahme der Gebühren bei der Stadt-Legge — in eine Hauptlegge-Casse flossen, sich erhalten, ja in früherer Zeit noch einige Capitalien sammeln, welche zur Beförderung des Garn- und Leinengewerbes verwandt wurden. Die Leggen im Göttingen- und Grubenhagenschen waren auf Kosten der Königlichen Casse, die Leggen im Lüneburgschen auf Kosten der dortigen Landes-Casse angelegt, und wurden von eben diesen Cassen unterhalten, indem Leggegelder nicht erhoben wurden. Bald nach Gründung der Lüneburgschen Leggen ward jedoch ein Theil ihrer Unterhaltungskosten auf die Manufactur-Casse (den nachmaligen Commerzcapitalienfonds) gelegt. Bei den Hoyaschen Leggen wurden die Besoldungen aus der Landes-Casse und die Nebenkosten aus den dort zur Hebung kommenden Leggegeldern bestritten. Als aber 1826 die Regierung zur Anstellung eines zweiten Legge-Inspectors und zur Errichtung neuer Leggeanstalten im Göttingen- und Grubenhagenschen eine Bewilligung aus der General-Steuer-Casse nachsuchte, ließen die Stände zwar sich hiezu bereit finden, empfahlen aber Einführung eines Leggegeldes, die dann auch bei den Göttingenschen und Grubenhagenschen Leggen erfolgte. Bei den Lüneburgschen Leggen aber ward die Erhebung von Leggegeldern erst 1829 angeordnet, als es sich um die Herbeischaffung der Mittel zur Gründung neuer Leggeanstalten im Hildesheimschen,

Diepholzschen und Lüneburgschen handelte. Zu jener Zeit vereinigten sich nämlich Regierung und Stände dahin, daß für sämmtliche schon vorhandene oder noch anzulegende Leggen in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg eine Haupt-Casse (zu Hildesheim) errichtet werden und diese alle Gebühren, Strafgelder u. s. w. beziehen, diese Einnahmen aber theils zu den Kosten der Leggen, so weit sie nicht aus der Königlichen General-, der Manufactur- und der General-Steuer-Casse bestritten werden mußten, theils zur Verbesserung und Belebung der Weberei und der Bleicherei verwenden solle [1]). Der Leggegeldstarif ward gleichförmig für den Landdrosteibezirk Hildesheim und gleichförmig für den Landdrosteibezirk Lüneburg, dagegen verschieden für die einzelnen Leggen im Landdrosteibezirke Hannover bestimmt [2]).

Diese Ungleichmäßigkeit, welche mehr vielleicht wie die Leggegeldserhebung an sich hin und wieder Beschwerden hervorrief, veranlaßte **1844** die Stände die Abstellung derselben oder auch die völlige Aufhebung der Leggegebühren zur Erwägung der Regierung zu verstellen, welche darauf die gänzliche Beseitigung der Leggegelder empfahl, weil es eine Anomalie sei, daß der Weber für die bei Strafe ihm auferlegte Schaustellung seiner Waare überher noch eine Gebühr entrichten solle. Die Stände gingen bereitwillig auf diesen Vorschlag ein, wozu außer jenem Grunde und der Rücksicht auf die bedrängte Lage des Leinengewerbes wohl die günstigen Verhältnisse der General-Steuer-Casse

---

[1]) Actenstücke II. 3. S. 182, 278; III. 1. S. 97, 169; III. 4. S. 234, 487; III. 5. S. 128; IV. 1. S. 151, 702. — Zur Anlegung der Kunstbleiche zu Sohlingen wurden aus der Haupt-Casse zu Hildesheim 10,000 ℛ, und dem Flecken Melle zur Anlegung der dortigen Kunstbleiche 4500 ℛ aus der Haupt-Casse zu Osnabrück vorgeschossen. Jener Vorschuß, am 1. Juli 1852 noch 8906 ℛ, wird aus den Aufkünften allmälig getilgt; dieser soll dem Flecken Melle, so lange die Bleichanstalt in zweckentsprechender Weise besteht, unverzinslich gelassen werden. Actenstücke VIII. 3. S. 830, 1454, 1574; IX. 1. S. 543, 1074; XI. 5. S. 753.

[2]) Actenstücke V. 5. S. 151. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Hildesheimer Haupt-Casse von $18^{29}/_{36}$ das. S. 156.

welche den durch Aufhebung der Leggegebühren erforderlich werdenden jährlichen Mehraufwand ohne Beschwerde tragen zu können schien, nicht wenig mitwirken mochten. Seit der Cassentrennung von 1841 waren nämlich alle Ausgaben für die Leggen, so weit sie nicht aus den Haupt-Legge-Cassen bestritten wurden, auf die General-Steuer-Casse gelegt; sie beliefen sich 1846 auf 7929 ℛ für Besoldungen und etwa 1500 ℛ für Leggekosten. Die Leggegebühren dagegen hatten zuletzt insgesammt ungefähr 11,000 ℛ jährlich aufgebracht [1]). Das Ministerium veranschlagte aber den künftigen Bedarf

1) an Besoldungen:		
a. für Legge-Inspectoren zu . . .		1,400 ℛ — ggr — ₰
b. für Leggemeister, Gehülfen und Diener		18,866 " 8 " 1 " [2])
c. Remunerationsfonds		500 " — " — "
		20,766 ℛ 8 ggr 1 ₰
2) an sonstigen Leggekosten		
a. der Inspectionen, behuf der Visitationen, Büreaukosten rc.	1,200 ℛ	
b. der Leggeanstalten, Localmiethe, Feuerung, Licht, Inventar, Tagelohn rc.	3,800 "	
		5,000 " — " — "
	zusammen =	25,766 ℛ 8 ggr 1 ₰

Dabei ging die Regierung davon aus, daß nicht nur den Legge-Inspectoren zu Münden, deren Besoldung von 450 und 350 ℛ dem

---

1) die Leggegelder der Stadt Osnabrückschen Legge inbegriffen, wodurch die nach einem 5jährigen Durchschnitte 1260 ℛ betragenden jährlichen Kosten mehr als gedeckt waren.

2) darunter für die Stadt Osnabrückschen 781 ℛ 8 ggr 1 ₰.

Umfange ihrer Arbeit nicht mehr entsprach, eine Zulage gegeben, sondern auch die Diensteinnahmen der Leggemeister, welche früher gewöhnlich 300 ℳ betragen hatte, später aber bei wachsender Zahl der Leggen ohne verhältnißmäßige Zunahme der verwendbaren Mittel in der Regel auf 200 ℳ herabgesetzt war, so wie auch das Diensteinkommen der Gehülfen und Diener auf eine der Menge und Bedeutung des Geschäfts entsprechende Weise verbessert werden solle [1]). Die Stände erkannten die Billigkeit und Nothwendigkeit dieser Einnahmevermehrungen an, bewilligten auch die ganze von der Regierung beantragte Summe, fanden aber Bedenken, den über die bisherigen Besoldungen hinausgehenden Mehraufwand ohne Weiteres als definitive Gehaltsverbesserung eintreten zu lassen, und bewilligten ihn daher nur zu außerordentlichen Remunerationen für die durch eifrige und nützliche Pflichterfüllung sich auszeichnenden Officianten. Hierbei ist es bis jetzt geblieben.

Da unter diesen Umständen die Haupt-Legge-Cassen ihre Bedeutung verloren, so wurden sie aufgehoben, und ihr Vermögen, was jedoch fast nur in den Vorschüssen an die Bleichanstalten zu Sohlingen und Melle bestand, mit der General-Casse vereinigt. Die transitorischen Ausgaben an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen, welche auf ihnen geruht hatten, (jährlich etwa 230 ℳ) wurden auf die General-Steuer-Casse übernommen. Auf diese ward auch dauernd eine Summe von jährlich 500 ℳ zur Unterstützung Hinterbliebener von Leggebedienten gelegt [2]), und endlich eine Entschädigung der beiden Rechnungsführer der Haupt-Cassen (150 und 80 ℳ jährlich) bis dahin angewiesen, daß die Empfänger in ihrer sonstigen Diensteinnahme auf andre Weise entsprechend verbessert sein würden [3]).

---

1) Nach Absicht der Regierung sollte ein Leggemeister 200 bis 350, ein Gehülfe 125 bis 175, ein Diener 75 bis 150 ℳ jährlicher Besoldung erhalten.

2) seit 1848 auf den Unterstützungsfonds, jetzt Budget Rubr. XIV. № 5, übertragen.

3) Actenstücke VIII. 3. S. 827, 1308; IX. 1. S. 543.

Die wirkliche Ausgabe hat den Budgetanschlag bisher nicht ganz erreicht. Es sind verwendet

	1850/51	1851/52	1852/53	1853/54
zu Besoldungen . .	18,255 ₰	17,992 ₰	17,737 ₰	18,508 ₰
an sonstigen Kosten	3,782 „	3,494 „	3,455 „	3,542 „
=	22,037 ₰	21,486 ₰	21,192 ₰	22,050 ₰

Ob die Aufhebung der Leggegebühren eine richtige und angemessene Maaßregel gewesen, ist wohl mal in Zweifel gezogen; dagegen wohl nie in Frage gestellt, ob, wenn keine Leggegebühren erhoben werden sollten, nicht auch die Leggen selbst aufgehoben und dadurch die ansehnlichen Ausgaben für dieselben erspart werden könnten. Denn über den Nutzen der Leggen sind Regierung und Stände stets gleicher Ansicht gewesen [1]), und auch die Leinenverfertiger und die Leinenhändler möchten denselben wohl ziemlich allgemein anerkennen, so daß, selbst wenn man den Leggezwang aufhöbe, die Benutzung der Leggen wahrscheinlich fast unverändert fortdauern würde. Der Verkehr bei den Leggen hat sich, nicht nur solange die Zahl der Leggen selbst (besonders bis 1830) vermehrt wurde, sondern auch nachher bis 1850 beinahe immerfort bedeutend gehoben und ist auch in den letzten 4 Jahren nicht viel geringer geworden, namentlich immer noch bedeutender als im Jahre 1831 gewesen, wie die folgende Nachweisung, bei der jedoch nur die Jahre, in denen eine erhebliche Veränderung eintrat, angeführt sind, darthun wird [2]):

Es kamen auf sämmtlichen Leggen zur Schau

Jahr	Stücke	Ellen	Werth ₰
1827	141,207	8,031,145	952,326
1831	193,343	10,250,376	994,195

---

1) Nur einmal stellten die Stände aus Rücksichten auf besondere örtliche Verhältnisse die Beschränkung des Leggezwangs in der Nähe von Bremen zur Erwägung der Regierung. Actenstücke V. 5. S. 537.

2) Eine vollständigere Uebersicht s. Hannoversche Zeitung vom 4. Februar 1854, № 59; Bremer Handelsblatt vom 12. Mai 1854, № 135.

Jahr	Stücke	Ellen	Werth ℘
1833	218,530	15,160,660	1,201,638
1838	230,721	19,935,898	1,856,238
1840	214,529	18,139,174	1,489,812
1846	197,251	15,568,526	1,311,891
1847	223,608	18,043,585	1,564,777
1848	195,435	16,391,388	1,327,727
1849	233,609	19,238,620	1,585,112
1850	249,418	20,800,677	1,783,533
1851	241,758	19,655,446	1,640,296
1852	219,246	17,875,366	1,460,116
1853	207,094	16,935,673	1,446,553
1854	214,919	17,439,209	1,536,480

So wie das Jahr 1850 in allen Beziehungen die höchste Zahl zeigt, so bietet von 1834 bis 1846 dies letztere Jahr die geringste Stück- und Ellenzahl; dagegen stand es im Geldwerthe dem Jahre 1844 noch voran, welches nur 1,288,522 ℘ bot.

Der Gesammtverkehr vertheilte sich folgendergestalt auf die Leggen

	Stücke		Ellen		Werth ℘	
im Landdrosteibezirke	1852	1854	1852	1854	1852	1854
Hannover	26,303	23.574	2.131,571	2,029 336	171 210	160.291
Hildesheim	83.032	77.074	6 059.100	5.828.970	468.117	467.010
Lüneburg	64,619	65.692	4.389.671	4 573.482	343.174	370,620
Osnabrück	45,292	48 579	5.295.024	5.007.421	477.615	538.459
=	219 246	214,919	17.875,366	17,439,209	1,460.116	1,536.480

Der Umfang des Leggeverkehrs stellt ziemlich genau den Umfang des Handels, namentlich des Ausfuhrhandels dar. Dieser Handel ist seit dem Mittelalter von hoher Wichtigkeit und eine Zeitlang von der allergrößten Bedeutung für die hiesigen Lande gewesen [1]). Besonders hob er sich als gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Amerikanischen Colonien aufblüheten, und erhielt sich so, zum Theil selbst wachsend, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Der Absatz

[1]) Hannoverisches Magazin von 1847. №. 40. 41.

ging fast ganz über England und Spanien. Als er in dem ersteren Lande zur Beförderung der dortigen Leinenerzeugung durch Schutzzölle beschränkt wurde, nahm er nach den Spanischen Colonien hin noch zu, und litt auch wenig durch den 1796 ausgebrochenen Krieg zwischen England und Spanien, da die Hansestädte, welche den Export vermittelten, directe Absatzwege zu finden wußten. Der Absatz nach Westindien stieg besonders durch die wachsende Bedeutung von Cuba, in Folge der Ereignisse auf Domingo, und durch die Verbindungen, welche in den vereinigten Staaten und auf St. Thomas angeknüpft oder erweitert wurden. Allein der 1803 wieder ausbrechende Krieg zwischen England und Frankreich, die bald folgende Continentalsperre und der Aufstand der Spanischen Colonien im Jahre 1810 wirkten sehr nachtheilig, und zwar je länger desto mehr, so daß am Ende des Krieges die Ausfuhr von Leinen dorthin fast aufgehört hatte. Nach dem Frieden stellte sie sich in früherer Maaße keineswegs her, theils weil der Bedarf und die Zahlungsfähigkeit jener Gegenden sich gemindert, theils weil England seine Leinenerzeugung sehr gesteigert hatte. Doch trat 1815 und in den ersten Jahren nachher eine lebhafte Nachfrage nach Deutschen Leinen in Westindien ein, die aber bald nachließ. Einiger Aufschwung zeigte sich wieder von 1825 an, nach Anerkennung der Südamerikanischen Staaten; allein der Markt wurde durch Ueberschätzung des Bedarfs bald überfüllt, und der nun eintretende Rückschlag war unmittelbar und mittelbar von sehr ungünstiger Wirkung. Denn da die Engländer (Schotten und Irländer) ihre Manufacturen besonders durch Anwendung von Maschinen sehr erweitert hatten und dieselben ohne den größten Schaden sogleich weder eingehen lassen noch wesentlich beschränken konnten, so arbeiteten sie auch unter den eingetretenen ungünstigen Umständen fort, erniedrigten die Preise, um sich Absatz zu verschaffen, und errangen immer ausschließlicher den Markt, um so mehr da ihre großentheils aus Maschinengarn gefertigten Leinen durch äußere Schönheit von den hiesigen aus Handgespinst verfertigten und meist in Hausmache-Leinen bestehenden Geweben sich auszeichneten. Dazu kamen die hohen Eingangszölle

auf Leinen, welche seit 1824 in den vereinigten Staaten, dann etwa 15 Jahre später in Mexico und bald darauf auch in Cuba angeordnet wurden und die den auch durch andre Umstände geförderten Verbrauch von baumwollnen Stoffen zum Nachtheile der Leinen unausgesetzt steigerten. Die wohlfeileren Baumwollenstoffe gewannen aber um so entschiedener die Oberhand, als die Erzeugung der Hauptproducte Westindiens (Zucker und Kaffee) theils dort durch die Sclavenemancipation sehr litt, theils in andren Ländern, vornämlich in Brasilien und in Ostindien, außerordentlich vermehrt wurde. Nach diesen Gegenden wurde indeß Leinen entweder gar nicht oder doch fast nur von England aus abgesetzt. Die Ausfuhr nach Spanien ward durch die seit 1840 dort zur Hebung kommenden hohen Zölle sehr erschwert. Es verminderte sich aber nicht allein der überseeische Absatz, sondern auch der Absatz im Innern, indem hier ebenfalls einerseits baumwollne Gewebe immer allgemeiner in Anwendung kamen, und andrerseits seit den 1840er Jahren viel Englisches Leinen eingeführt wurde. Um diese Einbuße etwas auszugleichen suchte man, auch Regierungsseitig, die Verfertigung solcher Gewebe zu befördern, welche im Innern und überhaupt diesseits des Meeres, namentlich in den Rheinlanden, in Holland u. s. w., Absatz finden.

Die geschilderten Verhältnisse trafen jedoch den Hannoverschen Leinenhandel im Ganzen weniger nachtheilig als den andrer Länder, weil mehrere der hiesigen Leinen von der Art sind, daß nach ihnen selbst noch auf den westindischen Märkten sich Nachfrage erhalten hat, und weil ihre Verfertigungsweise, als häusliches Nebengeschäft, theils eine sehr wohlfeile Herstellung gestattet, theils die Fortsetzung dieses Erwerbszweiges noch dann möglich und selbst lohnend macht, wenn der Preis die Kosten einer gewerbsmäßigen Erzeugung nicht oder nur kaum mehr decken würde. Es hat daher unter den angedeuteten ungünstigen Umständen nicht nur die Leinenverfertigung im Königreiche, sondern selbst ein ansehnlicher Ausfuhrhandel fortgedauert; ja unter den letzten Jahren sind einige verhältnißmäßig recht günstige gewesen und die Aussichten für die Zukunft möchten mehr ermuthigend als niederschlagend sein.

Der Garnhandel hat ähnliche Schicksale wie der Leinenhandel gehabt. Er war ebenfalls schon frühe sehr beträchtlich; besonders aus dem Hildesheimschen, Calenbergschen und Osnabrückschen wurden große Mengen hauptsächlich nach Elberfeld, späterhin gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach Irland, als dort die durch den Krieg gewinnreichere Leinenverfertigung zunahm, ausgeführt. Als sie aber während der französischen Kriege vornämlich in Folge der immer ausgedehnteren Anwendung von Flachsspinnemaschinen in Irland wieder sank, wandte sich zuerst und besonders auch noch nach dem Frieden von 1815 eine ziemlich starke Ausfuhr nach Schottland; auch ging 1816 noch viel Osnabrücker Garn nach Elberfeld. Allein bald verminderte sich dieser Absatz und hörte gegen das Ende der 1820er Jahre fast ganz auf. Ja von da an wurde aus England, immer zunehmend, Garn nach Frankreich ausgeführt, wohin vorher viel Deutsches Garn gegangen war, was nun seit 1835 abnahm und seit 1840 nach der Eingangszollerhöhung ganz aufhörte. Mit der Erleichterung der Garneinfuhr in Irland 1828 trat nochmals eine ziemlich starke Ausfuhr dorthin ein; doch wurden bald in Irland so viel Spinnmaschinen in Betrieb gesetzt, daß nicht nur keine Einfuhr mehr Statt finden konnte, sondern selbst in immer wachsender Menge Garn ausgeführt wurde. Vornämlich seit 1832 begann die Garnausfuhr aus England nach Deutschland und stieg in kurzer Zeit ungeheuer [1]). Auch nach andren Ländern, welche bis dahin großentheils von Deutschland aus versorgt waren, namentlich nach Belgien, ging sie, und so sank der Garnhandel auch der hiesigen Lande von seiner früheren

---

[1]) Die Ausfuhr betrug

	1832	1842
nach Deutschland..	500 Pfd.	1,831 275 Pfd.
nach Holland.....	3.190 „	3.934.229 „
überhaupt........	110.188 „	29.490.987 „

Späterhin hat sie abgenommen. Sie betrug in den 11 Monaten vom 5. Januar bis 5. December

1850	1851	1852
16.975,397 Pfd.	16,700.612 Pfd.	22,246,147 Pfd.

Ein großer Theil des nach Holland Ausdeclarirten wird von da nach Deutschland gebracht sein.

Bedeutung herab, ohne daß bei ihm für die Zukunft auch nur gleich günstige Aussichten wie beim Leinenhandel vorhanden sind.

Dagegen hat die Ausfuhr der Heede seit 1835 zugenommen, besonders nach England, wo auf den sehr vervollkommneten Maschinen selbst aus sehr geringem Rohstoffe verhältnißmäßig gutes Garn gesponnen wird. Zwar sank sie seit 1848; doch hat 1854 wieder eine weit stärkere Ausfuhr Statt gefunden, wozu die seit Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins eingetretene Ermäßigung der Ausgangsabgabe Anlaß gegeben zu haben scheint [1]).

Der Gesammtwerth der Ausfuhr in den Jahren 1853 und 1854 wird folgendermaaßen geschätzt [2]). Es wurden ausgeführt

	1853 ℛ Courant	1854 ℛ Courant
I. Gewebe von Flachs und Hanf		
1) über Bremen für	394,723	390,723
2) „ Hamburg für	444,145	781,560
3) „ Lübeck, Altona und Holstein für	109,500	101,000
4) nach Holland	230,000	215,000
5) nach den Zollvereinsstaaten und der Schweiz	387,000	361,000
6) nach den unteren Elb- und Wesergegenden, Oldenburg, Mecklenburg, Schweden, Norwegen ꝛc.	169,000	165,167
=	1,734,368	2,014,850
II. Garn (flächsen und heeden)	278,049	247,711
III. Flachs	186,890	309,575
IV. Heede	68,260	222,550
=	2,267,567	2,794,686

---

1) Die Ausfuhr betrug 18⁴⁴/₄₈ jährlich 17 bis 20,000 Centner, 1853 nur 13,000 Centner, 1854 aber fast 20,000 Centner.

2) Hannoversche Zeitung von 1854 № 478, und Norddeutsche Zeitung von 1855 № 1951. Ueber die frühere Zeit s. Marcard: Hannovers Nationalwohlstand, S. 125.

Das Jahr 1854 ergab also ein Mehr von 527,119 ℔, was, bei der Abnahme der Ausfuhr nach fast allen übrigen Punkten und der Garnausfuhr, durch den verstärkten Absatz der Gewebe über Hamburg, so wie des Flachses und der Heede hervorgebracht wurde.

Abschnitt XII.

Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe.

Die Ausgaben, welche unter der vorbemerkten Rubrik seit 1849/50 auf dem Budget des Ministeriums des Innern stehen, standen vorher auf dem Budget des Handels-Ministeriums, weil diesem sonst die höhere Gewerbeschule, für welche der überwiegende Theil jener Ausgaben geleistet wird, untergeben war. Daß, nachdem dies aufgehört hatte, dennoch die Ordnung des Budgets bis zur neuesten Cassenvereinigung nicht verändert ward, hat nur in den früheren Cassenverhältnissen seinen Grund.

Die Gewerbeverfassung in den älteren Landestheilen des Königreichs beruhete, wenn auch mit Ausnahmen, auf den Grundsätzen, daß die Gewerbe den Städten und in den Städten den Zünften angehören. In den später zum Königreiche gekommenen Theilen waren die Zustände verschieden. Die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit war nach Beseitigung der ersteren ebenfalls wieder beseitigt, das Alte jedoch nicht überall und durchgängig hergestellt. Dem Bedürfnisse einer Besserung, was vielfältig und je länger desto entschiedener gefühlt wurde, suchte die Regierung im Verwaltungswege abzuhelfen; aber ohne den bezweckten Erfolg. Sie dachte daher an Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung, deren Entwurf sie 1831 den Ständen unfehlbar in der nächsten Diät vorzulegen versprach [1];

---

[1] Actenstücke III. 6. S. 391.

allein es kam dazu erst 1846. Der Entwurf ward angenommen und am 1. August 1847 als Gesetz publicirt. Noch ehe er aber am 1. Juli 1848 ins Leben getreten war, beantragten die Stände eine Revision desselben und vorläufig die Suspension einer großen Zahl seiner wichtigsten Bestimmungen, die darauf durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 verfügt ward. Die Revision aber ist, wiewohl 1850 von Ständen in Erinnerung gebracht, noch nicht erfolgt [1].

Dagegen wurde auf ständischen Antrag ein Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte am 17. April 1852 erlassen [2].

Zur Beförderung der Gewerbe mittelst Geldbeihülfen aus den öffentlichen Cassen war die im vorigen Jahrhundert geschaffene Manufactur-Casse bestimmt, deren Reste jetzt noch in dem Commerzcapitalienfonds vorhanden sind [3]. Aus dem laufenden Budget werden für diesen Zweck — abgesehen von den beim Handels-Ministerium (Abtheil. XI.) noch zu erwähnenden Verwendungen — erst seit 1830/31 Ausgaben geleistet, namentlich [4])

I. behuf der Lehranstalten für Gewerbtreibende.

Bis zum Jahre 1831 fehlte es an besondren Lehranstalten für Gewerbtreibende im hiesigen Lande fast gänzlich [5]. Auf die Noth-

---

1) vergl. Staatshaushalt I. S. 18, 19. Actenstücke VIII. 3. S. 307, 1709; IX. 1. S. 1030; XI. 1. S. 2175. Die 1848 suspendirten §§ 265 und 266 der Gewerbeordnung sind auf ständischen Antrag durch das Gesetz vom 5. April 1850 hergestellt. Actenstücke XI. 1. S. 1189.

2) Actenstücke XI. 1. S. 29; XI. 2. S. 249.

3) Staatshaushalt I. S. 322. Actenstücke XII. 2. S. 448.

4) Bis 1852/53 stand auf dieser Budgetrubrik auch eine Besoldung oder Remuneration von jährlich 200 ₰ Cassen-Münze für Beaufsichtigung der Göttinger Industrieschulen, welche bis 1834 die Königliche Casse und von 1841/49 die General-Steuer-Casse (unter den Besoldungen des Handels-Ministeriums) trug.

5) Nur in Göttingen und Osnabrück waren, jedoch sehr unvollkommene Anstalten dieser Art schon vorher vorhanden.

wendigkeit derselben durch den Gewerbeverein für das Königreich aufmerksam gemacht, nahm das Ministerium 1830 die Mitwirkung der Stände zur Gründung solcher Lehranstalten in Anspruch. Nach dem entworfenen Plane sollten theils in den durch ihre Verhältnisse dazu geeigneten Städten des Landes örtliche Real- oder Gewerbeschulen eingerichtet werden, um vorzüglich Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu verschaffen, an Feiertagen und in gewissen Stunden der Werkeltage sich die zu ihrem Berufe nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; theils sollte in der Hauptstadt eine höhere technische Bildungsanstalt, als Schule für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, so wie für deren Anwendung auf Landwirthschaft, bürgerliches Gewerbe und technische Künste gegründet werden. Die unteren Gewerbeschulen sollten städtische Anstalten sein, jedoch den nöthigen Zuschuß aus den öffentlichen Cassen erhalten; die höhere Gewerbeschule aber sollte den Charakter einer Landesanstalt tragen und ihre Kosten, so weit sie nicht durch die Schulgelder gedeckt würden, aus den öffentlichen Cassen getragen werden. Der Gesammtaufwand dieser letzteren ward auf jährlich 15,000 ℛ Conv.-Münze veranschlagt, wovon die Königliche General-Casse 1/5 und die General-Steuer-Casse 4/5 übernehmen sollte. Da die Stände auf die Vorschläge der Regierung nicht nur bereitwillig eingingen, sondern noch eine möglichst schleunige Ausführung derselben empfahlen: so wurde der Plan so weit thunlich schon 1831 verwirklicht. In 21 Städten wurden Realschulen eingerichtet, und die höhere Gewerbeschule in Hannover ward im Mai mit einem vorbereitenden, im October aber mit einem planmäßig vollständigen Cursus eröffnet [1]). In den 25 Jahren, welche seitdem verflossen, sind diese Anstalten an Zahl und Ausdehnung, so wie an Vollständigkeit und Tüchtigkeit

---

[1]) Actenstücke III. 5. S. 133, 217; III. 6. S. 455. Marcard a. a. O. S. 115. Die höhere Gewerbeschule in Hannover von (dem in weiten Kreisen rühmlichst bekannten, seit Gründung der Anstalt ihr vorstehenden ersten Director) Karmarsch. Hannover 1844.

fortwährend gewachsen; besonders aber hat sich die höhere Gewerbeschule dergestalt entwickelt, daß sie unter den Deutschen und außerdeutschen Schulen dieser Art mit Recht einen höchst ehrenvollen Platz behauptet. Die erste wesentliche Verbesserung, deren sie sich zu erfreuen hatte, war daß sie 1837 ein eignes Gebäude erhielt [1]), was sie in Stand setzte, nicht nur mehr Schüler aufzunehmen, sondern auch ihren Zwecken besser zu genügen. Nach Verlauf einiger Jahre aber machte sich das Bedürfniß fühlbar, das Baufach in noch größerem Umfange als bisher in den Kreis des Unterrichts zu ziehen. Es ward daher eine Erweiterung der Anstalt, um Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in allen Zweigen des Baufachs zu gewähren, beschlossen und 1847 ausgeführt [2]). Von dieser Zeit an erhielt die Anstalt den Namen polytechnische Schule. Das Gebäude war auf 200 Schüler berechnet; der Besuch der Schule war aber sehr viel stärker, und da dies Verhältniß dauernd blieb, so sah man sich $18^{53}/_{54}$ zu einem Anbaue um so mehr veranlaßt, als der nach den jetzigen Verhältnissen viel zu beschränkte Unterricht in der Chemie bedeutend erweitert werden mußte [3]). Die Anstalt besteht gegenwärtig aus einer Vor- und einer Hauptschule. Jene umfaßt die Lehrfächer der Elementar-Mathematik, Naturgeschichte, Mineralogie und des freien Handzeichnens; alle übrigen Lehrfächer gehören der Hauptschule an. Als Hülfsmittel besitzt die Anstalt 12 verschiedene Sammlungen von meist bedeutender Art und eine Bibliothek von 11,000 Bänden.

Obgleich aber sowohl die Realschulen als die polytechnische Schule durchaus die Zwecke erfüllen, für welche sie bestimmt sind, so zeigte sich doch bei dem technischen Unterrichte noch eine Lücke. Weder jene noch diese eignen sich, den Bauhandwerkern denjenigen Grad der Ausbildung zu geben, welchen man zu tüchtiger Ausübung ihrer

[1]) Staatshaushalt I. S. 322.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 834, 1074.

[3]) Actenstücke XI. 5. S. 41, 944.

Gewerbe verlangen muß und den die bestehenden Vorschriften von ihnen fordern [1]). Die Gründung einer besondren Baugewerkschule stellte sich daher als nöthig heraus, und dazu bewilligten auf Antrag der Regierung die Stände den erforderlichen Zuschuß aus der General-Casse. Sie wurde in der Stadt Nienburg, welche ein geeignetes Gebäude für dieselbe hergab und unterhält, errichtet und im October 1853 eröffnet [2]).

Real- oder Gewerbeschulen bestanden [3])

im Jahre	in Städten [4])	mit Lehrern	mit Schülern
1831	14	—	652
1848	23	104	2837
1851	27	123	3793
1852	27	128	3659
1853	29	135	3661
1854	31	148	3539

Die Schüler sind weit der Mehrzahl nach Lehrlinge und Gesellen. Ihre Zahl in den einzelnen Anstalten weicht sehr von einander ab. Am stärksten besucht waren (1853) die Schulen zu Göttingen (446 Schüler), Osnabrück (436), Hildesheim (229) und Hameln (223), am schwächsten die Schulen zu Herzberg (24), Lemförde (28), Duderstadt (33), Soltau (43) und Lingen (44). Die Abnahme der Schülerzahl im Jahre 1854 rührt hauptsächlich von Errichtung der Baugewerkschule her, welche der Gewerbeschule zu Nienburg, die 1853 159 Schüler gehabt hatte, mehr als 100 Schüler entzog.

---

1) Gewerbeordnung vom 1. August 1847 § 30 und Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Februar 1850.

2) Actenstücke XI. 5. S. 917, 1026.

3) Hannoversche Zeitung vom 4. März 1853 № 53, und vom März 1854. Ueber die frühere Zeit s. Marcard a. a. O. S. 115. Mittheilungen des Gewerbevereins, Lief. 18 S. 333. Hannoversche Zeitung von 1849 № 96 (außerordentliches Abendblatt).

4) außer den in der Residenzstadt bestehenden Handwerks- und Handelsschulen.

Die Baugewerkschule zu Nienburg hat 10 Lehrer und unterrichtete im Winter $18^{53}/_{54}$ = 85, $18^{54}/_{55}$ = 97 Schüler, fast sämmtlich Maurer- und Zimmerleute. Die Zahl der Lehrlinge betrug im ersteren Jahre 6, im andren 14, die der Gesellen 76 und 83. Unter der Gesammtzahl befanden sich $18^{53}/_{54}$ = 34 und $18^{54}/_{55}$ = 61 Hannoveraner, die Mehrzahl aus den Landdrosteibezirken Lüneburg und Hannover. Von den Ausländern waren die Mehrzahl Holsteiner und Mecklenburger [1]).

Die polytechnische Schule begann mit 64 Schülern, deren Zahl, als das neue Gebäude in Benutzung genommen wurde, auf 171 stieg, dann aber fortdauernd wuchs und $18^{44}/_{53}$ im Durchschnitte jährlich 309, $18^{53}/_{54}$ = 321 betrug [2]). Die Lehrerzahl ist von 10 allmälig auf 14 gestiegen.

Die budgetmäßigen Ausgaben behuf der Lehranstalten für Gewerbtreibende bestehen in folgenden

1) für die polytechnische Schule höchstens	16,277 ₰	21 ggr	11 ₰
2) „ „ Baugewerkschule „	2000 „	— „	— „
3) „ „ Real- oder Gewerbeschulen „	3710 „	1 „	4 „
4) allgemeine Ausgaben	12 „	— „	9 „
zusammen =	22,000 ₰	— ggr	— ₰

Die Gesammtkosten der polytechnischen Schule belaufen sich auf jährlich 19,000 ₰, wovon ungefähr 4000 ₰ durch die Schulgelder gedeckt werden [3]). Die Baukosten für das Gebäude sind aus dem Commerzcapitalienfonds, jedoch die Kosten der baulichen Erweiterung von $18^{53}/_{54}$ (22,000 ₰) aus den Ueberschüssen der General-Casse bestrit-

[1]) Hannoversche Zeitung vom 21. März 1855 № 137.

[2]) $18^{52}/_{53}$ besuchten die Schule 268 Schüler und 16 Zuhörer, darunter 125 aus dem Stande der Gewerbtreibenden und 159 aus andren Ständen. Von der Gesammtzahl gehörten an der Stadt Hannover und ihrer nächsten Umgebung 46, dem übrigen Königreiche 111, andren Deutschen Ländern 97, dem Auslande 30. Hannoversche Zeitung von 1853 № 281.

[3]) Die Schulgelder wurden 1846 erhöhet, und die Befreiungen von Zahlung derselben beschränkt; auch ward der Fonds zu Stipendien von 800 ₰ auf 300 ₰ herabgesetzt.

ten. Die Kosten der Einrichtung sowohl bei Gründung der Schule, die gegen 50,000 ℛ betrugen, als auch bei Erweiterung derselben im Jahre $18^{46}/_{47}$ (ungefähr 1300 ℛ) sind gleichfalls aus dem Commerzcapitaliensfonds, dagegen die Einrichtungskosten im Jahre $18^{53}/_{54}$ aus den gegen 6000 ℛ betragenden Ueberschüssen der Schulcasse bezahlt, welche sich dadurch gebildet hatten, daß gegen die ursprünglichen Bewilligungsbedingungen lange Jahre hindurch der Schulcasse eine ihren Bedarf übersteigende feste Summe gezahlt war.

Die städtischen Gewerbeschulen kosten jährlich gegen 8000 ℛ, wovon etwa 3000 ℛ aus den Cämmerei-Cassen, von den Gilden und aus den eignen Mitteln einiger Realschulen, 1000—1200 ℛ aber durch die Schulgelder, welche jedoch nicht bei allen Schulen zu entrichten sind, gedeckt werden. Die jährliche Beihülfe aus der General-Casse für eine einzelne Schule beträgt zwischen 50 und 300 ℛ.

Die Baugewerkschule hat $18^{53}/_{54}$ = 2437 ℛ gekostet, wovon 735 ℛ durch die Schulgelder aufgebracht sind. Das Gebäude hat die Stadt Nienburg hergegeben und zu unterhalten; zu den übrigen Einrichtungskosten sind aus den Ueberschüssen der General-Casse 2000 ℛ bewilligt.

Die polytechnische Schule und sämmtliche Gewerbeschulen stehen zufolge der Bekanntmachung des Finanz- und Handels-Ministeriums vom 15. Juni 1835 zunächst unter Aufsicht einer Verwaltungs-Commission, deren (jetzt 6) Mitglieder von der Regierung ernannt werden und deren Vorsitzender eine jährliche Remuneration, zur Hälfte aus dem Fonds der polytechnischen Schule, zur Hälfte aus dem Fonds für die Realschulen erhält. Sonst stand die Commission unter dem Finanz- und Handels-Ministerium, seit 1846 unter dem Ministerium des Innern.

II. Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe.

Unter dieser Bezeichnung stehen seit $18^{34}/_{35}$ jährlich regelmäßig 2000 ℛ im Budget; von $18^{41}/_{49}$ lagen sie auf der General-Steuer-Casse. Sie werden hauptsächlich verwendet

1) zu Beihülfen für den Gewerbeverein.

Seit 1828 besteht ein Gewerbeverein für das Königreich, der Anfangs eine Regierungsanstalt war [1]), da sich dies aber als nicht zweckmäßig herausstellte, 1834 in einen Privatverein verwandelt wurde [2]). Sein Zweck ist Förderung der Gewerbe, Hervorrufung und Gründung neuer Industriezweige und Hinwegräumung von Hindernissen der gewerblichen Thätigkeit. Er hat seinen Sitz so wie auch seine Muster- und Modellsammlungen und seine Bibliothek in Hannover. Er giebt die „Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover" heraus und veranstaltet von Zeit zu Zeit eine Ausstellung inländischer Industrieprodukte in dem Gebäude der polytechnischen Schule. — Für die Landdrosteibezirke bestehen Provinzial-Gewerbevereine, und an einer großen Zahl von Orten Local-Gewerbevereine, welche in ihren Kreisen gleiche Zwecke wie der Hauptverein verfolgen.

2) zu Unterstützungen für Handwerker und andre Gewerbtreibende zu ihrer Ausbildung [3]);

3) zu Beihülfen für den Seidenbau-Centralverein zu Nienburg. Derselbe pflegt jährlich 300 ℛ zu erhalten [4]).

Zur Beschickung der großen Gewerbeausstellung zu London im Mai 1851 ermächtigten die Stände das Ministerium 800 ℛ zu verwenden, und 1854 bewilligten sie auf Antrag desselben außerordentlicher Weise 4000 ℛ zur Bestreitung der Kosten, welche durch Betheiligung bei der großen Industrieausstellung in München erwachsen würden [5]).

---

[1]) Gesetzsammlung von 1828. I. 85. Die von den Ständen 1842 empfohlene Einrichtung, in erheblichen bei den oberen Landesbehörden vorkommenden Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten Sachverständige aus den verschiedenen Landestheilen zuzuziehen, wollte die Regierung 1849 ins Leben rufen; es ist aber nicht geschehen. Staatshaushalt II. S. 81.

[2]) Der Secretair desselben wird jedoch aus der General-Casse remunerirt (s. unten S. 558).

[3]) von 1853 besonders für Lehrlinge, die auf der Baugewerkschule zu Holzminden ihre Ausbildung suchten.

[4]) Nachrichten über dessen Wirksamkeit in der Hannoverschen Zeitung vom 2. Juli 1853 № 153.

[5]) Actenstücke XI. 1. S. 2174; XII. 1. S. 164, 862.

III. Insgemein.

Die zu Ausgaben nicht näher bezeichneter Art im Budget stehenden 600 ₰ sind Theil einer Summe von 1000 ₰ (erst Conventions-Münze, nachher Courant), welche bis 18⁴⁹/₅₀ auf dem Budget des Handels-Ministeriums standen und diesem noch zum Reste von 400 ₰ geblieben sind. Sie werden regelmäßig zur Remunerirung des Secretairs des Gewerbevereins für das Königreich, zuweilen auch zu Stipendien und ähnlichen Unterstützungen benutzt, wenn solche nicht an Gewerbtreibende, aber doch zur Beförderung des Gewerbwesens gegeben werden.

Abschnitt XIII.

Gefangen- und Krankenfuhren [1]).

Die zur Fortschaffung der Gefangenen erforderlichen Fuhren müssen herkömmlich im Hoheitsdienste, in der Regel nach gleichen Grundsätzen, wie die Kriegerfuhren [2]), geleistet werden. Früher war diese Last gering und auf die Pflichtigen ziemlich gleichmäßig vertheilt; in neuerer Zeit aber steigerte sie sich nicht nur in Folge der besseren Polizeieinrichtungen und der Transportvermehrungen [3]), sondern wurde auch dadurch drückender, daß sie fast nur noch die Anwohner der Straßen traf, auf welchen die regelmäßigen Landdragoner-Correspondenzen, mit denen fast immer die Gefangenen fortgeschafft werden, sich bewegen und welche zu den Strafanstalten des Landes führen. Und selbst von den Anwohnern dieser Straßen wurden meistens nur die betroffen, welche an den Correspondenzorten

---

1) Actenstücke VIII. 2. S. 625, 1022, 1133; VIII. 3. S. 657, 1002.

2) Staatshaushalt II. S. 185.

3) Im Durchschnitte von $18^{34}/_{44}$ wurden jährlich 2040 zweispännige Fuhren geleistet.

oder in deren nächster Umgebung wohnen, weil die Fuhren gewöhnlich schnell gestellt werden müssen. Dazu kam noch, daß seit 1833 die Exemten zu dieser allgemeinen Landeslast hätten herangezogen werden müssen, aber nicht herangezogen wurden, weil es an einem Concurrenzfuße dafür zu fehlen pflegte. Der Zustand stand daher sowohl mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß die allgemeinen Staatslasten von allen Landeseinwohnern gleichmäßig getragen werden sollen, als mit der Billigkeit im Widerspruche. Um das Uebel wenigstens etwas zu mildern, hatte die Regierung darauf hingewirkt, größere Fuhrverbände zu bilden und in denselben die Leistung durch Lohnfuhren auf Kosten aller Pflichtigen des Bezirks beschaffen zu lassen; allein ohne sonderlichen Erfolg. Am richtigsten und einfachsten wäre nun gewesen, falls die Dienstpflicht nicht aufgehoben werden konnte oder sollte, die Fuhren ebenso wie die Kriegerfuhren aus der öffentlichen Casse zu bezahlen. Als aber dieser Ausweg 1844 in den Ständen beantragt wurde, fand er bei der ersten Cammer Widerstand; doch konnte dieselbe nicht umhin, sich wenigstens einem Antrage an die Regierung anzuschließen, daß wegen billiger Vertheilung und Ausgleichung der Last den Ständen möchten Vorschläge gemacht werden. Die Regierung ging hierauf gern ein, glaubte jedoch wohl in Hinblick auf die Abneigung erster Cammer nur zu dem Zwecke eine Bewilligung aus der General-Steuer-Casse beantragen zu dürfen, daß den vorhandenen oder noch zu bildenden Fuhrbezirken, welche die Leistung durch Lohnfuhren zu beschaffen geneigt sein, eine Beihülfe gegeben werden könne. Mit diesem Vorschlage erklärten die Stände, auch zweite Cammer, damit nicht die Sache scheitere, sich unter der Erweiterung einverstanden, daß in denjenigen Fuhrbezirken, welche den Dienst nicht durch Lohnfuhren leisten würden, den zum Dienste herangezogenen Fuhrpflichtigen eine angemessene Vergütung gewährt werden solle. Der Erfolg war, daß für alle Gefangenfuhren, mögen sie von den Fuhrverbänden durch Lohnfuhren oder von den Pflichtigen geleistet werden, aus der öffentlichen Casse eine Bezahlung von 8 ggr auf die Meile für jede

zweispännige Fuhr geleistet wird. Eben so aber wie es häufig im Interesse der Kriegsverwaltung liegt, die Fortschaffung der Militair-effecten statt durch Kriegerfuhren mittelst Fracht- oder ähnlicher-Fuhren beschaffen zu lassen, so bedient auch die Regiminalverwaltung zur Fortschaffung der Gefangenen sich manchmal statt der Hoheits- oder der von den Fuhrverbänden zu stellenden Fuhren andrer Transportmittel, z. B. der Eisenbahnen, für welche dann die Bezahlung aus demselben Fonds geleistet wird, aus dem jene Fuhren bezahlt worden wären [1]).

Den Gefangenfuhren sind die im Hoheitsdienste zu leistenden Krankenfuhren, welche vornämlich zur Fortschaffung armer Kranken nach der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim und nach den Badeanstalten in Anspruch genommen werden, völlig gleichgestellt [2]).

Zur Bestreitung der Ausgaben für die Gefangen- und Krankenfuhren wurden seit **1.** Juli **1844** jährlich **4000** ℛ︁ in das Budget der General-Steuer-Casse aufgenommen; doch sind gewöhnlich nur **3000** bis **3500** ℛ︁, von $18^{49}/_{54}$ durchschnittlich im Jahre **3418** ℛ︁ **12** gGr **9** ₰ verbraucht.

---

1) Gesetzsammlung von 1850, III. S. 9. Seit 1. Januar 1855 werden versuchsweise die Landgendarmerie-Correspondenzen in geschlossenen Coupées befördert, wenn die Eisenbahnfahrgelder die Ausgaben im Ganzen nicht vermehren. Actenstücke XII. 2. S. 48.

2) nicht die zur Fortschaffung von Armen, welche auf der Reise erkranken, nöthigen Fuhren, da diese nach dem Gesetze vom 9. August 1838 eine Gemeindelast sind.

Elfte Abtheilung.

Das Ministerium des Handels.

Die Ausgaben des Handels-Ministeriums beziehen sich, unmittelbar oder mittelbar, vorzugsweise auf die Schifffahrt und nur zum Theil, z. B. die Verwendungen für Consulate, nebenbei auf Handelszwecke. Es wird daher über die Schifffahrt hier einiges Nähere anzugeben sein.

Hannover ist, nebst Oldenburg, das einzige Deutsche Land mit oceanischer Küste [1]). Von drei der größten Deutschen Ströme wird es durchzogen oder begränzt und von vielen kleineren Flüssen, deren Mehrzahl schiffbar ist, durchschnitten. Naturgemäß hat sich daher See- und Flußschifffahrt entwickeln müssen, und sie ist in der That ein sehr bedeutendes, eins der wichtigsten Gewerbe des Königreichs geworden, obwohl sie freilich längst nicht bis zu dem Umfange und der Ausbildung gelangt ist, den sie nach den geographischen Verhältnissen wohl hätte erlangen können.

Die Seeschifffahrt war vor der Französischen Herrschaft in den Kurlanden von geringer Bedeutung, in Ostfriesland dagegen nicht unerheblich, doch wurde sie in Folge der Kriegsereignisse 1805 und 1806 fast ganz vernichtet [2]). Nach 1815 hob sie sich wieder und ist

---

1) Staatshaushalt II. S. 401.

2) Der Stadt Emden wurde 1751 das Portofranco-Recht verliehen, welches der Vertrag vom 29. Mai 1815 und Art. 30 der Wiener Congreßacte bestätigten. Erst jetzt nach Vereinigung des Steuer- und Zollvereins hat sie auf dasselbe gegen Bewilligung einer zollfreien Niederlage verzichtet. S. oben S. 436. Wiarda, Ostfriesische Geschichte 8. S. 365. Actenstücke XI. 2. S. 24, 116; XII. 1. S. 894; XII. 2. S. 690.

seitdem mit geringen Unterbrechungen unausgesetzt im Steigen gewesen.

Unter den für die Seeschifffahrt wichtigen neu entstandenen Plätzen ist besonders Leer, was seit 40 Jahren durch Thätigkeit, Umsicht und Energie sich außerordentlich gehoben hat [1]; Geestemünde, was kaum begründet doch nach allen Anzeichen eine bedeutende Zukunft vor sich hat, und Harburg, von dessen überraschend schneller und großer Entwickelung schon Nachricht gegeben ward, zu nennen [2].

Bis auf die neueste Zeit wurde die Seeschifffahrt fast ausschließlich als Frachtfahrt für fremde Rechnung, von Ostfriesland aus hauptsächlich zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Holland, Belgien, Frankreich u. s. w. einerseits und den Ostseeländern andrerseits, von der Weser und Elbe aus vornämlich für Bremer und Hamburger Rechnung nach England, den Nordischen Häfen u. s. w. betrieben [3]. Doch wurden auch Landeserzeugnisse, Butter, Getreide und dergleichen von den Ostfriesischen und in geringerem Maaße von den Bremenschen Hafenplätzen aus nach der Ostsee, nach England u. s. w.

---

[1]) Mit Rücksicht hierauf ist der Eisenbahnhof, die freie Niederlage und das neue Hafenbassin bei Leer in großartigem Maaßstabe projectirt. Actenstücke XI. 4. S. 522, 1002; XII. 2. S. 697.

[2]) Staatshaushalt II. S. 428.

[3]) In Hamburg gingen in den 4 Jahren $18^{51}/_{54}$ im Durchschnitte jährlich 4420 Seeschiffe ein und 4435 aus; die Gesammttragfähigkeit betrug bei jenen wie bei diesen nahe an 270,000 Last. Daran hatte Theil

	nach der Schiffszahl	nach der Ladungsfähigkeit
1) Großbritannien	29,94 Proc.	48,62 Proc.
2) Hamburg	14,13 „	20,97 „
3) Hannover	26,34 „	6,22 „
4) alle übrigen Staaten ..	29,59 „	24,19 „

Bremens Seeschifffahrt 1854 zählte 2825 ein- und 2853 ausgehende Schiffe von überhaupt 454,486 Last. An dieser Schiffszahl hatte Antheil:

1) die Bremer Flagge	43,03 Proc.
2) „ Hannoversche Flagge ...	13,75 „
3) „ Oldenburgsche „ ...	13,84 „
4) „ aller übrigen Staaten ..	29,38 „

verschifft. Während der letzten Jahre hat die Benutzung der inländischen Seeschiffe zum inländischen Eigenhandel auf erfreuliche Weise zugenommen, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß dieser Aufschwung stetig sein und noch wachsen werde. Die Neigung zur Seeschifffahrt und zu Unternehmungen mittelst derselben breitet sich immer weiter aus. Junge Leute selbst aus dem Binnenlande werden Seefahrer; Rhedereigesellschaften bilden sich, gewinnen schnell zahlreiche Theilnehmer und handlen mit günstigem Erfolge. Die 1849 entstandene erste Rhedereigesellschaft zu Harburg mit vielen Theilnehmern auch außerhalb Harburgs hatte Ende 1854 = 11 Schiffe von überhaupt 1962 Last Trächtigkeit in See; andre dortige Rheder besaßen 8 Schiffe von 480 Last. Zu einer jetzt in Leer errichteten Ostfriesisch-Westphälischen Rhedereigesellschaft haben sich die erforderlichen Theilnehmer so rasch gefunden, daß sie wahrscheinlich gleich über den ursprünglich beabsichtigten Umfang ausgedehnt werden wird. In andren Seeplätzen, vorzugsweise an der Weser und in Emden legt sich ebenfalls ein Streben nach Erweiterung und Verbesserung der Rhederei durch Vermehrung der Schiffszahl und durch Erbauung größerer Schiffe zu Tage. Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen der Ems und den Niederlanden, und zwischen Harburg und den Niederlanden (Amsterdam, Rotterdam) und England (Hull ꝛc.) sind neuerlich ins Leben gerufen und scheinen durchaus erwünschten Fortgang zu nehmen.

Die Hannoversche Seeschifffahrt nach fremden Häfen in den 10 Jahren $18^{40}/_{49}$ weiset die Anlage 5 nach. Die Abnahme derselben in den Jahren 1848 und 1849 war nur eine vorübergehende Folge der damaligen Ereignisse, besonders des Kriegs mit Dänemark, durch den eine geraume Zeit hindurch die Mündungen der Elbe und Weser gesperrt waren. Nach Herstellung des Friedens hat sich die Hannoversche Seeschifffahrt nicht nur wieder zu der früheren Höhe, sondern noch darüber hinaus gehoben. Besonders hat der Verkehr mit England und vorzüglich mit London seit Aufhebung der Navigationsacte zugenommen; denn es betrug die Zahl der Hannoverschen Schiffe, welche einliefen

	in Britischen Häfen überhaupt	in London	Tragfähigkeit, Last
1822	12	—	—
1834	133	34	—
1840	404	120	—
1850	1469	394	—
1851	1281	287	7,232
1852	1505	382	8,662
1853	1682	567	14,495

An Seeschiffen waren Ende 1853 vorhanden [1])

im Landdrosteibezirke	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Last	durchschnittliche Tragfähigkeit, Last
Aurich [2])	567	26,257	46,3
Stade	98	4,772	48,7
Lüneburg [3])	12	1,072	89,3
=	677	32,101	47,5

Von den Schiffen der Landdrosteibezirke Stade und Lüneburg kamen auf die Hafenplätze

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Last	durchschnittliche Tragfähigkeit, Last
der Elbe	91	3791	47,7
„ Weser	19	2053	108.

Im Jahre 1826 hatte die Zahl der Seeschiffe nur 278 im Landdrosteibezirke Aurich und 58 im Landdrosteibezirke Stade, im Jahre 1834 dort erst 327, hier 54, zusammen 381, mithin 296 weniger als 20 Jahre später betragen. Die Tragfähigkeit aber war

---

1) Anlage 6.

2) mit Einschluß von Papenburg. Obwohl Papenburg nach der politischen Eintheilung des Landes dem Landdrosteibezirke Osnabrück angehört, so steht es doch in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten unter der Landdrostei zu Aurich, und die dortigen Handels- und Schifffahrtsanstalten werden daher, wenn nichts anders gesagt ist, unter den Ostfriesischen mitbegriffen. Gesetzsammlung von 1830, I. S. 239.

3) nur Stadt Harburg.

1834, See-, Watt- und Flußschiffe zusammengezählt, nur 22,572 Last, also nicht einmal halb so groß als 1853, wo sie 48,592 Last betrug [1]).

Watt- oder Küstenfahrer und Flußschiffe, letztere jedoch nur in so weit gerechnet, als sie der Ems von Papenburg abwärts, der Weser unterhalb Bremen und der unteren Elbe mit Einschluß der Stadt und des Amts Harburg, so wie den Nebenflüssen des unteren Theils jener großen Ströme angehören, gab es Ende 1853 im Landdrosteibezirke

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Last	durchschnittliche Tragfähigkeit, Last
Aurich	813	5,321	6,6
Stade	928	10,442	11,2
Lüneburg	124	540	4,4
	1865	16,303	8,8

Auch hier zeigt sich eine erhebliche Zunahme, indem die Zahl der Watt- und Flußschiffe in den Landdrosteibezirken Aurich und Stade seit 1834 von (607 + 746) 1353 auf 1741, also um 388 gestiegen ist.

Die Bemannung betrug Ende 1853 im Landdrosteibezirke

I. auf den Seeschiffen

	Schiffer und Steuerleute: geprüfte	Schiffer und Steuerleute: ungeprüfte	Matrosen	überhaupt	durchschnittlich auf jedem Schiffe
Aurich	258	783	1607	2648	4,7
Stade	47	101	514	662	6,8
Lüneburg	21	—	72	93	4,4
=	326	884	2193	3403	5

II. auf den Watt- und Flußschiffen

Aurich	1590	1,9
Stade	1882	2,0
Lüneburg	271	2,2
III. auf den Dampfschiffen	30	—
	3773	—

[1]) Marcard: Hannovers Nationalwohlstand, Tab. X.

Die Gesammtzahl der Bemannung bestand also aus 7176; doch dienen außerdem sehr viele Hannoveraner auf fremden Fahrzeugen, vorzugsweise auf den Seeschiffen der freien Städte Bremen und Hamburg.

Die Flußschifffahrt auf der oberen Ems, Elbe und Weser mit ihren Nebenflüssen, so wie auf der Vechte und einigen kleineren Gewässern ist, wenn auch weniger bedeutend und theilweise durch den Mitbewerb der Eisenbahnen vermindert und erschwert, doch keineswegs unbedeutend [1]. Auf der Ems und Vechte wird die Schifffahrt überwiegend mit Hannoverschen Fahrzeugen (etwa 40 s. g. Pünten) betrieben; auf der Oberelbe haben die Hannoverschen Schiffe (ungefähr 30 s. g. Elbkähne) verhältnißmäßig geringen Antheil am dortigen gesammten Schiffsbetriebe [2]. Am stärksten ist ihr Antheil an der Schifffahrt auf der Oberweser, wo sie etwa die Hälfte des Ganzen ausmachen [3].

---

1) Staatshaushalt I. S. 216, 225, 234, 235.

2) Es betrug die Zahl der Hannoverschen Flußschiffe, welche kamen:

	a. von der Oberelbe nach Hamburg		b. von Hamburg nach der Oberelbe	
	beladen	leer	beladen	leer
1852	243	12	204	53
1853	209	13	163	44
1854	243	8	178	71

Diese und einige andre Zahlen sind aus dem schätzbaren Werke des Hamburgschen statistischen Büreaus: Hamburgs Handel (1854), entnommen.

3) Im Jahre 1855 hatte an der Schifffahrt auf der Oberweser Antheil:

Hannover	mit 101 Fahrzeugen,	57 Schiffern	und 250	Vorspannpferden,
Preußen	" 63 "	39 "	" 230	"
Hessen	" 18 "	9 "	" 40	"
Braunschweig	9 "	5 "	" 25	"
Bremen	" 8 "	4 "	" —	"
Lippe	" 5 "	2 "	" 20	"
	= 204 Fahrzeuge,	116 Schiffer	und 565	Vorspannpferde.

Der Gesammtwerth aller Fahrzeuge wurde auf 158,300 ₰ und der der Hannoverschen auf 79,800 ₰ geschätzt.

In Bremen kamen von der Oberweser 1854 an: 247 Dampfschiffe, 1395 Segelschiffe und 827 Flöße, zusammen 2471 Fahrzeuge. Davon gehörten der Flagge nach: Hannover 69,58, Preußen 14,17, Braunschweig, Hessen, Lippe und Bremen 11,17 und dem Dampfschifffahrtsvereine 5,08 Procent.

Dort findet auch eine regelmäßige Dampfschifffahrt Statt, welche von einer Actiengesellschaft, deren Direction in Hameln ihren Sitz hat, mit 5 Schiffen betrieben wird. Reiheschifffahrten bestehen zwischen Bremen und Hannover, so wie zwischen Bremen und Hoya=Nienburg=Stolzenau. An jener nahmen 1853 = 6 Hannoversche und 5 Bremer Schiffer Theil.

Die Schifffahrt auf der Ilmenau geht lebhaft; sie bringt von Lüneburg nach Hamburg besonders Kalk und Salz, aufwärts Kaufmannsgüter, Steinkohlen und Eisen. Auch die Schifffahrt auf der Jeetzel, welche von den Städten Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow und Salzwedel mit Kähnen von 1 bis 1¹/₄ Last Tragfähigkeit betrieben wird, ist bedeutender geworden; dagegen hat die Schifffahrt auf der Luhe durch die Eisenbahn von Lüneburg nach Harburg ihre frühere Bedeutung verloren.

Die Regierungsmaaßregeln zur Beförderung der Schifffahrt sind mehr zur Befriedigung einzelner Bedürfnisse ergriffen oder durch besondre äußere Anlässe hervorgerufen, als Folge eines allgemeinen Plans oder bestimmter Grundsätze gewesen. Sie stehen daher auch meistens in keinem oder doch nur in zufälligem oder lockerem Zusammenhange. Die Ausgaben dafür aus den Staats=Cassen, welche das Handels=Ministerium zu bestreiten hat, sind bis auf die neueste Zeit gering gewesen, und noch jetzt verhältnißmäßig nicht bedeutend.

Die neuerlich oft beklagte Abnahme der Weserschifffahrt scheint weniger bei den Hannoverschen als bei den Schiffern der andren Uferstaaten eingetreten zu sein. Es passirten die Schleuse bei Hameln in der

	Auffahrt		Niederfahrt	
1852	511	Schiffe	802	Schiffe
1853	487	"	679	"
Davon waren 1853				
Hannoversche	204	"	383	"
Preußische	159	"	170	"
Hessische	67	"	60	"
Braunschweigsche	47	"	49	"
Lippesche	4	"	14	"
Bremensche	6	"	3	"

Von den Maaßregeln, die hierher zu rechnen sein möchten, sind einige schon oben bei Darstellung des Wasserbauwesens erörtert, namentlich die Hafen= und Canalanlagen, die Maaßregeln zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers der Ströme u. s. w. Jetzt werden daher nur noch einige andre, und zwar mit Rücksicht auf den Zweck dieses Werks, vornämlich solche zu berühren sein, welche für das Ausgabe=Budget der General=Casse von Interesse sind.

I. Einrichtungen zur Ausbildung der Schiffer.

Es bestehen gegenwärtig (1855) zur Ausbildung von Seeleuten 3 öffentliche Navigationsschulen: zu Emden, zu Timmel bei Aurich, und zu Papenburg, und eine von der Regierung genehmigte und unterstützte Privatschule zu Grünendeich im Alten Lande (Amts Jork).

Die Anstalt zu Emden ward 1772 gegründet und 1823 neu eingerichtet; indeß genügte sie für das Bedürfniß, selbst nur der Ostfriesischen Seeleute, bei weitem nicht. Auch eine im Jahre 1841 zu Papenburg von dem dortigen Rhedereicollegium gegründete Privatschule vermochte dies nicht. Als nun die Stände die Unterstützung dieser letzteren aus öffentlichen Mitteln empfahlen, schlug die Regierung nicht nur die Erweiterung und Verbesserung der Emdener Anstalt, sondern auch die Uebernahme der Papenburger Schule auf öffentliche Rechnung und die Gründung einer dritten Navigationsschule zu Timmel vor, worauf die Stände bereitwillig eingingen. Die Schule zu Timmel ward zunächst für die zahlreichen Seeleute der Ostfriesischen Fehne errichtet, die bis dahin aus Mangel an Mitteln zum Besuche einer Navigationsschule den nothdürftigsten nautischen Unterricht durch ältere Schiffer erhalten hatten.

Der Unterricht in den Navigationsschulen wurde nun durchweg erweitert und verbessert; auch wurde Sorge getragen, den jungen Seeleuten eine bessere Vorbildung zu verschaffen als sie in den Schulen sich aneignen konnten, welche sie vor dem Eintritte in die Navigationsschule zu besuchen pflegen. In Emden und Papenburg wurde den Schülern Gelegenheit gegeben die Anfangsgründe des Seerechts

kennen zu lernen, und bei der Schule zu Emden außerdem die Einrichtung getroffen, daß die Schüler derselben durch die Lehrer des dortigen Gymnasiums Unterricht in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften, namentlich in der Geographie erhalten. Die mit der Navigationsschule verbundene nautische Bibliothek und Sammlung von Instrumenten, Modellen, Zeichnungen, Seekarten u. s. w., für welche die Regierung schon 1844 eine Geldbewilligung aus der General-Steuer-Casse erwirkt hatte, wurde vervollständigt und auch älteren Seeleuten zum Gebrauche gestattet [1]).

Diese Maaßregeln zur besseren Ausbildung der Seeleute waren um so nothwendiger, als durch das Gesetz vom 14. Februar 1845 vorgeschrieben ward, daß von 1847 an auf Seeschiffen unter Hannoverscher Flagge Niemand den Dienst als Schiffer (Capitain) oder als Steuermann solle übernehmen dürfen, der nicht die Hannoversche Steuermannsprüfung bestanden oder seine Befähigung auf andre Weise bei der Regierung nachgewiesen habe [2]).

Diese Vorschriften machten auch im Bremenschen die Nothwendigkeit einigen nautischen Unterrichts für die vielen Seeleute in den Elbgegenden fühlbar, welche nach ihren Verhältnissen die von der dortigen Gegend aus übrigens vielbenutzte Navigationsschule zu Hamburg nicht besuchen konnten [3]). Auf Empfehlung der Stände begünstigte daher das Ministerium die Errichtung von Privatschulen, deren eine im Kehdingschen und eine im Alten Lande gegründet wurde [4]).

---

1) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1089; VIII. 3. S. 1227, 1390.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1088. Bekanntmachungen vom 26. September 1845 und 6. April 1853. Die zur Vornahme der Prüfungen angeordneten Commissionen bestehen in Emden seit 1847, in Papenburg und Timmel seit 1852, für den Landdrosteibezirk Stade seit 1853. — Die Flußschiffer müssen ihre Befähigung nach Maaßgabe der Schifffahrtsordnungen nachweisen. Gewerbeordnung vom 1. August 1847 § 37.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1074. Die Seeleute aus den Wesergegenden pflegen die Navigationsschule in Bremen zu besuchen.

4) Die erstere hat nur von $18^{50}/_{53}$ bestanden und ist wegen ungenügenden Besuchs (11, 7 und 3 Schüler) wieder eingegangen.

In den Wesergegenden zeigte sich zu ähnlichen Anstalten kein Bedürfniß. Neuerlich aber sollen die Verhältnisse sich geändert haben; wenigstens erklärte die Regierung 1855 die Errichtung einer allen Erfordernissen genügenden öffentlichen Navigationsschule im Bremenschen für nöthig und beantragte die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel, worüber jedoch die Stände sich auszusprechen durch ihre Vertagung gehindert wurden [1]).

Der Besuch der Navigationsschule stellte sich folgender Maaßen [2]).

	Zahl der Schüler	Geprüft wurden	Davon erhielten [3]) den 1. Grad	den 2. Grad
1) Emden				
1852	27	7	4	3
1853	29	9	—	—
1854	32	6	4	2
2) Papenburg				
1852	131	26	14	12
1853	110	35	19	16
1854	116	22	10	12
3) Timmel				
1852	88	12	9	3
1853	82	18	12	6
1854	81	25	16	9
4) Grünendeich				
1852	35	—	—	—
1853	42	—	—	—
1854	44	6	6	—

---

1) Actenstücke XII. 2. S. 48.

2) Emden hatte bis 1846 jährlich etwa 46 Schüler, worunter 34 aus der Stadt Emden; Papenburg zählte 1846 = 96, 1847 = 109; Timmel 1846 = 26, 1847 eben so viel Schüler.

3) Der 1ste Grad bezeugt die Befähigung zur Befahrung aller Meere, der 2te Grad nur die zur Befahrung der Europäischen Meere.

Der Budgetanschlag für die Navigationsschule beträgt [1])

1)	Besoldungen [2])	2600 ℔
2)	Schullocale, Reinigung, Heizung und Erleuchtung [3]) . .	350 „
3)	Mobiliar, Lehrhülfsmittel, Prämien	200 „
4)	Unterricht zu Emden in den neueren Sprachen und Naturwissenschaften	600 „
5)	Unterricht im Seerechte	100 „
6)	Nautische Bibliothek	250 „
7)	Beihülfe zu den (vom Director der Emdener Anstalt herausgegebenen) nautischen Ephemeriden und zu ähnlichen Zwecken	100 „
		= 4200 ℔

Außerdem erhält die Privatschule zu Grünendeich, deren erste Einrichtungskosten größtentheils auch aus der General-Casse bestritten sind, jährlich eine Beihülfe, die in 100 ℔ für den Lehrer zu bestehen pflegt [4]).

Diese sämmtlichen Ausgaben, abgesehen von den Besoldungen, werden aus der Budgetposition: für See- und Flußschifffahrt bezahlt. Aus eben diesem Fonds ist in einzelnen Fällen auch wohl mittellosen jungen Leuten, zu ihrer Ausbildung auf einer hiesigen oder ausländischen Navigationsschule, Unterstützung bewilligt [5]).

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 1229, 1399.

[2]) Die Besoldung des Lehrers der Navigationsschule zu Emden ward bis 1844 als eine von den Wasserzoll- und Schifffahrtsgefällen zu tragende Last behandelt und daher seit Vereinigung dieser Gefälle mit den Steuern unter den Steuerverwaltungskosten berechnet. 1842 wurde sie von 528 ℔ 6 ggr 8 ₰ auf 700 ℔, 1844 auf 1000 ℔ erhöhet und in das Ausgabe-Budget versetzt. Actenstücke VIII. 1. S. 446, 950; VIII. 2. S. 986.

[3]) Das Local für den nautischen Unterricht in Emden mußte sonst der Lehrer beschaffen, jetzt befindet es sich im Gymnasialgebäude.

[4]) Gleiches war bei der Schule zu Neuland der Fall.

[5]) Wegen Begünstigung der Seefahrer beim Militairdienste, wenn sie eine öffentliche Navigationsschule besucht und die Steuermannsprüfung bestanden haben s. unten S. 588.

II. Consulatwesen.

Als nach Beseitigung der Fremdherrschaft die Hannoversche Seeschifffahrt sich zu heben anfing, wurden nach dem Vorbilde andrer seefahrenden Staaten Consuln in fremden See- und Handelsplätzen bestellt, und die Verbindung der Kronen von Großbritannien und Hannover gab Anlaß und Gelegenheit, Englischen Consuln in vielen Fällen auch das Hannoversche Consulat zu übertragen. Dies änderte sich nach 1837 und jetzt bildet jenes Verhältniß nur noch die Ausnahme. Im Jahre 1854 gab es 189 Hannoversche Consuln und zwar 9 Generalconsuln [1]), 156 Consuln und 24 Viceconsuln.

Ein Consularreglement ist am 11. April 1817 erlassen, hat aber späterhin mehrere Aenderungen und Zusätze erhalten [2]). Darnach sollen die Consuln Alles, was zur Sicherung der Rechte und Vortheile des Königreichs oder seiner Unterthanen in Bezug auf Handel und Schifffahrt gereicht, thun und wahrnehmen. Alle Hannoverschen Schiffer müssen sogleich nach ihrer Ankunft in dem Hafen oder Bezirke, wo der Consul residirt, und vor ihrer Wiederabfahrt bei dem Consul sich melden und ihre Schiffspapiere vorlegen [3]). Alljährlich haben die Consuln einen Hauptbericht an das Ministerium über den Handels- und Schiffsverkehr in ihrem Bezirke zu erstatten und eine Liste aller dort angekommenen und abgegangenen Hannoverschen Seeschiffe einzusenden, auch über andre Verhältnisse, welche für die Hannoverschen Handels- und Schifffahrtsbeziehungen von

---

1) zu Athen (nur nominell), Hamburg, Havre, Leipzig, Lissabon, Marocco, Newyork, Petersburg und Tönningen.

2) (Amtliche) Sammlung von Verordnungen, Ausschreiben und Staatsverträgen, zum Gebrauche der Königlich Hannoverschen Consuln. Hannover 1845. Nachtrag 1847.

3) Verordnung vom 24. März 1817. Ausgenommen sind nur die nach Holland und Hamburg gehenden Ostfriesischen Torfschiffe und die nach Hamburg und Bremen gehenden, mit Torf und Lebensmitteln beladenen Elb- und Weserschiffe. — Welche Papiere ein Hannoversches Seeschiff führen muß, um unter Hannoverscher Flagge fahren zu dürfen, bestimmt die Verordnung vom 21. Juli 1840.

Interesse sind, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, Nachricht zu geben. Zur Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten die Consuln gewisse Gebühren [1]); nur der Generalconsul zu London genoß eine Besoldung von 200 Pfund Sterling [2]). Während nun 1842 die Stände zur Erwägung der Regierung verstellten, ob nicht diese Ausgabe erspart werden könne, wurde 1850 von denselben darüber geklagt, daß bei der bisherigen Art der Besetzung der Consulate großentheils durch fremde Kaufleute die Hannoverschen Handelsinteressen und der Schutz der Hannoverschen Rheder im Auslande nur höchst dürftig gewahrt würde. Stände empfahlen daher dringend eine Verbesserung des Consulatwesens, obwohl sie anerkannten, daß dieselbe nur in Gemeinschaft, wenn auch nicht mit ganz Deutschland, wozu damals keine Aussicht mehr vorhanden war, doch mit denjenigen deutschen Staaten, welche gemeinsame See- und Handelsinteressen mit Hannover haben, auf gründliche Weise und mit den wenigsten Kosten zu erreichen sein werde. Das Ministerium hielt jedoch, anscheinend wegen der im Winter $18^{50}/_{51}$ bei den Dresdener Conferenzen angeknüpften Verhandlungen, die Hinaussetzung der beantragten Reform für erforderlich und hat, ungeachtet diese Verhandlungen erfolglos blieben und die Stände ihr Gesuch mehrmals wiederholten, auch nachher, so viel bekannt geworden, nichts zur Verwirklichung der als nöthig erkannten Maaßregel gethan [3]). Nach dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853, Art. 19 sollen jedoch die in fremden See- und andren Handelsplätzen angestellten Consuln 2c. des einen Vereinsstaates veranlaßt werden, der Unterthanen der andren Vereinsstaaten

---

[1]) § 11 des Consularreglements von 1817, Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1843, die Legalisation von Urkunden betreffend; Gesetz über die Gebühren für Aufnahme von Schiffsmusterrollen vom 23. October 1844; Circular des Finanz- und Handels-Ministeriums vom 7. Februar 1847, die Ertheilung von Reisepässen betreffend.

[2]) Er ist 1854 auf sein Ansuchen in Ruhestand gesetzt.

[3]) Actenstücke VIII. 1. S. 942; XI. 1. S. 1837; XI. 2. S. 280, 1204; XI. 4. S. 243, 957; XI. 5. S. 437, 495, 945.

sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen; und im Art. 20 des Oesterreichisch-Preußischen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen Zollvereinsstaaten beigetreten sind, ist bestimmt, daß jeder contrahirende Theil seine Consuln im Auslande verpflichten werde, den Angehörigen des andren Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten sei, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eignen Angehörigen zu gewähren. Auch sind, nach einer früheren Verabredung mit der Oesterreichschen Regierung, die Kaiserlichen Consuln in der Levante zur Wahrnehmung der Interessen hiesiger Schiffer an dortigen Plätzen angewiesen.

Die Ausgaben für das Consulatwesen bestehen, außer der obenerwähnten früher gezahlten einen Besoldung, regelmäßig nur in Erstattung der Auslagen (Expensen), welche die Consuln bei dienstlichen Veranlassungen, namentlich zur Unterstützung dürftiger Hannoverscher Seeleute, besonders solcher, die durch Schiffbruch oder ähnliche Unglücksfälle außer Dienst gekommen sind und nicht die Mittel zur Rückkehr in die Heimath besitzen, so wie ausnahmsweise auch andrer hülfsbedürftiger Hannoveraner leisten [1]). Auch kommen wohl einzelne ständige oder vorübergehende Ausgaben andrer Art zum Besten der Hannoverschen Schifffahrt oder Seeleute im Auslande vor, welche unter den Consulat-Expensen mitberechnet werden, z. B. zur Unterhaltung gottesdienstlicher Einrichtungen für die Matrosen, Prämien bei Strandungsfällen u. dergl. Zur Bestreitung derselben stehen im Budget 1000 ₰ als Plus-minus-Position; die wirkliche Ausgabe beträgt jedoch gewöhnlich etwas mehr, z. B. $18^{50}/_{51}$ = 1403 ₰, $18^{51}/_{52}$ = 993 ₰, $18^{52}/_{53}$ = 1640 ₰, $18^{53}/_{54}$ = 1139 ₰.

---

[1]) Vorschriften über die Unterstützung Hülfsbedürftiger enthalten die Ministerial-Circulare vom 23. März 1833 und 7. März 1844.

III. Maaßregeln zur Sicherung und Beförderung der Schifffahrt.

1. Lootsenwesen.

Für die untere Elbe und Weser bestehen organisirte Lootsengesellschaften schon seit dem vorigen Jahrhundert. Auf der Elbe ist die s. g. Bösch-Lootsengesellschaft eine gemeinsame Einrichtung Hannovers, Holsteins und Hamburgs. Sie besteht aus Voll- (Börth-) und Nebenlootsen, von denen jene die Schiffe aus der See und in die See, letztere aber die Schiffe nur von Hamburg abwärts führen dürfen. Zum Elbaufwärtslootsen versammeln sich die Börthlootsen auf der Bösch bei Glückstadt und bedienen von hier ab die aufwärtskommenden Schiffe der Reihefolge nach gegen Bezahlung einer Gebühr von 1 ß für jeden Fuß Tiefgang. In Bezug auf das Hinunterlootsen gilt weder Reihefolge noch Taxe. Die Hannoverschen Elblootsen, 24 Börth- und 13 Nebenlootsen, obwohl einen Theil der Bösch-Lootsengesellschaft ausmachend, bilden doch auch unter sich eine Gesellschaft, welche, da die Theilnehmer fast sämmtlich im Altenlande wohnen, in der Regel Altländer Lootsengesellschaft genannt wird [1]. Für die Unterweser sind drei Lootsengesellschaften vorhanden, eine Oldenburgische zu Fedderwarden, eine Bremensche zu Bremerhafen und eine Hannoversche zu Geestendorf. Jede derselben besteht aus einem Oberlootsen, 10 Lootsen und 10 Lootsenknechten. Die Hannoversche war ursprünglich eine Privatgesellschaft, welche 1795 von der Regierung auctorisirt wurde und deren bestätigte Artikel jedem andren als den Mitgliedern das Lootsen verbieten [2].

Die Elblootsengesellschaft steht unter Aufsicht des Amtes Jork, ehemals des Commandanten des Brunshäuser Wachtschiffes; die Weserlootsengesellschaft unter Aufsicht des Amtes Lehe. In höherer

---

[1]) Instruction vom 23. März 1829.

[2]) Verordnung vom 10. Juli 1795. Ein Lootsenzwang besteht jedoch nicht.

Instanz ist die Landdrostei zuständig, von welcher auch die Lootsenpatente ertheilt werden. Bevor Jemand als Lootse zugelassen wird, muß er in einer Prüfung, welche unter Leitung des Amts von Lootsen und andren erfahrenen Personen vorgenommen wird, seine Befähigung nachweisen. Kosten aus der Staats-Casse verursacht das Elb- und Weserlootsenwesen nicht [1]). Anders verhält es sich mit der Lootsenanstalt für die Ems. Ueber die Nothwendigkeit und Rathsamkeit einer solchen Anstalt und über die Art ihrer Einrichtung herrschten in Ostfriesland, selbst unter den zunächst Betheiligten, sehr verschiedene Ansichten, die auch dann nicht sofort und völlig ausgeglichen wurden, als bei dem sehr starken Besuche der Ostfriesischen Häfen während des Krieges mit Dänemark 1848 und 1849 versuchsweise eine provisorische Lootseneinrichtung zu Emden ins Leben gerufen wurde. Doch neigte sich mehr und mehr die Ansicht auf die Seite derer, welche ein gehörig geordnetes Lootsenwesen auf der Ems nicht nur für nützlich, sondern selbst für nothwendig hielten und nur in dem Kostenpunkte ein Hinderniß erblickten. Da diese Ansicht auch bei den allgemeinen Ständen zur Geltung gelangte und ein schon 1850 gestellter allgemeiner Antrag ohne Erfolg geblieben war: so empfahlen dieselben 1854, unter Bewilligung der nöthigen Geldmittel, die möglichste Förderung der Sache, worauf das Ministerium die geeigneten Schritte that, welche 1855 dahin führten, daß die Bildung einer Lootsengesellschaft als ein unter Aufsicht des Staats stehendes Actienunternehmen zu erwarten ist. Die Gesellschaft soll von dem auf 22,000 ₰ veranschlagten Actiencapitale die Hälfte als zinsfreien Vorschuß auf 10 Jahre und einen jährlichen Zuschuß von 400 oder erforderlichen Falls von 500 ₰ ebenfalls auf 10 Jahre aus der General-Casse erhalten [2]).

---

[1]) Der Weser-Oberlootse ist zugleich Hafenmeister zu Geestemünde.

[2]) Die Stände haben 1854 den Zuschuß vorerst nur auf 5 Jahre bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 862; XII. 2. S. 48.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit des Lootsendienstes sind die Lootsen wie die Seefahrer beim Militairdienste begünstigt (s. unten S. 588).

2. Signale zur Bezeichnung des Fahrwassers.

Der (nur vorhandene einzige) Leuchtthurm auf der Insel Borkum ist 1780 von der Stadt Emden gebauet. Die Kosten seiner Unterhaltung ruhen jetzt, wie die Ostfriesischen Seebaukosten überhaupt, auf der General-Casse; doch giebt die Königlich Niederländische Regierung dazu, vermöge eines im Jahre 1780 zwischen der Stadt Emden und der Admiralität zu Harlingen zuerst auf 10 Jahre geschlossenen und seitdem immer verlängerten Vertrages, einen jährlichen Beitrag von 7000 Gulden Holländisch [1]).

Kaapen (Tagsignale) sind seit den letzten 10 Jahren auf den Inseln Norderney und Langeroog aufgestellt.

Eine Betonnung, Bebaakung und Beleuchtung der Ems von Emden abwärts bis zur See hat schon früher Seitens der Stadt Emden, und als die Seebaukosten derselben auf die Königliche General-Casse übergingen, auf Kosten dieser letzteren Statt gefunden. Neuerlich ist die Betonnung der Ems und Leda zwischen Emden und Leer hinzugekommen. Der jährliche Aufwand dafür beläuft sich auf 8—10,000 ℛ︀. Die Betonnung geschieht unter Aufsicht und Leitung der Königlichen Wasserbau-Inspection zu Emden von einem dazu eigens angestellten Tonnenboyer. Die für das Geschäft (Aufbewahrung der Tonnen, Ketten u. s. w.) erforderlichen Räume muß vertragsmäßig die Stadt Emden auf ihrem Bauhofe gegen eine jährliche Vergütung von 150 ℛ︀ zur Verfügung stellen [2]). Beim Sturme, Eisgange u. s. w. werden die Tonnen oft fortgetrieben. Daher ist demjenigen, welcher sie oder die Ketten, womit sie

---

1) Staatshaushalt I. S. 209; wegen der ehemaligen und jetzigen Abgaben (Feuer-, Baaken-, Tonnen- und Lastengeld) ebendas. S. 233, 234.

2) Actenstücke IX. 1. S. 340.

befestigt werden, birgt und zurückliefert, eine Belohnung zugesichert [1]).

Die Bebaakung des Fahrwassers in den s. g. Wurster Watten zwischen dem Ausflusse der Elbe und Weser im diesseitigen Hoheitsgebiete geschieht gleichfalls auf Kosten der General-Casse [2]).

Von andren Maaßregeln dieser Art ist hier noch etwa zu nennen die Beleuchtung des Fahrwassers zwischen Harburg und Hamburg während der Winterzeit;

so wie die Signalgebung bei Latferde im Amte Grohnde zum Besten der Weserschifffahrt, behuf deren auf Kosten der General-Casse eine Vorrichtung dort getroffen ist und ein Mann remunerirt wird.

3. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnungen.

Außer den die Sicherheit der Schifffahrt betreffenden Vorschriften, welche sich in allgemeinen oder örtlichen Polizeiordnungen finden, sind für die Hauptströme und einige andre Gewässer besondere schifffahrts- und strompolizeiliche Anordnungen erlassen, namentlich

1) das Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser vom 24. Juni 1844;
2) die durch das Königliche Patent vom 13. November 1844 mit verbindlicher Kraft verkündete Uebereinkunft der Elbuferstaaten über die schifffahrts- und strompolizeilichen Anordnungen für die Elbe vom 13. April 1844; nebst dem durch das Königliche Patent vom 3. October 1854 verkündeten Nachtrage vom 8. Februar 1854 [3]);
3) das Polizeireglement für die Schifffahrt auf der Unterems vom 9. September 1847;

---

1) Bekanntmachung vom 20. April 1825.

2) Die Betonnung der Elbe geschieht von der Stadt Hamburg und die der Weser von der Stadt Bremen.

3) Actenstücke XII. 1. S. 821. Gesetzsammlung von 1854, I. S. 269, 285.

4) die Uebereinkunft mit Hamburg vom 18. Februar 1845 und mit Altona vom 24. August 1847, die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Harburg einerseits und Hamburg und Altona andrerseits betreffend [1]);

5) die Schifffahrtsordnung für die Este zwischen Buxtehude und Cranz vom 11. April 1854.

Durch alle diese Anordnungen sind technische Untersuchungen der jene Stromstrecken befahrenden Dampfschiffe vorgeschrieben, welche nicht nur, bevor das Dampfschiff patentirt wird, sondern auch nachher periodisch vorgenommen werden sollen. Die Kosten dafür müssen von den Schiffseigenthümern und, soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, aus der General-Casse bezahlt werden [2]).

Auch sind den Vereinbarungen mit Hamburg und Altona zufolge zweckmäßige Landungsbrücken bei Harburg vorgerichtet, deren auf 5200 ℔ veranschlagte Kosten die Stände 1846 aus der General-Steuer-Casse bewilligten [3]).

4. Schiffspapiere.

Jedes Hannoversche Seeschiff muß nach der Verordnung vom 21. Juli 1840, um unter Hannoverscher Flagge fahren zu dürfen [4]), folgende Papiere führen [5]):

---

[1]) Gesetzsammlung von 1846, I. S. 221; von 1847, I. S. 365.

[2]) Während der Cassentrennung von 18$^{41}/_{49}$ wollte die Regierung diese Ausgabe als eine für die Schifffahrt erforderliche Verwendung auf die General-Steuer-Casse legen; die Stände aber lehnten sie als eine rein polizeiliche Ausgabe ab. Actenstücke VIII. 3. S. 150, 1235.

[3]) Actenstücke VIII. 3. S. 2002.

[4]) Ueber die Form der Hannoverschen Flagge s. Publicandum vom 4. October 1817. Neben dieser (National-) Flagge muß jedes Seeschiff auch eine besondre Nummernflagge führen. Gesetzsammlung von 1833, III. S. 133; von 1852, III. S. 60; von 1854, III. S. 15.

[5]) Mit Ausnahme der Watt- oder Küstenschiffe, welche ihre Fahrten nicht auf überseeische Länder auszudehnen, sondern auf die Häfen von der Elder bis zur Schelde zu beschränken pflegen. Sie können jedoch Seepässe erhalten, wenn sie den Erfordernissen gleich wirklichen Seeschiffen genügen.

1) den Beilbrief und die etwaigen Erwerbungsurkunden,
2) den Meßbrief,
3) die Musterrolle,
4) einen Seepaß.

Die Vermessung der Seeschiffe ward 1833 für den Landdrosteibezirk Aurich neugeregelt, und das dort angeordnete Verfahren 1844 auch im Stader Landdrosteibezirke und 1854 im Lüneburger Landdrosteibezirke eingeführt [1]). Zu diesem Geschäfte sind besondre Schiffsmesser bestellt, welche dafür Gebühren von den Schiffseigenthümern erhalten [2]). Die Tragfähigkeit der Schiffe wird, gegen Art. 13 des Gesetzes über Maaß und Gewicht vom 19. August 1836, nicht nach Rockenlasten zu 4000 Pfd., sondern nach Commerzlasten von 6000 Pfd., ermittelt [3]).

Die Musterrolle (der Miethvertrag des Schiffers mit seiner Mannschaft) [4]) vertritt bei den auswärtigen Behörden die Stelle eines Passes für die Schiffsmannschaft und muß deshalb öffentlichen Glauben haben. Von den Obrigkeiten und Consuln wurden für Aufnahme oder Ergänzung der Musterrolle ehemals sehr verschiedene Gebühren, welche durch ihre Höhe zuweilen, besonders für Schiffe mit wenig Mannschaft drückend waren, erhoben. Da diese Abgabe auf die

---

[1]) Die Unzuverlässigkeit dieses Verfahrens wurde bei den zu Frankfurt 1849 in Bezug auf die Erlassung eines Seeschifffahrtsgesetzes Statt gehabten Erörterungen auf Grund angeblicher Versuche behauptet.

[2]) Gesetzsammlung von 1847, III. S. 4; von 1852, III. S. 31.

[3]) In diesem Werke wird jedoch, wie auch gewöhnlich in den amtlichen Angaben, wenn ein Andres nicht gesagt ist, unter Last immer Rockenlast von 4000 Pfd. verstanden.

[4]) Um Vorlegung eines Entwurfs zu gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse des Schiffers zu seiner Mannschaft auf eine den Bedürfnissen entsprechende Weise regeln, ersuchten die Stände, als die Regierung ihre Genehmigung beantragte zu Vereinbarungen mit andren Staaten über die Gegenseitigkeit in dem Verfahren gegen Seeleute, welche von Handelsschiffen entlaufen. Actenstücke XII. 1. S. 17, 688: Gesetz vom 25. Juni und Verordnung vom 7. August 1854, die Auslieferung der von Britischen Handelsschiffen entlaufenen Seeleute betreffend.

Schifffahrt unbillig und unzweckmäßig erschien, so stellte das Gesetz vom 23. October 1844 eine angemessene Taxe fest [1]).

Zur Erlangung eines Hannoverschen Seepasses muß nachgewiesen werden, daß der oder die Rheder und der Schiffer (Führer, Capitain) Hannoversche Unterthanen und Eigenthümer des Schiffs sein, so wie daß der Schiffer und der etwaige Steuermann die durch das Gesetz vom 14. Februar 1845 geforderten Eigenschaften besitze [2]). Die ehemals sehr hohen Gebühren sind bedeutend ermäßigt. Bis 1830 wurden die Hannoverschen Seepässe für das mittelländische Meer sehr gesucht [3]), weil die Hannoversche Flagge, unter dem Schutze der Englischen Kriegsschiffe stehend, von den Piraten respectirt zu werden pflegte [4]); seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen aber hat sich dies geändert.

5. Besondre Begünstigungen.

Unter den Maaßregeln zur Begünstigung der Schifffahrt, welche hier zu nennen sein würden, sind:

I. Die Handels- und Schifffahrtsverträge schon früher aufgezählt [5]), und jetzt nur noch einige seitdem hinzugekommene nachträglich namhaft zu machen:

1) Durch Uebereinkunft mit der Großherzoglich Toscanischen Regierung ist vom 1. Januar 1854 an die gleichförmige Behandlung der Hannoverschen und Toscanischen Schiffe in den beiderseitigen Häfen festgesetzt [6]).

---

[1]) Actenstücke VIII. 2. S. 945. 1094. Dieselbe wird jetzt nach § 66 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 auch von den Notaren zu befolgen sein.

[2]) Gesetzsammlung von 1852, III. S. 9, 53; von 1818, III. S. 139; von 1833, III. S. 80.

[3]) in Einem Jahre wurden wohl 50—60 ausgegeben.

[4]) Gesetzsammlung von 1824, III. S. 53.

[5]) Staatshaushalt I. S. 214, 216, 223, 238.

[6]) Gesetzsammlung von 1854, I. S. 3.

2) Seit Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins ist die hiesige Regierung den zwischen den Zollvereins- und nachbenannten andren Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträgen beigetreten [1]:

a. dem Schifffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 [2]);

b. dem Schifffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche Sardinien vom 23. Juni 1845 und dem Additionalvertrage dazu vom 20. Mai 1831 [3]);

c. dem Schifffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche der Niederlande vom 31. December 1851 [4]);

d. dem Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, welcher in den Artikeln 12—14 und den Separatartikeln 6—7 Bestimmungen über die Schifffahrt enthält [5]).

II. Begünstigungen des Schiffbaues.

Um zur Erbauung von Seeschiffen aufzumuntern, bewilligte schon die Verordnung vom 9. September 1788 neben andren Vortheilen Zollfreiheit für die Schiffbaumaterialien und Geldprämien nach Verhältniß der Tragfähigkeit des Schiffs und der Zahl seiner Mannschaft. Während der Dauer des Steuervereins war die von Ständen empfohlene Aufhebung und beziehungsweise Ermäßigung der Eingangs- und Durchgangsabgaben für das zum Schiffbaue auf inländischen Werften erforderliche Material einschließlich der Schiffsausrüstungsgegenstände in ausgedehntem Maaße zugestanden, wodurch ein jährlicher Einnahme-

---

1) Actenstücke XI. 5. S. 492, 498; XII. 1. S. 597, 690. Auch haben durch den Zolleinigungsvertrag vom 4. April 1853. Art. 19, Preußen, Hannover und Oldenburg sich die gleichförmige Behandlung ihrer Seeschiffe zugesichert.

2) Gesetzsammlung von 1855, I. S. 279.

3) Gesetzsammlung von 1855, I. S. 255. Der Vertrag zwischen Hannover und Sardinien vom 11. August 1845 ist dadurch aufgehoben.

4) Gesetzsammlung von 1854, I. S. 299.

5) Gesetzsammlung von 1853, I. S. 197.

Ausfall von etwa 4000 ℔ entstand [1]). Nach eingetretener Verschmelzung des Steuer- und Zollvereins aber sind, in Gemäßheit der Bestimmung im Sep. Art. 4 zum Vertrage vom 7. September 1851, mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallnen Schiffbau-Materialien den Erbauern von Seeschiffen Vergütungen auf Vereinsrechnung gewährt [2]).

Zur Vervollkommnung des Schiffbaues soll auch, nach einer 1844 von der Regierung gegebenen und von Ständen gebilligten Erklärung, jungen Leuten, die den Schiffbau praktisch erlernt haben, durch angemessene Geldbeihülfen Gelegenheit verschafft werden, sich dafür theoretisch weiter auszubilden und durch Besuch vorzüglicher Schiffswerfte mit den Erfindungen des Auslandes bekannt zu werden [3]).

Die Zahl der Schiffswerfte im Jahre 1854 betrug:

1) für See- und Flußschiffe

a. im Landdrosteibezirke Aurich		54
Davon befanden sich		
in der Stadt Emden	2	
" " " Leer	3	
im Amte Leer	3	
" " Timmel	22	
" " Papenburg	13	
	43	
b. im Landdrosteibezirke Stade		29
Davon befanden sich		
im Amte Jork (Alten-Lande)	10	
" " Wischhafen	3	
" " Neuhaus a. d. O.	3	
		= 83

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 2003; IX. 1. S. 545.

[2]) Actenstücke XI. 2. S. 26. 120; XI. 5. S. 472. 477. Gesetzsammlung von 1853. I. S. 409.

[3]) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1088.

= 83

im Amte Blumenthal 6

" " Leesum 2

c. im Landdrosteibezirke Lüneburg (Stadt und Amt Harburg und Wilhelmsburg) 6

= 89

2) für Flußschiffe

a. an der Weser (Münden, Hameln, Bodenwerder, Heinsen, Hoya) 5

b. an der Leine (Limmer) 1

= 6

Auf den bezeichneten Werften

des Landdrostei-bezirks	waren Anfang 1854 in Bau begriffen		wurden 1854 neuaufgelegt		überhaupt	
	See-	Fluß- u. Watt-schiffe	See-	Fluß- u. Watt-schiffe	See-	Fluß- u. Watt-schiffe
Aurich . .	35	7	45	17	80	24
Stade . .	15	18	20	14	35	32
=	50	25	65	31	115	56

Auf den Werften der Oberweser wurden 7 Schiffe nach verbesserter Construction gebauet.

III. Begünstigungen der Seefischerei.

1) Prämien.

Die vorhin erwähnte Verordnung vom 9. September 1788 bewilligte den auf den Wallfischfang, Robbenschlag und auf die Heringsfischerei ausgesandten Hannoverschen Seeschiffen Geldprämien, jedoch ohne irgend nennenswerthe Wirkung. Zwar wurden von Zeit zu Zeit einzelne Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang ausgeschickt, aber ihr Erfolg war kein günstiger, wenigstens nicht von der Art, um auf die Dauer zur Fortsetzung des Unternehmens zu ermuntern. Gleiches Schicksal hatte ein Actienunternehmen in den Jahren 1825—1836, welches von der Weser aus mit dem Schiffe Hannover, wozu

auch auf Rechnung des Commerzcapitalienfonds einige Actien genommen waren, den Wallfischfang betrieb. Etwas günstiger fielen dagegen einige in den folgenden Jahren von einzelnen Rhedern gemachte Versuche aus, und wiewohl auch sie keine sonderlichen Erfolge hatten, so wird doch der Robben- und Wallfischfang noch regelmäßig von Hannoverschen Hafenplätzen ab betrieben. Namentlich sind noch in den letzteren Jahren sowohl von Emden als von Geestemünde Schiffe zu solchem Zwecke ausgerüstet. Prämien aber werden dafür nicht bezahlt [1]).

Wie wenig Prämien einen Gewerbszweig, dem die Verhältnisse ungünstig sind, zu heben oder nur zu erhalten vermögen, beweiset auch die Embener Heringsfischerei. Der im Jahre 1769 gegründeten privilegirten Gesellschaft wurde, als sie nicht gedeihen wollte, 1789 eine Abgabe (Impost) von eingeführten fremden Heringen, nachdem aber 1799 die Heringsfischerei freigegeben war, jeder gehörig ausgerüsteten und ausgelaufenen Buise eine Prämie von 300 ₰ bewilligt. Nun kam die Heringsfischerei einige Jahre in Aufschwung, die Ereignisse von 1806 aber störten das Geschäft, was darauf rasch verfiel und 1811 ganz aufhörte. Es begann 1814 von neuem, indem die Preußische Regierung eine Prämie von 400 ₰ für jede Buise in jedem Jahre versprach, und die hiesige Regierung nach dem Erwerbe Ostfrieslands, auf dringendes Ansuchen der Betheiligten und auf Verwendung der Provinziallandschaft, zuerst für das Jahr 1818 eine Prämie von 200 ₰ für jede Buise aus der Königlichen General-Casse bewilligte, dann aber 1819 der allgemeinen Ständeversammlung die Fortzahlung der früheren Prämie aus der General-Steuer-Casse sehr warm empfahl. Allein die Stände waren weder im Allgemeinen zur Unterstützung eines Geschäfts, was nur durch Prämien gedeihen könne, noch auch zur Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel aus der General-Steuer-Casse geneigt; weil sie jedoch anerkennen

---

[1]) Annalen der Braunschweigschen Kurlande II. 1. S. 64; III. S. 127. v. Reden, das Königreich Hannover II. S. 266.

zu müssen glaubten, daß bei der Ostfriesischen Heringsfischerei viele Gründe einer solchen Unterstützung das Wort redeten, so stellten sie die fernere Bewilligung der Prämien aus der Königlichen Casse anheim und ermächtigten die Regierung, die Eingangssteuer für die besseren Sorten fremder Heringe auf 1 ℔ vom Centner zu erhöhen und $^2/_3$ des Ertrages ($^1/_3$ desselben sollte der Landes-Casse verbleiben als die dem Abgabensatze für geringere Sorten Heringe gleiche Eingangssteuer) zu den Prämien für die Heringsfischerei mit zu verwenden [1]). Dies geschah, indeß ohne den gehofften Erfolg. Denn obwohl Anfangs die Heringsfischerei wieder ziemlich stark betrieben wurde, so konnte sie doch den Mitbewerb der Ausländer, namentlich der Schotten, nicht ertragen und nahm von Jahr zu Jahr ab. Von den 4 Fischereigesellschaften besteht nur noch eine (Harmonie), und während die Zahl der ausgelaufenen Buisen und Jager 1814 = 52, 1819 = 53 und 1824 noch 28 betrug, ist sie 1835 auf 18, 1838 auf 15, 1839 auf 13, 1850 auf 11 und 1853 auf 9 herabgegangen. Auch scheint trotz der Erweiterung des Absatzgebietes durch die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins wenig Aussicht, daß dieser Gewerbszweig seine frühere Ausdehnung wiedererlangen werde [2]).

2) Zollbegünstigungen.

So wie während der Dauer des Steuervereins alle frische Fische und die mit inländischen Buisen eingeführten gesalzenen Heringe und

---

[1]) Die Eingangssteuer auf bessere Heringe brachte sehr wenig auf, jährlich etwa 400—600 ℔. Die Königliche Casse mußte also fast die ganze Prämie tragen. Mit der Cassenvereinigung von 1834 und der Bildung des Steuervereins hörte die Verwendung jenes Steuerantheils zu der Prämienzahlung auf, welche nun ganz aus der neuen General-Casse und von $18^{41}/_{49}$ aus der General-Steuer-Casse erfolgte; doch wurde bei der Theilung der Bestände zwischen der Königlichen und der Landes-Casse der ersteren, welcher die Ausgabe an Prämien für die Heringsfischerei in den Jahren $18^{34}/_{40}$ zur Last gelegt war, aus der General-Steuer-Casse ein jährliches Aversum von 400 ℔, als Ersatz jenes Theils der Eingangssteuer auf bessere Heringe, vergütet. Actenstücke VI. 3. S. 564; VIII. 1. S. 930.

[2]) Actenstücke II. S. 69—73; III. 5. S. 141. Wiarda, Ostfriesische Geschichte 10, S. 278.

Laberdan, imgleichen die auf inländischen Schiffen direct aus See eingehenden Austern, Fischspeck und Wallfischbarten, auch Muschelschalen (Schille) zum Kalkbrennen von jeder Ein- und Ausgangsabgabe frei waren: ebenso sind im Zollvereinsgebiete nicht nur frische Fische und Muscheln überhaupt, sondern auch nach Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen gesalzene Fische, Fischthran, Fischspeck, Fischbein, Wallrath, Seehundsfelle und die an den Küsten des eignen Landes gefangenen Muschel- und Schalthiere alsdann frei, wenn die Fische und Seethiere von den Mannschaften vereinsländischer, besonders zum Fischfange ausgerüsteter Fahrzeuge auf dem Meere selbst gefangen, und die von den Fischen 2c. gewonnenen Producte, soweit nicht die besondere Art der Zubereitung eine Ausnahme erfordert, von jenen Mannschaften auf dem Meere zugerichtet, beziehungsweise verarbeitet sind [1]).

IV. Besondre Vorschriften für Strandungsfälle.

Das Verfahren und die Rechtsverhältnisse bei Strandungsfällen sind durch die Strandungsordnung vom 24. Juni 1846 allgemein gesetzlich geregelt [2]). In Bezug auf die steuerliche Behandlung des Strandguts bestimmt § 86 derselben, daß solches Gut, wenn es seewärts wieder ausgeführt werde, von der Durchgangsabgabe frei sein, für Strandgut aber, welches im Lande bleibe, die Eingangsabgabe nach dem Verhältnisse des aufkommenden Kaufpreises zu den gängigen Waarenpreisen ermäßigt werden solle.

Dagegen enthalten die seit dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein über den Seeverkehr geltenden, durch das Königliche Patent vom 3. November 1853 verkündeten Bestimmungen nur die Vorschrift, daß Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen ein-

---

[1]) Vereinszolltarif, Abthl. I. № 9; Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 19. Februar 1855. Actenstücke XI. 3. S. 119.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 361, 1189. Wegen der Prämien für Rettung verunglückter Seeleute s. oben S. 574.

laufen, wenn die Ladung nach einem andren Hafen bestimmt war und wiederausgehe, vom Durchgangszolle frei sein, und daß inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, vom Eingangszolle frei bleiben sollen, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen sei.

Hierin erblickten Stände eine dem Waareneigenthümer, der Assecuranzgesellschaft und der Rettungsmannschaft gleich nachtheilige Unbilligkeit und ersuchten daher die Regierung, möglichst dahin zu streben, daß die Vorschriften der Strandungsordnung hergestellt würden. Die von derselben zu solchem Zwecke bei den übrigen Vereinsstaaten gethanen Schritte blieben jedoch ohne den gewünschten Erfolg [1]).

V. Begünstigungen der Seefahrer beim Militairdienste.

Bis 1834 galt die Vorschrift, daß jeder Seefahrer, welcher 5 Jahre die hohe See befahren, auf Versetzung in die erste Reserve Anspruch habe. Da dieselbe zur Vernachlässigung der theoretischen Ausbildung führte, so wurde bestimmt, daß diese Begünstigung auch schon wegen vierjähriger Seefahrt stattfinden solle, wenn der Seemann auf einer öffentlichen Navigationsschule einen Lehrcursus gemacht und die Steuermannsprüfung bestanden habe. Zugleich ward in Hinblick auf die Wichtigkeit des Lootsengeschäfts festgesetzt, daß den Lootsen und Lehrlootsen, welche nicht bloße Flußlootsen sein, als Seefahrt die Zeit angerechnet werden solle, welche sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsengesellschaften als Lehrlootsen gedient haben. Diese Vorschriften sind nebst jener früheren in den § 12 des Militairdienstgesetzes vom 23. Februar 1843 übergegangen und gelten noch jetzt [2]).

Die gesammten budgetmäßigen Ausgaben des Handels-Ministeriums sind demnach ($18^{54}/_{55}$) folgende:

---

1) Actenstücke XII. 1. S. 863; XII. 2. S. 49.

2) Actenstücke V. 2. S. 711, 792.

I. Besoldungen

1) für den Generalconsul zu London	1366 ₰ 16 ggr [1])	
2) für die Lehrer der Navigationsschulen	2600 „ — „	
3) für das Personal zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Harburger Hafens	1800 „ — „	
4) für das Geestemünder Hafenpersonal	320 „ — „	
		6086 ₰ 16 ggr
II. Expensen der Consulate plus minus		1000 „ — „
III. Prämien für die Heringsfischerei plus minus		4000 „ — „
IV. für See- und Flußschifffahrt plus minus		12,000 „ — „
V. Sonstige ungewisse Ausgaben		400 „ — „
		= 23,486 ₰ 16 ggr

Die zuletzt aufgeführten 400 ₰ sind die kleinere Hälfte der sonst diese Position bildenden 1000 ₰ Conventions-Münze, deren größere Hälfte jetzt auf das Ausgabebudget des Ministeriums des Innern (für Manufacturen u. s. w.) übertragen ist. Seitdem die Position: für See- und Flußschifffahrt, auf einen den Bedürfnissen regelmäßig genügenden Betrag erhöhet und zu einer Plus-minus-Position gemacht ist, wird auf jene Position (sonstige ungewisse Ausgaben) gewöhnlich nichts angewiesen.

Alle Ausgaben für die Schifffahrt, welche nicht auf eine der drei ersten besondren Rubriken gehören, werden von der Position IV. bestritten. Diese ruhete bis zur ersten Cassenvereinigung auf der Königlichen Casse und betrug bis 1844 = 600 ₰. Weil sie zu den Ausgaben nicht reichte, erhöhete damals das Cabinet sie auf

[1]) Seit 1854 ausgefallen.

2258 ℳ[1]). Zur Ausstattung der Navigationsschulen wurde sie 1846 auf 4000 ℳ, und $18^{50}/_{51}$, als die Ostfriesischen Seebaukosten, die bis dahin unter den Steuerverwaltungskosten berechnet waren, hierher versetzt wurden, auf 12,000 ℳ gebracht[2]).

---

[1]) Die gesammten Ausgaben des Handels-Ministeriums betrugen damals 25.342 ℳ; sie sollten abgerundet auf 27.000 ℳ erhöhet werden; deshalb wurden der Position für See- und Flußschifffahrt 1658 ℳ zugesetzt. Actenstücke VIII. 2. S. 492. 986.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 1399; XI. 1. S. 1195, 1838.

Zwölfte Abtheilung.

Das Finanz-Ministerium.

Die Ausgaben, welche das Budget als Ausgaben des Finanz-Ministeriums aufführt, stehen größtentheils hier nur zufällig und würden, wenn man alle gleichartigen Ausgaben auf diese Rubrik verweisen wollte, sich sehr bedeutend vermehren. So stehen z. B. auf dem Ausgabe-Budget des Finanz-Ministeriums als Kosten der Hauptverwaltung der Domainen die Besoldungen, die Büreau- und sonstigen Verwaltungskosten der Domainen-Cammer, so wie die Besoldungen einiger ihr untergeordneten Beamten, während die Besoldungen und übrigen Kosten andrer, sogar centraler Behörden für die Finanz- und selbst für die Kronguts-Verwaltung bei Untercassen berechnet werden und im Ausgabe-Budget gar nicht erscheinen. Die Veranlassung hiezu liegt wahrscheinlich nur darin, daß die Domainenverwaltung keine eigne Centralcasse hat, während andre centrale Finanzbehörden, z. B. das Oberharzische Berg- und Forstamt, das General-Postdirectorium und die Eisenbahn-Direction, solche haben aber doch, wie das Ober-Steuer-Collegium u. s. w., bis vor kurzem hatten. Ein völlig gleichförmiges Verfahren in Bezug auf die Berechnung dieser Ausgaben scheint indeß, und wohl mit Recht, für nicht so wichtig gehalten zu sein, um eine Aenderung des Hergebrachten eintreten zu lassen, zumal solche nicht ohne Uebelstände hätte bewirkt werden können. Anders verhält es sich jedoch mit der Darstellung jener Ausgaben in diesem Werke, welche daher zum Theil schon an

andrer Stelle abgehandelt worden sind [1]). Hier kommen noch in Betracht:

I. Commissionskosten des Finanz-Ministeriums.

Die im Budget angesetzten plus minus 6000 ₰ dienen, wie der Name sagt, besonders zur Bestreitung der Kosten, welche durch Aufträge des Finanz- und Handels-Ministeriums in seinem Geschäftskreise erwachsen, z. B. durch Absendung von Bevollmächtigten zu den Stromschifffahrts-Revisionscommissionen, zu den Verhandlungen über Zoll-, Handels-, Münz- und ähnliche Angelegenheiten [2]). Ferner werden auf diese Position die Kosten von Dienstreisen der Angestellten des Finanz- und Handels-Ministeriums, die Kosten außerordentlicher Verwaltung von Dienststellen, Proceßkosten und ähnliche Ausgaben angewiesen.

Ehemals wurden aus derselben auch manche andre Kosten berichtigt, die jetzt entweder nicht mehr vorkommen oder aus andren Positionen erfolgen, z. B. die Büreaukosten der Grundsteuer-Exemtionscommission [3]), die Kosten der Verwaltung des Landesschuldenwesens

---

[1]) Die Kosten der Hauptverwaltung der Domainen Staatshaushalt I. S. 80. Hier ist noch Folgendes nachzutragen: 1) Besoldungen der Domainen-Cammer. Eine Verständigung über den Betrag der Besoldung des Cammer-Directors ist ($18^{55}/_{56}$) noch nicht erfolgt; dagegen sind für eine neue Rathsstelle mit Vorbehalt demnächstiger Zurücknahme 1400 ₰, und für Subalterne 24.187 ₰ 12 ggr bewilligt, so daß der ganze definitive Etat jetzt 46.487 ₰ 12 ggr beträgt. Im Budget für $18^{55}/_{56}$ stehen zwar 47.487 ₰ 12 ggr. Dies rührt aber nur daher, daß die auf dem Transitorium stehende Dispositionssumme für sonstige Hülfsarbeiter nach Herabsetzung von 1500 auf 1000 ₰ der definitiven Etatssumme zugesetzt ist. Actenstücke XI. 4. S. 857; XI. 5. S. 232, 945; XII. 1. S. 165, 963. — 2) Besoldungen der Landbaubediente. Zur transitorischen Errichtung eines 17. Landbaudistricts sind nachträglich 600 ₰ bewilligt, so daß die Etatsumme jetzt 18.300 ₰ (genau 18.201 ₰ 16 ggr) beträgt. Actenstücke XI. 5. S. 233, 945.

[2]) Zur Bestreitung der Kosten für Zollvereinsbevollmächtigte und Stationscontroleure, desgleichen für weitere dauernde Missionen in Zollsachen findet sich jetzt in dem Anschlage der Verwaltungskosten für Zölle und indirecte Steuern ein Ansatz ($18^{55}/_{56}$) von 11,220 ₰.

[3]) Staatshaushalt I. S. 345.

von $18^{34}/_{41}$ in Folge der staatsgrundgesetzlichen Vorschriften [1]), die Provisionen für Anleihen, welche namentlich bei den Anleihen in Folge der Kündigungen zum Zwecke der Zinsreduction in den Jahren $18^{35}/_{39}$ bedeutend waren [2]). Die Ausgaben haben daher zwischen 2000 und 15,000 ℛ geschwankt, seit der letzten Cassenvereinigung aber betragen $18^{49}/_{50}$ = 1803 ℛ, $18^{50}/_{51}$ = 3448 ℛ, $18^{51}/_{52}$ = 8068 ℛ, $18^{52}/_{53}$ = 2890 ℛ, $18^{53}/_{54}$ = 6080 ℛ. Ihr hoher Betrag im Jahre $18^{51}/_{52}$ rührt besonders von den Verhandlungen über den Zolleinigungsvertrag vom 7. September 1851, von den Zollconferenzen in Wien und von den Verhandlungen in Magdeburg über die Revision der Elbschifffahrtsacte, im Jahre $18^{53}/_{54}$ aber von den Berliner Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Oesterreich über die Zoll- und Handelsverträge vom 4. April und 19. Februar 1853 her.

II. Das Schatzcollegium.

Das erste Schatzcollegium wurde 1820 errichtet und bestand bis zur ersten Cassenvereinigung im Jahre 1834; an seine Stelle traten damals ständische Commissarien, welche bis zur Wiedertrennung der Cassen fungirten. Das dann mit Abänderungen hergestellte Schatzcollegium trat am 1. Juli 1841 in Wirksamkeit [3]) und wurde, in Folge der zweiten Cassenvereinigung, am 31. December 1849 durch das jetzige Schatzcollegium ersetzt [4]).

---

1) Staatshaushalt I. S. 7.

2) Staatshaushalt I. S. 25 und II. Abthl. XV. Abschn. 1. IV.

3) Den Mitgliedern wurde jedoch schon früher die Theilnahme an der den 2. Juni 1841 zusammentretenden Ständeversammlung gestattet. Actenstücke VII. 1. S. 8.

4) Staatshaushalt I. S. 12, 31, 387; II. S. 46. Actenstücke III. S. 167, 194, 213, 220, 228, 234, 237, 246; IV. S. 117, 128; V. 1. S. 58, 63. — V. 2. S. 6, 724, 778, 780, 866; VI. 1. S. 59, 98. — VI. 2. S. 11, 17; VI. 3. S. 3, 392, 468, 482, 609; VII. 1. S. 8, 362; VIII 1. S. 105, 1036. — IX. 1. S. 917, 1113; X. 1. S. 17, 464, 590. Gesetz vom 12. September 1848.

Die Kosten des Schatzcollegiums wurden während der Cassentrennungen aus der General-Steuer-Casse bezahlt.

Präsident des Schatzcollegiums ist gesetzlich der Chef der obersten Steuerverwaltung, jetzt des Ober-Steuer-Collegiums. Seine Besoldung von jährlich 3000 ℛ wird daher unter den Steuerverwaltungskosten berechnet [1]. Die Generalsecretaire der allgemeinen Ständeversammlung beziehen als Mitglieder des Schatzcollegiums kein Gehalt [2].

Bei dem 1820 errichteten Schatzcollegium bezogen die von den Provinzialständen erwählten 7 Mitglieder eine jährliche Besoldung von 1200 ℛ, zwei derselben jedoch, als Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums, mit einer Zulage von 600 ℛ. Der vom Landesherrn ernannte Schatzrath erhielt als Obersteuerrath eine Besoldung von 1800 ℛ, die auf die Steuerverwaltungskosten angewiesen war [3]. Die Gesammtsumme der Besoldungen belief sich 1834 auf 16,033 1/3 ℛ [4].

Bei dem 1841 hergestellten Schatzcollegium hatten von den durch die Provinziallandschaften gewählten Mitgliedern die 4 ordentlichen Schatzräthe eine jährliche Besoldung von 2000 ℛ, die 3 außerordentlichen aber erhielten, wenn sie in Hannover erscheinen mußten, nur Reisekosten und Diäten [5]. Dem vom Könige zuerst ernannten Schatzrathe ward in Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse eine jährliche Besoldung von 2000 ℛ beigelegt, doch bewirkten die Stände ihre Ermäßigung auf 1800 ℛ bei der neuen Besetzung der Stelle

---

[1]) Die Regierung erhöhete dieselbe 1843 auf 4000 ℛ und übernahm das Mehr von 1000 ℛ, wie Stände zu dessen Bewilligung nicht zu bewegen waren, auf die Königliche Casse, als deren Last es 1849 auf die jetzige General-Casse übergegangen ist, bei welcher es unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet wird. Actenstücke VIII. 2. S. 418, 905, 947; VIII. 3. S. 1240, 1438.

[2]) Staatshaushalt II. S. 50.

[3]) Actenstücke III. S. 214, 229, 238. Ueber die Diensteinnahmen der Subalternen s. Actenstücke II. 2. S. 131; II. 4. S. 358; III. 5. S. 17.

[4]) Die den Mitgliedern des 1834 aufgehobenen Schatzcollegiums beigelegten Wartegelder und Pensionen sind bis auf 400 ℛ Wartegeld sämmtlich weggefallen. Actenstücke V. 2. S. 724.

[5]) Actenstücke VI. 3. S. 393, 609.

im Jahre 1846, ungeachtet die Regierung den höheren Betrag beibehalten wollte [1]). Die sämmtlichen Besoldungen betrugen 15,680 ℛ.

Bei Umgestaltung des Schatzcollegiums im Jahre 1849 wurde die Besoldung der von den allgemeinen Ständen, außer den Generalsecretairen, zu erwählenden Schatzräthe gesetzlich wie bisher auf 2000 ℛ bestimmt. Die Gehalte der übrigen Angestellten, welche fast sämmtlich bisher schon bei dem Schatzcollegium im Dienste gestanden hatten, waren theils schon früher festgesetzt, theils wurden sie in den Jahren $18^{50}/_{55}$ geregelt. Darnach stellt sich der Besoldungsetat gegenwärtig ($18^{55}/_{56}$) folgendermaaßen [2]):

1)	für 2 Schatzräthe	4000 ℛ
2)	„ das Secretariat [3])	1600 „
3)	„ 3 Revisoren [4])	2200 „
4)	„ den Registrator	700 „
5)	„ 3 Canzlisten	1300 „
6)	„ den Pedellen und Boten	300 „
		= 10,100 ℛ

Die Büreaukosten des Schatzcollegiums, wofür 6000 oder 6500 ℛ im Budget angesetzt zu werden pflegen, sind weit höher als das eigne Bedürfniß der Behörde sie veranlaßt, weil das Schatzcollegium die Sorge für das Ständehaus, folglich die Ausgaben für dasselbe, namentlich die erheblichen Kosten für Feuerung und Erleuch-

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 942; VIII. 2. S. 492, 987; VIII. 3. S. 1504. Ueber die Diensteinnahmen der Subalternen s. Actenstücke VIII. 1. S. 696, 942; VIII. 2. S. 987; VIII. 3. S. 1236.

2) s. vorige Note und Actenstücke XI. 1. S. 1829, 1839; XI. 1. S. 281, 591, 1205; XI. 5. S. 233, 946; XII. 1. S. 864.

3) Darunter befinden sich 600 ℛ für einen Gehülfen des Secretairs, welche nur als transitorische Etatserhöhung bewilligt sind, und 50 ℛ als Vergütung für den mit Ausgabe der Zinscoupons beauftragten Officianten. Actenstücke XI. 5. S. 946; VIII. 3. S. 987.

4) Außerdem bezieht einer der Revisoren eine persönliche Zulage von 180 ℛ, wofür er die Revisions- und Rechnungsarbeiten der ständischen Eisenbahn-Commissarien besorgen muß. Actenstücke XI. 2. S. 1205.

tung des ganzen Hauses zu bestreiten hat [1]). Seit Einrichtung des jetzigen Collegiums haben die Büreaukosten betragen $18^{49}/_{50}$ = 2449 ₰, $18^{50}/_{51}$ = 4800 ₰, $18^{51}/_{52}$ = 6500 ₰, $18^{52}/_{53}$ = 4500 ₰, $18^{53}/_{54}$ = 5300 ₰.

III. Die Haupt- (General-) Casse, die Schuldentilgungs- und die Zinsenzahl-Cassen.

Während der Cassentrennungen waren zwei Hauptcassen vorhanden, von denen die Königliche General-Casse unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium, die General-Steuer-Casse zunächst unter dem Schatzcollegium stand. Dem letzteren waren auch die Landesschulden-Tilgungscassen und von $18^{43}/_{49}$ die Eisenbahnhaupt- und die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse untergeben. Nach der Cassenvereinigung von 1849 blieb nur Eine Hauptcasse (die General-Casse) bestehen; doch wurden mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche das Gesetz vom 12. September 1848 dem Schatzcollegium in Bezug auf die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden überwies, die zum Theil neu eingerichteten Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen dem Schatzcollegium zu unmittelbarer Aufsicht und Leitung untergeben [2]).

Die Gesammtsumme der Besoldungen betrug

1) vor der Cassenvereinigung von 1834

a. für die Königliche General-Casse, mit Einschluß der Generalsalarien- und der Cammerfisci-Cassen. . . . 15,400 ₰

---

1) Staatshaushalt II. S. 58. Actenstücke XI. 2. S. 273.

2) Staatshaushalt I. S. 32. Die General-Casse verwaltet auch die Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche Brandcasse, deren Geldvorräthe aus dem Jahre 1817, theils der sicheren Aufbewahrung wegen, theils um den dringenden Bedürfnissen der Casse augenblicklich zu Hülfe zu kommen, in die General-Steuer-Casse eingezahlt waren, nachmals aber erstattet wurden. Actenstücke II. S. 197, 210; III. 2. S. 231. Gesetzsammlung von 1820, III. 65. Die Angestellten der General-Casse, welche die Geschäfte besorgen, erhalten dafür Remuneration aus der Brandcasse.

= 15,400 ß

b. für die General=Steuer=, Schuldentilgungs= und Zinsenzahl=Cassen . . . . 7,300 „

= 22,700 ß

2) während der Cassenvereinigung von $18^{34}/_{41}$

$18^{34}/_{35}$ = 29,515 ß
$18^{35}/_{36}$ = 22,666 „
$18^{39}/_{40}$ = 20,594 „
$18^{40}/_{41}$ = 20,358 „

Der hohe Betrag von $18^{34}/_{35}$ hat in den Uebergangsmaaßregeln seinen Grund. Daß nachher die Kosten nicht noch bedeutender vermindert wurden, entsprang daraus, daß thatsächlich die General= und die General=Steuer=Casse bestehen blieben.

3) während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49}$

	$18^{41}/_{42}$	$18^{47}/_{48}$	$18^{48}/_{49}$
a. für die Königl. General=Casse (einschließlich der Kron=Casse und der Verwaltung des Domanial=Ablösungsfonds)	10,898 ß	10,566 ß	8707 ß
b. für die General=Steuer=Casse (einschließlich der Eisenbahn=Haupt=, Landes= und Eisenbahnschulden=Tilgungs= u. der Zinsenzahl=Cassen)	7635 „	9680 „	10,121 „
=	18,533 ß	20,246 ß	18,828 ß

4) seit der Cassenvereinigung von 1849

	$18^{49}/_{50}$ ß	$18^{50}/_{51}$ ß	$18^{51}/_{52}$ ß	$18^{52}/_{53}$ ß	$18^{53}/_{54}$ ß
a. für die General=Casse	13,486	11,135	10,848	10,885	10,998
b. für die Schuldentilgungs= u. Zinsenzahl=Cassen	1400	1650	2100	2125	2200
=	14,886	12,785	12,948	13,000	13,198

Im Jahre $18^{49}/_{50}$ betrug die Ausgabe für die Hauptcasse deshalb mehr wie später, weil die Königliche General- und die General-Steuer-Casse neben einander bis 31. December 1849 fortbestanden; das Steigen der Ausgabe für die Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen aber ist durch die eingetretene Arbeitsvermehrung in Folge der bedeutenden Kündigungen und neuen Anleihen zum Eisenbahnbau veranlaßt.

Die im Budget stehende Etatssumme ist $18^{50}/_{51}$ folgendermaaßen festgesetzt [1])

I. für die General-Casse

1) der Vorstand [2])	2000 ₰	
2) 2 Cassirer, mit Einschluß von 200 ₰ Cassenverlustgelder	2200 „	
3) 8 Buchhalter	5050 „	
4) 4 Casseschreiber	950 „	
5) 2 Boten	645 „	
		10,845 ₰

II. für die Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Casse

1) 1 Cassirer, mit Einschluß von 100 ₰ Cassenverlustgelder	1100 ₰	
2) 2 Buchhalter	1100 „	
		2200 ₰
		= 13,045 ₰

Damit übrigens eine dem Geschäfte nachtheilige Versetzung der Buchhalter bei der Schuldentilgungs- und der Zinsenzahl-Casse nicht Statt zu finden brauche und dennoch ein angemessenes Aufsteigen im Gehalte, ohne Vermehrung der Ausgaben im Ganzen, Statt haben

---

1) Die von der Regierung zweimal beantragte Gehaltserhöhung für die Buchhalter und Casseschreiber ist von den Ständen abgelehnt. Actenstücke XI. 1. S. 1838; XI. 4. S. 243, 957; XII. 1. S. 164, 863.

2) Die Besoldung des Vorstandes der General-Steuer-Casse, welche sonst 2400 ₰ betrug, wurde 1843 auf 2000 ₰ ermäßigt. Actenstücke VIII. 1. S. 697.

könne, soll die Position für Buchhalter bei allen jenen Cassen als ein Ganzes angesehen werden, mithin so viel als bei der einen erspart wird, bei der andren mehr ausgegeben werden dürfen [1]).

Außerdem muß an persönlicher Besoldungszulage und Agiovergütung transitorisch noch eine Zahlung geleistet werden, welche $18^{54}/_{55}$ auf 202 ℛ 18 ggr 8 ₰ herabgegangen war.

Die Büreaukosten der General= so wie der Schuldentilgungs= und Zinsenzahl=Cassen, welche im Budget für $18^{54}/_{55}$ mit beziehungsweise 6000 und 5000 ℛ als Plus=minus=Position angesetzt sind, begreifen außer den gewöhnlichen Ausgaben für Schreibmaterialien, Schreib= und Druckarbeit, öffentliche Blätter u. dergl., zwei Gegenstände, durch welche sie oft sehr gesteigert werden, Porto und Agioverlust. Nach den bestehenden Vorschriften muß nämlich für Geldsendungen an die und von den öffentlichen Cassen das Postporto bezahlt werden, was für die General=Casse jährlich 4000 ℛ zu betragen pflegt [2]). Noch weit höher beläuft sich gewöhnlich der Agioverlust; doch ist derselbe nur eine scheinbare Ausgabe. Gesetzlicher Vorschrift zufolge wird nämlich der Preis, zu welchem die Goldmünzen bei den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums unter Berücksichtigung des laufenden Courses festgesetzt; bei den Cassen aber wird zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, welche aus diesem oft wechselnden Preise der Pistolen für das Rechnungswesen hervorgehen würden, und der Controle wegen stets ein fester Preis für das Gold berechnet. Da dieser höher ist als regelmäßig der Preis, zu welchem die Pistolen angenommen werden: so entsteht in der Rechnung ein Einnahmeausfall, welcher als Agioverlust in Ausgabe gestellt wird. Bis

---

1) Actenstücke XI. 5. S. 946.

2) Während der Cassentrennung beantragten Stände mehrmals, auf Verminderung des Porto für Geldsendungen durch Anweisungen und Zurechnungen zwischen den ständischen und Königlichen Cassen Bedacht zu nehmen. Actenstücke IV. 1. S. 951; VIII. 1. S. 951. Seit der Cassenvereinigung von 1849 ist dies geschehen.

$18^{53}/_{54}$ betrug der feste Preis, zu welchem die Pistolen in der Rechnung zur Einnahme gebracht wurden, 5 ₰ 16 ggr; der Agioverlust war also zu Zeiten, namentlich seit 1851 sehr groß [1]). Da nun der Regierung dies Unzuträglichkeiten zu haben, und ein erhebliches Steigen des Goldcourses nicht zu erwarten schien, so setzte sie den Rechnungswerth der Pistole vom 1. Juli 1853 an auf 5 ₰ 12 ggr herab [2]). Dies erklärt den erheblichen Unterschied in den Büreauausgaben vor und nach jenem Zeitpunkte. Es betrugen nämlich die Büreaukosten

	$18^{49}/_{50}$ ₰	$18^{50}/_{51}$ ₰	$18^{51}/_{52}$ ₰	$18^{52}/_{53}$ ₰	$18^{53}/_{54}$ ₰
1) der General-Casse	13,528	22,898	61,808	51,150	12,103
2) " Schuldentilgungs- und der Zinsenzahl-Casse	1547	2515	4896	1336	4922
=	15,075	25,413	66,704	52,486	17,025

IV. Die Münze.

Die Fürsten unsres Landes haben das Münzrecht seit den ältesten Zeiten geübt [3]), und so weit sie die aus eignen Bergwerken gewonnenen Metalle vermünzten, ward dasselbe ihnen durch den Reichsabschied von 1570 ausdrücklich bestätigt. Sie haben sich den Ruhm erworben, bei und durch Ausübung des Münzrechts keinen Vortheil gesucht, sondern

[1]) Diesem scheinbaren Verluste entspricht eine aus gleichem Grunde hervorgehende scheinbare Einnahme an Agiogewinn für das von der Casse zu einem geringeren als dem Rechnungspreise wiederausgegebene Gold, welcher unter den außerordentlichen Einnahmen (XV. 5) berechnet wird.

[2]) Münzgesetz vom 8. April 1834, § 2. Actenstücke XI. 5. S. 57, 583.

[3]) Auch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim, die Fürsten von Ostfriesland und die Reichsstadt Goslar übten das Münzrecht; keineswegs immer auf löbliche Weise. Doch war es in Westphalen, wo die weise Einrichtung bestand, daß die Münze den Fürsten und die Probe den Städten gehörte, besser als im größten Theile von Norddeutschland. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 435. Die Stadt Osnabrück hatte das Recht zur Prägung von Kupfermünzen.

selbst mit Opfern nach Herstellung und Erhaltung guter Münzen im Lande gestrebt zu haben [1]). Zeugen davon sind die noch vorhandenen Münzen und die vielen Münzedicte, welche von 1622 bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erlassen wurden; und wenn auch die ergriffenen Maaßregeln nach den heutiges Tages ziemlich allgemein angenommenen geläuterten Grundsätzen der Münzpolitik nicht immer ganz richtig und zweckmäßig sein mochten, so beweisen sie doch nicht nur die löblichsten Absichten, sondern haben auch zum Theil viel Gutes gewirkt und selbst dauernde weitreichende heilsame Folgen hervorgebracht. Zu den Maaßregeln dieser letzteren Art gehört besonders die von dem Gesammthause Braunschweig-Lüneburg mit Kursachsen und Kurbrandenburg zu Leipzig am $^{15}/_{26}$. Januar 1690 geschlossene Münzconvention, durch welche der 18-Guldenfuß eingeführt wurde, der in den hiesigen Landen bis 1817 bestanden hat [2]). Zwar hatte man seine Unhaltbarkeit erkennend schon 1803 ihn aufgeben wollen, war aber durch die Zeitereignisse daran gehindert. Nach Beseitigung der Französischen Herrschaft fühlte man das Bedürfniß der Einführung eines andren Münzfußes noch dringender und schritt dazu gleichzeitig mit Einführung des neuen Steuersystems, beging aber den Fehler, statt des in Preußen schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts geltenden und immer weiter dringenden 21-Guldenfußes den ebenfalls schon unhaltbar gewordenen Conventions- oder 20-Guldenfuß anzunehmen [3]). Die Nachtheile desselben zeigten sich bald in empfindlichem

---

1) Eine Ausnahme in älterer Zeit macht die furchtbare Münzverschlechterung unter Friedrich Ulrich von 1616—1622. Havemann, Geschichte von Braunschweig-Lüneburg II. 586 ff.

2) Die nach dem Leipziger Fuße geprägten Münzen hießen hier gewöhnlich Cassen-Münze, weil durch die Verordnung vom 12. Decbr. 1764 bestimmt ward, daß allein jene Münzen vom 1. Februar 1765 an bei den öffentlichen Cassen genommen werden (cassenmäßige Münze sein) sollten.

3) Verordnung vom 1. October 1817, und 20. März 1818. Actenstücke II. S. 49—56. In Ostfriesland, wo der 21-Guldenfuß bestand, und in Bentheim, wo die Rechnung nach Holländischem Gelde üblich war, blieb es bei dem Bestehenden.

Maaße und wurden je länger desto drückender. Die Stände empfahlen daher 1831 der Regierung die Abstellung der Uebel, worauf diese die Annahme des 21-Guldenfußes vorschlug, und die Stände sich hiemit um so bereitwilliger einverstanden erklärten, als die Cassenvereinigung, die neue Regelung der Steuerverhältnisse und ähnliche Umstände den Uebergang gerade in jener Zeit erleichterten [1]. Durch das Gesetz vom 8. April 1834 [2]) wurde vom 1. Juli an der 14-Thalerfuß zum Landesmünzfuße erklärt und die längst als höchst schädlich erkannte, doch aber immer noch festgehaltene, gleichzeitige gesetzliche Silber- und Goldwährung endlich aufgegeben [3]. Da übrigens schon eine geraume Zeit zu Zahlungen in Conventions-Münze regelmäßig nur $^1/_{12}$ (Zwei-Gutegroschen-) Stücke verwandt waren, deren Cours nicht 5 Procent, wie er nach dem gesetzlichen Verhältnisse hätte sein müssen, sondern nur ungefähr $2^3/_4$ Procent besser als Courant stand, so wurde gestattet, alle Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Conventions-Münze, aber nicht in Speciesthalern oder Gulden nach dem Conventionsfuße oder in gröberer Conventions-Münze als $^1/_{12}$-ℛ-Stücken erfüllt werden mußten, durch Zahlung in Courant mit einem Aufgelde von 8 ₰ für jeden Thaler zu erfüllen [4]. Der gesetzlichen Vorschrift zufolge ist Goldmünze des Königreichs die (einfache, doppelte, halbe) Pistole [5],

[1]) Actenstücke IV. 1. S. 345, 1213.

[2]) Actenstücke V. 1. S. 290, 428; V. 2. S. 204. Bekanntmachungen des Finanz-Ministeriums vom 25. Juni und 16. December 1834, vom 9. Februar und 12. October 1836.

[3]) Der Wunsch nach einer feststehenden Werthbestimmung des Goldes trat jedoch selbst Jahre lang nachher noch in den Ständen hervor und die von denselben am 12. Mai 1842 an die Regierung gebrachten Anträge sind, wenn auch nicht hierauf gerichtet, doch daraus entsprungen und davon geleitet. Actenstücke VIII. 2. S. 684.

[4]) Auf die im Herzogthume Bremen und im Lande Hadeln zu berichtigenden Geldverbindlichkeiten zwischen Privatpersonen fand jedoch diese Vorschrift für die zwei Jahre vom 1. Juli $18^{34}/_{36}$ keine Anwendung. Verordnung vom 8. April 1834.

[5]) Bis 1831 waren — aus dem am Harze gewonnenen Golde — auch Ducaten geprägt.

Hauptsilbermünze der Thaler mit seinen Stückelungen von $^1/_6$ und $^1/_{12}$ ℛ [1]). Diesen ist zufolge der Münzconvention zwischen den Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838, welcher Hannover durch den Zolleinigungsvertrag vom 4. April 1853 beigetreten ist, als Vereinsmünze das Zweithaler- oder Drei und ein halb-Guldenstück hinzugekommen [2]). Alle diese Silbermünzen werden unter dem gemeinschaftlichen Namen Courant begriffen, im Gegensatze der Scheidemünze, welche nach dem Münzgesetze von 1834 theils aus Silber nach dem 16-Thalerfuße in $^1/_{24}$, $^1/_{48}$ und $^1/_{72}$-Stücken, theils aus Kupfer in Ein- und Zweipfennigstücken, von denen 8 ggr eine Mark wiegen müssen, ausgeprägt wird. Die Hannoverschen Conventions- und Cassen-Zweigutegroschenstücke, welche nach und nach umgemünzt werden sollten, ließ das Gesetz von 1834 einstweilen zu unverändertem äußeren Werthe im Umlaufe; das Gesetz vom 1. August 1836 aber setzte ihre Geltung auf den Werth von Courant herab [3]).

Der Umlauf andrer als Hannoverscher Münzen wurde für den Privatverkehr gestattet, jedoch mit Ausnahme der Scheidemünze, wohin alle Münzstücke gerechnet wurden, deren äußerer Werth nicht wenigstens 2 ggr beträgt; das Ministerium erhielt aber die Befugniß, auch andre im Gehalte rc. unsicheren fremden Münzsorten zu verbieten, und die Stände empfahlen noch besonders das Verbot aller fremden 2 ggr Stücke, welches denn auch durch das Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 12. October 1836 ausgesprochen wurde und, wie

---

1) Von der Befugniß, $^1/_2$-, $^1/_3$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke prägen zu lassen, hat die Regierung keinen Gebrauch gemacht; dagegen sind, wie ihr gestattet war, $^2/_3$-Stücke nach dem 18-Guldenfuße noch in den Jahren 1839 und 1840 von der Clausthaler Münze zum Werthe von 131.657 ℛ Courant geschlagen worden.

2) Gesetzsammlung von 1853, S. 179 537. Von diesen Zweithalerstücken hat die Münzstätte zu Hannover von April 1854 bis 1. Juli 1855 für 1,885,582 ℛ geprägt.

3) Actenstücke V. 4. S. 555.

das Verbot aller fremden Scheidemünze, vom 1. Januar 1837 an in Kraft trat [1]).

Bei den Zahlungen an und durch die öffentlichen Cassen wurden den Hannoverschen Münzen 1834 einstweilen nur die nach dem 14=Thalerfuße ausgeprägten Preußischen Courant=Münzen bis zu den 1/6 ₰ Stücken herab gleichgestellt. Das auf ständischen Antrag erlassene Gesetz vom 6. März 1851 dehnte diese Gleichstellung aber auf alle ausweislich ihres Gepräges nach dem 14=Thalerfuße geprägten Silbermünzen bis zu den 1/6 ₰ Stücken einschließlich aus [2]). Durch den Artikel 14 des Zolleinigungsvertrages ist diese Bestimmung dahin erweitert, daß die Silbermünzen sämmtlicher Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, d. h. nach Artikel 12 der Münzconvention vom 30. Juli 1838 der nach einem leichteren als dem 14=Thalerfuße ausgeprägten kleineren Münze, bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden müssen.

Durch Beitritt zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838 hat sich Hannover verpflichtet, seine groben Silbermünzen, wenn sie durch Abnutzung eine erhebliche Verminderung ihres Metallwerthes erlitten, allmälig zur Einschmelzung einzuziehen, Scheidemünze aber theils überhaupt nicht in größerer Menge, als für das Bedürfniß des eignen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist, in Umlauf zu setzen, theils dieselbe, sobald durch Abnutzung ihr Gepräge undeutlich geworden, ebenfalls allmälig zum Einschmelzen einzuziehen.

Verkehr mit verbotener Münze, wodurch dieselbe in Umlauf gebracht wird, soll nach dem Münzgesetze von 1834 polizeilich, Einführung verbotener Münze zum Zwecke ihrer Verbreitung in das Land

---

1) Actenstücke V. 1. S. 297, 439. Einem Gesuche der Stände, das von ihnen selbst als heilsam anerkannte Verbot ausnahmsweise hinsichtlich der Braunschweigschen Münzen für die südöstlichen Landestheile zu suspendiren, gab die Regierung, gewiß mit Recht, keine Folge. Actenstücke VIII. 1. S. 531.

2) Actenstücke XI. 1. S. 2172; XI. 2. S. 36, 210.

aber peinlich bestraft werden. Durch das Münzcartel zwischen den Zollvereinsstaaten vom 21. October 1845 und das dem Oesterreichisch-Preußischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, dem Hannover sich angeschlossen hat, beigefügte Münzcartel ist hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen, welche hiesige Staatsangehörige in Bezug auf die von einem andren der contrahirenden Staaten geprägten Münzen begehen, eine gleiche Bestrafung und, wenn das Verbrechen oder Vergehen von Fremden begangen wird, deren Auslieferung auf Requisition des andren Staates zugesichert [1]).

Vor 1803 gab es in den Kurlanden drei Münzstätten: zu Clausthal, Zellerfeld und Hannover. Die erstere vermünzte das Silber des einseitigen Oberharzes, die Zellerfelder Münze das des Communion Ober- und Unterharzes. Sie ward nach der Westphälischen Unterbrechungszeit nicht hergestellt, wohl aber die Clausthaler Münze, welche nun auch das Gold und Silber des ehemaligen und des jetzigen Communionharzes erhielt, bis von 1841 an die durch den Rammelsbergschen Bergbau gewonnenen edlen Metalle der Münze zu Hannover überwiesen wurden. Diese letztere war nach Abschluß der Leipziger Münzconvention von 1690 errichtet, hatte aber nur mit angekauften oder zur Umprägung eingezogenen Metallen zeitenweise gearbeitet und hauptsächlich Goldmünzen geprägt. Während der Fremdherrschaft nicht benutzt, ward sie 1817 bei der bevorstehenden Einführung des 20-Guldenfußes wieder in Betrieb gesetzt, und ist seitdem nicht nur immer in Thätigkeit gewesen, sondern auch nach Aufhebung der Clausthaler Münze im Jahre 1849 die einzige Münzstätte des Königreichs geblieben und in den Jahren $18^{51}/_{53}$ mit einem Kostenaufwande von fast 70,000 ₰ ganz neu eingerichtet und durch

[1]) Gesetzsammlung von 1853. I. S. 230. 544. Eine gleiche Verpflichtung ist durch die Cartels wegen der Verbrechen oder Vergehen übernommen, welche in Bezug auf Papiergeld oder öffentliche Creditpapiere begangen werden, die der andre contrahirende Staat seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat. Hannover besitzt solche Papiere nicht. Staatshaushalt I. S. 28.

eine Scheideanstalt erweitert worden [1]). Ihre Leistungen, durch welche sie schon in den letzteren Jahren vorher trotz aller aus der Unzulänglichkeit ihrer Einrichtungen entspringenden großen Schwierigkeiten sich auszeichnete, durch welche sie aber jetzt unter den Deutschen Münzstätten ersten Ranges einen ehrenvollen Platz einnimmt, geben den Beweis, daß die Vorsorge der Regierung keine vergebliche gewesen ist.

Die Anstalt wird, unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium, von einem Münzmeister geleitet, dem ein Münzwardein und ein Münzcontroleur zur Seite steht. Für das Cassen- und Rechnungswesen ist seit 1849 ein Cassirer und Rechnungsführer bestellt. Die Besoldungen derselben erfolgen aus der General-Casse [2]); im Budget stehen dafür 3150 ₰, wovon jedoch jetzt nur 2700 ₰ ausgegeben werden. Die übrigen Kosten der Münze, welche von 18$^{49}/_{52}$ jährlich 8000 bis 8500 ₰ betrugen, werden aus der Münz-Casse bestritten [3]).

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 142. Als die Regierung 1850 statt des völlig ungenügenden und der durchaus nothwendigen Verbesserung unfähigen Münzgebäudes zur Anschaffung eines andren Gebäudes schreiten wollte, erhoben die Stände nicht nur dagegen, sondern auch gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beibehaltung einer Münzstätte überhaupt Bedenken, gaben dieselben aber völlig und entschieden auf, als die Regierung 1851 ihnen nähere Nachricht über die in Betracht kommenden Verhältnisse ertheilte. Actenstücke XI. 1. S. 1845; XI. 2. S. 286, 1181. Sie ersuchten jedoch damals die Regierung, ihnen mindestens in jedem Landtage eine Uebersicht über den Betrieb und die finanziellen Ergebnisse der Münzstätte zu geben. Dies ist 1853 geschehen. Actenstücke XI. 5. S. 724. Von den Kosten hat die Münz-Casse 40,345 ₰ und der Domanialbauetat 28,957 ₰ getragen.

[2]) während der Cassentrennungen wurden sie aus der Königlichen General-Casse gezahlt.

[3]) Sie bestanden (Actenstücke XI. 5. S. 743) im Durchschnitte von 18$^{49}/_{52}$ jährlich in den Ausgaben:

1)	für Anschaffung und Unterhaltung der Münzgeräthschaften...	1099 ₰
2)	Betriebskosten (Feuerung und Licht, Unterhaltung der Pferde, Arbeitslohn, Transportkosten rc.).........................	6073 „
3)	Vergütung für die Medailleure rc......................	968 „
4)	Büreaukosten	95 „
5)	Außerordentliche Ausgaben	130 „
		= 8365 ₰

Diese erhält ihre Einnahmen lediglich durch den Gewinn, den sie beim Ausmünzen macht [1]), und der in dem Unterschiede des Preises besteht, wozu die Münz-Casse die Münzmetalle beziehungsweise ankauft und als Münzen verwerthet, nachdem davon die Münzkosten und die Metallverluste bei der Verarbeitung abgesetzt sind. Gewöhnlich beträgt der durchschnittliche Gewinn auf jede verprägte feine Mark beim Golde 17 ggr und beim Silber 4 ggr; doch hat die Casse mitunter auch Schaden, wenn sie das Münzmetall theurer ankaufen muß, als sie es durch die daraus geprägten Münzen verwerthet. Dies ist namentlich bei Einziehung und Umprägung abgenutzter Münzen der Fall. So veranlaßte z. B. der Uebergang zum 20-Gulden- und nachher zum 21-Guldenfuße einen Verlust von mehr als 76,000 ₰ und die Umprägung der $^2/_3$-Stücke nach dem Leipziger Fuße in den Jahren $18^{47}/_{52}$ einen Verlust von fast 27,000 ₰.

Als die Münze 1817 wieder in Betrieb gesetzt wurde, hatte die Casse kein Vermögen; das ihr überwiesene Inventar war durchaus unvollständig. Sie hat die zu ihrem Betriebe erforderlichen Maschinen bis 1853 aus eignen Mitteln angeschafft, außerdem die eben erwähnten Verluste von mehr als 100,000 ₰ getragen, und an das Königliche Münzcabinet für etwa 6000 ₰ von ihren Münzen geliefert [2]). Dennoch konnte sie von $18^{18}/_{31}$ 52,803 ₰ in Golde an die Königliche General-Casse abliefern und bis 1. Juli 1849 wieder ein Vermögen von fast 92,000 ₰ sammeln, was sich bis zum 1. Juli 1852 noch um beinahe 24,000 ₰ vermehrt haben würde, wenn nicht aus

---

Die Kosten für Pferdehaltung rührten daher, daß bis 1853 die bewegende Kraft durch Pferde bewirkt wurde, die jetzt durch eine Dampfmaschine hervorgebracht wird. Die Transportkosten (jährlich 700—800 ₰) werden durch die Herschaffung des Silbers vom Harze und die Sendung des Geldes dorthin verursacht.

[1]) Dahin gehört auch die Vergütung für das Prägen von Medaillen ꝛc. und von Münzen für andre Landesherren, was z. B. für Oldenburg, zuweilen geschehen ist.

[2]) Seit 1849 wird dafür aus der Krondotations-Casse Vergütung geleistet.

der Münz-Casse der Kaufpreis für das jetzige Münzgebäude mit mehr als 28,000 ℛ bezahlt wäre [1]). Die Münz-Casse hat also in den 26 Jahren von $18^{17}/_{49}$, den Werth der Geräthschaften und jene Verluste ungerechnet, im Durchschnitte einen jährlichen Ueberschuß von 5336 ℛ oder, wenn man die Besoldungen der Münzbeamten mit etwa 3000 ℛ jährlich abrechnet, von 2336 ℛ gehabt.

Ueber die Thätigkeit der beiden Münzstätten zu Hannover und Clausthal seit ihrer Herstellung in den Jahren $18^{16}/_{17}$ bis zum 30. Juni 1853 enthält die Anlage 7 nähere Nachweisung. Darnach sind während dieser Zeit in runden Summen:

43,110,000 ℛ	in Golde	
2,535,000 „	„ Cassen-Münze	17,855,000 ℛ grobe Silbermünze
1,535,000 „	„ Conv.-Münze	
13,785,000 „	„ Courant	
637,000 „	„ Silber-Scheidemünze	
89,000 „	„ Kupfermünze	

ausgeprägt worden.

Sowohl die Cassen- als die Conventions-Münze ist größentheils entweder Tiegelgut geworden oder umgeprägt. Das erstere Schicksal haben auch, wohl mit wenigen Ausnahmen, die auf dem Harze aus feinem Silber geprägten 3,366,000 Thalerstücke gehabt. Als die Cassengulden umgeprägt werden sollten, wurden vom Frühjahre 1848 an $966{,}537^1/_2$ Stück, wovon mehr als 900,000 auf dem Harze geprägt waren, eingezogen [2]). Von Conventions-$^1/_{12}$-Stücken wurden $18^{35}/_{37}$ = 419,640 ℛ eingezogen und umgeprägt, die damals für Courant wieder in Umlauf gebrachten, im Werthe von 357,243 ℛ sind jedoch späterhin auch meistens umgeprägt.

Von den oben angegebenen Münzstücken hat die Hannoversche

---

1) Außerdem sind nachher zu den Baukosten noch etwa 11.500 ℛ aus der Münz-Casse hergegeben.

2) Die Münze zu Hannover prägte daraus $18^{48}/_{49}$ über 700.000 Thalerstücke in Courant.

Münzstätte das Gold fast ausschließlich [1]), von den groben Silbermünzen 334,000 ₰ Cassengeld (²/₃-Stücke), 1,390,000 ₰ Conventionsgeld, und 4,527,000 ₰ Courant, von den Scheidemünzen in Silber 513,000 ₰ und von den Kupfermünzen gegen 59,000 ₰, die Clausthaler Münze dagegen 2,200,000 ₰ Cassen-Münze, 146,000 ₰ Conventions-Münze (in ²/₃-Stücken), 9,258,000 ₰ in Courant, 124,000 ₰ in silberner Scheidemünze und 30,000 ₰ in Kupfermünze geprägt [2]). Von den Leistungen der Münze zu Hannover fallen auf die Zeit bis 1. Juli 1849 = 38,353,000 ₰ in Pistolen, 334,000 ₰ Cassen-Münze, 1,390,000 ₰ Conventions-Münze, 2,345,000 ₰ Courant, 153,000 ₰ Scheidemünze in Silber und 38,000 ₰ Kupfermünze.

---

[1]) Von dem aus dem Rammelsberge gewonnenen Golde hat die Clausthaler Münze für 12,283 ₰ Courantwerth Ducaten, und die Hannoversche Münze 18⁴⁹/₅₀ = 3927 Stück einfache Pistolen geprägt.

[2]) Außerdem sind in der Münzstätte zu Hannover die Oldenburgschen Münzen und viele Medaillen, namentlich Ordensmedaillen geprägt.

Dreizehnte Abtheilung.

Schuldenwesen (Passivetat).

Abschnitt I.

Staatsschulden im engeren Sinne.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist durch die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848, §§ 97 und 100 und durch das zur Ausführung derselben erlassene Gesetz vom 12. September 1848 zwischen dem Finanz-Ministerium und dem Schatzcollegium getheilt [1]). Ersteres hat außer der oberen Leitung und Aufsicht auch die Contrahirung neuer Anleihen, soweit solche verfassungsgesetzlich zulässig sind [2]); das Schatzcollegium aber hat das ganze übrige laufende Schuldenwesen wahrzunehmen, die Schuldverschreibungen zu vollziehen, die Coupons und Talons auszufertigen, die eintretenden Versuren vorzunehmen, die Schuldentilgungsmittel zu verwenden und die Zinsen auf Staatsschulden zu bezahlen, weshalb auch die Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen unter seiner Verwaltung stehen und allein von ihm Anweisungen annehmen dürfen, — so wie die Legitimation der Staatsgläubiger

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 917, 1113; Gesetzsammlung von 1849 I. S. 209.

2) Vor 1834 und von 1841/49 lag hinsichtlich der General-Steuer- und Eisenbahn-Casse-Schulden die Contrahirung neuer Anleihen dem Schatzcollegium ob, welches übrigens in Bezug auf das Schuldenwesen fast dieselben Geschäfte wie jetzt hatte, nur daß zu seinem Wirkungskreise das Schuldenwesen der Königlichen General-Casse, welches ausschließlich dem Finanz-Ministerium oblag, nicht gehörte.

zu prüfen. Auch muß es über das gesammte Staatsschuldenwesen jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorlegen, welche der von der Regierung den allgemeinen Ständen in jeder Diät zugehenden Mittheilung über diesen Gegenstand zum Grunde zu liegen pflegt.

Die gesammte Staatsschuld wird in 3 Hauptclassen getheilt: 1) Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse; 2) Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse, und 3) Eisenbahnschulden [1]). Diese Eintheilung hat jetzt zwar nicht mehr die Bedeutung wie früher, seit die Cassen vereinigt sind und durch das Gesetz vom 24. Januar 1851 vorgeschrieben ist, daß alle für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Rückzahlung der Capitalien — für sämmtliche Schulden der (jetzigen) General-Casse, ohne Rücksicht auf welcher Casse sie sonst geruhet haben, gelten sollen, in so weit nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen besondre Verabredungen, Gesetze oder Verordnungen bestehen [2]). Dies letzte ist bei einigen Schuldgattungen der

---

[1]) Die den Ständen zugehenden Regierungsmittheilungen über das Landesschuldenwesen enthalten zwar noch eine 4te Classe: Schulden der vormaligen General-Wegbau-Casse; allein sie bestehen nur in einem einzigen, vom Baue der Rhumebrücke bei Northeim herrührenden Capitale von 12.500 ₰ Conventions-Münze, was weder verzinset, noch wahrscheinlich jemals abgetragen werden wird. Actenstücke XI. 2. S. 159; Staatshaushalt II. S. 462, Note 2.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1621. Die theilweise Gleichstellung der Eisenbahnschuldbriefe mit den Landesschuldverschreibungen war schon durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1845, die völlige Gleichstellung beider wurde durch das Gesetz vom 6. Juni 1847, § 3 ausgesprochen. Actenstücke VIII. 2. S. 101, 629. Die im Gesetze von 1851 angedeuteten Bestimmungen sind vornämlich folgende:

Fall [1]; aber auch davon abgesehen, läßt sich die Kenntniß jener Eintheilung zur Beurtheilung der Zustände unsres Staatsschuldenwesens nicht entbehren, daher dieselbe auch bei der folgenden Darstellung beobachtet werden wird.

I. Entstehung der Schulden.

A. Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse.

Das Domanium (Cammergut) ist seit Jahrhunderten mit

---

1) über Legitimation der Gläubiger
   Verordnung vom 2. Juli 1824, die Legitimation bei Namenobligationen betreffend.
   Verordnung vom 20. Januar 1826, §§ 1, 2, die Legitimation bei Porteur- und auf Namen eingeschriebenen Obligationen betreffend. Actenstücke II. 5. S. 241, 248.
   Gesetz vom 10. August 1836, betreffend Aenderung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 2. Juli 1824 und Ausdehnung der Verordnungen von 1824 und 1826 auf die Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse. Actenstücke V. 4. S. 531.
   Gesetz vom 21. September 1836, wegen der Grundsteuer-Exemtions-Capitalien. Staatshaushalt I. S. 345.
2) über Mortification
   die angeführte Verordnung vom 20. Januar 1826, §§ 3—13, betreffend die Mortification von Obligationen und Coupons.
   Gesetz vom 3. Juli 1844, dessen §§ 10—13 die Mortification von Talons betreffend. Actenstücke VIII. 2. S. 823.
3) über Kündigung und Tilgung
   Gesetz vom 13. November 1834, demzufolge bei Capitalrückzahlungen alle noch nicht fälligen Zinscoupons eingeliefert werden müssen, widrigenfalls ihr Betrag am Capitale gekürzt wird. Actenstücke V. 5. S. 207, 677.
   Gesetz vom 30. Juni 1846, demzufolge die Zurückzahlung der Schuldcapitalien, so weit die dafür bestimmten Tilgungsmittel reichen, nach dem vollen Nominalwerthe aber nur nach der im Juni jeden Jahrs durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge geschehen soll. Actenstücke VIII. 3. S. 1158, 1209.

[1] Beispiele dieser Art sind theils bisher schon gelegentlich angeführt, namentlich bei den Schulden zum Baue der älteren Landeseisenbahnen, und bei den Capitalien der Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse; theils werden sie nachher noch bei einigen hochverzinslichen Schuldcapitalien erwähnt werden.

bedeutenden Schulden belastet gewesen. Bei Vereinigung der Calenbergschen und Celleschen Linien (1705) betrugen sie über 2 Millionen Thaler, vermehrten sich aber bis zur Französischen Besitznahme des Landes 1803 noch sehr ansehnlich theils in Folge von Krieg, Theuerung und andren Unfällen, die das Land oder auch das Domanium besonders trafen, theils durch Erwerbung neuer Landestheile oder Cammergüter [1]). Nach 1813 mußten neue Schulden gemacht werden, die für Vergütung der von $18^{11}/_{13}$ rückständig gebliebenen Zinsen, für Schiffbarmachung der Ems, für Wiedereinlösung der von den fremden Herrschern veräußerten Domainen und für Erwerbung der Grafschaft Spiegelberg auf $1^{3}/_{4}$ Millionen Thaler sich beliefen [2]). Aber selbst die laufenden Bedürfnisse der Königlichen General-Casse führten zu Vermehrung der Schulden. Das Deficit betrug $18^{19}/_{20}$ schon 50,000 ℬ und stieg nachher noch höher, in den 6 Jahren von $18^{25}/_{31}$ auf durchschnittlich 92,000 ℬ und zur Zeit der ersten Cassenvereinigung auf das Doppelte dieser Summe [3]). Dazu kamen $18^{30}/_{33}$ außerordentliche Bedürfnisse: die Unterstützung der Nothleidenden bei der damaligen Theuerung [4]); die Hülfe, welche man der Kriegs-Casse wegen der Rüstungen zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung und zu der Luxemburger Expedition gewähren mußte, da sie ihr zinslich angelegtes Vermögen einzuziehen gezwungen, aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse nicht ohne großen Verlust sofort dazu im Stande war. Ferner war in Folge des Liquidationsvertrages mit Preußen vom 23. März 1830 an diese Macht eine Summe von 375,000 ℬ zu zahlen, und endlich mußte das unentbehrliche Betriebscapital der Königlichen General-Casse hergestellt werden, das während der Occupationszeit

---

1) Ubbelohde, Finanzen S. 340. Staatshaushalt II. S. 127, Note 1.

2) Ubbelohde a. a. O. S. 342. Staatshaushalt I. S. 231, 337, Note 2.

3) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 255, 274.

4) Dazu wurden aus der Königlichen Casse, neben bedeutenden Getreidevorräthen 190,000 ℬ verwendet. Actenstücke III. 6. S. 302.

aufgezehrt war und an dessen Stelle man bisher andre vorerst verfügbare, jetzt aber zu ihrer Hauptbestimmung verwandte Mittel benutzt hatte. Zur Deckung dieser Bedürfnisse dienten theils die Ueberschüsse der Kriegssubsidien und die Französischen Entschädigungsgelder, theils Anleihen; oder es wurden den Gläubigern Verbriefungen über ihr Guthaben ausgestellt. Von 1824 bis 1830 zog man, statt anzuleihen, ausstehende Geldcapitalien ein; der große Bedarf, welcher 1831 rasch befriedigt werden mußte, nöthigte wieder zu Anleihen, die nun durch Vermittelung von Banquiers gemacht werden mußten, während man früher auf ähnliche Weise, wie es von Privatpersonen zu geschehen pflegt, das nöthige Geld sich verschafft hatte [1]). Im Jahre 1831 wurden 1 Million Mark Banco und 1,100,000 ₰ in Golde unter Bedingungen, die selbst mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und im Vergleich zu den Bedingungen, welche die General-Steuer-Casse für gleichzeitige Anleihen eingehen mußte, ungünstig zu nennen waren. So kam es, daß die Königliche General-Casse am 1. Juli 1834 mit einer Schuld von 5,233,633 ₰ 21 ggr 5 ₰ belastet war, ungeachtet König Wilhelm IV. bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes von den Forderungen der Schatull-Casse an die General-Casse 1,100,000 ₰ Cassen-Münze erlassen hatte [2]). Ein großer Theil der Schuld (2,198,949 ₰ 7 ggr 11 ₰) wurde während der ersten Cassenvereinigung aus Landesmitteln abgetragen oder zum Zwecke der Zinsenherabsetzung in Landesschuld verwandelt. Den Rest (2,605,759 ₰ 7 ggr 11 ₰) mußte 1841 bei der neuen Cassentrennung die Königliche General-Casse wieder übernehmen; jenen andren Theil, jedoch nach Abzug der Gegenforderungen der Königlichen Casse von 818,557 ₰ 14 ggr 8 ₰, also zum Betrage von 1,380,391 ₰ 17 ggr 3 ₰, sollte sie der General-Steuer-Casse

---

1) Der Versuch, bei dem Publicum unmittelbar eine Anleihe aufzunehmen, schlug fehl, indem dadurch nur 82,709 ₰ 18 ggr zur Casse kamen. Actenstücke V. 2. S. 198.

2) Staatshaushalt II. S. 29.

mit 3 Procent verzinsen und allmälig erstatten [1]). Von $18^{41}/_{46}$ hatte die Königliche General-Casse große Ueberschüsse und bedurfte daher nicht nur keiner Anleihe, sondern konnte noch erhebliche Abträge auf die älteren Schulden machen. Auch benutzte sie die Mittel des Domanial-Ablösungsfonds, um $18^{42}/_{43}$ den noch verbliebenen Rest der Anleihe von 1,100,000 Thlr. Gold aus dem Jahre 1831 auf einmal abzutragen. Von 1846 an aber hörten die Ueberschüsse auf, und als dennoch der eingeleitete, zu 600,000 Thlr. veranschlagte Bau des Hoftheaters fortgesetzt werden sollte, mußten die Mittel dazu durch Anleihen herbeigeschafft werden. Zu diesem Zwecke wurde theils eine vierprocentige, von Seiten der Gläubiger vierteljährlich, von Seiten des Schuldners nur Einmal im Jahre kündbare Anleihe von 240,000 Thlr. gemacht, theils eine Art verzinslichen Papiergeldes zum Nominalbetrage von 94,000 Thlr. geschaffen, was indeß weder rechten Credit noch Umlauf erhielt. Nur auf Ein Jahr ausgestellt mußten diese s. g. Theaterbauscheine nach Ablauf desselben, weil die Mittel zu ihrer Einlösung fehlten, erneuert werden, was wieder auf Ein Jahr geschah. Dies Verfahren war jedoch so unvortheilhaft, daß nach Ablauf des zweiten Jahrs die völlige Tilgung der Schuld, ungeachtet der ungünstigen Geldverhältnisse im Jahre 1848, vorgezogen ward [2]). Dagegen kamen bis zur zweiten Cassenvereinigung noch zwei Schuldposten hinzu, von denen der eine, aus älterer Zeit, erst jetzt zur Liquidität gelangte, nämlich eine Forderung des Grafen v. Galen aus einer Stiftung seiner Familie beim Dome zu Osnabrück von 20,000 Thlr. Species nebst Zinsen. Nachdem zur Abrundung des Capitals 452 Thlr. 16 ggr 2 ₰ baar bezahlt waren, wurde über den Rest von 30,000 Thlr. Courant eine Verbriefung ausgestellt [3]). Den andren Schuldposten bilden die 300,000 Thlr., deren die Königliche

[1]) Actenstücke VI. 3. S. 473, 572.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1416, 1513. Ueber den Widerspruch der Stände gegen dieses Papiergeld s. Staatshaushalt I. S. 28.

[3]) Actenstücke X. 1. S. 308; XI. 2. S. 159; XI. 4. S. 463.

General-Casse zur Deckung ihres Deficits in den Jahren 1846/49 und zur Einlösung der Theaterbauscheine bedurfte. Sie ward 1848 von der General-Steuer-Casse für die Königliche General-Casse aufgeliehen und ist in Folge der bald nachher zur Ausführung gekommenen Cassenvereinigung unter den Schulden der General-Steuer-Casse stehen geblieben [1]).

Nach der bei den Verhandlungen über das Landesverfassungsgesetz von 1840 getroffenen Vereinbarung hatte die Königliche General-Casse zur Tilgung ihrer Schuld an die General-Steuer-Casse jährlich 20,000 ₰ und die 3procentigen Zinsen der ganzen Schuldsumme von 1,380,391 ₰ unverändert bis zur gänzlichen Abtragung derselben zu bezahlen [2]). Auch stand ihr frei, die durch etwaige Herabsetzung der Zinsen auf die Anleihe von 1,100,000 ₰ in Golde zu machende Ersparung ebenfalls zu jenem Zwecke zu verwenden. Als diese Zinsenverminderung eingetreten war, erhöhete die General-Casse vom 1. Juli 1844 an den ständigen Tilgungsbeitrag um 35,133 ₰ 8 ggr. Hierdurch und durch einige außerordentliche Abträge [3]) war die Schuld auf 891,358 ₰ 20 ggr 11 ₰ herabgebracht, als sie am 1. Juli 1849 durch die Cassenvereinigung erlosch [4]).

B. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse.

Die am 17. Januar 1815 von den Ständen beschlossene und demnächst von der Regierung bestätigte Vereinigung aller Schulden

---

1) Actenstücke X. 1. S. 142. 301; XI. 1. S. 1543.

2) Was von den Zinsen bei allmälig eintretender Verminderung der Schuld zur Verzinsung nicht nöthig war, wurde auf das Capital abgerechnet, 1848/49 etwa 5000 ₰. Actenstücke IX. 1. S. 227.

3) z. B. die Summen, welche der Königlichen General-Casse in Folge des Staatsvertrages vom 23. März 1830 aus dem s. g. Preußischen Liquidationsfonds und in Folge des Staatsvertrages über die vormals Münsterschen Totalitätsverhältnisse vom 16. October 1839 mit 21,924 ₰ und 13,500 ₰ zu Gute kamen. Actenstücke VII. 1. S. 187; VIII. 1. S. 726; VIII. 2. S. 35. 1075; vergl. auch VIII. 2. S. 657. 1041.

4) Actenstücke X. 1. S. 301; XI. 1. S. 1034.

und Lasten der einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen sollte ohne Ausgleichung etwaiger Prägravationen geschehen; doch wurden einige Ausnahmen gemacht, indem nicht nur die Grafschaft Diepholz, welche keine Stände gehabt und keine Schulden in die gemeinschaftliche Masse gebracht hatte, eine Vergütung von 47,000 ℛ Cassen-Münze aus den durch den Friedensschluß von 1815 gewährten Mitteln erhielt; sondern auch die Städte Celle, Lüneburg, Goslar, Osnabrück, Hildesheim, Peine und Alfeld, welche die Lasten, zu deren Bestreitung die Provinzen Schulden gemacht, ganz oder zum Theil abgesondert getragen hatten, eine Entschädigung bekamen, die meistens durch Ausstellung von Landesschuldobligationen zu ihren Gunsten gewährt wurde [1]).

Die Schulden der von 1813 bis 1815 mit Hannover vereinigten Landestheile mußten zum Theil erst durch Staatsverträge zu völliger Klarheit und Anerkennung gebracht werden [2]). Dies gilt namentlich von den Schulden des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes, so wie der Grafschaft Lingen, worauf sich der freilich auch andere Gegenstände befassende, nach langen mühseligen Unterhandlungen zu Stande gebrachte s. g. Liquidationsvertrag mit Preußen vom 23. März 1830 bezieht [3]); und von den Schulden

---

[1]) Die Stadt Hildesheim erhielt eine Rente von 5000 ℛ. Actenstücke II. 3. S. 295; II. 4. S. 421. Wegen Celle und Lüneburg s. Actenstücke III. 6. S. 464. 532; Goslar II. 3. S. 255, 338; Osnabrück II. 1. S. 320; II. 2. S. 166; II. 3. S. 65, 366; III. 2. S. 328; III. 3. S. 18; Peine II. 3. S. 313; II. 4. S. 302; Alfeld III. 4. S. 220. 481. Staatshaushalt I. S. 332. Aehnlichkeit mit diesen Entschädigungen hat die, welche den Bentheimschen Städten für Verlust des Landgeldes mit etwa 28,000 ℛ gewährt wurde. Actenstücke V. 2. S. 713; V. 4. S. 45, 174.

[2]) Die Schulden der neuen Provinzen glaubte die Regierung ohne Mitwirkung der allgemeinen Stände feststellen zu können, stand aber davon ab, als diese bestimmt erklärten, nur solche Schulden als Landesschuld anerkennen zu wollen, die nach ihrerseits angestellter Prüfung sich zu dieser Anerkennung eigneten. Actenstücke IV. S. 141; II. 1. S. 302.

[3]) Gesetzsammlung von 1830. I. S. 59. Actenstücke III 6. S. 560, 621; IV. 1. S. 341, 931; V. 2. S. 266, 738; VIII. 2. S. 34, 654, 1041, 1075; VIII. 3.

des ehemaligen Bisthums Münster, von welchen Hannover wegen des Amts (jetzigen Herzogthums Arenberg-) Meppen und der Abspliſſen von Emsbühren, Salzbergen und Schepstorf einen Antheil übernehmen mußte, der, wie überhaupt die Münsterschen Activ- und Passivverhältnisse aus der Zeit vor 1815 durch den Vertrag zwischen Hannover, Preußen und Oldenburg vom 16. October 1839 festgesetzt wurde [1]).

Von den Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen, die der Vertrag zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 zum Gegenstande hat, sind keine zu Hannoverschen Landesschulden geworden; doch haben die Verhandlungen darüber für den Staatshaushalt im Allgemeinen und für unser Landesschuldenwesen insbesondere so viel Interesse, daß eine kurze übersichtliche Darstellung derselben für dies Werk nicht ungeeignet sein möchte. Um jedoch den Zusammenhang des Hauptgegenstandes nicht lange zu unterbrechen, ist sie in die Anlage 8 verwiesen.

Hannovers Antheil (wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, der Herrschaft Plesse mit Kloster Höckelheim und des Amts Neuengleichen) an den Kur- und Oberrheinischen Schulden, welchen es nach Art. 15 der Bundesacte übernehmen mußte, ward 1845 unter Vermittelung der Bundesversammlung auf 4608 Gulden 30 Kreuzer Rheinisch festgesetzt, von den Ständen als Landesschuld anerkannt und aus dem Capitalienfonds bezahlt [2]).

S. 921. Durch die Art. 24 und 25 jenes Vertrages übernahm Preußen wegen der ihm abgetretenen Aemter Reckenberg und Klötze von den Osnabrückschen und Lüneburgschen Provinzialschulden beziehungsweise 50,000 und 27,000 ₰, außerdem wegen des Amts Klötze 5000 ₰ Cammerschulden. Wegen der Eichsfeldschen Aemter hatte Hannover keine Schulden zu übernehmen, da solche statt eines Theils der Hessischen Grafschaft Schaumburg gegeben wurden, deren Abtretung versprochen, aber nicht zu erlangen gewesen war. Art. 23.

[1]) Gesetzsammlung von 1840, I. S. 17. Actenstücke VI. 2. S. 62; VII. 1. S. 27, 186, 187; VIII. 1. S. 391; VIII. 2. S. 657, 1041.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 922, 1172; IX. 1. S. 295.

Unter den 1815 in Eine Masse vereinigten Schulden machen die schon vor der feindlichen Besitznahme des Landes contrahirten Schulden, und unter diesen wiederum die Kosten der s. g. Demarcationslinie (des bewaffneten Neutralitätscordons) in den Jahren 1796 bis 1800 den größten Theil aus (11,624,270 ℛ) [1].

Einen weiteren beträchtlichen Theil bilden die Schulden der fremdherrlichen Occupationszeit von $18^{03}/_{13}$; doch sind bei weitem nicht alle aus der damaligen Zeit herrührenden Schulden als Landesschulden anerkannt; vielmehr ist dies nur geschehen zunächst hinsichtlich der Anleihen, welche während der Dauer des in den Jahren $18^{03}/_{07}$ das Land vertretenden s. g. Landes-Deputations-Collegiums auf den Credit des Landes gemacht und theils von diesem Collegium theils von den Provinziallandschaften und landschaftlichen Collegien

1) Nachweisungen wegen der älteren Provinzen, Actenstücke IV. S. 62; II. 3. S. 241, 244; wegen der neueren Provinzen, IV. S. 121; II. 1. S. 300; insbesondere wegen Hildesheim II. 3. S. 113, 335; II. 5. S. 138; wegen Ostfriesland II. 3. S. 135, 355; wegen des Harlingerlandes II. 3. S. 223, 355; IV. 1. S. 341; V. 2. S. 266, 738; wegen Bentheim II. 1. S. 318; II. 2. S. 163, 407; II. 3. S. 333; wegen Goslar II. 3. S. 255, 338; wegen der Stadt Hildesheim II. 3. S. 295; II. 4. S. 421; wegen der Stadt Peine II. 3. S. 313; II. 4. S. 302. — Von den älteren Landesschulden übernahm 1) die Stadt Bremen wegen der ihr 1803 und 1823 gemachten Territorial-Ueberlassungen 38,752 ℛ. Actenstücke II. 5. S. 39, 221. 2) Oldenburg wegen der durch den Vertrag vom 4. Februar 1817 ihm abgetretenen Gebietstheile 39,545 ℛ 14 *gr* 3 ₰, wogegen ihm von Hannover zur Abtragung der Schulden der ihm überlassenen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen 5930 ℛ 18 *gr* 4 ₰ vergütet werden mußten. Demnach zahlte es baar 33,614 ℛ 31 *gr* 7 ₰. Andrerseits mußte, um die Landes-Casse von allen Ansprüchen wegen der Schuldverhältnisse des bei Hannover gebliebenen Theils von Lauenburg zu befreien, von Hannover an Dänemark eine Vergütung geleistet werden, welche durch Ankauf von Lauenburgschen Landesobligationen zum Nominalbetrage von 56 126 ℛ 24 *gr* Cassen-Münze, durch Tilgung der darauf rückständigen Zinsen von 969 ℛ 20 *gr* 4 ₰ und durch baare Zuzahlung von 45,572 ℛ 4 *gr* beschafft wurde. Dazu ward zunächst die von Oldenburg gezahlte Summe benutzt; das mehr Erforderliche aber wurde aus den dem Prinz Regenten durch Verträge mit seinen Verbündeten zur Verfügung stehenden außerordentlichen Geldmitteln bezahlt. Actenstücke III. 2. S. 275. — In Bezug auf die Schulden, welche Preußen wegen Meckenberg und Klötze übernahm, s. oben.

verbrieft waren [1]; sodann hinsichtlich gewisser, damals nicht verbriefter Forderungen für Lieferungen oder Leistungen, welche die von der rechtmäßigen Landesregierung angeordneten Verwaltungsbehörden zur Befriedigung feindlicher Ansprüche ausgeschrieben hatten. Sofern diese Lieferungen oder Leistungen von Unternehmern beschafft waren, wurden darüber im Jahre 1817 mit 4 Procent verzinsliche Landesschuldverschreibungen ausgestellt; waren sie aber von den Leistungspflichtigen selbst beschafft, so wurden sie nach und nach, wie die Landes-Casse dazu Mittel fand, baar bezahlt. Indeß wurden auch einige Forderungen dieser letzten Art in Folge besondrer Beschlüsse nachher verbrieft [2].

---

[1] Zu diesen Schulden gehörten auch

a. bedeutende Vorschüsse der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Der ständische Antrag, daß die Königliche General-Casse davon 1/3 übernehmen möge, ward zwar abgelehnt, dagegen ein Absatz von 150,000 ₰ Gold an der Schuld der Landes-Casse aus dem Darlehn der Schatull-Casse zum Besten der Calenbergschen Wittwen-Casse bewilligt. Staatshaushalt II. S. 29, 66.

b. 1 Million Francs und 600 Stück Friedrichsd'or, welche das Landes-Deputations-Collegium 1806 aufleihen mußte. Der Französische Commandant von Hameln, General Barbou, weigerte nämlich die der Preußischen Regierung versprochene Räumung von Hameln, bevor nicht Hannoverscher Seits eine bedeutende Summe zur Berichtigung des Soldes der Französischen Besatzung gezahlt worden sei. Die Bezahlung dieser Summe befahl der Preußische General Graf v. d. Schulenburg-Kehnert dem Landes-Deputations-Collegium, welches unter den damaligen Umständen diesem Befehle zu gehorchen sich nicht entziehen konnte. Unter Preußischer Vermittlung wurde sie auf 800,000 Francs festgesetzt, woneben aber noch an Gratificationen für den General Barbou und den Kaiserlichen Generaladjudanten Rapp je 100,000 Francs und an zwei mitwirkende Officiere untergeordneten Grades 600 Friedrichsd'or entrichtet werden mußten. Da diese Gelder vom Landes-Deputations-Collegium anders nicht herbeigeschafft werden konnten, so streckte der Graf v. d. Schulenburg sie vor und erhielt darüber eine Verschreibung. Durch Art. 53 d es Liquidationsvertrages mit Preußen vom 23. März 1830 wurde die Schuld vergleichsweise auf 215,000 ₰ herabgesetzt. Actenstücke III. 6. S. 560.

[2] Nachweisungen dieser Schulden Actenstücke IV. S. 61, 81, 84, 97, 105; II. 2. S. 209, 210, 211; II. 3. S. 102, 275, 276, 330, 379; II. 4. S. 255, 388;

Die schon vor 1817 verbrieften Schulden der Occupationszeit belaufen sich auf 1,473,995 ℛ 11 ggr 6 ₰; die übrigen, so weit sie nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung verbrieft wurden, auf 527,358 ℛ 8 ggr. Die Anerkennung dieser Schulden als Landesschulden nahmen die allgemeinen Stände entschieden in Anspruch; die Regierung dagegen wollte eine Verpflichtung der Landesherrschaft dazu im Grundsatze nicht zugestehen, und gab die Zustimmung zu dem ständischen Beschlusse Anfangs nur unter der Bedingung, daß die Forderungen inexigibel, d. h. von Seiten der Gläubiger unkündbar sein, und die zu ihrer Tilgung verfügbaren Summen dem den höchsten Betrag in Obligationen dafür Bietenden überlassen werden sollten. Als die Stände hiergegen Vorstellung machten, beschränkte die Regierung jene Bedingung auf die während der Occupationszeit ausgestellten Porteurobligationen und auf die unverbriefte Forderungen aus jener Periode seit 1813 ausgefertigten Schuldverschreibungen. Allein auch dann beharrten die Stände bei ihrer Ansicht, bis sie 1820, wohl in Hinblick auf die ungünstigen Verhältnisse der General-Steuer-Casse, die unbedingte Kündbarkeit selbst als bedenklich erkennend, unter der Bedingung sich damit einverstanden erklärten, daß ihre Vorschläge in Bezug auf die Tilgung der Landesschulden, von denen noch die Rede sein wird, angenommen werden würden, was denn auch geschah [1]).

II. 6. S. 186, 544; VIII. 2. S. 34. Ein Beispiel von Verbriefung statt anfänglich beschlossener baaren Zahlung einer solchen Schuld Actenstücke II. S. 198, 212; IV. S. 108.

[1]) Actenstücke IV. S. 5, 14, 16, 33, 37, 45, 81, 97; II. 1. S. 331. Um die den Gläubigern aus dieser Unkündbarkeit entstehenden Nachtheile zu mildern, ward die Theilung solcher Obligationen gestattet. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Mai 1816. Später dehnte man diese Maaßregel auf alle Landesschuldverschreibungen aus und gestattete auch Zusammenlegung mehrerer Verbriefungen in Eine bis zur Summe von 5000 ℛ. Bekanntmachung vom 10. September 1824. Doch beschränkte die Bekanntmachung vom 19. September 1827 die Theilung auf die Fälle, wo die Obligation nicht zum vollen Nominalwerthe von der Tilgungscasse eingelöset werden könne. Actenstücke II. 5. S. 247; III. 3. S. 51.

Hinsichtlich der übrigen Forderungen aus der Unterbrechungszeit an die Französische und die Westphälische Regierung war das Verfahren ein verschiedenes [1]). In den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen wurden die Ansprüche an die fremdherrliche Regierung wegen gemachter Cautionen und Depositen, wegen Pensions- und Soldrückstände, für Lieferungen, Demolitionen und Privatforderungen aller Art, im Ganzen mehr als 2 Millionen Thaler begreifend, aus den von Frankreich vermöge der Friedensverträge dazu überwiesenen Mitteln befriedigt [2]). In den mit Westphalen vereinigten Landestheilen übernahm Preußen durch Art. 40 des Liquidationsvertrages vom 23. März 1830 die Vertretung jener Forderungen, so weit sie Bewohner der Stadt Goslar oder der an Hannover abgetretenen Stücke des Eichsfeldes zustanden. Die Ansprüche Hannoverscher Unterthanen in andren Landestheilen, mochten diese an Westphalen rechtmäßig abgetreten oder nur occupirt gewesen sein, wurden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 8. Mai 1838 und des obenerwähnten Staatsvertrags vom 29. Juli 1842 befriedigt [3]). Dem hiesigen Lande wurden hierdurch in Wirklichkeit keine Lasten,

---

[1]) Bei Wiederbesitznahme der hiesigen Lande 1813 fanden sich viele Forderungen an die Regierung, welche zwar aus der Unterbrechungszeit herrührten, aber auf älteren Verpflichtungen beruheten. Von diesen ist hier nicht die Rede. Sie wurden in den vom Feinde nur occupirten Landestheilen aus der Königlichen General-Casse berichtigt; in den an Westphalen rechtmäßig abgetretenen Landestheilen aber erst bei Regelung der Westphälischen Schuldverhältnisse überhaupt befriedigt (Anlage 8). Einzelne derselben fielen auch der Landes-Casse zur Last; z. B. ein aus der Oberappellationsgerichts-Wittwencasse zur Bezahlung der Besoldungen der Tribunalsmitglieder geleisteter Vorschuß von 26,500 ₰, über welchen eine Landesschuldverschreibung ausgestellt wurde. Actenstücke I. S. 307; II. S. 167.

[2]) Zur Befriedigung aller unter dem Schutze der hiesigen Regierung angemeldeten begründeten Forderungen waren durch die Convention vom 25. April 1818 von Frankreich 10 Millionen Francs in Inscriptionen auf das große Französische Schuldbuch angewiesen, welche durchschnittlich zum Course von 75 Procent verkauft wurden. Das Verfahren bei Anmeldung, Liquidation und Befriedigung der Ansprüche an diese Entschädigungssumme bestimmte das Königliche Patent vom 22. December 1818.

[3]) Anlage 8.

namentlich keine Schulden auferlegt. Anders ist dies mit zwei Arten von Forderungen an die fremdherrlichen Regierungen, welche von der durch das Gesetz von 1838 geregelten Befriedigung ausgeschlossen waren, nämlich mit den Ansprüchen auf die während der Unterbrechungszeit nicht bezahlten Zinsen für Landesschulden, und mit den Forderungen aus den drei Zwangsanleihen, welche auf Anlaß der vom Feinde den eroberten Ländern 1806 auferlegten Kriegscontributionen erhoben waren.

Die Französische Regierung hatte seit Aufhebung des Landes-Deputations-Collegiums in der Mitte September 1807 auf die ihr zugetheilten Hannoverschen Cammer- und Landesschulden alle Zinsen unberichtigt gelassen; die Westphälische Regierung aber dieselben nur bis Ende des Jahrs 1811 vollständig bezahlt und von dieser Zeit an auf $^1/_3$ herabgesetzt. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft verfügte die hiesige Regierung sofort die Ausbezahlung aller seit dem 1. November 1813 rückständigen und aller laufenden Zinsen, verbot dagegen mittelst Patents vom 10. November 1818 einstweilen alles gerichtliche Verfahren über die Einforderung rückständiger Zinsen aus einer früheren Zeit. Ueber diese einseitig erlassene Anordnung beschwerten sich die allgemeinen Stände, indem sie zugleich die Anerkennung der Retardatzinsen als Landesschuld beschlossen und Vorschläge zur Befriedigung der Gläubiger machten. Auf diese ging die Regierung ein, und verordnete mittelst der Patente vom 2. Januar 1821, daß alle bis Mitte September 1807 und vom 1. Januar 1811 bis 1. November 1813 aufgelaufenen Zinsen zu $^3/_4$ ihres Betrages baar bezahlt, für die von Mitte September 1807 bis 1. Januar 1811 rückständig gebliebenen Zinsen aber Schuldverschreibungen gleichfalls über 75 Procent ihres Betrages ausgestellt, die so verbrieften Forderungen mit 3 Procent verzinset und von $18^{21}/_{31}$ von Seiten des Gläubigers nicht gekündigt, dann aber den übrigen Cammer- und Landesschulden gleichbehandelt werden sollten. Diese Maaßregel, welche sich zuerst nur auf die Gläubiger der alten Provinzen erstreckte, ward auf ständischen Antrag im folgenden Jahre auf die Gläubiger der neuerworbenen Landestheile

(Hildesheim und Ostfriesland) in der Weise ausgedehnt, daß diese eine gleiche Vergütung für Retardatzinsen mittelst Obligationen des eben angegebenen Inhalts erhielten; und eine eben solche Entschädigung ward den Gläubigern der alten Provinzen, die ihre alten Obligationen gegen Westphälische umgetauscht hatten, für die nicht bezahlten $^2/_3$ ihrer Zinsen vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1813 nachträglich zugestanden. Die Mittel zu den baaren Zahlungen wurden zunächst aus dem Reste der von der Krone Frankreich überwiesenen Entschädigungsrenten, und so weit solcher nicht ausreichte, zum Belaufe von reichlich 66,000 ℔ Cassen-Münze aus den Zahlungen, die der Prinz Regent sich durch seine Verbündeten verschafft hatte, entnommen. Verbrieft wurden als Landesschuld 707,429 ℔ 18 ggr 10 ₰; baar bezahlt war fast eben so viel [1]).

Zur Deckung der den hiesigen Landen auferlegten Antheile an der großen Kriegscontribution waren 1807 in Osnabrück, Hildesheim und Hannover Zwangsanleihen erhoben. In Osnabrück und Hildesheim hatten die einheimischen Landesbehörden sie ausgeschrieben und verbrieft; ihre Anerkennung als Landesschuld konnte daher nicht verweigert werden. Um sie zu tilgen, zog die hiesige Regierung nach und nach die Obligationen durch Ankauf ein, und verausgabte dafür aus den eben erwähnten außerordentlichen Geldmitteln, die dem Prinz Regenten zu Gebote standen, überhaupt 279,520 ℔ Cassen-Münze. In Hannover dagegen war das Zwangsanlehn von dem Französischen Intendanten Belleville und dem Commissair Reuvier ausgeschrieben und verbrieft; nichts desto weniger mußte es seinem Wesen, seiner Veranlassung und seinem Zwecke nach jenen beiden andren Zwangsanlehn gleichgeachtet werden, und als die Bemühung der Regierung, den Interessenten von dem Französischen Gouvernement

[1]) Actenstücke IV. S. 139. 194; II. 2. S. 180. 230; II. 3. S. 368; III. 2. S. 280; III. 5. S. 196, 221. Nach Befriedigung aller baar zu bezahlenden Retardatzinsen behielt der dazu ausgesetzte Fonds einen Ueberschuß von 1834 ℔, welcher zur Tilgung älterer fundirter Landesschulden benutzt wurde. Actenstücke V. 4. S. 172.

Entschädigung zu erwirken, fruchtlos geblieben war, so beschlossen die allgemeinen Stände auch dieses dritte Zwangsanlehn als Landesschuld anzuerkennen, jedoch denjenigen, welche durch Cession in Besitz der Verbriefungen gekommen waren, nur 25 Procent des Nominal-Capitals zu gewähren. Die Regierung genehmigte diesen Beschluß mit der Einschränkung, daß auch die ursprünglichen Darleiher oder deren Erben nur 75 Procent des Nominalcapitals bekommen sollten, was Stände annahmen. Ueber diese Entschädigungsbeträge von im Ganzen 990,137 ℛ𝓉 12 ggr wurden den Gläubigern Landesschuldverschreibungen ausgestellt, die vom 1. Januar 1820 jährlich 4 Procent Zinsen trugen [1]).

Einigen Antheil an den 1815 in Eine Masse vereinigten Schulden haben auch die Ausgaben der Befreiungskriege von 18$^{13}/_{15}$, wiewohl mit Sicherheit die Summe kaum anzugeben sein wird, da man in jener Zeit und selbst noch mehrere Jahre später ordentliche und außerordentliche Ausgaben nicht gesondert hielt und zur Bezahlung beider ohne Unterschied sowohl ordentliche als außerordentliche Einnahmen verwandte. Im Verhältniß zum Ganzen ist sie gewiß nur klein, da weit die meisten jener Ausgaben durch Steuern und Zahlungen andrer Mächte bestritten, und die damaligen Anleihen nur theilweise zu den Kriegsausgaben gemacht, ohnehin aber meistens bald, und zwar ebenfalls zum Theil aus Mitteln, die nicht das Land aufbrachte, getilgt wurden [2]). Mit Bestimmtheit läßt sich als eine aus jenen Kriegen

[1]) Bekanntmachung vom 8. April 1820; Actenstücke IV. S. 109, 116, 185, 186; II. 1. S. 291; II. 2. S. 202, 238; III. 2. S. 280; III. 5. S. 196, 221. Der Ertrag des Anlehns war mit dazu benutzt, von den Verschreibungen über 1 Million Francs, welche das Landes-Deputations-Collegium ausgestellt hatte, um einen den landesherrlichen Forsten von den Französischen Gewalthabern angedroheten Abhieb zu verhüten, den fünften Theil wiedereinzulösen. Der Prinz Regent übernahm deshalb zu dem Zwangsanlehn einen Beitrag von 50,000 ℛ𝓉 in Golde, den er durch Erlaß dieser Summe an den der Calenbergschen Wittwen-Casse 1783 aus der Schatull-Casse vorgestreckten 500,000 ℛ𝓉 gewährte. Staatshaushalt II. S. 29, 66.

[2]) Actenstücke IV. S. 153—195; II. 1. S. 296; III. 2. S. 227, 241, 260, 274; vergl. IV. S. 181, 187; II. 5. S. 59, 220. Staatshaushalt II. S. 129. Die Rechnungen der Steuer-Cassen von 18$^{13}/_{17}$ ergeben:

herrührende Landesschuld fast nur die Summe von 75,534 ₰ bezeichnen, welche zur Deckung nothwendiger Ausgaben, für die augenblicklich nicht anders Rath zu schaffen war, aus der Lüneburger Salin-Casse entnommen, nachher verbrieft und deren Rest 1823 aus der Tilgungs-Casse der neueren Landesschulden erstattet wurde [1]).

Bald aber mußten noch andre Schulden gemacht werden, namentlich

10,000 ₰ für den Ankauf des Waisenhauses zu Moringen, welches zu einer Strafanstalt eingerichtet wurde [2]);

400,000 ₰ als Zuschuß für die Königliche General-Casse zur Schiffbarmachung der Ems [3]);

114,400 ₰ als Beitrag der Landes-Casse zur Erwerbung der Grafschaft Spiegelberg [4]).

Ferner wurden die Schulden bedeutend vermehrt durch das beständige Deficit der General-Steuer-Casse in ihrem laufenden Haushalte seit 1817 [5]) und durch mehrere außerordentliche Ausgaben, indem theils ältere kündbare Schulden zurückgezahlt, theils auf neuere Schulden versprochene terminliche Abträge geleistet werden mußten. Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung hatte man nämlich 1814 eine Lotterieanleihe von 500,000 ₰ in Golde und zur Bestreitung neuer Bedürfnisse, so wie zur Tilgung eines Theils dieser Anleihe 1819 eine zweite Lotterieanleihe von 810,000 ₰ in Golde gemacht, welche nun in bestimmten Terminen getilgt werden mußten [6]). Gleiches war

		Cassen-Münze
1) Ausgaben für Truppenverpflegung (außer den Leistungen für den Landes-Militairetat)		4,268,353 ₰
2) Einnahmen:		
a. aus den Zahlungen fremder Mächte	1,271,256 ₰	
b. von Anleihen	958,761 „	
		2,230,017 „
folglich sind aus andren Mitteln gedeckt		2,038,336 ₰.

1) Actenstücke IV. S. 170, 174, 176; III. 2. S. 231, 261, 267.

2) Staatshaushalt II. S. 245. Note 1.

3) Staatshaushalt I. S. 231.

4) Staatshaushalt I. S. 337.

5) Staatshaushalt I. S. 334.

6) Actenstücke IV. S. 154, 166, 182, 192; III. 2. S. 230, 265.

der Fall mit den großen Vorschüssen der Hansestädte aus der Kriegszeit. Die hieraus entspringende Verlegenheit wurde um so empfindlicher, als man zur Beseitigung des Deficits monatlich kündbare Anleihen aufgenommen hatte, deren Betrag bis Ende 1822 auf 750,000 ℛ𝓉 gestiegen war. Um nun der bedenklichen weiteren Vermehrung solcher temporairen Schulden zu entgehen, wurde 1823 auf Antrag der Stände eine dritte Lotterieanleihe von 2,000,000 ℛ𝓉 Conventions-Münze aufgenommen, welche nebst gewissen Zuschüssen aus der General-Steuer-Casse (jährlich zuerst 150,000, dann 200,000 ℛ𝓉 und 77,736 ℛ𝓉 als dem Betrage der Zinsen für die bisherigen temporairen Anleihen und die Vorschüsse der Hansestädte) in einen besondren Fonds (Tilgungscasse der neueren Landesschulden) floß, aus dem nicht nur alle jene s. g. neueren Landesschulden von überhaupt 2,516,672 ℛ𝓉 19 ggr Conventions-Münze, sondern auch das neue Anlehn selbst und dessen Zinsen in den Jahren $18^{24}/_{37}$ getilgt wurden [1]).

Es vergingen aber kaum zwei Jahre, als die großen Unterstützungen in Folge der Deichbrüche von 1825 [2]) und die Vorschüsse für die Brandcassen, welche, wiewohl von wechselndem Betrage, doch fast jährlich sich erneuerten und zuweilen auf 300,000 ℛ𝓉 stiegen [3]), zu größeren Ausgaben nöthigten, als die General-Steuer-Casse trotz ihrer damaligen Ueberschüsse aus ihren regelmäßigen Mitteln zu leisten im Stande war [4]). Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse schritt man wieder zu kündbaren vierprocentigen Anleihen, die am 30. Juni 1826 die Summe von 945,502 ℛ𝓉 Conventions-Münze erreichten [5]). Indeß

---

1) Actenstücke II. 4. S. 20. 293; III. 6. S. 253. 649. Bei Beendigung des Geschäfts fand sich ein Ueberschuß von 67,925 ℛ𝓉 12 ggr 3 ₰, wovon 63,053 ℛ𝓉 der Hof- und Civildiener-Wittwencasse überwiesen wurden, der Rest aber zur Tilgung älterer Landesschulden verwendet ward. Actenstücke V. 5. S. 186. 455.

2) Staatshaushalt I. S. 320.

3) Staatshaushalt II. Abthl. XVI. № I.

4) Staatshaushalt I. S. 337.

5) Actenstücke III. 3. S. 12. 177.

waren von dieser Zeit an die Verhältnisse der General=Steuer=Casse so günstig, daß man die sämmtlichen temporairen Schulden bis zum Jahre $18^{29}/_{30}$ aus den Ueberschüssen des laufenden Haushalts und den nach und nach eingehenden Erstattungen auf die Vorschüsse abtragen zu können hoffen durfte [1]). Da änderten sich die Umstände. Von $18^{30}/_{35}$ trat wieder jährlich ein Deficit im laufenden Haushalte ein: zur Unterstützung der Nothleidenden in den Theuerungsjahren $18^{30}/_{32}$ wurden, außer den großen Leistungen der Königlichen General=Casse, über 65,000 ℛ verwendet [2]), und zu der Luxemburger Expedition sollten 350,000 ℛ aus der General=Steuer=Casse hergegeben werden [3]). Von dieser letzteren Summe schoß die Königliche General=Casse 130,000 ℛ vor, von dem übrigen Bedarf wurde ein Theil einstweilen aus den Vorräthen der General=Steuer=Casse entnommen, die Summe von 191,361 ℛ unkündbar angeliehen und der Rest wieder durch kündbare vierprocentige Anleihen beschafft, deren Gesammtsumme am 30. Juni 1834 sich auf 550,250 ℛ belief. Sie wurden in den folgenden Jahren, zuletzt 1839, gleichzeitig mit allen übrigen 4 oder mehr Procent Zinsen tragenden kündbaren Schulden der neuen General=Casse theils aus den Ueberschüssen des laufenden Haushalts zurückgezahlt, theils in unkündbare $3^1/_2$ procentige Schuld verwandelt [4]).

Bei der Cassenvereinigung von 1854 betrugen die Schulden der General=Steuer=Casse rund 16,140,000 ℛ.

Der erste bedeutende Zuwachs, den sie wieder erhielten, bestand in den Grundsteuer=Exemtions=Entschädigungen (896,172 ℛ 15 gg

---

[1]) Am 30. Juni 1830 betrugen die temporairen Schulden noch 188 645 ℛ, dagegen die Vorschüsse an den Deichhülfsfonds, so weit sie nicht erlassen waren, und an die Brandcassen 509,137 ℛ, die Ueberschüsse aus dem laufenden Haushalte 165,779 ℛ. Actenstücke III. 6. S. 248.

[2]) Actenstücke V. 1. S. 78. Der Regierung waren 200,000 ℛ zur Verfügung gestellt. Actenstücke III. 6. S. 359, 460.

[3]) Staatshaushalt II. S. 199.

[4]) Actenstücke V. 4. S. 170; V. 5. S. 184, 559; VI. 1. S. 51, 297; VI. 2. S. 304; VII. 1. S. 185.

9 ₰), wovon 684,000 ℛ verbrieft, 212,172 ℛ 15 ggr 9 ₰ aber aus den Ueberschüssen der General-Casse von $18^{35}/_{37}$ bezahlt wurden [1]).

Sodann kamen für Ablösung von Renten, namentlich wegen Aufhebung des Häuslingschutzgeldes, nach und nach 143,667 ℛ 12 ggr hinzu [2]).

Zwar wurden außerdem noch große Summen angeliehen; da dieselben aber nur zur Tilgung andrer, namentlich höher verzinslicher Schulden benutzt wurden, so entstand dadurch keine Schuldenvermehrung [3]). Im Gegentheile bewirkte die durch die großen Cassenüberschüsse möglich gemachte starke Tilgung, daß 1841 die Gesammtsumme der Landesschulden auf ungefähr 14,900,000 ℛ vermindert war.

In die Periode der Cassentrennung und zwar in die Jahre $18^{44}/_{47}$ fallen die Anleihen behuf des Eisenbahnbaues, die eine gleich näher zu besprechende besondre Classe von Schulden bilden; und in das Jahr $18^{48}/_{49}$ die 5 und $4^{1}/_{3}$ procentigen Anleihen von $1,287,866^{2}/_{3}$ ℛ [4]) zur Deckung des Deficits der Königlichen General-Cassen und zur Bestreitung der Kosten des Krieges mit Dänemark; so wie ein Theil (etwa 1,133,000 ℛ) der zu dem letzteren Zwecke aus dem Domanial-Ablösungsfonds entnommenen Vorschüsse [5]).

Trotz der ansehnlichen Tilgungen waren daher die Schulden der General-Steuer-Casse zur Zeit der zweiten Cassenverrinigung wieder auf 15,230,000 ℛ gestiegen [6]).

---

1) Staatshaushalt I. S. 345.

2) Staatshaushalt I. S. 75; Actenstücke V. 5. S. 537; VII. 1. S. 189.

3) Dies gilt auch von den mit 1838 beginnenden Darlehnen der Hof- und Civildiener-Wittwencasse.

4) Verbrieft wurden zwar $1,395,993^{1}/_{3}$ ℛ; doch müssen $108,126^{2}/_{3}$ ℛ davon abgesetzt werden, welche auf das $4^{1}/_{3}$procentige Anlehn durch Einlieferung älterer $3^{1}/_{2}$procentigen Landes- und Eisenbahnschuld-Verbriefungen gezahlt waren. Actenstücke X. 1. S. 299; XI. 1. S. 1031, 1033.

5) Staatshaushalt II. S. 205.

6) Ohne die Eisenbahnschulden. Actenstücke XI. 1. S. 1036. Abgesetzt sind auch die Summen, welche die General-Steuer-Casse nur statt der Eisenbahn-Hauptcasse angeliehen hatte, und welche auf das $4^{1}/_{3}$procentige Anlehn in Eisenbahnschuldverschreibungen eingeliefert wurden.

Während des Jahrs $18^{49}/_{50}$ mußten zu den außerordentlichen Militairausgaben noch fernere Anleihen aus dem Domanial-Ablösungsfonds gemacht werden, deren Gesammtbetrag, so weit er unter die Landesschulden aufgenommen wurde, 2,000,000 ₰ ausmacht. Auch begannen im October 1850 die Anleihen zum Eisenbahnbaue wieder und wurden erst um die Mitte des Jahrs 1855 geschlossen.

C. Eisenbahnschulden.

a. Für die älteren Landeseisenbahnen [1]).

Die Kosten des Eisenbahnbaues wurden bis zum Frühjahre 1845 mit verfügbaren Mitteln der General-Steuer-Casse bestritten, welche zu diesem Zwecke der Eisenbahn-Hauptcasse 1,364,000 ₰ vorstreckte. Davon wurden später 1,000,000 ₰ der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse als Stammvermögen überwiesen und bilden noch jetzt eine Eisenbahnschuld.

Auch in den folgenden Jahren gab die General-Steuer-Casse sowohl aus ihren laufenden Mitteln, als aus dem Capitalienfonds wiederholt ansehnliche Vorschüsse zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues. Die ersteren wurden nach und nach bis auf 400,000 ₰ zurückgezahlt, und von dieser Summe ward demnächst der Zuschuß zu den Zinsen für die Eisenbahnschulden, welchen die General-Steuer-Casse zu leisten gesetzlich verpflichtet ist, wenn die Eisenbahnaufkünfte nicht die erforderlichen Mittel gewähren, zum Betrage von 47,099 ₰ 15 ggr 2 ₰ abgerechnet, der Rest aber in ein mit $3^1/_2$ Procent zu verzinsendes unkündbares Darlehn verwandelt [2]). Aus den eignen (nicht bloß zu diesem Zwecke angeliehenen) Mitteln des Capitalienfonds erhielt die Eisenbahn-Hauptcasse gegen $^1/_2$ Million Thaler, wovon so viel erstattet wurde, daß beim Ende des Baues noch 420,000 ₰ blieben, welche

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 1462. Staatshaushalt I. S. 285.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 988. Staatshaushalt I. S. 305.

als ein $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragendes kündbares Darlehn behandelt wurden, von dem jetzt 213,000 ₰ für die Tilgungscasse eingelöset sind.

Ferner lieh der Domanial-Ablösungsfonds im Jahre $18^{44}/_{45}$ = 500,000 ₰ zu $3\frac{1}{4}$ Procent kündbar und im folgenden Jahre eine gleiche Summe zu $3\frac{1}{2}$ Procent unkündbar, so wie die Kloster-Cammer während derselben Periode 181,333 ₰ 8 ggr ebenfalls gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen unkündbar zum Eisenbahnbaue dar. Diese Summen wurden aus Rücksichten auf die damaligen Cassenverhältnisse zunächst der General-Steuer-Casse vorgestreckt, welche sie unter gleichen Bedingungen, wie sie selbst hatte eingehen müssen, wiederum der Eisenbahn-Hauptcasse überwies [1]).

Endlich betheiligten sich auch, in Folge der Gesetze vom 20. December 1844 und 20. Januar 1845, die Landes- und die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse bei den Anleihen zum Eisenbahnbaue, jene mit 455,000 ₰, diese mit 191,225 ₰, welche gegen halbjährliche Kündigung und $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen dargeliehen wurden.

Allein alle diese, insgesammt etwa 3,600,000 ₰ befassenden Vorschüsse genügten längst nicht zur Deckung der Bedürfnisse des Eisenbahnbaues, welche außerdem noch etwa 9,300,000 ₰ forderten. Um diese zu beschaffen, wurden theils unmittelbar beim Publicum, theils im Wege eines Commissionsgeschäfts durch Vermittelung von Banquiers, gegen Leistung einer kleinen Provision, im Jahre 1845 = 1,390,973 ₰ 8 ggr, und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrs 3,094,660 ₰ angeliehen. Bei dem ersteren Geschäfte wurden die Nominalbeträge zu voll eingezahlt, bei dem zweiten aber 1,900,000 ₰ zu $93\frac{1}{2}$ Procent, einige kleine Summen zu 94 und etwa 1,000,000 ₰ zu 93 Procent untergebracht. Größere Schwierigkeiten und Kosten machte, bei der eingetretenen großen Bedrängniß des Geldmarkts gegen Ende des Jahrs 1846, die Anschaffung der noch fehlenden 4,600,000 ₰. Mit einer

[1]) Staatshaushalt I. S. 27. Actenstücke VIII. 2. S. 99, 783, 1071; VIII. 3. S. 1287.

vierteljährlich kündbaren 3 procentigen Anleihe in Appoints von 50 und 25 ₰ hoffte man 500,000 ₰ zur Casse zu bringen; doch bekam man kaum die Hälfte dieser Summe, und es war bei dem Steigen des Zinsfußes vorauszusehen, daß auch darauf bald ansehnlichere Rückzahlungen gemacht werden müßten, als durch neue Einzahlungen würden gedeckt werden können. Bevor nun ein größeres Darlehn gesichert werden konnte, mußte man zu dem Nothbehelfe von Banquiers Vorschüsse auf kurze Zeit leisten zu lassen, seine Zuflucht nehmen. Die wohlerkannte Gefährlichkeit dieser Maaßregel, wenn sie mehr als eine bald und ganz vorübergehende war, trieb zu verdoppelten Bemühungen, durch eine feste Anleihe den Bedarf zu decken, und diese führten Ende 1846 zum Abschlusse eines Vertrages mit 4 Bankhäusern zu Hannover, durch welchen dieselben innerhalb kurzer Fristen 4,000,000 ₰ und um die Mitte 1847 noch ferner 600,000 ₰ zu liefern sich anheischig machten. Für diese Anleihe mußten außer einer geringen Vergütung 5 Procent Zinsen übernommen werden; der Erfolg aber zeigte bald, daß dies nicht allein nach den Umständen nicht zu viel gewesen war, sondern daß auch schon kurze Zeit nachher nur unter noch weit ungünstigeren Bedingungen das nöthige Geld zu erlangen gewesen sein würde [1]).

b. Für die neueren Landeseisenbahnen.

Die Kosten der Süd- und Westbahn, 1854 auf 20,777,697 ₰ veranschlagt, sollten zum Betrage von etwa 4,000,000 ₰ mit Domanial-Ablösungscapitalien, den Einzahlungen der Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse und anderen verfügbaren Mitteln bestritten; zunächst jedoch sollte nicht aus diesen Quellen geschöpft, sondern, so lange die Verhältnisse des Geldmarkts günstig bleiben würden, der Bedarf möglichst durch Anleihen gedeckt und auf jene Mittel erst zuletzt gegriffen werden. Bis 1854 war der Domanial-Ablösungsfonds nicht

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 28.

herangezogen, weshalb die Stände, welche den Zeitpunkt dazu gekommen glaubten, die Regierung um definitive Verwendung der bezeichneten Mittel für den Eisenbahnbau dringend ersuchten [1]). Dagegen sind seit October 1850 zu drei verschiedenen Malen Anleihen aufgenommen, deren Gesammtsumme am 1. März 1855 = 15,264,030 ₰ betrug. Es wurden nämlich angeliehen

vom 1. October 1850 bis 1. Mai 1851 . .	2,713,770 ₰
von Ende 1851 bis 1. Mai 1852	5,102,950 „
vom 10. October 1852 bis 1. März 1855 .	7,447,310 „
zusammen =	15,264,030 ₰

Alle diese Anleihen sind mit 4 vom Hundert zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar. Sie haben nicht allein keine Kosten veranlaßt, sondern, da die Darleiher in der Regel ein Aufgeld bis 1 Procent zahlen mußten, noch an 100,000 ₰ über den Nominalbetrag der ausgestellten Verschreibungen zur Casse gebracht [2]).

II. Tilgung der Schulden.

1. Der Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse.

Die Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse waren, mit Ausnahme der S. 615 erwähnten kleinen Anleihe, auch von Seiten der Gläubiger kündbar. Zur Tilgung derselben waren keine bestimmte Mittel ausgesetzt; wenn Rückzahlung einer irgend größeren Summe nöthig wurde, so konnte dies bei dem regelmäßig bedrängten Zustande der Königlichen Casse nur durch Einziehung ausstehender Capitalien oder mit Hülfe neuer Anleihen geschehen. Für jene kleine Anleihe ward ein Tilgungsfonds von 1 Procent (827 ₰) nebst den Zinsen der getilgten Capitalien ausgesetzt, der nach der Cassenver-

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1563, 2055, 2059; XII. 1. S. 865.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 468, 469, 470; XI. 5. S. 62; XII. 1. S. 565; XII. 2. S. 458. Für 50,000 ₰ ist sogar ein Aufgeld von $2^1/_2$ Procent erlangt.

einigung von 1834 der Landesschulden-Tilgungscasse überwiesen ward, welche dagegen die Anleihe vollends zu tilgen hatte [1]). Im Uebrigen ward auch nach 1834 kein Tilgungsfonds für die Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse geschaffen; doch wurden davon aus den laufenden Mitteln der neuen General-Casse 1,032,812 ℛ 11 ggr 2 ₰, darunter namentlich die fällig werdenden Termine auf die Anleihe von 1 Million Mark Banco und 1,100,0000 ℛ Gold abgetragen, und 1,079,609 ℛ 15 ggr 5 ₰ vierprocentiger Schulden zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes in $3^1/_2$ procentige Landesschulden verwandelt [2]).

Nach Wiedertrennung der Cassen tilgte die Königliche General-Casse den Rest des Anlehns von 1,100,000 ℛ in Golde, und zwar so daß 100,000 ℛ Gold aus den laufenden Einnahmen und 200,000 ℛ Gold außerordentlicher Weise, die übrigen 300,000 ℛ Gold aber $18^{42}/_{43}$ mittelst eines aus dem Domanial-Ablösungsfonds entnommenen Vorschusses von 340,000 ℛ Courant abgetragen wurden [3]). Ueberhaupt verminderte die Königliche Casse ihre bei der Cassentrennung wiederübernommenen Schulden von 3,986,150 ℛ 21 ggr 4 ₰ in den Jahren $18^{41}/_{49}$ um 1,233,182 ℛ 10 ggr 9 ₰, indem

1) auf den in Landesschuld verwandelten Theil (1,380,391 ℛ 17 ggr 3) ₰ . .	489,032 ℛ 20 ggr 4 ₰
2) auf den verbliebenen ursprünglichen Theil (2,605,759 ℛ 4 ggr 1 ₰) . . .	744,149 „ 14 „ 5 „
im Ganzen also	1,233,182 ℛ 10 ggr 9 ₰

abgetragen wurden. Dagegen ward von der neu contrahirten Theaterbauschuld von 334,000 ℛ bis 1847 nichts zurückgezahlt, indem der dafür verfassungsgesetzlich bestimmte Tilgungsfonds von 2 Procent nebst den Zinsen der einzulösenden Capitalien in der Art verwandt

1) Actenstücke V. 2. S. 198.

2) Actenstücke VI. 3. S. 570. 572. Die Anleihe von 1 Million Mark Banco ward während dieser Zeit ganz getilgt.

3) Actenstücke IX. 1. S. 303.

wurde, daß man ihn für die Zwecke, wozu der Ertrag der Anleihen dienen sollte, mitbenutzte, letztere dagegen um einen gleichen Betrag verringerte. Im Jahre 18⁴⁷/₄₉ aber wurden auf die 4procentige Anleihe 16,500 ℔, welche von den Gläubigern gekündigt waren, und die mittelst der Theaterbauscheine verbrieften 94,000 ℔ zurückgezahlt [1]).

2. Tilgung der General-Steuer-Casse-Schulden.

Die Uebernahme eines Theils der Landesschulden auf das Domanium ward 1816 von der provisorischen Ständeversammlung beantragt, von dem Landesherrn aber abgelehnt, falls das Domanium, wie von der Regierung angeboten und von den Ständen angenommen war, besteuert werden solle [2]). Hiebei beruhigten sich die Stände; doch wurden auf ihr Gesuch in zwei besondren Fällen vom Prinz Regenten Beiträge aus der Königlichen Casse zu Landesschulden und zwar durch Absatz von 200,000 ℔ in Golde an der Forderung der Schatull-Casse an die General-Steuer-Casse geleistet [3]).

Auf Verminderung der Landesschulden richteten die allgemeinen Stände sofort nach beschlossener Vereinigung aller Schulden ihr Augengenmerk und nahmen zu diesem Zwecke vom 1. November 1817 an jährlich 100,000 ℔ Cassen-Münze in das Ausgabe-Budget der General-Steuer-Casse auf. Indeß fehlte es an einem festen Tilgungsplane, und der Drang des Augenblicks führte dahin, die bereiten Mittel zu den gerade vorliegenden, meistens unaufschieblichen Rückzahlungen zu verwenden [4]). Die Verständigung über einen Tilgungsplan ward zuerst durch die Meinungsverschiedenheit über die Kündbarkeit (Exigibilität) der Schulden und, als diese durch die

---

[1]) Actenstücke X. 1. S. 305; XI. 1. S. 1416. Wegen endlicher völliger Tilgung der Theaterbauanleihe und eines kleinen Theils des v. Galen'schen Capitals s. oben S. 615.

[2]) Staatshaushalt I. S. 331, Note 1.

[3]) Staatshaushalt II. S. 620 u. 625.

[4]) Actenstücke IV. S. 33, 36; II. 2. S. 269.

ständische Erklärung von 1820 beseitigt war, durch die Bedingung verzögert, von welcher die Regierung ihre Genehmigung der ständischen Tilgungsvorschläge abhängig machte, daß nämlich, wenn kündbare neuere Landesschulden zurückgezahlt oder zu bestimmten Zeiten fällige Abträge auf solche Schulden geleistet werden müßten, dazu die Tilgungsmittel vorzugsweise benutzt werden sollten. Nachdem aber auch dieses Hinderniß durch Errichtung der Tilgungscasse für die neueren Landesschulden Erledigung gefunden hatte [1]), kam es gleichzeitig zur Einigung über einen Plan zur Tilgung der älteren Landesschulden, welcher durch die Verordnung vom 23. August 1823 gesetzlich festgestellt wurde und im Wesentlichen noch besteht [2]).

Darnach soll eine von der Landes-Casse völlig getrennte Casse errichtet werden, deren Einnahmen zu keinem andren Zwecke als zur Tilgung der älteren d. h. aus den Zeiten bis zur Reorganisation im Jahre 1813 herrührenden Landesschulden (damals in runder Summe $15^1/_2$ Million Thaler Courant) und zu den etwa noch zu leistenden unbedeutenden Zahlungen für unverbriefte Forderungen aus der feindlichen Occupationszeit verwendet werden dürfen.

Als regelmäßige jährliche Einnahmen wurden dieser Casse 111,120 ₰ Conventions-Münze aus der General-Steuer-Casse und die Zinsen auf die von ihr einzulösenden Obligationen bis zu gleichem Betrage überwiesen [3]). Bei der Cassenvereinigung von 1834 wurde der regel-

---

1) Staatshaushalt II. S. 627.

2) Actenstücke II. 2. S. 269, 565; II. 4. S. 27, 401.

3) Andre außerordentliche Einnahmen sind ihr von Zeit zu Zeit überwiesen, namentlich:

a. Die von der Stadt Bremen für die 1803 und 1823 ihr gemachten Territorialüberlassungen übernommenen 38,752 ₰ 7 ggr 4 ₰. Actenstücke II. 6. S. 126; Staatshaushalt II. S. 619, Note 1.

b. Die capitalisirten Hildesheimschen Exemtensteuerbeiträge aus den Jahren 1793—1800 von 53,190 ₰ Gold nebst Zinsen. Actenstücke II. 5. S. 138, 225.

c. Die Abrundungszuzahlungen bei Gelegenheit der Reduction der Schulden auf Courant, als nach Einführung des 14-Thalerfußes alle auf Con-

mäßige Zuschuß der neuen General=Casse, mit Einschluß des kleinen Tilgungsfonds der vormaligen Königlichen General=Casse, abgerundet auf 115,000 ₰ Courant und der höchste Betrag der anwachsenden Zinsen auf die gleiche Summe bestimmt [1]). Da aber bald nachher die von der Tilgungscasse abzutragenden Schulden durch Verwandlung eines Theils der kündbaren in unkündbare Schulden (1,641,000 ₰), durch die verbrieften Grundsteuer-Exemtions=Entschädigungen und durch die Entschädigung der Bentheimschen Städte um etwa 2,569,000 ₰ Courant vermehrt wurden, so ward auch die Einnahme der Schulden=Tilgungscasse erhöhet. Statt der vom Ministerium vorgeschlagenen Vermehrung, wornach die Mittel der Tilgungscasse auch ferner wie bisher etwa $1^1/_3$ Procent der abzutragenden Gesammtschuld ausgemacht haben würden, beschlossen Stände mit nachfolgender Zustimmung der Regierung, daß vom 1. Juli 1835 an jährlich der feste Zuschuß der General=Casse 150,000 ₰, die Gesammteinnahme der Tilgungscasse aber mindestens 270,000 ₰ betragen [2]), durch die zuwachsenden Zinsen bis auf 330,000 ₰ steigen, dann aber wieder auf 270,000 ₰ vermindert werden, und diese Ver=

---

ventions=Münze lautenden Schulden auf Courant reducirt oder zurückgezahlt wurden. Actenstücke V. 2. S. 206, 677.

d. Der am 1. Juli 1835 gebliebene Vorrath der General=Steuer=Casse von 64,392 ₰ 8 ggr 4 ₰. weil das Deficit von $18^{34}/_{35}$ durch Anleihen gedeckt war. Actenstücke V. 4. S. 636.

e. Die aus der General=Steuer=Casse bis 1. Juli 1834 den Brandcassen geleisteten, am 1. Juli 1835 noch ausstehenden Vorschüsse von 60,357 ₰ 6 ggr 2 ₰. Actenstücke V. 5. S. 205, 531.

f. Die wiedereingehenden Vorschüsse des Deichhülfsfonds, so weit dieselben nicht zur Einlösung unfundirter kündbarer Schulden verwandt werden mußten. Actenstücke V. 4. S. 636; V. 5. S. 186.

g. Zur einstweiligen Benutzung alle länger als 3 Jahre nicht abgeforderten Zahlungsreste der General=Casse. Actenstücke III. 5. S. 43 (vergl. XII. 2. S. 959); V. 3. S. 172.

[1]) Actenstücke V. 2. S. 197, 734.

[2]) Da der feste Zuschuß und die Zinsen der eingelöseten Capitalien 1836 noch keine 270,000 ₰ betrugen, so wurde bis 1840 ein außerordentlicher Zuschuß von jährlich 41,000 ₰ geleistet. Actenstücke V. S. 537.

mehrung und Verminderung beständig fortgehen solle [1]). Dies ist bisher so geblieben, nur in der Periode von $18^{41}/_{49}$ mit der Abweichung, daß die Königliche General=Casse, als Abtrag auf ihre Schuld an die General=Steuer=Casse, zu dem ständigen Zuschusse ordentlicher Weise jährlich 20,000 ℛ und seit 1843 außerordentlicher Weise noch überher 35,133 ℛ 8 ggr beitrug.

Eine von der Regierung 1848 den Ständen empfohlene Erhöhung der Schulden=Tilgungsmittel ward von diesen abgelehnt [2]), und eben so wenig gingen dieselben auf den nach der Cassenvereinigung von der Regierung gemachten Vorschlag ein, die nicht fundirten neueren Schulden aus den Jahren $18^{48}/_{50}$ und die etwa zurückzuzahlenden Schulden der vormaligen Königlichen General=Casse auf die Tilgungscasse der älteren Landesschulden ohne Vermehrung ihrer schon sehr großen Einnahmen zu verweisen. Dagegen bewilligten sie später für den Theil der neueren Schulden, welcher nicht sofort abgetragen werden konnte, also namentlich für die 5= und $4^1/_3$procentige Anleihe, welcher 1850 neben Zurückzahlung von 21,713 ℛ 8 ggr in eine 4 procentige Schuld verwandelt war, einen Tilgungsfonds von jährlich $1^1/_2$ Procent (20,386 ℛ 15 ggr 7 ₰) nebst den Zinsen der eingelöseten Capitalien [3]).

Die Verwendung der Schulden=Tilgungsmittel war durch die Verordnung vom 23. August 1823 dahin bestimmt, daß sie zum A n k a u f e von Obligationen über die auf die Tilgungscasse verwiesenen (fundirten älteren) Landesschulden nach dem Course, doch nicht

---

[1]) Actenstücke V. 4. S. 174. 635; V. 5. S. 186. 537. Der Vorbehalt, daß an den je abzusetzenden 60,000 ℛ die etwa zu zahlenden Apanagen ꝛc. gekürzt werden sollen, ist bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen. Staatshaushalt II. S. 22, Note 1. Der Absatz wird an den zugewachsenen Zinsen gemacht. Actenstücke VI. 3. S. 284. Derselbe ist bis jetzt dreimal eingetreten, 1840, 1844 und 1853; Actenstücke VI. 3. S. 62; VIII. 2. S. 657; XI. 5. S. 62. Am Schlusse des Jahrs 1854 betrugen die Zinsen, welche die Tilgungscasse zu beziehen hatte, 125,931 ℛ 12 ggr.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 543, 988.

[3]) Actenstücke X. 1. S. 306; XI. 1. S. 1039, 1621; XI. 2. S. 165, 959.

über den Nominalwerth, benutzt werden sollten. Dies geschah, und wiewohl Anfangs der Cours erheblich unter Pari (der 5 procentigen Obligationen 95—96 Procent, der 4 procentigen 91—92 Procent) stand, so waren doch Angebote von Schuldverschreibungen nicht so häufig, daß die Tilgungscasse sie nicht hätte befriedigen können. Schon in den nächsten 3 Jahren aber hob sich der Cours auf Pari, und nun wurden die Anerbietungen so selten, daß die Tilgungscasse ihre Mittel nicht mehr verwenden zu können Gefahr lief. Deshalb ward durch die Verordnung vom 13. Juli 1829 vorgeschrieben, daß bis zum Belaufe der zur Einlösung freiwillig angebotener Schuldverschreibungen nicht verwendbaren Tilgungsmittel Schulden, die mit mehr als 3½ Procent zu verzinsen sein, durchs Loos dergestalt gekündigt werden sollten, daß der Gläubiger nach Ablauf eines halben Jahrs entweder sein Capital zurücknehmen oder dasselbe, von seiner Seite unaufkündbar, zu 3½ Procent Zinsen stehen lassen müsse [1]). Doch wurden von der Kündigung nicht nur solche Capitalien ausgenommen, welche obligationsmäßig vom Schuldner überhaupt oder bis zum Eintritte gewisser Bedingungen nicht zurückgezahlt werden dürfen, sondern auf den Wunsch der Stände einstweilen auch noch mehrere andre Classen von Schuldcapitalien, über welche dem Gläubiger kein unbedingtes Verfügungsrecht zusteht. Diese Ausnahmen verursachten in den ersten Jahren keine große Uebelstände; bei fortschreitender Tilgung aber, und da immer mehr Landesschuldverschreibungen in Hände Solcher gelangten, deren Capitalien vorerst nicht gekündigt werden durften, erwuchsen daraus der Casse wie den Gläubigern nicht unerhebliche Belästigungen und selbst Nachtheile. Auf wiederholtes dringendes Gesuch der Stände wurden daher alle nicht auf Vertrag beruhenden Ausnahmen von der Kündigung durch das Gesetz vom 29. April 1838 aufgehoben. Allein nun geriethen zahlreiche Gläubiger, für welche die Regierung vorzugsweise sorgen zu müssen glaubte, weil sie der Regel nach ihre Capitalien weder in

---

[1]) Actenstücke III. 4. S. 42, 482; III. 5. S. 42.

gewerblichen Unternehmungen noch in fremden Staatspapieren anlegen können, als Kirchen, Pfarren, fromme Stiftungen und ähnliche, in große Verlegenheit, indem ihnen nach erfolgter fast gänzlicher Abtragung der mit 4 oder mehr Procent verzinslichen Schulden nicht mehr verstattet war, ihre Capitalien selbst zu geringeren Zinsen stehen zu lassen. Deshalb stellte das Gesetz vom 25. Juli 1840 die Ausnahmen von der Kündigung in Bezug auf die Capitalien jener Gläubiger wieder her und fügte ihnen auf ständischen Wunsch einstweilen noch die bei öffentlichen Cassen zu deponirenden Lehns- und Fideicommiß-Ablösungscapitalien hinzu. Diese Ausnahmen umfaßten jedoch ungefähr $^3/_5$ aller zur Kündigung kommenden Capitalien und waren den Gläubigern, vorzüglich den nicht ausgenommenen, um so lästiger und nachtheiliger, als trotz der außerordentlich starken Tilgung der Cours der Landesschuldverschreibungen über Pari stand. Da sie also nicht bestehen bleiben, eben so wenig aber ohne erhebliche Gefährdung der ausgenommenen Gläubiger sofort aufgehoben werden zu können schienen, für den Eisenbahnbau jedoch große Summen aufgeliehen werden mußten: so verordnete das Gesetz vom 20. December 1844, daß bis 1. Juli 1846 die Mittel der Schulden-Tilgungscasse, soweit sie nicht durch Einlösung freiwillig angebotener Landesschuldverschreibungen nutzbar zu machen sein, der Eisenbahn-Hauptcasse gegen Verzinsung und mit Vorbehalt der Kündigung sollten dargeliehen werden dürfen. Zugleich wurden für den Fall des demnächstigen Wiedereintritts der Kündigung alle durch das Gesetz von 1840 hergestellten Ausnahmen von derselben beseitigt. Demgemäß lieh die Landesschulden-Tilgungscasse 455,000 ₰ an die Eisenbahn-Hauptcasse, und es schien eine Verlängerung der durch das Gesetz von 1844 gegebenen Ermächtigung so sachgemäß, daß die Regierung sie bei den Ständen schon beantragt hatte, als die Umstände eine ganz andre Maaßregel nothwendig machten. Als nämlich im Frühjahre 1846 eine $3^1/_2$procentige Eisenbahnanleihe zu 93 bis 94 Procent aufgenommen werden mußte, und der Cours auch der Landesschuldverschreibungen ungefähr gleichviel unter Pari sank,

wurden der Tilgungscasse so viele Schuldverschreibungen angeboten, daß sie dieselben nicht alle hätte einlösen können, durch Befriedigung einzelner Gläubiger aber, selbst wenn für deren Auswahl Normen bestanden hätten, die übrigen wesentlich benachtheiligt haben würde. Um den hieraus hervorgehenden Mißständen abzuhelfen, wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1846 angeordnet, daß bis auf eine vom Könige zu erlassende Kundmachung die Landesschulden= und die zur Einlösung der im Jahre 1845 behuf des Eisenbahnbaues gemachten Anleihe bestimmten Eisenbahnschulden=Tilgungsmittel lediglich zur Rückzahlung der auf diese Mittel angewiesenen Schuldcapitalien zum vollen Nennwerthe, jedoch nur nach der im Juni jeden Jahrs durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge verwendet werden, den Gläubigern indeß, wie auch schon durch das Gesetz vom 20. December 1844 ausgesprochen war, ihre Rechte an den aus der Landesschulden=Tilgungscasse an die Eisenbahn=Hauptcasse geliehenen Capitalien vorbehalten bleiben sollten [1]. Diese Vorschriften sind noch jetzt in Wirksamkeit.

Im Ganzen hat die Tilgungscasse vom 1. Januar 1823 bis 31. December 1854, also in 32 Jahren, eingelöset [2])

1) ältere fundirte Landesschulden	7,413,810 Thlr	— ggr	4 ₰
2) neuere " " (von 1848)	85,600 "	— "	— "
	7,499,410 Thlr	— ggr	4 ₰
dazu die $18^{44}/_{46}$ der Eisenbahn=Hauptcasse geliehenen	455,000 "	— "	— "
im Ganzen =	7,954,410 Thlr	— ggr	4 ₰

mithin durchschnittlich in Einem Jahre 248,575 $^{5}/_{16}$ Thlr.

---

1) Actenstücke VI. 2. S. 306; VI. 3. S. 58, 228, 284 (312, 364); VIII. 1. S. 725; VIII. 2. S. 650, 696, 1039; VIII. 3. S. 870, 1158, 1209.

2) Nachweisungen über den Fortgang der Tilgungen werden den Ständen in jeder Diät gegeben. Die erste findet sich Actenstücke II. 5. S. 16; die letzte (für 1854) Actenstücke XII. 2. S. 456.

Doch besteht hierin längst nicht Alles, was zur Verminderung der Landesschuld geschehen ist. Denn abgesehen von dem Erlasse an den Forderungen der Schatull-Casse an die vormalige Königliche General-Casse und die General-Steuer-Casse [1]) und abgesehen auch ferner von bloßen Umleihungen oder Verwandlungen (Rückzahlungen mittelst neuer Anleihen) und temporairen Abtragungen sind von $18^{17}/_{54}$ außer jener Summe noch über 6,000,000 ₰ definitiv getilgt [2]). Es wurden nämlich, nach runden Summen in Courant, abgetragen

I. aus den laufenden Einnahmen der General-Steuer- und (von $18^{34}/_{41}$) der vereinigten General-Casse:

1)	vom 1. November 1817 bis 30. Juni 1822 [3])	603,000 ₰
2)	" 1. Juli 1834 bis 31. December 1840 [4])	2,368,000 "
3)	von $18^{24}/_{37}$ durch die Tilgungscasse der neueren Landesschulden [5])	2,007,000 "
4)	von $18^{38}/_{54}$ durch die heimfallenden Wittwenpensionen, von den der Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse überwiesenen Schatull-Casse-Capitalien [6])	330,000 "
5)	von $18^{17}/_{52}$ das Calenbergsche Wittwen-Casse-Capital [7])	287,000 "
		= 5,595,000 ₰

[1]) Staatshaushalt II. S. 29.

[2]) Bei der mangelnden Uebersichtlichkeit unsres Landesschuldenwesens in früherer Zeit können die nachfolgenden Angaben sehr leicht Irrthümer enthalten. Wenn es der Fall ist, so werden sie wahrscheinlich darin bestehen, daß Tilgungen übergangen, nicht darin, daß zu viele angegeben sind.

[3]) Vom 1. Juli bis 31. December 1822 hat die Schulden-Tilgungscasse, obwohl erst von Neujahr 1823 beginnend, den ständigen Zuschuß aus der General-Steuer-Casse bezogen. Actenstücke II. 2. S. 279.

[4]) Actenstücke VII. 1. S. 190; einschließlich des Ueberschusses der zur Tilgung der Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen bestimmten Mittel. Anlage 8.

[5]) Actenstücke II. 4. S. 64.

[6]) Staatshaushalt II. S. 612.

[7]) Staatshaushalt II. S. 64.

		= 5,595,000 ℛ
II. mittelst Erstattungen auf Vorschüsse:		
1) des Deichhülfsfonds[1]	. . . .	319,000 „
2) für die Luxemburger Expedition	. . . .	172,000 „
III. mittelst eingezogener Capitalien		
1) der Königlichen General-Casse in den Jahren $18^{34}/_{41}$[2]	. . . .	60,000 „
2) der Bremenschen Tabacksaccise-Aequivalentgelder-Casse[3]	. . . .	2,000 „
3) des s. g. Preußischen Liquidationsfonds[4]	. .	25,000 „
4) des aufgehobenen Lüneburgschen Salzcomtoir-Vermögens[5]	. . . .	22,000 „
	zusammen	= 6,195,000 ℛ

Nimmt man aber auf die zuletzt (unter II. und III.) erwähnten Tilgungen auch keine Rücksicht, so betragen doch die aus den laufenden Mitteln geleisteten Zahlungen über $13^1/_2$ Million Thaler oder im Durchschnitte jährlich über 376,000 ℛ, und zwar in runden Summen[6])

von	1818	bis	1823	jährlich	128,600 ℛ	Courant
„	1824	„	1833	„	345,200 „	„
„	1834	„	1840	„	674,300 „	„
„	1841	„	1854	„	338,100 „	„

3. Tilgung der Eisenbahnschulden.

a. Der älteren Eisenbahnschulden.

Das auf ständischen Antrag[7]) erlassene Eisenbahncassegesetz vom

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 320.

[2]) Actenstücke VII. 1. S. 190.

[3]) Staatshaushalt II. S. 67. Actenstücke VII. 1. S. 190.

[4]) Actenstücke VIII. 3. S. 921.

[5]) Staatshaushalt I. S. 204.

[6]) Dabei ist gerechnet, daß die Tilgung des Calenbergschen Wittwencasse-Capitals in 36 Jahren, und der Abtrag von etwa 330.000 ℛ auf das Schatullcasse-Capital in 14 Jahren geschehen sei.

[7]) Staatshaushalt I. S. 266.

4. Mai 1843 überwies im § 26 der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse als jährliche Einnahmen $^1/_2$ Procent der aufgeliehenen Summen [1]), die Hälfte des Ueberschusses der Betriebsaufkünfte, welcher sich nach Bestreitung der Betriebskosten so wie nach Bezahlung der Zinsen, jenes halben Procents und eines gleichen Betrages für die zu bildende Reserve-Casse ergeben würde, und die Zinsen der von ihr einzulösenden Capitalien. Da aber der Regierung diese Ausstattung zu gering schien, so wurde beschlossen [2]) und durch das Gesetz vom 20. Januar 1845 ausgesprochen, daß die Tilgungscasse außerdem erstlich die $3^1/_2$procentigen Zinsen des ihr als Stammvermögen zu überweisenden Vorschusses aus der General-Steuer-Casse von 1,000,000 ₰ [3]), ferner einen jährlichen Zuschuß von 60,000 ₰ aus der General-Steuer-Casse [4]) und endlich auch die zweite Hälfte des vorhin bezeichneten reinen Ueberschusses erhalten solle [5]).

Die Verwendung der Einnahmen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse soll zufolge des Gesetzes vom 20. Januar 1845 zunächst nach den bei Aufnahme der Anleihen gemachten Bedingungen sich richten. Soweit die Mittel zur Erfüllung solcher Bedingungen nicht erforderlich sind, sollen etwa angebotene Schuldverschreibungen, jedoch nicht über

---

[1]) Declaration, für welche Capitalien und von welchem Zeitpunkte an dies $^1/_2$ Procent gezahlt werden soll. Gesetz vom 6. Juni 1847, § 1. Actenstücke VIII. 2. S. 938; VIII. 3. S. 1563, 1599.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 100, 784, 938, 987; VIII. 3. S. 208, 1206, 1564, 1599.

[3]) Staatshaushalt II. S. 630.

[4]) Dieser zuerst nur mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligte Zuschuß ward ihr durch das Gesetz vom 6. Juni 1847 unwiderruflich bis zur Tilgung aller zum Baue der älteren Landeseisenbahnen gemachten Anleihen beigelegt. Actenstücke VIII. 3. S. 999.

[5]) Ein solcher Ueberschuß ist seit 1850 vorhanden und fast immer im Wachsen gewesen. Er betrug $18^{50}/_{51}$ = 43,937 ₰, $18^{51}/_{52}$ = 164,086 ₰, $18^{52}/_{53}$ = 213,663 ₰, $18^{53}/_{54}$ = 284,338 ₰. Für $18^{54}/_{55}$ ist er (wahrscheinlich zu gering) auf 173,945 ₰ und für $18^{55}/_{56}$ auf 275,216 ₰ veranschlagt.

den Nominalwerth, eingelöset werden. Für den Fall, daß die Einnahmen weder auf die eine noch auf die andre Art verwandt werden müssen, ist die Tilgungscasse angewiesen, sich bei den Eisenbahnanleihen zu betheiligen. In Folge dessen streckte sie der Eisenbahn-Hauptcasse 191,225 Thlr. gegen 3½ Procent jährlicher Zinsen vor. Statt dieser Verwendungsart aber schrieb das vorhin erwähnte Gesetz vom 30. Juni 1846 aus gleichen Gründen wie bei der Landesschulden-Tilgungscasse bis auf weitere Anordnung die Rückzahlung der Capitalien zum vollen Nominalwerthe nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge vor [1]). Darnach wird noch jetzt verfahren.

Seit dem Bestehen, vom 1. Juli 1844 an, bis zum 31. December 1854 hat die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse folgende Einnahmen gehabt [2]):

1) Ein halbes Procent der Eisenbahnschulden	600,316 Thlr.	16 ggr	4 ₰
2) Zuschuß von jährlich 60,000 Thlr. . .	1,630,000 "	— "	— "
3) Zinsen	833,242 "	8 "	8 "
4) Ueberschüsse vom Betriebe	421,932 "	20 "	1 "
5) Insgemein	8,369 "	23 "	5 "
in 10½ Jahren überhaupt =	3,493,861 Thlr.	20 ggr	6 ₰

also jährlich im Durchschnitte 332,748⅔ Thlr.

Die wirklichen Jahreseinnahmen stehen aber jetzt weit über diesem Durchschnittsbetrage. Sie sind für 18⁵⁵/₅₆ veranschlagt folgendermaaßen:

---

1) Das Gesetz von 1846 nennt nur die (unter A I. und II. verbriefte) Anleihe von 1845; bei den Anleihen von 1846 und 1847 aber tritt das gleiche Verfahren nach Maaßgabe der Anleihebedingungen ein.

2) Nachweisungen sind in jeder Diät gegeben, die erste für 18⁴⁴/₄₅ Actenstücke IX. 1. S. 176, die neueste (für 1854) Actenstücke XII. 2. S. 457.

1) Zuschuß der Landes-Casse	60,000 ℛ	— ggr	— ₰
2) $^1/_2$ Procent der ursprünglichen Schuld	64,170 „	21 „	3 „
3) Betriebsüberschüsse	275,216 „	12 „	2 „
	399,387 ℛ	9 ggr	5 ₰
Dazu kommen 4) an Zinsen von eingelöseten und ausgeliehenen Capitalien nach dem Betrage am 31. December 1854	87,842 „	18 „	10 „
	= 487,230 ℛ	4 ggr	3 ₰

Seit dem 1. Juli 1844 hat die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse:

1) eingelöset			
a. $3^1/_2$ procentige Obligationen über	1,642,070 ℛ	— ggr	
b. 5 procentige Obligationen über	607,906 „	16 „	
	= 2,249,976 ℛ	16 ggr	
2) ausgeliehen	191,225 „	— „	
zusammen	= 2,441,201 ℛ	16 ggr	
3) sonstige Ausgaben (an Stückzinsen, Provision ꝛc.) bestritten	31,072 „	22 „	7 ₰
überhaupt verwandt	= 2,472,274 ℛ	14 ggr	7 ₰

b. Tilgung der neueren Eisenbahnschulden.

Ueber die Tilgung der zum Baue der Süd- und Westbahn aufzunehmenden Anleihen ist durch die Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen vom Jahre 1850 bestimmt, daß dazu von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte an jährlich 1 Procent der Gesammtsumme jener Anleihen und die Zinsen auf die einzulösenden Capitalien bis zum wenigstens gleichen Betrage verwendet werden sollen [1]). Noch

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1568, 2060; XI. 4. S. 469.

ist indeß mit der Tilgung nicht begonnen, auch wird damit vor Vollendung des Baues nicht angefangen werden.

III. Gesammtbetrag der Schulden.

Die älteren Schulden waren in sehr verschiedenen Münzsorten und theilweise in sehr eckigen Beträgen verbrieft. Seit 1817 wurden die Obligationen regelmäßig auf Pistolen zu 5 ₰, auf Neue $^2/_3$-Stücke, auf Conventions-Münze, oder auf Holländische Münze, seit 1829 auch nach Wunsch der Gläubiger auf Courant ausgestellt. Nach Einführung des 14-Thalerfußes ward die Umrechnung und neue Verbriefung aller in Conventions-Münze oder in älteren Münzsorten verbrieften, aber in Conventions-Münze verzinseten Capitalien gestattet, fast gleichzeitig jedoch vorgeschrieben, daß, wenn Schuldcapitalien gekündigt würden, die der Gläubiger zu $3^1/_2$ Procent Zinsen stehen lassen wolle, eine Umrechnung und neue Verbriefung nach Courant in jedem Falle eintreten solle, wenn nicht die Obligationen auf Pistolen zu 5 ₰, Neue $^2/_3$-Stücke, Courant oder Holländische Münze lauteten und nicht die Capitalien in 100 ₰ der verbrieften Münzsorte aufgingen [1]). Da nun in Folge dieser Anordnungen viele Capitalien umgerechnet und neu verbrieft, fast alle übrigen aber im Laufe der nächsten Jahre zurückgezahlt und die Obligationen über die zu diesem Zwecke aufgenommenen neuen Anleihen, mit sehr wenigen Ausnahmen, auf Pistolen zu 5 ₰ oder auf Courant ausgestellt wurden: so finden sich jetzt auch beinahe nur noch Verbriefungen über Capitalien in Pistolen zu 5 ₰ und in Courant. Einige wenige, die auf Neue $^2/_3$-Stücke, Conventions- und Holländische Münze lauten, sind aus früherer Zeit noch geblieben, weil sie vertragsmäßig nicht haben zurückgezahlt werden dürfen; und in der neuesten Zeit sind bei der

[1]) Gesetzsammlung von 1834, I. S. 157 u. 159. Actenstücke V. 2. S. 206, 677. Evalvationsbestimmungen für die älteren Münzsorten: Gesetzsammlung von 1822, I. S. 395; für die noch gangbaren Münzsorten: Gesetzsammlung von 1834, I. S. 33, 79.

5procentigen Eisenbahnanleihe über etwa 570,000 ℛ Verbriefungen auf Livre Sterling ausgefertigt [1]).

Die meisten Obligationen tragen zur Bezeichnung der Schuldgattung, welcher sie angehören, einen Lateinischen Buchstaben und daneben auch wohl noch eine Römische Ziffer. Die Bedeutung dieser Zeichen muß man kennen, um die ständischen Verhandlungen über das Schuldenwesen zu verstehen; deshalb folgt hier eine Angabe derselben [2]):

I. Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse.

Bedeutung des Buchstabens und der Ziffer.

Litt. A. Vormalige Cammerschulden aus der Zeit vor 1796.
" B. Anleihe zum Erwerbe der Grafschaft Spiegelberg.
" C. " zur Schiffbarmachung der Ems.
" D. u. E. 4procentige unkündbare Anleihe von 1831.
" F. 5procentige Anleihe von 1,100,000 ℛ Gold aus dem Jahre 1831.
" G. zusammengelegte Obligationen.
" H. Schatullcasse-Capitalien. (Auch war die jetzt getilgte 4procentige Theaterbau-Anleihe von 18⁴⁶/₄₈ durch Obligationen Litt. H. verbrieft.)

II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse.

Litt. A. B. C. und (mit lateinischen Buchstaben geschriebene Obligationen) ohne Litt.
Die während der Occupationszeit von 18⁰³/₀₇ von einzelnen oder mehreren Landschaften gemeinschaftlich oder vom Landes-Deputations-Collegium gemachten Schulden.

---

1) Wegen der neuerlich öfter vorgekommenen Umrechnung derselben auf Courant s. Actenstücke IX. 1. S. 988; XI. 2. S. 161. Am Schlusse des Jahrs 1854 waren verbrieft ungefähr 15 Millionen Thaler in Golde, 25⅕ Millionen in Courant, ½ Million in Livre Sterl., 125,000 ℛ in Conventions-Münze, 85,000 ℛ in Holländischer Münze und 17,000 ℛ in Neuen Zweidrittel.

2) Wenn eine und dieselbe Schuldgattung unter zwei Buchstaben verbrieft ist, so bezeichnet der eine die Porteur-, der andre die Namen-Obligationen.

Litt. C. Beitrag der General-Steuer-Casse zur Schiffbarmachung der Ems.

" C. I. Die von der General-Steuer-Casse für die Eisenbahn-Hauptcasse seit 1846 aufgenommene vierteljährlich kündbare Anleihe, verbrieft in Obligationen über 25 und 50 ₰.

" D. u. E. reducirte Capitalien d. h. nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1829 zur Rückzahlung der, in Folge von Verloosung gekündigten, mit 4 Procent oder mehr verzinslichen Capitalien zu $3^1/_2$ Procent angeliehene Summen.

" F. Retardatzinsen-Capitalien.

" G. Belleville-Neuviersche Zwangsanleihe. Nach Tilgung derselben die Grundsteuer-Exemtions-Entschädigungen.

" H. u. I. zusammengelegte Obligationen, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. September 1824.

" K. (s. g. ständische Porteur-Obligationen [1]) über) Entschädigungen aus der Occupationszeit, aus der Vereinigung sämmtlicher Provinzialschulden in Ein Ganzes.

" L. u. M. 4procentige unkündbare Anleihen zufolge der Bekanntmachung vom 27. April 1831 zur Rückzahlung der gekündigten Capitalien, welche durch die unter D. u. E. verbriefte Anleihe nicht hatten gedeckt werden können; ferner zur Rückzahlung der durch Obligationen F. u. G. verbrieften Schulden und zur Bestreitung der Ausgaben wegen des Nothstandes im Jahre 1831, so wie zu der Luxemburger Expedition.

" N. u. O. kündbare Anleihe in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. December 1831. Nach Kündigung und Tilgung dieser Anleihe sind verbrieft sub

" N. $3^1/_2$procentige unkündbare s. g. reducirte Capitalien (s. oben Obligationen D. u. E.); und sub

" O. der $3^1/_4$procentige kündbare und der $3^1/_2$procentige unkünd-

---

[1]) Die Namen-Obligationen tragen keine Littera.

bare Vorschuß von je 500,000 ℛ𝓉 aus dem Domanial-Ablösungsfonds zum Baue der älteren Landeseisenbahnen.

Litt. P. das unkündbare Darlehn aus der Haupt-Kloster-Casse zu gleichem Zwecke.

" Q. u. R. die $4^1/_3$procentige (Q.) und 5procentige (R.) Anleihe von 1848; jetzt

" R. die nach Verwandlung der ebenerwähnten Anleihen in eine 4procentige Schuld 1850 neuverbrieften Capitalien.

" Ra. Obligation vom 27. Februar 1851 über das, zur Bestreitung der Kriegskosten ꝛc. 1848 aus dem Domanial-Ablösungsfonds vorgestreckte Darlehn von 2 Millionen Thaler.

III. Eisenbahnschulden[1]).

1) für die älteren Landeseisenbahnen.

Litt. A. I. u. II. $3^1/_2$procentige unkündbare Anleihe zufolge der Bekanntmachung vom April 1845.

" B. I. u. II. $3^1/_2$procentige unkündbare Anleihe vom März bis October 1846.

" C. I. s. oben II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse.

" D. I. u. II. 5procentige unkündbare Anleihe von $18^{46}/_{47}$.

2) für die neueren Eisenbahnen.

" E. I. u. II. 4procentige unkündbare Anleihe von $18^{50}/_{51}$.

" F. I. u. II. " " " " $18^{51}/_{52}$.

" G. I. u. II. " " " " $18^{53}/_{55}$.

" H. I. u. II. statt Obligation Litt. D. I. u. II. ausgefertigte Verschreibungen, wenn die Gläubiger, statt das gekündigte Capital zurückzunehmen, es gegen Verzinsung mit 4 Procent haben stehen lassen.

---

1) Von den neben dem lateinischen Buchstaben stehenden Ziffern bedeutet I. die Porteur- und II. die Namen-Obligationen.

Seit dem 1. Juli 1853 ist eine scheinbare Verminderung der Schulden durch die veränderte Berechnung des Preises der Pistolen eingetreten [1]). Sie beträgt

1) bei den Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse	46,834 ₰	8 ggr
2) bei den Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse	211,487 „	12 „
3) bei den älteren Eisenbahnschulden	67,276 „	16 „
4) bei den neueren Eisenbahnschulden	88,470 „	— „
Im Ganzen	414,068 ₰	12 ggr

Die Gesammtsumme der Staatsschulden ist demnach jetzt (1855) folgende:

I. Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse.

a.	5procentige	89,675 ₰	— ggr	— ₰
b.	4 „	4,567 „	21 „	8 „
c.	$3^1/_2$ „	1,575,500 „	— „	— „
d.	3 „	175,000 „	— „	— „
	überhaupt	1,844,742 ₰	21 ggr	8 ₰

Die 5procentige Schuld besteht aus 2 Posten: 69,875 ₰, die ein den Freiherrlich Grote-Stillhorn'schen Lehnserben gehöriges Capital bilden, was Seitens des Schuldners nicht gekündigt werden kann, oder auf welches, wenn es zurückgezahlt und zu einem geringern Zinsfuße als 5 Procent belegt wird, Seitens der Landes-Lehnsherrschaft das an 5 Procent Fehlende zugezahlt werden muß.

Der andre Posten von 19,800 ₰ gehört zu dem Meinhelf-schen Legate, einer zum Besten armer Soldaten- und Invalidenkinder von dem Landrentmeister Meinhelf zu Stade 1722 gemachten Stiftung, ist ebenfalls von Seiten des Schuldners unkündbar und muß beständig mit 5 Procent verzinset werden, da das Vermächtniß unter dieser Bedingung hinterlassen und angenommen ist.

1) Staatshaushalt II. S. 590. Actenstücke XI. 5. S. 57.

Das mit 4 Procent zu verzinsende Capital ist eine dem Oberstallmeister Grafen v. Kielmansegge als Besitzer der aus dem Kaufpreise des Postlehns gebildeten Familienstiftung zugestandene Abfindungssumme wegen vergrößerten Exercitiums des Postregals, und soll nach dem darüber abgeschlossenen Vergleiche vor der Hand bei der Königlichen General-Casse stehen bleiben [1]).

Von den mit 3½ Procent verzinslichen Capitalien gehören 1,545,500 ₰ (1,405,000 ₰ in Golde) der Königlichen Schatull-Casse [2]); der Rest von 30,000 ₰ ist das v. Galen'sche Capital.

Die 3procentige Schuld bildet den noch nicht erstatteten Theil des aus dem Domanial-Ablösungsfonds entnommenen Vorschusses zur völligen Tilgung der Anleihe von 1,100,000 ₰ in Golde aus dem Jahre 1831.

II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse.

1) Fundirte (aus der Landesschulden-Tilgungscasse zurückzuzahlende) Schulden,

A. ältere fundirte Schulden

a. 5procentige	19,950 ₰	— ggr	— ₰
b. 4 "	1,017,280 "	14 "	11 "
c. 3½ "	7,931,509 "	10 "	8 "
d. 3 "	110,900 "	— "	— "
e. unverzinsliche und illiquide	6,400 "	— "	— "
zusammen . . .	9,086,040 ₰	1 ggr	7 ₰

Die 5procentige Schuld ist ein Rest älterer Provinzialschulden, welche nur mit beiderseitiger Einwilligung gekündigt werden können, nämlich 6000 ₰ in Golde, vom Landdrosten v. Münchhausen 1758 zum Besten der Armen belegt; und 13,350 ₰ Freiherrlich Grote-Stillhornsche Lehnscapitalien [3]).

1) Staatshaushalt I. S. 242.

2) Staatshaushalt I. S. 407, Anmerk. 6; II. S. 29.

3) Actenstücke XI. 2. S. 158.

Die 4procentigen Schulden befassen 86,972 ℛ 5 gg 5 ₰ Conventions-Münze alter Provinzialschulden, welche vom Schuldner nicht gekündigt werden dürfen,

nämlich	2,962 ℛ	23 gg	1 ₰	C.-M. (4000 Cassen-Gulden), eine v. Marenholzsche Stiftung für Arme in Moringen;
	75,416 „	16 „	1 „	v. Grote-Stillhornsche Lehncapitalien [1]),
	8,592 „	14 „	3 „	eine Stiftung des Canzlers Langenbeck, für Prediger, Predigerwittwen und Künstler zu Celle.
	86,972 ℛ	5 gg	5 ₰	
oder	89,388 „	2 „	11 „	Cour.
ferner	597,892 „	12 „	— „	der Officier-Wittwencasse gehörige Capitalien von 523,925 ℛ Gold und 21,575 ℛ Cour., hinsichtlich deren König Georg III. 1762 schon vor Errichtung des Instituts die Zusicherung gegeben hat, dafür sorgen zu wollen, daß die Capitalien der Anstalt bei den Landes-Cassen fortwährend zu 4 Procent in Verzinsung genommen würden.
endlich	330,000 „	— „	— „	oder 300,000 ℛ Gold, das eine von den der Hof- und Civildiener-Wittwencasse bei ihrer Errichtung überwiesenen Schatullcasse-Capitalien [2]).
überhaupt	1,017,280 ℛ	14 gg	11 ₰	

[1]) auf diese Capitalien (16,000 ℛ Neue Zweidrittel und 51,000 ℛ Species) müssen an Supplementarzinsen 862 ℛ 9 gg 10 ₰ Courant bezahlt werden.

[2]) Staatshaushalt II. Abthl. XIV. Abschn. 2.

Die 3½procentige Schuld setzt sich zusammen aus vormaligen Provinzialschulden, Obligationen A, B, C. und ohne Litt., so wie D bis M. einschließlich.

Die 3procentigen Schulden bestehen aus dem zweiten von den der Hof- und Civildiener-Wittwencasse bei ihrer Errichtung überwiesenen Schatullcasse-Capitalien von 100,000 ₰ Gold oder 110,000 ₰ Courant und aus einem zur vormals Münsterschen Schuld gehörigen Capitale von 900 ₰.

Die unverzinsliche und illiquide Schuld sind Reste eben dieser Schuld, gewöhnlich Meppen und Emsbührensche Schuld genannt.

B. Die neuere fundirte Schuld

beträgt 1,273,510 ₰ und besteht einzig aus der sub Litt. R. verbrieften Anleihe [1]).

2) nicht fundirte Schulden [2]),

A. kündbare. Diese begreifen

a.	ein der Hof- und Civildiener-Wittwencasse gehöriges (ohne Litt.) 4procentiges Capital von	169,500 ₰
b.	den von dem 3½procentigen Darlehn Litt. O. noch verbliebenen Rest von	290,000 „ [3])
c.	das mit 3¼ Procent zu verzinsende Darlehn Litt. O.	500,000 „
d.	den Rest der 3procentigen kündbaren Anleihe C. I.	22,675 „
	zusammen . . .	982,175 ₰

[1]) einschließlich der von den Eisenbahnanleihen A I. und B I. zunächst in Obligationen Q und R, demnächst aber in Obligationen R verbrieften 37,420 ₰, welche von den Eisenbahnschulden Litt. A I. und B I. nicht abgesetzt sind.

[2]) Mit Ausnahme der unter A. a. und B. a. aufgeführten Capitalien sind diese unfundirten Schulden in Wahrheit Eisenbahnschulden, da sie nur für die Eisenbahn-Hauptcasse von der General-Steuer-Casse gemacht wurden.

[3]) Gegen die geschehene Tilgung von 210,000 ₰ haben Stände sich erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 560, 864.

B. unkündbare

a. 4procentige Schulden, wovon 2 Millionen sub Litt. R. a. verbrieft sind, der Rest aber der Hof- und Civildiener-Wittwencasse zusteht . . . . . . 3,741,720 ℛ

b. 3½procentige Schulden, Rest der Anleihe Litt. P.[1]) 131,500 „

zusammen . . . 3,873,220 ℛ

III. Eisenbahnschulden,

1) zum Baue der älteren Eisenbahnen.

A. verbriefte Anleihen.

a. 5procentige Anleihe (Litt. D.)	3,966,520 ℛ	— ggr	— ₰
b. 3½procentige Anleihe (Litt. A. u. B.)[2])	3,420,880 „	— „	— „
=	7,387,400 ℛ	— ggr	— ₰

B. unverbriefte Anleihen

a. aus den Ueberschüssen der General-Steuer-Casse	352,900 ℛ	8 ggr	10 ₰			
b. aus der Landesschulden-Tilgungscasse .	455,000 „	— „	— „			
c. aus der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse	1,191,225 „	— „	— „			
d. aus dem Capitalienfonds . .	207,000 „	— „	— „			
				2,206,125 ℛ	8 ggr	10 ₰
			=	9,593,525 ℛ	8 ggr	10 ₰

2) zum Baue der Süd- und Westbahn.

Anleihen Litt. E, F. und G	14,394,730 „	— „	— „
=	23,988,255 ℛ	8 ggr	10 ₰

---

1) Von dieser Anleihe sind 47,000 ℛ in andre Landesschulden übergegangen, welche daher auch als Eisenbahnschulden betrachtet werden müssen.

2) mit Einschluß der auf vorstehender Seite Note 1 angeführten 37,420 ℛ.

Wenn man nun Alles, was von der General-Steuer-Casse nur für die Eisenbahn-Hauptcasse angeliehen oder von der ursprünglichen Eisenbahnschuld, ohne von dieser abgesetzt zu sein, in Landesschuld verwandelt ist, den Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse ab- und jene ersten Beträge den Eisenbahnschulden zusetzt, so erhält man für den Schluß des Jahrs 1854 folgendes Ergebniß:

	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
I. Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse				1,844,742 ℛ	21 ggr	8 ₰
II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse . . .	15,214,945	1	7			
nach Abzug der Anleihen C. I., O. u. P., so wie der von der Anleihe P. und den Eisenbahnanleihen A. I. B. I. in Landesschuld übergegangenen 47,000 und 37,420 ℛ	1,028,595	—	—			
				14,186,350 „	1 „	7 „
III. Eisenbahnschulden						
1) unmittelbare Anleihen	23,988,255	8	10			
2) durch die General-Steuer-Casse gemachte Anleihen, einschließlich der eben erwähnten 47,000 ℛ	991,175	—	—			
				24,979,430 „	8 „	10 „
				= 41,010,523 ℛ	8 ggr	1 ₰

	= 41,010,523 ℛ	8 ggr	1 ₰
und mit Hinzurechnung der Schuld der vormaligen Wegbau-Casse	12,847 „	5 „	4 „
so wie des der Hof- und Civildiener-Wittwencasse überwiesenen Schatullcasse-Capitals, welches Ende 1854 in runder Summe etwa noch betrug	100,000 „	— „	— „
	= 41,123,370 ℛ	13 ggr	5 ₰

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß von dieser Summe ein großer Theil aus der General-Casse und deren Nebenfonds selbst dargeliehen ist, namentlich, abgesehen von einzelnen Erwerbungen geringerer Beträge:

1) aus dem Domanial-Ablösungsfonds	5,337,000 ℛ
2) aus der General-Steuer-Casse und dem Capitalienfonds	560,000 „
3) aus den Schulden-Tilgungscassen	1,646,000 „
zusammen ...	7,543,000 ℛ

so daß als wahre Schuld kaum 33,600,000 ℛ bleiben.

IV. Verzinsung der Schulden.

Schon oben wurde erwähnt, daß die Zahlung der Zinsen auf die Cammer- und die Landesschulden vom 1. November 1813 an gleich 1814 verfügt, die Kündigung der Landesschuld-Capitalien von Seiten der Gläubiger aber, bei der zwischen Regierung und Ständen hierüber obwaltenden Meinungsverschiedenheit und bei dem bedrängten Zustande der Cassen, einstweilen nur in sehr beschränkter Weise zugelassen wurde. Da dies letztere besonders hart für diejenigen Gläubiger erschien, deren Capitalien mit weniger als den damals üblichen und auch für neue Anleihen der General-Steuer-Casse zugestandenen 4 Procent verzinset wurden: so ließ die Regierung auf ständischen Antrag für alle ablösliche ältere Schulden, auf welche keine 4 vom Hundert bezahlt wurden, den Zinsfuß auf 4 Procent vom 1. Januar

1819 an erhöhen, und als sich ergab, daß manche bei den Provinziallandschaften in schweren Münzsorten zinsbar belegte Capitalien bisher zwar nach dem stipulirten Zinsfuße, aber in leichteren Münzsorten verzinset waren, die Zinsen von 1823 an in capitalmäßiger Münze zahlen [1]).

Die Errichtung der Landesschulden-Tilgungscasse, durch welche die angedeutete Meinungsverschiedenheit ausgeglichen wurde, hob bald den Cours der Landesschuldverschreibungen auf Pari, und es erschien daher, auch ohne daß Kündbarkeit allgemein hergestellt wurde, als keine Unbilligkeit, den Gläubigern, deren Capitalien mit mehr als 4 Procent verzinset werden mußten, die Wahl zwischen Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Procent oder Zurücknahme ihres Capitals zu lassen, sofern nicht dessen Kündigung vertragsmäßig ausgeschlossen war [2]). Diese Maaßregel konnte, trotz der damaligen Nothwendigkeit neuer Anleihen für die General-Steuer-Casse zur Herstellung der beschädigten Deiche, doch ohne Bedruck für die Casse verwirklicht werden, da König Georg IV. die zur Rückzahlung der Capitalien erforderlichen Summen aus der General-Casse der Landes-Casse zu 4 Procent jährlicher Zinsen vorstreckte [3]).

Nach einigen Jahren aber schon konnte man weiter gehen. Als der Schulden-Tilgungscasse so wenig Obligationen zur Einlösung angeboten wurden, daß zur Benutzung ihrer Mittel Kündigungen

---

1) Gesetzsammlung von 1819, I. S. 6 und von 1822, I. S. 395. Actenstücke IV. S. 143; II. 2. S. 543; II. 3. S. 220, 282.

2) Die Königliche General-Casse brachte damals den Zinsfuß für den größten Theil ihrer Schulden auf 3 Procent herunter, und erst 1843 ward derselbe für die Schatullcasse-Capitalien wieder auf 3½ Procent rückwirkend von 1837 an erhöhet. Staatshaushalt I. S. 407, Anmerk. 5.

3) Die mit mehr als 4 Procent verzinslichen Landesschuldcapitalien befaßten etwa 700.000 ₰ Conventions-Münze, und etwa die Hälfte davon mußte zurückgezahlt werden. Die jährliche Zinsenersparung betrug nur 6072 ₰ aus zufälligen Gründen, die zur Folge hatten, daß zur Rückzahlung der nicht stehen bleibenden Capitalien eine größere Summe angeliehen und dafür ein höherer Betrag an Zinsen bezahlt werden mußte, als bisher zu höherem Zinsfuße entrichtet war. Actenstücke II. 6. S. 113, 530. Staatshaushalt II. S. 26.

vorgenommen werden mußten, und viele von den gekündigten Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen blieben, gaben die Stände dem Ministerium die Ermächtigung, zur Beschleunigung der Zinsherabsetzung unkündbare Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ Procent aufzunehmen, um damit eben so wie mit den Einnahmen der Tilgungscasse zu verfahren [1]). Diese Anleihen wurden in einen besondren Fonds (den s. g. Kündigungsfonds) gezogen, welcher die Capitalrückzahlungen leistete. Er hat vom 1. August 1829 bis Ende 1834 bestanden [2]). Dagegen wurden von $18^{34}/_{35}$ an bei dem Capitalienfonds der neuen General-Casse zwei Abtheilungen gebildet, von denen die eine die kündbare Schuld und die Mittel zu deren Abtragung befaßte, die andre aber auf die Operationen zur Herabsetzung der Zinsen (Fonds wegen der unkündbaren Schuld) sich beschränkte. Nach Trennung der Cassen im Jahre 1841 hörte diese Einrichtung wieder auf [3]). Die Zinsenherabsetzung war 1839 bis auf unbedeutende Summen, die damals noch nicht gekündigt oder aus andren Gründen noch nicht erledigt werden konnten, beendigt und hatte sich auf 15,317,000 ₰ erstreckt, wovon 6,988,000 ₰ zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen geblieben, 8,329,000 ₰ aber zurückzuzahlen gewesen waren. Der General-Casse erwuchs hieraus eine jährliche Zinsenersparung von 76,300 ₰ [4]).

Späterhin sind noch fünf Mal Anleihen zu einem höheren Zinsfuße als $3\frac{1}{2}$ Procent gemacht, die 4procentigen Anleihen aus der Hof- und Civildiener-Wittwencasse seit 1838, die 4procentige Theaterbau-

1) Actenstücke III. 4. S. 42, 482; V. 2. S. 200, 735; V. 5. S. 205, 531. Verordnung vom 23. August 1829.

2) Uebersichten seiner Einnahmen und Ausgaben, Actenstücke III. 6. S. 300, 323, 333; IV. 1. S. 177, 190, 209; V. 1. S. 135; V. 2. S. 210, 221; V. 3. S. 195.

3) Actenstücke V. 4. S. 45; VIII. 2. S. 654.

4) Ein Theil der zurückgezahlten Capitalien war von der Schulden-Tilgungscasse eingelöset, welche dafür die höhern Zinsen fortbezog. Auch waren 61,000 ₰, welche die Hof- und Civildiener-Wittwencasse hergeliehen hatte und die mit 4 Procent verzinset werden müssen, zur Rückzahlung benutzt. Actenstücke VI. 2. S. 302.

anleihe von $18^{46}/_{48}$, die 5procentige Eisenbahnanleihe von $18^{46}/_{47}$, die 5- und $4^{1}/_{3}$procentige Anleihe zur Deckung der Kriegskosten ꝛc. von 1848 und die 4procentigen neuen Eisenbahnanleihen seit 1850. Die erste von diesen Anleihen geht noch fort, die zweite ist getilgt; die dritte, so weit sie noch nicht abgetragen worden, soll am 1. Mai 1856 zurückgezahlt werden, wenn nicht die Gläubiger eine Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Procent vorziehen; und die vierte ist 1850 in eine 4procentige Schuld verwandelt, wobei die Casse eine jährliche Zinsenersparung von 12,500 ℛ︀ gemacht, so wie an Aufgeld 3700 ℛ︀ gewonnen hat [1]).

Eine scheinbare Verminderung ist, wie an dem Capitalbestande der Schulden, so auch an den Zinsen seit $18^{53}/_{54}$ durch veränderte Berechnung des Goldes eingetreten. Sie hat 15,191 ℛ︀ 4 ggr 3 ₰ betragen [2]).

Die jährlichen Zinsen sind für $18^{55}/_{56}$ folgender Maaßen veranschlagt:

1) für Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse	65,058 ℛ︀	23 ggr	2 ₰
2) für Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse	688,484 „	9 „	11 „
3) für Eisenbahnschulden	1,092,230 „	22 „	2 „
im Ganzen	1,845,774 ℛ︀	7 ggr	3 ₰

Davon gehen jedoch ab:

A. die Zinsen auf solche Capitalien, welche die genannten Cassen in Folge der Cassenvereinigung sich selbst zu entrichten haben würden [3]), und zwar Zinsen auf Schulden

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1621; XI. 2. S. 165.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 60.

[3]) Diese Zinsen müssen wieder hinzugesetzt werden, sobald die Capitalien in Folge der Ausloosung von den Tilgungscassen eingelöset werden, weil dann die Zinsen an die Tilgungscassen zu zahlen sind. Actenstücke XI. 4. S. 466.

		=	1,845,774 ℛ 7 ggr 3 ₰
a. der vormaligen General-Casse	5,250 ℛ — ggr — ₰		
b. der vormaligen General-Steuer-Casse	148,513 „ 20 „ 5 „		
c. der vormaligen Eisenbahn-Hauptcasse	88,414 „ 7 „ 11 „		
			242,178 „ 4 „ 4 „
		=	1,603,596 ℛ 2 ggr 11 ₰
B. vorerst noch die Zinsen auf die Anleihen zum Baue der Süd- und Westbahn, da dieselben während der Bauzeit aus dem Baufonds bezahlt werden [1]) . .			575,789 „ 4 „ 10 „

weshalb in das Ausgabe-Budget nur 1,027,806 ℛ 22 ggr 1 ₰ aufgenommen sind.

Darunter befinden sich an Zinsen, welche die Tilgungscassen zu beziehen haben,

1)	die Landesschulden-Tilgungscasse .	125,931 ℛ 12 ggr — ₰
2)	„ Eisenbahnschulden-Tilgungscasse	87,842 „ 18 „ 10 „
	=	213,774 ℛ 6 ggr 10 ₰
	so daß den übrigen Gläubigern	814,032 „ 15 „ 3 „

zu zahlen bleiben.

Doch kommen denselben noch die Zinsen auf den Rest des der Hof- und Civildiener-Wittwencasse überwiesenen Schatullcasse-Capitals (für $18^{55}/_{56}$ zu 2244 ℛ veranschlagt) hinzu, da solche seit 1841 nicht, dem ursprünglichen Beschlusse gemäß, aus den heimfallenden

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1567. 2060.

Wittwenpensionen, sondern überher aus der General-Casse bezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen sind entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf jeden Inhaber ausgestellt. Auf erstere werden die Zinsen nur gegen besondre Quitung des Gläubigers bezahlt; bei den Porteur-Obligationen befinden sich Zinscoupons und, seit 1844, Talons [1]). Die in früherer Zeit überwiegenden Namen-Obligationen sind immer seltener geworden, besonders seitdem die im Jahre 1824 gestattete Einschreibung der Porteur-Obligationen auf den Namen des Gläubigers die Sicherheit der Namen-Obligation und zugleich die Bequemlichkeit der Zinserhebung auf Coupons und Talons gewährt [2]). Jetzt werden, außer von Behörden, kaum noch Namen-Obligationen begehrt.

Die Zinsen wurden bis 1834 auf Schulden der Königlichen General-Casse nur bei dieser, auf Schulden der General-Steuer-Casse entweder bei dieser oder bei den an den Provinzial-Hauptorten, zunächst für die Zinszahlung auf die ehemaligen Provinzialschulden, errichteten Zinsenzahlcassen gezahlt, Zinsen auf Namen-Obligationen jedoch nur bei der im Voraus dazu bestimmten Zinsenzahlcasse. Durch die Bekanntmachung vom 1. August 1829 gestattete das Schatzcollegium, daß die Zinsen auf die damals neuangeliehenen und auf die reducirten Capitalien, wenn sie in Landesmünze zahlbar waren, auch bei allen Steuer-Kreiscassen erhoben würden. Die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 5. October 1840 dehnte dies auf alle Zinsen aus, welche in Golde oder auf Porteur-Obligationen zu zahlen sind, vorausgesetzt, daß die Kreiscassen durch die Steuereinnahmen Vorrath von Gold haben. Endlich wurde in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vom 12. September 1848 über das Schatzcollegium, durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Decem-

---

1) Gesetz vom 3. Juli 1844. Actenstücke VIII. 2. S. 629, 822.

2) Bekanntmachung des Schatzcollegiums vom 10. September 1824 §§ 6 und 7. Actenstücke II. 5. S. 248.

der 1849 zur Zahlung der Zinsen auf sämmtliche Staatsschulden vom 1. Januar 1850 an eine von der General=Casse getrennte Zinsenzahlcasse zu Hannover errichtet, neben welcher jedoch die bisherigen Zinsenzahlcassen unverändert bestehen geblieben sind.

Durch die Bedingungen bei mehreren neueren Anleihen, namentlich denen, welche durch die Obligationen R., B. I., D. I., E. I., F. I., G. I. und H. I. verbrieft sind, ist den Gläubigern auch nachgelassen, die Zinsen in den ersten 90 Tagen nach der Verfallzeit bei den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Agenten zu Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Berlin und Leipzig zu erheben. Für die in Liver Sterling verbrieften Capitalien können die Zinsen außerdem in London erhoben werden.

Das Gesetz vom 22. September 1850 über die Einführung kurzer Fristen für die Verjährung persönlicher Klagen bestimmt im § 3 für die Verjährung der Zinsenrückstände den Ablauf von 4 Jahren. Diese Vorschrift wird in der Regel auch auf Zinsenrückstände für Staatsschulden angewendet; doch haben Regierung und Stände sich geeinigt, daß dies in gewissen Fällen nicht geschehen solle, wo ihre Anwendung mehr oder minder schuldlose Personen hart und unbillig treffen würde [1].

Die Gesammtausgabe für die Staatsschulden beträgt nach dem Anschlage für $18^{55}/_{56}$:

1) an Zinsen für die Gläubiger			816,276 ₰ 15 gg 3 ₰
2) behuf der Tilgung			
	a. der Landesschulden	296,318 ₰ 3 gg 7 ₰	
	b. der älteren Eisenbahnschulden	487,230 „ 4 „ 3 „	
			783,548 „ 7 „ 10 „
		im Ganzen	1,599,824 ₰ 23 gg 1 ₰

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 168, 959.

Nach Beendigung des Baues der neuen Landeseisenbahnen werden aber an Zinsen rund 600,000 ℛ︀ und behuf der Tilgung etwa 150,000 ℛ︀, zusammen 750,000 ℛ︀ hinzukommen, so daß die Gesammtausgabe auf 2,300,000 ℛ︀ steigen wird, auch wenn von den Zinsen, die zur Tilgung der Landesschulden verwendet werden, 60,000 ℛ︀ abgehen. Doch ist zu hoffen, daß diese bedeutende Mehrausgabe wenigstens zum größten Theile durch Betriebsüberschüsse der neueren Landeseisenbahnen gedeckt werden wird.

Abschnitt II.

Renten.

An Renten stehen im Ausgabe-Budget für $18^{55}/_{56}$ = 20,113 ℛ︀ 8 ggr und 11,965 ℛ︀ 11 ggr 4 ₰. Daß nur erstere mit dem Namen Renten bezeichnet, letztere dagegen abgesondert unter dem Namen Abfindungsgelder wegen der vormaligen Binnenzölle aufgeführt werden, rührt nicht sowohl aus rechtlicher Verschiedenheit zwischen beiden Classen von Zahlungen, wie vielmehr daher, daß letztere sonst nicht an dieser Stelle, sondern bis 1835 unter den Ausgaben der Zollcassen und nach deren Aufhebung unter den Steuerverwaltungskosten standen, von wo sie erst beim Budget für $18^{50}/_{51}$ hierher übertragen sind. Sie bilden einen Theil der Entschädigungen für die 1825 bei Verlegung der Binnenzölle an die Landesgränzen aufgehobenen Privatzölle [1]) und werden an die Kloster-Cammer, mehrere Städte und einige Gutsbesitzer bezahlt. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betrugen sie nahe an 17,000 ℛ︀ [2]); seitdem sind sie durch Ablösung

[1]) Staatshaushalt I. S. 358. Actenstücke XI. 1. S. 1196.

[2]) Actenstücke V. 5. S. 264.

bis auf die oben angegebene Summe vermindert [1]). Als nämlich die Ablösung der Renten für Aufhebung des Häuslingsschutzgeldes gesetzlich gestattet werden sollte, wünschten die Stände, daß auch die andren Renten so viel als möglich abgelöset werden möchten [2]), und dies ist in ziemlich ausgedehnter Weise geschehen, indem dazu vom 1. Juli $18^{34}/_{54}$ = 275,481 ℛ︀ 10 ggr 1 ₰ aus den Mitteln des Capitalienfonds verwandt und, da für 4 ℛ︀ Rente in der Regel ein Ablösungscapital von 100 ℛ︀ gegeben ist, etwa 11,000 ℛ︀ Renten abgestellt sind.

Die Renten, welche unter diesem Namen im Budget stehen, sind folgende:

1) Rente des Herzogs von Arenberg für verlorne nutzbare Rechte im standesherrlichen Herzogthume Arenberg-Meppen = 3597 ℛ︀ 5 ggr 4 ₰ Cour. (3500 ℛ︀ Conv.-Münze).
2) Rente desselben, als Aversionalbeitrag zu den Kosten der standesherrlichen Justiz- und Polizeiverwaltung, 7708 ℛ︀ 8 ggr (7500 ℛ︀ Conv.-Münze) [3]).
3) Rente des Herzogs von Looz und Corswaren für Abtretung seiner standesherrlichen Regierungsrechte in dem vormals Münsterschen Kreise Emsbühren, 1233 ℛ︀ 8 ggr (1200 ℛ︀ Conv.-Münze) [4]).
4) Entschädigung der Stadt Goslar für Aufhebung der dortigen Stadtlotterie, 102 ℛ︀ 18 ggr 8 ₰ (100 ℛ︀ Conv.-Münze).
5) Entschädigung der Kloster-Casse für Fiscigebühren derselben (1500 ℛ︀ Conv.-Münze) 1541 ℛ︀ 16 ggr [5]).

---

[1]) Eine Rente von 254 ℛ︀ 9 ggr, welche die Preußische Regierung zu beziehen hat, wird jetzt an einer von ihr an Hannover zu leistenden Rente von 5628 ℛ︀ gekürzt. Staatshaushalt I. S. 326.

[2]) Actenstücke V. 5. S. 537.

[3]) Staatshaushalt II. S. 104, 234, Note 1. Verordnungen vom 9. Mai 1826 und vom 29. August 1852.

[4]) Verordnung vom 11. September 1826; Spangenberg's practische Erörterungen I. S. 18. Wegen mangelnder Legitimation der Erben des Herzogs wird die Rente jetzt nicht gezahlt.

[5]) Actenstücke V. 3. S. 21, 25, 237; Staatshaushalt II. S. 290.

6) Die Pagenstecher'sche Postrente von (1500 ₰ Conv.-Münze) 1541 ₰ 16 ggr, welche bis zum Tode des letztlebenden der beiden jetzigen Empfangsberechtigten fortdauert [1]).

7) Die der Stadt Emden für Unterhaltung ihrer Hafenanlagen bewilligte Rente von 1500 ₰ [2]).

8) Die an Preußen seit 1838 zu zahlende Entschädigung von 80 ₰ für das verlorene Recht zur Besteuerung einiger jenseits seiner jetzigen Hoheitsgränze im Hannoverschen belegenen Grundstücke [3]).

9) Rente des Herrn v. Cornberg zu Auburg wegen abgetretener Hoheitsrechte (300 ₰ Conv.-Münze) 308 ₰ 8 ggr [4]).

10) Beihülfe für die Stadt Münden, um sie zur Aufhebung der in die Stadt-Cämmereicasse fließenden Speditionsgebühren in Stand zu setzen, jährlich 2500 ₰. Diese ursprünglich auf drei Jahre $18^{51}/_{54}$ bewilligte Beihülfe ist 1854, weil die Südbahn noch nicht vollendet, einstweilen verlängert [5]).

Von diesen Renten ruheten vor 1849 die unter 7 und 8 angeführten Leistungen auf der General-Steuer-Casse; auch würde derselben nach den früher befolgten Grundsätzen wohl die Beihülfe für Münden zur Last gefallen sein, wenn dieselbe während der Cassentrennung bewilligt worden wäre.

Die andren Renten, welche sonst noch auf dem Ausgabe-Budget lagen, sind entweder ohne Ersatz weggefallen oder abgelöset oder auf andre Budgetpositionen übertragen.

---

1) Staatshaushalt I. S. 242.

2) Staatshaushalt I. S. 234.

3) Actenstücke IX. 1. S. 11, 1010. Staatshaushalt II. S. 119, Note 1.

4) Ueber die früheren Verhältnisse von Auburg und Wagenfeld s. Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg II. S. 481, Note 3.

5) Staatshaushalt I. S. 228. Actenstücke XII. 1. S. 167, 865; XII. 2. S. 50.

I. Zu den letztern gehören

1) die Grote'schen Supplementarzinsen von jährlich 862 ℛ 9 ggr 10 ₰, welche jetzt unter den Zinsen auf Landesschulden berechnet werden [1]);

2) der Zuschuß zu den Brückenbaukosten des Fleckens Bremervörde von jährlich (20 ℛ Cassen-Münze) 22 ℛ 20 ggr 2 ₰, welcher jetzt unter Wegbaukosten steht [2]);

3) die Entschädigung der geistlichen Stellen wegen Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten [3]).

II. Die hinweggefallenen Renten, welche sämmtlich sonst aus der General-Steuer-Casse erfolgten, sind

1) der Beitrag zu den Kosten der vormaligen standesherrlichen Justizcanzlei zu Bentheim von jährlich 2080 ℛ 10 ggr 6 ₰. Die Zahlung desselben hat mit Abtretung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit an den Landesherrn seit 1848 aufgehört [4]);

2) die Prämien für die Schützenkönige im Lüneburgschen, etwa 140 ℛ, welche seit 1851 nicht mehr gezahlt werden [5]);

3) eine Zahlung wegen der Wasserleitung auf der Neustadt Hannover von 78 ℛ 9 ggr 11 ₰.

III. Abgelöset sind

1) die Renten für Aufhebung der Häuslingsschutz- und Dienstgelder, soweit sie berechtigten Privatpersonen zustanden [6]);

2) die Entschädigung der Bentheimschen Städte für Aufhebung des Landgeldes. Denselben sind für das durch Zuzahlungen auf 28,000 ℛ abgerundete Ablösungscapital Landesschuldverschreibungen ausgestellt [7]);

---

[1]) Staatshaushalt II. S. 653. Actenstücke XI. 4. S. 244.

[2]) Staatshaushalt II. S. 470.

[3]) Staatshaushalt I. S. 346. Actenstücke XI. 4. S. 244; XI. 5. S. 541.

[4]) Actenstücke XI. 1. S. 131. Staatshaushalt II. S. 234.

[5]) Actenstücke XI. 1. S. 1839; XI. 2. S. 282.

[6]) Staatshaushalt I. S. 75.

[7]) Staatshaushalt II. S. 617.

3) die der Stadt Lingen bewilligte Entschädigung für Aufhebung des Bierzwangs und der Bierpfannengerechtsame [1]).

Die beiden zuerstgenannten Renten mußten aus der General-Steuer-Casse, die dritte ursprünglich halb aus dieser, halb aus der Königlichen General-Casse gezahlt werden.

---

[1]) Actenstücke VIII. 2. S. 788. Staatshaushalt I. S. 332.

Vierzehnte Abtheilung.

Pensionsetat.

Der Pensionsetat ist immerfort, namentlich in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen, was theils und hauptsächlich in der Vermehrung der Pensionen, Unterstützungen und Gnadenbewilligungen, theils aber auch darin liegt, daß die Zahlungen dieser Art, welche früher an sehr vielen Stellen des Budgets der General= und ihrer Untercassen zerstreuet standen, jetzt mehr an diese Stelle gebracht sind, wenngleich der Grundsatz, sie nach und nach wo möglich alle hierher zu übertragen, noch nicht ganz durchgeführt ist.

Abschnitt I.

1. Pensionen vormaliger Staatsdiener.

Die Pensionen, welche im Ausgabe=Budget unter № 1 der Rubrik XIV. stehen, sind solche, welche nach den oben [1]) mitgetheilten Vorschriften des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 oder, so fern sie schon vor dessen Erlassung bewilligt wurden, nach denjenigen

[1]) Staatshaushalt II. S. 8. Wegen der von Ständen nicht zugelassenen Anrechnung der den 4 ältesten Oberappellationsräthen aus der Wittwencasse des Oberappellationsgerichts beigelegten Zulage von 250 ₰ bei Festsetzung des Pensionsbetrages s. Actenstücke XI. 5. S. 947; XII. 1. S. 167. 865.

Grundsätzen bewilligt sind, an deren Stelle das Staatsdienergesetz getreten ist [1]). Doch werden einige Pensionen, welche darnach hierher gehören würden, aus Rücksichten, die überwiegend schienen, nicht hier berechnet, sondern bei den Cassen, aus denen sie gezahlt werden, namentlich bei der Ober- und der Unterharzischen Zehnt-Casse und bei der Eisenhütten-Casse [2]).

An Pensionen für vormalige Staatsdiener wurden gezahlt [3])

I. zur Zeit der Cassenvereinigung von 1834

1) aus der Königlichen General-Casse	53,340 ₰
2) aus der General-Steuer-Casse	10,400 „
=	63,740 ₰

Außerdem bezogen die Pensionaire der Königlichen General-Casse noch etwa 3250 ₰ Fisci-Aequivalentgelder und einige Korn- und Holzdeputate, welche bei den Amts-Cassen berechnet wurden. Auch erfolgten daneben noch manche Pensionen und pensionsähnliche Zahlungen, welche jetzt wahrscheinlich auf dem Pensionsetat liegen würden, aus andren Cassen, namentlich aus der Zoll- und der General-Postcasse. Sie lassen sich nicht genau angeben, mögen jedoch immerhin auf 10,000 bis 15,000 ₰ anzunehmen sein.

[1]) Ausgeschlossen sind jedoch solche Pensionen, welche, wenn sie auch nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes bemessen werden, doch nicht aus der General-Casse oder einer Untercasse derselben erfolgen; z. B. für die Angestellten der Kriegs- und der Klosterguts-Verwaltung. Die Regierung will auch die Angestellten der Landescredit- und der Hof- und Civildiener-Wittwencasse hierher rechnen. Die dem früheren Director der letzteren von der Regierung aus der Wittwencasse bewilligte Pension übertrugen Stände zwar für das Mal auf die General-Casse, die Regierung nahm jedoch für die Zukunft das Recht, Pensionen dieser Art auf die Casse, woraus die Pensionaire besoldet worden sein, zu legen, in Anspruch. Actenstücke XI. 4. S. 958; XI. 5. S. 235.

[2]) Staatshaushalt I. S. 423, 425, 427.

[3]) Wegen der Rückstände von 1803—1813 s. Actenstücke I. S. 305, 307. Staatshaushalt II. S. 128, Note 1.

II. Zur Zeit der Cassentrennung $18^{41}/_{49}$

	$18^{41}/_{42}$	$18^{47}/_{48}$	$18^{48}/_{49}$
1) aus der Königlichen General-Casse . . .	79,970 ₰	112,112 ₰	161,830 ₰
2) aus der General-Steuer-Casse . . .	19,917 "	31,167 "	33,121 "
=	99,887 ₰	143,279 ₰	194,951 ₰

III. Zur Zeit nach der Cassenvereinigung von 1849

a. von $18^{49}/_{50}$

1) aus der Königlichen General-Casse [1]) . .	179,568 ₰
2) " " General-Steuer-Casse	40,402 "
=	219,970 ₰

b. aus der vereinigten General-Casse

	$18^{50}/_{51}$	=	231,645 ₰
	$18^{52}/_{53}$	=	297,574 "
	$18^{53}/_{54}$	=	325,766 "
(Anschlag)	$18^{55}/_{56}$	=	343,474 "

Dazu kommen die Pensionen aus den Harz-Cassen, welche $18^{53}/_{54}$ = 10,346 ₰ betrugen. Von diesen abgesehen sind die hier in Betracht kommenden Pensionen gestiegen

von $18^{34}/_{35}$	bis	$18^{41}/_{42}$	um	36,127 ₰	oder	56,7	Procent
" $18^{41}/_{42}$	"	$18^{48}/_{49}$	"	95,064 "	"	95,2	"
" $18^{48}/_{49}$	"	$18^{53}/_{54}$	"	130,815 "	"	67,1	"
" $18^{34}/_{35}$	"	$18^{53}/_{54}$	"	262,006 "	"	410,9	"

Vergleicht man die Zunahme der Besoldungen und sonstigen Diensteinnahmen mit der Zunahme der Pensionen, so ergiebt sich, daß gestiegen sind

---

[1]) mit Einschluß von 3161 ₰, welche bis dahin auf der General-Post-casse geruhet hatten.

die Besoldungen	Procent	die Pensionen	Procent
von $18^{32}/_{33}$ bis $18^{48}/_{49}$ um	28,2	von $18^{34}/_{35}$ bis $18^{48}/_{49}$ um	205,8
„ $18^{48}/_{49}$ „ $18^{53}/_{54}$ „	24,0	. . . . „	67,1
„ $18^{32}/_{33}$ „ $18^{53}/_{54}$ „	58,5	. . . . „	410,9

oder es kamen auf je 100 ℛ Besoldung

$18^{33}/_{34}$ . . . 3,04 ℛ Pensionen
$18^{48}/_{49}$ . . . 7,29 „ „
$18^{53}/_{54}$ . . . 9,82 „ „

Die Steigerung der Pensionen rührt vornämlich daher, daß seit 1834 der Grundsatz des Ausdienens, welcher bis dahin gegolten hatte, immer mehr verlassen wurde. Pensionirungen waren vorher etwas Seltenes; dem Staatsdiener, welcher nicht mehr arbeiten konnte oder mochte, wurde regelmäßig ein Gehülfe gegeben [1]). Auch waren die Pensionen, außer für die höchsten Angestellten, gewöhnlich nicht bedeutend. Von den 53,340 ℛ, welche die Königliche General-Casse $18^{34}/_{35}$ an Pensionen zahlte, bezogen 3 frühere Minister fast $^1/_3$ (17,472 ℛ) und zwei Geheime Cabinetsräthe, ein Geheimrath und ein Geheimer Cammerrath fast $^1/_4$ (13,205 ℛ), 7 Pensionaire also überhaupt $^7/_{12}$ der ganzen Summe, durchschnittlich jeder $4382^3/_7$ ℛ [2]), wogegen in den Rest von 22,663 ℛ sich 42 Personen theilten, von denen jeder durchschnittlich 540 ℛ erhielt. Noch weit kleiner waren die Pensionen, welche die General-Steuer-Casse meist an Steuerbeamte zahlte. An der Gesammtsumme von 10,400 ℛ hatten 113 Empfänger Theil; durchschnittlich bekam jeder also nur 92 ℛ. Darunter waren 94 Steuerbeamte, welche 9759 ℛ, durchschnittlich also 104 ℛ bezogen. Nimmt man den Durchschnitt aller Pensionen aus der General- und General-Steuer-Casse, so fallen auf jeden der 162 Pensionaire 393 ℛ. Während der Cassenvereinigung von $18^{34}/_{41}$ würde der Pensionsetat sehr bedeutend gestiegen sein, wenn die $18^{36}/_{37}$ beschlossenen neuen Organisationen ausgeführt und die vereinbarten

---

1) Staatshaushalt II. S. 90.

2) außerdem noch 2937 ℛ 20 ggr Fiscal-Aequivalentgelder.

Pensionsgrundsätze zur Anwendung gekommen wären; allein es blieb damals fast Alles in provisorischem Zustande. Nach der Cassentrennung wurden, wenn auch nicht jene Organisationen, doch manche andre vorgenommen und die Pensionsgrundsätze von $18^{36}/_{37}$ thatsächlich in Anwendung gebracht, so daß in den 8 Jahren von $18^{41}/_{49}$ die Gesammtsumme der Pensionen sowohl für die Königliche General- als für die General-Steuer-Casse sich ungefähr verdreifachte. Doch wäre wenigstens für die Königliche General-Casse eine noch weit erheblichere Vermehrung eingetreten, wenn nicht die bedrängte Lage derselben seit 1846 die Hinausschiebung mancher nothwendigen Pensionirung veranlaßt hätte. Dies wirkte nun in den nächsten Jahren $18^{49}/_{52}$ um so mehr, als viele Beamten den an ihre dienstliche Leistungen gemachten höheren Anforderungen sich nicht gewachsen hielten und daher, wenn die Verhältnisse übrigens darnach beschaffen waren, um Versetzung in Ruhestand nachsuchten. Dazu kam der 1848 und nachher noch viermal eingetretene Wechsel in den höchsten und vielen höheren Dienststellen [1]. Die Erhöhung in den Jahren $18^{52}/_{54}$ hat ihren Grund vorherrschend in den neuen Organisationen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wodurch im Jahre $18^{53}/_{54}$ ein Zuwachs an Pensionen von 83,088 ₰ eintrat [2]. Auch $18^{53}/_{54}$ vermehrten sich noch aus diesem Grunde die Pensionen; doch ward ihre Steigerung hauptsächlich durch die neue Einrichtung der Verwaltung der indirecten Steuern in Folge des Anschlusses an den Zollverein veranlaßt, welche eine Erhöhung von 28,000 ₰ verursachte. Diese letzteren Pensionen führen jedoch ihrem Hauptbetrage nach keine Belastung des Landes herbei, da sie nach den bei dem Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 vereinbarten Grundsätzen vom Zollvereine getragen und bei den Abrechnungen vergütet werden [3].

---

[1]) Actenstücke X. 1. S. 712. Aufhebung des Staatsrathes, der Oberforstämter u. s. w.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 234. Staatshaushalt II. S. 110.

[3]) Schlußprotocoll vom 4. April 1853, № 16 und Anlage B. Actenstücke XI. 5. S. 473, 486; XII. 1. S. 167.

Uebrigens hat der Pensionsetat gewiß noch längst nicht seinen Höhepunkt erreicht; denn nicht nur vermehrt sich immerfort die Zahl der Angestellten, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, sondern es ist auch zu befürchten, daß in diesem Betriebszweige, wenn er erst längere Zeit bestanden hat, noch weit zahlreichere Pensionsfälle als bisher vorkommen werden. Zu verhüten ist dies sehr unerwünschte Anwachsen der Pensionen nicht; doch könnte ihm, wie es scheint, wohl mehr als bisher dadurch entgegengewirkt werden, daß die Regierung von der durch § 6 des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 ihr gegebenen Befugniß, auf Grund der Vorschriften im § 5 dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, auf welche nur zu untergeordneten Dienstleistungen angenommene Personen das Staatsdienergesetz keine Anwendung finde, einen ausgedehnteren Gebrauch machte.

Die jetzigen Pensionen, einzeln genommen, sind durchschnittlich sehr wenig höher als die frühern, ja nach Absatz der den gegenwärtig zuläßigen höchsten Satz überschreitenden Pensionen sogar noch geringer als 18³⁴/₃₅. Durch das Staatsdienergesetz ist das höchste Maaß einer Pension auf 2000 ℳ festgesetzt; doch finden sich aus früherer Zeit noch ziemlich viele höhere Pensionen. Im Anschlage für 18⁵³/₅₄ stehen unter den Pensionairen 16 vormalige Minister oder Ministerialvorstände, darunter 3 aus der Zeit vor 1848. Diese beziehen 15,150 ℳ, die 13 andren 26,000 ℳ. Die Zahl der Pensionaire, welche 2000 ℳ oder mehr erhalten, beläuft sich auf 34, die Gesammtsumme ihrer Pensionen auf 86,036 ℳ, der Durchschnitt Einer Pension also auf 2530,5 ℳ. Die Zahl der übrigen Pensionaire beträgt 757, die Gesammtsumme ihrer Pensionen 235,021 ℳ, der Durchschnittsbetrag für Eine Pension 310,6 ℳ. Dagegen stellt sich, wenn man die Gesammtzahl der Pensionaire (791) und die Gesammtsumme der Pensionen (321,057 ℳ) in Rechnung zieht, der durchschnittliche Betrag Einer Pension auf 416 ℳ.

Abschnitt II.

Wittwencasse für die Hof- und Civildienerschaft.

Die Calenbergsche und die Hildesheimsche Wittwencasse, beide im vorigen Jahrhunderte errichtet, konnten nicht bestehen. Vermögen und Lasten der ersteren übernahm, wie oben erzählt ist, die Calenbergsche Landschaft und später die General-Casse; sie ist 1851 erloschen [1]). Die Hildesheimsche besaß einiges Vermögen, aus welcher die Pensionsansprüche befriedigt werden konnten [2]). Auch sie ist vor einigen Jahren durch Aussterben der Pensionsberechtigten zu Ende gegangen, und der noch gebliebene Vermögensrest von etwa 13,000 ℔ einer früheren Königlichen Verheißung gemäß zwischen der allgemeinen Wittwencasse für die Hof- und Civildienerschaft und dem katholischen Schullehrerseminare zu Hildesheim gleich getheilt [3]).

Außerdem bestanden im vorigen Jahrhunderte schon Wittencassen für das Oberappellationsgericht [4]) und für die Justizcanzleien zu Hannover und Celle. Die Wittwencasse des Oberappellationsgerichts besteht noch jetzt; die beiden andren Wittwencassen sind mit Aufhebung der Justizcanzleien, bei der neuen Gerichtsorganisation 1852 aufgehoben, und ihr ansehnliches Vermögen von etwa 60,000 ℔ ist mit dem Vermögen der Civildiener-Wittwencasse vereinigt.

Außer den auf diese Cassen angewiesenen Pensionen war die Bewilligung von Wittwen- und Waisen-Pensionen bis 1838 reine Gnadensache. Allein wiewohl sie ziemlich regelmäßig erfolgte, so ward doch der Wunsch und das Bedürfniß einer Wittwen- und Waisen-Pensionscasse, aus welcher den Nachgebliebenen der Staatsdiener rechtsbegründeter Weise zu beanspruchende Pensionen zu Theil

---

1) Actenstücke II. S. 65.

2) (Rehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover. S. 97. Actenstücke IV. S. 121; II. 3. S. 126, 335; III. 2. S. 230.

3) Staatshaushalt II. S. 337, Note 1.

4) Staatshaushalt II. S. 233.

würden, sehr allgemein und lebhaft gefühlt. Auf mehrmalige Anregung von ständischer Seite legte die Regierung 1831 den Plan zu einer solchen Casse vor; doch kam derselbe bei den vielen andren wichtigen Gegenständen, welche in den nächsten Jahren die Thätigkeit der Stände anhaltend beschäftigten, in den Cammern nicht zur Verhandlung, was zum wesentlichen Vortheile der Sache gereichte, da der Plan vom Ministerium nicht mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt entworfen war, von einer ständischen Commission aber gründlich bearbeitet und erheblich verbessert wurde. Unter Berücksichtigung dieser ständischen Arbeit legte die Regierung 1836 einen neuen Plan vor, der auch die Genehmigung der Stände fand, in Folge der Ereignisse von 1837 aber damals nicht ausgeführt, sondern den Ständen 1838 wieder vorgelegt und, nach abermaliger Genehmigung durch dieselben, am 8. Mai 1838 gesetzlich verkündet wurde [1]). Unter dem Namen „Wittwencasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft" trat die Anstalt am 1. Juli 1838 ins Leben und hat sich während ihres 17jähren Bestehens eines sehr glücklichen Fortganges zu erfreuen gehabt. Alle verheirathete und unverheirathete Hof- und Civilstaatsdiener, welche aus den Königlichen Cassen Besoldung beziehen und einschließlich der Accidenzien eine jährliche Diensteinnahme von wenigstens 200 ℔ haben, sind mit Ausnahme einiger unteren Angestellten zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet [2]). Den städtischen und Patrimonialgerichtsbeamten, so wie dem bei den Gymnasien und höheren Lehranstalten angestellten Lehrer- und Verwaltungspersonal ist unter gewissen Bedingungen der Beitritt gestattet. Der jährliche Beitrag eines Interessenten beträgt, je nachdem seine Beitragspflichtigkeit vor oder nach dem 45sten Lebensjahre beginnt, 3 bis 5 Procent der Diensteinnahme, falls aber die Frau 10 Jahre oder darüber jünger als der Mann ist, noch ½ bis 1½ Procent

---

1) Actenstücke III. 6. S. 437; V. 5. S. 63, 445; VI. 1. S. 81, 295.

2) Diese Verpflichtung dauert auch fort, wenn der Interessent auf Wartegeld oder in Pension gesetzt wird.

mehr [1]). Die Pension der Wittwe beträgt bei einer Diensteinnahme des Mannes bis 1500 ℛ︁ einschließlich, 20 Procent derselben, in so weit die Diensteinnahme jedoch erst nach dem 45sten Lebensjahre erworben ist, nur 15 Procent; bei Diensteinnahme über 1500 ℛ︁ dagegen rücksichtlich dieses Mehreren nur 10 Procent.

Das Vermögen der Anstalt, welches von allen andren Cassen gesondert und als ein den Interessenten gehöriges Privatvermögen betrachtet werden soll, wird gebildet:

1) aus zwei Capitalien von überhaupt 400,000 ℛ︁ in Golde nebst den Zinsen seit 1. Juli 1831, welche der Schatull-Casse gehörten und vom Könige dem Institute als Eigenthum überwiesen sind;
2) aus einem zur Deckung der Kosten der Uebergangsperiode (von dem Ueberschusse der Tilgungscasse der neuern Landesschulden) bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 50,050 ℛ︁;
3) aus dem jährlichen Beitrage der General-Steuer- (jetzt General-) Casse seit 1. Juli 1831;
4) aus den jährlichen Beiträgen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-, so wie der Haupt-Kloster-Casse von 1700 und 800 ℛ︁ [2]);
5) aus den Zinsen von 1950 ℛ︁, welche mit den unter 2 und 3 erwähnten Zuschüssen von 18³¹/₃₈ gewonnen worden;
6) aus denjenigen Fonds, welche die dem Institute beitretenden Städte und Patrimonialgerichtsherren als Bedingung ihrer Aufnahme zur Ausgleichung der unter 1 bis 5 bezeichneten Einflüsse der Anstalt herbeizuschaffen haben [3]);

[1]) Von dem 3500 ℛ︁ übersteigenden Theile der Diensteinnahme wird nichts beigetragen.

[2]) Gleiche Summen hatten nach einem 10jährigen Durchschnitte diese Cassen an Pensionen für Wittwen des bei der Militair- und Klosterverwaltung angestellten Personals bezahlt.

[3]) Diese betrugen Ende 18⁵¹/₅₂ gegen 36,000 ℛ︁; doch mußte ein Theil davon zurückgezahlt werden, weil in Folge der Behörden-Organisation von 1852 mehrere Dienststellen, welche freiwillig gegen Vergütung der äußeren Einflüsse dem Institute sich angeschlossen haben, zu Dienststellen, welche nach dem Gesetze der Anstalt angehören, geworden sind.

7) aus den Vacanzgeldern, d. h. der Hälfte des Ertrages der dem Institute unterworfenen Dienststellen, während einer etwaigen Vacanzzeit [1]);

8) aus einem Abzuge von 10 Procent an den Pensionen derjenigen Hof- und Civilpensionaire und Pensionairinnen, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen [2]);

9) aus den Beiträgen der Interessenten [3]).

Die Ueberweisung der beiden Capitalien von 400,000 ℛ Gold sollte die Stelle fortlaufender Beiträge vertreten. Die Schatull-Casse hatte 1783 der Calenbergschen Landschaft für deren Wittwencasse 500,000 ℛ Gold, von welchen nachmals 200,000 erlassen waren, und der Grubenhagenschen Landschaft 100,000 ℛ vorgestreckt; beide Summen waren, als 1815 alle Provinzialschulden in Eine Masse vereinigt wurden, Schulden der General-Steuer-Casse geworden, und mußten jene 300,000 ℛ mit jährlich 4 Procent, diese 100,000 ℛ mit 3 Procent verzinset werden. Als 1831 zuerst die Absicht Seiner Majestät, diese Capitalien der Wittwencasse zu überweisen, ausgesprochen wurde, bestand noch die Trennung der Königlichen und der Landes-Casse. Die Meinung war nun, daß die Königliche General-Casse jene Capitalien von der Schatull-Casse anleihen, in den ersten 10 Jahren $18^{31}/_{41}$ dafür keine Zinsen, nachher aber 3 Procent entrichten, und aus den Mitteln, welche das allmälige Heimfallen der von der General-Casse zu zahlenden Wittwenpensionen gewähren würde, die Schuld nach und nach tilgen sollte. Auf diese Weise hätte

---

1) Daß von diesen Vacanzgeldern die Gnadenquartale nicht abzuziehen sein, genehmigten 1844 die Stände auf Antrag der Regierung. Actenstücke VIII. 2. S. 492, 988. Nachdem seit 1851 an die Stelle dieser Vacanzgelder, so weit sie aus der General-Casse erfolgen mußten, eine Pauschsumme von jährlich 8000 ℛ getreten ist, werden solche nur noch aus der Kron-, Kloster- und Kriegs-Casse, so wie aus den Cassen der dem Institute freiwillig beigetretenen Corporationen bezahlt.

2) von $18^{45}/_{52}$ überhaupt 6102 ℛ, jetzt jährlich etwa 1000 ℛ.

3) $18^{51}/_{52}$ = 97,065 ℛ.

die Königliche General=Casse der Wittwencasse ein Geschenk von 400,000 ₰ gemacht. Allein 1836, wie der neue Plan den Ständen vorgelegt wurde, waren die Cassen vereinigt, und das Deficit der Königlichen Casse wurde durch die Einnahmen der General=Steuer=Casse gedeckt. Bei schließlicher Genehmigung und Ausführung des Plans 1838 war freilich wieder Cassentrennung eingetreten; indeß mußte auch damals die General=Steuer=Casse nicht nur das Deficit der Königlichen Casse decken, sondern noch überdieß die bis 1838 aus der Königlichen General=Casse erfolgten Wittwenpensionen zur allmäligen Tilgung der Schatull=casse=Capitalien zahlen. Uebrigens zahlte sie die beiden Schatullcasse=Capitalien nicht wirklich zurück; vielmehr trat, da die Wittwencasse die Capitalien gesetzlich wiederum der General=Steuer=Casse, welche dieselbe mit 4 Procent verzinsen mußte, darzuleihen hatte, nur ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein. Doch brauchte die General=Casse bis 1. Juli 1841, also 3 Jahre lang, der Schatull=Casse keine Zinsen zu zahlen. Nach dieser Zeit entrichtete sie aber, damit das Capital desto rascher getilgt würde, noch neben den Wittwenpensionen $^2/_3$ der der Schatull=Casse gebührenden Zinsen, während die Königliche General=Casse die Zahlung des letzten $^1/_3$ übernahm. Seit der neuesten Cassenvereinigung werden nun wieder Zinsen und Capital=abträge, letztere mittelst der heimfallenden Wittwenpensionen, aus der General=Casse geleistet. In Wahrheit sind also die 400,000 ₰ der Wittwencasse weder von der Schatull= noch von der ehemaligen Königlichen General=, sondern von der General=Steuer=Casse geschenkt, und nur so viel verdankt die letztere der Schatull=Casse, daß für die 300,000 ₰, welche ursprünglich der Calenbergschen Wittwencasse dargeliehen waren und zuletzt mit 4 Procent verzinset werden mußten, die Zinsen von $18^{38}/_{41}$ erlassen und seitdem auf 3 Procent ermäßigt worden sind. Die Wittwencasse aber ist der Schatull=Casse außerdem für das Geschenk der 6= bis 7jährigen Zinsen auf die beiden Capitalien mit überhaupt 97,000 ₰ in Golde zum Danke verpflichtet [1]).

[1]) Actenstücke III. 6. S. 445; V. 1. S. 310; V. 5. S. 68; VII. 1. S. 217; VIII. 1. S. 858.

Die Wittwenpensionen, welche zur Zeit der Errichtung des Instituts aus der Königlichen General-Casse unmittelbar gezahlt wurden, betrugen . . . . 41,618 ℳ 2 ggr 4 ₰

Diese wurden bei der Cassentrennung 1841 auf die General-Steuer-Casse gelegt. Indeß hatten theils schon vor Errichtung der Wittwencasse-Anstalt noch andere Wittwenpensionen und pensionsmäßige Unterstützungen mittelbar auf der Königlichen General-Casse, nämlich auf der General-Postcasse und den Unterstützungsetats der Landdrosteien und der General-Direction des Wasserbaues geruht, theils waren solche nachmals darauf gelegt. Alle diese Pensionen ꝛc., so weit hinsichtlich ihrer die Königliche General-Casse von $18^{41}/_{49}$ ebenfalls den Grundsatz befolgt hatte, daß die heimfallenden Beträge zur Verminderung der Schatullcapitalien zu verwenden sein, wurden bei der Cassenvereinigung 1849 mit jenen Pensionen zu einer Position im Budget verbunden. Sie betrugen $18^{50}/_{51}$ überhaupt . . 11,291 " 4 " 6 "

Von dieser Gesammtsumme zu . . . . . 52,909 ℳ 6 ggr 10 ₰ waren $18^{50}/_{51}$ fast 28,000 ℳ und $18^{54}/_{55}$ etwa 39,400 ℳ erloschen, so daß die beiden Schatullcasse-Capitalien bis 1. Juli 1855 auf ungefähr 71,570 ℳ Gold vermindert waren und muthmaaßlich im Rechnungsjahre $18^{57}/_{58}$ völlig getilgt sein werden. Die jährlichen Zinsen, welche 1841 etwa 13,300 ℳ betrugen, sind für $18^{55}/_{56}$ noch zu 2244 ℳ veranschlagt [1]).

Der jährliche feste Zuschuß der General-Steuer-Casse zur Wittwencasse-Anstalt war zuerst auf 2600 ℳ bestimmt, wurde

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1223; XII. 2. S. 456.

aber, als man 1846 die Diensteinnahmen der Medicinalbeamten erheblich verbesserte, so daß die Mehrzahl derselben in das Institut aufnahmefähig ward, auf 3000 ℛ erhöhet [1]). Dazu kamen die Vacanzgelder, welche in den 11 Jahren $18^{38}/_{49}$ im Durchschnitte jährlich 7683 ℛ 12 ggr 4 ₰ betrugen. Da aber ihre Ausmittelung nicht nur viele Belästigung, sondern wirkliche Schwierigkeit verursachte, weil nach den in neuerer Zeit mehr und mehr durchgeführten Grundsätzen die Diensteinnahmen in der Regel nicht mehr mit bestimmten Dienststellen verbunden sind, sondern nach Dienstalter u. s. w. im einzelnen Falle festgesetzt werden: so wurden die Vacanzgelder vom 1. Juli 1849 an, vorbehältlich einer nach 10 Jahren vorzunehmenden Revision, auf jährlich 8000 ℛ fixirt [2]), so daß jetzt der ganze Zuschuß der General-Casse zur Wittwencasse jährlich 11,000 ℛ beträgt.

Außerdem genießt die Anstalt noch sonstige erhebliche Begünstigungen:

Für ihre Correspondenz mit den Interessenten und den Behörden ist Portofreiheit und für alle Verhandlungen in Bezug auf ihre Angelegenheiten Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Gebühren bewilligt.

Ferner haben der König und die allgemeinen Stände die Garantie dahin übernommen, daß, wenn das Vermögen der Anstalt zur Befriedigung der den Mitgliedern des Instituts und ihren Wittwen gesetzlich ertheilten Ansprüche wider Verhoffen nicht hinreichen würde, doch die bereits erworbenen Pensionen niemals einen Abzug erleiden und die alsdann schon versicherten Pensionsansprüche nicht herabgesetzt werden sollen, wiewohl die Mitglieder des Instituts den sodann übrigens zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen sich unterwerfen müssen.

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 963, 1393.

[2]) Actenstücke XI. 2. S. 282, 1205; XI. 4. S. 244.

Endlich sollen die zu capitalisirenden Fonds der Anstalt von der General-Casse[1]) jährlich mit 4 Procent in Verzinsung genommen werden, und zwar so lange, als die Anstalt dieser Begünstigung bedürfen wird. Eine Untersuchung darüber soll Statt finden, wenn das Vermögen des Instituts die Summe von 1,800,000 ₰ Courant erreicht hat. Dies ist seit mehreren Jahren der Fall, indem das Capitalvermögen der Anstalt schon am 1. Juli 1852 über 2 Millionen Thaler betrug und seitdem jährlich um reichlich 100,000 ₰ gewachsen ist[2]); man hat indeß von jener Untersuchung abgesehen, weil nicht nur die General-Casse zum Eisenbahnbaue noch fortwährend (bis 1855) hat Anleihen machen und dafür 4 Procent Zinsen bewilligen müssen, sondern weil auch eine die nächsten Bedürfnisse der Anstalt übersteigende Einnahme zu einem andren Zwecke sehr wünschenswerth erschien. Gleich bei Errichtung des Instituts war nämlich auf Ansammlung eines Fonds zur Unterstützung der Kinder verstorbener Wittwencasse-Interessenten Bedacht genommen und dabei bestimmt, daß, wenn die Wittwencasse erfahrungsmäßig nachhaltig einen Ueberschuß habe, dieser dem Waisenfonds überwiesen werden solle. Die dem Waisenfonds überwiesenen Zuflüsse sind indeß von keinem großen Belange, so daß die jährliche Gesammteinnahme desselben 1851 erst auf etwa 4500 ₰ gestiegen war[3]). Dagegen befindet sich die Wittwencasse in so günstigen und nach höchster Wahrscheinlichkeit in so nachhaltig günstigen Verhältnissen, daß man ihren jährlichen Ueberschuß im Beharrungszustande, d. h. wenn die höchste Zahl von Wittwen erreicht sein wird, unbedenklich auf mindestens 18,000 ₰, mit sehr triftigem Grunde noch höher, selbst bis zu 40,000 ₰ annehmen kann, zumal wenn die Verzinsung des Vermögens der Anstalt mit 4 Procent noch eine Zeitlang fortdauert. Es erschien

---

[1]) während der Cassentrennung von der General-Steuer-Casse.

[2]) Die der Anstalt bei ihrer Errichtung überwiesenen Dotationsfonds betrugen 495,000 ₰ in Golde und 70,000 ₰ Courant. Actenstücke VIII. 3. S. 1034.

[3]) 18⁵⁴/₅₅ betrug sie fast 6600 ₰.

daher vollkommen zulässig und durch die gesetzlich ertheilte Zusage selbst geboten, diesen Ueberschuß soweit nöthig zu verwenden, damit auch den Waisen die in Aussicht gestellte Unterstützung zu Theil werde. Die nöthigen Anordnungen zu diesem Zwecke wurden mittelst Gesetzes vom 7. August 1854 getroffen, und die Verwendung des Waisenfonds trat mit dem 1. Juli jenes Jahrs ins Leben [1]). Darnach erhalten bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre oder bis zur Verheirathung völlig verwaisete Kinder, wenn ihrer drei oder mehrere sind, den vollen Betrag, wenn aber nur eins oder zwei vorhanden sind, die Hälfte oder Zweidrittheile der versicherten Wittwenpension; nur vaterlose Kinder dagegen, je nach Größe der Wittwenpension, jährliche Pensionen von 6 bis 24 ℔.

Der Waisenfonds ist ein Zubehör der Wittwencasse-Anstalt und steht dieser hinsichtlich der Begünstigungen gleich.

Das Institut wird unter Aufsicht des Finanz-Ministeriums von einer Direction verwaltet, deren Vorstand und Unterpersonal das Ministerium ernennt. Dasselbe bestimmt auch die als Directionsmitglieder dem Dirigenten zur Seite stehenden vier Interessenten. Letztere erhalten keine Bezahlung; der Director und das Unterpersonal empfangen ihre Besoldung aus der Casse der Anstalt, aus welcher auch die übrigen Verwaltungskosten bestritten werden [2]).

Den Ständen soll jährlich ein Rechnungsauszug, mindestens alle 5 Jahre aber eine Nachweisung über den Bestand und Fortgang des Instituts nebst dem Gutachten, welches der für diesen Zweck jedesmal anzuordnende Interessentenausschuß erstatten wird, mitgetheilt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Bis jetzt ist dies jedoch erst zweimal (1846 und 1854) geschehen [3]).

---

1) Actenstücke XII. 1. S. 796, 873.

2) Ueber die Pensionsbewilligung für den außer Dienst getretenen Director s. oben S. 670.

3) Actenstücke VIII 3. S. 1004; XII. 1. S. 705. Diese Nachweisungen, besonders auch die der neuesten beigefügten Gutachten des Directors der hiesigen

Die Grundlagen des Plans der Anstalt haben sich durch die Erfahrung zum großen Theile und in sehr wichtigen Punkten als unzutreffend herausgestellt, was man zum Theil 1836 schon voraussah, zum Theil aber nicht voraussehen konnte. Obgleich in einigen Stücken die Wirklichkeit dem Institute nachtheiliger gewesen ist, als vorausgesetzt wurde, so hat sie sich doch in den meisten Punkten weit günstiger für die Anstalt, als man erwarten durfte, herausgestellt. Die Ausdehnung derselben ist erheblich größer geworden, wie man 1838 annehmen konnte. Damals rechnete man auf 2000 verheirathete und 600 unverheirathete Interessenten; bei der Errichtung des Instituts fanden sich 2277 verheirathete und 133 unverheirathete, am 1. Juli 1852 aber schon 3612 verheirathete und 846 unverheirathete, und nach Eintritt der neuen Organisationen am 1. October 1852 sogar 4042 verheirathete und 1106 unverheirathete. In Folge des Zollanschlusses 1854 war noch ein fernerer Zuwachs von 250 — 300 Interessenten zu erwarten. Der Beharrungszustand, welcher — statt nach der Voraussetzung des Plans 1894 — wahrscheinlich $18^{64}/_{65}$ eingetreten sein würde, wird dadurch noch einige Jahre hinausgerückt werden. Die jährliche Versicherungssumme, welche 1838 = 284,128 ℛ betrug, war 1852 auf 375,144 ℛ und nach dem 1. October auf 453,786 ℛ gestiegen. Die Zahl der Wittwen betrug am 1. Juli 1852 = 687 und die Gesammtsumme ihrer Jahrespensionen 87,197 ℛ; im Beharrungszustande wird, abgesehen von der Interessenten-Zunahme in Folge des Zollanschlusses, muthmaaßlich die Zahl der Wittwen 1560 und die Gesammtsumme ihrer Pensionen 200,000 ℛ betragen. In den 14 Jahren von $18^{38}/_{52}$ haben betragen

---

höheren Bürgerschule, Professors Dr. Tellkampf, welcher seine ausgezeichnete Befähigung für solche Gegenstände bewährt hat, enthalten vieles Anziehende und für Anstalten dieser Art sehr Wichtige; der Zweck dieses Werks gestattet jedoch nicht, näher darauf einzugehen.

1) die gesammten Einnahmen der Wittwencasse .	1,741,825 ₰	
2) „ „ Ausgaben „ „ .	578,552 „	
also die Ueberschüsse	1,163,273 ₰	
Nach dem Anschlage von 1838 war nur gerechnet auf einen Ueberschuß von	786,382 „	
so daß ein Unterschied von	376,891 ₰	

zum Vortheile der Anstalt sich ergeben hat. Auch in andrer Beziehung sind ihr die Verhältnisse günstig gewesen und werden es anscheinend noch ferner sein [1]), so daß man wohl unbedenklich annehmen darf, daß der dauernde Bestand der Anstalt hinreichend gesichert sein wird. Unter dieser Voraussetzung ist aber durch Errichtung der Anstalt nicht nur der Staatsdienerschaft eine große Wohlthat erzeigt [2]), sondern auch der Staats-Casse ein erheblicher Vortheil verschafft; denn wenn selbst die Pensionen und Unterstützungen, welche aus derselben ohne die Gründung des Instituts unvermeidlich hätten gezahlt werden müssen, nicht die volle Summe der Pensionen erreicht haben würden, die aus der Wittwencasse im Beharrungszustande zu zahlen sein werden: so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die Wittwenpensionen über ihren Betrag vom Jahre 1838 hinaus im Verhältnisse zu der Staatsdienerzahl und der Besoldungssumme gestiegen sein und sicher die Summe

---

[1]) In Bezug auf die Waisenpensionen haben sich die Verhältnisse ebenfalls günstiger gestellt, als 1854 der Vorsicht wegen vorausgesetzt wurde. Denn 1854/55 betrug die Gesammtzahl

		die Pension derselben
1) der gänzlich verwaiseten Kinder	116	3484 ₰ 11 ggr
2) der nur vaterlosen Kinder	746	7543 „ — „
überhaupt...	862	11,027 ₰ 11 ggr

[2]) Allerdings wird dieselbe von den Staatsdienern nicht durchweg anerkannt, indem manche am liebsten die Vortheile der Anstalt genössen, ohne die Lasten derselben zu tragen. Die Statuten der Anstalt haben einzelne Härten; allein diese sind bei einer solchen Anstalt nie ganz zu vermeiden und jedenfalls geringer als die Vortheile, außerdem aber durch die jetzt ins Leben getretene Verwendung des Waisenfonds in den erheblichsten Punkten sehr gemildert. Actenstücke XII. 1. S. 873. Hannoversche Zeitung von 1848 № 89 und Beilage zu № 96.

von jährlich 100,000 ₰, vielleicht noch bedeutend, überschritten haben würden, zumal die Besoldungen, wiewohl im Ganzen gewachsen, doch für den Einzelnen kleiner geworden sind und die Zahl der Staatsdiener mit geringer Diensteinnahme verhältnißmäßig am stärksten gewachsen ist.

Abschnitt III.

Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und für sonstige Hülfsbedürftige [1].

I. Unter der Bezeichnung Pensionen für Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und für sonstige Hülfsbedürftige finden sich im Budget für 18⁵⁴/₅₅ veranschlagt

1)	für Wittwen vormaliger Staatsdiener	3894	₰	17	ggr	8	₰
2)	„ Kinder vormaliger Staatsdiener .	3502	„	—	„	—	„
3)	„ sonstige Hülfsbedürftige.	300	„	—	„	—	„
		= 7696	₰	17	ggr	8	₰

Die Wittwenpensionen sind meistens schon in früherer Zeit theils aus der General-Steuer-Casse, theils aus der Königlichen General-Casse, aber aus solchen Gründen bewilligt, daß die Wittwencasse, auch wenn sie schon bestanden hätte, ihre Bewilligung nicht vermeidlich gemacht haben würde. In neuester Zeit haben die Stände noch aus eigner Bewegung eine solche Pension für die Wittwe eines vormals Hannoverschen höheren Officiers, der 1850 in Schleswig-Holsteinische Militairdienste trat und nach der Rückkehr in das hiesige

---

[1]) Ueber die Unterstützungscasse für Waisen der unteren Steuerbeamten, zu welcher aus der General-Casse ein jährlicher Zuschuß von 1000 ₰ gegeben wird, s. Staatshaushalt I. S. 395 und Actenstücke XI. 5. S. 235.

Land kurze Zeit die Stelle eines Kreiseinnehmers kraft Auftrages versah, zunächst auf 3 Jahre bewilligt [1]).

Die Pensionen für Kinder sind gleichfalls schon in früherer Zeit und weit der Mehrzahl nach wegen Hülfsbedürftigkeit, in einzelnen Fällen aber erst neuerlich, jedoch wegen früher entstandener Ansprüche bewilligt [2]).

Die Beschaffenheit dieser Pensionen bewog 1850 die Stände zu der Bevorwortung, daß künftig keine ohne specielle ständische Genehmigung bewilligt werden sollten, und als 1854 doch, in Folge früherer Zusicherung, eine Pension jener Art von der Regierung auf diese Position gelegt wurde, so ersuchten Stände, ihnen ein Verzeichniß derjenigen Ansprüche mitzutheilen, welche etwa aus gleichem Grunde noch gemacht werden könnten [3]). Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

II. Zu ähnlichen Zwecken sind diejenigen 36,000 ₰ bestimmt, welche im Ausgabe-Budget unter der Bezeichnung: Fortlaufende und temporaire Unterstützungen, aufgeführt stehen. Bei der ersten Cassenvereinigung wurden dafür 35,500 ₰ in das Ausgabe-Budget aufgenommen; doch blieben daneben in den Etats der einzelnen Hauptverwaltungen noch mehrere Unterstützungsfonds und selbst auf andren Rubriken des Ausgabe-Budgets noch manche ähnliche Ausgaben. Ein Theil derselben, namentlich verschiedene Zahlungen, welche unter den Ausgaben des Ministeriums des Innern für milde Stiftungen und Armenanstalten, so wie unter den künftig wegfallenden Ausgaben, insbesondere unter den Pensionen wegen neuerworbener Landestheile berechnet waren, wurden 1850/51 auf die Position: Fortlaufende und temporaire Unterstützungen, gelegt. Dabei ward dieselbe zwar auf 36,000 ₰ erhöhet; doch lag hierin eine Verminderung der Gesammtausgaben, da die hinzugekommenen Unterstützungen mehr wie 500 ₰ ausmachten [4]).

---

1) Actenstücke XII. 1. S. 845.

2) z. B. Actenstücke XII. 1. S. 865.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1840; XII. 1. S. 866.

4) Actenstücke XI. 1. S. 1196.

Von diesen 36,000 ₰ werden etwa $^{10}/_{18}$ zu fortlaufenden, meistens zunächst auf 3 Jahre bewilligten Unterstützungen, dem überwiegenden Theile nach für Wittwen und Kinder von Angestellten verwendet. Von dem Reste haben die Ministerien zu Bewilligung einmaliger Unterstützungen ihrer eignen Verfügung ungefähr $^{3}/_{18}$ vorbehalten [1]), während die letzten $^{5}/_{18}$ den Landdrosteien als Dispositionsfonds überwiesen sind und dem größten Theile nach (etwa zu $^{2}/_{3}$) zu Unterstützungen bedürftiger Amts- und Gerichtsunterbedienten, dem kleineren Theile nach zu Unterstützung andrer Hülfsbedürftigen verwandt zu werden pflegten.

III. Die s. g. Gnadenquartale für Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener betrugen jährlich, bevor das Staatsdienergesetz sie allgemein zugestand, gewöhnlich unter 3000 ₰; seitdem aber erreichen sie den Betrag von ungefähr 4000 ₰ [2]). Es mußten z. B. gezahlt werden $18^{49}/_{50}$ = 2678 ₰, $18^{50}/_{51}$ = 2837 ₰, $18^{51}/_{52}$ = 1123 ₰, $18^{52}/_{53}$ = 3542 ₰, $18^{53}/_{54}$ = 3596 ₰.

---

[1]) Die Unterstützungen werden meist ebenfalls an bedürftige untere Angestellte oder deren Angehörige, aber auch zu andren Zwecken z. B. Wohlthätigkeitsanstalten allgemeinerer Art, zuweilen auch wohl zu Beihülfen behuf wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung gegeben.

[2]) Staatshaushalt II. S. 12. Im Budget für $18^{55}/_{56}$ stehen 6000 ₰. Die angegebenen Summen beziehen sich nur auf die Gnadenquartale, welche aus der General-Casse unmittelbar gezahlt werden, neben denen noch einige aus Untercassen, z. B. der Harz-, der Steuerverwaltungs- und der Eisenverwaltungs-Casse erfolgen, die jedoch im Ganzen einige hundert Thaler jährlich nicht zu übersteigen pflegen.

Funfzehnte Abtheilung.

Künftig wegfallende Ausgaben.

In dieser Abtheilung des Budgets werden seit $18^{34}/_{35}$ diejenigen Ausgaben zusammengestellt, von welchen, wie man wenigstens damals voraussetzte, schon mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß sie allmälig wegfallen und künftig nicht wieder vorkommen werden. Doch befinden sich einige darunter, namentlich die persönlichen Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse und die Wartegelder, bei denen das letztere nicht zutreffen möchte und die daher richtiger wohl auf den Pensionsetat gesetzt wären. Auch haben sich in den 20 Jahren seit $18^{34}/_{35}$ die Arten und die Summe dieser Ausgaben, statt abzunehmen, sehr bedeutend vermehrt; denn während im Budget von $18^{34}/_{35}$ unter 7 Bezeichnungen nur **119,484** ℔ standen, enthält das Budget von $18^{54}/_{55}$ unter 18 Bezeichnungen **276,780** ℔, ungeachtet einige Ausgaben, z. B. die reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionen, welche $18^{34}/_{35}$ **44** Procent der Gesammtsumme ausmachten, jetzt nur noch 3,5 Procent derselben bilden, sich sehr vermindert haben. Doch sind allerdings einige Ausgaben, welche sonst in andren Budgetabtheilungen standen (vorübergehende Besoldungen 2c. für Aerzte und Wundärzte, Besoldungen der Provinziallandschaften und für die Forstschule und das Feldjäger-Corps), mit überhaupt **27,541** ℔ hierher übertragen.

Da die meisten der in dieser Abtheilung des Budgets stehenden Ausgaben schon bei andren Gelegenheiten besprochen sind [1]), so wird hier nur noch von denen, bei welchen dies nicht der Fall gewesen ist, zu handeln sein.

I. Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim säcularisirt

---

[1]) 1) Beihülfen für die Militairwittwen- und Waisengesellschaft und behuf Unterstützung armer Legionairs. Staatshaushalt II. S. 169.

2) Beitrag zur Hospital- und Militair-Unterstützungscasse behuf Unterstützung der in den Feldzügen von 1848 und 1849 invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten, Staatshaushalt II. S. 169. Zur Verbesserung der Pensionen der älteren Unterofficiere ist 1854 auf 10 Jahre unter gewissen Bedingungen ein jährlicher Zuschuß von 10,000 ₰ bewilligt, welcher jedoch im Budget unter den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums berechnet wird. Actenstücke XII. 1. S. 684, 837.

3) Temporaire Zahlungen für das Militair. Staatshaushalt II. S. 138, 147.

4) Behuf der aus den Jahren 1848 und 1849 noch vorhandenen Augmentations-Unterofficiere. Staatshaushalt II. S. 153.

5) Zuschuß zu den Ausgaben der Officier-Pensionscasse. Staatshaushalt II. S. 165.

6) Temporaire Zahlungen für das Landgendarmerie-Corps. Staatshaushalt II. S. 374.

7) Zollabfindungs- und Steuerentschädigungsgelder für Angestellte bei Aufhebung der Landzölle 1825 und 1835. Staatshaushalt I. S. 358, 366. Vergl. auch Abthl. XIII. Abschn. 2, Renten. S. 664.

8) Besoldungen der Lehnsbeamte. Seit Aufhebung des Lehns-Ministeriums sind dieselben zuerst unter den Ausgaben des Finanz-Ministeriums und werden seit $18^{55}/_{56}$ unter den künftig wegfallenden Ausgaben, die Proceßkosten ꝛc. in Lehnssachen aber unter den Büreaukosten des Gesammt-Ministeriums berechnet. Staatshaushalt I. S. 32. Actenstücke XII. 1. S. 864.

9) Pensionen und Wartegelder für Landesöconomiebeamte. Staatshaushalt II. S. 489.

10) Vorübergehende Besoldungen und Gratificationen für Aerzte und Wundärzte. Staatshaushalt II. S. 379.

11) Ausgaben für die Provinziallandschaften. Staatshaushalt II. S. 71, 75.

12) Für die Forstschule und das Feldjäger-Corps. Staatshaushalt I. S. 62, 83.

13) Entschädigung der Geistlichen wegen Aufhebung der Stolgebühren der Juden. Staatshaushalt II. S. 364.

und ersteres an Kur=Braunschweig, letzteres zunächst an Preußen, von dem es nach Beseitigung der Französisch=Westphälischen Herrschaft an Hannover kam, überwiesen. Nach den Bestimmungen jenes Reichsschlusses §§ 50—54 und 59 mußten die neuen Landesherren nicht nur den früheren geistlichen Fürsten eine Sustentation gewähren, für welche das Gesetz einen mindesten und höchsten Betrag bestimmte und dessen nähere Feststellung es der Vereinbarung und der Großmuth der neuen Landesherren überließ, sondern auch den Mitgliedern der aufgehobenen Domcapitel (Weihbischöfen, Domcapitularen, Dignitarien, Canonici u. s. w.) in der Regel $^{9}/_{10}$ ihres bisherigen Einkommens und der Hof= so wie der geistlichen und weltlichen Dienerschaft, dem Militair und den Pensionisten der abtretenden geistlichen Landesherren die gesammte Diensteinnahme mit Einschluß aller Emolumente ferner leisten lassen [1]). Mit dem Bischofe von Osnabrück, Herzoge von York, fand sich die Kur=Braunschweigsche Regierung ab, die Pension des Bischofs von Hildesheim setzte die Preußische Regierung fest; beide Entschädigungen sind längst erloschen [2]).

Die sonstigen Pensionen betrugen anfangs über 150,000 ℛ, wovon 1818 gegen 90,000 ℛ auf die Haupt=Kloster=Casse gelegt, die übrigen aber aus der Königlichen General=Casse und während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49}$ aus der General=Steuer=Casse bezahlt wurden. Trotz des Zeitverlaufs von mehr als 50 Jahren dauert noch ein Theil dieser Zahlungen fort; $18^{54}/_{55}$ ruheten noch auf der Haupt=Kloster=Casse über 8000 ℛ und auf der General=Casse fast 10,000 ℛ. Diese letzteren bestanden in folgenden Beträgen:

---

1) Auch die Ascension in höhere Pfründen ꝛc. und die Gewährung von Alterszulagen, Gnadenzeiten u. dergl. ist zugestanden worden. Actenstücke VIII. 1. S. 687, 1040; IX. 1. S. 544, 1076. (Rehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 85.

2) Der Bischof von Osnabrück bezog bis 1827 jährlich 24,000 Livre Sterling, der Bischof von Hildesheim bis 1825 jährlich 25,000 ℛ aus der Königlichen General=Casse, welche dazu aus der General=Steuer=Casse das hergebrachte subsidium charitativum von jährlich 8000 ℛ erhielt. Actenstücke II. S. 109.

	1834/35 ₰ ggr ₰	1834/35 ₰ ggr ₰	1854/55	1854/55 ₰ ggr ₰	1854/55 ₰ ggr ₰
I. Pensionen für ehemalige Staatsdiener, für Wittwen und Kinder von solchen					
1) im Fürstenthume Osnabrück	397 9 4				
2) „ „ Hildesheim	3,867 6 2	4,264 15 6			30 20 —
II. geistliche Pensionen der aufgehobenen Domcapitel					
1) zu Osnabrück					
a. für 2 Domcapitulare 3508 ₰ 1 ggr 5 ₰ / b. für 7 Geistliche und welche sonst dazu gerechnet worden .. 4111 „ 2 „ 8 „			a. u. b. 4 Capitularen	2618 22 5	
c. für 15 Vicarien und Quartisten .... 453 „ 17 „ 9 „	8,072 21 10		c. 3 Vicarien	297 14 —	
				2916 12 5	
d. weltliche Pensionen des Domstifts	596 2 8			409 10 8	
e. Landtagsdiäten der Domcapitularen	199 19 —	8,868 19 6			3325 23 1
2) zu Hildesheim					
a. 12 Domcapitulare 24,507 ₰ 2 ggr 10 ₰			a. 3 Capitulare	4609 1 2	
b. 31 Vicarien und sonstige Geistliche .. 5,158 „ 16 „ 5 „			b. 3 Vicarien ꝛc.	880 20 —	
c. 6 Officianten ..... 3,995 „ 20 „ 4 „	33,661 15 7		c. 5 Officianten	247 12 —	
				5737 9 2	
d. Präsenzen	2,443 — 7			230 — —	
	36,104 16 2			5967 9 2	
Dazu Kornpensionen zum Registerpreise von	3,049 11 —	39,154 3 2		457 20 7	6425 5 9
		= 52,287 14 2			9782 — 10

II. Pensionen wegen der neuerworbenen Landestheile.

Verwandt mit den eben erörterten Pensionen und zum Theil auch durch den Reichsdeputationshauptschluß begründet sind die Pensionen, welche an vormalige Civildiener und Militairs in den von 1813 — 1815 an Hannover gekommenen Landestheilen schon vor deren Erwerbung von Seiten Hannovers gezahlt werden mußten. Ihr Betrag war zuerst nicht unbedeutend und überstieg $18^{34}/_{35}$ noch 12,000 ₰, war aber $18^{53}/_{54}$ auf etwa 2600 ₰ gesunken. Bis 1834 trug die General-Steuer-Casse von dieser Ausgabe nur diejenigen Pensionen, welche nach der früheren Verfassung der fraglichen Landestheile aus den Landes-Cassen derselben bezahlt waren; doch kamen auch einzelne Abweichungen von diesem Grundsatze vor [1]. Bei der Cassentrennung von 1841 wurden der General-Steuer-Casse alle diese Pensionen aufgelegt. Besondere Verhältnisse fanden und finden zum Theil noch Statt hinsichtlich der Pensionen des vormaligen Bisthums Münster, welches bei der Säcularisation im Jahre 1803 unter mehrere Landesherren getheilt ward, und von dem die damals den Herzögen von Arenberg und Looz-Corswaren zugefallenen Theile, das Amt Meppen und einige Absplissen der Aemter Bevergen und Rheina-Wolbeck, durch die Bestimmungen im Art. 32 der Wiener Congreßacte unter Hannoversche Hoheit kamen. Nach einem Vertrage vom 30. Juni 1804 zwischen den Fürsten, welche das Bisthum Münster getheilt hatten, wurden die den vormaligen Civildienern und Militairs zu zahlenden Pensionen theils besondre Schuld, theils blieben sie gemeinsame Last der neuen Landesherren, welche zur Berichtigung derselben eine s. g. Sustentations-Casse zu Münster bildeten, in die von allen nach einem gewissen Verhältnisse die nöthigen Geldeinschüsse gemacht wurden. Als die Ereignisse von 1813 — 1815 die Territorialverhältnisse auch in Bezug auf das frühere Bisthum Münster wieder vielfältig geändert hatten, wurden die Angelegenheiten

---

1) Actenstücke II. S. 95. 108. 110. 197; III. S. 350; II. 1. S. 384. 386.

desselben unter den nunmehrigen Landesherrschaften, Hannover, Preußen und Oldenburg, durch Vertrag vom 16. October 1839 von neuem geordnet und durch § 26 desselben namentlich die Beibehaltung der Münsterschen Sustentations-Casse und das Beitragsverhältniß zu ihren Zahlungen vereinbart [1]). Zu dem Hannoverschen Antheile an einigen gemeinschaftlichen und zu einigen einseitig Hannoverschen Pensionen muß auch der Herzog von Arenberg beitragen, da er der Mediatisirung ungeachtet im Besitze der Meppenschen Domainen geblieben ist, und ehemals ein Beitrag zu jenen Pensionen aus dem Cammerfonds erfolgt war. Seine Concurrenzpflicht ist durch eine im Jahre 1826 mit ihm getroffene Vereinbarung geregelt.

Die wegen neuerworbener Landestheile an Civilpersonen zu zahlenden Pensionen betrugen:

	1834/35 (einzeln) ℛ ggr ₰	1834/35 ℛ	ggr	₰	1853/54 (einzeln) ℛ ggr ₰	1853/54 ℛ	ggr	₰
1) wegen des Eichsfeldes . .		3,168	9	2		139	9	—
2) „ der Stadt Goslar .		1,323	3	10		—	—	—
3) „ Lingen		112	5	4		—	—	—
4) „ Ostfriesland		5,687	6	7		2,302	16	4
5) „ Meppen								
a. Antheil an den gemeinschaftlichen Pensionen . . .	800 — —				70 — —			
b. einseitige Pensionen, nach Abzug des Herzoglichen Beitrages . . .	420 7 10				28 18 8			
		1,220	7	10		98	18	8
6) wegen Hildesheim		461	16	—		23	7	—
7) „ Bentheim		211	17	3		74	1	9
	=	12,184	18	—		2,638	4	9

---

[1]) Gesetzsammlung von 1840, I. S. 17.

	$18^{34}/_{35}$			$18^{53}/_{54}$		
	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
	= 12,184	18	—	2,638	4	9
Davon trug bis $18^{34}/_{35}$ die						
General=Casse	9,970	13	5			
die General=Steuer=Casse . .	2,214	4	7			

Als eine Besonderheit mag noch erwähnt werden, daß eine Ostfriesische Pension von 992 ℛ wegen einer 1803 titulo oneroso erworbenen Expectanz 1841 auf den Sohn des ursprünglichen Pensionairs für dessen Lebenszeit übertragen werden mußte.

An ehemalige Militairpersonen des Bisthum Hildesheim wurden in den ersten Jahren der Hannoverschen Herrschaft gegen 6000 ℛ (aus der General=Steuer=Casse) bezahlt; $18^{54}/_{55}$ waren sie auf 450 ℛ heruntergekommen. Sie werden aber im Budget nicht hier, sondern unter den temporairen Ausgaben für das Militair berechnet.

Das Gleiche geschieht mit den Unterstützungen für ehemals Preußische und Hessische Militairpersonen in Ostfriesland und in den 1815 von Kurhessen an Hannover abgetretenen Landestheilen, welche anfangs gegen 1500 ℛ betrugen, jetzt aber auf 480 ℛ gesunken sind.

III. Sonstige außerordentliche Pensionen.

Sowohl auf der früheren Königl. General= als auf der General=Steuer=Casse, vorzugsweise jedoch auf ersterer, ruheten manche Pensionen und pensionsähnliche Zahlungen, die, weil sie unter einen andren gemeinsamen Namen nicht gebracht werden konnten, als außerordentliche Pensionen bezeichnet wurden. Ihr Betrag war sonst nicht ganz unbedeutend, hat sich aber in neuester Zeit auf wenige hundert Thaler vermindert. Seit vielen Jahren schon sind kaum noch andre als nach Errichtung der Hof= und Civildiener=Wittwencasse ausnahmsweise bewilligte Wittwenpensionen auf diese Rubrik gelegt [1]).

[1]) Zwei von diesen, welche 1844 bewilligt wurden, dauern noch fort. Actenstücke VIII. 2. S. 6, 989. Im Jahre 1852 bewilligten Stände für einen

An außerordentlichen Pensionen wurden gezahlt

	$18^{34}/_{35}$	$18^{54}/_{55}$
1) wegen besondrer Verhältnisse (aus Rücksichten der Gunst oder des Mitleids)	5,283 ₰	416 ₰
2) wegen des vormaligen Hofgerichts zu Hannover	1,480 „	— „
3) wegen des vormaligen Reichscammergerichts zu Wetzlar	117 „	— „
4) an Angestellte des fürstbischöflich Hildesheimschen Hofstaats	1,846 „	371 „
5) wegen früherer Dienstverhältnisse	2,993 „	— „
6) wegen der Französischen reformirten Colonie zu Hameln [1])	57 „	— „
	= 11,776 ₰	787 ₰

IV. Persönliche Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse.

Veränderungen in der Organisation der Behörden machen fast immer, zumal wenn die etatsmäßigen Besoldungen für die Zukunft ermäßigt werden, für die Angestellten, welche bis dahin größere Diensteinnahme hatten, persönliche Besoldungszulagen oder Entschädigungen vorübergehend nothwendig [2]). Durch die mehrmaligen Organisationsveränderungen im Laufe der letzten 40 Jahre, welche in früherer Zeit besonders die Steuer- und Zollverwaltung, in neuester Zeit die Gerichtsverfassung und die Regiminalverwaltung betroffen haben, sind daher wiederholt solche Bewilligungen herbeigeführt; doch haben erst

---

vormals Hannoverschen Officier, der in die Schleswig-Holsteinsche Armee eingetreten und dem die wegen schwerer Verwundung bewilligte Pension nachmals von der Dänischen Regierung entzogen war, einstweilen eine jährliche Pension von 400 ₰. In Folge einer Anstellung des Pensionirten hörte die Zahlung aber bald auf. Actenstücke XI. 4. S. 958.

1) s. oben II. S. 292.

2) Actenstücke III. S. 346; Staatsgrundgesetz von 1833, § 162; Landesverfassungsgesetz von 1840, § 174; Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852, § 67.

die zuletzt erwähnten Organisationsänderungen sie zu einer bedeutenden Höhe hinangetrieben. Vor der Cassenvereinigung von 1834 erfolgten sie aus derjenigen Casse, welche die Besoldung des zu Entschädigenden bezahlen mußte; bei der Cassentrennung von 1841 wurden aber auch die bis dahin aus der Königlichen General-Casse geleisteten Zahlungen dieser Art auf die General-Steuer-Casse gelegt. Indeß hatte bei der Cassenvereinigung von 1849 die Königliche General-Casse doch wieder einige solche Zulagen und Entschädigungen zu zahlen. Die Gesammtsumme derselben betrug [1]):

	$18^{34}/_{35}$ ℛ	$18^{50}/_{51}$ ℛ	$18^{54}/_{55}$ ℛ
1) für angestellte Steuerbeamte [2])	4,580	3,839	3,946
2) „ Wasserbaubeamte [3]) . . .	2,762	1,071	228
3) „ vormalige Stempeldistributeurs bei den Obercollegien .	81	26	—
4) für vormalige Licent- und Accise-Commissarien [4])	1,057	91	34
5) Licent- und Accise-Aequivalentgelder [5])	474	143	80
6) für das landschaftliche Personal in Ostfriesland [6])	1,609	—	—
7) für Mitglieder und Subalterne des Oberappellationsgerichts [7])	38	155	170
=	10,601	5325	4458

[1]) d. h. so weit sie unter dieser Rubrik berechnet werden, was, wie gleich noch weiter vorkommen wird, nicht durchgängig der Fall ist.

[2]) Actenstücke II. S. 208; III. S. 346; II. 1. S. 353; III. 4. S. 17; VIII. 3. S. 1285; IX. 1. S. 546, 1043, 1044, 1076.

[3]) Staatshaushalt II. S. 409.

[4]) Actenstücke II. S. 138, 208, 236; III. S. 189; II. 2. S. 326.

[5]) Actenstücke II. S. 222; III. S. 247.

[6]) Actenstücke II. S. 197, 208, 220, 236.

[7]) Actenstücke IX. 1. S. 540, 1070. Außerdem sind unter der Position 16 noch 4389 ℛ für Mitglieder und Subalterne des Oberappellationsgerichts enthalten. Actenstücke XI. 2. S. 1250; XI. 5. S. 936. Staatshaushalt II. S. 232.

	$18^{34}/_{35}$ ℛ	$18^{50}/_{51}$ ℛ	$18^{54}/_{55}$ ℛ
	= 10,601	5325	4458
8) für den Schloßverwalter zur Göhrde	16	16	—
9) für Zollbeamte [1])	10,187	2,205	1,002
10) Entschädigungen wegen Abtretung von Jurisdictionen [2]) .	—	3,892	6,743
11) Persönliche Zulagen und Entschädigungen [3])	—	3,258	2,208
12) Außerordentliche Bewilligungen [4])	—	1,400	1,700
	= 20,804	16,096 [5])	16,111
13) für Angestellte bei den Obergerichten			1,910
14) " " " " Aemtern			66,333
15) " " " " Amtsgerichten			17,541
16) " " " andren Behörden (von andren Positionen des Budgets hierher übertragen)			19,875
			= 121,770

Ohne die Cassenvereinigung von 1834 würde von der Gesammtsumme die Königliche General-Casse 11,622 ℛ und die General-Steuer-Casse 9182 ℛ zu tragen gehabt haben.

Die außerordentliche Vermehrung der persönlichen Zulagen und Entschädigungen im Jahre $18^{54}/_{55}$ rührt größtentheils von den neuen Organisationen des Jahrs 1852 her [6]), zum Theil aber hat sie auch darin ihren Grund, daß die Regierung beim Budget von $18^{54}/_{55}$ alle

[1]) Actenstücke V. 3. S. 53, 556.

[2]) Staatshaushalt II. S. 212, Note 4.

[3]) Staatshaushalt II. S. 50 Note 1, S. 51. Actenstücke XI. 4. S. 955.

[4]) Actenstücke VIII. 3. S. 1240, 1438; XI. 5. S. 243, 928.

[5]) Im Budget standen 1100 ℛ mehr, als Entschädigung der Geistlichen für Aufhebung der Stolgebühren der Juden. Diese werden jetzt abgesondert (XV. 19) berechnet.

[6]) Die $18^{53}/_{54}$ auf 94,446 ℛ berechnete Gesammtsumme hatte sich $18^{54}/_{55}$ auf 85,784 ℛ vermindert. Actenstücke XII. 1. S. 169. Staatshaushalt II. S. 110.

Zahlungen jener Art für Angestellte, welche ihre Besoldungen unmittelbar aus der General-Casse empfangen, auch wenn dieselben bisher nicht unter dieser Rubrik berechnet waren, hierher übertrug. Dagegen hatte das Ministerium, wenn die Besoldungen aus Untercassen gezahlt werden, die Zulagen rc., auch wenn sie bis dahin hier berechnet waren, auf die Rechnungen der Untercassen verwiesen [1]). Hiermit waren die Stände nicht einverstanden und ersuchten daher das Ministerium, alle (auch die bisher bei den Untercassen berechneten) persönlichen Besoldungszulagen, welche im Falle der Erledigung einer Dienststelle ohne besondere ständische Bewilligung nicht wieder beigelegt werden können, künftig unter die Budgetrubrik der wegfallenden Ausgaben berechnen zu lassen. Darauf ist die Regierung bei dem Budget für $18^{55}/_{56}$ in so weit eingegangen, als sie es ohne erhebliche Unzuträglichkeiten im Rechnungswesen für thunlich erkannt hat [2]).

V. Wartegelder [3]).

Die Wartegelder müssen auch gewöhnlich auf Anlaß neuer Organisationen von Behörden bewilligt werden. In älterer Zeit kamen sie selten vor, in neuerer Zeit sind sie häufiger geworden; am höchsten sind sie in Folge der Organisationen des Jahrs 1852 und der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins im Jahre 1854 gestiegen. Zu den früheren Anlässen, welche Wartegelderbewilligung hervorriefen,

---

1) Da dies letztere in der obigen Berechnung nicht geschehen ist, so rührt daher der Unterschied der angegebenen Gesammtsumme von der im Budget aufgeführten Summe (111,721 ₰).

2) Actenstücke XII. 1. S. 155, 849; XII. 2. S. 39. Außer den von der Königlichen Regierung namhaft gemachten persönlichen Zulagen für mehrere höhere Steuer- und Zollbeamten, welche nicht hier berechnet werden, ist dies auch noch mit einigen andren erheblichen Ausgaben dieser Art der Fall, z. B. 17,000 ₰ für Forstbeamte, Staatshaushalt I. S. 88, Note 1; 5000 ₰ für Angestellte bei der Berghauptmannschaft und dem Berg- und Forstamte, Staatshaushalt I. S. 110; 4400 ₰ für Postbeamte, Staatshaushalt I. S. 251, 254.

3) Staatshaushalt II. S. 8.

gehören besonders die Aenderungen in der Landzollverwaltung 1825 und 1835 [1]), die Aufhebung des Schatzcollegiums 1834 [2]), die Vereinigung der Steuerdirectionen 1847 [3]), die Verminderung der Kreiscassen [4]), die Aufhebung der Pupillencollegien [5]), der Oberforstämter [6]), der Wechsel in dem gesandtschaftlichen Personal und die Beschränkung derselben 1848 und 1849 [7]) u. s. w. An Wartegeldern wurden gezahlt:

	$18^{34}/_{35}$ ₰	$18^{50}/_{51}$ ₰	$18^{54}/_{55}$ ₰
1) für verschiedene vormalige Staatsdiener aus mannigfachen Ursachen [8])	9,566	10,274	7,925
2) für vormalige Steuerbeamte	192	3,829	6,998
3) " " Zollbeamte	3,322	5,196	490
4) " die Osnabrückschen Voigte und Untervoigte, als ehemalige Steuererheber und Steuerdiener [9])	2,340	35	—
5) für die Mitglieder des Schatzcollegiums.	3,533	1,200	400
6) wegen veränderter Organisation der Steuer-Directionen	—	1,400	—
7) in Folge der Gerichts- und Verwaltungs-Organisationen von 1852 [10])	—	—	31,027
=	18,953	21,934	46,840

1) Staatshaushalt I. S. 358, 389.

2) daselbst II. S. 593.

3) daselbst I. S. 390.

4) daselbst I. S. 392.

5) daselbst II. S. 210.

6) daselbst I. S. 62.

7) daselbst II. S. 120.

8) Diese ruheten bis 1834 auf der Königlichen Casse, die übrigen auf der General-Steuer-Casse.

9) Actenstücke II. S. 138; II. 1. S. 381; II. 2. S. 65, 208.

10) Staatshaushalt II. S. 110.

	= 18,953	21,934	46,840
8) in Folge der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins 1854 [1])	—	—	7,460
	= 18,953	21,934 [2])	54,300

VI. Renten des vormaligen Lehns-Allodificationsfonds.

Die für Allodification landesherrlicher Lehne aufkommenden Capitalien, über welche das Lehnsablösungsgesetz vom 13. April 1836, § 25 dem Könige die Verfügung vorbehielt, wurden zu einem besondren Vermögensstamme (Lehns-Allodificationsfonds) vereinigt und gleich den übrigen General-Casse-Capitalien verzinslich ausgeliehen. Auf diese Zinsen wies der König einzelne Zahlungen von mehr oder minder dauernder Art theils zur Entschädigung für nicht vollständig verwirklichte frühere Lehns-Exspectanzen, theils als Gnadenerweisungen an. Als bei der Cassenvereinigung von 1849 der Lehns-Allodificationsfonds mit dem Domanial-Ablösungsfonds, und seine Zinseneinnahme mit den Einnahmen der General-Casse vereinigt ward, wurden jene Zahlungen (damals 1452, jetzt noch 1307 ℛ) auf das Ausgabe-Budget der General-Casse unter die künftig wegfallenden Ausgaben gestellt [3]). Die Verlängerung einer auf Zeit beschränkten Zahlung dieser Art gab 1852 den Ständen Anlaß, die Regierung aufmerksam zu machen, daß ohne ständische Bewilligung dieser Fonds nicht mit neuen Renten belastet werden dürfe [4]).

---

[1]) Staatshaushalt II. S. 673. Actenstücke XII. 1. S. 167.

[2]) Bei der Cassenvereinigung von 18⁴⁹/₅₀ waren an Wartegeldern zu zahlen 23,642 ℛ, wovon die Königliche Casse 9358 ℛ, die General-Steuer-Casse 14,284 ℛ zu tragen gehabt hätte.

[3]) Staatshaushalt I. S. 32. Actenstücke XI. 2. S. 709.

[4]) Actenstücke XI. 5. S. 961.

Sechzehnte Abtheilung.

Außerordentliche Ausgaben.

Unter diese Abtheilung des Ausgabe-Budgets werden diejenigen Verwendungen gebracht, welche zu einer andren nicht gehören und für welche, weil sie vorübergehender Art sind, eine besondre Rubrik nicht gemacht werden soll. Doch hat sie in neuester Zeit einige Posten erhalten, welche, wo nicht ständig sein, doch voraussichtlich ziemlich lange wiederkehren werden; nämlich:

1) Die zu außerordentlichen Anlagen bei den älteren Landeseisenbahnen bestimmten, jährlich 64,000 bis 65,000 ₰ betragenden Zahlungen aus den Ueberschüssen des Eisenbahnbetriebes an den Capitalienfonds der General-Casse, bestehend in dem ursprünglich der Reservecasse zugewiesenen $\frac{1}{2}$ Procent des Gesammtbetrages der Eisenbahnschulden [1]. Aus diesem Fonds sind $18^{52}/_{55}$ 434,041 ₰ zu Anlagen jener Art bewilligt [2].

2) Die den Gränzgemeinden in besonders dringenden Fällen zu gewährenden Unterstützungen zur Erleichterung der seit Vereinigung des Steuer- und Zollvereins durch Vermehrung des Gränzpersonals ihnen drohenden Erschwerung ihrer Armenlasten [3].

---

1) Staatshaushalt I. S. 306.

2) Actenstücke XI. 5. S. 921; XII. 1. S. 827; XII. 2. S. 537, 754.

3) oben II. S. 346.

Im Uebrigen sind die hier zur Verrechnung kommenden Ausgaben so mannigfach, daß sie sich unter allgemeinere Kategorien nicht wohl bringen lassen, und eine Aufzählung derselben an dieser Stelle um so weniger Interesse haben dürfte, als die hauptsächlichsten schon bei andren Gelegenheiten angeführt worden sind [1]). Die Nachweisung der einzelnen Ausgaben dieser Classe seit $18^{49}/_{50}$ findet sich in den Uebersichten der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Currentfonds der General-Casse, die alljährlich den Ständen mitgetheilt werden [2]).

Als außerordentliche Ausgaben verdienen hier noch die Vorschüsse Erwähnung, welche nach gesetzlicher Vorschrift aus der General-Casse an einige Anstalten auf deren Erfordern innerhalb gewisser Gränzen geleistet werden müssen; nämlich:

I. an die Brandcassen.

Von den öffentlichen Immobiliar-Brandversicherungsanstalten waren 6 bei ihrer Errichtung dergestalt auf den Credit der Provinzialcassen gegründet, daß sie zur Zahlung der Brandvergütungen Vorschüsse aus den landschaftlichen Cassen in Anspruch nehmen konnten. Als letztere nach Vereinigung aller Schulden und Lasten zu Einem Ganzen nicht hergestellt wurden, beschlossen die allgemeinen Stände 1818, daß die Vorschüsse an die Brandcassen, so weit sie verfassungsmäßig aus den Provinzialcassen zu leisten gewesen sein, künftig aus der General-Steuer-Casse geleistet werden sollten. Von einigen Brandcassen ward von dieser Begünstigung wenig, von andren dagegen zur Belästigung der Landes-Casse sehr häufig und ausgedehnter Gebrauch gemacht, weshalb die Regierung auf ständischen Antrag bei

---

1) z. B. die von Städten und andren Gemeinden bezahlten Beiträge zu den Kosten der Erbauung von Gerichtslocalen, Staatshaushalt I. S. 94, Note 2; Kosten der Augmentations-Unterofficiere, daselbst II. S. 153; Kosten der Truppen-Concentrirungen an der Hessischen Gränze und an der Elbe, daselbst II. S. 203.

2) Actenstücke XI. 2. S. 709; XI. 4. S. 597; XI. 5. S. 591; XII. 1. S. 417; XII. 2. S. 288.

Revision der Brandcassen-Ordnungen sie dahin zu beschränken sich veranlaßt fand, daß ein Recht auf Vorschußleistung ausgeschlossen und die Bewilligung von Vorschüssen aus der Landes-Casse nur für Nothfälle und gegen Zahlung von Zinsen in Aussicht gestellt ward. Die Regierung aber erhielt von den Ständen die Ermächtigung, zur Gewährung der Vorschüsse temporaire Anleihen aufzunehmen, wenn die Landes-Casse nicht die genügenden Mittel habe [1]). Hiervon hat sie oft Gebrauch machen müssen, da den Brandcassen fast alljährlich ansehnliche Vorschüsse geleistet sind, die auch in neuester Zeit, wenngleich abgenommen, doch gewöhnlich noch 100,000 bis 150,000 ₰ betragen haben [2]).

II. Die Vorschüsse, welche die General-Casse der Landes-Creditcasse nach § 56 ihrer Statuten vom 18. Juni 1842 zu geben verpflichtet ist [3]).

---

1) Actenstücke II. S. 45; V. 2. S. 123, 794, 951.

2) Staatshaushalt II. S. 596. 627.

3) Staatshaushalt II. S. 504.

Schluß.

In der Einleitung[1]) ward darauf hingewiesen, daß die General-Casse in den beiden ersten Jahren nach Wiedervereinigung der Cassen im Anschlage zwar ein Deficit, in Wirklichkeit aber einen nicht unbedeutenden Ueberschuß gehabt habe. Dieselbe Erscheinung hat sich in den folgenden Jahren bis Ende 1854 gezeigt, so daß durchschnittlich in jedem Jahre die laufenden Einnahmen um ½ Million Thaler größer als die laufenden Ausgaben gewesen sind. Die folgende Uebersicht weiset dies näher nach.

		Budget-Anschlag			Wirkliche Einnahmen und Ausgaben			Ueberschuß		
		Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
1849/50	Einnahmen	7465487	—	3	8130922	17	—			
	Ausgaben	7598053	16	—	7409722	17	1	721199	23	11
1850/51	Einnahmen	7353202	15	4	8059737	7	5			
	Ausgaben	7754774	17	4	7688405	9	6	371331	21	11
1851/52	Einnahmen	7505988	5	6	8379515	13	1			
	Ausgaben	7709992	15	5	7848944	11	7	530571	1	6
1852/53	Einnahmen	7719982	8	8	9104008	20	4			
	Ausgaben	8130862	19	5	8305385	15	10	798623	4	6
1853/54	Einnahmen	8002099	6	8	8963040	3	7			
	Ausgaben	8343763	14	3	8562558	20	8	400481	6	11
					Gesammtüberschuß			2822207	10	9

[1]) Staatshaushalt I. S. 34.

	ℛ	ggr	₰
	= 2,822,207	10	9
Davon gehen ab wegen nachträglicher Einnahmen-Verminderung und Ausgaben-Vermehrung	2,884	5	5
bleiben	2,819,323	5	4

Dagegen kommt der Ueberschuß aus der Zeit vor dem 1. Juli 1849 wieder hinzu. Die General-Steuer-Casse, die Eisenbahn-Hauptcasse und der s. g. Handelsfonds hatten am Schlusse jener Periode einen Ueberschuß von . . . . 221,124 ℛ 12 ggr 6 ₰

die Königliche General-Casse aber ein Deficit von . . 250,468 ℛ 19 ggr 3 ₰

wovon durch die Anleihe Litt. Q. und R. . . . . . . 150,000 — —

und die übrigen 100,468 19 3

aus dem Ueberschusse der General-Steuer-Casse gedeckt wurden, so daß die General-Steuer-Casse in die vereinigte General-Casse noch einbrachte[1]) 120,655 17 3

und der ganze verfügbare Ueberschuß betrug 2,939,978 22 7

Darauf sind in den Jahren 18⁵¹/₅₄ folgende Ausgaben angewiesen:

1) für den Hadelnschen Canalbau . . . . 50,000 ℛ
2) zum Baue und Ankauf von Obergerichtsgebäuden 68,000 „

= 118,000 ℛ

[1]) außer dem Betriebscapitale von 100,000 ℛ. Die Königliche General-Casse brachte ein solches von 400,000 ℛ zu.

	=	118,000 ℛ
3)	zu den Kosten der im September 1852 in Hannover Statt gehabten Versammlung der Land- und Forstwirthe	3,000 "
4)	zum Baue des Militair-General-Hospitals. . .	113,000 "
5)	für die erste Einrichtung der Schullehrer-Seminare	30,360 "
6)	zum Landstraßen- und Gemeindewegbau.	100,000 "
7)	zum Erweiterungsbaue der polytechnischen Schule zu Hannover.	22,000 "
8)	zur Einrichtung der Baugewerkschule in Nienburg	2,000 "
9)	zur Entschädigung der Kriegsverwaltung für nachträglich abgetretenes Grundeigenthum zum Harburger Hafen	9,213 "
10)	zum Baue einer Brücke über die Geeste	117,600 "
11)	zu Ergänzungsbauten bei den älteren Landeseisenbahnen.	292,350 "
12)	zur Vermehrung des Betriebsmaterials bei denselben.	437,500 "
13)	zur Ergänzung des Armeematerials, abschläglich	250,000 "
14)	zur Einrichtung der 1854 begründeten Strafanstalt zu Lingen	44,000 "
15)	zum ersten Angriffe des Baues einer freien Niederlage zu Harburg	80,000 "
16)	für Einrichtung des Lootsenwesens auf der Ems	11,000 "
	Nach Abzug dieser =	1,630,023 ℛ
	blieb noch ein verfügbarer Ueberschuß von	1,309,955 "

Von diesem beantragte die Regierung 1855 folgende Bewilligungen, über welche jedoch die Stände, ihrer Auflösung wegen, sich nicht erklären konnten:

		= 1,309,955 ₰
a. zur Vermehrung des Armeematerials	347,436 ₰	
b. zum Ankaufe eines Grundstücks behuf Erweiterung der Strafanstalt in Stade . . .	7,000 "	
c. zum Landstraßenbaue	50,000 "	
d. zur Vermehrung des Betriebsmaterials bei den älteren Landeseisenbahnen	175,000 "	
		579,436 "

Wären diese Ausgaben bewilligt, so würde noch ein Ueberschuß von . . . . 730,519 ₰ geblieben sein, welchen die Regierung zur Deckung der für außerordentliche Kriegsrüstungen erforderlichen Ausgaben benutzen wollte, womit der ganze Ueberschuß der Vorzeit verbraucht und, da mit jener Summe die bezeichneten Kriegsrüstungsausgaben nicht vollständig zu bestreiten gewesen wären, noch ein Deficit entstanden sein würde.

Für das Rechnungsjahr 18⁵⁴/₅₅ hat die Regierung einen Ueberschuß veranschlagt; doch scheinen die Stände dabei nicht ohne Bedenken gewesen zu sein, indem sie in Bezug darauf den Wunsch und die Hoffnung aussprachen, daß der seit lange zum ersten Male im Voraus veranschlagte Ueberschuß sich nicht unerwartet in das Gegentheil umkehren möge [1]). Mit diesem Wunsche und dieser Hoffnung möge denn auch diese Darstellung des Hannoverschen Staatshaushalts geschlossen sein.

---

[1]) Actenstücke XII. 1. S. 805.

Anhang.

Die Prüfung der Landesrechnungen.

Das Rechnungsjahr der General-Casse, der Schulden-Tilgungs- und der Zinsenzahlcassen umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni [1]; doch wird die Rechnung der General-Casse nicht sofort mit Ablauf dieses Zeitraums, sondern erst ein Jahr nachher geschlossen, um die Rückstände möglichst zu vermindern [2]. Nachdem dann die General-Casserechnung vom Finanz-Ministerium geprüft ist, wird sie dem Schatzcollegium zur Prüfung zugestellt, welches, wenn es dabei zu Bedenken oder zu Erinnerungen Anlaß findet, dieselben dem Finanz-Ministerium darzulegen und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen hat. Hierauf wird die Rechnung den allgemeinen Ständen zur Prüfung vorgelegt [3]). Mit den Rechnungen der Schulden-Tilgungs- und Zinsenzahlcassen wird eben so verfahren, nur daß sie zunächst

---

[1]) Seit $18^{20}/_{21}$. Früher umfaßte das Rechnungsjahr der Königlichen General-Casse die Zeit vom 1. Mai bis 30. April, das der General-Steuer-Casse das Calenderjahr. Actenstücke II. 1. S. 339. Auch die Untercassen, mit Ausnahme der nicht in aller Beziehung dahin zu zählenden Unterharzischen Zehntcasse, haben seit $18^{51}/_{52}$ alle dasselbe Rechnungsjahr wie die General-Casse. Actenstücke XI. 2. S. 290, 293.

[2]) Diese Einrichtung bestand schon bei der Königlichen General-Casse vor 1834, ging damals auf die neue General-Casse über und wurde ihrer Zweckmäßigkeit wegen 1841 auch bei der General-Steuer-Casse eingeführt.

[3]) Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, § 99; Gesetz über das Schatzcollegium vom 12. September 1848, §§ 10—12. Diese Vorschriften nennen neben den Rechnungen der General-Casse auch die Rechnungen aller Neben- und Untercassen; doch hat hiemit keine regelmäßige Obliegenheit, sondern nur eine zur gründlichen Prüfung der General-Casse-Rechnung unerläßliche Befugniß des Schatzcollegiums zur Prüfung dieser Rechnungen ausgesprochen werden sollen. Actenstücke XI. 1. S. 591.

an das Schatzcollegium gehen und von diesem revidirt werden. Unter diesen Umständen können die Landesrechnungen regelmäßig frühestens im dritten Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahrs an die Stände gelangen [1]). Indeß sind sie bisher gewöhnlich später, als es hätte geschehen können, mitgetheilt, weshalb Stände um thunlichste Beschleunigung der Vorlage und um eine Einrichtung ersuchten, daß jedes Jahr eine General-Casserechnung zur ständischen Prüfung gelange. Diesem Wunsche zu entsprechen, hat die Regierung sich geneigt erklärt und bisher angelegen sein lassen [2]).

Den Ständen sind bis jetzt folgende auf den Staatshaushalt bezügliche Rechnungen vorgelegt:

1) über die Verpflegung der alliirten Truppen von $18^{13}/_{17}$ [3]),
2) " " Kriegscontributionen von $18^{13}/_{26}$ [4]),
3) " " Steuerverwaltung vom 1. November $18^{13}/_{17}$ [5]),
4) der General-Steuer-Casse vom 1. November 1817 bis 30. Juni 1834 [6]),
5) über den Restfonds der General-Steuer-Casse für $18^{34}/_{35}$ [7]),
6) der vereinigten General-Casse vom 1. Juli $18^{34}/_{40}$ [8]),
7) der General-Steuer-Casse vom 1. Juli $18^{41}/_{49}$ [9]),

---

1) Um den hieraus entstehenden Nachtheilen entgegenzuwirken (aber auch freilich zu andren wichtigen Zwecken) ist dem Schatzcollegium eine laufende Ueberwachung des Staatshaushalts übertragen. Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, § 100; Gesetz vom 12. September 1848, §§ 13—16.

2) Actenstücke XI. 2. S. 246; XI. 4. S. 792.

3) Actenstücke III. 2. S. 260; III. 3. S. 191.

4) Actenstücke III. 2. S. 274, 322.

5) Actenstücke III. 2. S. 227; III. 3. S. 191.

6) Actenstücke III. 3. S. 133; III. 4. S. 81; III. 5. S. 155; IV. 1. S. 851; V. 2. S. 230; V. 3. S. 263; VI. 1. S. 329.

7) Actenstücke VI. 1. S. 329.

8) Actenstücke VII. 1. S. 123; VIII. 1. S. 110; VIII. 2. S. 161. Die Rechnung für $18^{40}/_{41}$ ist, wahrscheinlich wegen des über die Theilung der Ueberschüsse von $18^{40}/_{41}$ zwischen der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse getroffenen Vergleichs, den Ständen nicht mitgetheilt. Actenstücke VIII. 2. S. 964, 1086.

9) Actenstücke IX. 1. S. 222; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45.

8) der vereinigten General-Casse vom 1. Juli $18^{49}/_{51}$ [1]),

9) der Tilgungscasse für die älteren Landesschulden vom 1. Juli $18^{23}/_{53}$ [2]),

10) der Tilgungscasse für die neueren Landesschulden vom 1. Juli $18^{23}/_{37}$ [3]),

11) des Deichhülfsfonds vom 1. Juli $18^{25}/_{37}$ [3]),

12) des Kündigungsfonds vom 1. Juli $18^{29}/_{35}$ [3]),

13) der Eisenbahn-Hauptcasse vom 1. Juli 1843 bis 30. Januar 1850 [4]),

14) der Eisenbahn-Tilgungscasse vom 1. Juli $18^{44}/_{54}$ [5]).

Alle diese Rechnungen — mit Ausnahme der 1855 erst kurz vor der Vertagung mitgetheilten General-Casse-Rechnung für $18^{50}/_{51}$ und der Schulden-Tilgungscasse-Rechnungen für $18^{53}/_{54}$ — sind von Ständen geprüft und der Regierung zurückgesandt [6]). Zu erheblichen Erinnerungen haben sie keinen Anlaß gegeben [7]); vielmehr ist ihnen von den Ständen zu wiederholten Malen das verdiente Lob gespendet, daß sie mit großer Sorgfalt und vorzüglicher Ordnung geführt sein.

---

1) Actenstücke XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

2) Die Rechnungen bis $18^{39}/_{40}$ sind gleichzeitig mit den Rechnungen der Hauptcasse für dieselben Jahre den Ständen vorgelegt: die Rechnungen von $18^{40}/_{54}$ aber Actenstücke IX. 1. S. 222; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45; XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

3) Von diesen Rechnungen gilt der erste Theil der vorstehenden Note 2.

4) Actenstücke IX. 1. S. 176; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45.

5) Die in Note 4 angeführten Actenstücke und XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

6) Actenstücke III. 3. S. 191; XII. 2. S. 322; III. 4. S. 496; III. 5. S. 287; V. 4. S. 657 (Regierungserwiederung VI. 1. S. 329; ständische Rückäußerung VIII. 3. S. 1321); VIII. 3. S. 1321 (Erwiederung der Regierung IX. 1. S. 219; Antwort der Stände XII. 2. S. 246); XI. 2. S. 246; XII. 2. S. 754. Die Prüfung der Rechnungen von $18^{32}/_{40}$ erfolgte erst 1846, weil die Regierung die von den Ständen für ihre Commission wiederholt erbetene Erlaubniß, während der Vertagung zu arbeiten, stets abschlug. Actenstücke VIII. 1. S. 855, 1016; VIII. 2. S. 560, 1138.

7) Die Rechnungen von $18^{37}/_{40}$ würden zu erheblicheren Erinnerungen Stoff geboten haben, wenn nicht die Vereinbarungen wegen der Ueberschüssetheilung entgegengestanden hätten. Actenstücke VIII. 3. S. 1333.

Currentfonds des allge

I. Einnahmen.	18³⁴/₃₅. Rthl	ggr	₰
1) Grund- und gutsherrliche Gefälle	24895	1	9
2) Pachtgefälle	163858	9	3
3) Getreide-Aufkünfte	77117	4	9
4) Hoheits-Einnahmen [1])	4552	7	—
5) Forst- und Jagd-Einnahmen	51518	11	11
6) Lehnsgefälle	568	1	1
7) Von Salinen und Bergwerken [2])	—	—	—
8) Zinsen	20571	12	1
9) Gebühren	2783	17	1
10) Sonstige Einnahmen	11811	14	3
Zusammen	357676	7	2

Anlage 1.

meinen Klostervermögens.

1842/43. Thlr	ggr	pf	1852/53. Thlr	ggr	pf	Anmerkungen.
33253	23	8	20440	3	9	
131715	2	3	146970	9	1	
90583	12	11	44439	13	5	
4625	—	6	3025	19	6	1) Die beträchtlichste Hoheits-Einnahme ist die Entschädigung für den 1825 aufgehobenen Binnenzoll bei Northeim von jährlich 2416 Thlr 17 ggr 8 pf.
62844	23	—	82899	22	7	
985	8	9	36	5	5	
1491	11	1	10231	8	10	2) 1834/35 stecken unter den Hoheits-Einnahmen 1182 Thlr 13 ggr 1 pf von einer Glasfabrik, von Ziegelbrennereien und von der Saline zu Lüneburg; 1842/43 sind die berechneten 1491 Thlr 11 ggr 1 pf nur Ausbeute von der Saline zu Lüneburg; 1852/53 aber besteht die Position 7. aus 1600 Thlr 16 ggr 1 pf Ausbeute von der Saline zu Lüneburg, 8599 Thlr 16 ggr 7 pf von den Steinkohlenbergwerken zu Barsinghausen und Wennigsen, 19 Thlr 19 ggr von den Salinen zu Salzhemmendorf und Münder, und 11 Thlr 5 ggr 2 pf von Harzkuxen.
63740	—	8	138531	2	4	
1213	8	5	767	16	2	
22459	10	8	7987	17	4	
412912	5	11	455329	22	5	

II. Ausgaben.	1834/35. Rthlr	ggr	Pf
I. Universität	74851	13	8
II. Geistliche Zwecke:			
1) geistliche Oberbehörden	17113	—	7
2) übrige Geistlichkeit:			
A. Besoldungen und Remunerationen:			
a. evangelische Geistlichkeit	27348	21	11
b. katholische Geistlichkeit	16688	22	5
B. Seminare:			
a. Zuschuß für das evangelische Prediger-seminar	300	—	—
b. für das katholische theologische Seminar	1440	—	—
C. Beihülfen zu Kirchenbauten und geistlichen Zwecken	138	12	—
D. Cultuskosten:			
a. evangelischer Cultus	285	6	11
b. katholischer Cultus	3371	3	2
III. Schulzwecke:			
1) Ober-Schulcollegium	5268	5	8
2) Zuschüsse zur Unterhaltung höherer Schulen, Schulbauten ꝛc.	7099	12	11
3) Volksschulwesen:			
A. Seminare [1])	3390	10	—
B. Volksschulen:			
a. evangelische	9971	8	10
b. katholische	8326	19	3
C. Beihülfen zu Schulbauten u. Unterrichtszwecken	—	—	—
=	173593	17	4

Fortsetzung der Anlage 1.

$18^{42}/_{43}$ ℛ	ggr	₰	$18^{52}/_{53}$ ℛ	ggr	₰	Anmerkungen.
100071	20	1	94835	7	5	1) $18^{34}/_{35}$ und $18^{42}/_{43}$ stecken in dieser Position auch Ausgaben für Schulaufsicht, Industrie und Armenschulen, so wie ähnliche Anstalten; $18^{52}/_{53}$ ward die Ausgabe geleistet für die Seminare zu Hannover, Osnabrück, Alfeld und Hildesheim.
18874	20	1	18172	12	10	
26998	23	4	34743	9	6	
16197	19	7	19640	23	7	
300	—	—	450	—	—	
2050	—	—	4050	—	—	
758	8	—	714	7	7	
213	8	8	268	6	7	
3552	4	3	4044	17	6	
5131	1	5	6610	19	1	
7738	9	11	17219	11	2	
3665	3	7	1456	13	10	
9934	11	2	8886	—	7	
8250	18	9	9648	6	7	
—	—	—	168	15	—	
203736	4	10	220919	7	3	

Ferner: **II. Ausgaben.**	18 34/35. Thlr	ggr	Pf
Uebertrag	173593	17	4
IV. Pensionen und Gnadenbewilligungen:			
1) Pensionen, Entschädigungen, Zuschüsse zur Wittwencasse 2c.	44984	2	11
2) Unterstützungen	20347	5	10
V. Milde Stiftungen und Armenanstalten:			
1) Competenzen für Damenstifter [1])	16435	14	8
2) Armencassen, Vermächtnisse, milde Stiftungen	3704	2	5
VI. Zinsen auf Schuldcapitalien	2205	7	11
VII. Verwaltungskosten, Lasten und Ausfälle:			
1) Centralverwaltung (Klostercammer, Klostercasse, Proceßkosten)	12908	14	3
2) Specialverwaltung:			
a. Klosterämter (Besoldungen, Büreaukosten u. dgl.)	24082	10	5
b. Abgaben und Lasten [2])	17005	22	3
3) Forst- und Jagdverwaltung	11482	22	3
4) Bau-Etat [3])	29903	14	9
5) Anschaffung von Gebäuden und Inventarien-Gegenständen	—	—	—
6) Verbesserung der klösterlichen Intraden	—	—	—
7) Remissionen, Ausfälle u. dergl.	14214	19	—
Zusammen	372868	—	—
Vergleichung.			
I. Die Gesammt-Einnahme	357676	7	2
II. Die Gesammt-Ausgabe	372868	—	—
Ueberschuß	—	—	—
Deficit	15191	16	10

Fortsetzung der Anlage 1.

1842/43.			1852/53.			Anmerkungen.
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
203736	4	10	220919	7	3	1) Die 5 Calenbergischen Barsinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen; das Stift Bersenbrück im Osnabrückschen und das Georgsstift zu Hildesheim.
32874	21	5	28787	4	5	
21791	18	6	20247	2	2	2) Darunter ($18^{52}/_{53}$) an Grund- und Häusersteuer 14,486 ℛ 14 ggr 1 ₰.
18507	—	10	24487	18	—	3) Der Bau einer bedeutenden Zahl von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden liegt dem Klosterfonds als Verpflichtung ob, und diese Last wird mit Incorporirung des Vermögens der Mannsstifter noch wachsen.
3818	4	2	3878	7	2	
849	12	9	1338	12	7	
16136	19	11	18174	16	1	
23949	20	8	27654	4	3	
16066	10	4	16721	22	10	
14348	9	11	18248	3	1	
35870	10	4	42958	9	3	
300	—	—	17	3	1	
—	—	—	6078	9	3	
22174	3	—	7924	12	7	
410424	17	6	437951	15	2	
412912	5	11	455329	22	5	
410424	17	6	437951	15	2	
2487	12	5	17378	7	3	
—	—	—	—	—	—	

Nach[weisung]

der vornämlichsten Ausgaben der

Jahr.	Universität. Ordinarium und Extraordinarium. Thlr	ggr	pf	Darunter das Ordinarium. Thlr	ggr	pf	Geistliche Oberbehörden. Courant Thlr	ggr	pf
1. Mai 1800/01	39456	15	1				1453	20	6
" 1801/02	35791	6	9				1467	1	2
" 1802/03	46239	4	7				1453	20	6
" 1803/04	35136	5	4	6126 (jährlich, Caff.-M.)	16	—	1411	—	9
" 1804/05	33350	19	8				1311	2	7
" 1805/06	38292	11	2				1280	11	8
" 1806/07	38146	13	—				1453	20	6
" 1807/08	41286	10	9	2600	—	—	1453	20	6
1. Mai bis 31. Dec. 1808	—	—	—	—	—	—	1269	8	10
1. Jan. 1809/10	—	—	—	—	—	—	599	12	10
" 1810/11	—	—	—	—	—	—	1487	9	3
" 1811/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Jan. 1812 bis 1. Nov. 1813	fällt aus								
1. Nov. 1813 bis 1. Mai 1814	20891	7	8	2552	18	8	561	14	—
1. Mai 1814/15	36562	18	11				1468	3	1
" 1815/16	41836	5	11	6126 (jährlich)	16	—	1468	23	7
" 1816/17	52583	18	1				1447	10	10
" 1817/18	53834	13	2				1556	15	2
" 1818/19	49070	3	2				3036	22	1
" 1819/20	46821	1	3				4942	11	5
" 1820/21	45245	19	2				5150	7	7
" 1821/22	53490	8	10				4809	22	8
" 1822/23	44798	15	—	6807 (jährlich, Conv.-M.)	9	9	5002	16	4
1. Mai 1823 bis 1. Juli 1824	47564	5	8				6812	15	11
1. Juli 1824/25	55861	18	1				5109	19	10
" 1825/26	50301	18	7				5063	2	3
" 1826/27	50661	3	10				6496	19	10

Anlage 2.

weisung

Haupt-Kloster-Casse von 1800 bis 1853.

Geistliche Zwecke.									Schulen.			Pensionen, Gnadenbewilligungen und milde Zwecke [1]).		
Uebrige Geistlichkeit und sonstige geistliche Zwecke.			Pfarrverbesserungsfonds.			Zusammen.								
Courant.			Courant.			Courant.			Courant.			Courant.		
ℛ︀	ggr	₰	ℛ︀	ggr	₰	ℛ︀	ggr	₰	ℛ︀	ggr	₰	ℛ︀	ggr	₰
799	9	2	—	—	—	2253	5	8	11	10	1	7376	13	—
757	8	5	—	—	—	2224	9	7	8	13	6	6910	2	2
799	9	2	—	—	—	2253	5	8	18	1	11	7154	4	7
799	9	2	—	—	—	2210	9	11	4	17	6	6920	18	—
813	15	9	—	—	—	2124	18	4	20	22	6	6679	—	9
775	3	1	—	—	—	2055	14	9	1	9	10	7848	14	6
799	9	2	—	—	—	2253	5	8	11	10	1	6907	19	5
799	9	2	—	—	—	2253	5	8	11	10	1	6498	23	6
728	—	2	—	—	—	1997	9	—	11	10	1	4392	9	11
471	1	7	—	—	—	1070	14	5	11	10	1	6765	15	1
732	18	4	—	—	—	2220	3	7	13	1	8	5118	20	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	8	7	—	—	—	816	22	7	—	—	—	1994	18	—
656	15	2	—	—	—	2124	18	3	—	—	—	5728	1	2
729	23	10	—	—	—	2198	23	5	17	3	1	5943	3	—
799	9	2	—	—	—	2246	20	—	11	10	1	7479	1	1
713	17	7	—	—	—	2270	8	9	11	10	1	9066	18	3
1168	11	11	—	—	—	4205	10	—	11	10	1	10662	19	9
4686	11	10	—	—	—	9628	23	3	1525	2	7	104009	1	6
5418	14	10	—	—	—	10568	22	5	1778	23	3	99535	23	2
5891	22	1	—	—	—	10701	20	9	2239	20	2	93183	6	11
6207	—	4	—	—	—	11209	16	8	2668	19	1	92112	4	11
7913	15	4	—	—	—	14726	7	3	4117	16	11	108157	7	10
8528	19	2	1644	10	8	15283	1	8	8430	13	8	95907	21	5
7452	4	10	4497	19	6	17013	2	7	11070	1	—	92650	2	6
13249	21	—	5593	19	6	25340	12	7	6968	23	4	90572	16	6

[1]) Hierunter sind die als Verpflichtungen auf den Klostergütern ruhenden Ausgaben für milde Zwecke (Stiftungen, Armeninstitute u. dergl.), so wie die Competenzen für die 7 Damenklöster nicht begriffen.

Jahr.	Universität. Ordinarium und Extraordinarium. ℛ	ggr	₰	Darunter das Ordinarium. ℛ	ggr	₰	Geistliche Oberbehörden. Courant. ℛ	ggr	₰
1. Juli 1827/28	52818	21	7				6258	22	4
" 1828/29	52386	—	10				11328	17	7
" 1829/30	54415	9	5	jähr	lich		16644	20	—
" 1830/31	66489	21	1	7196	7	1	16724	10	7
" 1831/32	64051	20	9	Conv.=	M.		16948	9	7
" 1832/33	71188	6	3				17524	5	11
" 1833/34	64855	4	6				17333	11	—
" 1834/35	72611	16	1				17113	—	7
" 1835/36	62569	—	6	jähr	lich		16473	23	6
" 1836/37	62396	4	7	7396	4	7	16809	4	7
" 1837/38	64126	20	4	Co	ur.		16643	18	9
" 1838/39	59909	15	10				17228	4	7
" 1839/40	59511	22	10				17537	5	8
" 1840/41	64649	22	3				16661	15	2
" 1841/42	74465	14	9				16560	22	10
" 1842/43	97762	16	2				18784	20	1
" 1843/44	81800	2	6	jähr	lich		18927	17	7
" 1844/45	71348	23	3	7396	4	7	18461	14	5
" 1845/46	81793	23	8				18597	8	4
" 1846/47	108393	2	1				18921	23	11
" 1847/48	113396	4	7				18605	15	1
" 1848/49	80396	4	7				18777	11	9
" 1849/50	95705	6	8	jähr	lich		17803	1	4
" 1850/51	84054	15	—	7297	5	4	18204	14	9
" 1851/52	96216	13	4				18356	17	7
" 1852/53	94835	7	5				[1] 18172	16	—

[1]) einschließlich der für das höhere Schulwesen 1851/52 mit 3141 ℛ 8 ggr und 1852/53 mit 9848 ℛ 9 ggr 8 ₰, so wie für die geistlichen Oberbehörden 1852/53 mit 1561 ℛ 16 ggr durch die Special=Recepturen geleisteten Ausgaben. Sonst sind diese Ausgaben stets sämmtlich unmittelbar aus der Haupt=Kloster=Casse bezahlt.

Fortsetzung der Anlage 2.

Geistliche Zwecke.									Schulen.			Pensionen, Gnadenbewilligungen und milde Zwecke.		
Uebrige Geistlichkeit und sonstige geistliche Zwecke. Courant.			Pfarrverbesserungsfonds. Courant.			Zusammen. Courant.			Courant.			Courant.		
ℛℳ	ggr	₰	ℛℳ	ggr	₰	ℛℳ	ggr	₰	ℛℳ	ggr	₰	ℛℳ	ggr	₰
11490	22	1	6698	7	5	24448	3	10	7342	13	1	88791	15	—
11859	2	9	7239	9	3	30427	5	7	8520	10	—	87065	—	10
11886	23	—	7791	6	4	36323	1	4	9121	6	7	83884	10	2
11405	6	1	9074	—	5	37203	17	1	13230	21	1	77830	19	3
11431	19	6	9110	17	3	37490	22	4	15629	15	3	73634	19	6
11884	2	9	9727	15	1	39135	23	9	11185	3	3	68566	11	4
9862	13	11	10087	11	2	37283	12	1	11213	—	4	66404	4	8
9874	—	6	10253	3	6	37240	4	7	15758	4	7	62677	17	5
10271	22	6	10346	20	2	37092	18	2	15675	20	—	58901	—	3
10313	11	11	10329	10	5	37452	2	11	15719	—	6	56961	21	6
11298	18	8	10241	14	7	37184	4	—	15726	17	11	54713	3	10
9798	5	2	10284	7	4	37310	17	1	15841	6	10	53509	12	7
9516	22	11	10332	8	5	37386	13	—	15977	5	10	53997	—	—
9524	2	7	10318	3	—	36503	20	9	15860	17	6	53348	22	9
10016	5	11	10292	12	9	36869	17	6	16203	22	2	52974	13	3
10236	8	11	10360	15	7	39471	20	7	16534	14	11	52690	6	8
10636	8	3	10348	9	1	39912	—	11	16503	22	7	51395	10	—
11137	15	11	10292	1	2	39891	7	6	16634	9	1	50676	23	7
12233	15	10	10432	7	9	41263	7	11	20733	15	7	50046	13	5
13323	13	9	10203	22	8	42449	12	4	21026	15	10	49813	14	1
14324	2	10	10314	21	—	43244	14	11	21192	15	7	47501	20	4
14508	4	4	10362	15	1	43648	7	2	21794	7	—	47875	11	5
14512	21	11	10428	11	4	42744	10	7	23631	—	1	45620	9	8
14617	23	6	10494	17	4	43317	7	7	24292	11	2	46160	12	11
14555	5	1	10706	6	11	43618	5	7	[1)] 28007	11	11	48456	16	7
14299	23	10	12179	21	4	44652	10	—	[1)] 27554	20	9	49034	6	7

Christliche

a. Allgemeine

1. Consistorial-bezirk.	2. Provinz.	3. Zahl der Bevölkerung gleicher Confession.	4. Im Jahre 1848 Zahl der Schulen.	Im Jahre 1848 Zahl der Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen.
I. Evangelischer Theil.				
Hannover ...	Calenberg	186609	331	370
	Hildesheim..........	127260	212	227
	Lüneburg	319695	849	885
	Hoya=Diepholz	135636	278	283
	Göttingen	108111	197	218
	Grubenhagen und Harz	82607	107	136
	Hohnstein	9445	19	19
Stade	Bremen	209178	572	597
	Verden	34509	113	119
	von Lüneburg.......	—	1	1
Otterndorf...	Hadeln	17196	40	48
Osnabrück ...	Osnabrück.........	86579	95	129
	Lingen	1980	9	9
	Arenberg=Meppen....	409	2	2
Aurich	Ostfriesland	167398	318	326
Nordhorn ...	Bentheim	22941	58	61
Für den evangelischen Theil..		....	....	....

Volksschulen.

Anlage 3.

Uebersicht.

5. Gesammtzahl der Schulen.	5. Gesammtzahl der Lehrer ꝛc.	6. Durchschnittszahl der Confessionsangehörigen, welche zu rechnen sind auf jede Schule.	6. Durchschnittszahl ... auf jeden Lehrer.	7. Bestand nach Ausführung des Volksschulgesetzes. Zahl der Schulen überhaupt.	7. Schulstellen[1]) unter 150 ℛ.	7. Schulstellen[1]) von 150 bis 225 ℛ.	7. Schulstellen[1]) über 225 ℛ.
		564	504				
		600	561				
		377	361				
		488	483				
		549	496				
		770	607				
		492	492				
1993	2138			2086	1412	418	256
		366	350				
		305	290				
		—	—				
686	717			622	488	63	71
		430	360				
40	48			24	12	4	8
		911	671				
		220	220				
		204	204				
106	140			115	41	32	42
		526	510				
318	326			310	172	60	78
		396	376				
58	61			56	45	8	3
3201	3430	....	....	3213	2170	585	458

[1]) Bei den Angaben der 3. und 4., nicht aber bei denen der 7. Spalte sind für den Consistorialbezirk Hannover die Schulen der reformirten Conföderation, für den Bezirk des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück die städtischen Schulen zu Osnabrück mitgerechnet.

1. Consistorial-bezirk.	2. Provinz.	3. Zahl der Bevölkerung gleicher Confession.	4. Im Jahre 1848 Zahl der Schulen.	der Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen.
II. Katholischer Theil.				
Hildesheim...	Hildesheim.........	31485	90	95
	Calenberg..........	2112	3	3
	Göttingen..........	1628	3	3
	Grubenhagen........	25383	41	41
	Lüneburg...........	804	1	1
Osnabrück...	Osnabrück..........	60990	85	112
	Lingen.............	25530	45	47
	Bentheim...........	5092	9	10
	Arenberg-Meppen....	51503	108	116
	Ostfriesland.......	3231	8	8
	Hoya...............	3286	6	6
Für den katholischen Theil...		....	....	....
" " evangelischen " ...		....	....	....
Im Ganzen...		....	....	....

Fortsetzung der Anlage 3.

5. Gesammtzahl der Schulen.	der Lehrer rc.	6. Durchschnittszahl der Confessionsangehörigen, welche zu rechnen sind auf jede Schule.	auf jeden Lehrer.	7. Bestand nach Ausführung des Volksschulgesetzes. Zahl der Schulen überhaupt.	Schulstellen unter 150 ℛ.	von 150 bis 225 ℛ.	über 225 ℛ.
		350	331				
		704	704				
		543	543				
		619	619				
		804	804				
138	143			139	84	35	20
		718	545				
		567	543				
		566	509				
		477	444				
		404	404				
		548	548				
261	229			283	199	56	28
399	442	....	....	422	283	91	48
3201	3430	....	....	3213	2170	585	458
3600	3872	....	....	[1]) 3635	2453	676	506

1) Die Zahl der Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also im schulpflichtigen Alter, betrug nach der Zählung von 1852 138,754 Knaben und 133,060 Mädchen, zusammen also 271,814. Hätten davon 268,990 die Volksschulen besucht, so wären im Durchschnitt 74 Kinder auf jede der 3635 Schulen gekommen.

b. Uebersicht der am 1. Januar 1850 vorhandenen Volksschullehrer nach ihrem Dienst- und Lebensalter.

Gesammtzahl der Lehrer.	Consistorialbezirk.	Dienstjahre unter 20	Dienstjahre von 20—40	Dienstjahre 40 u. mehr.	Im Lebensalter von 60 Jahren und mehr.
2145	Hannover	1130	780	235	289
691	Stade	408	229	54	56
131	Osnabrück (evangelisch).	69	50	12	20
329	Aurich	170	135	24	26
30	Otterndorf..........	16	13	1	1
54	Nordhorn	33	19	2	3
131	Hildesheim (katholisch).	81	40	10	17
286	Osnabrück (katholisch)..	157	111	18	23
3797		2064	1377	356	435

c. Frequenz der Seminare 1854.

Seminar zu	Dauer des Cursus 3 Jahre.	2 Jahre.	1 oder ½ Jahr.
	Zahl der Seminaristen.		
I. Evangelische Anstalten.			
1) Hannover [1]	28	—	30
2) Lüneburg	—	—	32
3) Alfeld	10—15	20	15
4) Stade [2]	28	—	30
5) Osnabrück	25	—	—
6) Aurich	—	15—18	—
7) Neuenhaus	—	—	4—6
II. Katholische Anstalten.			
8) Hildesheim	—	14	—
9) Osnabrück [3]	—	32	—

[1] außerdem 2 Seminarälteste und 12 Lehrer, welche ¼ Jahr lang nachgebildet werden.

[2] Daneben erhalten einige schon angestellte Lehrer Nachbildung.

[3] außerdem nehmen 8 Frauenzimmer, die sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, am Unterrichte Theil.

Uebersicht der

№	Bezirk.	Jahr.	Generaltheilungen. Ohne Vermessung. Zahl.	Nach einer Vermessung. Zahl.	Morgen.
1	Lüneburg nebst Lauenburg	1803—1830	—	—	626922
		1831	—	—	11732
		1832—1851	139	169	431422
2	Calenberg-Göttingen-Grubenhagen	1816—1830	—	—	52364
		1831	—	—	4967
		1832—1851	55	271	263652
3	Hildesheim	1816—1830	—	—	28754
		1831	—	—	1064
		1832—1851	46	83	61958
4	Hoya und Diepholz	1816—1830	—	—	11447
		1831	—	—	1485
		1832—1851	12	121	206897
5	Bremen, Verden und Hadeln	1823—1831	—	—	34515
		1832—1851	7	40	66337
6	Osnabrück	1823—1831	—	—	—
		1832—1851	—	4	18807
7	Lingen	1823—1831	—	—	1200
		1832—1851	—	—	—
8	Bentheim	1823—1831	—	—	—
		1832—1851	—	1	10672
9	Arenberg-Meppen	1823—1831	—	—	—
		1832—1851	—	4	6624
10	Ostfriesland	1823—1831	—	—	2110
		1832—1851	—	8	10373
		Zusammen....	259	701	1853302
			960		
		Von 1803—1831....	884		
		Im Ganzen...	1844		

Gemeinheitstheilungen.

Anlage 4.

Specialtheilungen und Verkoppelungen. Zahl.	Morgen.	Aus der Gemeinheit ist in den Privatbesitz übergegangen in Folge von General- Theilungen. Morgen.	Special- Theilungen. Morgen.
—	293685	—	73225
—	15115	—	5767
550	767920	38055	414845
—	18624	—	6493
—	4909	723	1203
204	164946	—	62086
—	5036	—	2059
—	365	—	225
40	21888	6209	3874
—	27100	—	13647
—	7758	—	4108
282	117751	10903	74801
—	64717	34515	64717
271	502439	256	340313
—	93159	—	93159
37	56180	1146	54020
—	8035	1200	8035
5	21267	—	20304
—	500	—	500
—	—	—	—
—	—	—	—
7	10366	—	9915
—	13322	2110	13322
39	40247	—	39088
1435	2255329	128117	1305706

Bemerkungen.

1) Von den Theilungsgegenständen im Landdrosteibezirke Osnabrück während der Jahre 1823—1831 sind, in Ermangelung genauerer Nachrichten, als in Privatbesitz übergegangen alle speciell getheilte Flächen aufgeführt. Davon abzurechnen würde sein, was zu Wegen, Gräben und andren ähnlichen Zwecken in Gemeinschaft geblieben ist. Verhältnißmäßig kann dies nicht viel sein. Auf der andren Seite aber ist auch gewiß Manches in Privatbesitz übergegangen, was die Tabelle nicht enthält.

2) Von den Theilungen vor 1816 in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim, so wie vor 1823 in den Landdrosteibezirken Stade, Osnabrück und Aurich, fehlen die Nachrichten. Die getheilten Flächen sind jedoch, namentlich im Osnabrückschen, nicht unbedeutend gewesen.

3) Im Geschäftsbezirke des Landes-Oeconomie-Collegiums wurden, wahrscheinlich in den 1820er Jahren, der Generaltheilung noch 600,000 bis 700,000 Morgen mehr, als in der Tabelle angegeben ist, unterzogen.

4) Außer den in der Tabelle verzeichneten Specialtheilungen wurden von 1803—1830 an Torfmooren speciell getheilt in Lüneburg 7444, in Calenberg 180, in Hoya und Diepholz 2000 Morgen.

5) Die Zahl der General- und Specialtheilungen zusammen im ganzen Geschäftskreise des Landes-Oeconomie-Collegiums betrug von 1803/30 = 594 und 1831 = 57.

6) Die Summe aller von 1823—1831 vollendeten Theilungen betrug im Landdrosteibezirke Stade 151, in Osnabrück 49, in Lingen 8, in Bentheim 1, in Ostfriesland 24.

Hannoversche Seeschifffahrt

Eine Nachweisung für die Jahre 1822 bis 1835,

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
I. Belgische Häfen.			
1) Antwerpen	—	169	158
2) Brüssel	—	—	—
3) Gent	—	53	43
4) Ostende	—	—	—
II. Brasilianische Häfen.			
5) Bahia	—	2	—
6) Pernambuco	—	—	—
7) Rio de Janeiro	—	2	—
III. Bremensche Häfen.			
8) Bremen, Bremerhafen	—	366	455
IV. Dänische Häfen.			
9) Aalborg	—	1	—
10) Copenhagen	—	—	2
11) Randers	—	—	—
12) Tönningen { clarirt nach der Ostsee	—	172	246
12) Tönningen { " " " Nordsee	—	101	206
12) Tönningen { im Hafen gelöscht	—	7	5
13) Thisted	—	—	—
14) Den Sund passirten	—	823	764
V. Englische Häfen.			
15) Gibraltar	—	8	—
16) Glasgow	—	—	—
17) Grangemouth	—	—	—
18) Hartlepool, Stokton	—	—	—

Anlage 5.

nach fremden Häfen.

s. Marcard Hannoverscher Nationalwohlstand, Tab. X.

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
241	200	192	267	152	23	29
—	—	56	31	14	6	7
47	30	39	42	50	8	5
17	12	19	11	7	3	6
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	3
—	—	—	1	—	—	—
647	472	452	499	312	80	79
—	—	5	4	6	—	—
5	4	6	9	9	—	—
—	—	—	—	12	—	—
246	236	266	360	434	101	94
215	201	207	326	377	95	89
2	1	6	13	12	13	23
—	1	—	—	22	—	1
837	971	765	983	1168	221	311
7	6	5	4	5	6	6
11	10	4	28	54	27	48
—	—	—	57	51	30	32
20	—	95	122	188	108	154

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
19) Harwich	25	25	34
20) Hull	105	121	109
21) Leith	—	—	23
22) London	120	78	93
23) Lynn	33	47	26
24) Malta	—	—	—
25) Newcastle u. T.	34	79	68
26) Sunderland	27	32	13
27) Yarmouth	10	12	6
28) in sonstigen Englischen Häfen	50	42	60
VI. Französische Häfen.			
29) Bordeaux	—	29	26
30) Cette	1	8	6
31) Cherbourg	—	—	1
32) Havre	12	7	7
33) Marseille	6	10	17
34) Nantes	—	22	18
35) Rouen	—	15	13
36) Toulon	1	1	—
VII. Hamburgische Häfen.			
37) Cuxhafen	—	14	6
38) Hamburg	391	445	526
VIII. 39) Lübeck	—	19	27
IX. Mecklenburgsche Häfen.			
40) Rostock	—	33	33
41) Wismar	—	10	6

Fortsetzung der Anlage 5.

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
80	37	68	60	30	59	53
122	148	115	149	140	117	163
13	8	14	51	57	36	39
28	78	216	217	322	233	278
26	64	33	52	55	24	24
—	—	—	—	1	—	1
71	72	149	171	136	113	142
44	29	41	29	49	36	64
7	14	10	11	14	6	25
63	80	80	91	99	85	85
16	28	20	15	17	19	13
8	—	—	4	—	—	—
1	2	1	2	1	2	—
22	17	6	7	25	2	1
20	10	7	4	4	11	9
15	25	9	2	—	—	6
12	8	5	7	46	3	—
2	—	1	—	1	2	2
14	15	25	28	31	17	15
632	650	1036	1012	1099	132	846
16	7	11	18	—	—	—
17	13	31	—	—	—	—
6	13	12	33	17	3	—

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
X. Niederländische Häfen.			
42) Amsterdam	—	115	105
43) Harlingen	—	19	8
44) Helder	—	5	2
45) Rotterdam	—	33	38
XI. Nordamerikanische Häfen.			
46) Baltimore	—	—	—
47) New-Orleans	—	—	—
48) New-York	1	1	—
XII. Norwegische Häfen.			
49) Angerhaus und Christiansand . .	—	448	345
50) Bergen	—	21	—
51) Hammerfest	—	—	—
52) Soon per Moß	—	23	15
53) Tromsoe.	—	—	—
XIII. Oesterreichsche Häfen.			
54) Triest	—	3	3
55) Venedig	—	—	—
XIV. Portugiesische Häfen.			
56) Lissabon	—	31	20
57) Porto	—	6	3
XV. Preußische Häfen.			
58) Danzig	—	129	100
59) Königsberg und Pillau	—	77	96
60) Memel.	—	36	27
61) Rügenwalde	—	1	3
62) Stettin	53	60	64

Fortsetzung der Anlage 5.

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
96	98	91	180	150	23	13
7	5	9	7	4	4	3
1	4	2	3	4	10	2
65	39	65	77	85	20	10
—	—	4	2	—	—	3
3	—	—	—	—	—	—
5	6	—	2	8	—	—
215	200	238	297	293	113	191
35	49	49	60	43	10	5
—	—	—	2	4	1	5
19	9	15	9	6	6	8
—	—	—	3	1	2	4
2	3	4	2	4	1	—
—	—	—	—	1	1	1
18	15	13	22	20	17	14
1	—	—	2	—	4	4
117	125	132	109	117	34	45
172	111	63	113	83	35	47
44	53	36	28	42	14	8
—	11	7	7	11	—	1
49	57	89	80	104	25	27

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
63) Stralsund	—	52	43
64) Swinemünde	—	—	—
XVI. Russische Häfen.			
65) Archangel	2	11	8
66) Cronstadt	—	68	56
67) Libau	20	14	28
68) Odessa	—	—	1
69) Pernau	—	5	8
70) Riga	—	103	143
71) Windau	8	5	8
XVII. Sardinische Häfen.			
72) Genua	—	4	7
XVIII. Sicilische Häfen.			
73) Palermo	—	—	—
XIX. Schwedische Häfen.			
74) Gothenburg	17	13	10
75) Stockholm	—	6	4
76) Ystadt	—	—	—
XX. Spanische Häfen.			
77) Barcelona	—	1	—
78) Malaga und Almeria	—	—	10
79) Teneriffa	—	—	—
XXI. Toscanische Häfen.			
80) Livorno	—	4	7
XXII. Türkische Häfen.			
81) Constantinopel	—	4	—

Fortsetzung der Anlage 5.

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
23	27	39	36	28	13	13
—	—	—	3	—	—	—
7	2	7	22	26	—	5
49	47	38	100	179	8	12
32	18	7	3	5	5	1
3	4	9	—	11	—	5
3	—	1	4	—	2	—
129	198	103	153	88	27	37
8	7	1	3	5	2	2
10	2	4	3	—	3	1
—	—	—	—	—	1	—
11	13	6	7	3	—	2
6	5	12	12	15	2	5
—	—	—	—	—	5	—
2	1	7	5	3	5	4
—	—	1	4	—	4	8
—	2	1	4	1	—	—
8	11	6	4	2	1	2
—	29	7	30	38	—	—

Hannoversche

an der untern Ems, Elbe und

Obrigkeitlicher Bezirk.	See	
	Zahl.	von Rocken-Lasten.
I. Ostfriesland und Papenburg.		
1) Stadt Emden	109	7890
2) " Leer	40	1943
3) " Norden	9	345
4) Amt Berum	12	393
5) " Emden	15	438
6) " Esens	22	605
7) " Gretsyhl	8	179
8) " Jemgum	9	317
9) " Leer	17	480
10) " Norden	1	25
11) " Papenburg	127	7317
12) " Remels	10	450
13) " Stickhausen	56	1502
14) " Timmel	86	2330
15) " Weener	16	803
16) " Wittmund	30	1240
II. Bremen und Hadeln.		
1) Stadt Bremervörde	—	—
2) " Buxtehude	—	—
=	567	26257

Anlage 6.

Schiffe

Weser im Jahre 1853.

schiffe:				Fluß- und Wattschiffe:			Dampfschiffe:		
Schiffer und Steuerleute		Matrosen.	überhaupt.	Zahl.	Lasten.	Bemannung.	Zahl.	Lasten.	Bemannung.
geprüfte	ungeprüfte.								
70	74	400	544	36	870	72	2	63	8
15	65	130	210	5	87	10	1	37	8
5	13	22	40	5	78	10	—	—	—
—	24	21	45	74	379	219	—	—	—
8	20	33	61	6	58	12	—	—	—
15	42	4	61	6	62	10	—	—	—
—	8	16	24	17	168	41	—	—	—
2	16	19	37	23	111	43	—	—	—
3	27	28	58	61	533	122	—	—	—
—	2	2	4	8	48	16	—	—	—
105	157	563	825	57	240	125	—	—	—
4	8	14	26	42	252	84	—	—	—
2	115	53	170	239	1550	371	—	—	—
19	144	203	366	195	1661	390	—	—	—
6	14	53	73	20	73	27	—	—	—
4	54	46	104	19	151	38	—	—	—
—	—	—	—	7	130	14	—	—	—
—	—	—	—	9	118	8	—	—	—
258	783	1607	2648	829	6569	1602	3	100	16

Obrigkeitlicher Bezirk.	See Zahl.	von Rocken-Lasten.
Uebertrag	567	26257
3) Stadt Stade	1	50
4) Amt Bremervörde	—	—
5) " Freiburg (Kehdingen Freiburg)	1	49
6) Land Hadeln	1	37
7) Amt Himmelpforten	—	—
8) " Horneburg	—	—
9) " Jork (Alteland)	32	1217
10) " Neuhaus a. d. O.	22	695
11) " Osten	—	—
12) " Wischhafen (Kehdingen Bützfleth und Wischhafen)	22	671
13) " Blumenthal	13	1126
14) " Dorum (Land Wursten)	1	209
15) " Lehe	1	74
16) " Lesum	4	644
17) " Osterholz	—	—
III. Lüneburg.		
1) Stadt Harburg	12	1072
2) Amt Harburg	—	—
Ueberhaupt	677	32101

Fortsetzung der Anlage 6.

schiffe:				Fluß- und Wattschiffe:			Dampfschiffe:		
Schiffer und Steuerleute		Matrosen.	überhaupt.	Zahl.	Lasten.	Bemannung.	Zahl.	Lasten.	Bemannung.
geprüfte	ungeprüfte.								
258	783	1607	2648	829	6569	1602	3	100	16
2	—	4	6	77	140	36	—	—	—
—	—	—	—	22	221	44	—	—	—
—	2	4	6	14	164	30	—	—	—
—	—	5	5	15	155	33	—	—	—
—	—	—	—	14	98	26	—	—	—
—	—	—	—	9	80	19	—	—	—
25	23	99	147	483	3750	928	—	—	—
1	21	63	85	26	361	55	—	—	—
—	—	—	—	20	314	41	—	—	—
14	26	50	90	143	1465	309	—	—	—
—	26	69	95	62	1755	124	—	—	—
—	2	46	48	30	349	62	—	—	—
2	—	4	6	13	190	26	—	—	—
3	1	170	174	14	282	28	—	—	—
—	—	—	—	30	770	89	—	—	—
21	—	72	93	13	184	49	2	88	14
—	—	—	—	111	356	222	—	—	—
326	884	2193	3403	1865	16303	3743	5	188	30

Ausprägungen der Hannoverschen

Es sind geprägt	Münzsorte	in Hannover für ℛ
I. Goldmünzen	Pistolen (doppelte, einfache, halbe)	43097950
	Ducaten.	—
II. Silbermünzen.		
1) Cassenmünze	2/3-Stücke.	334353
	1/12 "	—
		—
2) Conventions-Münze	2/3 "	—
	1/6 "	25046
	1/12 "	1364645
3) Courant	1/1 "	3525632
		—
		—
	1/12 "	1001151
4) Scheidemünze	1/24 "	334050
	1/36 "	12452
	1/48 "	68541
	1/72 "	91907
	Ostfriesische 1-, 2- und 3-Stüberstücke	5959
		—
III. Kupfermünze	1/144-Stücke.	18553
	1/288 "	40237
		—

Außerdem sind für die Großherzogl. Oldenburgsche Regierung geprägt:
1-, 2- u. 3-Grotenst. für 48,075 ℛ in den Jahren 1837/38, 1839/40, 1848/50.
1/360-Stücke " 400 " " " " 1851/53.

Münzstätten von $18^{16}/_{53}$.

Anlage 7.

in Clausthal[1]) für ß	Bemerkungen. Zeit der Prägung.
—	$18^{18}/_{51}$; von $18^{51}/_{53}$ ist kein Gold geprägt.
12283	1821, 1824, 1827, 1831.
—	$18^{17}/_{20}$, $18^{26}/_{27}$, $18^{28}/_{29}$.
2119508	$18^{16}/_{34}$, $18^{39}/_{40}$.
81200	1816.
145543	$18^{30}/_{34}$.
—	$18^{20}/_{22}$.
—	$18^{17}/_{25}$.
—	$18^{39}/_{53}$, mit Ausnahme von 44,191 ß, die $18^{33}/_{34}$ geprägt sind.
3365791	aus feinem Silber, $18^{35}/_{40}$.
5891950	beschickt, $18^{40}/_{49}$.
—	$18^{34}/_{53}$.
—	$18^{17}/_{18}$, $18^{25}/_{28}$, $18^{29}/_{30}$, $18^{34}/_{42}$, $18^{45}/_{46}$.
—	$18^{17}/_{20}$.
—	$18^{42}/_{53}$.
—	$18^{18}/_{23}$, $18^{25}/_{26}$, $18^{27}/_{28}$, $18^{30}/_{33}$, $18^{34}/_{42}$.
—	$18^{23}/_{25}$.
} 124234	1816, $18^{35}/_{36}$, $18^{39}/_{46}$.
—	$18^{26}/_{27}$, $18^{41}/_{53}$.
—	$18^{26}/_{53}$.
30209	$18^{16}/_{49}$.

1) Die Angaben über die Clausthaler Münze sind entnommen dem lehrreichen Werke des Oberbergrathes Jugler: Die Bergwerksverwaltung des Hannoverschen Oberharzes seit 1837. (Abdruck aus Karsten und v. Dechen Archiv, Bd. 16.)

Anlage 8.

Die Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen.

An den Schulden des Königreichs Westphalen hatte Hannover nach seiner Rechtsauffassung einen Antheil nur für Hildesheim zu tragen, da für die Stadt Goslar und das Eichsfeld Preußen den entsprechenden Theil durch Art. 40 des Vertrages vom 23. März 1830 übernommen hatte, wegen der übrigen zu Westphalen gehörig gewesenen Hannoverschen Landestheile aber Hannover keine Verpflichtung anerkannte [1]).

Zur Regelung der Westphälischen Schuldangelegenheiten war von den vier betheiligten Staaten, Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig, eine gemeinschaftliche Commission in Berlin bestellt, zuerst 1821 und, als ihre Thätigkeit gleich unterbrochen wurde, wiederum 1832, wo sie jedoch durch Kurhessens Verhalten abermals unthätig blieb. Schon während ihres Bestehens hatte die Hannoversche Regierung einen Theil der meistens aus der gewöhnlichen Landesverwaltung herrührenden Ansprüche hiesiger Unterthanen an das Königreich Westphalen befriedigt, wozu bis zur Cassenvereinigung von 1834 etwa 300,000 ₰ aus der Königlichen Casse verwendet waren, welche indeß an Westphälischen Einnahmerückständen auch gegen 174,000 ₰ eingezogen hatte. Nach Preußens Vorgange im Jahre 1827 leitete auch die hiesige Regierung durch die Bekanntmachung

[1]) Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft. Vom Prof. Zachariae zu Göttingen (in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853, S. 79).

vom 12. October 1835 ein Verfahren zur Anmeldung der noch nicht befriedigten Ansprüche dieser Art ein. Unter den Forderungen wurden 160,648 ℛ als zur Anerkennung geeignet betrachtet. Zur Bezahlung derselben, so weit sie für begründet erklärt werden würden, hatte der König früher den Rest der außerordentlichen Geldmittel, die durch Verträge mit seinen Verbündeten $18^{13}/_{15}$ zu seiner Verfügung gekommen waren, bestimmt. Da derselbe nicht gleich verwendet werden konnte, so hatte die Regierung dafür Landesschuldverschreibungen angekauft, welche durch die Cassenvereinigung erloschen waren. Daher wurden nun zu gleichem Zwecke 1836 aus den Ueberschüssen der General-Casse 141,000 ℛ [1]) und ein nicht zur Zahlung gekommener Ausgaberückstand der vormaligen Königl. General-Casse von 24,000 ℛ, welcher zur Erstattung des noch nicht ersetzten Theils der in die Westphälischen Cassen geflossenen Cautionen und Depositen bestimmt gewesen war, bewilligt [2]). Hierauf stellte das Gesetz vom 8. Mai 1838 die Grundsätze fest, nach denen die Befriedigung der angemeldeten Forderungen geschehen sollte [3]). Nach beendigtem Liquidationsverfahren fand sich, daß nur 87,754 ℛ 13 ggr 3 ₰ zu zahlen waren, so daß nicht nur der erwähnte Ausgaberückstand von 24,000 ℛ niedergeschlagen werden konnte, sondern auch von den verfügbar gemachten 141,000 ℛ noch 53,245 ℛ 10 ggr 9 ₰ übrigblieben, welche 1844 dem Capitalienfonds der General-Steuer-Casse zur Schuldentilgung überwiesen wurden [4]).

---

[1]) Actenstücke V. 4. S. 47; V. 5. S. 530.

[2]) Dazu verwandt waren schon 386,858 Frcs. 84 Cts.

[3]) Die Verhandlungen darüber, so wie über den Vertrag von 1842, sind in der Ständeversammlung vertraulich geführt.

[4]) Actenstücke VIII. 2. S. 654. Davon vorab sollten die etwa noch nachträglich zu zahlenden Forderungen berichtigt werden. Solcher Forderungen sind später einige bezahlt, z. B. Actenstücke IX. 1. S. 295. 301. — Die gezahlten 87,754 ℛ wurden bei Theilung der Generalcassebestände zwischen der Königlichen und der Landes-Casse im Jahre 1840 ganz der letztern zur Last gelegt, ungeachtet sie jedenfalls zum größten Theile der Königlichen Casse hätten aufgelegt werden müssen.

Der Staatsvertrag zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 führte eine schließliche Erledigung dieser Angelegenheit nicht herbei, indem er, mit Ausnahme einzelner Forderungen, keinem Staate eine bestimmte Verpflichtung zur Berichtigung Westphälischer Zahlungsrückstände auflegte, sondern nur einzelne Classen der Rückstände den verschiedenen Staaten zur geeigneten Vertretung zuwies, jedem Staate überlassend, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen er die zur Vertretung ihm überwiesenen Zahlungsrückstände zu erledigen beabsichtige. Nach dem bei Ueberweisung der verschiedenen Classen der Rückstände an die einzelnen Staaten aufgestellten Grundsatze hat jeder Staat vorzugsweise die Forderungen seiner eigenen Unterthanen, welche dies am 31. Januar 1827 waren, zu vertreten; doch müssen Hannoverscher Seits auch einige Forderungen von Ausländern vertreten werden. Zugleich sind die Activa des vormaligen Königreichs Westphalen unter jene vier Staaten getheilt, wobei Hannover 28,908 ℛ 9 ggr 4 ₰ Courant erhalten hat, die zur Berichtigung jener Forderungen von Ausländern gedient haben, so weit sie aber dazu nicht erforderlich waren, in den Capitalienfonds geflossen und zur Schuldentilgung benutzt worden sind.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.